<36602162690010 S

<36602162690010

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

1409 g

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

EINUNDZWANZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

25 = D.

Acad 127 Fb

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

EINUNDZWANZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1856. HEFT I — III.

(Mit 2 Tafeln.)

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

INHALT.

Seite

Sitzung vom 4. Juni 1856.

Baerwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolf's I. betreffend die baierische Kur. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des kurfürstlichen Collegiums 3

Sitzung vom 11. Juni 1856.

v. Zieglauer, Über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechtes 71

Sitzung vom 18. Juni 1856.

Detlefsen, Über eine Cicero-Handschrift der k. k. Hofbibliothek 110

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 131

Sitzung vom 2. Juli 1856.

v. Meiller, Über eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts 137

Sitzung vom 9. Juli 1856.

v. Meiller, Eine Abhandlung für die Denkschriften: Die Herren von Hindberg und die von ihnen abstammenden Geschlechter Ebersdorf und Pilichdorf 154

Pfizmaier, Notizen aus der Geschichte der chinesischen Reiche von der Versammlung der Reichsfürsten in Schin bis zu der Versammlung von Ping-khieu. (Vom Jahre 537 bis 529 vor Christo.) 156

Sitzung vom 16. Juli 1856.

Hopf, Urkunden und Zusätze zur Geschichte der Insel Andros und ihrer Beherrscher in dem Zeitraume von 1207 bis 1566 221

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 263

Sitzung vom 1. October 1856.

Schmidt, Aus Wiener Handschriften. (Den Herren v. Karajan und Wolf gewidmet.) . 267

Sitzung vom 8. October 1856.

Rafn, Bemerkungen über eine nordische Runen-Inschrift an einem Marmorlöwen aus dem Piraeus 290

Zappert, Epiphania. Ein Beitrag zur christlichen Kunstarchäologie. (Mit 1 Tafel.) . 291

Sitzung vom 15. October 1856.

Hammer-Purgstall, Fortsetzung des für die Denkschriften bestimmten Auszuges aus encyklopädischen Werken der Araber, Perser und Türken . 373

Hammer-Purgstall, Bericht über die Fortsetzung der osmanischen Reichsgeschichte . 375

Sitzung vom 29. October 1856.

Zappert, Wiens ältester Plan. (Mit 1 Tafel.) 399

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 445

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXI. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1856. — JUNI.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

SITZUNG VOM 4. JUNI 1856.

Vorgelegt:

Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolf's I. betreffend die baierische Kur.

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des kurfürstlichen Collegiums.

Von Dr. **Hermann Baerwald.**

I. Die Urkunde König Rudolf's I. vom 15. Mai 1275 über die baierische Kur.

Eine der wichtigsten Quellen für die Wahlgeschichte der Könige Richard von Cornwallis und Rudolf von Habsburg ist die von dem letztern Könige am 15. Mai 1275 auf dem Reichstage zu Augsburg ausgestellte Urkunde über die baierische Kur.

Bei der entscheidenden Bedeutung welche die Wahlen der genannten Könige für die Entwickelungsgeschichte der deutschen Königswahl überhaupt haben, verdient jede sie betreffende urkundliche Nachricht eine vorzügliche Beachtung; unsere Urkunde nimmt ein noch erhöhtes Interesse in Anspruch. Sie theilt uns nicht blos wichtige, jene Wahlen betreffende Thatsachen mit; durch ihren Hauptinhalt, wie durch Einzelheiten die in ihr vorkommen, bezeichnet sie einen überaus wichtigen Moment in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Königswahl. Denn aus ihr erfahren wir zuerst von einem unter Fürsten des Reiches stattgehabten Streit „über den Besitz des Rechts den römischen König zu wählen“: vor ihrem Erlass hat niemals irgend ein deutscher Fürst seine Theilnahme an der Königswahl sich besonders beurkunden lassen, sei es, um darauf, wie hier, den Besitz des Rechts einen König zu wählen zu begründen, oder zu irgend welchem anderen Zwecke: sie ist die erste in

Deutschland ausgestellte Urkunde, in welcher die Ausdrücke „*principes electores*“ ohne weiteren Zusatz und „*principes coëlectores*“ vorkommen, und endlich, was bei Weitem das Wichtigste ist, hier wird zuerst in Deutschland urkundlich eine „Siebenzahl der Fürsten die das Recht bei der Wahl des römischen Königs haben“ (*septem principum jus in electione regis Romani habentium numerus*) erwähnt.

Genau aus dem Lateinischen übertragen ist der Inhalt der Urkunde folgender:

Wir Rudolf durch Gottes Gnade König der Römer, alle Zeit Mehrer des Reiches, thun Allen die diesen Brief einsehen werden, für alle Zeit kund, dass, als Wir dem zu Augsburg am 15. Mai feierlich abgehaltenen Hoftage präsidirten, und daselbst, in Unserer Gegenwart der durchlauchtigsten Fürsten: Otakars, des Königs von Böhmen, Boten und Heinrichs, des Herzogs von Baiern, Bevollmächtigte anwesend waren, und unter ihnen eine Streitfrage so zu sagen über den Besitz des Rechts den Römischen König zu wählen sich erhob; von den Bevollmächtigten des genannten Herzogs Heinrich und dem durchlauchtigsten Ludwig, Pfalzgrafen des Rheins, Herzoge von Baiern, Unserem vielgeliebten Sohne, vorgestellt worden ist: auf Grund des Herzogthums Baiern gebühre ihnen dieses von Alters her. Und es hat derselbige, Unser Sohn Ludwig, in Unserer und der gesammten Fürsten, Prälaten, Barone, Ritter und des ganzen Volkes, welche Alle eben jenem Hoftage beisassen, Gegenwart, öffentlich bezeugt, dass der erwähnte Herzog Heinrich, sein Bruder, einst der Wahl des ruhmwürdigen Königs der Römer Richard, Unseres Vorgängers, zugleich mit ihm selbst gegenwärtig, sammt den übrigen Mitwahlfürsten, beigewohnt, und dass jeder von Beiden auf ihn gesetzlich seine Stimme gerichtet habe, um zugleich mit den anderen Mitfürsten die dazu ein Recht haben, eben denselben zum König der Römer zu wählen. Hernach aber, zur Zeit Unserer zu Frankfurt von allen Fürsten die ein Recht bei der Wahl haben, einmüthig abgehaltenen Erwählung, geschah von den Boten und Bevollmächtigten eben desselben Herzogs Heinrich, nämlich von Heinrich, Propst von Oetingen, und Friedrich, dem Kirchherrn von Landshut, die dessen Abwesenheit wegen gesetzmässiger Hindernisse gesetzmässig entschuldigten, in Gegenwart des Bevollmächtigten des erwähnten Königs von Böhmen, des ehrwürdigen Berthold, Bischofs

von Bamberg, der zwar jenen Bevollmächtigten widersprach, dessen Widerspruch jedoch von allen Wahlfürsten, den geistlichen wie den weltlichen, nicht zugelassen wurde, zugleich mit allen andern Fürsten die ihre Stimme Uns zugewandt hatten, und gemäss dem Auftrage den die schon erwähnten Bevollmächtigten erhalten hatten, einmüthig ein Compromiss auf den erwähnten Ludwig, den Pfalzgrafen des Rheins, Unsern Sohn, der auch, einen solchen Auftrag auf sich nehmend, in seinem und des genannten Herzogs Heinrich, seines Bruders, und aller andern, bei der Wahl berechtigten Fürsten Autorität und Namen, feierlich Uns zum Römischen König erwählte, indem die Stimmen derselben Brüder, der Herzoge von Baiern Pfalzgrafen des Rheins, auf Grund des Herzogthums für Eine in der Zahl der sieben bei der Wahl des Römischen Königs berechtigten Fürsten mitgerechnet wurde, wie Wir das auch jedem von ihnen Beiden auf dem erwähnten Augsburger Hoftage mit Unserer lauten Stimme Ausspruch in Gegenwart der Boten des erwähnten Königs von Böhmen, nämlich des ehrwürdigen Bischofs Wernhard von Sekkau, des Meisters Heinrich, Propstes zu Werden, des N., Comthurs des deutschen Hauses durch Östreich, und des Wolfingus, Hospitalmeisters von S. Johannes zu Mauerberg, und aller übrigen dort anwesenden Fürsten, Prälaten und Barone erkannt haben und öffentlich erkennen. Zum Zeugniss dieser Sache und zum ewigen Gedächtniss des hier Mitgetheilten haben Wir ihnen gegenwärtigen, mit Unserem Siegel und mit den Siegeln der beigeschriebenen Zeugen gefesteten Brief geschenkt. (Es folgen 26 namentlich angeführte Zeugen) [1]. Geschehen und gegeben zu Augsburg im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1275, im zweiten Unserer Regierung."

Man hat nun die Echtheit dieser Urkunde, gleich nachdem sie von Gewoldus zuerst bekannt gemacht wurde, angezweifelt und,

[1]) Diese sind: die Bischöfe Hartmann v. Augsburg, Hiltebrand von Eichstädt und Heinrich von Trient; die Äbte: N. von St. Gallen, von Reichenau, Rudolf, der königliche Kanzler; Ludwig, Pfalzgraf des Rheins Herzog von Baiern, Philipp, Herzog von Kärnten, Meinhard, Graf von Tirol, Friedrich, Burggraf von Nürnberg, Heinrich, Markgraf von Burgau, die Grafen Ulrich von Helfenstein, Ludwig von Oetingen, Albrecht und Burghard von Hohenberg, Heinrich von Fürstenberg, Theobald von Pfirt und Ludwig von Homberg; Heinrich und Berchthold von Neifen, Albrecht von Bruckberg, Hermann von Hagenberg, Volkmar von Kemnaten und Markward sein Sohn, Winhard von Rorbach und Heinrich von Preisingen.

obgleich sie demungeachtet von sämmtlichen Schriftstellern die seit dem 17. Jahrhundert die Wahlen Richard's und Rudolf's behandelten, als glaubwürdige Quelle benutzt wurde, so hat man doch nicht aufgehört die Bedenken gegen dieselbe zu erneuern. Noch Johannes Merkel in seiner 1849 erschienenen Schrift „de republica Alamannorum" hat die Möglichkeit, sie sei erdichtet, im Auge und will ihrem Inhalt nicht recht trauen [1]), und erst ganz vor Kurzem ist darauf hingewiesen worden, dass zur Aufrechthaltung der schon in früheren Zeiten angezweifelten Echtheit dieses so wichtigen Documentes noch immer nichts geschehen sei [2]).

Wie man die Echtheit der Urkunde von Anfang an in Frage gestellt hat, so hat man ferner ihren Inhalt von jeher auf das Verschiedenste gedeutet. Während Gewoldus aus ihr und einigen andern Urkunden bewiesen hat, die Kurwürde hafte von Alters her auf dem Herzogthum Baiern und das in der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. dem Pfalzgrafen des Rheins zuerkannte Kurrecht bestätige lediglich eine ganz unrechtmässige Usurpation [3]), hat Freher diese Deutung eifrig zurückgewiesen und den Inhalt der Urkunde so gewendet, dass er seiner Behauptung, die Kurwürde hafte von Alters her an der Pfalzgrafschaft des Rheins und nicht an Baiern, durchaus nicht widersprach [4]); und beider Gelehrten Ansicht erhielt zahlreiche Verfechter [5]). Im vorigen Jahrhundert haben namentlich Mascow und J. P. Ludewig in dem Inhalt der Urkunde eine Entscheidung gegen Böhmens Kurrecht erblickt [6]), und in demselben Sinne hat Lambacher auf Grund dieser Urkunde behauptet, Rheinpfalz und Baiern haben

1) Merkel, De republica Alamannorum. Berolini 1849, pag. 120: aut confictum aut errorum certe fons erat diploma illud, quo Rudolfus a. 1275 controversiam inter regem Bohemiae et duces Bavaricos de suffragii jure ortam ita fertur disceptasse, ut etc. Auch der treffliche Karl Theodor Gemeiner (Berichtigungen im deutschen Staatsrecht, Bayreuth 1793, S. 100) glaubte gegründete Zweifel gegen die Echtheit der Urkunde hegen zu müssen.

2) Lorenz in den Österreichischen Blättern für Literatur und Kunst, Jahrgang 1855, Nr. 30.

3) Vgl. Gewoldus, Antithesis ad Freherum S. 5, 9 squ. und de septemviratu S. 174 und 189.

4) Freher, Epistola responsoria ad Gewoldum, p. 20 squ. und derselben: ad epistolam monitoriam de susceptu sive Recepisse, p. 15.

5) Siehe unten S. 26, Anm. 2 u. S. 27. ff.

6) Mascovius, De originibus officiorum aulicorum R. J. Halae 1718, p. 23 squ. und Ludewig, Erläuterungen zur goldenen Bulle, Bd. II, 659 und 662.

bei Rudolf's Königswahl zusammen zwei Stimmen geführt [1]). Adrian Rauch wiederum und Lichnowsky verstehen die Urkunde so, dass nach ihr bei den Wahlen Richard's und Rudolf's, Baiern nur eine Theilstimme an der pfälzischen gehabt, dass also Baiern und die Pfalz zusammen nur Eine Stimme geführt haben, und Böhmens Kurrecht durch unsere Urkunde keineswegs angetastet wurde, dass demnach Rudolf, da Böhmen ihm seine Stimme verweigert, nur von sechs Stimmen gewählt worden ist [2]). Noch weiter geht Palacky. Dass Böhmens Kurrecht weder im Jahre 1273 noch auf dem Reichstage zu Augsburg, am 15. Mai 1275, angefochten wurde, ist ihm eine ausgemachte Sache und ebenso steht es bei ihm fest, dass Baiern und die Rheinpfalz zusammen nur Eine Stimme geführt haben; er liest aber auch aus unserer Urkunde heraus, dass die Kurstimme welche Pfalzgraf Ludwig bei Rudolf's Wahl ausübte, zwischen ihm und seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Baiern, noch streitig gewesen sei und dass der Letztere seine Theilstimme damals nicht, wie einst bei König Richard's Wahl, auf Ludwig übertragen, dass im Gegentheil seine Procuratoren zugleich mit dem Procurator des Königs von Böhmen am Wahltage selbst eine Protestation gegen die Wahl Rudolf's eingelegt haben, die demnach nur durch fünf vollgiltige Stimmen und die Theilstimme des Pfalzgrafen Ludwig vollzogen worden sei [3]). Dagegen hat Kopp der sich in neuester Zeit neben Böhmer und Chmel das grösste Verdienst um die Geschichte Rudolf's erworben hat, aus dem einfachen Wortlaut der Urkunde, zusammengehalten mit dem was sich sonst aus glaubwürdigen Quellen für das Kurrecht der Rheinpfalz ergibt, die Überzeugung geschöpft, Rudolf sei von sieben Stimmen gewählt worden [4]). Allein auch diese Ausführung der auch wir uns aus bester Überzeugung anschliessen zu müssen geglaubt haben [5]), ist neuerdings wieder von Ottokar Lorenz der die rechtliche Existenz der böhmischen Kur zur Zeit der Wahl Rudolf's nachzuweisen sucht, als eine durchaus irrige bezeichnet worden [6]).

[1]) Lambacher, Österreichisches Interregnum, S. 122, 140 und 281.

[2]) Rauch, Österreichische Gesch., Bd. III, 419 ff. und 491—508; Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg, Bd. I, 98 ff.

[3]) Palacky, Gesch. von Böhmen. Bd. II, 1, 231 und 232.

[4]) Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bunde, I, 9, Anm. 9 und S. 20, Anm. 1.

[5]) In der Dissertatio de electione Rudolfi I. Regis. Berolini 1855.

[6]) In der Abhandlung: „Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl", Sitzungsb. der philos.-hist. Classe der kais. Akad. der Wiss. Bd. VII, S. 175 squ.

Es ist also der Mühe werth, endlich genau zu untersuchen: einmal, wie es sich mit der Echtheit der Urkunde verhalte, und dann, wenn dieselbe für echt befunden wird, zuzusehen, ob eine und welche der vielen Deutungen die sie hat erfahren müssen, die richtige ist. Für die Untersuchung der Echtheit der Urkunde fehlt uns freilich ein Hauptbeweismittel: das Original der Urkunde liegt uns nicht vor. Wir hoffen indess, so sehr wir dies auch aus vielen Gründen bedauern, auch so auf sicherem Wege zu einem bestimmten Resultate zu gelangen.

II. Über die Echtheit der Urkunde.

1. Beweis der Echtheit.

Unsere Urkunde welche Buchner als in dem königlich baierischen Staatsarchive vorhanden anführt[1]), die sich aber jetzt dort nicht vorfindet[2]), ist zuerst von Christophorus Gewoldus im Anfang des Jahres 1612 aus dem Original, wie er sagt, „*bona fide ad verbum*" veröffentlicht[3]) und darnach vielfältig abgedruckt

[1]) Gesch. v. Baiern Bd. V, S. 174 c) „Rudolfus Rom. rex recognoscit, quod per Ludovicum Comitem palat. Rh. Duc. Bav. vi compromissi omnium principum jus electionis habentium suo et fratris sui Heinrici Ducis Bav. nomine, Romanorum rex electus fuerit, vocibus eorundem fratrum ratione ducatus pro una computatis. Act. et dat. Augustae a. 1275." Staatsarchiv. — In den „Auszügen aus den Acten des Münchener Archives", welche Fried. Christ. Jon. Fischer Kleine Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehenrechte, Bd. I, Halle 1781, S. 88—94 mittheilt, ist unsere Urkunde als in dem dortigen Archive im Original „im Register R. 1057, 183 vorhanden, angeführt. — Lang, Regesta Boica Monaci 1825, Bd. III, S. 460 führt die Urkunde gleichfalls an, aber freilich ist er sehr ungenau und unrichtig, wenn er sagt: K. Rudolf habe den Streit zwischen Böhmen und Baiern so entschieden „ut vox utraque Palatino-Bavarica pro una inter septem computetur".

[2]) Herr Professor Hofmann in München hatte die Güte, meinem Freunde, dem Bibliothekar am germanischen Museum in Nürnberg, Dr. Karl Bartsch, der sich in meinem Auftrage an ihn wegen der Urkunde gewendet hatte, im Januar d. J. die Auskunft zu ertheilen, dass, nach seinen sehr genau angestellten Nachforschungen, die Urkunde in dem Münchener Reichs-Archive nicht vorhanden ist. — Befindet sie sich vielleicht in dem königlich baierischen Hausarchiv?

[3]) Gewoldus Antithesis ad Marquardi. Freheri assertionem de Palatino-Electoratu. Monachii 1612.

worden [1]). Aber schon zwei Jahre vorher finden wir sie erwähnt. Der gelehrte Jesuit Gretser erzählt in seiner 1609 abgefassten Schrift: „Commentariolus de Imperatorum, Regum ac principum in sedem apostolicam munificentia", um zu beweisen, dass das Collegium der sieben Kurfürsten schon vor den Zeiten Gregor's X. existirt habe: *Vidi etiam apographum cujusdam diplomatis Rudolfi hoc nomine primi, quod datum est Augustae a. d. 1275 regni Rudolfi II°., in quo asseritur ius eligendi Romanorum regem competere ducibus Bavariae ex antiquo*" [2]). Dieses ist die früheste uns bekannte Erwähnung unserer Urkunde.

Die erste Frage nun die bei unserer Untersuchung zu entscheiden ist, ob nämlich die Urkunde in das Itinerar König

[1]) Folgendes ist die chronologische Reihenfolge der mir bekannt gewordenen Werke, in denen die Urkunde vollständig abgedruckt ist:

1616. Gewoldus de septemviratu. Ingolstadii 1616.

1620. Hund Metropolis Salisburgensis ed. Gewoldus, Tom. I, 51 (den früheren Schriften des Gewoldus entnommen).

1627. Goldast de Bohemiae regni incorporatarumque provinciarum juribus. Frankf. 1627. Appendix S. 29. (Ohne Angabe, woher?)

1634. Nicolaus Burgundus Apologia de Electoratu Bavarico p. 20 (dass die Urkunde hier abgedruckt ist, weiss ich nur aus der Anführung bei Rousset Supplément I, 130; mir war diese Schrift nicht zugänglich).

1639. Ableinung des Pfalzgrafen Karl Ludwig's Manifesti. Getruckt im Jahr 1639. S. 134—138; lateinisch mit deutscher Übersetzung (aus Gewoldus).

1700. Tolner, historia Palatina Cod. Palatinus, S. 75 (aus Gewoldus).

1712. Lünig, Reichsarchiv. Part. special. Contin. II, Abth. IV, Absatz I, S. 4. Leipzig 1712. (Ohne Angabe, woher?)

1713. Goldast, Collectio Constit. Imperialium Tom. I, 311 und 312. (Ohne Angabe, woher?)

1721. De origine et progressu archipincernatus Bohemici. Lipsiae 1721, p. 106 (mir nur aus dem Citat bei Falkenstein bekannt).

1739. Rousset, Supplément au corps universel diplomatique. Amsterdam 1739, Tom. I, 130 (aus Goldast Constitutiones).

1758. Oetter Gesch. des Burggrafen von Nürnberg, Bd. III. 117 (aus Tolner, unvollständig).

1766. Olenschlager, Erläuterungen zur goldenen Bulle, Urkundenbuch, S. 38 ff. (aus Goldast).

1769. Petr. Lambecius Comment. de Bibl. Caes. Vindobon. ex lib II, cap. 8, S. 681—682 der zweiten, von Ad. Fr. Kollar besorgten, Ausgabe (aus Gewoldus).

1773. Lambacher, Österreichisches Interregnum, S. 76 (aus Gewoldus).

1776. Joh. Heinr. v. Falkenstein. Vollständige Geschichte des Herzogthums und ehemaligen Königreichs Bayern, Bd. III, 190 (aus der Dissertatio de orig. archipincernatus Bohem.).

[2]) Jacobi Gretseri opp. omnia ed. Ratisb. 1735. Tom. VI, p. 640, cap. VIII.

Rudolf's passe, muss zu Gunsten der Urkunde beantwortet werden; schon ein Blick auf die Regesten Rudolf's zeigt, dass des Königs Aufenthalt in Augsburg vom 14. Mai bis zum 20. Juni 1275 urkundlich feststeht. Der Hoftag zu Augsburg, auf welchem die Urkunde ausgestellt ist, ist überdies derjenige zu welchem Otakar, nachdem er vergeblich nach Nürnberg und Wirzburg vorgeladen war, endlich zum dritten Male zu erscheinen aufgefordert worden war [1]).

Was ferner die Sprache der Urkunde betrifft, so bietet sie nichts Auffallendes. So merkwürdig es für uns auch ist, hier den Ausdrücken *„principes electores“* und *„septem principes electores“* zu begegnen, so können diese doch das Actenstück keineswegs verdächtig machen. Denn, wenn es auch allerdings hervorgehoben zu werden verdient, dass jene Ausdrücke hier zuerst in einer in Deutschland erlassenen Urkunde vorkommen, so waren doch weder die Wörter noch die dadurch ausgedrückten Begriffe im Jahre 1275 neu. Schon Papst Urban IV. in seinem berühmten, am 31. August 1263 an König Richard gerichteten Briefe spricht ohne Weiteres von *principes electores* und in eben demselben Schreiben finden wir auch überhaupt zuerst von den zur Wahl des römischen Königs berechtigten Fürsten gesagt, sie seien sieben an Zahl *(„qui sunt septem numero“)* [2]). Dieses päpstliche Schreiben ist der Kanzlei König Rudolf's sicherlich nicht unbekannt gewesen. Aber man braucht nicht einmal anzunehmen, die erwähnten Ausdrücke seien jenem päpstlichen Briefe direct entlehnt. Denn schon das Zeugniss des Thomas von Aquino beweist, dass in der Zeit welche zwischen den Wahlen Richard's von Cornwallis und Rudolf's von Habsburg liegt, die Vorstellung, dass sieben Fürsten ausschliesslich zur Königswahl berechtigt seien, in Deutschland geläufig wurde [3]). Nur die

[1]) Ann. Scti. Rudberti Salisb. M. G. SS. IX. 801. ad a. 1275. Johannes Victoriensis ap. Boehmer Fontes I, 304.

[2]) Raynald Annales ecclesiastici Tom. XIV. ad a. 1263. Qui coelum-expedire. — Auf den unmittelbar nach seiner Wahl von Rudolf an Gregor X. geschriebenen Brief (bei Gerbert Cod. epistol. Rudolfi I., pag. 383), in welchem ebenfalls die Bezeichnung principes electores vorkömmt, haben wir uns absichtlich nicht berufen, weil gegen die Echtheit desselben Bedenken erhoben worden sind.

[3]) Thomas von Aquino (✝ 1274), in seiner Schrift: de regimine principis sagt: ut historiae tradunt per Gregorium X. . . . provisa est electio, ut nimirum per septem principes Alamanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium 270 annorum vel circa. Vgl. Homeyer. Über die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. Berlin 1853, S. 36 ff.

Bezeichnung *„principes coëlectores“* haben wir vorher sonst nirgends gefunden. Indess wird Niemand gerade desshalb gegen unsere Urkunde misstrauisch sein dürfen, denn, wenn einmal der Ausdruck *principes electores* geläufig war, so lag es nahe die gleichberechtigte Stellung der Mitglieder des geschlossenen Wähler-Collegiums mit dem Worte *coëlector* zu bezeichnen, ebenso wie man fortan auch von *„Conprincipibus jus in Romanum regem habentibus eligendo“* sprach.

Der Inhalt der Urkunde wird durchweg von durchaus glaubwürdigen Quellen bestätigt. Schon in dem am 29. Mai 1276 zu Regensburg besiegelten Sühnebrief der Brüder Ludwig und Heinrich, Pfalzgrafen des Rheins Herzoge von Baiern, ist die Rede von „der brieflichen Urkund uns H. Heinrichen gegeben zu Augspurg von Herrn Rudolf Ro. Kaiser und den Fürsten, so dazemal entgegen gewest sind, von wegen der Chur derhalben zwischen unser H. Heinrichen und Herrn König von Böheim sich strit gehalten hat“ [1]). Ohne Zweifel ist hier auf unsere Urkunde hingewiesen und schon dieser Hinweis allein könnte die Echtheit derselben verbürgen. Allein, da uns jener Sühnebrief nur in einer Übersetzung aus dem 16. Jahrhundert vorliegt, und der oben angeführte Artikel desselben im Folgenden uns unverständlich ist, so müssen wir uns noch nach anderen Zeugnissen für die Echtheit unserer Urkunde umsehen.

Im Wesentlichen sind es drei Puncte welche den Hauptinhalt ausmachen. König Rudolf beurkundet:

1. Dass auf dem von ihm präsidirten Hoftage zu Augsburg zwischen den Boten des Königs Otakar von Böhmen (Bischof Wernhard von Seckau u. A.) und den Bevollmächtigten Herzog Heinrich's von Baiern über den Besitz des Rechts einen römischen König zu wählen Streit ausgebrochen sei;

2. dass bei diesem Streite die Bevollmächtigten des genannten Herzogs Heinrich und der Pfalzgraf des Rheines, Ludwig, behauptet haben, es gebühre ihnen jenes Recht von Alters her auf Grund des Herzogthums Baiern; und endlich bekundet der König

[1]) Fischer, Erbfolgegeschichte des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbachischen Stamme. S. 264, Urk. Nr. VII.

3. die Thatsachen welche der Pfalzgraf Ludwig zur Begründung seiner Behauptung anführt.

Die gleichzeitigen Salzburger Annalen erwähnen nun den Augsburger Hoftag, zu dem der König von Böhmen und der Herzog von Baiern vorgeladen worden seien, und zu welchem bedeutende Männer sich eingefunden hätten, von den Wählern aber (*de electoribus vero*) nur Herzog Ludwig. Dann fahren sie fort: *Ibi missi sunt pro parte regis Bohemie venerabilis vir dominus Wernhardus Seccowensis episcopus, ex parte Henrici, illustris ducis Bavarie, H. prepositus Ottingensis cum honesto comitatu. Et propositis questionibus de iure electionis imperii, nuncii principum predictorum, si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super juribus imperii quoad electionem ex utraque parte* [1]).

Es ist leicht ersichtlich, dass diese gleichzeitige Quelle den Hauptinhalt unserer Urkunde sogar noch ergänzt [2]). Doch darauf kommt es uns hier nicht an. Wir constatiren nur, dass auch hier:

1. Mit namentlicher Erwähnung der beiderseitigen Bevollmächtigten der in der Urkunde angeführte Streit zwischen ihnen überliefert wird;

2. dass die Bevollmächtigten Heinrich's und der Pfalzgraf Ludwig die Behauptung aufgestellt: es gebühre ihnen das Wahlrecht von Alters her, ist allerdings in den Salzburger Annalen nicht mitgetheilt. Dagegen wird in denselben des Pfalzgrafen Ludwig Anwesenheit auf dem Hoftage ausdrücklich hervorgehoben und ferner ausdrücklich gesagt, der ofterwähnte Streit auf dem Hoftage habe eine Spannung zwischen den Bevollmächtigten des Königs Otakar von Böhmen und des Herzogs Heinrich von Baiern zur Folge gehabt, eine Mittheilung die unbedingt auf eine Geltendmachung und Anerkennung des baierischen Wahlrechts, wie sie unsere Urkunde enthält und involvirt, schliessen lässt. Endlich wird

3. ausdrücklich bemerkt, dass von beiden Seiten Rechtsausführungen (*allegationes*) niedergelegt wurden. Die Rechtsausführung

[1]) M. G. SS. IX, 801 ad a. 1275.

[2]) Wir erfahren aus ihr z. B., dass der Bevollmächtigte Herzog Heinrich's auf dem Hoftage, Heinrich, Propst von Oettingen, gewesen ist, der als solcher in der Urkunde nicht genannt ist, der aber von Johannes Victoriensis (Boehmer, Fontes I, 304) erwähnt wird. Vgl. auch Boehmer, Fontes II, Vorrede p. LIX.

Baierns bewahrt unsere Urkunde. Diese haben wir jetzt ins Auge zu fassen.

Zwei Thatsachen führt in unserer Urkunde Pfalzgraf Ludwig an, um seine Behauptung, seinem Bruder Heinrich und ihm gebühre ein Wahlrecht auf Grund des Herzogthums Baiern, zu begründen:

1. Bei der Wahl König Richard's sei sein Bruder Heinrich mit ihm und den übrigen Mitwahlfürsten zugleich anwesend gewesen und jeder von ihnen Beiden habe seine Stimme dem Richard zugewendet.

2. Zu König Rudolf's Wahl habe Herzog Heinrich den Propst Heinrich von Oettingen und den Kirchherrn Friedrich von Landshut als bevollmächtigte Boten abgesandt. Diese haben ihres Herrn Abwesenheit gesetzmässig entschuldigt und trotz dem, ohnehin von keiner Seite zugelassenen, Widerspruch der Boten des Königs von Böhmen, ihrem Auftrage gemäss, auf den Pfalzgrafen Ludwig compromittirt, der dann in seinem und seines Bruders Heinrich und aller übrigen wahlberechtigten Fürsten Namen Rudolf feierlich erwählte.

Ad 1. Die Theilnahme Heinrich's an König Richard's Wahl wird uns von dem berühmten Abt Hermann von Nieder-Altaich, der bereits am 31. Juli 1275 starb, bestätigt [1]).

Ad 2. Dass Herzog Heinrich zu König Rudolf's Wahl eine feierliche Gesandtschaft abgeordnet und seine Genehmigung gegeben habe, erzählt uns Hermann's Nachfolger und Fortsetzer, der Abt Eberhard von Nieder-Altaich [2]). Von dem Widerspruch, den seine Boten bei der Wahl Rudolf's erhoben haben, spricht Otakar selbst in seinem, unmittelbar nach der Wahl an Papst Gregor X. gerichteten Beschwerdebriefe. Darin beklagt er sich über die Wahlfürsten, „*qui contradicentibus et reclamantibus nostris procuratoribus, concorditer convenerunt in quendam comitem minus idoneum in gravamen imperii nostrumque*

[1]) Herm. Altah. Boehmer, Fontes II, 572 ad 1257 . . . Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludovicus comes Palatinus Rheni ac frater suus, dominus H. dux Bavarie, in Rychardum, fratrem regis Angliae, convenerunt.

[2]) Eberh. Altah. Boehmer, Fontes II, 526 ad a. 1273 principes imperii ad eligendum alium regem in Franchenfurt convenerunt. Et dum omnes, qui vocandi erant, interessent praeter Heinricum, ducem Bavarie, qui et solempnes miserat nuncios, et per ratihabitionem suam electioni eidem prebuit consensum, electus est Rudolfus etc.

praejudicium" [1]) — Kaum ist es nun noch nöthig anzuführen, dass selbst die in der Urkunde erwähnte Übertragung sämmtlicher Stimmen auf den Pfalzgrafen Ludwig von dem späteren Johannes Victoriensis bestätigt wird [2]). Denn dass alle übrigen in der Urkunde angeführten, der Zeit nach weit auseinander liegenden Ereignisse in verschiedenen, jedesmal gleichzeitigen, und durchaus glaubwürdigen Quellen überliefert werden, verbürgt wohl hinreichend die Echtheit der Urkunde, so weit sie überhaupt aus dem Inhalt bewiesen werden kann.

Dem gegenüber verliert ein Umstand der bei Merkel vorzugsweise Misstrauen gegen unsere Urkunde erregt hat, jedes Gewicht. Merkel nämlich meint, dass dem Heinrich von Baiern, dem Gegner Rudolf's, ein Vorrecht, wie es die Urkunde für ihn enthalte, unmöglich an demselben Tage an welchem er in die Acht erklärt wurde, habe zuerkannt werden können [3]). Allein, dass Heinrich mit Otakar zugleich auf dem Reichstage zu Augsburg geächtet wurde, berichtet nur der viel spätere Geschichtschreiber Johannes von Victring [4]), und wenn wirklich die Anerkennung der baierischen Kurstimme mit der Ächtung Heinrich's unmöglich als an einem Tage vollzogen angesehen werden kann, so müssen wir der, durch so vielfache gleichzeitige Nachrichten beglaubigten Urkunde gegenüber unbedenklich den Bericht des spätern Victringer Geschichtschreibers für unrichtig halten. In der That liegen auch Gründe vor zur Annahme, dass Rudolf erst im Juli des folgenden Jahres 1276 Otakar in die Acht erklärte [5]); den Herzog Heinrich aber ächtete Rudolf auf jenem Hoftage sicherlich nicht. Vielmehr ging des Königs Bestreben erwiesenermassen dahin,

[1]) Dolliner, Codex epistolaris Ottocari II. p. 16—19.

[2]) Johannes Victor. Boehmer, Fontes I, 301 . . . principes, unanimes effecti, consensum omnes in Rudolfum sine obsistentia aliqua transfuderunt. Pronunciationis verbum super hoc in ore statuunt Palatini etc.

[3]) Merkel, de rep. Alamannor. pag. 102. Heinrico quidem, Rudolfi adversario tale beneficium eodem die, quo proscriptus est, tribui nequivit.

[4]) Joh. Vict. l. c. p. 305. In seinem Bericht über den Augsburger Reichstag: Ottokarus enim et Heinricus dux in suis juribus, officiis et feodis ab imperio dependentibus, communi omnium sententia sunt dampnati. Johannes starb zwischen 1343 und 1348 und schrieb jedenfalls erst in seinen späteren Lebensjahren. Vgl. Boehmer, l. c. Vorrede XXVI.

[5]) Vgl. Kopp. Eidgen. Bände I, 152. Boehmer, Reg. Rud. p. 70.

Heinrich von dem Bündnisse mit Otakar abzuwenden und für sich zu gewinnen [1]). In diese anderweitig bekundete Politik des Königs passt der Inhalt unserer Urkunde sehr wohl. Durch die Vergünstigung die er hier dem Herzog Heinrich zuerkannte, gelang es dem Könige in Wirklichkeit, wie die Salzburger Annalen hier vortrefflich ergänzend berichten, das Einvernehmen Heinrich's mit Otakar einigermassen zu stören [2]). Ausserdem aber gewann seine eigene Wahl die ja fortwährend und ganz besonders auf dem Augsburger Hoftage von Otakar als ungiltig angegriffen wurde [3]), durch die in der Urkunde enthaltene Kundmachung eine grössere, ja eine unbedingte Giltigkeit.

Es bekräftigt somit der Inhalt der Urkunde sowohl im Ganzen wie im Einzelnen die Glaubwürdigkeit derselben, und diese erhebt sich endlich vollends zur Evidenz durch die Betrachtung der Zeugen welche wir unter ihr verzeichnet finden.

Eine nähere Untersuchung führt uns nämlich zu dem interessanten, für uns so wichtigen Ergebniss, dass von den sechs und zwanzig der Urkunde beigeschriebenen Zeugen vierzehn zum Gefolge König Rudolf's gehören, während die übrigen zwölf, meist baierische und schwäbische Herren, gewöhnlich in der Umgebung des Pfalzgrafen Ludwig und seines Bruders Heinrich, und zwar in der Regel, wenn Ludwig in Augsburg weilt, zu finden sind. Es ist nicht nöthig die Zeugen aus sämmtlichen zahlreichen, vor und nach dem Jahre 1275 erlassenen Urkunden nachzuweisen; die Richtigkeit des Gesagten erhellt zur Genüge aus dem folgenden Nachweis.

a) Als Zeugen in Urkunden König Rudolf's finden wir auch sonst: die Bischöfe Hartmann von Augsburg, Hiltebrand

[1]) Die vielfachen, andauernden Bestrebungen des Königs und seiner Freunde den Herzog Heinrich mit seinem Bruder Ludwig, dem eifrigsten Anhänger Rudolf's, auszusöhnen, beweisen das aufs Bestimmteste. Man erwartete mit Recht, dass die Ausgleichung der zwischen den Brüdern waltenden Streitigkeiten, welche der Verbindung Heinrich's mit Otakar Vorschub leisteten, eine Annäherung Heinrich's an Rudolf nach sich ziehen würde, wie das nachher wirklich geschah. Vgl. Raynald ad a. 1275, §. 43. Ann. Scti. Rudb. Salisb. M. G. SS. IX, 801 ad a. 1275 et 1276. Cont. Vindob. ib. 707 ad a. 1276. Buchner, Gesch. von Baiern I. 177 ff. und ganz besonders Kopp a. a. O. S. 108, Anm. 2 und 3 und S. 149 u. 150.

[2]) S. oben S. 12.

[3]) Joh. Vict. l. c. 304 (der hier wie überall um diese Zeit, der Reimchronik folgt) Surgens Vernhardus in medio procerum, electionem Rudolfi multis verborum phaleris nisus est quantum poterat viciare.

Eichstaedt, Heinrich von Trient, den Abt Rudolf von Kempten, des Königs Kanzler, den Pfalzgrafen des Rheins, Herzog von Baiern Ludwig, den Herzog Philipp von Kärnten, den Grafen Meinhard von Tirol, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg; die Grafen: Theobald von Pfirt, Heinrich von Fürstenberg, Ludwig von Oettingen [1]), ferner die Grafen: Albrecht von Hohenberg und Burghard von Hohenberg, so wie endlich den Grafen Ludwig von Homberg [2]).

b) In der Nähe des Rheinpfalzgrafen Ludwig ganz besonders, und seines Bruders Heinrich finden wir gewöhnlich: Die Äbte von S. Gallen und von Reichenau, den Markgrafen Heinrich von Burgau, den Grafen Ulrich von Helfenstein, die Herren Heinrich von Neifen, Berchtold von Neifen, Albrecht von Bruckberg, Hermann von Hagenberg, Volkmar von Kemnaten und Marquard seinen Sohn, Winhard von Rorbach und Heinrich von Preisingen [3]). — Wir bemerken,

[1]) Diese eilf Zeugen finden wir, mit Ausnahme des Abtes Rudolf, des königlichen Kanzlers, neben anderen in der am 17. Juni 1275 zu Augsburg dem Kloster Ebersberg gegebenen königlichen Urkunde bei Hund, Metrop. Salisb. II, 275. Boehmer Reg. Rud. Nr. 180. Des königlichen Kanzlers Anwesenheit zu Augsburg wird bezeugt durch den ihm daselbst am 14. Mai 1275 verliehenen Bestätigungsbrief, Reg. Rud. Nr. 172.

[2]) Diese beiden Grafen von Hohenberg, Schwäger K. Rudolf's, erscheinen oft in dessen Umgebung, zugleich finden wir sie mit dem Grafen Ludwig von Homberg, dem Pfalzgrafen Ludwig, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, den Grafen Theobald von Pfirt u. A., während Rudolf's Zusammenkunft mit Gregor X. zu Lausanne, im October 1275. Mon. Germ. IV, 404. Reg. Rud. Nr. 207. Vergleiche übrigens von Lassberg: „Die Herren und Grafen von Haigerloch" in dem Wirtemberg. Jahrb. Jahrg. 1836, S. 14 ff. — Übrigens finden wir einige der bisher genannten 14 Zeugen, namentlich in Conradinischen Urkunden, auch mit dem Pfalzgrafen Ludwig zusammen; am häufigsten den Bischof Hartmann von Augsburg (vgl. namentlich Mon. Boica 30ª, 337, 31ª, 590, 33ª, 84—143); sehr oft den Burggrafen Friedrich von Nürnberg — und am 24. October 1266 zu Augsburg mit ihm zugleich den Markgrafen Heinrich von Burgau und den Grafen Meinhard von Tirol, des Pfalzgrafen Schwager (Mon. Boica 30ª, 350) zu Chadolsburg am 28. Mai 1267 den Grafen Ludwig von Oettingen und zu Constanz am 16. August 1262 den Grafen Albert von Hohenberg (M. B. 30ª, 361 und 590).

[3]) Neben vielen anderen Urkunden Konradin's sind namentlich diejenigen, welche zu Augsburg am 3. und 24. October 1266 (Mon. Boica 33ª, 344 und 350) und zu Innsbruck am 6. November desselben Jahres (Jaeger, Gesch. Konrad's II., p. 109) ausgestellt sind, in denen mit dem Vormunde Konradin's, dem Pfalzgrafen Ludwig, die genannten Zeugen vorkommen. Die späteren Urkunden der Brüder Ludwig und Heinrich seit dem Jahre 1272, in denen dieselben Herren oft genannt werden, siehe bei Fischer Erbfolgegesch. des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbachischen Stamme. Urkundenbuch S. 23 ff.

dass die erwähnten Zeugen in dieser Zusammensetzung in keiner uns bekannten Urkunde vorkommen.

Dagegen entspricht diese eigenthümliche Zusammensetzung der Zeugen, in der wir deutlich das Gefolge des Ausstellers und das der Empfänger der Urkunde unterscheiden, durchaus der Eigenthümlichkeit des Moments, in dem die Urkunde verfasst ist, und des Gegenstandes, von dem sie handelt. In den von Rudolf während seines Aufenthaltes in Augsburg ausgestellten Urkunden erscheinen neben anderen vornehmlich diejenigen Namen die wir als zum Gefolge des Königs gehörend bezeichnet und nachgewiesen haben; die anderen fehlen. Nur unter unserer, den herzoglich baierischen Brüdern, ihrem Landesfürsten, ertheilten Urkunde erscheinen auch jene baierischen und schwäbischen Herren als Zeugen, um für alle Zeit jeden Zweifel an der Echtheit der Urkunde über die baierische Kur zu beseitigen.

2. Wie es kam, dass man die Echtheit der Urkunde in Zweifel gezogen hat.

Wie ist man überhaupt zuerst darauf gekommen unsere Urkunde für unecht zu halten? Es mussten doch ganz besondere Gründe vorliegen, ein Actenstück das keineswegs den Stempel der Unechtheit an der Stirne trägt, dessen Echtheit im Gegentheil so leicht festzustellen war, gleich bei seinem ersten Erscheinen anzuzweifeln? An den Ausdrücken *principes electores, coëlectores* und an der Erwähnung von sieben ausschliesslichen Wahlfürsten die darin vorkommen, konnte man doch im XVII. Jahrhundert, wo es geläufig war den Ursprung der sieben Kurfürsten von Kaiser Otto III. und Papst Gregor V. herzudatiren, keineswegs Anstoss nehmen.

Es waren die Umstände unter denen unsere Urkunde zuerst bekannt gemacht wurde, welche Bedenken gegen dieselbe erregten. Diese Umstände kurz zu bezeichnen dürfen wir uns um so weniger ersparen, als wir in ihnen zugleich die Quelle finden für die irrthümliche Auffassung welche die Urkunde erfahren hat.

Erinnern wir uns, dass es Zweige ein und desselben Wittelsbachischen Stammes waren, welche im Beginn des XVII. Jahrhunderts die rheinische Pfalz und Baiern getrennt regierten. In der rheinischen Pfalz herrschte der ältere Zweig, er übte das Kurrecht, ihm gebührte

so oft der römisch-deutsche Kaiser starb, die Reichsverweserschaft in den Gegenden am Rhein und in Schwaben und im Lande fränkischen Rechts, kraft der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV.; der jüngere Zweig besass Baiern und war von der Kurwürde gänzlich ausgeschlossen.

Nicht immer war das so gewesen. Freilich die Zeit in der einst Otto der Erlauchte, welcher Baiern und die Pfalzgrafschaft am Rhein vereinigt regierte, von seinen zwei Stimmen bei der römischen Königswahl reden konnte [1]), war längst vorüber; von ihr wusste man im Anfange des XVII. Jahrhunderts eben so wenig wie davon, dass auch noch im Jahre 1275 das baierische Kurrecht ganz unabhängig von dem pfälzischen feierliche Anerkennung erhielt. Denn seitdem König Rudolf Böhmens Wahlrecht anerkannte [2]) und wiederholt verbriefte [3]), war in dem geschlossenen Kreise der sieben Kurfürsten den Wittelsbachern nur Eine Stimme geblieben. Diese Stimme aber sollte, nach dem Vertrage von Pavia (1329, August 4.) und nach der ausdrücklichen Bestimmung des zwischen Kaiser Ludwig dem Baier und den pfälzischen Prinzen zu Frankfurt am 1. Juli 1338 geschlossenen Hausvertrages, für alle Zeit abwechselnd einmal von der ältern Linie, den Pfalzgrafen des Rheins, und dann von der jüngeren, den Herzogen von Baiern, geübt werden [4]), und es war ein eigenmächtiger Umsturz dieser beiden feierlich geschlossenen Hausverträge, wenn Kaiser Karl IV., um die rheinpfälzische Linie der Wittelsbacher für ihre seinem Hause zugewandte Politik und für die Abtretung eines Theils der Oberpfalz zu belohnen, im J. 1356 erklärte: „Wahl und Stimme seien auf dem Fürstenthume und den Ländern der

[1]) In den Excerpten aus Albert von Behaim bei Oefele SS. Rer. Boicar., Tom. I, 788, heisst es: Dominus dux (Bavariae Otto) leniter et pure mihi respondit . . . vellem utrique voci renunciare, videlicet Palatii et Ducatus.

[2]) Vergleiche König Wenzel's Willebrief gegeben Prag 16. April 1285, Boehmer Reg. Rud. Nr. 846 mit der Stelle in K. Rudolf's Formelbuch im Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., Bd. XIV, 323.

[3]) 1289, März 4. zu Eger und 1290, September 26. zu Erfurt Olenschlager. Erläuterungen zur G. B. Urkunde 114. Reg. Rud. Nr. 980 und 1076.

[4]) Im Vertrage zu Pavia (bei Aettenkhover Gesch. des Herzogthums Baiern S. 226) heisst es: „auch suln si (die Rheinpfalzgrafen) den ersten Roemischen Chung welen für sich und für iren tail, so suln unser Chint Ludwig und Stephan, oder ir Erben den andern Römischen Chung welen, und also sol di Wechslund der Wal dez Richs zwischen in und iren Erben und unsern Chinden und iren Erben fürbass ewichlich bleiben.“ Über den Vertrag zu Frankfurt siehe Buchner's Gesch. von Baiern Bd. V, S. 487.

Rheinpfalz und dem Erztruchsessamte so gegründet, dass Eines ohne das Andere nicht bestehen könne", und wenn in diesem Sinne in der goldenen Bulle der baierischen Wittelsbacher mit keinem Worte Erwähnung geschah [1]). — Wohl fühlten die baierischen Wittelsbacher die Zurücksetzung die sie dadurch erlitten, schmerzlich, aber weder im XIV. noch im XV. Jahrhundert waren sie stark genug, die durch die goldene Bulle festgesetzte Ordnung anzutasten [2]). Da brachte die Reformation eine für sie günstige Wendung.

Dem Papst und bald auch dem Kaiser musste daran liegen, der katholischen Partei im kurfürstlichen Collegium ein möglichst grosses Übergewicht zu bewahren. Die baierischen Herzoge hielten fest an dem alten Glauben; nicht so die Pfalzgrafen des Rheins. Und so finden wir denn, dass in demselben Jahre (1546) in welchem zu Heidelberg zuerst der Gottesdienst nach protestantischer Weise gehalten wurde, Kaiser Karl V. dem Herzoge Wilhelm von Baiern in einem feierlich geschlossenen Vertrage die Zusicherung gab: Falls die Pfalzgrafen zur wahren und katholischen Religion und zu dem dem Kaiser und dem heiligen römischen Reiche schuldigen Gehorsam zurückzukehren sich weigern sollten, ohne jegliche andere Rechtserwägung ihn, den Herzog Wilhelm und seine Erben, mit der kurfürstlichen Würde zu bekleiden [3]).

[1]) Diploma Caroli IV. imp. de jure successionis Com. Palat. S. R. J. Electorum dat. Norimbergae 1356, quinta feria post Epiphanias Dom. bei Tolner (Cod. dipl. Palatinus S. 90. „Quia nos cum jure et per sententiam invenimus, quod electio et vox super principatum et super terras Palatinatus et super Archi-Dapiferiam taliter fundatae sunt, ut una sine alia persistere non possit. Sed oportet ea simul in omni impetitione tam in damno quam in lucro inseparabiliter permanere. Vgl. übrigens noch Häusser, Gesch. der rheinischen Pfalz Bd. I, S. 164 ff. bis 171 u. Buchner a. a. O. Bd. VI, 45.

[2]) An Versuchen hierzu liessen sie es allerdings nicht fehlen. Vgl. Häusser a. a. O. S. 273 und 597.

[3]) Aretin, Baierns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts Bd. I, S. 30 ff. Der Vertrag ist geschlossen zu Regensburg im Juni 1546. Es heisst darin: Et si comites Palatini ad veram et Catholicam Religionem obedientiamque et fidelitatem Caes. Majestati sacorque Romano imperio debitam redire recusarent et sine Bello et Armis reduci non possent vel concilio jam indicto seu indicendo cum assensu suae Majestatis se submittere et audire nollent, tunc statim absque alia juris discussione caes. Majestas ipsum Ducem Guilielmum Haeredesque suos de tali Electoratus dignitate investiet. Si vero dicti Palatini sua sponte resipiscere et ad veram pristinam religionem redire vellent nihilominus caes. Majest in controversia, quae nunc inter ducem Fridericum Palatinum et illustrissimum ducem

Wohl dauerte es noch sehr lange bis diese Zusicherung zum Vortheil Baierns sich erfüllte; denn nicht so leicht werden durch Jahrhunderte gefestete Ordnungen umgestossen. Aber seit jenem Vertrage wurde die Frage, ob den Pfalzgrafen des Rheins oder den Herzogen von Baiern die Kur gebühre, lebendig, und die Herzoge von Baiern benutzten jede Gelegenheit das wichtige Recht für sich zu gewinnen.

Unter dem Eindruck dieser immer wieder sich erneuenden Ansprüche Baierns auf die Kurwürde, geschah es, dass der pfälzische Rath Freher in seiner 1611 für Johann's von Zweibrücken Vormundschaftsrecht über Friedrich V. gegen Philipp Ludwig von Neuburg erschienenen Deductionsschrift [1]) mit Nachdruck die Behauptung aufstellte und zu begründen suchte: „Amt und Würde eines Kurfürsten seien mit der rheinischen Pfalzgrafschaft ihrer Natur nach so eng verknüpft, dass nur der Besitzer dieser Pfalzgrafschaft Kurfürst sein und heissen könne.“ — Herzog Maximilian von Baiern, der entschlossen war, die schon so lange schwebende Streitfrage über die Kurwürde zu seinen Gunsten zu Ende zu führen, veranlasste seinen gelehrten Rath und Archivar Gewoldus auf wissenschaftlichem Gebiete gegen Freher Baierns Recht zu verfechten, und noch im Jahre 1611 unternahm es Gewoldus Freher's Behauptung umzustossen und in directem Gegensatze zu derselben darzuthun: „Das Kurrecht, das Amt des Reichsverwesers und des Erztruchsessen oder die kurfürstliche Würde hänge zusammen und sei verknüpft mit dem Herzogthum Baiern, so dass lediglich den Herzogen von Baiern das Recht den römischen König oder Kaiser zu wählen und alle übrigen mit der Kur verbundenen Rechte gebühren und zwar auf Grund des Herzogthums Baiern!“ [2]). Und während Freher sich vorzüglich auf die Urkunden und besonders auf die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. berufen hatte, in denen es heisst: den Pfalzgrafen gebühre die Kurwürde *ratione palatinatus* [3]), suchte

Guilielmum super Electoratus dignitate vertitur, auditis partibus et juribus eorundem, diffinitive pronunciabit, eidemque permissum erit omnia et quecunque ex Dominiis ab antiquo ad domum ac familiam comitum Palatinorum vel ducum Bavariae juxta praedictos contractus pertinentia occupare ac sibi retinere.

1) De legitima tutela curaque electorali Palatina. Heidelbergae 1611.

2) Antithesis ad clarissimi viri Marq. Freheri assertionem de Palatino Electoratu auctore Christophoro Gewoldo Monachii 1611.

3) Tolner, Cod. Palat. S. 89 und 90.

Gewoldus seine entgegengesetzte Behauptung vornehmlich dadurch zu stützen, dass er unsere bis dahin unbekannte, über 80 Jahre ältere Urkunde ans Licht brachte, in der ausdrücklich steht: den Pfalzgrafen des Rheins Herzogen von Baiern gebühre das Kurrecht von Alters her *ratione ducatus*.

Es begann nun eine lebhafte literarische Fehde. Freher suchte trotz dieser Urkunde seine Behauptung aufrecht zu erhalten. Bald aber bezeichnete er das ihm unbequeme Actenstück als apokryph [1]) und, obgleich er nicht ernstlich versuchte es als falsch zu beweisen, so wiederholten doch nachmals fast Alle die in jenem Streite seine Ansicht verfochten, diese Behauptung und sprachen es aus, dass die Rechtsausführungen die Gewoldus in Scene gesetzt und dessen Anhänger fortgespielt hätten, auf lauter lügenhaften Erdichtungen beruhe [2]).

Solche, ohne jegliche Begründung vorgebrachte Anfechtungen haben nun zwar genügt, die Tradition von der zweifelhaften Echtheit der Urkunde bis auf unsere Zeit zu erhalten, sie waren indess schon für ihre Urheber nicht bedeutend genug, um das verdächtigte Actenstück ganz unberücksichtigt zu lassen. Diese versuchten vielmehr auch ihrerseits die Urkunde in ihrem Sinne zu deuten und haben dadurch, ebenso wie ihre Gegner, nicht wenig dazu beigetragen das Verständniss derselben zu verwirren.

III. Über die Bedeutung der Urkunde.

Wie verschiedene Erklärungen unsere Urkunde von jeher erfahren hat, haben wir bereits in der Einleitung angeführt. Der Versuch jeden Zweifel, wie die Urkunde aufgefasst werden müsse, zu

1) Freher ad Gewoldi epistol. monitoriam de suscepta sive Recepisse Heidelbergae 1614, S. 15. Quod autem ex apocrypho quodam Rudolfi Regis diplomate a Lojolitis dudum ostentato (vergl. oben S. 9) contra Caroli Catholicam bullam et communem fere orbis sententiam tentatur et praetenditur etc.

2) In der mit vieler Leidenschaftlichkeit geschriebenen, 1637 in London erschienenen Streitschrift: Pomi Palatini evaporatio hoc est Enodatio responsorum et rescriptorum in causa Palatina nuper datorum (von Volradus a Frubach) heisst von Burgundus, einem Parteigänger des Gewoldus: fabulae lusae sunt a Burgundo, artifici commento, a Gewoldo primum in scenam productae. Ähnliche Äusserungen finden sich in anderen pfälzischen Schriften in derselben Sache.

beseitigen, eine einzige Erklärung derselben als die ausschliesslich richtige zu begründen und so den seit mehr als dritthalb Jahrhunderten noch immer nicht beendigten Streit über dieselbe endlich zum Abschlusse zu bringen, kann uns nur dann gelingen, wenn wir die verschiedenen Auffassungen und die Gründe, mit welchen dieselben von ihren vorzüglichen Vertretern unterstützt wurden, in ihrem geschichtlichen Zusammenhange betrachten. Auf diese Weise wird sich am besten der Mafsstab für die Beurtheilung jener Auffassungen ergeben und so dürfen wir hoffen den einzig sichern und richtigen Standpunct zu gewinnen, von dem aus die Urkunde zu betrachten ist.

Wir haben es schon hervorheben müssen, wie die Zeitverhältnisse welche die Urkunde ans Licht brachten, man kann sagen, verhängnissvoll für dieselbe wurden. Wie sie dazu beitrugen sie in Misscredit zu setzen, so verhinderten sie auch von vorn herein, eine unbefangene, vorurtheilslose Auffassung ihres Inhaltes. Wie nämlich die politischen Verwickelungen zwischen Baiern und der katholischen Partei auf der einen und der Rheinpfalz mit der protestantischen Partei auf der andern Seite seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts die Frage, ob Baiern oder der Rheinpfalz die Kurwürde zukomme, in den Vordergrund gestellt hatten, so waren auch die Gelehrten die, freiwillig oder aufgefordert, bald auf beiden Seiten hinzutraten, um die Frage geschichtlich zu beleuchten und nach dem Rechte theoretisch zu entscheiden, von vorn herein in der Meinung befangen, dass das Kurrecht der Rheinpfalz und Baierns von jeher sich gegenseitig ausgeschlossen haben. Was sich demnach in alten Urkunden und Chroniken für das baierische Kurrecht vorfand, das sprach gegen das Recht der Pfalz und ebenso umgekehrt. Wenn es also in unserer Urkunde heisst, „das Recht einen König zu wählen gebühre den beiden Brüdern Heinrich und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen von Baiern, von Alters her auf Grund des Herzogthums,“ so war Gewoldus überzeugt, es liege in diesen Worten eine Entscheidung für Baiern gegen die Pfalz und das in den späteren Urkunden Kaiser Karl's IV., namentlich in dessen goldener Bulle, der Rheinpfalz zuerkannte Kurrecht beruhe auf einer Usurpation [1]).

[1]) Gewoldus Antithesis ad Freherum p. 9 squ. und Commentarius de S. R. J. Septemviratu Ingolstadii 1616, p. 160 ff. u. 174 ff. 178: Immo verba ista „ratione ducatus

Freher, der das Recht der Rheinpfalz vertheidigte, hätte hingegen geltend machen können, dass in der Urkunde von einem Streite zwischen Baiern und der Rheinpfalz gar nicht die Rede sei, dass es vielmehr ausdrücklich darin heisse: „zwischen Böhmen und Baiern sei ein Streit über den Besitz des Kurrechts ausgebrochen" und zu Gunsten des Letzteren entschieden worden, dass man also mit der Entscheidung für Baiern doch nur das böhmische Kurrecht verneint haben konnte. Allein Böhmens altes Kurrecht durfte Freher unter keinen Umständen anzweifeln; die goldene Bulle führte den König von Böhmen als den ersten der weltlichen Kurfürsten auf, und dieses Fundamentalgesetz durfte Freher durchaus nicht antasten, weil auf dieses ja vornehmlich seine Deduction für die Rheinpfalz sich stützte. Auch Freher also hatte nur die Alternative entweder für Baiern oder für die Pfalz sich zu entscheiden, und ihm der das Recht der Rheinpfalz vertheidigte, blieb nichts übrig, als unsere Urkunde so zu deuten, dass aus ihr kein Recht Baierns hervorging [1]). Das war nicht

Bavariae ab antiquo" ideo addita fuerunt in diplomate Caesaris, ut omnibus testatum fieret, Bavariae duces Ludovicum et Henricum Electores esse eisque jus eligendi competere tamquam Bavariae ducibus et respectu Ducatus ab antiquo; nullatenus vero ratione Palatinatus Rheni, recens acquisiti et per matrimonium ad patrem illorum devoluti; und p. 189: Ex quibus praemissis omnibus, cum probatae fidei scriptoribus tum publicis documentis, quorum authographa in Archeivis extant hactenus adductis, qui libet facile animadvertere potest, quae sit vera et propria origo hodierni Palataino-Electoratus; quem demum tempore Caroli IV. Imp. et promulgatae ab eodem Aureae Bullae Rudolfi Palatini Rheni Bavariaeque ducis, Caesaris Ludovici fratris soboles, favente, adnuente, aspirante eisdem Carolo IV. nec non aliis principibus et exclusis Ludovici Caesaris filiis ac posteris, contra ejusdem Imp. Ludovici divisionem, nec non contra utriusque partis expressa pacta conventa juramento pacificentium firmata, sibi tunc de facto arrogarunt et in hodiernum usque diem usurpant.

[1]) Ottokar Lorenz in seiner Abhandlung über die siebente Kurstimme etc. (Sitzungsberichte der kais. Akad. der Wissensch. zu Wien, philos.-histor. Classe 1855, Bd. XVII, S. 176) hat den Zusammenhang des Freher-Gewoldus'schen Streites mit den damaligen politischen Zeitverhältnissen völlig ausser Acht gelassen, sonst würde er richtiger erkannt haben, warum weder bei Freher noch bei Gewoldus das böhmische Kurrecht in Frage gestellt ist. Das kam nicht daher, weil jene Gelehrten „den ursprünglichen Verhältnissen um Vieles näher standen," denn in Wahrheit hat man ja seit dem XVII. Jahrhundert in der Erforschung des Mittelalters überaus grosse Fortschritte gemacht; es hing vielmehr, wie wir oben gezeigt haben, auf das Engste sowohl mit den von Freher und Gewoldus verfolgten Zwecken, als auch mit der irrigen Ansicht zusammen, dass das Collegium der sieben Kurfürsten, wie es die goldene Bulle aufführt, schon lange vor dem XIII. Jahrhundert bestanden habe.

leicht, denn nur zu deutlich stand in der Urkunde: *ratione ducatus hoc eis competere ex antiquo* [1]). Freher musste also die wunderliche Ausflucht nehmen zu sagen: Da in der Urkunde von einem Streit zwischen den durch untheilbaren Zusammenhang verknüpften Ländern, Rheinpfalz und Baiern auf der einen, und Böhmen auf der andern Seite zu entscheiden war, so wäre es im Wesen doch gleich gewesen, ob der Spruch für Baiern oder für die Rheinpfalz ausfalle. Rudolf habe nur desshalb gesagt auf Grund des Herzogthums gebühre den Brüdern Ludwig und Heinrich, Herzogen von Baiern, Pfalzgrafen des Rheins, das Kurrecht, weil es ein von Vaterseite ererbtes, beiden Brüdern gemeinsames Besitzthum gewesen sei, während die Rheinpfalz, welche der ältere der beiden Brüder, Ludwig, allein besass, ihren alten Herrscherstamm damals schon längst eingebüsst gehabt hätte. In Wahrheit aber könne Rudolf nur gemeint haben, den Brüdern Ludwig und Heinrich komme die Kurstimme zu auf Grund des Herzogthums, ihres gemeinschaftlichen Erblandes, dem Herzogthum aber auf Grund der Pfalzgrafschaft des Rheins. Denn dass der Rheinpfalz ursprünglich das Kurrecht gebühre, sei schon aus der hervorragenden Rolle welche dem Besitzer derselben, Ludwig, eben nach unserer Urkunde bei der Wahl Rudolf's zufiel, ersichtlich, und wie das Herzogthum nur durch die Rheinpfalz die Kurwürde als Zuwachs erhalten habe, so sei auch mit der Pfalz das Kurrecht von Baiern ablösbar gewesen und in Wirklichkeit auch schon bei Lebzeiten des jüngern der genannten Brüder, Heinrich's, wieder abgelöst und ausschliesslich von dem ältern Bruder, dem Pfalzgrafen Ludwig, geübt worden. Gegen diese Meinung könne man auch nicht geltend machen, dass es ja in der Urkunde heisse: es komme den oft genannten Brüdern das Kurrecht auf Grund des Herzogthums Baiern von Alters her zu, denn als Rudolf das schrieb, sei die Rheinpfalz sammt allen ihr anhaftenden Rechten (also auch dem Kurrechte) schon 60 Jahre lang mit Baiern vereinigt und gleichsam zu Einem Körper verwachsen gewesen [2]). — Schon das Resultat zu welchem Freher kömmt, dass

[1]) Die Schwierigkeit die diese Worte seiner Sache machen, fühlte Freher sehr wohl, er nennt sie ein „grande graveque telum in causam nostram“ Epistol. monitoria ad Gewoldum, p. 20.

[2]) Freher. Ep. responsoria p. 20 sqq. sagt: Quod si inter Palatino-Bavaros ex una et alium quempiam vitiligatorem ex altera partibus-controversia super Electoratu Imperii intercessit; salva res nostra est. Quid enim refert, utrum ratione Bavariae

nämlich König Rudolf etwas ganz anderes gemeint, als er gesagt habe, muss Misstrauen gegen seine Auseinandersetzung erregen. In der That beruht dieselbe auch auf lauter falschen Sätzen. Es ist eine Fabel, dass im Jahre 1275 Baiern und die Rheinpfalz untrennbar mit einander verknüpft gewesen seien; schon um Ostern 1255 hatten die Brüder Ludwig und Heinrich, allerdings gegen die in Deutschland herkömmliche Sitte, das väterliche Erbe getheilt: die Rheinpfalz mit den ihr anhaftenden Vorrechten sammt Oberbaiern kamen an den ältern der Brüder, Ludwig, und wurden von Niederbaiern getrennt, welches dem jüngern, Heinrich, zufiel [1]. Es ist ferner falsch, dass der beregte Streit zwischen Böhmen einer- und der Pfalz und Baiern andererseits stattgefunden habe, denn ausdrücklich heisst es in der Urkunde: „zwischen den Boten des Königs von Böhmen und den Bevollmächtigten Heinrich's, des Herzogs von Baiern“ sei er entstanden [2]; das Kurrecht der Rheinpfalz wurde bei jener Gelegenheit nicht angefochten, von ihm ist in der Urkunde gar nicht die Rede und, wenn wir in diesem Streite den Pfalzgrafen Ludwig auf die Seite der Bevollmächtigten seines Bruders treten und für das Recht des Herzogthums Baiern das Wort ergreifen sehen, so geschieht das, weil mit dem Rechte Baierns zugleich das seinige angegriffen wurde, indem er ja Oberbaiern besass. Und wen endlich wird Freher

an Rheni competere pronunciatum fuerit? si duo ea unius erant et indiviso nexu cohaerebant . . . Bavaris igitur atque adeo Bavariae Electoratus cum Rheno competebat, sed jure successionis maternae ab Agnete Palatina partus, vel, ut dicam clarius, Ducibus fratribus ratione Bavariae competebat, Bavariae autem ratione Comitatus Palatini recens adquisiti . . . Rudolfo quidem regi aptius visum Ducatum Bavariae hoc loco exprimere, utpote ea tempestate (qua jam extincta erat prosapia Palatina) notiorem et clariorem, addo etiam paternum avitumque Boiorum principatum et utrique principi fratri cummunem, quam Rhenum longius dissitum, et jam Bavaricae familiae dotali titulo insitum, insertum et coalitum, addo etiam soli Ludovico in divisione tributum et adquisitum. Vgl. noch desselben ad Gewoldi epistolam monitoriam suscepta sive Recepisse S. 15—19.

[1] Hermannus Altahensis Boehmer Fontes II, 511. Dass Ludwig die Vorrechte des Rheinpfalzgrafen allein übte, ist aus der Urkunde ersichtlich, mit welcher er dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg weibliche Succession sichert. Ludwig sagt darin: „Cum vacante imperio omnium feudorum collationes sive ordinationes iure dignitatis officii nostri quod ab imperio tenemus ad nos pertineant indifferenter etc.“ Oetter, Geschichte der Burggrafen von Nürnberg, II, 475 und Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 31.

[2] Der Titel Comes Palatinus Rheni, den Heinrich auch manchmal führt, fehlt, ganz charakteristisch, an dieser Stelle der Urkunde.

überreden können, König Rudolf habe nur desshalb nicht *ratione palatinatus*, sondern *ratione ducatus* gesagt, weil Baiern mehr bekannt gewesen sei, als die Rheinpfalz, weil es das von Vaterseite ererbte, beiden Brüdern gemeinsame Besitzthum gewesen sei? Als ob es nicht eben so reichskundig gewesen wäre, es gebe in Deutschland eine Rheinpfalz, als ob es, noch dazu nach 60 Jahren, und gerade bei einer solchen Gelegenheit wie die vorliegende, berücksichtigenswerth gewesen, dass die Rheinpfalz durch Agnes von Staufen an die Wittelsbacher gekommen, als ob endlich nicht gerade der Umstand, dass die Rheinpfalz in dem ausschliesslichen Besitze Ludwig's war, hier, wo nach Freher's Meinung den Brüdern zusammen das der Rheinpfalz anhaftende Kurrecht zuerkannt wurde, die ausdrückliche Erwähnung derselben nothwendig gemacht hätte!

Was also unsere Urkunde betrifft, so wird man dem Gewoldus insofern beipflichten müssen, als in derselben allerdings ausdrücklich für das Herzogthum Baiern das Kurrecht in Anspruch genommen und begründet wird. Dagegen beruht desselben Gelehrten Meinung, dass die Urkunde zugleich eine Entscheidung gegen das Kurrecht der Rheinpfalz enthalte, auf der Voraussetzung, dass das kurfürstliche Collegium schon seit den Zeiten Gregor's V. in der Zusammensetzung, wie es später in der goldenen Bulle erscheint, bestanden und dass demnach das Kurrecht Baierns und der Rheinpfalz von jeher sich gegenseitig ausgeschlossen haben, eine Voraussetzung die durchaus irrig ist [1]).

Auf diese Weise blieb sowohl dem Freher als auch dem Gewoldus das richtige Verständniss der Urkunde fremd. In den nun folgenden zahlreichen Streitschriften aber wurden von beiden Seiten fast nur dieselben Ansichten wiederholt [2]).

1) Seit K. Th. Gemeiner (Berichtigungen im deutschen Staatsrecht Bayreuth 1793) ist jene Ansicht vom frühen Ursprunge des kurfürstlichen Collegiums gründlich beseitigt. Dass übrigens Baiern und Pfalz früher, obwohl Einem gehörend, dennoch zwei Stimmen führten, das beweist das Beispiel Otto's des Erlauchten. Vgl. oben S. 18, Anm. 1.

2) Die meisten dieser Schriften, welche man bei Siebenkees Deductionsbibliothek für Deutschland, Bd. IV, S. 1972—1981, verzeichnet findet, waren mir zugänglich. Es ist aber nicht nöthig einzeln auf dieselben einzugehen, da wesentlich neue Gesichtspuncte in ihnen nicht geltend gemacht werden. Auch im Folgenden beschränke ich mich auf die Berücksichtigung der bedeutendsten hieher gehörigen Geschichtschreiber.

Mit dem westphälischen Frieden der sowohl Baiern als auch der Rheinpfalz ein Kurrecht zuerkannte, verlor der Streit das praktische Interesse [1]).

Man kam von der Meinung, als ob das pfälzische und baierische Kurrecht von jeher sich gegenseitig ausgeschlossen hätten, zurück. Das Kurrecht der Rheinpfalz konnte als früher zu Recht bestehend nachgewiesen werden; in unserer Urkunde war es so wenig angefochten, wie das Kurrecht der geistlichen Wahlfürsten oder das der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg. Dagegen fand man in dieser Urkunde einen Streit zwischen Böhmen und Baiern, der zu Gunsten des Letztern entschieden worden war, und man trug kein Bedenken es auszusprechen, dass das in der goldenen Bulle dem Könige von Böhmen an erster Stelle zuerkannte Kurrecht weder 1273, bei der Wahl König Rudolf's, noch auf dem Augsburger Hoftage 1275 ein unbestrittenes gewesen sei, dass es vielmehr damals nicht ihm, sondern Baiern als von Alters her zukommend erkannt worden sei. Vorzüglich Mascov [2]), Johann Peter Ludewig [3]) und

[1]) Man würde übrigens irren, wollte man den Deductionen der Publicisten, welche in den vorhandenen Streitschriften niedergelegt sind, irgend welche bedeutende Einwirkung auf die Übertragung der Kurwürde an Baiern (im Febr. 1621) zuschreiben. In den umfangreichen darüber zwischen Kaiser Ferdinand II., Herzog Maximilian von Baiern, der päpstlichen Curie und den Höfen von Madrid und Brüssel gepflogenen Verhandlungen (siehe dieselben bei Londorp Acta publica, Tom. I—IV) wird auf das von den baierischen Publicisten behauptete alte Recht Baierns an der Kur kaum zurückgekommen. Die beim Beginn des 30jährigen Krieges waltenden politischen und religiösen Interessen waren allein die massgebenden, wie aus den bezeichneten Verhandlungen zur Genüge hervorgeht. Darin ist von einer „Restitution Baierns in sein altes Recht", als welche jene Publicisten die Übertragung der Kurwürde von der Pfalz auf Baiern ansahen, nirgends die Rede. Vielmehr stellte auf dem Collegialtage zu Regensburg am $^{15}/_{25}$. Februar 1623 der Reichs-Vice-Kanzler dar: „was gestalt der gewesene Churfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein als ein Rebell . . . in die Acht erklärt worden und Ihrer Majestät die Ersetzung solches churfürstlichen officii heimgefallen." Die Übertragung geschah aus ausdrücklich angegebenen Gründen der Politik und Religion, dann auch, „dieweil der Herzog von Baiern aus dem Geblüt des fürstlichen Hauses Pfalz entsprossen" und zwar ward sie „ex plenitudine potestatis Caesareae" vollzogen. Londorp, T. I, 1083.

[2]) J. J. Mascow de originibus officior, aulicor, S. R. J. Halae 1718 p. 23. „Nam ipse Rudolfus a. 1275 in comitiis Augustanis testatus est duces Bav. Ludw. et H. publice contra Bohemum quod sibi ratione ducatus Bavariae ex antiqua consuetudine suffragium in electione competat, quodque illud in electione Richardi et ipsius Rudolfi electione, excluso a reliquis electoribus Bohemiae legato, tulerint, asseruisse.

[3]) Erläuterungen zur gold. Bulle, Bd. II, 659 und 662.

Lambacher vertheidigten diese Ansicht[1]) und der letztere liess folgerichtig den König Rudolf von sieben Stimmen gewählt werden[2]).

Indem man aber der Urkunde K. Rudolf's vom 15. Mai 1275 diese Auslegung gab, konnte man nicht leugnen, dass damit die Urkunden vom 4. März 1289 und 26. September 1290, in welchen derselbe König erklärte, dem Könige von Böhmen und dessen Erben stehe, wie deren Vorfahren, das Schenkenamt und das Kurrecht zu, sich in directem Widerspruch befinden. Thomasius erklärte diesen Widerspruch aus der verschiedenen Stellung welche Rudolf im Jahre 1275 und fünfzehn Jahre später gegen den König von Böhmen einnahm: 1275 sei dieser (Otakar) sein Feind, 1289 dagegen und 1290 Otakar's Sohn, König Wenzel, sein Schwiegersohn gewesen[3]). Ähnlich sprach sich Ludewig aus, der daneben in seiner hochfahrenden Weise nicht unterlassen konnte, dieses Verfahren als eine Parteilichkeit und Rechtsverwirrung von Seiten König Rudolf's zu geisseln[3]).

Der um die österreichische Geschichtsforschung hochverdiente Adrian Rauch hatte einen viel zu hohen Begriff von der Gerechtigkeitsliebe König Rudolf's, um einer solchen Meinung beizustimmen; auch mochte er es nicht zugeben, dass das böhmische Kurrecht noch in den Jahren 1273 und 1275 sollte angezweifelt worden sein. Seine umständliche Auseinandersetzung über unsere Urkunde hat also eine doppelte Tendenz: einmal den Vorwurf des Widerspruchs von dem Könige fern zu halten, sodann die Behauptung, als enthalte die Urkunde eine Entscheidung gegen Böhmens Kurrecht, zu entkräften.

Das Erste gelingt ihm, indem er hervorhebt, dass die Urkunde „gar keine Gestalt oder Eigenschaft eines Urtheilspruches habe", dass sie vielmehr lediglich „eine Kundschaft oder ein Zeugniss sei" darüber, dass zwischen den Boten des Königs von Böhmen und den Bevollmächtigten des Herzogs Heinrich von Baiern auf dem Augsburger Hoftage ein alter Streit erneuert und wie

1) Schon Tolner Hist. Palatina S. 118 hat den Gegenstand des Streites richtig als zwischen den beiden Brüdern auf der einen und Böhmen auf der andern Seite stattfindend, erkannt; wenn er jedoch behauptet, Baiern habe nur dann das Wahlrecht gehabt, wenn der König von Böhmen kein deutscher Mann war, so ist das eine blosse Fiction, für die sich gar kein Beleg findet.

2) Österreichisches Interregnum S. 122 ff., S. 140 ff. und S. 281 ff.

3) Vergl. darüber Schroetter-Rauch, Österreichische Geschichte. Bd. III, S. 497.

derselbe im Jahre 1273 von den Wahlfürsten entschieden worden sei. Diese Entscheidung, selbst wenn sie, was Rauch nicht zugibt, den Urkunden über die böhmische Kur widerspräche, könne denn doch durchaus nicht dem Könige zugeschrieben werden und somit habe Rudolf in den Urkunden vom 15. Mai 1275 und vom 26. September 1290 sich keineswegs widersprochen. Dass aber durch die Urkunde vom 15. Mai 1275 das böhmische Kurrecht durchaus nicht erschüttert worden sei, sucht Rauch darzuthun, indem er als den eigentlichen Gegenstand des in der Urkunde beregten Streites etwas ganz anderes, als alle bisher von uns angeführten Schriftsteller bezeichnet. Nicht darüber habe sich nämlich, nach der Behauptung Rauch's, bei der Wahl Rudolf's und auf dem Augsburger Hoftage zwischen den böhmischen und baierischen Abgeordneten Streit erhoben, ob Böhmen oder Baiern das Wahlrecht gebühre: der Zwiespalt habe vielmehr darin bestanden, dass Herzog Heinrich von Baiern eine Theilnahme an der Königswahl beanspruchte und erhielt, während des Königs Boten sich dem widersetzten „indem sie die von dem Herzoge von Baiern verlangte Zulassung zur Wahlstimme als eine der festgesetzten Zahl der sieben Kurfürsten widerstrebende Sache ansahen, und von nachtheiligen Folgen zu sein glaubten, wenn man gleichsam einen achten Kurfürsten mit eindringen liess". Dieser Umstand sei zwar in der Rudolf'schen Zeugnissurkunde nicht mit ausdrücklichen Worten angeführt, sei jedoch dem wesentlichen Verstande nach aus folgenden Worten zu entnehmen: „dass die beiden Stimmen des Pfalzgrafen und des Herzogs gleichwohl nur für eine in der Zahl der sieben Wahlfürsten Stimmen sei gerechnet worden, was so viel heisse, „dass ungeachtet der geschehenen Zulassung des Herzogs Heinrich von Baiern zur Wahlstimme, dennoch hierdurch derselbe für keinen wirklichen Kurfürsten erkannt und dessen Stimme für keine besondere und ordentliche Wahlstimme geachtet, sondern als eine ungezählte blosse Beistimme zu seines Bruders pfalzgräflichen Wahlstimme gerechnet und zugeschlagen, folglich die festgesetzte Zahl der sieben wirklichen Kurfürsten und ordentlichen sieben Wahlstimmen keineswegs überschritten und vermehrt worden sei[1])".

[1]) Schroetter-Rauch, Österreichische Geschichte Bd. III, 491—508. Hier findet sich die ausführlichste Untersuchung über die Urkunde, die trotz des vielen Irrthümlichen das sie enthält, immer doch beachtenswerth bleibt. In Betreff der böhmischen

Wäre diese Auffassung des in der Urkunde beregten Streites und der Urkunde überhaupt wirklich die richtige, so wäre sie nicht sowohl zu Gunsten Ludwig's und Heinrich's, der Pfalzgrafen des Rheins, Herzoge von Baiern, als zur Beschwichtigung des Königs von Böhmen erlassen, und man sieht nicht ein, warum König Rudolf mit derselben jene herzoglichen Brüder und nicht vielmehr den König von Böhmen beschenkte. Auch versteht man gar nicht, warum in der Urkunde der Pfalzgraf Ludwig das Wort ergreift, um etwas zu sagen, wodurch er einerseits seiner rheinpfälzischen Wahlstimme die Selbstständigkeit entzieht, ohne doch auf der andern Seite seinem Bruder Heinrich ein wichtiges Recht einzuräumen. Denn nichts anderes erklärt, nach Rauch, in unserer Urkunde der Pfalzgraf als: Eure Besorgniss, es könnte durch die Theilnahme meines Bruders Heinrich an der Königswahl das Kurfürsten-Collegium eine dem Reiche schädliche Erweiterung erhalten, ist nicht gerechtfertigt; es verbleibt auch fürderhin bei sieben Kurfürsten, denn meines Bruders Stimme, die baierische, wird nicht besonders gezählt; gezählt wird nur meine rheinpfälzische Stimme, zu welcher die meines Bruders, als ungezählte Beistimme, hinzutritt.

Aber steht das denn wirklich in unserer Urkunde? Behauptet in derselben der Rheinpfalzgraf nicht vielmehr ausdrücklich: *ratione ducatus Bavariae* komme ihm und seinem Bruder das Stimmenrecht zu? und führt er nicht aus, wie bei König Rudolf's Wahl seine und seines Bruders Stimme *ratione ducatus* als eine der sieben berechtigten Wahlstimmen gerechnet worden sei? Allerdings! Allein Rauch der sonst die Urkunde richtig übersetzt, lässt an der entscheidenden Stelle die wichtigen Worte „auf Grund des Herzogthums“ (*ratione ducatus*) weg!

Durch diese unverzeihliche Verstümmelung der Urkunde gelangt Rauch dahin aus derselben zu beweisen, den beiden Brüdern

Kur adoptirt Rauch, wie mir aus den von Lorenz daraus angeführten Stellen hervorgeht, hauptsächlich die Ansicht des unbekannten Verfassers der Abhandlung: De origine et progressu Archipincernatus Bohemici in sacro Romano Imperio ac summis inde derivandis juribus. Lipsiae 1721. Ich habe aber vorgezogen Rauch als Vertreter dieser Ansicht hinzustellen, weil mir jene Dissertation, als deren Verfasser Falkenstein Gesch. v. Baiern Bd. III, 190, den königl. baierischen Hofrath von Jordan bezeichnet (Lorenz a. a. O. führt aus einigen Katalogen Fr. W. Panitz als solchen an) nicht zur Hand war und weil Rauch's Geschichte doch im Allgemeinen leichter zugänglich ist als jene Dissertation.

Ludwig und Heinrich habe zusammen überhaupt nur Eine Wahlstimme zugestanden. Ganz im Widerspruche mit dem Wortlaut der Urkunde deutet er dann diese eine Stimme als die rheinpfälzische, von der in der Urkunde gar nicht die Rede ist, und ganz willkürlich behauptet er, zu der rheinpfälzischen Stimme sei die baierische als ungezählte Beistimme hinzugetreten, obwohl auch davon in der Urkunde nichts steht, und es sogar schwer sein würde zu beweisen, dass der Begriff einer ungezählten Beistimme damals überhaupt schon vorhanden gewesen sei.

Und wozu diese Ungerechtigkeit gegen den Text unserer Urkunde, diese Kette unbegründeter, willkürlicher Behauptungen? Rauch konnte den Sinn der sich aus dem einfachen Wortlaut der Urkunde ergibt, mit seinen sonstigen Ansichten nicht vereinbaren. Ihm stand des Königs von Böhmen Kurrecht im Jahre 1273, sowohl wegen seiner Theilnahme an König Richard's Wahl als auch aus den Urkunden König Rudolf's von 1289 und 1290 fest; eben so wenig bezweifelte er das Kurrecht der Rheinpfalz; er war überhaupt der Meinung, das kurfürstliche Collegium habe zur Zeit der Wahl Rudolfs schon in der Zusammensetzung zu Recht bestanden, wie es nachmals in der goldenen Bulle fixirt wurde. Somit konnte er nicht zugeben, dass im Jahre 1275 den Brüdern Ludwig und Heinrich auf Grund des Herzogthums Baiern ein Wahlrecht zuerkannt wurde, denn dann würde man in der That zu der damals (1275) unmöglichen Zahl von acht Kurfürsten kommen. Entweder musste er also die Urkunde als falsch bezeichnen, oder, da er das nicht mochte, zu jener gezwungenen Deutung seine Zuflucht nehmen, dass der in der Urkunde beregte Streit durch die Befürchtung Böhmens in Betreff einer achten Kurwürde hervorgerufen gewesen sei, und dass sich aus der Urkunde kein besonderes baierisches Kurrecht ergebe. Diese Deutung haben wir als unverträglich mit dem Wortlaute und einfachen Sinne der Urkunde erkannt, denn ganz unzweifelhaft wird in unserer Urkunde für Baiern ein besonderes Kurrecht in Anspruch genommen, bewiesen und bekundet. Zugleich steht nach ihr die ausschliessliche Zahl von sieben Wahlfürsten fest. Nothwendig muss also Rauch's Ansicht von der Zusammensetzung des kurfürstlichen Collegiums, wie sie in den Jahren 1273 und 1275 war, falsch sein.— Es finden sich nun in jener Zeit neben den drei geistlichen Kurstimmen auch die sächsische, brandenburgische und rheinpfälzische nirgends

angefochten; dagegen lesen wir in unserer Urkunde von einem zwischen Böhmen und Baiern über das Kurrecht stattgehabten Streit. Baierns Kurrecht hinwiederum wird in unserer Urkunde anerkannt; wir werden uns also darüber Gewissheit verschaffen müssen, ob Böhmens Wahlstimme damals wirklich schon so durchaus unantastbar gewesen sei, wie Rauch annimmt.

Wir können nicht sagen, dass Lichnowsky und Palacky welche in Betreff der böhmischen Kurstimme derselben Ansicht sind wie Rauch, etwas Neues herbeigebracht haben, sei es, um diese Ansicht zu begründen, sei es, um den Widerspruch zu lösen, in welchen sie, wie wir gesehen, mit unserer Urkunde tritt.

Der Fürst Lichnowsky hat unsere Urkunde weder ihrem Hauptinhalte nach richtig verstanden, noch auch im Einzelnen sorgfältig benutzt [1]. Rücksichtlich des böhmischen Kurrechtes behauptet er, dasselbe sei bei der Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern sammt dem Erzschenkamte von Baiern an Böhmen übergegangen. Dafür führt er freilich nur Crollius als Gewährsmann an, und er wäre auch nicht wohl im Stande gewesen das Zeugniss einer ursprünglichen, glaubwürdigen Quelle dafür aufzuweisen. Da es nun aber einmal seine Ansicht war, das baierische Kurrecht sei an Böhmen übergegangen, so hätte man erwarten können, er würde, da in unserer Urkunde wieder ein baierisches Kurrecht auftaucht, den Widerspruch der darin gegen seine Ansicht liegt, aufzulösen versuchen, oder ihn als einen unerklärbaren bezeichnen. Das thut der Fürst indess nicht und so vermehrt er durch seine Unklarheit nur die Verwirrung.

Ungern sieht man, wie auch der berühmte böhmische Geschichtschreiber Palacky unsere Urkunde so gar schlecht

[1] Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg I. S. 98, behauptet mit Bezugnahme auf unsere Urkunde, dass bei Rudolf's Wahl die Frage entstanden sei, ob Ludwig oder Heinrich von Baiern die Truchsessstimme zu führen habe, dass Heinrich behauptet habe, die Stimme gebühre ihm mit seinem Bruder gemeinschaftlich, jedoch hinzugesetzt habe, er überlasse demselben, als dem ältern, für dieses Mal die Führung derselben; davon findet sich jedoch weder in unserer Urkunde noch in irgend einer andern gleichzeitigen Quelle eine Spur. Während der Fürst so zum Nachtheil der Wahrheit die in der Urkunde enthaltenen Nachrichten verändert und erweitert, hält er es für unerwiesen, dass Otakar zur Wahl Rudolf's Gesandte abgeordnet habe und glaubt dem in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lebenden Albertus Argentinensis mehr als unserer gleichzeitigen Urkunde, in der ausdrücklich der Bischof Berthold von Bamberg als Bevollmächtigter Otakar's bei Rudolf's Wahl genannt wird.

benutzt. Wenn er annimmt, Ludwig und Heinrich hätten überhaupt nur Eine Stimme zu führen gehabt, so mag er das vielleicht aus den Worten der Urkunde: *„vocibus eorundem fratrum Ducum Bavariae Comitum Palatini Rheni ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romani habentium numero computatis“* herausgedeutet haben, obgleich doch nur mit der grössten Willkür aus dieser Stelle auf eine Beseitigung des rheinpfälzischen Kurrechtes zu schliessen ist. Jedenfalls hätte dann die Genauigkeit es erfordert anzugeben, es sei die baierische Stimme welche beide Brüder führten. — Die Behauptung aber die Palacky ausspricht, dass diese eine Stimme bei Rudolf's Wahl zwischen Heinrich und Ludwig streitig gewesen sei, ist nirgends berichtet, und dass die Bevollmächtigten Heinrich's mit den Boten Otakar's am Wahltage eine Protestation gegen die getroffene Wahl Rudolf's einlegten, ist etwas wovon unsere Urkunde in Übereinstimmung mit dem gleichzeitigen Eberhardus Altahensis das gerade Gegentheil berichtet. Für die damalige Unantastbarkeit des böhmischen Wahlrechtes führt Palacky gar nichts an.

Es ist somit begreiflich, wie Kopp der überall selbstständig, unbefangen und mit gesunder Kritik zu Werke geht, durch die hergebrachte, keineswegs genügend begründete Ansicht von dem zur Zeit der Wahl König Rudolf's unangreifbaren Zurechtbestehen der böhmischen Kurwürde zu einer künstlichen, gezwungenen Deutung unserer Urkunde sich nicht verleiten liess, wie er vielmehr die Urkunde so verstand, wie es ihr Wortlaut gebietet und, indem er einfach ihrem Berichte folgte, jene hergebrachte Ansicht von dem böhmischen Kurrecht berichtigte.

Das lässt sich nachweisen und wird von keiner Seite, auch nicht von Rauch, Lichnowsky und Palacky bezweifelt, dass, wie wir bereits hervorgehoben haben, neben dem Wahlrecht der drei geistlichen Kurfürsten auch das Sachsens, Brandenburgs und der Rheinpfalz im Jahre 1275 zu Recht bestanden. Es handelt sich also lediglich um die siebente Kurstimme. Diese weisen Rauch, Lichnowsky und Palacky unbedingt dem Könige von Böhmen zu.

Folgen wir aber dem Berichte unserer Urkunde, so erfahren wir, dass am 15. Mai 1275 auf dem Hoftage zu Augsburg zwischen den Bevollmächtigten des Herzogs Heinrich von Baiern und den Boten des Königs von Böhmen über den Besitz des Rechtes den

römischen König zu wählen Streit ausgebrochen sei. In diesem Streite stellten, wie unsere Urkunde weiter berichtet, die Bevollmächtigten Herzog Heinrich's und der anwesende Bruder desselben, der Rheinpfalzgraf Herzog von Baiern, Ludwig, die Behauptung auf, „auf Grund des Herzogthums Baiern gebühre ihnen jenes Recht von Alters her". Und Ludwig (um diese Behauptung zu begründen), bezeugte öffentlich: 1. dass sein Bruder mit ihm zusammen bei der Wahl Richard's anwesend gewesen sei und dass jeder von ihnen Beiden im Verein mit den übrigen Mitwählern seine Stimme dem Richard zugewendet habe; 2. dass bei König Rudolf's Wahl Heinrich, ungeachtet des von dem anwesenden Bevollmächtigten des böhmischen Königs dagegen erhobenen Widerspruchs, der jedoch weder von den geistlichen noch von den weltlichen Fürsten zugelassen worden war, durch legitime Boten und Bevollmächtigte welche ihres Herrn Abwesenheit mit giltigen Gründen entschuldigten, seine Stimme, wie das von sämmtlichen Wählern Rudolf's geschehen, ihm, dem Rheinpfalzgrafen, übertragen, der dann, in seinem und seines Bruders und aller übrigen Wahlfürsten Namen, den Rudolf erwählt, indem dabei die Stimmen der beiden Brüder, Herzoge von Baiern, Pfalzgrafen des Rheins, auf Grund des Herzogthums für Eine unter den sieben berechtigten Wahlstimmen mitgerechnet wurden.

Indem König Rudolf diese Vorgänge zu Gunsten eines jeden der beiden Brüder auf jenem Augsburger Hoftage öffentlich vortrug, und (als wahr) erkannte und die darüber ausgestellte, durch sein und der zahlreich unterschriebenen Zeugen Siegel gehörig gefestete, königliche Urkunde den beiden Brüdern schenkte, drückte er sowohl als auch die zahlreich unterzeichneten geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Barone und Herren damit unzweifelhaft aus, dass er die in dem zwischen Baiern und Böhmen über den Besitz des Kurrechtes ausgebrochenen Streit vorgebrachte Behauptung des baierischen Kurrechtes sowie die zur Begründung desselben angeführten Thatsachen für richtig anerkenne.

Wie nun überall Jeder welcher ein zwischen zwei Parteien streitiges Recht als der einen Partei zukommend anerkennt, sich damit gegen die andere Partei entscheidet, so schliesst die von König Rudolf geschehene Beurkundung des baierischen Kurrechtes von selbst eine Entscheidung gegen das böhmische in sich und da, wie wir gesehen haben, die dergestalt Baiern zuerkannte Kurstimme die

allein noch übrige siebente Stimme war, so ist klar, dass nach König Rudolf's und sämmtlicher unter der Urkunde verzeichneter geistlicher und weltlicher Fürsten, Grafen, Barone und Herren Urtheile auf dem zu Augsburg am 15. Mai 1275 feierlich abgehaltenen Hoftage Böhmen als überhaupt nicht zur Kur berechtigt erkannt wurde.

Anlangend nun die in unserer Urkunde berührte Wahl König Richard's, so ist wohl zu beachten, dass hier weder angegeben wird, wie bei derselben der beiden Brüder, Heinrich und Ludwig, Stimmen gezählt wurden, noch auch sieben ausschliessliche Wahlfürsten erwähnt werden; es wird lediglich constatirt, dass Herzog Heinrich von Baiern bei der Wahl gegenwärtig gewesen und, wie sein Bruder Ludwig, für Richard gestimmt habe. Die überaus wichtige Theilnahme des Königs von Böhmen an derselben Wahl die, wie wir anderweitig wissen, für König Richard von entscheidender Bedeutung war, wird hier gar nicht erwähnt, also auch nicht geleugnet.

Dagegen erscheint bei der Erwähnung von Rudolf's Königswahl hier zuerst in einer in Deutschland erlassenen Urkunde eine Siebenzahl der Kurfürsten. Herzog Heinrich's Theilnahme an der Wahl wird nicht blos einfach constatirt, sondern mit directer Beziehung auf den auf dem Augsburger Hoftage „über den Besitz des Rechtes den römischen König zu wählen" zwischen Böhmen und Baiern stattgehabten Streit, wird erzählt, dass des Böhmenkönigs Bevollmächtigte gegen Herzog Heinrich's Theilnahme an der Wahl Widerspruch erhoben, dass aber dieser Widerspruch von sämmtlichen Wahlfürsten, geistlichen und weltlichen, nicht zugelassen worden sei, und dass damals das Recht, welches Herzog Heinrich's Bevollmächtigte und dessen Bruder Ludwig jetzt Böhmen gegenüber „auf Grund des Herzogthums Baiern" für sich in Anspruch nahmen, thatsächlich von ihnen schon ausgeübt worden sei, indem bei Rudolf's Wahl „auf Grund des Herzogthums" Ludwig's und Heinrich's Stimmen als Eine der sieben Wahlstimmen mitgezählt wurden. Während also die Wahl Richard's erwähnt wird, um zu beweisen, dass Herzog Heinrich sich von jeher an der Königswahl betheiligt habe, folglich zu derselben von jeher berechtigt gewesen sei, hat, was von Rudolf's Wahl erzählt wird, eine viel umfassendere Bedeutung. Es soll den Beweis enthalten, dass der auf dem Augsburger Hoftage zwischen Böhmen und Baiern stattgehabte Streit über

den Besitz des Kurrechtes oder, wie wir nach unserer Auseinandersetzung sagen können, dass die Frage ob Böhmen oder Baiern die siebente Kurstimme zukomme, thatsächlich bereits in der am 29. September 1273 zu Frankfurt abgehaltenen Wahlversammlung zu Gunsten Baierns entschieden worden sei. Unzweifelhaft ergibt sich somit aus unserer Urkunde, dass nach dem Urtheile König Rudolf's und sämmtlicher Zeugen, Baiern bei Rudolf's Königswahl die siebente Stimme geführt habe. Es erscheint durch den Ausschluss Böhmens Rudolf's Wahl als eine einstimmige. Als eine solche wurde sie auch auf dem Augsburger Hoftage von Rudolf und den Mitsieglern seiner Urkunde angesehen, was uns die Worte, mit denen Rudolf in unserer Urkunde von seiner Wahl als von einer „von sämmtlichen zur Wahl berechtigten Fürsten einmüthig abgehaltenen" spricht, ausdrücklich bestätigen.

Eine solche Auffassung unserer Urkunde, die noch dazu durch den ältesten Text des Schwabenspiegels, in welchem der Herzog von Baiern als der vierte unter den weltlichen Wahlfürsten genannt wird, während des Königs von Böhmen gar keine Erwähnung geschieht[1]), unterstützt wird, hat ohne Zweifel Kopp, wenn er auch nicht für nöthig befunden hat sie weitläufig darzuthun, veranlasst, Rudolf's Wahl, wie schon Lambacher gethan, als eine einstimmige hinzustellen[2]). Chmel der zu den tiefsten Kennern

[1]) Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels cap. 110, p. 106. Der herzoge von Beiern hât die vierden stimme an der kür unde ist des rîches schenke, unde sôl dem künige den êrsten becher tragen. So lautet diese Stelle in der ältesten (Ambraser) H. S., die nach Wackernagel's Zeugniss „wahrscheinlich noch aus dem XIII. Jahrhundert stammt, deren Text aber noch vor dem Jahre 1276, wahrscheinlich von einem Geistlichen in einer schwäbischen oder baierischen Stadt zuerst abgefasst worden ist". Wackernagel a. a. O. Vorrede. — Wenn Lorenz a. a. O. S. 24 ff. selbst auf Wackernagel's Autorität hin sich nicht entschliessen kann zu glauben, der ursprüngliche Text des Schwabenspiegels habe an dieser Stelle so gelautet, so kömmt es lediglich daher, weil er leider nur zu ungläubig ist gegen Alles was seiner Behauptung über die böhmische Kur widerspricht; haltbare Gründe führt er gegen W. nicht an. Dass in den zahlreichen Handschriften dieses Rechtsbuches Abweichungen von dem ältesten Texte gerade an dieser Stelle vorkommen, ist sehr natürlich. Schon 1289 wurde Böhmens Kurrecht ausser Zweifel gesetzt, und es ist natürlich, dass man nach 1289 den ursprünglichen Text dahin corrigirte. Um so mehr muss man sich dann da, wo es sich um die Beurtheilung eines in das Jahr 1273 gehörenden Ereignisses handelt, an die älteste Handschrift (vor 1289) halten.

[2]) Vgl. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I, 5 not. 2, 20 not. 1 und 107. Wenn Lorenz a. a. O. S. 29, Anm. 2, S. 31 und 40, Anm. 1, angibt, Kopp sei

jener Geschichtsepoche gehört, ist, wie aus einer gelegentlichen Äusserung hervorgeht, derselben Überzeugung [1]). Boehmer, früher anderer Ansicht [2]), hat sich in seinen Wittelsbachischen Regesten ganz in demselben Sinne entschieden [3]). Mich selbst hat die oben dargelegte Auseinandersetzung bewogen, es auf das Bestimmteste auszusprechen: Rudolf sei, nach der Meinung wenigstens des Ausstellers und der Zeugen der Urkunde vom 15. Mai 1275, von sieben Stimmen gewählt worden, unter denen der Rheinpfalzgraf Herzog von Baiern, Ludwig, unbeschadet seiner rheinpfälzischen Stimme, mit seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Baiern, auf Grund des Herzogthums, Eine Stimme führte, dass also Böhmen am 29. September 1273 factisch von der Kur ausgeschlossen worden sei [4]).

durch den in der Urkunde von 1275 über Rudolf's Wahl vorkommenden Ausdruck „concorditer celebrata" dazu bewogen worden anzunehmen, Rudolf sei von sämmtlichen sieben Wahlfürsten gewählt worden, so thut er ihm Unrecht die eben von uns aus Kopp bezeichneten Stellen zeigen, dass K. noch andere Gründe hatte. Übrigens steht in der betreffenden Stelle der Urkunde ja nicht blos „concorditer celebrata", wie Lorenz a. a. O. S. 29 anführt, sondern ausdrücklich „Electionis nostrae ab omnibus Principibus jus in Electione habentibus concorditer celebratae", so dass also, wenn es nöthig wäre, aus dieser Stelle allein die Theilnahme sämmtlicher sieben Kurfürsten an der Wahl gefolgert werden könnte, auch wenn concorditer fehlte. Schliesslich aber müssen wir gegen Lorenz noch bemerken, dass er sich mit seiner Definition des concorditer, nach welcher dieses Wort schon von einer Wahl gebraucht werden könne, bei der „sich nur zwei geeinigt haben und die Andern zu keiner Einigung gekommen sind," etwas zu sehr beeilt hat. So nämlich definiren in dem Schreiben Urban's IV. an König Richard, dat. 1263, August 31, die beim päpstlichen Hofe bevollmächtigten Boten K. Richard's dieses Wort, offenbar, wie schon Raynald ad a. 1263, §. 55, bemerkt, um die von dem Erzbischof von Cöln und dem Rheinpfalzgrafen, also von zwei persönlich anwesenden Fürsten vollzogene Wahl ihres Königs als eine einmüthige darzustellen. Die anderweitig bekannte Anwesenheit und Betheiligung Herzog Heinrich's von Baiern bei dieser Wahl wird in diesem Schreiben (wir werden unten S. 48, 51 u. 52 sehen, aus welchen Gründen) verschwiegen. Darf man eine so ausschliesslich im Parteiinteresse geschaffene Definition für eine allgemein giltige ausgeben? Wir glauben, dass Lorenz sehr mit Unrecht das wiederholt gethan hat.

[1]) Habsburgische Excurse V. Sitzungsb. 1853, Bd. XI, S. 199 sagt Chmel: „Dass gegen seinen (Otakar's) Willen ein unbedeutender Graf gewählt wurde, dass die übrigen Reichsfürsten seinen Widerspruch nicht beachteten, ja die siebente Wahlstimme, durch Andere ausüben liessen (Baiern), das war in seinen Augen nicht blos Verletzung seiner Würde, sondern auch seines Rechtes."

[2]) Regesta imp. inde ab a. 1246—1313, S. 37.

[3]) Wittelsbachische Regesten, S. 37.

[4]) De electione Rudolfi I. regis p. 17. not. 47.

Demungeachtet hat Lorenz [1]) neuerdings diese Interpretation der Urkunde als eine „ganz willkürliche“ bezeichnet und hat im Gegentheil gefunden, dass die ganze Fassung der Urkunde vollständig für das unverletzbare Bestehen des böhmischen Kurrechtes zur Zeit der Wahl Rudolf's spreche. Von der Wahl Rudolf's heisst es nämlich in der Urkunde: Deinde vero electionis tempore apud Franchenfurte de nobis ab omnibus principibus jus in electione habentibus concorditer celebratae per nuncios et procuratores ejusdem ducis Henrici videlicet Henricum Praepositum Oetingensem, et Fridericum, Rectorem Ecclesiae de Landtshudt, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, praesente venerabili Berchtholdo Babenbergensi Episcopo, procuratore praedicti regis Bohemiae et contradicente quidem ipsis Procuratoribus, sed ipsius contradictione a Principibus Electoribus omnibus, tam Ecclesiasticis quam saecularibus non admissa, in dictum L. Comitem Palatinum Rheni, nostrum filium, una cum aliis Principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout jam dicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum, qui commissum hujusmodi in se recipiens, suo et dicti H. Ducis fratris sui ac omnium aliorum principum, jus in electione habentium, auctoritate et nomine, in Romanum regem solemniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum ducum Bavariae Comitum Palatini Rheni ratione ducatus pro una, in septem principum jus in Electione regis Romani habentium numero computatis.“

Lorenz findet nun die Bemerkung, *„qui in nos direxerant sua vota“* nur dadurch verständlich, dass eben die Voraussetzung gemacht ist, eine Stimme habe nicht beigestimmt, sonst wäre es, nach seiner Meinung, vollkommen hinreichend gewesen zu sagen *„una cum aliis principibus omnibus“*. Rudolf spricht aber doch in demselben Satze von seiner Wahl, als von einer von allen wahlberechtigten Fürsten einmüthig geschehenen; es ist also ganz unzulässig ihm die Voraussetzung unterzuschieben, eine Wahlstimme habe ihm gefehlt. Wäre also auch der Zusatz *„qui in nos direxerant sua vota“* überflüssig, so könnte er hier doch nicht, wie Lorenz will, gedeutet werden. In Wahrheit aber ergibt sich der Zusatz als ein durchaus nothwendiger. Denn wäre, wie Lorenz für genügend hält, nur gesagt: „von den Bevollmächtigten des Herzogs Heinrich von Baiern geschah im Vereine mit allen übrigen Fürsten, wie die genannten

[1]) A. a. O. S. 39 ff.

Bevollmächtigten dazu beauftragt waren, einmüthig ein Compromiss auf den Pfalzgrafen des Rheins, Ludwig, der solchen Auftrag übernahm, und in seinem und seines herzoglichen Bruders und aller anderen wahlberechtigten Fürsten Namen und Ansehen feierlich Uns erwählt hat", so wäre nicht klar, ob die von dem Rheinpfalzgrafen geschehene Erwählung Rudolf's auch wirklich im Sinne der Fürsten vollzogen worden sei, es wäre die Deutung zulässig, der Rheinpfalzgraf habe den auf ihn geschehenen Compromiss dazu benutzt, um selbständig, ohne Berücksichtigung der Wünsche seiner Auftraggeber, den Rudolf zu erwählen. Es war also nothwendig ausdrücklich hinzuzusetzen, dass die Fürsten schon vorher ihre Stimmen dem Rudolf gegeben hatten, um darzuthun, dass die in Folge des Compromisses von dem Plalzgrafen ausgesprochene Wahl auch wirklich die von allen Wahlfürsten verlangte gewesen sei.

Wenn dann Lorenz, wieder, um zu Gunsten des böhmischen Kurrechts darzuthun, Rudolf sei nur von sechs Stimmen gewählt worden, die Worte *vocibus . . . computatis* so deutet, dass beide Brüder Ludwig und Heinrich überhaupt nur Eine Stimme gehabt haben und zwar *ratione ducatus Bavariae,* so wundern wir uns, dass er nicht Alles was er zur Rechtfertigung dieser Deutung vorbringt, sich selbst widerlegt hat; das die Widerlegung enthaltende Material war ihm vollständig bekannt. Er kennt den Sachsenspiegel, den Brief Urban's IV. an König Richard vom 31. August 1263 und den Schwabenspiegel. In allen diesen Quellen und in noch vielen anderen ist das Kurrecht der Rheinpfalz als das erste und bevorzugte unter denen der Laienfürsten ausdrücklich genannt, in keiner Nachricht des XIII. Jahrhunderts ist es geleugnet, oder auch nur in Zweifel gezogen. Wie konnte Lorenz also noch fragen, woraus es folge, dass die Rheinpfalz eine besondere Kurstimme gehabt habe? Er kennt ferner die Äusserung des Vaters der beiden Brüder Ludwig und Heinrich, Otto's des Erlauchten († 1253, Nov. 29), in welcher derselbe von seinen zwei Stimmen, der rheinpfälzischen und der baierischen spricht, er musste sich also auch sagen, dass selbst wenn die Rheinpfalz staatsrechtlich zu Baiern gehörte, neben dem rheinpfälzischen auch ein baierisches Kurrecht bestehen konnte. Schon aus diesen Gründen hätte er endlich es unterlassen müssen, aus dem zwischen *Ducum Bavariae Comitum Palatini Rheni* fehlenden *„et"* eine Folgerung für seine Behauptung zu ziehen. Und hätte Lorenz

sich dann nur noch die Urkunden Otto's des Erlauchten angesehen, so würde er gefunden haben, dass auch dieser Fürst, unbeschadet seiner zwei Wahlstimmen, der rheinpfälzischen und der baierischen, von denen er uns erzählt, immer als *dux Bavariae Comes Palatini Rheni* ohne *et* urkundet und sicherlich wären wir dann des Geschäftes überhoben ihn zu widerlegen.

Was also Lorenz über die Urkunde vom 15. Mai 1275 sagt, kann unsere Überzeugung, dass nach ihr bei Rudolf's Wahl Baiern und nicht Böhmen die siebente Kurstimme geführt habe, keineswegs erschüttern [1]).

Nichts desto weniger steht fest, dass in dem oft erwähnten Briefe P. Urban's IV. vom J. 1263, in dem zuerst sieben Kurfürsten genannt werden, der König von Böhmen unter denselben erscheint, der Herzog von Baiern aber gar nicht genannt wird. Dass ferner der König von Böhmen schon seit dem Jahre 1285 kurfürstliche Rechte übt [2]), dass endlich König Rudolf am 4. März 1289 und ausführlicher am 26. September 1290 dem Könige Wenzel von Böhmen bekundet, dass nach geschehener Nachforschung erkannt worden sei: „dass der König von Böhmen und dessen Erben das Schenkenamt besitzen und bei der Wahl eines römischen Königs gleich anderen Wählern Wahlrecht und Stimme haben sollen, wie solche Rechte schon im Besitze der Vorfahren des Königs waren [3]).

Was hat es also für eine Bewandtniss mit dem baierischen und dem böhmischen Kurrecht? Wie konnte es geschehen, dass König Rudolf im Jahre 1275 die Behauptung und Begründung des baierischen Kurrechts beurkundete, und schon zehn Jahre später das böhmische Kurrecht anerkannte, da diese beiden Kurrechte sich damals gegenseitig ausschlossen?

[1]) Um Alles zu erledigen, bemerken wir noch, dass wenn Lorenz a. a. O. S. 41, Anm. 1, um zu erklären, warum Otakar die Theilnahme des Herzogs von Baiern an den Wahlen als widerrechtlich bestreiten liess, sich auf die von dem unbekannten Verfasser der Schrift de origine et progressu Archipincernatus Bohemici aufgestellte Meinung beruft, er durch das, was oben S. 28—32 gegen Rauch der desselben Verfassers Meinung sich angeeignet hat, gesagt worden, widerlegt wird. — Dass aber der von Palacky zuerst hervorgehobene und von Lorenz S. 39 Anm. 4 wiederholte Umstand, dass doch die böhmischen Gesandten zu der Wahlverhandlung zugelassen wurden, durchaus nicht beweise, dass man Böhmens Wahlrecht am 29. September 1273 anerkannt habe, wird sich aus dem Folgenden zur Genüge ergeben.

[2]) Vgl. oben S. 18, Anm. 2.

[3]) Boehmer Reg. Rud. Nr. 980 und 1076.

Die Beantwortung dieser Frage, indem sie uns lehren wird, wie die in unserer Urkunde enthaltenen Überlieferungen, im Einzelnen wie im Ganzen, in der Reihe der Begebenheiten jener Zeit ihre natürliche Stelle finden, wird von Neuem die Echtheit unserer Urkunde aus inneren Gründen bekräftigen, sie wird den untrüglichen Prüfstein für unsere Auffassung derselben bilden, sie wird uns zur richtigen Würdigung ihrer Bedeutung für die Geschichte und das Staatsrecht hinleiten, so wird sie, wie wir hoffen, das volle Verständniss unserer Urkunde eröffnen.

IV. Der Inhalt der Urkunde im Zusammenhange mit der Geschichte der Kurfürsten während der letzten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

1. Der Abschluss der Bildung des kurfürstlichen Collegiums. Epoche des Schwankens der siebenten Kurstimme zwischen Böhmen und Baiern. (1263—1285.)

Den letzten Grund des in der Urkunde vom 15. Mai 1275 beregten Streites zwischen Böhmen und Baiern hat man in der Beschränkung des Wahlrechtes auf sieben Kurfürsten zu suchen [1]). Dem Ursprunge dieser Beschränkung haben wir hier zunächst nachzugehen.

Der Sachsenspiegel, der „durchgehends aus lebendiger Kenntniss der bestehenden Rechte und Verhältnisse durch Erfahrung erworben", schreibt [2]), lehrt uns die Normen kennen, welche in den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts, etwa um 1230, nach der gemeinen Ansicht bei der Königswahl in Deutschland als giltig betrachtet wurden.

Danach ruht das Recht den König zu wählen noch bei der Gesammtheit der deutschen Fürsten, der geistlichen sowohl wie der weltlichen, jedoch treten schon drei geistliche und drei Laienfürsten, als in erster Reihe zur Kur berechtigt, hervor. „In des keiseres kore" heisst es im Sachsenspiegel, „sal die erste sin die bischop von megenze; die ander die von trere: die dridde die von kolne. Under den leien is die erste an'me kore die palenzgreve von'me rine des

1) Diese Ansicht spricht auch Boehmer aus. Wittelsbachische Regest. S. 37.

2) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch, Bd. II, S. 274 der 5. Ausgabe und die dort angeführte Stelle der rhythmischen Vorrede. V. 15 ff.

rikes druzte; die andere die herthoge van sassen die marschalk; die dridde die marcgreve von brandenburch die kemerere". Ausdrücklich wird alsdann hervorgehoben: „Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen und leien. Die to'me ersten an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kisen" [1]).

Betrachten wir nun die nach der Abfassung des Sachsenspiegels vorgekommenen Wahlen, so finden wir, dass bei der am 22. Mai 1246 zu Hochheim stattgehabten Wahl Heinrich Raspo's anwesend sind: die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Bremen; die Bischöfe von Wirzburg, Naumburg, Regensburg, Strassburg und der Erwählte von Speier; die Herzoge Heinrich von Brabant und Albrecht von Brandenburg und mehrere Grafen [2]) und dass nach Heinrich's Tode der Graf Wilhelm von Holland am 3. October 1247 von denselben vier Erzbischöfen und vom Herzoge Heinrich von Brabant gewählt wird [3]).

Von einer geschlossenen Zahl von sieben Wahlfürsten ist also noch keine Spur. Erwägt man aber, dass diese beiden Wahlen, da

[1]) Ssp. III, 57, §. 2. Lorenz a. a. O. S. 19 und ff. deutet diese ganz unzweifelhaft älteste Fassung des Ssp. so lange bis er dahin gelangt darzuthun, die den König von Böhmen betreffende Stelle müsse verstanden werden: „Der König von Böhmen hat keine Kur, wenn er kein Deutscher ist." Dass Albertus Stadensis der schon 1241 seine Chronik zu schreiben begann, übereinstimmend mit dem Ssp. sagt: rex Bohemie qui pincerna est non eligit, quia non est teutonicus, darüber sucht er in seiner Weise hinwegzukommen. Dagegen ist derselbe Albertus Stad., wenn er bei derselben Gelegenheit mittheilt: Palatinus eligit, quia dapifer etc. etc. glaubwürdig genug, um im Verein mit einer Äusserung des vielfach von später Hand erweiterten Martinus Polonus bei Lorenz die Überzeugung, dass „das Princip der Königswahl auf den Reichserzämtern beruhe" so fest zu stellen, dass er darauf eine ganze Beweisführung gründet, und dass er S. 41 sogar ernstlich geneigt ist in der Urkunde v. 15. Mai 1275, in der doch von einem Wahlrecht ratione ducatus (also nicht archiofficii!) die Rede ist, diesen dort zweimal vorkommenden Ausdruck in ratione dapiferatus zu corrigiren! Wenn wir so nach unserem Belieben ein und demselben Schriftsteller glauben, was zum Beweis unserer Meinung dient, und das Gegentheil ausser Acht lassen, umdeuten oder verwerfen; wenn wir echte Urkunden nach unserer Ansicht zu corrigiren suchen und nicht vielmehr das Umgekehrte thun, wenn wir endlich die von den bewährtesten Autoritäten, wie Homeyer und Wackernagel, als die ältesten bezeichneten Texte durch anerkannt spätere Fassungen verdrängen (vgl. oben S. 36. Anm. 1) wo bleibt uns dann jegliche Basis für unbefangene Forschung?

[2]) Boehmer, Reg. imp. inde ab a. 1246—1313, S. 1.

[3]) Ebendas. S. 3 und 4.

Kaiser Friedrich II. und sein Sohn König Konrad IV. noch lebten, ausschliesslich von der päpstlichen Partei vollzogen wurden, so widersprechen sie keineswegs dem im Sachsenspiegel aufgestellten Grundsatze, sie bestätigen denselben vielmehr, insofern wir hier die dort aufgeführten drei geistlichen Wahlfürsten in erster Reihe finden.

Der am 13. December 1250 zu Foggia erfolgte Tod Kaiser Friedrich's II. brachte einen gewaltigen Umschwung in der Parteistellung der deutschen Fürsten hervor. Innocenz IV. der des Kaisers Tod als ein Ereigniss begrüsste, über welches sich Himmel und Erde freuen müssten [1]), unterliess nicht dasselbe zu Gunsten des ihm gehorsamen Königs Wilhelm auszubeuten. Wir besitzen noch dreiunddreissig Briefe die er im Februar 1251 an verschiedene deutsche Fürsten und Fürstinnen schrieb, um sie für die Kirche und den ihr ergebenen König Wilhelm zu gewinnen [2]); aller Orten in Deutschland entfalteten die päpstlichen Legaten die rührigste Thätigkeit. Schon nach Verlauf eines Jahres zeigte sich der Erfolg. Als Wilhelm zu Braunschweig, wo er sich am 25. Januar mit des Herzogs Tochter vermählt hatte, Hof hielt, wurde er am 25. März 1252 „von dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Sachsen und allen übrigen Magnaten dieses Landes feierlich als römischer König anerkannt“ [3]). „So“ — fährt der gleichzeitige Erfurter Chronist der uns das berichtet, nachdem er noch ein Beispiel demüthiger Frömmigkeit Wilhelm's lobend hervorgehoben, fort — „erlangte er durch Gottes Gnade, vermittelst des päpstlichen Legaten, fast aller Fürsten Gunst, mit Ausnahme nur des Herzogs von Baiern (des Rheinpfalzgrafen Otto), der seinem Schwiegersohne Konrad hartnäckig anhing. Auch der König von Böhmen ehrte ihn mit kostbaren, königlichen Geschenken zum Zeichen der Wahl *(in signum electionis)*“ [4]).

[1]) Vergleiche den Brief Innocenz IV. an die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Sicilien vom 1. Februar 1251. Laetentur caeli et exultet terra — cum stabili plenitudine gaudiorum. Raynald ad a. 1251, §. 3.

[2]) Siehe die Briefe bei Meermann Geschidenis van Graf Willelm von Holland. Anhang S. 72—108.

[3]) (In Romanum solemniter electus est principem) „Zu derselben Zeit thaten die Bürger von Goslar dasselbe“. Chron. Erphord.

[4]) Chronicon Erphordiense Boehmer, Fontes rer. Germ. II, 411 und 412 und Reg. imperii inde ab 1246 etc. S. 19.

Bei der nachträglichen Anerkennung Wilhelm's treten also jene im Sachsenspiegel genannten weltlichen Fürsten auf das Deutlichste hervor[1]. Zu beachten aber ist, dass neben dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Sachsen auch die *electio* der *ceteri hujus terre magnates* und der *cives goslarienses* erwähnt wird und dass zuletzt auch noch der Theilnahme des Königs von Böhmen gedacht ist.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die nach König Wilhelm's Tode († 1256, Jan. 28.) vorgenommenen Wahlen. Es war, da auch Konrad IV. bereits längst gestorben war, eine wirkliche Erledigung des Thrones eingetreten; beide Parteien, die päpstliche wie die staufische, schickten sich zur Theilnahme an der Wahl an.

Bekanntlich kam es zu einer Doppelwahl. Am 13. Januar 1257 vereinigten sich auf dem Felde vor Frankfurt, nach vorangegangener Berathung mit den Prälaten, Herzogen und anderen dort Anwesenden, der Erzbischof von Cöln, der zugleich im Auftrage des damals von dem Herzoge Albrecht von Braunschweig in Gefangenschaft gehaltenen Erzbischofes von Mainz handelte, Ludwig der Pfalzgraf des Rheins und dessen Bruder Heinrich Herzog von Baiern, nachdem sie wiederholt vergeblich die innerhalb der Stadt sich befindenden Wahlfürsten, den Erzbischof von Trier nämlich und den Herzog von Sachsen, zur Theilnahme an der Wahl aufgefordert hatten, zur Wahl des Grafen Richard von Cornwallis. Dieser Wahl traten nach einigen Tagen die Boten des Königs Otakar von Böhmen bei[2].

[1]) Man wird wohl nicht einwenden, dass in dem von uns mitgetheilten Berichte des Erfurter Chronisten der Herzog von Baiern und nicht wie im Ssp. der Pfalzgraf des Rheins genannt wird, denn Otto d. Erlauchte vereinigte ja beide Würden, und wir wollen ja nur, abgesehen von der Stimmenzahl, constatiren, dass er (als fehlend) erwähnt wird.

[2]) Am 31. Aug. 1268 schrieb P. Urban IV. „dem erwählten König Richard“, wie dessen Bevollmächtigte ihm vorgetragen hätten: quod vacante Rom. imperio die per omnes praedictos principes (es sind entweder alle sieben Wahlfürsten gemeint, oder der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf des Rheins, denen nach den von denselben Bevollmächtigten vorangeschickten „consuetudines circa electionem“ es zukömmt „ad electionem istam celebrandam diem praefigere ac electores principes convocare“) pro celebranda regis Romani in imperatorem postea promovendi electione statuto in octavis Epiphaniae a. d. 1256 apud memoratum oppidum de Franchenfurt quinque tantum de dictis principibus tum per se tum per alios videlicet bonae memoriae Coloniensis archiep. (qui) ea vice in hoc commiserat vices suas et dilectus filius nobilis vir Com. Palatinus apud Franchenferd: bonae memoriae vero Trevirensis archiep. et dilectus filius nobilis dux Saxoniae intra dictum

Dagegen erwählten am 1. April desselben Jahres in Frankfurt der Erzbischof von Trier, kraft der ihm vom Könige von Böhmen, dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg dazu ertheilten Macht, im Beisein der Bischöfe von Worms und Speier den König Alfons von Castilien zum römischen König [1]).

oppidum convenerunt. Cumque iidem Trevirensis archiepiscopus et dux Saxoniae praefatos, archiep. Coloniensem et Comitem, nec ipsum oppidum intrare permitterent nec ad eos exire vellent, super hoc saepius requisiti archiep. Colon. et Comes, attendentes ex lapsu temporis periculum imminere, si forsan non fieret electio illa die, quae ad hoc fuerat peremtorie constituta, praesertim cum de anno et die post vacationem Imperii quindecim dies solummodo super essent, infra quos nullo modo potuissent propter locorum distantiam et alias facti circumstantias praefati principes iterum convenire, cum praelatis, ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione praehabita de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt: et tandem praefatus Coloniensis pro se ac dictis Maguntino, cuius vices gerebat, et Comite praesente et consentiente, divino nomine invocato, te in regem Rom. elegit et mox electionem hujus modi magnatum et aliorum astantium copiosae multitudini publicavit. Cui electioni per charissimum in Christo filium nostrum regem Bohemie illustrissimum per paucos dies consensu praestito, demum tu ad tuorum electorum et aliorum imperii optimatum — instantiam — eidem electioni consensisti. Raynald. ann. ecclesiastici, Tom. XIV, ad a. 1263, §§. 54 et 56. Der hier erwähnte Beitritt der böhmischen Boten wird bestätigt; durch den Brief Wilhelm's an den päpstlichen Legaten, Johann von Messina vom 22. Januar 1257 bei Gebauer, Leben Richard's, S. 335 — durch den Brief Clemens IV. an Otakar vom 7. Nov. 1268, bei Raynald, l. c. ad a. 1268, §. 43, cum in utrumque tuorum electorum tua vota, licet successive, direxeris etc. — endlich durch die Relation Bruno's von Olmütz aus dem Jahre 1273. Abhandlung der baierischen Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1846, S. 20 ff. Dagegen ist hier die Theilnahme des Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl, die der gleichzeitige Hermannus Altahensis (vgl. d. Stelle oben S. 13, Anm. 1) die Annales Scti. Rudberti Salisb. M. S. SS. IX. 494, ad a. 1257. Ludovicus com. palatinus Reni et H e i n r i c u s d u x B a v a r i a e, frater ejus cum episcopis Maguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Rom., accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt (die Summen welche die einzelnen Fürsten erhielten, gibt Thomas Wikes Boehmer, Fontes II, 451 ff. an) und die Urkunde Rudolf's vom 15. Mai 1275 berichten, nicht erwähnt. Der Grund dafür dürfte sich aus dem unten S. 48 ff. Gesagten ergeben.

[1]) Nach dem Berichte der Bevollmächtigten K. Alfons' in dem erwähnten Briefe P. Urban's IV.: dictus Treverensis archiep. a rege Bohemiae, duce et marchione sibi super hoc potestate commissa, dictum regem Castellae — in Romanorum Regem et imperatorem elegit. — Herm. Altah. ap. Boehmer Fontes II, 510. Dominus autem Treverensis episcop. cum aliis quibusdam principibus consentire nolens electioni predicte in media quadragesima fretus literis et auctoritate regis Boemie, ducis Saxonie, marchionum de Brandenburch et multorum principum elegit dominum Alfonsum regem Hyspanie, qui electioni de se facte consensit persuasus a regibus et principibus et amicis. Die Annales Scti Rudb. Salisb. l. c. bemerken nach der Wahl Richard's: Marchio Brandenburgensis cum ceteris electoribus imperii et principibus et nobilibus totius Swewie, de consilio domini pape ac aliorum principum Romano imperio subjectorum, regem Cestellie de Hyspania in regem Romanorum elegerunt.

Sehen wir nun auf die Persönlichkeiten deren Theilnahme als Wähler bei beiden Wahlen zusammen ausdrücklich erwähnt wird, so weicht die auf das Bestimmteste hervortretende Betheiligung des Herzogs von Baiern und des Königs von Böhmen von der im Sachsenspiegel aufgestellten Norm ab; anderseits überschreitet die hinreichend verbürgte Theilnahme des Herzogs von Baiern die geschlossene Zahl der späteren Kurfürsten [1]. Rückwärts (auf den Ssp.) und vorwärts (auf die nachmaligen sieben Kurfürsten) gesehen, liegen also die Schwierigkeiten in der bei der Wahl Richard's nicht zu leugnenden Wählerschaft Baierns und Böhmens.

Dass Böhmen zu denjenigen hinzugetreten ist, die nach dem Sachsenspiegel in erster Reihe wahlberechtigt sind, scheint uns wenigstens noch auffallender, als dass dasselbe von Baiern geschehen. Für Baierns Wahlstimme nämlich haben wir ein merkwürdiges Zeugniss in der schon erwähnten, um das Jahr 1240 geschehenen Äusserung Otto's des Erlauchten: *vellem utrique voci renunciare, videlicet Palatii et Ducatus;* für Böhmen aber fehlt nicht blos ein solches Zeugniss, sondern im Sachsenspiegel ist im Gegentheil ausdrücklich hervorgehoben: Der König von Böhmen wählt nicht, weil er kein deutscher Mann ist.

Unter solchen Umständen ist es doppelt auffallend, dass im siebenten Jahre nach der Wahl Richard's und Alfons', in dem von dem Papst Urban IV. am 31. August 1263 von Orvieto aus an K. Richard gerichteten Briefe von den stimmberechtigten Fürsten beiläufig bemerkt wird „deren sind sieben an Zahl“ [2], dass dann eben

[1]) Otto der Erlauchte führte zwei Stimmen und es liegt nichts vor, das uns bewegen könnte anzunehmen, seine Söhne Ludwig und Heinrich hätten im Jahre 1257, vier Jahre nach ihres Vaters Tode, eine derselben eingebüsst gehabt. Sonach treten im Jahre 1257 aus der Zahl der deutschen Fürsten acht als vorzugsweise das Wahlrecht ausübend mit eben so viel Stimmen hervor. Noch ist also von sieben Kurfürsten nicht die Rede und es verdient, wie wir oben S. 35 gethan, hervorgehoben zu werden, dass auch in der Urkunde vom 15. Mai 1275 bei Erwähnung der Wahl Richard's der Siebenzahl der Wähler, die ebendort bei Rudolf's Erwählung genannt wird, durchaus nicht gedacht wird.

[2]) Raynald ad a. 1263 P. Urban IV. an den erwählten König Richard, dat. ap. Urbem Veterem 31. Aug. 1263. Qui coelum — expedire. — Et quidem venerabilis frater noster Laurentius Episcop. et dil. filius Willelmus archidiaconus Roffensis ac Robertus de Baro procuratores et nuntii tui a te plenariam potestatem habentes, ut in nostro consistorio tua proponerent negotia et peterent cum solemnitate qua conveniret, vocationem tuam solemniter ad coronam — coram nobis et eisdem fratribus

dort die Wahlen Richard's und Alfons' zusammen als nur von sieben stimmgebenden Fürsten vollzogen dargestellt werden und zwar so, dass neben den sechs im Sachsenspiegel als in erster Reihe zur Kur berechtigt hingestellten Fürsten, der König von Böhmen als siebenter den Kreis der allein noch berechtigten sieben Kurfürsten schliesst.

Jene in dem erwähnten Briefe Papst Urban's IV. ganz beiläufig zu *principes vocem in electione novi regis Romani in imperatorem postea promovendi habentes* gemachte Bemerkung: *„qui sunt septem numero"* enthält die erste Kunde von dem fortan in der deutschen Geschichte so bedeutsamen kurfürstlichen Collegium [1]).

Verweilen wir, wie es die Wichtigkeit der Nachricht erheischt, einen Augenblick bei derselben, so erscheinen uns vornehmlich drei Umstände sehr beachtenswerth:

1. dass diese Nachricht von einem Institute, durch welches die für die Kirche wie für das deutsche Reich gleich wichtige Königswahl

proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi regis in imperatorem postea promovendi apud principes vocem hujusmodi habentes, qui sunt septem numero pro jure servari et fuisse hactenus observatas a tempore cujus memoria non extitit, secundum quas etc.

[1]) Lorenz hat den Nachweis versucht „dass die Rechte der sieben Kurfürsten durchaus nur in der päpstlichen Gewalt wurzeln." Er bezeichnet zu dem Zwecke den Brief Papst Urban's IV. vom 31. August 1263 als eine Bulle, in der der Papst „durch seinen Richterspruch (die gelegentliche Bemerkung „qui sunt septem numero" ist gemeint!) die ausschliessliche Wahl der sieben Kurfürsten begründet." Diese „Bulle Urban's IV. bildet die Grundlage des kurfürstlichen Rechtes". „Der Verlauf und die Entstehung des fraglichen Rechtes" ist Lorenz völlig klar und „stellt sich ganz einfach dar. Seit Innocenz III. bildete sich die Ansicht aus, dass die Wahl des Königs von einem beschränkten Kur-Collegium geschehen müsse. Der Sachsenspiegel zeigt uns die Meinung, welche in Deutschland darüber herrschte, während von anderer Seite die wir Matthäus Paris treu, als die päpstliche bezeichnen wollen, ein anderer Entwurf für den Wahlvorgang gemacht wurde . . . Da aber von Seite der Deutschen, nach der Versicherung des Matthäus Paris, der Entwurf welcher vom Papste ausging zurückgewiesen wurde, so fand der Sachsenspiegel allmählich in Rom Eingang (!!!). Durch die Bulle Urban's IV. (Lorenz meint damit den Brief des Papstes an K. Richard) sehen wir den Sachsenspiegel legitimirt und zum Rechtsgrundsatze erhoben" (!!!) a. a. O. S. 18 ff. — Wir bedauern aufrichtig, Lorenz überall entgegen treten zu müssen. Allein die gegebenen Proben mögen beweisen, wie sehr wir dazu gedrängt wurden, sie mögen uns zugleich entschuldigen, wenn wir nicht für nöthig gehalten haben, Alles zu widerlegen, was in der erwähnten Lorenz'schen Schrift nach unserer Ansicht falsch ist.

endlich fest geregelt wurde, sich zuerst in einem päpstlichen Briefe vorfindet;

2. dass die hier zuerst sich vorfindende, das Wahlrecht auf sieben Fürsten beschränkende Regel als schon bei Wahlen in Anwendung gezeigt wird, an denen sich in Wahrheit noch acht Fürsten mit eben so viel Stimmen betheiligen. Während nämlich thatsächlich acht Fürsten an den Wahlen Richard's und Alfons' Theil haben, werden diese Wahlen in dem Briefe Urban's IV. als von nur sieben Fürsten vollzogen dargestellt;

3. dass zu dem Zwecke Baierns Theilnahme an Richard's Wahl gar nicht erwähnt wird, dagegen Böhmen im Verein mit den sechs im Sachsenspiegel als in erster Reihe berechtigt genannten Kurfürsten das allein berechtigte kurfürstliche Collegium bilden.

Darf man aus dem an erster Stelle hervorgehobenen Umstande den Schluss ziehen, zu dem man Angesichts der von den Päpsten, namentlich seit Innocenz III., der deutschen Königswahl gegenüber eingehaltenen Politik, ohnehin gedrängt wird, dass nämlich die Beschränkung des Wahlrechtes auf sieben Fürsten von dem Papste ausgegangen ist, so ist das was wir zum Zweiten angemerkt haben, ohne Zweifel in dem Streben begründet, die neue, beschränkende Veränderung als schon durch den Gebrauch sanctionirt erscheinen zu lassen. Dass aber nicht Baiern, sondern Böhmen welches nach dem Sachsenspiegel ehedem, in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, kein Wahlrecht in erster Reihe hatte, jetzt wo dieses Recht durch die Beschränkung auf eine kleine Zahl von Fürsten eine ungleich höhere Bedeutung gewann, dasselbe erhielt, dafür bietet die veränderte Stellung welche der König von Böhmen seit der Mitte des Jahrhunderts sowohl zum deutschen Reiche als auch zum Papste gewann, eine ausreichende Erklärung.

Bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts erstreckte sich des Königs von Böhmen Macht lediglich über die slawischen Länder Böhmen und Mähren. Da eröffneten ihm die Zustände welche seit dem Aussterben der Babenberger (1246, Juni 15) in den östreichischen Ländern Platz griffen, die Aussicht auf Erwerbung deutschen Gebietes. Wie nämlich die Besetzung des Babenberg'schen Erbes durch die bei seiner Erledigung zwischen Kaiser und Papst waltenden heftigen Kämpfe ganz natürlich zwischen dem Kaiser der es als dem Reiche heimgefallen betrachtete, und dem Papste der es unter keinen Umständen in staufische

Hände kommen lassen wollte, Gegenstand eines verderblichen Streites geworden war, durch welchen jene Länder fast vier Jahre herrenlos geblieben und ein Schauplatz des Elends geworden waren; da benutzte der König von Böhmen die durch den Tod des vom Papste begünstigten zeitweiligen Beherrschers von Österreich und Steiermark, des Markgrafen Hermann von Baden († 1250, Oct. 4.) und des Kaisers Friedrich II. († 1250, Dec. 13.) ihm günstigen Verhältnisse jene Länder zu erwerben.

Gegen Ende des Jahres 1251 entsandte König Wenzel I. von Böhmen seinen und seiner deutschen Gemahlinn Kunigunde von Staufen Sohn, den Markgrafen von Mähren Otakar, mit einem Heere nach Österreich und wirklich gelang es diesem, begünstigt von einigen Grossen des Landes und durch Glück, Geschicklichkeit und Gewalt unterstützt, zunächst von dem Herzogthume Österreich und einem Theile Steiermarks Besitz zu ergreifen und sich darin, vornehmlich durch das Wohlwollen des Papstes der durch diese Occupation eine Besitzergreifung von staufischer Seite unmöglich gemacht sah, zu behaupten.

Als nun Otakar nach seines Vaters Tode (1253, Sept. 22.) auch die böhmische Krone erlangte, gab es im ganzen Reiche keinen mächtigeren Fürsten, als den zugleich durch ritterliche Tapferkeit und hohe Herrschergaben hervorragenden König von Böhmen, Herzog von Österreich und Markgrafen von Mähren. Wie hätte ein solcher Fürst einer so wichtigen Reichsangelegenheit, wie die Königswahl war, fern bleiben mögen! Wir wissen nicht, in wie fern das neu erworbene Herzogthum Österreich ihm ein Wahlrecht gab, denn das Zeugniss des Thomas Wikes, welches den Herzog von Österreich zu den sieben Kurfürsten zählt, kann uns nicht bestimmen das ohne Weiteres zu behaupten [1]. Jedenfalls war die Theilnahme an der Königswahl für Otakar von wesentlicher Bedeutung. Abgesehen von

[1]) Thomas Wikes (Augustiner-Chorherr zu Osneye bei Oxford schrieb etwa in den 80er Jahren des XIII. Jahrhunderts) bemerkt schon zum Jahre 1257 bei Gelegenheit der Wahl Richard's von Cornwallis: Sunt autem septem principes Alemanniae ad quos potestas eligendi regem specialiter pertinere dignoscitur, videlicet tres ecclesiastici et quatuor seculares. Primus ecclesiasticorum archiep. Maguntii, secundus Archiep. Colon. tertius archiep. Treverii. Primus secularium dux Bavarie, secundus dux Saxonie, tertius dux Austrie, quartus marchio Brandenburgie.

der Wichtigkeit des Rechtes selbst, so hing ja auch die Beibehaltung seiner neuen Erwerbung von dem deutschen Könige ab, der ihn damit zu belehnen hatte.

Wir finden daher schon ein Paar Monate, nachdem sich Otakar in den Besitz Österreichs gesetzt hatte, im März 1252, die Boten des alten Königs von Böhmen Wenzel bei dem Könige Wilhelm mit Geschenken zum Zeichen seiner Wahl [1]) und als im Jahre 1256 wieder eine Vacanz eintrat, da musste auch selbst dem Papste daran liegen, dass der ihm eng verbündete König von Böhmen, Herzog von Österreich und Markgraf von Mähren, Otakar, der Königswahl nicht fern bleibe. Ohnehin war er ja schon seiner bedeutenden Machtstellung wegen schwer zu übergehen. So scheint auch schon bei den der Wahl Richard's vorangegangenen Vorverhandlungen eine besondere Rücksicht auf Otakar genommen worden zu sein. Im Sommer 1256 weilt der Erzbischof Konrad von Cöln mehrere Wochen bei dem Könige zu Prag und schon der zeitgenössische böhmische Chronist vermuthet mit Grund, der Kirchenfürst sei gekommen „um mit dem Könige über das Reich zu berathschlagen", d. h. bei der damaligen Thronerledigung über die Königswahl [2]).

Bei den nun folgenden Wahlen Richard's und Alfons' spielt der König von Böhmen eine sehr eigenthümliche Rolle. Seine Boten finden wir an dem allgemein festgesetzten Wahltage innerhalb der Stadt Frankfurt bei dem Erzbischof von Trier, dem Parteigänger des Königs Alfons von Castilien. Als aber der Erzbischof es nicht zum Vollzug der Wahl bringen konnte, erklärten sie sich einige Tage nach der am 13. Januar 1257 stattgehabten Wahl Richard's für diesen und trotzdem bezog sich der Erzbischof von Trier, als er am 1. April 1257 dennoch den Alfons erwählte, auf eine Vollmacht des Königs von Böhmen [3]). Wollte Otakar vielleicht durch seine Theilnahme nach beiden Richtungen für jeden Fall eine feste Grundlage seiner Wahlberechtigung gewinnen? Wir wagen nicht diese

[1]) S. oben S. 43.

[2]) Cont. Cosm. M. G. SS. IX, 176 ad a. 1256. Eodem anno XVI. Kal. Augusti Conradus archiep. Colon. Pragam venit et in monte Syon hospitatus est pluribus diebus et a principe terre decenter receptus et in expensis procuratus est, ut credimus cum principe de imperio tractaturus. Tandem pluribus ac variis xeniis ab eodem principe remuneratus copiose IV. Id. Augusti ad sua reversus est.

[3]) S. oben S. 44, Anm. 2 u. S. 45, Anm. 1.

Vermuthung mit Bestimmtheit auszusprechen. Schien doch seine Macht ihm für immer ein solches Vorrecht zu sichern. Und diese Macht breitete sich noch fortdauernd mehr aus. In Folge seines glänzenden Sieges über die Ungern bei Kressenbrunn (1260, Juli 16.) gewann er im Frieden zu Pressburg zu Österreich auch noch Steiermark [1]). So scheint denn 1262 selbst derjenige unter den deutschen Fürsten, der sein natürlicher Gegner war, der Pfalzgraf des Rheins Ludwig, sein Wahlrecht anerkannt zu haben. Zum Wenigsten berichtet Otakar dem Papste Urban IV.: der Rheinpfalzgraf und der Erzbischof von Mainz haben ihn aufgefordert, sich an der von ihnen beabsichtigten Königswahl zu betheiligen. Diese Wahl sollte, während Richard in England weilte, den jungen Konradin auf den von seinen Ahnen so lange ruhmvoll behaupteten römischen Kaiserthron erheben. Indem Otakar, den Papst von diesem Vorhaben unterrichtend, es vereitelte, zeigte er sich als einen treuen Sohn der Kirche und als eine mächtige Stütze König Richard's [2]). Der Lohn blieb nicht aus.

Es war eines der ersten Regierungsgeschäfte K. Richard's, die uns nach seiner dritten Ankunft in Deutschland bekannt sind, dass er den Otakar und seine Erben nicht blos mit seinem väterlichen Erbe, dem Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren, sondern auch mit seinen neu erworbenen Besitzthümern Österreich und Steiermark belehnte [3]). Und als nunmehr Papst Urban IV., wohl durch jene Wahlbewegung in Deutschland dazu veranlasst, den schon lange bei der römischen Curie schwebenden Process der beiden Gewählten, Richard und Alfons, wieder aufnahm, und unter seiner Hand der Wahlmodus sich so veränderte, dass nur sieben ausschliesslich berechtigte Wahlfürsten anerkannt blieben, da konnte es nicht zweifelhaft sein, dass der König von Böhmen zu diesen sieben Wahlfürsten mitgehören müsse. Wir haben schon hervorgehoben, dass bei den Wahlen Richard's und Alfons' neben den sechs anderweitig als in erster Reihe zur Wahl berechtigten Fürsten auch der König von Böhmen und der Herzog von Baiern namentlich als

[1]) Palacky, Gesch. v. Böhmen II, 1, 180 ff.

[2]) Vgl. den Brief Urban's IV. an Otakar, dat. Viterbo 1262, Juni 3. bei Raynald a. a. O. z. Jahre 1263, §. 5 und Boehmer, Reg. Richard's Nr. 70; Palacky II, 1, 190, Anm. 258.

[3]) S. d. Urkunde (dat. Aachen 1262, Aug. 9.) bei Lambacher Interregnum. Anhang. S. 91—93. Boehmer, Reg. Rich. Nr. 73.

Mitwähler genannt werden. Es lässt sich nicht denken, dass die Bevollmächtigten König Richard's die Thatsache, dass der Herzog von Baiern für ihren Herrn mitgestimmt, nicht besonders werden hervorgehoben haben, zumal ja Alfons für sich geltend machen liess, er sei von der Majorität gewählt worden. Wie aber hätten sie versuchen mögen ernstlich etwas zu behaupten gegen die Ansicht und den Wunsch des Papstes, gegen den Vortheil des Königs von Böhmen! Leiteten nun Wunsch und Ansicht des Papstes zu jener Beschränkung auf sieben Fürsten, so muss man gestehen, weiser konnte die Veränderung nicht bewirkt werden, als indem jenen sechs im Sachsenspiegel genannten Fürsten der König von Böhmen beigesellt wurde. Dem Hergebrachten sich anschliessend, zugleich aber auch, in Betreff Böhmens, den durch die Zeit veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, enthielt die Veränderung selbst die Bürgschaft der Dauerhaftigkeit. Auch durfte man hoffen, die durch den Gang der Dinge ohnedies längst vorbereitete Veränderung werde leicht Eingang finden. Dass dieses aber ohne jeglichen Widerstand geschehen würde, wird wohl schon damals Niemand geglaubt haben.

Baiern welches noch bei Richard's Wahl, neben den sechs in erster Reihe berechtigten Wählern, sein altes Wahlrecht ebenso gut wie Böhmen geübt hatte, war in dem päpstlichen Briefe gar nicht erwähnt; nach der Ansicht des Papstes galt seine Stimme also nicht mehr, wie die der anderen Herzoge, Prälaten und Barone, mit denen die eigentlichen Wahlfürsten, wie im päpstlichen Schreiben erwähnt wird, vor der Wahl zu Rathe gingen. Durfte man nun erwarten, dass Herzog Heinrich von Baiern und dessen Bruder Ludwig der Rheinpfalzgraf, der Oberbaiern besass, diese Rechtsschmälerung ohne Weiteres hinnehmen würden? War es gewiss, dass die deutschen Fürsten unbedingt die Ansicht des Papstes zu der ihrigen machen würden?

Zunächst musste sich das bei der folgenden Königswahl zeigen.

Am 2. April 1272 starb König Richard. Das ganze Jahr 1272 verlief, ohne dass die deutschen Fürsten Anstalten getroffen zu haben scheinen für die Wiederbesetzung des Thrones zu sorgen. Wenigstens ist uns nur die Eine Nachricht erhalten, dass der Erzbischof Engelbert von Cöln wieder, wie einst nach dem Tode König Wilhelm's sein Vorgänger Konrad, im Sommer 1272 sich nach Prag begab, um mit dem Könige von Böhmen über die Königswahl zu unterhandeln.

Da geschah es, dass der von den Päpsten auf die Königswahl gewonnene Einfluss sich einmal recht heilsam für Deutschland erwies. Papst Gregor X. von dem heiligsten Eifer für das Wohl der Christenheit erfüllt, liess an die Wahlfürsten den dringenden Befehl ergehen, in der Person eines in Eintracht gewählten Königs der Kirche einen Schutzherrn zu geben. In Folge dessen begann gleich im Anfange des Jahres 1273 eine lebhafte Wahlbewegung. Diese wurde durch den Beschluss der rheinischen Städte, nur einen einmüthig gewählten König anzuerkennen, in dem vom Papste anempfohlenen Streben nach einer einmüthigen Wahl festgehalten und angespornt. In wiederholten Zusammenkünften vereinigten sich die Wahlfürsten über ihr Verhalten bei der bevorstehenden Wahl und festigten ihre Verabredungen durch förmliche Verträge. Die Seele aller Verhandlungen waren der Erzkanzler des Reiches in Deutschland, der Erzbischof von Mainz, und der Pfalzgraf des Rheins. Zu ihnen gesellten sich die Erzbischöfe von Trier und Cöln und durch Vermittelung des, bei den Vorverhandlungen als Unterhändler fungirenden Burggrafen Friedrich von Nürnberg, traten auch der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg hinzu.

Weder den König von Böhmen noch den Herzog von Baiern finden wir zu den wichtigen Vorverhandlungen herangezogen; nur jene sechs Fürsten welche der Sachsenspiegel als in erster Reihe bei der Königswahl berechtigt nennt, treten hervor und unter ihnen der erste geistliche und der erste weltliche Wahlfürst in der hervorragenden Stellung welche auch der Brief P. Urban's IV. vom 31. August 1263 als nach alter Sitte ihnen zukommend überliefert.

So empfindlich auch diese Zurücksetzung dem Herzoge Heinrich von Baiern sein musste, tiefer musste sie jedenfalls den König Otakar von Böhmen verletzen. Trotz des grossen Einflusses den seine Machtstellung seit 20 Jahren ihm in Deutschland verschafft hatte, trotz seines freundschaftlichen Verhältnisses zum Papste, ungeachtet seines Vaters und seiner eigenen Theilnahme an den Wahlen Wilhelm's, Richard's und Alfons', ungeachtet endlich des ganz unzweifelhaften Rechtes das sich für ihn aus jenem päpstlichen Briefe ergab, in welchem zuerst das Wahlrecht auf sieben Fürsten beschränkt erscheint, drohte jetzt eine Wahl zu Stande zu kommen, zu deren Meister sich sein langjähriger Gegner, der Pfalzgraf des Rheins, gemacht hatte, bei deren Berathung man ihn, den mächtigsten

Fürsten, den kräftigsten Beschützer der östlichen Marken des Reiches gegen die Einfälle kumanischer Horden, den thätigsten Förderer deutscher Cultur und Bildung in seinem slawischen Königreiche, gänzlich überging.

Otakar war nicht gemeint, das ohne Weiteres hinzunehmen. Neben seiner Stellung als Reichsfürst hatte er zugleich eine europäische Stellung. Längst schon hatte er mit dem Ruhme seiner Thaten alle Länder von der Ostsee bis zum adriatischen Meere erfüllt, ebennoch, als in Deutschland die Vorverhandlungen zur Königswahl gepflogen wurden, hatte sich seine Macht siegreich gegen die Ungern bewährt. Wohl war es wahrscheinlich eben diese ganz ungewöhnliche Stellung des Böhmenkönigs, welche den ersten unter den weltlichen Wahlfürsten, Ludwig, den Pfalzgrafen des Rheins bewog, seine eigene, auf Erlangung der Königswürde gerichteten Pläne aufzugeben, um nur eine von Otakar's Einflusse freie Einigung der Wahlfürsten herbeizuführen. Auf der andern Seite aber hielt sich Otakar in dem, durch das Gefühl seines weit verbreiteten Ruhmes gehobenen Bewusstsein seiner Macht stark genug, sich der Einigung der deutschen Wahlfürsten entgegen zu stellen.

Je ungünstiger sich die Beziehungen zwischen Otakar und den Wahlfürsten nothwendig gestalten mussten, desto mehr durfte Herzog Heinrich von Baiern hoffen, die Stellung unter den Wählern wieder zu erlangen, aus der er durch den Brief Urban's IV. vom 31. August 1263 verdrängt war.

Seitens der deutschen Fürsten konnte ihm die Anerkennung seines Wahlrechtes kaum zweifelhaft sein. Bei ihnen war des Rheinpfalzgrafen Ludwig Einfluss überaus wirksam und dass dieser für das vom Vater ererbte, dem Herzogthume Baiern anhaftende Wahlrecht, an welchem er selbst Antheil hatte, eintreten würde, war gewiss.

Man war aber in Deutschland nun einmal gewöhnt in Angelegenheiten der Königswahl auf das zustimmende Wort des Papstes ein grosses Gewicht zu legen. In einem in dem Formelbuch Peter's von Hall aufbewahrten Briefe wendet sich ein deutscher Fürst an Gregor X. mit der Bitte: „ihn wieder unter seine und der römischen Kirche gehorsamen Söhne zu setzen". „Erzogen von gottesfürchtigen, ehrwürdigen Geistlichen, habe er niemals etwas gethan oder zu thun beabsichtigt, das dem apostolischen Stuhle missfallen könnte. Daher werde sein durch den Tod seines überaus theuern Neffen

Konrad betrübtes Herz nur dann wieder aufathmen können, wenn es durch den süssen Trost und durch die apostolische, liebevolle Gnade des heiligen Vaters erleichtert würde. Diese Gnade allein wisse und vermöge so grosser Schmerzen Tröstung zu verleihen, wenn sie, mütterlich ihn umschlingend, ihn wie einen Sohn hege, und seinen Stand unter den übrigen Wahlfürsten des römischen Reiches mit väterlichem Segen leite, seine Bitten erfülle und den Berichten seines Nebenbuhlers kein Gehör gebe". Nichts scheint gerechtfertigter, als die Annahme, dass dieses ein Brief sei, den Herzog Heinrich von Baiern zur Sicherung seines seit dem Jahre 1263 zweifelhaft gewordenen Wahlrechtes vor Rudolf's Wahl an Gregor X. geschrieben [1]).

Der Tag dieser Wahl nahte heran. In die für dieselbe am 29. September 1273 festgesetzte Versammlung entsandte Otakar, der König von Böhmen, seine Boten; aber auch der Herzog Heinrich von Baiern unterliess es nicht ebendorthin seine Bevollmächtigten zu schicken.

Wieder waren also wie zur Zeit der Wahlen Richard's und Alfons' getrennt, so jetzt zusammen, acht Wahlfürsten, theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte vertreten, anwesend. Damals hatten noch sämmtliche acht Fürsten, nach vorangegangener Bera-

[1]) Friedr. Firnhaber, Summa de literis missilibus Petri de Hallis. Fontes Rer. Austriacar. II. Abtheil. Bd. VI, S. 67, Nr. CIX. Sanctitati igitur vestre nos humilem filium ac devotum sancte ecclesie offerentes, rogamus suppliciter et obnixe quatenus nos inter vestros et sancte ecclesie Romane devotos filios reponatis, et si forte, quod non optamus, fatentis vestris auribus quidquam devocioni et subjeccioni contrarium malorum fuerit insinuatione suggestum, hoc non ex fonte veritatis et justicie, sed ex odii fomite procedere cognoscatis, presertim cum discrecione virorum timentium dominum et honorabilium et religiosorum, sub quorum sumus manibus educati constet liquidius, nos nihil unquam egisse in opere vel consilio fore conatos, quod merito possit sedi apostolice displicere, unde etiam super amaritudine nostri charissimi quondam Ch. nepotis nostri cor nostrum non poterit respirare, nisi per vestre paternitatis consolatoriam dulcedinem et apostolice benignitatis clementiam releventur, que sola novit et potest tantorum conferre solatia lamentorum, si maternis nos uberibus amplexata dignetur, ut filium, confovere, nostrumque statum inter ceteros Rom. imperii electores paterna benedictione dirigere et petitiones nostras a licito et honesto nullo modo discrepantes effectum prosequentem complere nec accomodare de facili audientiam relatibus emulorum. Super quibus plenius proponendis ad presenciam tales ducimus destinandos, petentes humiliter ac devote, ut ipsorum relatibus aures benivolas et gratum favorem dignemini adhibere. — Boehmer, Wittelsbachische Regesten S. 37, nimmt ohne Weiteres den Herzog Heinrich von Baiern als Schreiber dieses Briefes an.

thung mit den Herzogen, Prälaten und Baronen, ihre Stimmen abgegeben. Inzwischen war aber, wie wir wissen, vom Papste als ausgemachte Sache hingestellt worden: sieben sei die Zahl der wahlberechtigten Fürsten; Baiern war ausgeschlossen worden. Sollte man nach dem Beispiel der letzten Wahlen alle acht Fürsten an der Wahl Theil nehmen lassen? oder sollte man sich die in dem päpstlichen Schreiben herrschenden Ansichten aneignen?

Es bezeichnet die Wichtigkeit der Urkunde K. Rudolf's vom 15. Mai 1275, dass sie allein uns darüber belehrt, wie die Wahlfürsten diese wichtigen Fragen im entscheidenden Momente erledigten.

Der Bevollmächtigte des Königs von Böhmen hatte den Auftrag, der Wahl, über welche sich schon vorher sechs Wahlfürsten ohne Zuziehung des Königs von Böhmen geeinigt hatten, nicht beizustimmen. Dagegen waren die Bevollmächtigten des Herzogs Heinrich von Baiern beauftragt, sich den Wählern Rudolf's anzuschliessen. Demgemäss erschienen sie, wie unsere Urkunde überliefert, in der Wahlversammlung, entschuldigten gesetzmässig, wegen gesetzmässiger Hindernisse, ihres Herrn Abwesenheit und compromittirten, ihrem Auftrage gemäss, zugleich mit allen andern Fürsten die ihre Stimmen dem Rudolf zugewendet hatten, auf den Rheinpfalzgrafen Ludwig. Der Widerspruch den der anwesende Bevollmächtigte des Königs von Böhmen, der Bischof Berthold von Bamberg, gegen ein solches Beginnen der baierischen Bevollmächtigten erhob, wurde von allen Wahlfürsten, sowohl geistlichen als weltlichen, nicht zugelassen. Vielmehr übernahm der Rheinpfalzgraf den ihm gewordenen Auftrag und erwählte in seinem und seines Bruders, des Herzogs Heinrich, und aller übrigen zur Wahl berechtigten Fürsten Namen feierlich den Rudolf zum König. Dabei wurden die Stimmen derselben Brüder, Herzoge von Baiern, Pfalzgrafen des Rheins, auf Grund des Herzogthums für Eine in der Zahl der sieben zur römischen Königswahl berechtigten Fürsten mitgerechnet.

Baiern das durch das päpstliche Schreiben vom 31. Aug. 1263 aus der Zahl der Wähler verdrängt worden war, war so wieder in dieselbe aufgenommen. In dieser Hinsicht wurde das was bei der Wahl Richard's in Übung war, berücksichtigt. Anderseits wurde der in dem päpstlichen Briefe zuerst sich findende Grundsatz der sieben Wahlfürsten festgehalten. Im Ganzen war jetzt die Sachlage so, dass der Grundsatz welcher am 31. August 1263 durch P. Urban IV.

zuerst zum Vortheile Böhmens und zum Nachtheile Baierns eingeführt erscheint, nunmehr umgekehrt zum Nachtheile Böhmens und Vortheile Baierns beibehalten wurde [1]).

Für die Wahl Rudolf's war dadurch, dass man eine Stimme auf Grund des Herzogthums Baiern mitzählte, die Zustimmung von sieben Wahlfürsten erlangt. Daher konnte der Erzbischof von Mainz von dieser Wahl dem Papste berichten: *de communi consensu omnes et singuli oculos nostros injecimus eum (sc. Rudolfum) in regem Romanorum imperatorem futurum una voce votoque unanimi authore altissimo eligentes* [2]) und Rudolf konnte, wie wir schon hervorgehoben haben, von seiner Wahl als von einer „von sämmtlichen zur Wahl berechtigten Fürsten einmüthig abgehaltenen" sprechen [3]); Böhmen das allein gegen ihn war, war ja durch Zulassung Baierns zur Kur von derselben thatsächlich ausgeschlossen.

Otakar aber wandte sich beschwerend an den Papst und obgleich er ganz besonders darum dessen Beistand anrief, weil „jenes Reich, vor dem einst die ganze Welt erzitterte, dessen Regierung sonst nur den Hervorragendsten übertragen zu werden pflegte, jetzt Menschen anvertraut werde, die aller Macht baar und von Armuth gedrückt seien, deren Ruf das Dunkel der Verborgenheit nicht durchdringe", obgleich er so seine eigene Unzufriedenheit mit der geschehenen Wahl hinter der Sorge um die Wohlfahrt des Reiches verbarg; unterliess er es doch nicht beim Papste zugleich auf das Unrecht hinzuweisen, das ihm persönlich bei der Wahl zugefügt worden, indem die Wahlfürsten „ungeachtet des Widerspruches und der Reclamation seiner Bevollmächtigten einstimmig einen gewissen, wenig dazu geeigneten Grafen gewählt hätten zur Beschwerung des Reiches und mit Verletzung seines Rechtes" [4]).

[1]) Ob es den Wahlfürsten zugestanden habe, die in dem Briefe P. Urban's IV. festgehaltene Ansicht, wie geschehen, zu verändern, ist eine Frage, die hier zunächst gar nicht in Betracht kommt. Hier haben wir nur festzustellen, was geschehen ist. Schwerlich wird man aber so weit gehen dürfen zu behaupten, der Papst allein habe das Recht gehabt, den Wahlmodus für den römischen König zu bestimmen.

[2]) Stobbe, Formelbuch Rudolf's I. und Albrecht's I. Archiv für österreich. Gesch. Bd. XIV.

[3]) Vgl. oben S. 36 u. 37.

[4]) Dolliner Codex epistolaris Ottocari II. p. 17. cum principes alemannie, quibus potestas est Caesares eligendi, qui livoris veneno, nolumus plura dicere, nec more

Wie Gregor X. über Rudolf's Wahl dachte, erkennen wir deutlich aus einer Instruction die er am 11. September 1274 seinem Legaten an dem Hofe des Königs Alfons zugehen liess. Der Legat, heisst es dort, möge dem Könige eröffnen: Recht und Thatsache verbieten dem Papste den König Alfons in seinem Gesuch um die Kaiserkrone zu begünstigen, zumal da ein Anderer nach des Reiches bisherigem Herkommen zu Aachen die deutsche Königskrone empfangen habe und unterstützt von sämmtlichen Wahlfürsten mit Ausnahme eines einzigen und den übrigen Fürsten und Herren in ruhigem Besitze des Reiches sei" [1]). Gregor also hielt an dem Wahlrecht des Königs von Böhmen fest, er kümmerte sich nicht darum, dass die Wahlfürsten am 29. September 1273 den Herzogen von Baiern ein Wahlrecht *ratione ducatus* zuerkannten, denn das war ja eine Abweichung von den Normen die sich aus dem ihm unzweifelhaft bekannten Schreiben seines vorletzten Vorgängers, P. Urban's IV., für die deutsche Königswahl ergaben, und es ist ganz natürlich, dass diese Normen für sein Urtheil massgebend waren und nicht die davon abweichende That der deutschen Fürsten.

regio detractio locum habet — concorditer in quendam comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciis, quos wrauenwrt, ubi celebrari debebat eleccio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxerunt et eundem in gravamen imperii nostrumque prejudicium, postquam solemniter appellavimus ad sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt majestate, ad vos velut inexhaustum scaturientis justicie fontem et interminabile pietatis asilum una cum Imperio recurrimus irracionabiliter regravati, sanctitatem vestram suppliciter exorantes, quatenus nos non permitatis, in iure nostro, quod prefati principes manifestis deprimere conantur iniuriis et infestis aliquatenvs conculcari piumque Sancte mentis intuitum flectere dignemini ad Imperii statum flebilem.

[1]) Raynald ad a. 1274, §. 48. Gregorius magistro Fredulo cappellano nostro canonico Magalonensi: „Volumus quod ei (Regi Alfonso) sicut constituto in nostra praesentia expressimus et ipsi satis per alias nostras literas aperimus exponas qualiter ex causis variis imperialis provisionem culminis quam totius orbis et negotiorum Dei, quae imminent evidentes necessitates instanter exposcit nec debemus nec possumus ulterius prorogare, quodque justitia et facti qualitate vetantibus, sibi ad imperiale diadema, vel idem Imperium obtinendum favere nequimus; praesertim alio juxta ejusdem imperii consuetudines hactenus observatas apud Aquisgranas regni Alemanniae coronam adepto et regnum ipsum cum favore omnium vocem in electione Imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto caeterorumque regni ejusdem principum, magnatum et aliorum pacifice obtinente. Und im Verfolg: Si enim--a prosecutione desistat per concordem ipsius ordinationem imperii quae in necessitatibus praedictis et justitiae rigore cogentibus — impediri non potest amplius aut differi etc. Vgl. Kopp a. a. O. I, 83.

Nichts desto weniger erkannte er, wie wir sehen, Rudolf's Wahl als eine rechtmässige an; sie war ja auch, selbst wie er sie ansah, von der grösstmöglichen Majorität der Wähler geschehen.

Neben den Gründen seiner, von den edelsten Absichten für das Wohl der Kirche und des Reiches geleiteten Politik waren es also auch Gründe des Rechtes, die den Papst von Anfang an veranlassten, Otakar zur Anerkennung Rudolf's zu bewegen.

Als er seine wiederholten darauf gerichteten Bemühungen scheitern sah, schritt er selbst am 26. September 1274 zur förmlichen Anerkennung Rudolf's [1]).

Jahr und Tag vergingen indessen seit Rudolf's Wahl und Otakar erschien nicht vor dem Könige, um seine Lehen von ihm in Empfang zu nehmen. Vielmehr verbündete er sich mit dem ihm benachbarten Fürsten, Herzog Heinrich von Baiern, verharrte in Ungehorsam gegen den König und bei der grossen Macht die ihm zu Gebote stand, bedrohte er durch ein solches Verhalten das ganze Bestehen des Reiches.

Rudolf, nunmehr auch vom Papste anerkannt, säumte nicht gegen die trotzigen Vasallen nach den Gesetzen des Reiches zu verfahren. Auf den 11. November 1274 berief er einen grossen Hoftag nach Nürnberg und lud Otakar sowohl als Heinrich ein, dort vor ihm zu erscheinen. Sie kamen nicht; ebensowenig fanden sie sich zu dem zweiten ihnen bestimmten Termine am 23. Januar des folgenden Jahres auf dem Hoftage zu Wirzburg ein. Als letzter Termin wurde ihnen jetzt auf den 15. Mai 1275 zu Augsburg ein Hoftag angesetzt und hier endlich erschienen sie, zwar nicht persönlich, aber doch durch Bevollmächtigte vertreten.

Streitfragen von dem grössten Umfange harrten ihrer Entscheidung. König Rudolf der als Wiederhersteller und Ordner des Reiches auftrat, hatte das Recht und die Pflicht Rechenschaft von Otakar zu verlangen über den Rechtstitel seiner grossen, während des Zwischenreiches gemachten Erwerbungen — er hatte die Pflicht diejenigen zu schützen, die in ihrem Rechte von Otakar gekränkt wurden. Dass er gesonnen sei, das ihm zustehende Recht zu handhaben und diese Pflicht zu erfüllen, davon hatte er bereits thatsächliche Beweise geliefert [2]). Seinerseits hatte Otakar bereits auf das

[1]) Kopp a. a. O., S. 96 ff. und meine Dissertation, S. 26—38.

[2]) Ganz besonders durch seine an den Erzbischof Friedrich von Salzburg gerichteten Befehle — durch den Hoftag zu Nürnberg — und durch die Belehnung des ehemaligen

Unzweideutigste den Entschluss zu erkennen gegeben, nichts von dem was er erobert hatte, herauszugeben — unter keinen Umständen seine unabhängige Stellung zu verlassen. Fast zwei Jahre war Rudolf König und immer noch hatte Otakar es verschmäht, in directe Verhandlung mit ihm zu treten. Da war es doch kein unbedeutendes Ereigniss, dass er endlich einmal eine Gesandtschaft zu dem königlichen Hoftage nach Augsburg abordnete. Man durfte gespannt sein, wie der König von Böhmen durch seine Boten über die grossen, schwebenden Fragen sich würde vernehmen lassen.

Die so gespannte Erwartung wurde indessen getäuscht. Zur Erörterung jener Frage über den Besitzstand des Königs von Böhmen, die mit dem Tage der Wahl eines auf Wiederherstellung des zerfallenen Reiches ausgehenden Königs nothwendig sich beleben musste, kam es gar nicht. Auf die Wahl Rudolf's lenkten die böhmischen Gesandten wieder ihre Beschwerden und dabei entzweite man sich.

Im Grunde war das natürlich. Keinen andern Grund konnte Otakar, zumal in seiner Eigenschaft als Herzog von Österreich und Steiermark, für seine fortdauernde Weigerung vor dem Könige zu erscheinen, angeben, als den, dass nach seiner Ansicht Rudolf gar nicht König sei, weil seine Wahl keine rechtmässige gewesen.

Womit aber konnte Otakar seine Behauptung der Unrechtmässigkeit jener Wahl begründen? Das Princip, dass die Majorität der Wähler entscheide, war ja schon ehedem, in dem Briefe Urban's IV. geltend gemacht worden und so gut wie Papst Gregor X. musste nothwendig auch Otakar zugeben, dass Rudolf von der grösstmöglichen Majorität gewählt worden sei; dass er allein dem Rudolf nicht die Stimme gegeben, machte doch dessen Wahl noch zu keiner unrechtmässigen. Aber Otakar's Beschwerde lag tiefer. Indem man trotz des Widerspruches seiner Boten die Bevollmächtigten Herzog Heinrich's von Baiern zuliess und unter den sieben Kurstimmen auch eine baierische mitzählte, hatte man ihn in seinem Wahlrechte gekränkt, hatte man das Princip, nach welchem, seiner Ansicht nach, das kurfürstliche Collegium unabänderlich festgesetzt war, verletzt. Deutlich genug erkennt man das aus der schon erwähnten Beschwerde-

Salzburger Erzbischofes Philipp mit Kärnten. Vgl. Kopp a. a. O. I, 91 ff. und S. 106 ff. Boehmer, Reg. Rud. Nr. 100, 101, 132, 136, 139 und 157 und meine Dissertation p. 39—46.

schrift Otakar's an den Papst: Unrecht sei ihm geschehen von den Wahlfürsten *„qui contradicentibus et reclamantibus nostris procuratoribus concorditer vota sua direxerunt in quendam comitem minus idoneum in gravamen imperii nostrumque praeiudicium“* [1]). Dass man also trotz seines Gegenspruches und seiner Reclamation einmüthig wählte, das war der hauptsächliche Grund seiner Beschwerde. Und worauf bezog sich dieser Einspruch? Nicht darauf, dass man Rudolf wählte, denn das hätte er dadurch zu erkennen gegeben, dass er ein dissentirendes Votum abgegeben hätte. Speciell gegen Baierns Theilnahme richtete sich bei der Wahl Rudolf's der Einspruch der böhmischen Bevollmächtigten. Und dass dieser Einspruch desshalb erhoben wurde, weil mit Zulassung einer baierischen Kurstimme die böhmische aufgehoben wurde, das beweisen nicht nur mehrere Stellen aus Otakar's Briefen, sondern ganz besonders der Vorgang auf dem Reichstage zu Augsburg.

Der Herzog Heinrich von Baiern war der einzige deutsche Fürst der mit Otakar verbündet war. Otakar wusste, wie viel dieses Bündniss werth war: mit schwerem Gelde hatte er es erkauft; er suchte es auf alle Weise zu erhalten [2]). Wie unlieb musste ihm da ein Conflict mit Heinrich sein, der diesen dem Könige Rudolf näher brachte! Indem aber Bischof Wernhard von Sekkau, das Haupt der Gesandtschaft Otakar's, auf dem Augsburger Hoftage nothgedrungen wieder auf Rudolf's Wahl zurückkommen musste, konnte er, so unerwünscht es ihm auch gewesen sein wird, wie wir sehen, einen Conflict mit dem Bevollmächtigten Heinrich's von Baiern nicht vermeiden. Der Bischof Berthold von Bamberg, Otakar's Bevollmächtigter bei Rudolf's Wahl, hatte damals der Theilnahme der Bevollmächtigten Herzog Heinrich's von Baiern an derselben widersprochen. Daran musste Wernhard von Sekkau anknüpfen, und so kam es zwischen ihm und dem Propst Heinrich von Oetting, dem Bevollmächtigten Herzog Heinrich's an dem Hoftage von Augsburg, zum Streit „über den Besitz des Rechtes einen König zu wählen.“

Am 29. September 1273, bei dem Wahlacte selbst, widersetzte sich Böhmen der Theilnahme Baierns an der Wahl, jetzt, am 15. Mai 1275 in Gegenwart des Königs, des obersten irdischen Richters, machte es ihm den Besitz des Rechtes den König zu

1) Vgl. die ganze, wichtige Stelle oben S. 57 und 58, Anm. 4.

2) Vgl. Dolliner Cod. epist. p. 44 ff. Eberhardus Altah. a. a. O., S. 527.

wählen streitig. Gewiss, wäre nicht mit der Zulassung Baierns sein eigenes Wahlrecht aufgehoben worden: Otakar wäre nicht wiederholt in seinen Briefen an den Papst auf dieses sein Recht zurückgekommen, er hätte der Zulassung der Boten des Herzogs Heinrich zur Wahl nicht widersprochen, er hätte vor Allem jetzt nicht mit diesem Fürsten dessen Bündniss ihm so wichtig war, Streit erhoben. Aber es handelte sich für Otakar um sein Wahlrecht, es handelte sich darum geltend zu machen, die Königswahl in deren Gefolge sich so grosse unabwendbare Gefahren für seine Machtstellung und bisherige Unabhängigkeit zeigten, sei eine unrechtmässige, weil nach einem falschen Princip vollzogene; denn nimmer mehr besitze Baiern eine Stelle in dem kurfürstlichen Collegium, sondern Böhmen!

Wie aber am 29. September 1273, trotz Böhmens Widerspruch, die geistlichen und weltlichen Wahlfürsten Baiern die Theilnahme an der Wahl gestatteten und seine Stimme, als eine unter den sieben, mitzählten; so wurde am 15. Mai 1275 die rechtliche Existenz der baierischen Wahlstimme, Böhmen gegenüber, von dem Rheinpfalzgrafen Ludwig behauptet und begründet, und dass solches geschehen von dem Könige Rudolf in einer besonderen Urkunde, mit der er die beiden Brüder Heinrich und Ludwig, Pfalzgrafen des Rheins, Herzoge von Baiern, beschenkte, kund gethan. Der König gab damit unzweideutig zu erkennen, er schliesse sich der Ansicht, Baiern sei zur Kur berechtigt, an, er sanctionirte das was die geistlichen und weltlichen Wahlfürsten am 29. September 1273 für Baiern gegen Böhmen gethan[1]).

Ebenso wie mit der Zulassung Baierns zur Wahl Böhmen factisch von dem kurfürstlichen Collegium ausgeschlossen wurde, so wurde mit der rechtlichen Anerkennung der baierischen Kurstimme am 15. Mai 1275 Böhmen rechtlich von der Kur ausgeschlossen.

Und so findet man auch, vielleicht auf Grundlage der Urkunde vom 15. Mai 1275, jedenfalls aber in Übereinstimmung mit derselben, in dem bis jetzt als ältesten bekannten Text des um jene Zeit abgefassten Landrechts des Schwabenspiegels sieben Kurfürsten, unter ihnen den Herzog von Baiern, der in der Reihe der Laienfürsten die vierte Stimme führt; des Königs von Böhmen geschieht keine Erwähnung.

[1]) Darauf hat schon Adrian Rauch hingewiesen. Vgl. oben S. 28 ff.

Im Jahre 1257, bei den Wahlen Richard's und Alfons', hatten, wie wir gesehen, neben den sechs im Sachsenspiegel genannten Kurfürsten, auch noch Böhmen und Baiern Wahlstimmen; von sieben Kurfürsten war damals in Deutschland noch gar nicht die Rede. Bei der Wahl Adolf's von Nassau, so wie bei allen folgenden Wahlen, führte Böhmen seine Wahlstimme, in deren rechtmässigem, herkömmlichem Besitz es bereits 1289 förmlich anerkannt wurde; Baiern hatte kein selbstständiges und seit der goldenen Bulle bis auf die Zeiten Kaiser Ferdinand's II. überhaupt kein Wahlrecht. Dazwischen liegt die Wahl Rudolf's von Habsburg. Bei ihr kam der Grundsatz von sieben ausschliesslich berechtigten Wahlfürsten in Deutschland zum ersten Male in Anwendung, bei ihr allein wurde unter sieben Stimmen eine baierische mitgezählt.

Hat man es also in dem, dem dreizehnten Jahrhundert entstammenden Landrecht des Schwabenspiegels nicht mit willkürlich aufgestellten, bodenlosen Theorien zu thun, sind vielmehr die dort enthaltenen Sätze dem lebendigen, zur Zeit in Übung gewesenen Rechte entnommen, so zwingt uns die dort dem Herzoge von Baiern unter den sieben Kurfürsten zugewiesene Stelle auf das Bestimmteste zu der Annahme, dass die Normen welche der Schwabenspiegel als die für die römische Königswahl giltigen aufstellt, speciell und einzig dem entnommen sind, was bei der Wahl Rudolf's von Habsburg in Übung gewesen ist. Dieser Annahme kann nichts entgegengestellt werden, sie wird neben Anderem auch noch durch den Rang und die hervorragende Thätigkeit welche der Schwabenspiegel dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen des Rheins bei der Königswahl zuweist, und die den Vorgängen bei Rudolf's Wahl entspricht, bestätigt[1]). Wie uns also die Urkunde König

[1]) In dem oft erwähnten Briefe P. Urban's IV. vom 31. Aug. 1263 heisst es nach der Relation der Bevollmächtigten König Richard's am päpstlichen Hofe in Betreff der „consuetudines circa electionem novi Regis Rom. in imperatorem postea promovendi“: et ad archiep. Maguntinum et Comitem Palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem istam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare. Ähnlich das Landrecht des Schwabenspiegels, Wackernagel, cap. 110: unde swenne si wellent kiesen, sô sullen sie gebieten eine sprâche ze Frankenfurt. Die sôl der Bischolf von Meinze gebieten, bî dem banne, unde der phalzgrâve von Rîne bi der achte, si sullen dar gebieten ir gesellen ze dem gespraeche, die mit in dâ wëlent unde der andern fürsten als vil als si ihr gehaben megen. Vgl. damit die hervorragende Thätigkeit

Rudolf's über die baierische Kur auf die Zeit und die Thatsachen hinweist, aus welcher der Schwabenspiegel in seiner ältesten Fassung seine Lehre: „wer den künic kiesen sôl," hergeleitet hat, so können wir mit Sicherheit von dieser Lehre wiederum zurück auf die Fürsten schliessen, welche an Rudolf's Wahl Theil hatten. Dass der König von Böhmen im Schwabenspiegel unerwähnt bleibt, beweist, dass er an Rudolf's Wahl nicht Theil hatte. Auch der Schwabenspiegel bestätigt also die von uns festgehaltene Auffassung der Urkunde vom 15. Mai 1275, nach welcher Rudolf von sieben Kurfürsten erwählt und Böhmen damals von der Wahl ausgeschlossen worden ist.

2. Festsetzung des böhmischen Kurrechtes (1285—1290).

Kaum zehn Jahre nach dem Erlass der Urkunde König Rudolf's über die baierische Kur, durch welche Böhmen indirect von der Kurwürde ausgeschlossen wurde, sehen wir den Sohn Otakar's, den König Wenzel II. von Böhmen, eine kurfürstliche Prärogative ausüben.

Am 16. April 1285 ertheilte der genannte König der sich drei Monate vorher mit König Rudolf's Tochter Guta vermählt hatte, seinem „Herrn und Vater," dem Könige Rudolf, seinen Consens zur Schenkung der Patronatsrechte zu Augst und Zeyningen an die Basler Kirche [1]). Es war ein Vorrecht der Kurfürsten, dass der römische König bei Ertheilung von Patronatsrechten ihre Zustimmung einholen musste [2]), und wir wissen, dass zu eben jener Basler Schenkung ausser dem Könige von Böhmen auch noch die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier, sowie der Pfalzgraf des Rheins, Herzog von Baiern

des Rheinpfalzgrafen und des Erzbischofs von Mainz bei den Vorverhandlungen zur Wahl Rudolf's und bei der Wahl selbst. Kopp a. a. O., Bd. I, S. 10—26 und meine Dissertation pag. 7 u. ff.

1) Die Urk. dat. Prag 1285, April 16. Siehe Boehmer Reg. Rud. Nr. 846. Vgl. noch Kopp a. a. O., S. 378 u. 490.

2) K. Rudolf ertheilte die erwähnte Schenkung zu Lucern 1285, October 18. „de consensu majoris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus". Boehmer Reg. Nr. 486. Man vergleiche damit die im Formelbuche K. Rudolf's I. und Albrecht I. in einer Confirmatio privilegii super donacione et translacione Juris patronatus enthaltenen Begründung: Potissime quum hujusmodi donacioni et translacioni Principes Electores Imperii prout in literis eorum vidimus suum consensum exhibuerint et assensum. Archiv für österr. Geschichtsquellen, Bd. XIV, 323.

Ludwig, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg ihre Willebriefe gaben [1]).

Es ist kein Zufall, dass nicht auch ein baierischer Willebrief vorhanden ist, man muss es vielmehr als sicher ansehen: es wurde „auf Grund des Herzogthums Baiern“ kein Kurrecht mehr gerechnet: schon im Jahre 1285 erkannte man in Deutschland diejenigen sieben Fürsten als Kurfürsten an, welche in dem Briefe Papst Urban IV. vom 31. August 1263 zuerst als solche erschienen.

Der thatsächlichen Ausübung jenes kurfürstlichen Vorrechtes folgte bald die wiederholte, feierliche Anerkennung der böhmischen Kurwürde durch König Rudolf.

Am 4. März 1289 erklärte König Rudolf zu Eger urkundlich: „Treu dem Grundsatze Niemand zu verletzen und jedem zu geben, was ihm gebühre,“ habe er, „damit des Königs von Böhmen Rechte deutlicher offenkundig würden, in umsichtiger Prüfung untersuchen lassen, welches und wie viel Recht im römischen Reiche dem Könige Wenzeslaus von Böhmen, seinem Fürsten und Reichsmundschenken, und dessen Erben zustehe, und habe, nach gemeinem Zeugnisse und einstimmiger Versicherung gefunden, dass dem Könige und dessen Erben Recht und Amt des Schenken im römischen Reiche zukomme und dass sie bei der Wahl eines römischen Königs, wie die übrigen Kurfürsten, gleiches Recht und gleiche Stimme haben“ [2]).

Damit begnügte man sich noch nicht. Um auch durch Hinweisung auf das Alter jenes Rechtes die sichere Grundlage desselben zu zeigen, „weil ja die Veranlassung zum Streit für die kommenden Geschlechter um so zuverlässiger beseitigt werde, je klarer die Kenntniss der Rechte der Personen ans Licht trete“, bekundete König Rudolf am 26. September 1290 zu Erfurt wiederholt die Umsicht und Sorgfalt seiner Nachforschung und Prüfung und dass er in Folge dessen „nach der Fürsten, Barone, Edeln und anderer Reichsgetreuen, so wie alter Leute gemeiner Versicherung und einmüthigem, gleichlautendem Zeugnisse in Erfahrung gebracht, dass der König von Böhmen selbst des Reiches Schenk sein müsse, und dass das Recht und Amt eines Schenken ihm und seinen

[1]) Boehmer, Reg. Rud. Nr. 846.

[2]) Goldast de regni Bohemiae iuribus ed. Schminkius Supplementum p. 260. Kopp a. a. O., S. 490.

Erben nach Erbrecht gebühre. Es sei ferner deutlich erklärt worden, dass genannter König von Böhmen und seine Erben bei der Wahl eines römischen Königs, künftigen Kaisers, gleich den übrigen Kurfürsten volles Wahl- und Stimmrecht (*eligendi plenarium jus et vocem*) haben müssen. Diese Rechte des Schenkenamtes und der Kur aber gebühren, wie er belehrt worden sei, nicht blos dem genannten Könige und seinen Erben, sondern sie haben auch schon seinen Vordern, Vor- und Urvorvordern mit vollstem Rechte zugestanden. Indem er also Rechtsminderungen des genannten Königs und seiner Erben verhüten wolle, gebe er deutlich zu erkennen, genehmige und mache er unter dem Zeugniss der Anwesenden bekannt: Recht und Amt eines Schenken im Reiche gebühre ihm (dem Könige von Böhmen) und seinen Erben und nicht Anderen [1]).

Fortan war Böhmens Kurwürde unzweifelhaft sicher gestellt, sie wurde bei allen folgenden Wahlen unbestritten ausgeübt. Dagegen findet sich bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts keine Spur, dass man jemals wieder wie einst bei Rudolf's Wahl „auf Grund des Herzogthums Baiern“ eine besondere Stimme mitgezählt hätte, so dass es klar ist: mit der Anerkennung des böhmischen Kurrechtes, wurde Baiern aus dem kurfürstlichen Collegium gedrängt, wie zehn bis fünfzehn Jahre vorher mit der Zulassung und Anerkennung der baierischen Kurstimme Böhmen aus der Zahl der sieben Kurfürsten ausgeschlossen worden war.

Man hat Anstand genommen zu bekennen, dass König Rudolf so Entgegengesetztes beurkundet habe. Da Rudolf am 26. September 1290 bekundete, er habe gelernt, das Schenkenamt und die Kur haben mit vollstem Rechte den frühesten Vorfahren des Königs von Böhmen gehört, so konnte er, wie man meinte, mit der Urkunde vom 15. Mai 1275 unmöglich haben Böhmen ausschliessen wollen. Man suchte also, wie wir oben gesehen, die Urkunde über die baierische Kur so zu deuten, dass Böhmens Kurrecht dadurch unangetastet blieb.

Dadurch entfernte man allerdings den Widerspruch, der zwischen den Urkunden König Rudolf's von 1275 und 1290 besteht, — hätte man sich damit nur nicht zugleich von der Wahrheit entfernt! Denn in Wahrheit schwankte seit der Beschränkung des Kurrechts auf sieben Fürsten, das Kurrecht

[1]) Gewoldus de Septemviratu S. 152 und 153. Kopp a. a. O., S. 491.

zwischen Böhmen und Baiern: am 31. August 1263, in dem Briefe Papst Urban's IV. erscheint der König von Böhmen als Kurfürst, am 29. September 1273, bei der Wahl Rudolf's von Habsburg, erklärten sich die geistlichen und die weltlichen Wahlfürsten gegen Böhmen für Baiern. Noch bevor also Rudolf das Gewicht seiner königlichen Autorität in dieser Frage geltend machen konnte, schwankte das Wahlrecht zwischen Böhmen und Baiern, waren entgegengesetzte Entscheidungen in dieser Frage getroffen worden.

Als dann am 15. Mai 1275 die Boten des Königs von Böhmen in Augsburg erschienen und, statt dem Könige Rudolf die nur schon zu lange ihm vorenthaltene Huldigung zu bringen, dessen Wahl als eine unrechtmässige angriffen, indem sie dem Herzog von Baiern das Kurrecht bestritten, da bekundete K. Rudolf die, von dem Rheinpfalzgrafen Ludwig Böhmen gegenüber aufgestellte Behauptung und Begründung des baierischen Kurrechtes und entschied sich damit, wie seine Wähler gethan, für Baiern und gegen Böhmen. Man braucht, um den König zu rechtfertigen, gar nicht darauf hinzuweisen, dass die Gefahren welche ihm selbst und dem Bestehen des Reichs durch Otakar's Weigerung ihn anzuerkennen drohten, ihn zu dem Erlass der Urkunde drängten, durch welche jeder Zweifel über die Vollgiltigkeit und Einstimmigkeit seiner Wahl beseitigt und zugleich auch das gefährliche Bündniss zwischen Herzog Heinrich von Baiern und Otakar gelockert wurde. Denn indem König Rudolf allerdings durch die Urkunde vom 15. Mai 1275 Beides bezweckte und erreichte, wich er doch auch keinen Finger breit von der Wahrheit und dem Rechte ab. Denn wahr war, dass auf dem Reichstage zu Augsburg, als über den Besitz des Kurrechtes zwischen den baierischen und böhmischen Gesandten Streit sich erhob, der Rheinpfalzgraf behauptete, das Wahlrecht gebühre seinem Bruder und ihm auf Grund des Herzogthums Baiern von Alters her, und die Gründe die der Rheinpfalzgraf für seine Behauptung beibrachte, waren richtig. Und nichts weiter that Rudolf, als dass er jene Behauptung und Begründung zu Gunsten Baierns bekundete.

Die thatsächlich von seinen Wahlfürsten geschehene Ausschliessung Böhmens wurde dadurch freilich von dem Könige anerkannt, dennoch aber hütete er sich ausdrücklich hervorzuheben, Böhmen habe kein Kurrecht, könne kein Kurrecht begründen; so weit ging der König selbst nicht in jener Zeit, wo ein einseitiger Rechtsspruch

gegen Böhmen in der reichsgefährlichen Haltung Otakar's eine Rechtfertigung hätte finden können.

Wollte man die Siebenzahl der Kurfürsten beibehalten, so musste man entweder Böhmen oder Baiern übergehen. Zur Zeit P. Urban's IV. hatte man zu Gunsten Böhmens das baierische Kurrecht ausser Acht gelassen. Es kam eine Zeit, in der Rudolf für nützlich und gerecht erachtete, dasselbe zu thun.

Als in Folge der denkwürdigen Schlacht auf dem Marchfelde Böhmen wieder in sein altes Verhältniss der Abhängigkeit vom deutschen Reiche zurückversetzt war, musste es nützlich erscheinen, die alten Beziehungen Böhmens zu Deutschland, die Otakar in den letzten Jahren seiner Regierung durch Erweckung des nationalen Gegensatzes zwischen Böhmen und Deutschland, so wie durch sein Bündniss mit den benachbarten polnischen Fürsten im Volke selbst gelöst hatte, wiederherzustellen: der König von Böhmen musste wieder für die Interessen des deutschen Reichs gewonnen werden. Besser und nachhaltiger konnte das nicht geschehen, als wenn man ihm den Platz wieder einräumte, den seine Vorfahren unter den Wählern des römischen Königs eingenommen hatten. Gründe des Rechtes konnten für die böhmische Kurstimme ebenso gut vorgebracht werden, wie für die baierische. Die Zeit aber war vorüber, wo für die Beibehaltung des baierischen Kurrechtes zu den Rechtsgründen auch noch gebieterische politische Motive getreten waren. Auch die persönlichen Verhältnisse hatten sich geändert: der jetzige König von Böhmen war der Schwiegersohn König Rudolf's geworden, dagegen hatte der Herzog Heinrich von Baiern die Schuld wiederholten Verraths gegen seinen König auf sich gezogen. Da mochte denn auch die Erwägung Platz greifen, dass ja das wittelsbachische Haus schon eine Kurstimme führe, die rheinpfälzische, dass es doch keine zweckmässige Vertheilung des so wichtigen Rechtes sei, wenn auf dem durch die Theilung zwischen zwei Brüdern zerrissenen Herzogthum Baiern eine Wahlstimme ruhen, Böhmen aber des Wahlrechtes überhaupt nicht theilhaftig sein sollte. Genug, Rudolf erkannte das von dem Papste immer anerkannte böhmische Kurrecht auch seinerseits an.

Dass er aber unter allen Kurfürsten allein dem Könige von Böhmen dieses Recht verbriefte, dass er wiederholt versicherte, sich durch sorgfältige Nachforschung über die Existenz dieses Rechtes vergewissert zu haben, dass er gerade in derjenigen Urkunde (vom

26. September 1290), in welcher er auf Grund des Zeugnisses alter Leute erklärt, das Wahlrecht habe schon den frühesten Vorfahren des Königs von Böhmen gehört, erwähnt: er ertheile die Urkunde, „um Veranlassung zum Streit für die kommenden Geschlechter zu beseitigen", und ferner: „dem Könige von Böhmen und keinem Anderen" gebühre das Kurrecht; dass endlich nach dem Erlass dieser Urkunde von einem selbstständigen baierischen Kurrechte, wie es doch bei der Wahl Rudolf's unzweifelhaft geübt worden, nicht mehr die Rede ist — das Alles bestätigt die Auffassung der Urkunde vom 15. Mai 1275, die wir als die einzig richtige darzulegen versucht haben.

V. Resultate.

Das Ergebniss unserer ganzen Auseinandersetzung lässt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Urkunde König Rudolf's vom 15. Mai 1275 ist unzweifelhaft echt [1]).

2. Im Jahre 1257, bei den Wahlen Richard's von Cornwallis und Alfons' von Castilien, ist von sieben Kurfürsten noch nicht die Rede; neben den sechs im Sachsenspiegel als in erster Reihe zur Kur berechtigten Fürsten erscheinen auch der König von Böhmen und die Herzoge von Baiern als Theilnehmer an der Königswahl.

3. Gleichwohl betrachtet P. Urban IV. im Jahre 1263, indem er in einem Briefe an den König Richard ganz beiläufig und überhaupt zum ersten Male bemerkt, sieben sei die Zahl der zur Kur berechtigten Fürsten, jene Wahlen des Jahres 1257 als nur von sieben Fürsten geschehen, und zwar von den sechs im Sachsenspiegel genannten Fürsten und dem Könige von Böhmen; die Herzoge von Baiern als solche haben nach seiner Ansicht kein Kurrecht.

4. Wie diese, Baiern benachtheiligende, Auffassung der Wahlverhältnisse von Seiten des Papstes mit den wirklichen Vorgängen bei den Wahlen Richard's und Alfons' im Widerspruche stand, so

[1]) Ich muss nachträglich bemerken, dass ich nur der Kürze wegen unsere Urkunde als die vom 15. Mai 1275 bezeichnet habe; genau hätte ich sagen müssen: die Urkunde K. Rudolf's über den am 15. Mai 1275 auf dem Hoftage zu Augsburg zwischen Böhmen und Baiern stattgehabten Streit über den Besitz des Kurrechtes.

schlossen sich die deutschen Fürsten jener Auffassung keineswegs ohne Weiteres an. Denn:

5. Im Jahre 1273, bei der Wahl Rudolf's von Habsburg, nahmen zwar die deutschen Fürsten zum ersten Male den Grundsatz von sieben ausschliesslich berechtigten Kurfürsten, in Übereinstimmung mit jener Äusserung Papst Urban's IV., als feststehend an, dagegen erkannten sie, im Widerspruche mit dem Papste, ein Kurrecht der Herzoge von Baiern als solcher an, und schlossen somit den König von Böhmen von der Zahl der Kurfürsten aus.

6. Rudolf von Habsburg wurde einstimmig, d. h. von sämmtlichen sieben damals von den deutschen Fürsten als ausschliesslich zur Kur berechtigt angesehenen Fürsten zum Könige erwählt.

7. Papst Gregor X. hielt jedoch an dem böhmischen Kurrechte fest, und betrachtete K. Rudolf als nur von sechs Stimmen gewählt.

8. Dagegen bekräftigte K. Rudolf durch seine Urkunde vom 15. Mai 1275, in Übereinstimmung mit den deutschen Fürsten, das baierische Kurrecht zum Nachtheile Böhmens.

9. Die widersprechenden Ansichten welche auf diese Weise zwischen dem Papste auf der einen und dem Könige Rudolf sammt den deutschen Fürsten auf der andern Seite in Betreff der siebenten Kurstimme walteten, wurden erst ausgeglichen, als K. Rudolf am 3. März 1289 und am 26. September 1290 Böhmens Kurrecht ausdrücklich anerkannte und somit der Ansicht beitrat, welche die römische Curie seit dem Jahre 1263 festgehalten hatte.

10. Die in der ältesten uns bekannten Fassung des Landrechts des Schwabenspiegels enthaltene Lehre: „Wer den kunic kiesen sôl" enthält die Theorie welche bei Rudolf's Königswahl zur Anwendung kam, und ist wahrscheinlich von den Vorgängen bei jener Wahl hergeleitet.

SITZUNG VOM 11. JUNI 1856.

Der Präsident der Classe, Hr. v. Karajan zeigt als Referent der historischen Commission an, dass zur Aufnahme in deren Schriften ein Aufsatz unter dem Titel: „Briefwechsel des Freiherrn Sigismund von Herberstein mit dem Herzog Albrecht von Preussen", von dem c. M. Hrn. Joh. Voigt zu Königsberg eingesendet worden sei.

Gelesen:

Über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechtes.

Von Hrn. **Ferdinand v. Zieglauer.**

EINLEITUNG.

Es war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, als der Kanzler Peter von Ludewig in einem ihm durch den Grafen von Wurmbrand übermittelten Codex die Aufzeichnung einer Reihe von Rechtsbestimmungen für Österreich, die gleich sehr durch Eigenthümlichkeit wie durch Mannigfaltigkeit des Inhaltes das höchste Interesse bieten, vorfand und dieselben im vierten Bande seines Werkes: „Reliquiae manuscriptorum omnis aevi" im Jahre 1722 herausgab [1]). Sie führen — gleichsam als Überschrift — die Eingangsworte „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herczog Liupolten von Österreich", beziehen sich vorzugsweise auf öffentliches Recht, aber auch auf Criminal-, Civil- und Lehenrecht, und kündigen sich gleich bei der ersten Durchsicht als Gesetze für den Stand des Adels und der Ministerialen an.

[1]) Seite 1—23.

Peter von Ludewig hält sich nun in Bezug auf die Zeit und Art der Entstehung dieser Satzungen ohne die leiseste Ahnung, dass dieselben vielleicht doch nicht ein Ausfluss der legislativen Gewalt sein könnten, unbedingt an die bereits erwähnte Eingangsformel; ihm ist zweifellos ein babenbergischer Herzog Leopold der Urheber derselben, und er ist geneigt, ihn in Leopold VI. zu finden und die Ausübung dieses legislativen Actes ohne alle weitere Begründung in das Jahr 1190 zu setzen [1]).

Die Bedenken welche die sprachliche Beschaffenheit erregt, beseitigt er durch die Meinung, es habe ein Schreiber einer etwas späteren Zeit manch' Rauhes und Hartes entfernt, und des leichtern Verständnisses wegen Abänderungen getroffen, übrigens, fügt er hinzu, dürfe man nicht vergessen, dass die Sprache der Süddeutschen wegen der Nähe des feiner gebildeten Italiens auch in der ältesten Zeit viel weicher gewesen sei als die der nördlichen Sachsen [2]).

Seit diesem ersten Urtheil über Zeit und Art der Entstehung des österreichischen Landrechtes hat die Geschichtschreibung fort und fort diese Frage bald mit mehr, bald mit minderer Ausführlichkeit in den Kreis ihrer Besprechung gezogen.

Franz Schrötter hat als der nächste, in seinen Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte [3]), mit lebhaftem Interesse diesem Rechtsdenkmale seine Aufmerksamkeit zugewendet. Ihm scheint es unzweifelhaft, dass dieses Provinzialrecht nicht über die Zeit der babenbergischen Leopolde weder hinauf noch herab gesetzt werden könne, weil ihm für diese Meinung — wie er sagt — „ein auf der k. k. Bibliothek befindliches Manuscript von den Zeiten Kaiser Albrecht's I. ein unleugbares Zeugniss ablegt". Dieses bietet ihm eine in der That inhaltsschwere Stelle aus den Gedichten des Seifried Helbling, durch deren Herausgabe im Jahre 1844 Herr v. Karajan das gelehrte Publicum sich zum grössten Danke verpflichtet hat [4]).

1) Reliquiae manuscpt., tom. IV., praefatio, pag. 3.

2) L. c. pag. 6. „Nescio tamen annon amanuensis aliquid in scriptura et literarum elementis mutaverit in gratiam recentioris aevi, ut indoles sermonis intellectu esset facilior, relicto loquendi et scribendi more vetustiori, horridulo illo et prorsus inculto. Illud praeterea omittendum non est, meridionales Germanos — cultioris Latii vicinos — vetustissimo etiam tempore molliora idiomata habuisse, quam Saxones septemtrionales".

3) Fünfte Abhandlung: Vom Ursprunge der Landeshoheit. S. 101 u. d. f.

4) Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausgegeben von M. Haupt, IV. Bd., 1844.

Diese von den Historikern[1]) bei der Behandlung unserer Frage nun oft angezogene Stelle lautet:

„bi einem Liupolt ez geschach,
„der disse landes herre was;
„sich fuogte daz man vor im las
„des landes reht; ez was sin bete,
„man nante im dri stete
„da er gerihte niht solde sparn,
„Niunburc Tuln Mutarn,
„da sold er haben offenbar
„driu lantteidinc in dem iar“.

Welcher Sinn und welche Tragweite diesen Worten des Dichters beizulegen sei, werde ich selbstverständlich im Verlaufe ausführlich zu erörtern Gelegenheit nehmen müssen.

Bald darauf öffneten sich aber der Forschung neue Gesichtspuncte welche Licht über die dunkle Landrechtsfrage zu verbreiten versprachen; indem nämlich Freiherr von Senkenberg das österreichische Landrecht nach einem neuen Exemplar, dem ihm vom Grafen Harrach mitgetheilten Codex entnommen, herausgab[2]).

Die Paragraphe der Ludewig'schen Ausgabe finden sich mit wenigen Ausnahmen fast durchgehends in wörtlicher Übereinstimmung im Harrach'schen Codex wieder; der Unterschied besteht darin, dass im letztern bedeutungsvolle auf das öffentliche Recht bezügliche Zusätze sich vorfinden, die den Glauben an ein so hohes Alter unseres Rechtsdenkmales mächtig erschüttern, und zur Annahme einer späteren Entstehung hindrängen.

Zum ersten Male hat denn daher auch Senkenberg, in der übrigens ganz kurzen Vorrede[3]), im Hinblick auf den eigenthümlichen fast oppositionellen Geist des Adels, der uns aus diesen Rechtssätzen durch das scharfe Hervorheben der Standesrechte und Freiheiten, entgegenweht, das hohe Alter des Landrechtes in Zweifel zu ziehen gewagt und die Meinung ausgesprochen, dasselbe sei das Werk einer

[1]) Schrötter, Staatsrecht, V. Abth., S. 10. Rauch, Geschichte Österreichs, Bd. II, S. 361. Hormayr, Geschichte Wiens, Bd. II, S. 80. Haupt, Zeitschrift, Bd. IV, S. 59 und 258.

[2]) Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum. Lipsiae 1765, p. 213—266.

[3]) L. c. Prologus, §. VII.

Privatunternehmung und jener Zeit angehörig, wo Österreich, noch ohne selbstständigen Landesfürsten, von Albert und Rudolf im Namen des Reiches verwaltet worden ist[1]; damals habe man vor der Einsetzung eines neuen Herzogs die Rechte des Landesfürsten und des Adels in scharfer Trennung aussprechen wollen.

Die nächstfolgende Zeit hat aber, ohne im geringsten die mit richtigem Tacte aufgefundene Fährte zur Wahrheit zu verfolgen, zur frühern Ansicht mit einer überraschenden Flüchtigkeit sich zurückgewendet. Adrian Rauch vertheidigt in seiner österreichischen Geschichte mit hoher Zuversicht wieder die mehrfach erwähnte Ansicht, dass unser Landrecht ein Ausfluss der legislativen Gewalt und einem babenbergischen Herzoge Leopold zuzuschreiben sei[2]. „Aller Senkenberg'scher Muthmassungen ungeachtet“ findet er den entscheidenden kräftigen Beweis in der bereits angeführten Stelle des Helbling'schen Gedichtes. Dass der siebente Leopold dieses legislative Werk vollbrachte, wird ihm dadurch höchst wahrscheinlich, weil derselbe der Residenzstadt Wien ein Stadtrecht verlieh, dessen Satzungen jenen sehr gleichförmig sind, welche man in der angeführten Landordnung findet[3].

Seitdem blieb die Meinung, es verdanke unser Landrecht sicher einem babenbergischen Leopold seinen Ursprung, in den österreichischen Geschichtswerken lange die vorherrschende. So hat Freiherr v. Hormayr in seiner Geschichte Wiens[4] die Mittheilungen Schrötter's und Rauch's treu nacherzählt, nur mit etwas anderen Worten.

Selbst als die Auffindung eines dritten Exemplares unseres Landrechtes im Hohenfurter Codex bekannt wurde, übte dies auf die Weiterentwickelung der fraglichen Puncte nur geringen Einfluss. Franz Kurz theilte nämlich in seinem Werke über „die österreichische

[1] „Audemus illud huic tempori vindicare ubi Austria, duce proprio orba, ab Alberto et Rudolpho fratribus nomine imperii administrabatur. Hic vetera jura, antequam novus dux constituebatur, colligenda omnino erant, quo quid duci, quid proceribus competeret, sciretur... Sed et ipsius monimenti habitus, et lingua, qua illud exaratum, germanica, et reliqua omnia probant, tam canam aetatem legi nostrae tribui non posse, sed potius illud hoc, de quo disserui, aevum ubique prodere“.

[2] Adrian Rauch's österreichische Geschichte, 1780. II. Bd., S. 359—367.

[3] L. c. S. 363.

[4] Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten 1823, II. Bd., S. 79.

Militärverfassung [1])" mit, es sei ihm durch den Prior des Klosters Hohenfurt ein neues Exemplar des österr. Landrechtes übermittelt worden; es erscheine der Text an manchen Stellen viel reiner als bei Ludewig und Senkenberg, der Eingang laute ebenso wie bei Ludewig: „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herczog Liupolten von Österreich" und die Paragraphe seien in eine andere Ordnung als bei Ludewig und Senkenberg gestellt. Daraus erhellet ihm zur Genüge, dass diese Sammlung vaterländischer Gesetze und Rechtsgewohnheiten ein blosses Privatunternehmen gewesen, das von Zeit zu Zeit neue Zusätze erhalten habe. Nach einer Reihe aufgestellter Vermuthungen fühlt er sich schlüsslich gerade im Bezug auf unsere zu entscheidende Frage doch nur zum Ausspruch bewogen: „wer der Verfasser dieser Sammlung gewesen, und wann sie unternommen worden, wissen wir nicht."

Mit derselben Hoffnungslosigkeit haben in neuerer Zeit manche österreichische Historiker die Möglichkeit der Bestimmung des Alters und der Entstehungsweise geradezu verneint; so sagt Schlager [2]) in der Einleitung zu seinen Berichten über das „Fronpuch", dass das eigentliche Alter jenes österreichischen Landrechtes aus dem XIII. Jahrhundert, welches Senkenberg und Ludewig in ihren Werken abgedruckt haben, weder sie noch die Nachwelt zu bestimmen im Stande seien.

Übrigens hielt selbst in neuerer Zeit noch ein ausgezeichneter Historiker fest an der Ansicht einer Entstehung unseres Rechtsdenkmales zur Zeit der Babenberger. Albert von Muchar, stets bestrebt alle das Stammland Österreich betreffenden Ereignisse auch auf die Steiermark auszudehnen, erklärt in seiner Geschichte derselben [3]) Leopold VII. von Babenberg als den Urheber des Landrechtes und fügt mit wirklich überraschender Sicherheit hinzu, was ich hier nicht übergehen zu dürfen glaube: „Diese vom Herzog Leopold dem Glorreichen für seine Länder Österreich und Steiermark schriftlich festgesetzten Gewohnheitsrechte seien in den Majestätsbriefen K. Friedrich's II. von 1237 und Rudolf's I. von 1277 vom Kaiser

[1]) Linz 1825. S. 260 u. f. — Siehe auch Jahrbücher der Literatur, XXXIX. Bd., 1827. Anzeigeblatt, S. 13.

[2]) Wiener Skizzen, 1836, II. Bd., S. 66.

[3]) Geschichte des Herzogthums Steiermark, Gratz 1845, II. Bd., S. 254 u. V. Bd., S. 117.

und Reichswegen bestätigt worden". Dieser Ausspruch stellt unsere Frage über die Entstehungszeit des Landrechtes als ganz entschieden hin, und könnte durch seine Zuversicht wohl irre führen, wenn nicht vom Wortlaut der erwähnten Urkunden Einsicht genommen wird [1]. Dann zeigt sich aber klar, dass diese beiden Majestätsbriefe nichts anderes als eine Bestätigung jener bekannten Erbvertragsurkunde vom 17. August 1186 [2] sind, wodurch Ottokar Leopold VI. zu seinem Nachfolger in der Steiermark ernennt. Die einzig mögliche Stelle in den Freiheitsbriefen Friedrich's II. und Rudolf's I., die Muchar zum Glauben verleiten konnte, als sei sie eine Bestätigung des Leopoldinischen Landrechtes kann nur die folgende sein: „confirmamus eis (den Steiermärkern) omnes consuetudines approbatas et jura, quae praedicti quondam Ottacarus, Styriae, et Leopoldus Austriae et Styriae duces ipsis literaliter confirmarunt." Nun ist gleich im folgenden Satze auf das Klarste ausgesprochen, was unter diesen „consuetudines approbatas et jura, quae propriis capitulis duximus exprimenda" zu verstehen sei: denn es werden nun die Rechte und Gewohnheiten aufgezählt und keine anderen genannt als die welche in wörtlicher Übereinstimmung in der Erbvertragsurkunde von 1186 erscheinen. Es sind also in diesen zwei Freibriefen Friedrich's II. und Rudolf's I. lediglich jene Vorrechte des steierischen Adels bestätigt, welche man in der Erbvertragsurkunde schriftlich niedergelegt wissen wollte, und der in der angezogenen Stelle genannte „Leopoldus" ist also nicht der Glorreiche, dem Muchar die Urheberschaft des Landrechtes zugedacht hat, sondern Leopold der Tugendhafte, seines Namens der sechste.

In jüngster Zeit wurde von den Forschern wohl mehrmals entschieden die Ansicht ausgesprochen, dass die Annahme der Entstehung des Landrechtes unter der Regierung der Babenberger mit dem Inhalte desselben unvereinbar sei und man hat bald die Zeit des Interregnums, bald die der Regierung Albrecht's I. als Zeitpunct der Entstehung bezeichnet; aber eine Durchführung und Begründung einer ausgesprochenen Ansicht ist meines Wissens nirgends in die Öffentlichkeit gelangt.

[1] Urkunde Friedrich's II. v. 1237 in der steierischen Landhandfeste v. 1697, p. 10; Urkunde Rudolf's I. v. 1277 bei Ludewig, reliq. manuscript., tom. IV, p. 258.

[2] Muchar, IV. Bd., S. 521. Caesar Annales Styriae, tom. I, p. 783—84.

So schreibt Kaltenbäck[1]) in der Einleitung zu seinen „Pan- und Bergtaidingbüchern", wo er nur im Vorübergehen des sogenannten österreichischen Landrechtes mit wenigen Worten gedenkt, dass dasselbe unstreitig von einem Ministerialen zur Zeit des Interregnums zusammengetragen sei; und Dr. Würth setzt in seinem „Stadtrecht von Wiener-Neustadt" [2]) die Entstehung des Landrechtes in die Regierungsperiode Albrecht's I.

Dieselbe Ansicht wurde von Dr. Emil Rössler in seinem am 12. October 1853 vor der kais. Akademie gehaltenen Vortrage ausführlicher dargelegt. Ihm stellt sich diese Rechtsquelle — zu deren bekannten Handschriften er die noch nicht benützten in Lübeck, Giessen und Pesth hinzufügt, — weder als ein Gesetz oder Rechtsbuch noch als eine Landhandfeste, sondern als der Entwurf einer Rechtsurkunde in zwei Fassungen dar, deren Ursprung in den Zeitraum von 1295—1298 bis zur Zeit der Regentschaft Herzog Rudolf's fallen müsse. Die Durchführung und Begründung seiner Ansicht kenne ich nicht, da die akademischen Sitzungsberichte[3]) als Nachricht seines Vortrages nur einige Andeutungen desselben, in wenige Zeilen zusammengedrängt, mittheilen. Dabei fiel mir nur der Widerspruch auf, dass einerseits die aus Seifrid Helbling angezogene Stelle als wahrscheinlich dem Denkmale selbst entnommen bezeichnet, anderseits aber behauptet wird: das Material des Landrechtes sei aus den Verhandlungen der Landherren zu Tribensee und Stockerau gezogen. Nun fallen die letztern bekanntlich in das Jahr 1295, während die Abfassung von Helbing's zweitem Gedichte in welchem die bekannte Stelle erscheint, die nach Dr. Rössler's Annahme eben dem Landrechte selbst entnommen sein soll, nach den Nachweisungen[4]) des Hrn. v. Karajan ohne Zweifel schon in das Jahr 1292 fällt.

Anlangend bei den gefeierten Verfassern deutscher Rechtsgeschichte, haben die meisten, wie: Eichhorn[5]), Philipps[6]) und

[1]) Die Pan- und Bergtaidingbücher in Österreich unter der Enns. Wien 1846, Vorwort, S. 9 und 10.

[2]) Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt. Wien 1846, S. 27, Anm.

[3]) XI. Bd., 2. Abth., S. 549.

[4]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 249.

[5]) Rechtsgeschichte, II. Bd., §. 264.

[6]) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, S. 122.

Walter[1]) rücksichtlich unserer provinziellen Rechtsquelle bei der Fülle ihres zu behandelnden Stoffes diese Specialität keiner ausführlichen Erörterung unterzogen, und nur im Allgemeinen sie als dem Ende des XIII. Jahrhunderts zugehörig erklärt. Nur Zöpfl[2]) widmet diesem Rechtsbuche eine erhöhte Aufmerksamkeit, und seine Ansicht muss hier um so mehr berücksichtigt werden, da ich später zu ihr zurückzukehren veranlasst sein werde.

Zöpfl erklärt, wie schon so manche vor ihm, das österreichische Landrecht als eine Privatarbeit, bei deren Abfassung eine directe Thätigkeit des Landesherrn durchaus nicht ersichtlich sei, weicht aber von der Anschauungsweise Aller die über diesen Punct bisher geforscht und geschrieben haben, darin ab, dass er die Entstehung dieses provinziellen Rechtes einer viel jüngeren Zeit zuweist, indem er behauptet: das österreichische Landrecht schliesse sich schon an die Theorien Ruprecht's von Freisingen an, dessen Rechtsbuch bekanntlich im Jahre 1328 zur Vollendung gebracht wurde, und zeige überhaupt das Recht bereits theilweise in einer modernen Fortbildung, so dass seine Abfassung nicht wohl vor die Mitte oder vielleicht erst in den Ausgang des XIV. Jahrhunderts gesetzt werden dürfe. Als Beispiel der oben angedeuteten Verwandtschaft hebt nun Zöpfl die Bestimmungen über das Verbrechen der Nothzucht aus dem österr. Landrechte (§. 6) und aus dem Rechtsbuche Ruprecht's (§. 134 u. 135) hervor und will ohne Zweifel vorzüglich dadurch die Übereinstimmung der Theorien ersichtlich machen, dass nach beiden Rechtsquellen nicht blos Männer, sondern auch Frauen zur Zeugenschaft des von der Genothzüchtigten erhobenen Klagerufes zugelassen werden. Nun ist es zwar Thatsache, dass nach den meisten Rechtsquellen des XIII. Jahrhunderts[3]) stets Männer als derartige Zeugen gefordert und erst nach den Rechtsquellen des XIV. Jahrhunderts auch Frauen dazu berechtigt werden; allein es findet sich doch auch in Rechtsquellen die bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts entstanden, so z. B. im Altprager Stadtrechte welches von Ottokar II. im Jahre 1269 gegeben wurde[4]), in der Bestimmung

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte, §. 305.

[2]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II. Bd., I. Abth., S. 152.

[3]) Stadtrecht von Wiener-Neustadt von Dr. Würth, S. 81.

[4]) Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Österreich, von Dr. Emil Rössler, Anhang, S. 9—27.

über das Verbrechen der Nothzucht, ganz dieselbe Theorie, wie sie im österreichischen Landrechte und im Rechtsbuche Ruprecht's erscheint, ausgesprochen (§. 32): dass nämlich Männer wie Frauen zur Zeugenschaft des von der Genothzüchtigten erhobenen Klagerufes gleich berechtigt seien [1]).

Auf Grundlage einer Übereinstimmung von criminal- und civilrechtlichen Bestimmungen lässt sich wohl nur mit grösster Vorsicht auf die Nachbildung und sofort auf die Entstehungszeit eines Rechtsdenkmales im XIII. und XIV. Jahrhundert schliessen, denn bei umsichtsvoller Betrachtung „wird man sich" wie Zöpfl ja selbst an einem andern Orte [2]) so schön sich ausspricht, „immer mehr zu dem Glauben an eine Gemeinschaftlichkeit der Grundansichten des Rechtes unter den Stämmen des deutschen Volkes hingezogen fühlen, und die Übereinstimmung derselben nicht für ein Werk des Zufalls halten, sondern dieselbe vielmehr als das Product einer wahren echten Nationalität und eines gemeinsamen Volkscharakters.... erkennen lernen". Wie unzureichend aber, vorzüglich für unsere Frage, diese Schlussweise ist, hat sich wohl klar dadurch gezeigt, dass zwei Autoren die sich des eben besprochenen Beweismittels bedienten, zu total verschiedenen Schlussfolgerungen gelangt sind; so glaubt Rauch [3]), weil die Gesetze die Leopold der Glorreiche der Stadt Wien gab (1221), jenen „sehr gleichförmig" sind, die sich im österreichischen Landrechte finden, „billig schliessen" zu können, dass beide Rechtsdenkmale dem nämlichen Urheber entstammen, die Entstehung des Landrechtes also in den Anfang des XIII. Jahrhunderts falle, während Zöpfl durch die Übereinstimmung der Theorien Ruprecht's von Freising mit denen unseres Landrechtes sich veranlasst sieht, dessen Abfassung nicht wohl vor die Mitte oder vielleicht erst in den Ausgang des XIV. Jahrhunderts zu setzen.

Dergestalt beschaffen, führt uns die Literatur über die Landrechtsfrage eine Menge sich widersprechender Ansichten vor, doch zeigt sich, dass die Urtheile der jüngsten Zeit darin übereinstimmen,

[1]) L. c. S. 13, §. 32. Uon notgeczoge. Ist das ein frauwe oder iuncfrauwe ubir einen, das er si genotczogit habe, mac si des irczugen mit wibin oder mit mannen, di ir geschrei gehorit habin, uolbregin si das alz recht ist, man slet im abe daz haupt.

[2]) Bamberger Stadtrecht als Quelle der Karolina. Heidelberg 1839, S. 46.

[3]) Österreichische Geschichte, II. Bd., S. 364.

dass die Annahme der Entstehung zur Zeit der Babenberger mit dem Inhalte der Quelle unvereinbar sei, wobei wir nicht selten die Meinung hervortreten sehen, dass eine gründliche Lösung der Frage nur durch eine genaue Prüfung und Vergleichung des Inhaltes der Quelle mit den politischen Verhältnissen der verschiedenen Zeiträume des XIII. Jahrhunderts ermöglicht werde.

Daher finde ich mich veranlasst, vor Allem die Aufmerksamkeit auf die das öffentliche Recht behandelnden Normen, auf die Verhältnisse des Adels und der Ministerialen zum Landesfürsten, und auf die Gerichtsverfassung die, wie in vielen anderen Territorien, so ganz vorzüglich in Österreich, im Laufe des XIII. Jahrhunderts in einer Umbildung begriffen war, zu lenken.

Aus den Normen die im österreichischen Landrechte die Verhältnisse des öffentlichen Rechts bestimmen, tritt nun eine unverkennbare Opposition des Adels und der Ministerialen gegen den Landesfürsten hervor; es zeigt sich ein unverkennbares Streben errungene Freiheiten und Vorzüge, in deren Vollbesitz wir Adel und Ministerialen zur Zeit der letzten Babenberger sehen werden, dem Landesfürsten gegenüber zu behaupten; es zeigt sich ein Bemühen in der Zeit, wo Adel und Ministerialen durch Hintansetzung ihrer Vorrechte sich gekränkt fühlten, demjenigen dieselben klar auszusprechen, der ihnen entgegenzutreten gewillt ist. Vorzüglich ist der Blick auf jenes Recht des Adels und der Ministerialen gerichtet, vermög welchem sie durch Rath und Zustimmung sowohl bei gerichtlichen als bei Regierungshandlungen einen Einfluss übten. Dieses Recht, einst zum Theil auch bei den Landesversammlungen — den Landteidingen — zur Zeit der Babenberger genossen, wird in unserem Landrechte, wie sich zeigen wird, wiederholt mit scharfer Betonung hervorgehoben.

Diese bedeutungsvolle Färbung, dazu der Umstand, dass eine Abfassung des Landrechtes zur Zeit der Babenberger und Ottokar's schon aus dem einen augenfälligen Grunde nicht erfolgen konnte, weil bis hinab zum Jahre 1276 in mehreren Quellen die offenbar die Priorität vor dem Landrechte für sich haben, Bestimmungen aufzufinden sind, welche von den Sammlern bei der Abfassung des Landrechtes wortgetreu in dasselbe übertragen wurden, und endlich die Thatsache, dass Gesetzsammlungen, — in diesen Zeiten

des Mittelalters nur äusserst selten ein Ausfluss der legislativen Gewalt, in der Regel Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten, — nur dann unternommen wurden, wenn sich eine Veranlassung, eine Nothwendigkeit geltend machte; dies Alles drängt zur Annahme, es müsse die Aufzeichnung dieser Gesetze zur Zeit der Regierung des Landes Österreich durch Herzog Albrecht I. geschehen sein. Er war der Mann, in welchem das monarchische Princip der Übermacht des Adels mit Kraft und mit vollem Bewusstsein eines Planes gegenüber trat; und der diesem, wie es sich zeigen wird, zur Zeit der Babenberger überwiegend gewordenen Einfluss des Adels Schranken setzte und dessen Vorrechte schmälerte. Hierin allein sind die Motive zur thatsächlichen so nachhaltigen Opposition des Adels gegen Albrecht zu suchen. Die Gährung beginnt um 1287 und dauert fort, bis endlich 1295 die offene Revolution gegen ihn in Österreich losstürmt.

In diesem Zeitraume nun der dem Ausbruche der Revolution vorangeht, von 1287—1295, in einer Zeit des Ringens des monarchischen Principes mit der Adelsübermacht, haben nach meiner Meinung Adel und Ministerialen sich gedrängt gefühlt, die angefochtenen Rechte aufzuzeichnen und so ein Bild ihrer seit der Zeit der babenbergischen Herzoge nach Gewohnheitsrecht innegehabten bevorzugten Stellung zu geben, und haben dabei aus mehreren königlichen und landesherrlichen Verordnungen criminal- und civilrechtliche, so wie manche das Recht des Landesfürsten feststellende Bestimmungen aufgenommen.

Ich versuche nun zuerst die Begründung meiner Ansicht, dass die der Revolution (1295) vorausgegangene Gährung und Opposition des Adels und der Ministerialen im Einklange stehe mit der aus dem Landrechte hervorleuchtenden Opposition; und dann werde ich den Nachweis liefern, welche Quellen es waren, aus denen die Sammler bei der Abfassung so manche Bestimmungen wortgetreu entlehnten; und endlich soll aus dem im k. k. geh. Archive befindlichen „Fronpuch" der Hofteiding aus dem Jahre 1370 noch insbesondere die Zöpfl'sche Ansicht von der Abfassung des Landrechtes im XIV. Jahrhundert widerlegt werden. Aus diesen drei Beweisführungen wird sich die genaue Bestimmung der Entstehungszeit unseres Landrechtes ergeben.

I.

Um klar zu machen, von welcher Beschaffenheit der Geist der Opposition sei, der aus jenen Normen des Landrechtes uns entgegen tritt, die für die öffentlichen Rechtsverhältnisse gelten, sollen hier die darauf bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt werden; sie sind folgende:

Der Landesherr hat die Pflicht, von 6 zu 6 Wochen „taidinge" (Landteidinge) zu halten und zwar nur zu Neuburg, Tuln und Mautern[1], ordnet er statt seiner einen Stellvertreter ab, so ist derselbe nach dem Rathe der Landherren zu erwählen und erhält jährlich für seinen Dienst 300 Pf. Pfennige[2].

Sowohl Edle als Ministerialen können, wenn es auf Leib, Ehre oder Eigengut geht, nur vor einem öffentlichen, aus Landherren zusammengesetzten Gerichte belangt werden, will ihnen der Landesherr Unrecht thun, so sollen sie mit gutem Recht an das Reich appelliren und dort Recht holen[3]. Keinen Ministerialen soll der Landesherr wegen irgend einer That als Land und Leuten schädlichen Mann erklären (vbersagen), er soll ihn nach des Landes Gewohnheit richten, wie es Recht ist. Spricht er die Acht über ihn aus, so soll er ihn beim Reiche verklagen, und der Kaiser und das Reich sollen das letzte Urtheil über ihn haben[4]. Ferners soll weder

[1] Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. X. Bd. Österreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger. Zusammengestellt von Dr. Andreas von Meiller. — S. 159, §. 1. Wir seczen vnd gepieten, das kain Landes Herre sol kain taiding haben nur vber sechs wochen, vnd nicht darhinder, vnd sullen die taiding sein nur ze Newnburg, ze Tulln vnd ze Mautarn.

[2] L. c. S. 172, §. 85. Es ist auch recht, wann der Landesherr ein Landgericht (?Landrichter) seczet nach rat seiner Landherren, das er dem geb III C. tl. dr. das er kost mug gehaben zu den taidingen.

[3] L. c. S. 160, §. 2. So sol auch kain Graf, noch freye, noch dinstman, die zu recht zu dem land gehornt, weder auf ir Leib, noch auf ir ere, noch auf aigen ze Recht steen, nur in offner schrann vor den Lanthern. Wil aber Im der Landes herr vnrecht tun, so sol er wol mit Recht dingen an das Reiche, vnd davon sein Recht pringen, als Im ertailt wirt.

[4] L. c. §. 3. Es sol auch des Landes Herre kainen dinstman nicht vbersagen vmb was er tůt. Er sol vber In richten nach des Landes gewonhait, als Recht ist..... nach der Echt, so sol er In beklagen vor dem Reiche.... Davon sol der Chaiser vnd das Reiche die leczst vrtail vber In geben, damit Im sein ere vnd sein Recht benomen wirt.

der Landesherr, noch sein Richter einen unbescholtenen Landsassen wegen einer Inzicht festsetzen. Er soll ihn, wie es nach des Landes Gewohnheit Recht ist, am Gerichte vorfordern; und weder der Landesherr noch ein anderer Richter dürfen allein gegen einen unbescholtenen Mann bei Verbrechen die an Leib und Ehre gehen, Wort und Recht sprechen; es müssen 21 seiner Standesgenossen und im Stande Höherer beigezogen werden, und das Urtheil muss nach ihrer Aussage, wie es Landesgewohnheit ist, gefasst werden [1]).

Überhaupt sollen nur Standesgenossen und im Stande Höhere berechtigt sein, als Gerichtsbeisitzer Wort und Recht zu sprechen, wenn es auf Leib, Ehre, Eigen und Lehen geht, und nur Standesgenossen sollen gegen Jemand bei Gericht Zeugniss geben können [2]).

Der Landesherr soll nicht von Amtswegen Jemand anklagen, es ist ihm nur nach eingeholtem Rathe der Herren in dem Lande richterliche Anklage auf gemeinschädliche Leute zu halten gestattet [3]).

Kein Landesherr darf sich auf dem Gute eines Grafen, Freien oder Ministerialen eine richterliche Handlung erlauben; ist daselbst Jemand der den Tod verdient hat, den soll der Richter von dem Gutsherrn fordern, soll nur über den Mann richten und dem Herrn das Gut unbehelligt lassen [4]).

[1]) L. c. §. 4. So sol auch der Lanndes Herre, noch kain Richter kainen vnbesprochen man, vnd der gesessen ist, vmb kain Inczicht nicht aufhaben. Er sol in vordern in der schran nach Lanndes gewonhait, als Recht ist..... So sol auch dehain Landesherre, noch dehain Richter auf ain vnbesprochen man nicht pringen noch erczeugen, was im gen seinen Leib gee, oder gen seinen eren. Man sol Im nemen ain vnd zwainczig seiner vmbsessen vnd seiner genossen vnd seiner vbergenossen, vnd sol (sich) daraus bereden nach des Lands gewonhait, als Recht ist.

[2]) L. c. S. 161, §. 8. Es sol auch kain man gen dem andern kain vrtail geben, noch kain volig tůn, er sei sein hausgenosse oder sein v̊bergenosse, das Im an sein leben, oder an sein er oder an sein aigen, oder an sein Lehen (geet) S. 168, §. 65.... und sol auch niemand auf den andern sagen, er sey dann sein Hausgenoss oder v̊bergenoss.

[3]) L. c. §. 64. Es sol der Landesherr kain frag haben, wann das ist nicht Recht... Er mag aber wol nach rat der Herren in dem Lande ain frag haben auf schedlich leut.

[4]) L. c. S. 154, §. 40. Es sol dehain Landes Herr auf dehaines Grafen guet, auf dehaines freien guet, noch auf dehaines Dienstmannes guet.... niht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgenanten guet ieman, der den tod verdienet hat, den sol der Lantrichter an dem Herrn vodern, auf dez guet er gesessen ist.... und sol dem Herrn daz guet lassen und sol nur v̊ber den Man richten.

Der Landesherr kann den Adel nicht verpflichten, mit ihm über die Grenze der Mark hinauszuziehen, nur durch Sold oder durch Bitte kann dies bewirkt werden [1]).

Wenn der Landesherr seine Standesgenossen aus Übermuth oder Gewaltthätigkeit angreifen will, so soll ihm weder ein Graf, noch ein Freier noch ein Ministerial noch irgend Jemand im Lande Hilfe leisten ausser seinen Leibeignen [2]).

Der Landesherr soll ferner ohne des Adels Einwilligung Niemanden den Bau einer Festung gestatten [3]).

Kein edler Mann soll zu Wasser oder zu Lande eine Mauth zu bezahlen haben. Was er an Speise und Trank zu Hause braucht, das soll er dem Landesherrn mit seinem Kriegsdienste abdienen [4]).

Fassen wir nun, nach dieser Charakterisirung des oppositionellen Geistes der angeführten Bestimmungen des Landrechtes jene Periode, die dem Sturme der Revolution des Adels und der Ministerialen gegen Albrecht voranging, schärfer ins Auge; untersuchen wir, was den Adel zu dieser nachhaltigen Opposition veranlasste, wodurch er sich verletzt und beeinträchtigt glaubte, ob seine im Landrechte scharf hervorgehobenen Vorrechte damals wirklich vom Landesfürsten angegriffen wurden, und ob damals eine Änderung der Gerichtsverfassung und der damit in naher Verbindung stehenden Provinzialversammlungen stattgefunden habe.

Die österreichischen Chroniken [5]) geben uns über die Motive die Adel und Ministerialen leiteten, einen äusserst kargen Aufschluss; sie erzählen zum Jahre 1295 oder 1296 in gedrängtester Kürze den Ausbruch der Rebellion und die schnelle Unterdrückung derselben.

[1]) L. c. S. 165, §. 40. Wir seczen vnd gepieten, das der Lanndesherr die Herren von dem Land nicht dringe, ze varn hervber das gemerkch, er tue es dann mit gůt oder mit pete.

[2]) L. c. S. 169, §. 67. Ist das der Landesherr sein Hausgenosse wil angreuffen von gewalt oder von vbermut, so sol Im weder graf, noch frey, noch dinstman nicht helffen, noch niemand in dem Land, wann sein aigen Leut

[3]) L. c. S. 165, §. 36. Wir seczen vnd gepieten, das kain Landesherr Jemant kain vest erlawb ze pawen an der Lantherrn Rat.

[4]) L. c. S. 172, §. 81. So sol auch kain edlman nicht maut geben, weder auf wasser, noch auf Land. Was er in seim Haus essen oder trinken wil, das sol er vmb den Landesherren dienen mit seinem schilt.

[5]) Annales Austriae. Pertz, Monumenta, tom. XI, p. 479 et seqq.

Die meisten [1]) erzählen den Aufruhr ohne auch nur einen einzigen Grund wodurch derselbe herbeigeführt wurde, anzugeben. (Nur die „continuatio Vindobonensis" [2]) führt als einen solchen die übergrosse Begünstigung des schwäbischen Adels von Seite Albrecht's an.) Selbst Ottokar's Reimchronik welche dreizehn Capitel hindurch [3]) den Aufstand der österreichischen Ministerialen vom Jahre 1295 [4]) erzählt, lässt ebenfalls nur den, die heimischen Adeligen verletzenden Einfluss der Schwaben deren Entfernung stürmisch verlangt wird [5]), als bestimmt ausgesprochenes Motiv erscheinen. Doch treten an manchen Stellen klare Andeutungen hervor [6]), dass die Verletzung alter Rechte, die Hindansetzung hergebrachter Gewohnheiten

[1]) Continuatio Zwetlensis tertia, Pertz, tom. XI, pag. 568.
Annales Zwetlenses, l. c. p. 679.
Continuatio Florianensis, l. c. p. 750.

[2]) Pertz, tom. XI, p. 718 et 19.

[3]) Pez, tom. III, p. 572—583.

[4]) Die Chronik setzt denselben (Cap. 619 am Ende) irriger Weise in das Jahr 1296.

[5]) Reimchronik, Cap. 625.

[6]) Cap. 621:

„Ains dawcht sew so gut,
Daz man durich Beschaidenhait
Dem Fürsten unverczait,
Herczog Albrecht
Påte dez Lanndes Recht
Und Gewonhait behalten,
Die in die Alten
Und der Kayser Fridreich
Heten gelassen ze Österreich,
Und dem Lannd gegeben".

Cap. 622 (aus der Rede der Gesandten an Albrecht):

„Si haben Ew dikch gemant,
Daz Ir vns und daz Lant
Hiet geeret damit,
Daz Ir nach dem alten Sit
Und nach der Gewonhait,
Dew Ew dikch ist vorgesait,
Der alten Fürsten ye,
Die vor Ewr warn hie
Und daz Lant innen heten,
Dikch seit Ir gepeten,
Daz Ir vns wåret slecht
An des Lanndes Recht".

den Adel zur Unzufriedenheit und sofort zur bewaffneten Auflehnung fortgerissen habe. Welche Rechte es waren, denen Herzog Albrecht entgegen zu treten für nöthig erachtete, und welche Gewohnheiten nun keine Berücksichtigungen mehr fanden, dies suchen wir in den angeführten Quellen vergebens.

Aber eine, wie bereits erwähnt, durch Hrn. v. Karajan zugänglich gemachte, von den Historikern aber wohl noch zu wenig gewürdigte Quelle, nämlich die Gedichte von Seifried Helbling[1]) werfen auch auf diese so unklaren Puncte bedeutendes Licht. Helbling ist in der That ein bedeutungsvolles Organ jener Tage; er lebte und schrieb zur Zeit Herzog Albrecht's, er hatte seine Heimath und seinen Aufenthalt im Lande Österreich[2]), selbst dem Ritterstande angehörig lebte er in seiner Jugend wie im Alter im Verkehr mit den hervorragendsten Familien des Adels und der Ministerialen[3]). Er kannte also die Stimmung der Landherren, ihre Klagen, ihren Unmuth über die Massregeln Albrecht's, so wie das oppositionelle Streben, ihre Rechte und Privilegien dem Monarchen gegenüber zu wahren. Nun bringt Helbling gerade in seinem zweiten Gedichte das, wie Hr. v. Karajan auf das Entschiedenste nachgewiesen hat[4]), ohne Zweifel im Sommer, höchstens Herbste 1292 abgefasst wurde, also in einer Zeit wo die Haltung des unzufriedenen Adels einen stets oppositionelleren Charakter annahm[5]), wiederholte Klagen über die Aufhebung der „lantteidinc" über die von Albrecht eingeführten „hofteidinc", kurz über eine Umbildung der Gerichtsverfassung, und gerade jener Gerichtsverfassung die in unserem Landrechte als die allein festzuhaltende hervorgehoben wird. Ich halte es für nothwendig hier einige Bemerkungen über die Entwickelung der Gerichtsverfassung in Österreich,

Cap. 624:

Si (Landherren) fragten fleissichleich
Die Herren all vir,
Waz in der Furst Zir
Herczog Albrecht
Umb dez Lanndes Recht
Ze Antwurt het gegeben.

1) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 1—241.

2) Ebenda, S. 243, 244, 246.

3) Ebenda, S. 244.

4) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 249.

5) Pertz, tom. XI. Continuatio Florianensis, S. 749.

vorzüglich aber über die Bedeutung und Bestimmung der Landteidinge einzuflechten, damit klar werde, warum dem Adel an der Aufrechthaltung derselben, wie sie in den Tagen babenbergischer Herrschaft im Lande Österreich beschaffen waren, so viel gelegen war, und welchen Einfluss dort Adel und Ministerialen bei gerichtlichen und Regierungshandlungen an der Seite des Fürsten auszuüben lange gewohnt waren.

Wie in vielen anderen Ländern des deutschen Reiches finden wir auch in Österreich zur Zeit des XII. und XIII. Jahrhunderts Landesversammlungen [1]) unter dem Namen Landteidinge („placita provincialia"); auf welchen hauptsächlich gerichtliche Handlungen vorgenommen wurden [2]). Eine Schilderung der Beschaffenheit der in den deutschen Landen üblichen Landteidinge im Allgemeinen ist durchaus nicht zulässig, denn eine genaue Vergleichung derselben zeigt, dass in den verschiedenen Territorien auch deren Gestaltung eine verschiedene war. Es lässt sich daher über ihre Bestimmung, über die Theilnahme an denselben, über Competenz und Einrichtung nie ein allgemeines Bild entwerfen, und es können, um die Verfassung des Landteidings in einem bestimmten Territorium klar zu machen, nur allein die von dort herrührenden Urkunden als Leitfaden der Forschung dienen.

In welche Zeit die ersten als Landteidinge namentlich bezeichneten Landesversammlungen in Österreich zu setzen seien, dürfte sehr schwer zu bestimmen sein; es begegnen uns, wie wir gleich sehen werden, schon in der ersten Hälfte und um die Mitte des XII. Jahrhunderts Landesversammlungen, an welchen wir den Charakter der Landteidinge kaum in Zweifel ziehen können; nicht zu bestreiten ist es, dass im Jahre 1181 diese Art von Landesversammlungen als ein schon ausgebildetes Institut im Gebrauche war, denn in einer von Leopold VI. 1181 ausgefertigten Urkunde [3]), in welcher das Schottenkloster in Wien von dem Gerichtszinse der zu jedem Gerichtstage zu zahlen war, befreit wird, ist diese Befreiung ausdrücklich eine

[1]) Walter, Rechtsgeschichte, §. 264. — Tittmann, Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 115—133. — Unger, Landstände, I. Bd., S. 179.

[2]) Walter, §. 264. — Tittmann, I. Bd., S. 104, 115—120. — Unger, I. Bd., S. 179.

[3]) Hormayr, Gesch. Wiens, I. Bd., Urkundenbuch, Nr. 14. — Meiller, Regesten, S. 59, Nr. 15.

Befreiung „a placito prouinciali, quod uulgo lanteidinch dicitur" genannt.

Das Landteiding in Österreich war unstreitig eine Landesversammlung die als oberstes Gericht des Landes thätig war. Adel und Ministerialen sowie Stifter und Klöster, insofern dieselben mit den vorgenannten in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren, hatten dort unter dem Vorsitze des Landesfürsten ihren Gerichtsstand und konnten belangt werden, und zwar nicht blos in Civilsachen, sondern auch bei Criminalfällen. So entscheidet Herzog Leopold VII. auf einer Versammlung zu Tuln [1]), die ausdrücklich als Landteiding bezeichnet wird („tuoln in placito nostro") einen Streit zwischen dem Stifte Kloster-Neuburg und dem Ministerialen Poppo von Spangberch. Die vom Stifte angestrengte Klage war doppelter Art, theils Criminalanklage über die von Seite Poppo's verübte Verwundung eines seiner Grundholden, theils Klage über angemasste Vogtei.

Ferners wird in einer von Leopold VII. 1209 für das Kloster Baumgartenberg ausgestellten Urkunde [2]) auf eine ebenfalls als Landteiding bezeichnete Landesversammlung in Mautern hingewiesen [3]), wo der Spruch gefällt wurde [4]), dass alle Cistercienser-Klöster nach altem Gewohnheitsrechte [5]) keinen andern Vogt als den Landesherrn anzuerkennen haben. So wird auf dem grossen Landteiding [6]) das von Leopold VII. im April 1209 zu Neuburg gehalten wurde, unter dem Vorsitz des Herzogs der Rechtsstreit entschieden [7]), der in Folge der Klage der Gebrüder von Altenburg über Beeinträchtigung ihres Besitzthums durch die stattgefundene Dotirung des Klosters Lilienfeld angestrengt wurde.

Diese urkundlichen Belege geben hinreichendes Zeugniss für die Bestimmung des Landteidings zu gerichtlichen Handlungen. Seine Bestimmung zu gerichtlichen Zwecken war aber nicht die einzige, es zeigt sich eine solche auch zur Theilnahme an

1) Fischer, Gesch. v. Klosterneuburg, S. 171. — Meiller, Regesten, S. 90, Nr. 39.
2) Kurz, Beiträge, III. Bd., S. 403—410. — Meiller, S. 100, Nr. 73.
3) „In placito nostro Mutarn".
4) „Ex sententia perquisitum atque inuentum est".
5) „Tale ius ex antiquo habere".
6) Meiller, Regesten, S. 100 und 101, Nr. 74 und 75.
7) Meiller, Regesten, S. 101, Nr. 75: „coram ministerialibus nostris in placito nostro Niuenburch". — „Nos tamen pro . . ministerialium nostrorum favore . . mitius cum eis agendum putavimus".

Regierungshandlungen, bei deren Ausübung Adel und Ministerialen beigezogen werden.

Diese zweite Bestimmung wird zwar bei der Darstellung der Landteidingsverhältnisse anderer Länder in Abrede gestellt; so behauptet eben Tittmann[1]), wo er die Zustände des Landdings in Thüringen und Meissen schildert, es finde sich keine Spur von einer Bestimmung des Landdings zur Theilnahme an Regierungshandlungen; und wenn die Zuziehung und Einwilligung der Vornehmen, der Vasallen, Ritter und Ministerialen, in die Angelegenheiten der Regierung erwähnt werde; so gehöre dies nicht zur Landdings-Verfassung; auf das Landding, behauptet er weiter, würden durchaus die Ausdrücke nicht passen, dass die Vornehmen, die Angesehenen, die Ministerialen zur Berathung gezogen oder zu ziehen seien. Mag es sich in andern Ländern um die Landteidingsverfassung so verhalten haben; im Lande Österreich war sie eine andere, dafür zeugt die von Leopold VII. am 7. April 1209 auf dem Landteiding zu Neuburg ausgestellte Urkunde[2]). Sie liefert den unbestreitbaren Beweis, dass auf den Landteidingen auch Regierungshandlungen vollzogen wurden, bei deren Ausübung — ebenso wie bei gerichtlichen Handlungen — die Edlen und Ministerialen beigezogen wurden.

Mit Zuziehung der Ministerialen[3]) wird auf diesem Landteiding[4]) das Kloster Lilienfeld dotirt, wird diesem Kloster die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit ertheilt, die Leistung der Abgaben erlassen und die Mauthfreiheit verliehen.

Diese Theilnahme der Edlen und Ministerialen bei der Ausübung von Regierungshandlungen kann um diese Zeit wohl nicht befremden, da eine Durchsicht jener Urkunden die über die Regierungshandlungen Leopold's VII. Zeugniss geben, uns zur Kenntniss führt, dass damals die Edlen und Ministerialen in Österreich auf einer solchen Stufe der Macht und des Einflusses standen, dass bei der Vollziehung so vieler, vielleicht der meisten Geschäfte ihre Theilnahme ersichtlich ist, dass bei so vielen bedeutenden

[1]) Tittmann, Heinrich der Erlauchte, Bd. I, S. 116 und 117.

[2]) Meiller, Regesten, S. 100, Nr. 74.

[3]) „Coram ministerialibus meis".

[4]) „In placito meo Nivenburk".

Regierungshandlungen ihr Rath („consilium"), ihre Zustimmung („consensus"), ihre Anregung („ammonitio") oder Befürwortung („fauor") sich Geltung verschaffte.

So nimmt Herzog Leopold in einer Urkunde von 1202 das Stift S. Florian in seinen besondern Schutz „fauore et consensu ministerialium et fidelium nostrorum" [1]; so ertheilt er 1212 das Stadtrecht für Enns, „iuxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum" [2], bezeugt in einer Urkunde von 1222, dass er mit dem Kloster Lambach einen Vertrag „de consilio magnorum [3] nostrorum" geschlossen habe.

Ich habe absichtlich nur solche Fälle hervorgehoben, wo der Rath und die Zustimmung der Edlen und Ministerialen zu Regierungshandlungen ersichtlich ist, noch viel mehr liessen sich für die Zuziehung derselben bei gerichtlichen Handlungen anführen [4].

Dergestalt war also die Macht und der Einfluss der Edlen und Ministerialen in jener Zeit (vorzüglich unter Leopold VII.) beschaffen, dass ihr Rath fast stets der Ausübung der Landeshoheitsrechte zur Seite ging; und damit steht nun im Einklange jene Ausnahmsstellung des österreichischen Landteiding, dessen Verfassung in den übrigen Territorien freilich eine ganz andere gewesen sein mag [5]; damit steht im Einklange die Bestimmung zur Theilnahme an Regierungshandlungen und die Zuziehung der Edlen zur Berathung.

Ich glaube sogar, dass in dem Landteiding die Macht der Adeligen und Ministerialen durch den Einfluss bei gerichtlichen und Regierungshandlungen theilweise wurzelte, und dasselbe mit ihrer Machtstellung in eine Verbindung getreten war; sonst würde es unerklärlich sein, warum damals in der Zeit Albrecht's der Wunsch und das Verlangen

[1] Meiller, Regesten, S. 88, Nr. 33.

[2] Ebenda, S. 109, Nr. 99.

[3] Ebenda, S. 131, Nr. 180.

[4] Ebenda, S. 113, Nr. 115; S. 132, Nr. 181; S. 140, Nr. 220.

[5] Tittmann, Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 118. „Nur selten wird in den Urkunden der Rath (consilium), nicht die Einwilligung, der Edlen und Ministerialen erwähnt. Und dann könnte auch ein besonderer Grund obgewaltet haben.... oder es kann willkürliche Befragung und Rath sein. Man hörte Vasallen, Ritter und Ministerialen so weit, als man ihrer Mitwirkung und ihres guten Willens bedurfte. Und gewiss geschah dies nicht auf einem Landdinge".

nach den Landteidingen so lebhaft hervortrat, wie ich weiter unten [1]) nachzuweisen versuchen werde.

Was die Landteidingsstellen anbelangt, so scheint vor der Regierungszeit Herzog Leopold's VII. die Abhaltung des Landteiding nur an bestimmten Orten nicht üblich gewesen zu sein; so sehen wir Landesversammlungen im Jahre 1137 zu Tuln [2]), („ubi conuenerat conuentus principum"); ferner 1163 zu Neuburg [3]) („coram duce et optimatibus austrie"); 1170 zu Neuburg unter dem Vorsitz Heinrich's II. [4]); ferners 1171 zu Krems [5]) („agente Duce multis coram nobilibus et ipsius Ducis ministerialibus"), dann zu Fischau 1194 [6]) („facta conuentione prope Vischa cum ministerialibus suis"). Diese Landesversammlungen werden zwar nicht ausdrücklich placita (Landteidinge) genannt, tragen aber den Charakter derselben vollkommen in sich, indem sie entweder als oberste Gerichte des Landes thätig waren, oder dazu dienten, Veräusserungen und Vergabungen von Grundstücken zu bestätigen, was nach altem germanischen Gebrauch [7]) der sich sicher bis tief in das XIII. Jahrhundert erhielt, vor Landesversammlungen vollzogen werden musste.

Aber unter der Regierung des glorreichen Leopold scheinen die damals ausdrücklich als placita (Landteidinge) bezeichneten Landesversammlungen an bestimmten Orten gehalten worden zu sein, nämlich zu Tuln, Mautern und Neuburg [8]), die auch Seifried Helbling in seinem zweiten Gedichte anführt [9]) und die das Landrecht besonders hervorhebt [10]).

Diese Verhältnisse gingen aber, wenigstens in etwas, einer Veränderung entgegen, als der böhmische Prinz Ottokar im Jahre 1251 von dem österreichischen Lande Besitz nahm. Schien es gleich Anfangs bei seinem Einzuge, als ob er die Gerichtsverhältnisse der

1) Siehe S. 95.
2) Meiller, Regesten, S. 24, Nr. 1 und 2.
3) L. c. S. 46, Nr. 62.
4) Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, I. Bd., S. 60 und II. Bd., Nr. 117.
5) Meiller, Regesten, S. 50, Nr. 79.
6) Ebenda, S. 76, Nr. 73.
7) Unger, Landstände, I. Bd., S. 240. — Tittmann, Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 115—120.
8) Meiller, Regesten, S. 90, Nr. 39; S. 100, Nr. 73, 74; S. 101, Nr. 75; S. 85, Nr. 21.
9) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 59.
10) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 148, §. 1 und S. 159, §. 66.

babenbergischen Zeit vollkommen beibehalten wollte, indem er in einer zu Klosterneuburg ausgestellten Urkunde die ihm vorgebrachten Klagen auf ein allgemeines Landteiding verwies, das er im Beisein aller österreichischen Edlen und Ministerialen zu Neuburg zu halten beschlossen hatte [1]; so sprach doch das bald darauf erlassene Landfriedensgesetz [2] eine etwas veränderte Gerichtsverfassung aus [3]. In den Tagen der Babenberger hatte bei den höchsten gerichtlichen Versammlungen — den Landteidingen — nach allen mir bekannten Urkunden der Landesherr selbst den Vorsitz, umgeben von einer grossen Zahl Edler und Ministerialen; Ottokar führt hingegen als Stellvertreter bei den höchsten Gerichten — wo nämlich die Edlen und Ministerialen ihren Gerichtsstand hatten, wenn es ihnen auf „Leib, Eigen und Lehen" ging — zwei Vorsitzende, judices provinciales [4], ein, und gibt ihnen zwölf Beisitzer an die Seite. Diese Bestimmungen stehen aber der Annahme, dass diese Gerichte mit dem Charakter eines Landteiding ins Leben traten, durchaus nicht entgegen, so war auch auf den Landdingen in Meissen und Thüringen — wie Tittmann wiederholt nachweist [5] — der Landgraf oder sein Stellvertreter („iudex provincialis") im Verein mit zwölf Beisitzern Recht zu sprechen berufen und nicht alle Anwesenden und Theilnehmer.

Die Gerichte unter Ottokar wurden zum Theil an den alten babenbergischen Dingstätten, zum Theil auch an anderen Orten abgehalten; die Behauptung, dass die Einführung der Hofgerichtstage in Wien und die Aufhebung der alten Landteidinge in Ottokar's Zeit

[1]) Rauch, österr. Geschichte, III. Bd., S. 94 und 98.

[2]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., I. Bd., S. 55.

[3]) „Wir wellen auch und setzen vier Lantrihtaer, zwen enhalb tunowe, zwen dishalb, di suln rihten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib und aeigen und lehen. Wirt aber aein dinstman umb grozze schulde bechleit, den sol der landrihter bringen in den furban, di acht sol man uns behalten..... Wir haben auch unsern (Rihter?) mit zwelf herren auz dem lande. Wir wellen auch daz zwen lantrihter bei anander sitzen an dem gerihte, so si mugen.

[4]) Dieselben waren in kluger Begünstigung des inländischen Adels durchgehends aus den ersten und angesehensten Familien des Landes genommen, so Otto v. Haslau und Heinrich v. Lichtenstein (monumenta boica, XXIX. Bd., S. 133), Otto von Meissau (Fontes rerum austriacarum, II. Abth., I. Bd.: diplomataria et acta, S. 47), Heinrich Graf von Hardeck und Albero Truchsess von Veldsperch (l. c. S. 93).

[5]) Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 124.

falle, weil er „überhaupt für maschinenartiges Centralisiren wie für gewohntes Allein- und Vielregieren Vorliebe" gehabt habe [1], diese Behauptung ist im Angesichte von Urkunden die unzweideutiges Zeugniss von der Abhaltung dieser höheren Gerichte auch an anderen Orten geben, nicht haltbar.

Wir haben zwar urkundlichen Beweis, dass Ottokar's Stellvertreter — seine „iudices provinciales" — auch in Wien zu Gerichte sassen, wie die auf Befehl des Königs gehaltene öffentliche Gerichtssitzung unter dem Präsidium des Grafen Heinrich von Hardek und Albero von Veldsperch am 28. November 1267 uns zeigt [2], aber wir haben auch Beweise von einem feierlichen Rechtstage in Tuln am 11. Februar 1259 [3] und einer öffentlichen Gerichtssitzung in Mautern am 7. Mai 1259 [4]. Es sind dies hinlängliche Belege, dass unter Ottokar's Herrschaft mit Berücksichtigung der alten Sitte und Gewohnheit die babenbergischen Dingstätten noch in Übung waren, und unter ihm durchaus nicht ein Centralisiren der Rechtspflege durch Errichtung von Hofgerichten in der Hauptstadt stattfand.

Nach König Ottokar's Untergange ist sowohl unter Rudolf während seines Aufenthaltes in Österreich, als auch unter der Regierung des Herzogs Albrecht die Abhaltung mehrerer feierlicher Gerichtssitzungen in Wien ersichtlich, im Juli 1280 [5] und im Mai 1281 [6], beide unter dem persönlichen Vorsitze König Rudolf's, und im Mai 1283 unter dem Vorsitze Herzog Albrecht's [7], doch wurden noch in den ersten Zeiten des letztgenannten Regenten wenigstens an Einer der seit den babenbergischen Herzogen üblichen Dingstätten — an der der Residenz zunächst gelegenen — solche als oberste Gerichte thätige Landesversammlungen abgehalten, denn es liegen drei

[1] Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 258.

[2] Firnhaber in seiner Monographie: Heinrich Graf v. Hardek, judex provincialis in Österreich. Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., II. Bd., S. 173.

[3] Monumenta boica, XXIX. Bd., S. 133, „presidentibus in iudicio provinciali apud Tulnam provincialibus iudicibus Ottone de Haselowe et Heinrico de Lichtenstein".

[4] Fontes rerum austriac., II. Abth., I. Bd., S. 47, „in foro iudiciali in Mautarn, domino Ottone de Meissawe et domino Ottone de Haslawe iudicio presidentibus."

[5] Lichnowsky's Regesten, S. 314, Nr. 603.

[6] Hanthaler, Recens. I. Bd., S. 167.

[7] Lichnowsky's Regesten, S. 97, Nr. 783.

Urkunden vor, die uns von einem im Jänner 1287 zu Neuburg[1]) gehaltenen Landteiding Kunde geben.

In den folgenden Jahren verstummen aber meines Wissens die Nachrichten, dass Landteidinge an den altherkömmlichen mehrfach erwähnten Gerichtsplätzen gehalten worden seien[2]), und dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Zeitpunct, in welchen die Aufhebung der Landteidinge fällt und in welchen, da der Herzog die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Edle und Ministerialen ausschliesslich an seinen Hof ziehen wollte, die Einführung eines „hofteidinc" in Wien gesetzt werden muss, das die Bestimmung der alten Landteidinge nur in so fern zu erfüllen hatte, als es den persönlichen Gerichtsstand für die Edlen und Ministerialen, wenn es „auf Leib, Eigen und Lehen geht" bilden sollte.

Diese Ansicht wird nun in höchst bedeutender Weise durch den Zeitgenossen Seifried Helbling unterstützt, indem dieser in seinem zweiten Gedichte das im Jahre 1292 niedergeschrieben wurde, wiederholt bittere Klagen einerseits über die Aufhebung der „lantteidinc" die er lebhaft zurück wünscht, anderseits über die Einführung der Hofgerichte ertönen lässt. Wir hören ihn ausrufen[3]):

[1]) Erste Urkunde Albrecht's vom 7. Jänner 1287 im k. k. Archiv („presidentibus nobis in crastino Epiphanie domini proxime nunc transacto generali et curiali placito in Newenburga").

Zweite Urkunde Albrecht's vom 10. Jänner 1287 im k. k. Archiv („in proximo placito, quod Newenburge celebravimus".... per fidelium nostrorum nobis assistencium comunem sententiam").

Dritte Urkunde Albrecht's, ebenfalls vom 10. Jänner: („presidentibus nobis in crastino Epiphanie domini proximo nunc transacto generali et curiali placito in Newenburga...... „fidelium nostrorum nobis assistencium dictante sententia").

[2]) Die in den „Regesten zur Geschichte der Grafen von Schaunberg im Lande ob der Enns, mitgetheilt von Jodok Stülz" (Notizenblatt v. Jahre 1851, Seite 318) befindliche Urkunde Herzog Rudolf's vom 27. Februar 1303, worin auf ein Landteiding in Neuburg hingewiesen wird, bildet wohl keine Widerlegung meines Ausspruches, indem mir aus dem Auszuge (das Original war mir nicht zugänglich) hervorzugehen scheint, die Urkunde beziehe sich auf eine frühere Gerichtsentscheidung. Sollten sich aber wirklich urkundliche Spuren von noch später gehaltenen Landteidingen in Niederösterreich finden, so wird es äusserst schwierig sein, diese Erscheinung mit den Aussprüchen des Seifried Helbling in Einklang zu bringen.

[3]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 60.

„iz kostent mangen pfenninc
ze Wienne diu hofteidinc,
der ist niulich gedaht,
er hat sie hovelich dar braht,
der si hat getihtet“.

und weiter unten spricht er laut das Verlangen nach den Landteidingen und den Wunsch der Aufhebung der Hofteidinge aus [1]).

„der gerihtes waere bereit
driu lantteidinc in dem jar
und lieze diu hofteidinc gar“

Nun ist Helbling mit so vielen Edlen und Ministerialen jener Zeit in Verbindung und Verkehr gewesen, kannte ihre Denk- und Gesinnungsweise, kannte ihre Klagen gegen Albrecht, so dass er hier unstreitig als Organ der Unzufriedenen betrachtet werden muss.

Wenn auch das Landteiding jene hohe Bedeutung für die Edlen und Ministerialen vielleicht schon längst nicht mehr hatte, die wir unter Leopold VII. ihm beizulegen durch urkundliche Belege berechtigt werden, so konnte der Adel durch die Aufhebung eines so alten Institutes das sicher noch immer einen wesentlichen Bestandtheil seiner bevorzugten Stellung ausmachte, nicht anders, als im hohen Grade verletzt und zu Klagen und zur Opposition fortgezogen werden, indem er in diesem Verfahren einen Stoss für seine Macht und eine sehr fühlbare Beengung seiner Rechte erblicken musste.

Dazu kam noch, dass am Hofe Albrecht's, an den die gerichtliche Thätigkeit gezogen wurde, seit längerer Zeit der inländische Adel mehr hindangesetzt wurde und der meiste Einfluss bei den schwäbischen Edlen sein mochte [2]).

Klagend über diese Neuerungen hob man gerade in Bezug auf die Landteidinge das hohe Alter dieser Einrichtungen hervor, berief sich auf die Zeit der babenbergischen Herzoge, unter welchen sich

[1]) L. c. S. 62.

[2]) Ottokar's Reimchronik, cap. 245, 625. Johannes Victoriensis bei Böhmer, Fontes, I. Bd. S. 317.

diese Verfassung ausgebildet hatte und hob die Rechte hervor, die man in jenen Tagen genoss. Diese Bedeutung und keine andere hat nun die schon so oft angezogene Stelle von Seifried Helbling[1]).

„bi einem Liupolt ez geschach,
der disse landes herre was;
sich fuogte, daz man vor im las
des landes reht; ez was sin bete.
man nante im dri stete
da er gerihte niht solde sparn,
Niunburc, Tuln, Mutarn,
da sold er haben offenbar
driu lantteidinc in dem iar.“

Die oft ausgesprochene Ansicht, als erzähle der Dichter hiemit, dass das uns vorliegende Landrecht wirklich einen Herzog Leopold zum Urheber habe, kann sich unmöglich länger behaupten; man erwäge nur die zwei dieser angezogenen Stelle vorausgehenden Verse

„noch habent uns die alten
ein maere her behalten“

und es wird klar sein, dass der Dichter nur auf die Tradition hinweist, auf den Ursprung der Landteidingsverfassung, auf das hohe Alter dieses Rechtes dessen Ausbildung die Edlen und Ministerialen in die Zeit der Herzoge Leopold zurücksetzen. Es kann dieser Stelle nicht der Sinn eingeräumt werden, als behaupte der Dichter, unzweifelhafte Kenntniss zu haben, dass das Landrecht unter einem babenbergischen Herzog Leopold verfasst worden sei, sondern sie kann nach meiner Meinung nur als Zeugniss betrachtet werden, dass damals unter den Adeligen, wo man vielen ihrer Vorrechte entgegenzutreten für nöthig fand, die Tradition lebendiger auftrat, und dass sie ihren Vorrechten durch das hohe Alter, durch ein Hinaufrücken in die Babenberger Periode gleichsam eine Weihe geben wollten. Denn es ist eine der menschlichen Natur so eigenthümliche immer wiederkehrende Erscheinung, dass Corporationen nach einem erfolgten Angriff auf ihre Vorrechte vor Allem bemüht sind, diesen ein hohes

[1]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 59.

Alter zuzuschreiben und auf eine durch Generationen gepflogene Gewohnheit hinzuweisen.

Bei diesen Klagen über Neuerungen, bei diesem Verlangen, den früheren Rechtszustand wieder herzustellen, lag für den Adel und die Ministerialen die Veranlassung so nahe, die hergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu sammeln, zusammenzustellen und aufzuzeichnen; hat man ja in diesem Zeitabschnitte eine Aufzeichnung der Rechte und Gewohnheiten grösstentheils nur dann unternommen, wenn irgend ein Bedürfniss, eine Veranlassung sich bot, eine Nothwendigkeit dazu drängte.

Und nun finden wir in unserem vorliegenden Landrechte gerade jene Rechte und Einrichtungen die Albrecht in diesen Tagen angegriffen hat, so scharf hervorgehoben; es wird nämlich eben jene von Albrecht beseitigte Gerichtsverfassung als allein gesetzlich hingestellt, und die Abhaltung der „taiding" (Landteidinge) gefordert; es werden die alten babenbergischen Gerichtsstätten als Landteidingsstellen bezeichnet; es wird die bevorzugte Stellung der Edlen und Ministerialen bei Gericht gewahrt, die Entscheidung bei richterlichen Handlungen auch mit an ihre Aussprüche geknüpft und die Ausführung von Regierungshandlungen bei vielen Gelegenheiten auf das Bestimmteste von ihrem Rathe („nach rat der Herren in dem Lande") abhängig gemacht. Ja noch mehr, man findet in unserem Rechtsdenkmale Vorrechte für den Adel in Anspruch genommen, deren Besitz man selbst zur Zeit der blühendsten Macht der Edlen und Ministerialen für dieselben nicht blos nicht erweisen kann, sondern im Angesichte urkundlicher Belege geradezu leugnen muss.

Einen schlagenden Beweis dafür liefert §. 81 [1]), welcher bestimmt, dass kein Edler weder zu Wasser noch zu Lande eine Mauth zu bezahlen habe; was er zu Hause an Speise und Trank bedürfe, soll er dem Landesherrn mit seinem Kriegsdienste abdienen [2]).

Erwägt man aber den Inhalt der Urkunde Herzog Friedrich's II. vom 27. October 1241 [3]), worin dem Gundaker von Starchenberg

[1]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 172.

[2]) „So sol auch kain edlman nicht maut geben, weder auf wasser, noch auf Land. Was er in seim Haus essen oder trinken wil, das sol er vmb den Landesherren dienen mit seinem schilt".

[3]) Meiller, Regesten, S. 169, Nr. 93 und Ludewig, Reliq. manuscr. IV, p. 216.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

das Recht der Mauth und Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande für den Hausbedarf an Lebensmitteln bestätiget wird, und ferners den Inhalt jener Urkunde H. Friedrich's II. vom Jahre 1243 [1]), worin er dem Heinrich Piber und seinem Bruder, dann dem Ulrich von Lobenstein die Mauthfreiheit für alle Lebensmittel „que pro domibus suis habuerint necessaria" gewährt; so erscheint es mir als eine unzweideutige Thatsache, dass diese Befreiung kein allgemeines Privilegium des Adels war, sondern eben nur an Einzelne ob besonderer Treue oder ausserordentlicher Dienste ertheilt wurde. Solche Umstände sind aber jedenfalls geeignet, meine Hypothese zu unterstützen, dass diese Satzungen in einer Zeit der Opposition niedergeschrieben wurden, in welcher es nicht befremden darf, wenn auf erwünschte Vorrechte, auch wenn man keinen Rechtstitel dafür geltend zu machen im Stande ist, Anspruch erhoben wird.

Weil man aber der ganzen Sammlung das Gepräge geben wollte, als enthalte sie längst zum Gewohnheitsrechte ausgebildete, gesetzliche Bestimmungen, nach welchen der Adel schon vor einer Reihe von Jahren gelebt und gehandelt hat, gab man dem Landrechte gleichsam als Inschrift die Eingangsworte: „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herczog Liupolten von Österreich"; sie können also nur die Bedeutung haben, dass die hier verzeichneten Satzungen ihre Wurzel und ihren Ursprung in jener frühen Zeit haben, nicht aber, dass sie unter einem babenbergischen Leopold niedergeschrieben wurden [2]).

Die Betrachtung der so eben ausführlich besprochenen Verhältnisse, drängte mich nun zur Ansicht, dass die unzufriedenen Edlen und Ministerialen zur Zeit, als in Albrecht das monarchische Princip ihrer bevorzugten Stellung entgegentrat, die alten Rechte und Gewohnheiten einer für sie

[1]) Meiller, S. 177, Nr. 127.

[2]) Schon Senkenberg hebt dieses in seinem Werke: Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum" prolog. §. VII hervor, indem er sagt: „Meo, etiam sensu longe aliud est, aliquam constitutionem ad Leopoldi ducis tempora provocare, et longe diversum, illum ut auctorem laudare". Ebenso in neuerer Zeit: Zöpfl in seiner Rechtsgeschichte. II. Bd., I. Abth., S. 152, Anm. 4. „Die Erwähnung des Herzogs Leopold hat hier wohl eben so viel Bedeutung als die Erwähnung Karl's des Grossen oder des Kaisers Friedrich in den Rubriken des Schwabenspiegels".

besseren Zeit, mit vorzüglicher Berücksichtigung des öffentlichen Rechtes, ohne aber Privat-, Criminal- und Lehnrecht auszuschliessen, sammelten und aufzeichneten.

Dass die verschiedenen Exemplare in so fern nicht übereinstimmen, dass manche Satzungen des einen Exemplares im andern nicht erscheinen, beweist eben nur, dass es eine Privatarbeit war, bei der selbst nach vorausgegangener Verständigung der Betheiligten, die wohl angenommen werden muss, Abweichungen immerhin leicht eintreten konnten. Dass aber zwischen den in den verschiedenen Exemplaren vorhandenen Satzungen grösstentheils eine sehr genaue Übereinstimmung herrscht, lässt sich eben dadurch erklären, dass die Sammler bei der Abfassung dieselben Quellen benützten. Dies führt mich auf die Erörterung des zweiten oben angegebenen Punctes, nämlich auf die Untersuchung, welche Quellen für die Zusammenstellung und Ausarbeitung des Landrechtes benützt, wie viel daraus entlehnt wurde, und welche Folgerungen man sofort in Bezug auf die Zeit der Entstehung des Landrechtes zu ziehen berechtigt wird.

II.

Bei genauer Durchsicht der Satzungen unseres Landrechtes erregen manche [1]) durch gewisse Eigenthümlichkeiten den Verdacht nicht blos ihrer Rechtsansicht, sondern ihrer ganzen äusseren Fassung nach irgendwo entlehnt und treu übertragen zu sein. Eine sorgfältige Vergleichung der Landrechtsartikel mit den verschiedenen Denkmälern des Rechtes im XIII. Jahrhundert liess daher die Gewinnung eines darüber Aufschluss gebenden Resultates erwarten. Und in der That finden sich in den verschiedenen Landfrieden des XIII. Jahrhunderts die Quellen für sehr viele Paragraphe unseres Landrechtes.

Einmal ist es das auf dem feierlichen Reichstage zu Mainz am 15. August 1235 vom Kaiser Friedrich II. erlassene Landfriedensgesetz [2]) welches die Sammler vor sich hatten, und benützten und manche Satzungen wörtlich übertrugen.

Dass dieses Friedensgesetz die Priorität für sich hat, unterliegt keinem Zweifel, weil nicht angenommen werden kann, dass Kaiser

[1]) Z. B. §§. 32, 51, 69 (Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 165, 167, 169).
[2]) Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 313.

Friedrich auf dem Reichstage zu Mainz ein kleines Particularrecht bei sich geführt habe, um daraus wortgetreu Satzungen zu entlehnen, und weil dieser Landfriede der selbstständig und nicht aus der Nachbildung eines andern entstand, später das Muster und die Quelle für die meisten wichtigeren Landfrieden des XIII. Jahrhunderts geworden ist. So ist bekanntlich Rudolf's Landfriede für Franken vom 25. Juli 1281, dann der Mainzer Landfriede vom 13. December 1281 und der Landfriede von Würzburg vom 24. März 1287 treu dem Fridericianischen nachgebildet [1]).

Der grosse Streit, ob das Original dieses Landfriedens in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst wurde, ist durch Schönemann [2]) wohl endgiltig dahin entschieden worden, dass das Original lateinisch ausgefertigt, gleichzeitig aber zum Gebrauche der Richter von Amtswegen deutsche Übersetzungen verfasst und vertheilt worden sind [3]).

Ein derartiges deutsches Exemplar [4]) des Fridericianischen Landfriedens, wenn nicht gar eines jener viel späteren von Rudolf errichteten Landfrieden, hatten die Sammler nun unstreitig vor sich; denn sie haben die Rubriken die über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit des Sohnes gegen den Vater in ausführlicher Weise handeln, fast durchgehends wörtlich in das Landrecht übertragen [5]).

Ich stelle zur Vergleichung nur die ersten Sätze dieser Rechtsbestimmung aus beiden Documenten neben einander.

Friedrich's Landfrieden. Pertz IV, p. 572 u. f.	Landrecht. §. 78.
Swelch sun sinen vater von sinem eigen, oder von sinem erbe, oder von sinem gůt verstozet, oder	Es ist recht nach gewonhait des Lands, welich sun seinen vater von seiner purg oder von anderm

[1]) Ebenda, tom. IV, S. 432, 436, 448.

[2]) Schönemann, Diplomatik, I. Bd., S. 300.

[3]) Damit ist nun auch die Mittheilung des Chronisten Gottfried von Cöln in Einklang gebracht, der zum Jahre 1235 sagt: „curia celeberrima in assumtione b. Mariae apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur, et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur."

[4]) Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 571.

[5]) Vergleiche: Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 572, Nr. 1, und §. 78 und 79 des Landrechtes (Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 170 und 171).

brennet oder roubet, oder wider in ze sinen vienden swert, mit eiden, daz uf sins vater ere gat, oder uf sine verderbnusse, beziuget ez sin vater ze den heiligen vor dem rihter, mit zwein sentbarn mannen, der sun sol sin verteilet eigens und lehens, und varends gûtes, und berlichen alles des gûtes. des er von vater und von mûter erben solde ewichliche, also daz im weder rihter noch der vater wider gehelfen mag, daz er dehein reht ze den gûte gewinnen muge etc.

seinem gut stosset, oder prennet, oder rawbet, oder zu seins vater veinten sich chert mit aiden oder mit trewen, das auf seins vater ere get,oder auf sein verderbnis, vberkumpt In des sein vater vor seim Richter mit zwain vnuersprochen Mannen, dem Sun sei widertailt aigen und lehen, vnd varund gut, und alles das guts, des er im von seim vater vnd von seiner muter erbe solt sein ewigcleich, also, dacz Im der Richter noch der vater nicht wider gehelfen mag, das er zu demselben gůt kain Recht nimermer gewinnen muͤge etc.

Eine wörtliche Übereinstimmung zwischen dem Landfrieden Friedrich's und dem Landrechte findet ferners in Bezug auf die Satzungen über Verletzung des „hantfrid“ und der dafür auszumessenden Strafe Statt [1]).

Friedrich's Landfrieden.
L. c. p. 575.

An swem der hantfrid gebrochen wirt, erziuget er daz zen heiligen vor sinem rihter, mit dem der den hantfride gemachet hat und mit zwein andern sentbaren mannen, die ir reht behalten hant, daz der frid an im gebrochen si, der rihter sol ienen ze aht tûn, der den frid gebrochen hat, und sol in niemer etc.

Landrecht.
§. 76.

Es ist recht nach gewonhait des Lands, an wen der Hantfrid zebrochen wirt, erczeugt er das auf den heiligen vor dem Richter mit dem, der den hantfrid gemacht hat, oder enphangen mit zwain vnversprochen manen, die Ir recht behalten habent, das der Frid an Im zeprochen sey, der Richter sol ienen ze echt tun, der den frid zeprochen hat, vnd sol in nimmer etc.

[1]) Man vergleiche Nr. 3 des Fried. Landfriedens. — Pertz, tom. IV, p. 575 und §. 76 des Landrechtes (Archiv, X. Bd., S. 170).

Weiter ist jene Satzung welche den Vögten den Schutz und Schirm der ihnen übergebenen Gotteshäuser zur strengsten Pflicht macht, fast wortgetreu aus dem Landfrieden in das Landrecht aufgenommen worden [1]).

Landfrieden. l. c. p. 579.	Landrecht. §. 73.
Er gebiutet daz aller goteshuser vogiten, daz si den goteshusern vor sin, und beschirmen uf ir vogitei, als ez gegen gote wol geste, und och sine huld behalten, und sich an der gotes huser gůte und vogitei also behalten, daz dehein groz chlage von in chome. Swer des niht entut etc.	Es ist recht nach des Landes gewonhait, das aller der gotsheuser vogt den gotsheusern vor sein vnd si schermen auf ir vogtey, als es wol ste nach got, vnd als sew vnser huld damit behalten, vnd an der gotsheuser gůt, das Ir vogtey ist, also behalten, das uns kain klag von in kom. Wer das nicht tůt — etc.

Findet sich bei den angeführten Stellen eine wörtliche Übereinstimmung, so schliessen sich andere Paragraphe unseres Landrechtes in überraschender Ähnlichkeit an einige im Landfrieden ausgesprochene Bestimmungen dergestalt an, dass die Muthmassung nahe liegt, die Sammler seien auch hier dem Musterbilde gefolgt. Dahin gehört ganz vorzüglich das Verbot einen „Muntman“ zu haben und die Satzung, den Bau einer Burg oder Festung ohne der Landleute geringste Beeinträchtigung oder Erpressung zu führen [2]).

Der Mainzer Landfriede Friedrich's, dieses Vorbild für so viele und wichtige Landfrieden des XIII. Jahrhunderts, diente auch dem von Ottokar für Österreich beiläufig um 1251 aufgesetzten Frieden [3]) als Grundlage. Die erste Hälfte des letzteren ist mit wenigen Änderungen dem Mainzer Landfrieden entlehnt worden. Nur die Satzung über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit des Sohnes gegen den Vater ist ausgefallen.

[1]) Friedrich's Landfriede, Pertz, tom. IV, p. 579 und §§. 73, 74 des Landrechtes (Archiv, X. Bd., S. 169 und 170).

[2]) Landfriede Friedrich's, Pertz IV, p. 576 und 578, Nr. 6 u. 8. Landrecht, §§. 35 und 59 (Archiv, X. Bd., S. 165 und 167).

[3]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., I. Bd., S. 55.

Für meinen Zweck ist es nun von nicht geringer Bedeutung, dass eine genaue Vergleichung zur Überzeugung führt, die Sammler haben bei der Abfassung des Landrechtes nicht nur den Landfrieden Friedrich's als Quelle vor sich gehabt, sondern müssen auch unzweifelhaft den Ottokar'schen Landfrieden gekannt und benützt haben; denn erstens findet sich im letzteren bei der Satzung über die Pflichten des Vogtes, welche von beiden dem Landfrieden Friedrich's entlehnt wurde, ein Zusatz [1]) welchen der Landfriede Friedrich's nicht enthält, den Ottokar als Ergänzung hinzuzufügen für nöthig fand, den aber auch unser Landrecht (§. 73. Schluss) der erwähnten Satzung beigefügt hat.

Zweitens nahm das Landrecht auch einige, wie es scheint, selbstständige Bestimmungen des Ottokar'schen Landfriedens, die der Landfriede Friedrich's nicht in sich schliesst, aus jenem herüber, so das Verbot, aus Kirchen feste Plätze zu machen [2]), und die Bestimmung, dass der Bau einer Burg Niemanden gestattet werde, der zum Baue nicht 30 Pfund Gülten hat [3]).

Die angeführten Thatsachen berechtigen unleugbar zum Schlusse, dass auch der Ottokar'sche Landfriede von circa 1251 als Vorbild benützt wurde.

Aber selbst ein noch späteres Rechtsdenkmal glaube ich als eine von den Sammlern bei der Abfassung des Landrechtes benützte Quelle bezeichnen zu können. Diese ist der am 3. December 1276 von K. Rudolf für Österreich errichtete Landfriede [4]), er liegt uns nur in lateinischer Fassung vor, doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass gleichzeitig auch Übersetzungen desselben von Amtswegen ausgegeben und an die Richter vertheilt wurden, ein Verfahren welches schon auf dem Reichstage zu Mainz 1235 beobachtet und von Rudolf im Landfriedensgesetze auf dem Tage zu Regensburg am 6. Juli

[1]) Wann wer sein vogtei selb raubt, die er pillich schermen solt, der hat die mit recht verlorn. Landrecht §. 73. Schluss. (Archiv, X. Bd., S. 170.)

wan swer sin vogtay selbe raubet, di er billich schermen sol, der hat billich die vogtay verlorn. Ottokar's Landfrieden (Archiv, I. Bd., S. 57). Vergleiche Landfrieden Friedrich's, Pertz, tom. IV, S. 579, Nr. 11.

[2]) Vergleiche Ottokar's Landfrieden (Archiv I, S. 59) und Landrecht (Archiv, X. Bd., §. 44, S. 166).

[3]) Ottokar's Landfriede (Archiv, I. Bd., S. 60) und Landrecht (Archiv, X. Bd., §. 35, S. 165).

[4]) Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 410 etc.

1281 [1]) zum Grundsatze erhoben wurde, indem (§. 42) jedem Richter bei Strafe von 5 Pfund Pf. zur Pflicht gemacht wird, wenn er zu Gerichte sitzt, den deutsch geschriebenen Friedbrief vor sich zu haben [2]).

Ein solches Exemplar des Landfriedens scheinen nun die Sammler bei der Abfassung des Landrechtes vor sich gehabt zu haben; denn abgesehen davon, dass an mehreren Stellen sich eine unzweifelhafte Übereinstimmung zeigt, ging vorzüglich jene Satzung des lateinischen Originals, die sich auf den Streit zweier Landsassen über das Eigenthumsrecht auf einen Grundholden bezieht, dergestalt in das Landrecht über [3]), dass sie uns eine Übersetzung zu sein scheint. Zur Vergleichung seien die bezüglichen Stellen vorgelegt:

Landfrieden Rudolf's.

Perz IV, 411.

Item nullus recipiat et teneat homines proprios alicuius . . . Et si receptus non inficiatur se domino attinere, receptor dimittat et restituat sine mora per iudicem ad instantiam domini requisitus; alioquin receptor pene nomine solvet decem libras et iudici nichilominus quinque libras, et iudex compellet ad solutionem huiusmodi receptorem. Si vero negaverit conquerenti domino attinere, receptor pro ipso coram competenti iudice respondebit iuris ordine pro recepto; et si in utroque casu causa pendente domino occurrerit, tenendi eum vel captivandi habebit liberam facultatem, et

Landrecht.

Archiv X, S. 162.

§. 16.

Es sol niemant dem andern seinen aigen man vorhaben, der doch seins rechten herren nicht enlaugent. Antwurtet er in dem rechten herren nicht wider, so sol er in vordern mit dem Richter. Geit er in im darůber nicht wider, so sol er geben dem herren X tl. vnd dem Richter V tl. vnd sol der Richter dem herrn das gůt intwingen. Laugent aber der aigen man, das er des herren nicht sey, der nach Im clagt, so sol Im iener, der in ingesessent, verantwurten vor aim Richter. Ob aber in der zeit der aigen man seinem rechten Herren widervert, des er da laugent, das er sein herre nicht sei, vnd dannoch nicht vertaidingt ist, noch

1) Pertz, tom. IV, S. 427.

2) „Er hab den fridbrief bi im teusch geschriben."

3) §. 16 Landrecht (Archiv, X. Bd., S. 162).

propter hoc penam aliquam non incurret.

verrichtet vmb in, vnd in der herr begreifet, wo er im widerfert, der mag in wol vahen, das er des nicht entgiltet gegen dem gericht.

Dass dieser Rudolfinische, so wie der von mir früher erwähnte Ottokar'sche Landfriede für Österreich die Priorität gegenüber dem Landrechte für sich haben, und dass die Meinung, als sei bei der Abfassung der Landfrieden das österreichische Landrecht benützt und ausgebeutet worden, unzulässig ist, ergibt sich wohl aus der Betrachtung der Bedeutung und des Zweckes der Landfrieden. Es wurden eben jene Bestimmungen und Normen im Landfrieden niedergelegt, die man, weil sie sich in einem geschriebenen Rechte gar nicht oder nicht erschöpfend vorfanden, klar aussprechen, den Staatsangehörigen vor Augen halten und die strenge Bestrafung der Übertreter hervorheben wollte.

Gewiss hätte man die Normen, wenn sie sich bereits in einem geschriebenen, allgemein bekannten Rechtsbuche vorfanden, nicht aufgenommen und fast wörtlich abgeschrieben; sondern in diesem Falle würde man dieses Umstandes sicher Erwähnung gethan haben, um so mehr, da die Friedbriefe vorzüglich für die Richter bestimmt waren, in deren Händen das Rechtsbuch sich befunden hätte.

Ausser den von mir angezogenen Gesetzesstellen des Landrechtes, deren Ursprung ich nachzugehen vermochte, finden sich noch mehrere die das Gepräge, irgendwo entlehnt worden zu sein, nur zu deutlich an sich tragen, deren Heimath zu finden ich jedoch nicht im Stande war; so ist der Paragraph: (32) [1])

„Wir setzen vnd gepieten, das kain Richter fůrbas kain puesse nicht nem von niemant, der ee dehain inczicht auf Im gehabt hat; das hab wir ablassen von vnserm kunigkleichen gewalt".

fast ohne Zweifel eine Rudolfinische Verordnung; eben so ist der Paragraph 51 [2]), nach welchem: die Stellung des Rosses und Harnisches bis zur nächsten Sonnwendzeit zu geschehen hat, sicher

[1]) Landrecht (Archiv, X. Bd., S. 165).

[2]) Ebenda, S. 167: „Der sacz vmb Ros vnd Harnasch sol geschechen sein zu den nagsten Sunnwenten, di nu koment; wer sein dann nicht enhat etc.

eine entlehnte Heerfahrtsbestimmung. Auf die Zeit der Entstehung des Landrechtes lässt sich aber aus dieser Stelle, wie man vielleicht öfters glauben mochte, gewiss kein Schluss ziehen, denn die Sonnwendzeit scheint damals allgemein eine Musterungszeit, ein bestimmter Termin für Vollendung der Bewaffnung und Ausrüstung gewesen zu sein; so lesen wir auch im Landfrieden Erzbischofs Rudolf von Salzburg vom 20. April 1287, dass derjenige der die vorgeschriebene Rüstung noch nicht besitzt, sich dieselbe bis zur Sonnwendzeit verschaffen möge [1]).

Drängen nun einerseits die aus dem I. und II. Abschnitte gewonnenen Resultate zur Annahme, dass die Abfassung des Landrechtes nicht vor den letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts gesetzt werden könne, so lassen sich andererseits auch entscheidende Belege anführen, welche die in neuerer Zeit vorzüglich von Zöpfl hervorgehobene Meinung von einer Abfassung des Landrechtes in der Mitte oder am Ende des XIV. Jahrhunderts unhaltbar machen; der Beweis soll im Folgenden geliefert werden.

III.

Das k. k. geheime Archiv bewahrt unter seinen Schätzen auch ein Gerichtsbuch [2]) aus dem XIV. Jahrhundert unter dem Titel: „Fronpuch 1370“ [3]). Auf den ersten Blättern (5, 6, 7) erscheinen uns mehrere Satzungen gemischten Inhaltes, die von den Richtern als Erfahrungen aus ihrer Gerichtspraxis niedergeschrieben wurden. Hierauf folgt die Aufzeichnung der Hoffronsitzungen von 1386 bis 1397.

Dieses Fronbuch zeigt nun auf das Klarste, dass damals für das Land unter der Enns als Gerichtsstelle für die Adeligen nur Ein

[1]) Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Österreich von Dr. Emil Rössler. Anhang, S. 8: „der sol noch nach sinen staten hin umbe sand Johannes messe ze sunnewenden eigen harnasch gewinnen.....

[2]) Auszüge theilt Schlager in seinen Wienerskizzen mit. II. Bd., S. 65—158.

[3]) Eine Hand aus der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts schrieb dann weiter unten hinzu: „land Österreich under der Enns. — Das ist das fronpuch der Hofteiding und Hofschrann des lannds Österreich, und darin im anfang verzeichnet etlich sprüch und Recht derselhen Hofschrann und nachmals vermerkt die piechzen, so von dem Hofrichter von einem Hofteiding zu dem andern zu thun haben, angefangen anno 1370.“ Nach dem Originale.

Gericht und zwar das Hofgericht in Wien bestand[1]. Eine Durchsicht der Hoffronsitzungen, die Reihe der Kläger und Geklagten, die aus allen Theilen Niederösterreichs nur hieher zusammenströmen; die Lage der gefronten Immobilien, alles zeigt uns, dass der gesammte Adel Niederösterreichs nur bei diesem Hofgerichte seinen Gerichtsstand hatte, und belangt zu werden pflegte.

Es war also die frühere Gerichtsverfassung, nach der zu Neuburg, Tuln und Mautern Gerichte gehalten werden mussten, bereits verschwunden, und für die Edlen und Ministerialen (Landherren) im Lande unter der Enns nur mehr ein Gericht, das Hofteiding zu Wien. Dass die Thätigkeit dieses Hofgerichtes nicht etwa erst um das Jahr 1370, in welchem das Fronbuch angelegt wurde, sein Beginnen hatte, sondern damals schon mehrere Decennien hindurch bestanden hatte, beweist gleich die erste im Fronbuche aufgezeichnete Satzung: Daz sind di drey gewalt, di Wilhelm der Zehentner, der wol dreizzig iar in der Hofschrann ein Vorsprech gewesen ist vor den Lantherrn alle zeit in den hoftayding gemeldet hat, und auch mir pertholten von Pergau di zeit hofrichter in Österreich der Hofschrann daselbns geschriben gegeben hat in aller der mazze, als hie in dem fronnpuech geschriben stet und das ist geschehen in dem neun vnd sechtzigsten iar nach Christes gepurd drewzehen hundert iar. (Nach dem Originale.)

Wie lässt sich also mit Grund behaupten, die Abfassung des Landrechtes welches die alte Gerichtsverfassung mit den Dingstätten: Neuburg, Tuln und Mautern so nachdrücklich hervorhebt, falle in die Mitte oder den Ausgang des XIV. Jahrhunderts, wenn das Fronbuch von 1370 den Beweis liefert, dass das Hofgericht in Wien damals schon mehrere Decennien hindurch in Kraft stand und thätig war. Ja es ist sogar Angesichts der von mir früher besprochenen Verhältnisse höchst wahrscheinlich, dass dieses Hofgericht in Wien vom Herzog Albrecht ins Leben gerufen wurde, und damit jenes „hofteidinc“ gemeint, über dessen Einführung Helbling in seinen

[1] „Ich Pertholt von Pergau di zeit hofrichter in Österreich vergich offenleich an dem fronnpuech, also daz ich saz an dem Rechten in dem hofftaiding ze Wien an Gotzleichna abnt, do man zalt von Christes gepurd drewzehn hundert iar darnach an dem neun und sechtzigisten iar.

Nach dem Originale, 5. Blatt, 2. Seite.

Liedern klagt, dessen Aufhebung er wünscht, und das er durch die alten „lantteidinc“ ersetzt sehen möchte.

Wenn nun aber jene Gerichtsverfassung die sich uns im österreichischen Landrechte zeigt, um die Mitte des XIV. Jahrhunderts im Lande Österreich sicher längst verschwunden war, was sollte bei einer Abfassung des Landrechtes in diesem Zeitraume einen Beweggrund gebildet haben, seit Decennien verklungene Gewohnheiten und längst nicht mehr übliche Rechte aufzuzeichnen, gegenüber einer nicht mehr neuen, sondern bereits schon fest ausgebildeten Gerichtsorganisirung. Man müsste nur annehmen, dass diese Zusammenstellung eine historische Studie sei, hervorgerufen durch den Wunsch, den früheren Rechtszustand in einem Bilde darzustellen. Dies wäre aber der Denk- und Handlungsweise jener Tage ganz fremdartig und fernliegend, denn man pflegte das ganze Mittelalter hindurch nur dann, wenn sich eine Veranlassung bot oder eine Nothwendigkeit geltend machte, und nur das bis dorthin übliche und noch geltende Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen; und abgesehen davon würde es dann immer höchst räthselhaft bleiben, dass dieselbe historische Studie in so grosser Übereinstimmung in mehreren ganz verschiedenen Codices niedergelegt wurde, und warum denn dem Adel eine äusserst einflussreiche und bevorzugte Stellung zugesprochen wird, warum das Sammelwerk ein Geist der Opposition durchweht, die bereits so weit geht, Vorrechte aufzuzeichnen, die der Adel nie besass.

Die in dem III. Abschnitte dargelegten Verhältnisse widersprechen also der Annahme einer Abfassung des Landrechtes in den mittleren oder gar letzten Decennien des XIV. Jahrhunderts, während uns im II. Abschnitte die Betrachtung der von den Sammlern benützten Quellen die Entstehung des Landrechtes nicht vor den letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts setzen liess.

So deuten also schon diese Grenzen auf die Regierungsperiode Herzog Albrecht's hin. Lässt sich dann noch wahrnehmen, dass aus den Vorrechten und Privilegien die das Landrecht für die Edlen und Ministerialen fordert, derselbe Geist der Opposition hervorweht, der uns beim Adel in seinem Kampfe gegen Albrecht begegnet; so musste sich in mir die Überzeugung bilden: das Landrecht sei zu keiner andern Zeit, als gerade zur Zeit der Opposition des Adels gegen jenen Fürsten, in welchem das monarchische Princip

der zu mächtigen Stellung des Adels entgegentrat, aufgezeichnet worden, und zwar von den „Lantherrn" die, geängstigt durch Albrecht's Massregeln, sich beeilten, in einem Gesammtbilde der Rechtsverhältnisse ihrer Corporation scharf hervortreten zu lassen, was einst ihr Stand in seinen besseren Tagen an Macht und Einfluss errungen habe, und was sie für die Zukunft gewahrt wissen möchten.

SITZUNG VOM 18. JUNI 1856.

Vorgelegt:

Über eine Cicero-Handschrift der k. k. Hofbibliothek.

Von **Dr. Detlefsen.**

In Schneidewin's Philologus sind vor Kurzem (1855, Jahrgang X, S. 116—125) kritische Bemerkungen zu Cic. Paradoxis von O. Heine in Pforta erschienen. In denselben wurde besonders auf den Werth aufmerksam gemacht, welchen für die Kritik dieses und mehrerer anderer philosophischer Schriften Cicero's eine Wiener Handschrift ($\frac{189}{\varphi\ 208}$, in Endlicher's Catalogus unter Nr. LV) habe, die bisher „noch durchaus nicht zur Genüge verglichen und benutzt" sei. Diese Angabe bewog mich, die Handschrift einer näheren Vergleichung zunächst für die Paradoxa zu unterziehen, und ich fand dabei, dass auch die Heine'sche Collation deren Ursprung im Philologus nicht angegeben wird, in dem Masse ungenügend sei, dass unter den etwas über 30 mitgetheilten Lesarten 16 ungenau oder fehlerhaft mitgetheilt sind. Von einer vollständigen Vergleichung der ganzen Handschrift hielt mich jedoch die Rücksicht ab, dass eine solche in den letzten Jahren schon einmal, und zwar von Dr. Schenkl und Ludwig für die Halm'sche Cicero-Ausgabe gemacht ist (s. Halm, zur Handschriftkunde der Ciceronischen Schriften im Münchner Programm von 1850, S. VII). Ausser jener Collation zu den Paradoxa, welche theils die Heine'sche berichtigt, theils vielleicht auch die Halm'sche ergänzen mag, da die Änderungen späterer Hand genau berücksichtigt sind, geben wir daher im Folgenden nur noch einige kritische Bemerkungen zu jenem Buche und eine sorgfältige Beschreibung der Handschrift. Letztere scheint uns desshalb am Platze zu sein, weil die Endlicher'sche in mancher Beziehung unzureichend und

fehlerhaft ist, Halm aber in jenem Programm sich auf diese zu stützen scheint, so dass seine Collatoren die bei einer so alten Handschrift höchst wichtige Arbeit ihrer Beschreibung nicht genügend ausgeführt zu haben scheinen. So gut wir es vermochten, haben wir uns bemüht, hierin den Mangel der Autopsie, welchen Halm so sehr beklagt, zu ergänzen. Wir beginnen aber mit dieser Beschreibung.

Die Handschrift der k. k. Hofbibliothek in Wien $\varphi\frac{189}{208}$, welche nach Endlicher's von M. Haupt bestätigter Annahme im zehnten Jahrhundert geschrieben ist (s. Ovid. Halieut. ed. Haupt p. XIX), gehörte früher dem Holländer Poelmann[1]. Auf dem oberen Rande der ersten Seite derselben steht in der Ecke links aufgeschrieben:

Sum Theodori Poelmāni
Cranenburgensis,

dann rechts etwas unterhalb dieser Worte:

Ioanni Sambuco Theodorus Pulmannus
amicitiæ ergô D. D. III. Cal. Ianuar.
Anno M. D. LXIII.

und auf dem unteren Rande der letzten Seite wieder:

Sum Theodori Poelmanni
Cranenburgensis.

Von derselben Hand, also von der Poelmann's, ist auch auf der ersten Seite auf dem unteren Rande links folgendes Inhaltsverzeichniss der Handschrift angegeben:

De natura Deorum
De divinatione
Timæus
De fato
Paradoxa
Lucullus

und ebenda auf dem oberen Rande rechts die Überschrift des ersten Werkes:

M. Tullij Ciceronis de Natura Deorum Lib. II.

Von einer andern Hand, die wahrscheinlich nur um weniges älter ist, rühren auf dem untersten Rande der letzten Seite folgende Worte:

Naest falkons clooster Antwerpen 502.

[1]) Hat Poelmann vielleicht in seinem liber variarum lectionum Mittheilungen aus dieser Handschrift gemacht? Leider habe ich das Buch nicht auftreiben können.

So wie 502 vermuthlich die einstmalige Laufnumer der Handschrift war, finden sich noch zu demselben Zweck oben auf der ersten Seite Nr. 56 Phil. und ebenda unten die Numer CCVIII beigeschrieben; letztere wenigstens ist erst für den Wiener Katalog bestimmt.

Aus jenen Über- und Unterschriften von der Hand Poelmann's geht hervor, dass der Codex schon, als er diesem Gelehrten gehörte, in demselben defecten Zustande war, in dem wir ihn jetzt haben; sonst wären uns dieselben mit den vorne und hinten fehlenden Blättern verloren gegangen. Auch tragen die jetzige erste und letzte Seite deutliche Spuren, schon recht lange, und zwar noch vor Poelmann's Zeit, den Einband ersetzt zu haben. Jetzt hat die Handschrift noch 128 Blätter, jede Seite 2 Columnen und 24 mit einem Griffel vorgeritzte Zeilen. Seitenüberschriften fanden sich nicht; die Schrift ist klein, aber sehr regelmässig und deutlich. Jene Blätter sind in Quaternionen zusammen geordnet, die je auf ihrem letzten Blatte numerirt sind, Fol. 8 mit IIII, Fol. 128 mit XX. Es fehlen also zu Anfang 3 Quaternionen oder 24 Blätter, am Schluss eine ungewisse Anzahl, ausserdem an verschiedenen Stellen in der Mitte 8 Blätter.

Fol. 1 beginnt mit den Worten de nat. deor. l. II, c. 36, 92 terris rebusq. terrestribus, von wo an sich Alles in gehöriger Ordnung findet bis auf Fol. 11 pag. recta col. 2 med., wo mitten in einer Zeile ohne weitere Andeutung eines Versehens nach den Worten c. 62, 156 leguminum ge|nere quae cum maxima plötzlich, gewiss durch Versetzung einer oder mehrerer Lagen des archetypus, die Partie von l. II, 6, 16 &enī si di^{i} non s̄ | quid esse bis c. 33, 86 intellegat eāq || $\overset{n}{e}$o ferant aliquid eingeschoben wird. Darauf folgt auf Fol. 22 p. versa col. 2, in der Mitte der ersten Zeile die Fortsetzung von c. 62, 156 largitate fundi*te* [1]) | ea ferarumne. Lib. II schliesst mit Fol. 24 p. v. col. 1 med., das darauf folgende l. III mit Fol. 40 p. v. col. 1. Am Anfang der Handschrift fehlen also volle 3 Quaternionen oder 24 Blätter, welche genau das fehlende erste Buch de nat. deor. sammt dem Anfang des zweiten bis c. 6, 16 und das Stück von c. 33, 86 bis c. 36, 92 gefasst haben, wie sich leicht aus einer Vergleichung anderer Theile der Handschrift berechnen lässt.

Nach den Büchern de nat. deor. folgen die beiden de divin., welche bis Fol. 82 p. v. col. 1 med. reichen. Bis Fol. 64 ist hier

1) Hier und in der folgenden Collation bezeichnen die schrägen Lettern in der Handschrift durchstrichene Buchstaben.

Alles in Ordnung; dies Blatt hat noch die richtige Quaternionenzahl XI. Von der nächsten Lage sind aber nur noch die beiden äusseren Blätter Fol. 65 und 66 erhalten, letzteres mit der Quaternionenzahl XII bezeichnet. Es fehlen zwischen ihnen also 6 Blätter, eine Lücke welche wahrscheinlich schon zu Poelmann's Zeit da war; denn von seiner Hand scheint am Schluss von Fol. 65 das Wort λείπει beigeschrieben zu sein; andere Andeutungen derselben finden sich nicht. Dieses 65. Blatt schliesst mit den Worten de div. II, 5, 17 & si haec ipsa fortuita sunt, das 66. beginnt mit c. 21, 48 consistere primum nescio cur non possint. Was dazwischen liegt ist also in der Handschrift verloren und auch nicht nachgetragen.

Von der 13. Lage fehlen die beiden mittleren Blätter welche ursprünglich diese Stelle einnahmen; dafür sind indess von anderem Pergament und mit anderer Schrift die nach Herrn von Karajan's Bestimmung etwa der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts angehört, zwei andere Blätter wieder eingefügt, welche mit Fol. 70 und 71 bezeichnet sind. Sie enthalten die Worte von de div. l. II, §. 71 runt. Parendum enī bis §. 83 partim sr̄sticiūe multa.

Von der 14. Quaternion fehlt dann das letzte Blatt welches zwischen Fol. 81 und 82 seinen Platz hatte. Auch dies gehörte noch ins zweite Buch de div. und umfasste die Worte von c. 69, 142 somniorum intellegi posse dicunt bis c. 72, 148 oppressit omnium fere animos.

Bei der 15. Quaternion ist das letzte Blatt an das erste angenäht; jedoch ist es das ursprüngliche und echte, von derselben Hand wie die übrigen geschrieben und mit der richtigen Quaternionenzahl XV.

Von der 16. Lage fehlt das erste Blatt welches zwischen Fol. 89 und 90 gehörte. Dadurch ist uns der Schluss des freilich ohnehin am Ende defecten Timaeus verloren gegangen. Fol. 89 geht bis zu den Worten des Tim. c. 14: machinatae sunt & spatiū tēporis; darunter ist von weit jüngerer Hand geschrieben: hͥ deficiūt | 4ᵒʳ līnee | χ exēplar, was, wie Endlicher auch im Catalogus angibt, zu lesen ist: Hic deficiunt quatuor linee secundum exemplar. Diese 4 Zeilen und, wofern der verstümmelte Timaeus eine solche hatte, die subscriptio bildeten also gewiss den einzigen Inhalt des verlorenen Blattes; denn auf Fol. 90 beginnt das Buch de fato mit dem bisher bekannten Anfang. Und zwar ist dieser mit einem grossen Anfangsbuchstaben in der Art geschrieben, dass man sieht, der Abschreiber hatte schon den echten Anfang des Werkes nicht mehr vor sich. Auch

hat dies Buch von erster Hand keine Überschrift, sondern eine solche ist erst von weit späterer am oberen Rande beigeschrieben. Dass sie ursprünglich fehlte, ist gewiss aus dem Mangel des echten Anfanges zu erklären; auf dem vorhergehenden, jetzt verlorenen Blatte befand sie sich schwerlich. Letzteres wurde, weil es so viel unbeschriebenes Pergament bot, von einem dessen bedürftigen Besitzer sammt den Rändern und Stücken auch einiger anderer Blätter abgeschnitten.

Die Handschrift schliesst endlich in ihrem jetzigen Zustande auf Fol. 128 mit den Worten: Acad. II, c. 32, 104 aut occur | rat aut deficiat aut &iam aut non. Berechnet man wie viel Raum der jetzt fehlende Theil dieses zweiten Buches der Academica in der Handschrift einnehmen musste, so ergibt sich, dass ungefähr eine Quaternion genügte; ob aber mit dieser, der einundzwanzigsten, die Handschrift abgeschlossen war, oder ob noch die Bücher de legibus, wie in dem so ähnlichen cod. Leid. 84, mit darin enthalten waren, lässt sich mit Bestimmtheit nicht mehr sagen. Wenn Heine (a. a. O. S. 116) mit Recht nur die Bücher de nat. deor., de divin., de fato, Timaeus, Parad. als eine in den Handschriften ursprünglich zusammengehörige Abtheilung der philosophischen Schriften Cicero's angibt, so wäre dies unwahrscheinlich und schon das zweite Buch der Academica eine besondere, vielleicht im Archetypus nicht enthaltene Zugabe unserer Handschrift [1]).

Ein in dieser enthaltenes Verfahren haben wir bisher noch unerwähnt gelassen, um daraus zum Schluss noch einige weitere Folgerungen von Wichtigkeit zu ziehen. Auch im Timaeus hat nämlich der Abschreiber einige Unordnung angerichtet, indem er die Stelle c. 11: qui*a* de suis notis reb; videntur bis c. 12 ad cultum deorū aptissumū erst am Schluss von c. 13 anfügt [2]). Diese Partie umfasst 47 Zeilen der Klotz'schen Ausgabe und die von jener

1) Jedoch enthält auch der Leid. 84, l. II der Acad. und erst darnach die Bücher de legg. Im Übrigen gibt er dieselben Bücher und in derselben Reihenfolge, nur schiebt er vor den Paradoxa noch die Topica ein.

2) Bei der Stelle von c. 11, wo plötzlich abgebrochen wird (Fol. 88 p. r. col. 1 med.) findet sich hinter dem Wort oratio das Zeichen ⁒ und von jüngerer Hand am Rande beigeschrieben: o:ꟻ ab i[to] signo | us; ad ɔ | simile sig[m] | ex a[a] p[te] | fol defic[t] | ī novo li[o]ꝗ | e' exēpla | ri, das heisst: ab isto signo usque ad consimile signum ex altera parte folii deficit in novo libro et ejus (?) exemplari. Dem entspricht dann am Schluss von c. 13 (Fol. 88 p. v. col. 2 init.) dasselbe Zeichen, neben dem von weit jüngerer Hand das Wort defic̄ geschrieben steht.

Stelle in c. 12 bis zum Schluss von c. 13 50 Zeilen. Es ist also wahrscheinlich, dass jede von beiden Partien gerade 1 oder 2 Blätter des Archetypus ausmachte, durch deren Versetzung dann die Unordnung entstanden ist [1]). Nun wird aber die Partie von c. 11—12 gerade am Schluss von c. 13 eingeschoben, welches mitten in einem Satze abbricht und hinter dem eine grössere Lücke im Text ist. Daraus lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass sich diese Lücke im Archetypus ursprünglich nicht fand. Mit c. 13, wie es jetzt ist, endete gerade ein Blatt desselben, hinter dem dann das jetzt fehlende folgte. Wenn schon diese Handschrift aus einer älteren stammte, in der sich die Lücke fand, wäre es ein undenkbarer Zufall gewesen, dass gerade das Ende von c. 13 wieder mit dem Ende einer Seite zusammengefallen wäre; und sonst hätte es dem Abschreiber nicht in den Sinn kommen können, gerade da die ausgelassene Partie nachzuholen. Also derselbe Archetypus in dem die Versetzung jener Blätter stattgefunden hat, hatte noch nicht die Lücke nach c. 13 des Timaeus, hatte also vermuthlich noch dies ganze Buch ohne Lücken. Wenn nun sehr wahrscheinlich ein oder mehrere Blätter dieses Archetypus 47—50 Zeilen der Klotz'schen Ausgabe entsprachen, so können wir vielleicht eine weitere Bestimmung für diese Handschrift aus den Versetzungen in l. II de nat. deorum gewinnen (s. oben). Von §. 16—86 sind es im Cod. Vind. 45½ Columnen, von §. 92—156, dann 41½ Columnen, die Partie von §. 86—92, welche jetzt in der Handschrift verloren ist, füllte etwa 4 Columnen. Es entspricht also der Raum welchen §. 16 bis 86 dieser Handschrift einnehmen, genau dem welcher §. 86—156 umfasst. Nun aber enthalten §. 16—86 in der Klotz'schen Ausgabe ungefähr 785—790 Zeilen. Vergleichen wir diese Zahl mit derjenigen welche wir für den Raum eines oder mehrerer Blätter des Archetypus oben erhielten, so ergibt sich, dass die umgesetzten Partien in l. II de nat. deor. gerade das 16fache des letzteren ausmachen. Ist daher im Timaeus je ein Blatt des Archetypus umgesetzt, so wird es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass in dieser selben Handschrift in l. II de nat. deor. je 16 Blätter oder 2 Quaternionen versetzt waren, wenn im Timaeus je 2 Blätter, so hier je 4 Quaternionen und so entsprechend weiter. Dieselben Lücken aber, welche die

[1]) Auch das Stück von c. XX, 9, dem eine Lücke vorausgeht, bis zu jener Stelle in c. 11 entspricht dieser Rechnung; es umfasst 93 Zeilen der Klotz'schen Ausgabe.

Wiener Handschrift im Timaeus und im liber de fato (ebenso in l. III de nat. deor.) hat, finden sich in allen übrigen; und unter denen welche Orelli benutzte, bieten zu dem die Rhediger'sche und Creuzer'sche im Timaeus dieselbe Versetzung mit jener. Von diesen ist es also an sich gewiss, dass sie aus demselben Archetypus mit dem Vindob. stammen; aber auch diejenigen Handschriften welche diese Umstellung nicht haben, müssen der Lücken wegen aus derselben Quelle stammen. Wenn sie im Text auch die richtige Reihenfolge haben, so ist das durch die verbessernde Hand irgend eines Gelehrten bewirkt, wie ja auch im Vindob. eine berichtigende Note von zweiter Hand am Rande beigefügt ist; oder vom Archetypus ist auch einmal eine Abschrift genommen, als er noch oder als er wieder die richtige Ordnung der Blätter hatte. Dies aber glauben wir als sicheres Resultat unserer Untersuchung ansehen zu dürfen, dass in jenem Archetypus sowohl die Lücken als auch die Versetzungen im Timaeus und in l. II de nat. deor. zu einer und derselben Zeit entstanden sind. Diese Urhandschrift, aus der alle übrigen entsprangen, war also damals in einem elenden Zustande, indem durch die Auflösung des Einbandes ganze Lagen in Unordnung gekommen, andere oder doch einige Blätter derselben verloren gegangen, endlich auch einzelne Blätter in verkehrter Ordnung wieder zusammengelegt waren. Der ursprüngliche Umfang der Handschrift lässt sich nicht berechnen, weil wir sie nur in ihrem lückenhaften Zustande kennen.

Aus dem Zustande des Vindob. liessen sich aber vielleicht noch einige weitere Schlüsse auf das Aussehen des Archetypus machen, indem man aus den kleineren Lücken und Wiederholungen in jenem den Anfang einer Zeile in diesem und dadurch die Anzahl der Zeilen auf einer Seite kennen lernen könnte. Der Vindob. bietet indess nur selten solche Fehler, ein Umstand der nicht nur die Güte der Handschrift beweist, sondern auch darauf schliessen lässt, dass entweder gar keine oder nur wenige Zwischenglieder zwischen den Archetypus und ihn fallen. Um jene Schlüsse ziehen zu dürfen, muss man jedoch einen grösseren Theil der Handschrift verglichen haben als von uns verglichen ist. Wir haben bisher nur folgende Lücken gefunden, die alle am Rande vom Corrector der Handschrift ausgefüllt sind.

Parad. III. §. 25: in patris vita violanda multa peccanť.
Lucull. 3, 9: quā apud catulū fuissemus.
ib. 7, 19: aut deducimus multaq. facimus.

Aus diesen wenigen Daten lässt sich um so weniger etwas schliessen, als diese Lücken durch Homoeoteleuta entstanden sind.

Um die Beschreibung unseres cod. Vindob. vollständig zu machen, müssen wir endlich noch Einiges über die verschiedenen Hände hinzufügen, welche denselben corrigirt haben. Deren sind gewiss 6 oder 7, welche überall zu unterscheiden, so wünschenswerth es auch wäre, doch kaum möglich ist. Zuvörderst hat dieselbe Hand welche den Text schrieb, sich nur sehr selten verbessert. Dann aber hat die Handschrift wahrscheinlich gleich nach ihrer Abfassung eine Correctur von einer Hand erfahren, die der des Schreibers selbst sehr nahe verwandt ist. Wenn nicht einige Züge, besonders beim g, von letzterer verschieden wären, würde man beide leicht für eine und dieselbe halten. Von dieser Hand rühren die meisten der Nachträge am Rande der Handschrift her, wodurch die in den Text eingeschlichenen Lücken ausgefüllt werden. Diese Hand hatte also gewiss noch den Codex vor sich, aus welchem der unsrige abgeschrieben ist. Ausserdem sind von ihr manche Einzelheiten verbessert, indem sie die unrichtigen Buchstaben durch Puncte bezeichnete und die richtigen darüber setzte. Doch haben in derselben Art auch mehrere spätere Hände manches verbessert. Ob die ziemlich häufigen zwischen den Zeilen geschriebenen Correcturen ganzer Wörter oder Sylben, denen meistens ein ł = vel vorgesetzt ist, von jener zweiten Hand, oder noch von der ersten sind, wagen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls scheint die Handschrift welche unmittelbar die Quelle der unsrigen war, sie schon gehabt zu haben. Endlich sind von demselben Corrector eine Reihe von Verbesserungen gemacht, wo die erste Hand am Schluss der Zeilen eine falsche Sylbenabtheilung gemacht zu haben schien; er hat dann den Schlussbuchstaben der einen Zeile ausgestrichen und in die folgende übertragen. Die 5 oder mehr jüngeren Hände, von deren jeder nur wenige zerstreute Verbesserungen und Randbemerkungen sind, haben wir nicht für lohnend gehalten im einzelnen Fall zu unterscheiden. Nur eine derselben glaubten wir genauerer Beachtung werth, da sie durch Form und Dinte mit den in den oben angeführten Über- und Unterschriften Poelmann's identisch zu sein scheint. Von ihr sind besonders eine Anzahl nach orthographischen Regeln der damaligen Zeit gemachte Änderungen. Wir bezeichnen im Folgenden die Hand des Correctors mit corr., die Poelmann's mit m. 3, alle anderen mit m. 2.

Hiernach geben wir also die Collation der Paradoxa mit dem Texte der Klotz'schen Ausgabe (Lips. Teubner. 55).

M·TULLII CICERONIS | PARADOXA STOICORŪ | INCIPIT FELICITER.

Prooem. §. 1. phylosophya.

§. 2. phylosophia discrepent | opinione heresi argumentū minu|tis (in mg. corr:) cū effecit (m. 2 efficit).

§. 3. loquimur (ł loqr (corr.)) de diis ego tibi illa ipsa|

§. 4. paradoxa (sic et infra) quo mihi ista.

§. 5. genus exercitationū earum| |quib; (m a m. 2.) | in sc*h*olis (/ m. al.) ΘЄΤΙkωC (ł ka (corr.)), ad nrm (· . possessiva (m. al.)) hoc in acceptum (ł aptū (corr.)) non enī est tale ut in arca (ł ce (corr.)) quasi minerva illa fidie |ex eadem officina exisse appareat/· (in mg. a corr:) /· in hac eadē figura ex|isse appareat.

Parad. I. OTI | MONONTOkAΛON ΑΤΑΘΟΝ·ʔ· (Signo ʔ respondent haec in infima pag. a correct. scripta): ʔ qđ honestū sit id solū bonum esse.

§. 6. vrm exoticorum (ł stoicoꝝ (corr.)) de prō|pta (alt. p a m. 3.) dicā qđ sentio|tam & dici|potest Numquā hercule maxu|me astricti viderē|reb; his circū fluentib; et tam desidera|re *h*abundarent enī umquam expletur nec saciatur (m. 3 pro c scripsit t.) li͏̆bidine (˅ m. 2.) amitendi.

§. 7. maiorum nrm (ōrū (corr.)) sępe inbe | cilla pecuniae membra| ver*a* (bo (corr.)) bona inprobi.

§. 8. inrideat si quiˢ vult supelle*c*|ctilem (/et alt. ca corr; sic semper in huiusmodi vocc.) nec non biantem (m. 2. hi...) cuius quom (cū (corr.)) priennā coepiss& secum *om.* cum (sic semp).

§. 9. dicitur qđ rectum & hone*s*|stum.

§. 10. possunt odiosiora (ł obscuria (corr.)) inlustrata sunt suptilius (erat antea: subt..) num illā hi (erat: ii) qui hanc rem tam|pręclare (ę a corr., ut saepe, quod addere in reliquis vocc. omisimus.) reliquer aut|argenti ad.

ł v (corr.)
§. 11. voltis a romulo vultis ab his (erat: iis) eam *om.*
.n (corr.)
tandem romulus gradib; ascendit a reb;| gestis
i (corr.) .λ·
dis inmortalibus | cupedines (in mg. a corr.: ·λ· capudines) urnulas felicatas (in mg. sinistro ab alia m. repetitum: felicatas et in dextro a corr.: ·λ· fe; in textu
t
enim fuerat: filic..) omito.
s(corr.) n (corr.)
§. 12. si qui roget quid egerit quid expectaverint Num-
.ex t (utrumque a corr.)
quid iste. voluptas. | Num quid divitiae cui deniq. p̄ter
.o (corr.)
offi|cium quicquā pr*o*sennae devotavit inmisit victus.ꝏ. curii carthaginiensium interiectős cogitas-
ne
sene (m. 2:..sent) quicquam sibi esse expetendum
re (m. 2.)
vid& ?
r (m. 3.) ł opib; (corr.)
§. 13. i*n*risores qui celato auro operib; nihil habuit eorum| si (m. 2: s€) similes mali ĦĨ|
§. 14. ut in bonis rebus tu cūi tibi dederunt (m. 2:..int.)
u (m. 2.)
animum abicies atq. inter quadripedē| quicquam | bonū ē me|liorem *non* facit.
§. 15. ūt enī ē quisq. ita& laudabilis Neq. est ullum bo-
ł v (corr.)
num in potiendis volu*p* | ptatib; gloriando se & prędi-
ndo (corr.) *f* *f*
catione ecfert. (m. 2.) ex sua sede.

Parad. II. ΟΤΫΛΥΤΛΡΚΗϹ ΗΛΡϾΤΗΠΡΟϹ ϾΫΔΛΙ | ΜΟΝΙΛΝ·

In quo virtus ? sit ei nihil de ēē|ad beate vivendum.

§. 16. animi cruciabatur|eius.

§. 17. certi *e* nihil qđ na*n*ctus istis mortis aut exilii |
c (corr.)
qui*d*quid evigilarunt labe factar&.

§. 18. exilium terri | bilis iis quorū extin | guntur exiliū autem illis quib; premunt|omnes qui te libidines torquentur| nec sat est| ne non diuturnū sit| futurū consciencię te suspirare non|

§. 19. |vir et sapiens& fortis miser ēē nemo|potest Nec vero
cu (m.2.)
quo ius virtus quidquid (m. 3: quicq..) videri dec&.

Parad. III. OTICATA | AMAPIHMATA KAITAKATOPΘωMATA · (Vv: Aequalia — facta *om.*)

§. 20. Parva inquit res est. at magna | culpa (tanquam haec esset versio latina) ł tu (corr.) rerū eventis lapsa est/. /. ipsius (corr.) lubido gene | rosa ac (corr.) ℊnobili semel transieris ad augendā transeundi | culpam ł v (m. 2.) nascantur.

§. 21. sunt pares inter se | temperatiorem | .n (corr.) facillume potest|| pspici si idem in decē | milib; pondo auri non idem fecerit.

§. 22. consentiens ł entis (m. 2.) Nihil hic addi ł huc (m. 2.) quicquā quando ł q͞m (m. 2.) a virtutib;

§. 23. A phylosophis ne a lenonibus (haec a corr. in rasura.) utrū bonis est baioli v (m. 2.) afferant (prima *f* in ras.) eandem.

§. 24. quis nec& anne servū facile possim quae q͞m utro si utroq. ad | ł con (m. 2.) | iuncta est.

§. 25. semel peccatur/. violat|is (in mg. a corr:) /. in patris vita vio | landa multa peccant conlocavit (m. 3.) quicquid (bis.)

§. 26. paulū ꝓnuntiatus exsibilatur exploditur | In vita tua quae deb& in | sÿllaba sua | si visa sint breviora leviora videantur | | quo possint videri cum quicquid (c in ras.) pec | c&ur.

Parad. IV. OTITIACA | ΦPωNMAINETAI · Om̄s stultos insanire (Versio latina a corr.)

§. 27. inꝓ | bum sed dementem insanire | reb; ad victum (in mg. a m. 2. add:) ał. li. s; ð͞mtē ɩ īsa | nū reb; addicā | necessaris Ƴ; | Sapien. ꝛ c̄. invictum | putem sapientis quidem | potest (corr. in mg. add:) pelli ferarum prodonum (corr. pręd..)

§. 28. accersitus populi liber e͞et vincla repe&e a memoria tale (corr. supra a scripsit e et e matavit in a) in missam r*e*uere.

§. 29. quoius quā (cu (m. 2.)) si mihi eripuisses divinam ani | mi mei constantiam meis curis vigiliis | cosiliis (.n) stare te invitissimo remp. si | huius (Signo ·θ· respondent haec verba supra columnam am. 2. scripta:) ał. li. Si m eripuisses divinā animi mei qstantiā | meas curas vigilias qsilia. si m rēp. si | hui' etni. inmortalem nec | fecisti ego ego semp nationib; civis optumi potes ac tu naturae ac loco fac | ctisq.

§. 30. spartachus autem esse tu civis civitas non fuit (in mg. a corr:) F /. civitas exulasse remp. nec (c fere erasa) quid facias exilium iter ad prela | rissimas.

§. 31. leges exilio | | adfici volunt exules oms te leges exulem ee | iubeant non appelle&' inimicus aedis (m. 2: .. des) | nimpharum manu tua (inter ultima duo vocc. rasura).

§. 32. exul (sic semp.) ate (t) legib: eiect' | in exilium inquit in | porto (v (m. 2.)) fuisti tenebat (m. 2: .. bit).

Parad. V. OTIMONOCOCO | ΦΟCΕλΕΥΘΕΡΟC ΚΑΙΤΤΑCΑ | ΦΡωΝ ΔΟΥλΟC. (A correct. addita haec versio:) Oms sapientes liberos ee et stul | tos oms. ser | vos.

§. 33. pu | tetur imperator quomodo aut cui tandē | | c&eras. non sint cur me quid in

§. 34. potes | stas ut volt (m. 3: vult) qui recte vivit qui (vox: vivit in ras.) qui ne legib; quidem ppt | metum par& sed eas (s a corr.) sequitur & colit qđ | | qđ id salutare ee maxime iudicat lubenter eodemq. ferunt nec est quidem *om*, si ut sapiens fungitur morib;

§. 35. improbi servi; Nec nexo (v (m. 2.)) animi & abiecti arbitrio carenti (s (m. 2.)) suo

§. 36. qđ (in mg. a corr. add: quomodo) | vid&ur veniendum eicit | abeundum minatur extimescendū | ego familia stul | torū sunt servi atrienses ac uparii (t) | (in mg. m. 2.:) ał. acto pari. ð sic ii pari *om.* stultitiae suae

quos signae quos celatum mag|gnifica & sum'|inquit principes civitatis (m. 2. in mg:) ał. l. e sūmis inqunt sum' pncipib; civitatis nec conservorum.

e (corr.)
§. 37. sed ut tergent hones|stissimum optinent actionis
, a (corr.)
tabula d&in& ut signū polycl&i sustuleris quo modo inepti (ti a corr.) |tiarum.

i (m. 3)
§. 38. sunt illa festiva sunt vincla oblec | ctamenta m.
r (m. 2.)
curius pter ipso bartulos|| (in mg. a m. 2:) al barbatulos & por|tantem (m. 2 suprascripsit:) l
uo
ↄptctantē murenarum alio (corr.: aliqo) negotio.

l numat (m. 2.)
§. 39. spe quid denuntiatū | sit facit mune | rat de|niq. servi non inertis.

fer (m. 2.)
§. 40. praecī,e (in mg. corr: p̈u) deniq. quae vit' | est cupiditatis dominatus ad|ulescentib; paulo.

e (corr.) u
§. 41. illa loquentissimi debilitas& fracta volt (bis) tu si posse (ultima lit. in ras.)||edicito potest debere
h (m. 2.)
haec actenus.

Parad. VI. OTYMONOCCOΦOCΠλ | OICYOC (corr. add. versionem lat.:) Quod solus sapiens | dives.

i (m. 2.)
§. 42. pro di immortales audisse intellegim' ait hoc
v cui (m. 2.)
(m. 2.) quoi.

§. 43. tuus se iudic& sermone quae putant curat ho-
a (corr.)
nes | stus fraudes amicorū expec|ctas quidem.

§. 44. pluri (m. 2. l.. res) &iam si ut danaum sint filia (m. 2:..iae) hunc quando ego.

l atv (m. 2.)
§. 45. refici&v exobtas (m. 3: ..opt..)

i l iu(m. 2.)
§. 46. hones|ste intel|legim' partem accusatorū atq indicū
d (corr.) s (corr.)
te actore qui tuas intercidas ||pecuniarum ad de-
q; (m. 2.)
fenerandas diripiendasque proscrip|ptiones locupletum subiectā tot qūi|sublatos cui quesito autē unquam

ɫ v (m. 2.)
§. 47. est fructus in copia es dives futurus volgi

e (corr.)
§. 48. nobis sit atq. aestiman|da rus utrum samni|tium ·m· curii ·l· pauli ditissimus.

e
§. 49. O dii inmortales non intelleguN par|simonia sola-

a (corr.)
murmore, facienti et *sig*|gna tabulas ad fru*c*|ctum ille est sumptus sed & iā ad fenus| |exiguum di*vi*tior habundat cui possessio q̄d est.

(m. 2.)
§. 50. ipse (se a corr)|*se* .m. manilius Nrm memoria|(in mg: n̄ror̄u a corr.) labicano (in mg. m. 2. lavicano,

u (m. 2.)
quod postea mutavit in: lab..) divitiores verom|

e (m. 2.) e Δ ɫ ni (m. 2.)
§. 51. pecunia st emacem (priores em in ras.) magno| eripi nec| |subripi potest neq. naufragio neq. incendio|amittitur nec tempestatum nec tēporum|

§. 52. soli*q*. quod| conten ti st̄|(inter n et t ras. est, ut antea fuisse videatur: tempti) ad (m. 3: ap.)|p&unt (sic et

cui (m. 2.)
infra) quoi qd̄.

Subscriptio haec est: ·M·TULLI | CICERON: PARADOXA STOICORV̄ | EXPLIC:FELICITER: |

Nach dieser Collation stellt sich zunächst im Allgemeinen für die Bedeutung der Handschrift heraus, dass dieselbe in Bezug auf Orthographie noch eine Anzahl von alten echten Wortformen bewahrt hat, die sich in den anderen Quellen nicht mehr finden. Wir machen auf folgende aufmerksam:

§. 6. maxume.	§. 21 facillume	§. 29. optumi
§. 15. potiendis (ɫ v (corr.))	§. 7. li'bidine('m.2.)	§. 20. lubido
§. 34. lubenter	§. 40. adulescentib;	§. 11. voltis (ɫ u (corr.))
§. 34. volt (m.3: vult)	§. 41. vo'lt (bis.)	§. 47. volgi (ɫ u (m. 2.))
§. 8. quom (cū (corr.))	§. 19. quo ius (cu (m. 2.))	§. 29. quoius quā (cu (m. 2.))
§. 42 u. 52. quoi (cui (m. 2.))	§. 12. interiectōs	§. 50. verom (u (m. 2.))
§. 23. baioli (u (m. 2.))	§. 14. quadripedē (u (m. 2.))	§. 11. dis (i (corr.))
§. 42. di (i (m. 2.))	§. 14. abicies	§. 36. eicit

§. 42. intellegim'	§. 46. intellegim' (i)	§. 28 u. 38. vincla
§. 17. na*n*ctus	§. 51. conten ti (s. o.)	

Unter den Compositen sind zu bemerken:

§. 52. ad p&unt (m. 3: app...bis.)	§. 25. conlocavit (l (m. 3.))	§. 15. ecfert (f (m. 2.))
§. 43. expectas	§. 18. extinguntur	§. 7. inbecilla
§. 10. inlustrata	§. 12. inmisit	§. 28. inmissam
§. 29. inmortalem	§. 49. inmortales	§. 7. inprobi
§. 27. inꝓbum	§. 8. inrideat	§. 13. i*n*risores (r (m. 3.))
§. 37. optinent	§. 51. subripi	

an Casusendungen:

§. 44. pluri (m. 2:.. res...acc.)	§. 46. locupletum
§. 48. samnitium	§. 31. aedis (m. 2:.. des. nom.)

und endlich noch die Elision §. 51. pecuniast. (e (m. 2.))

Diese nicht unbedeutende Anzahl von unzweifelhaft echten, älteren Formen, welche wir noch durch manche gleiche oder ähnliche aus den anderen in unserer Handschrift enthaltenen Ciceronischen Werken vermehren könnten, bekundete schon deutlich genug, welchen Werth dieser Codex im Verhältnisse zu allen übrigen (ausser dem Leid. 84.) hat, in denen jene Spuren des Alterthums fast gänzlich verwischt sind. Jedoch lässt sich nicht leugnen, dass sich im Vindob. zugleich auch schon mehrere apokryphe Formen finden, wie §. 6 habundarent, 49. habundat, 5. fidie (= Phidia), 6. saciatur (m. 3. sat.), 18. conscienciȩ; doch gehören auch diese schon den früheren Jahrhunderten an.

Im Folgenden fügen wir nun noch einige Vermuthungen bei, welche sich aus der obigen Collation für die Textesrecension ergeben könnten. Leider fehlt uns eine genaue Vergleichung des Leid. 84, wie wir sie wohl bald in der Halm'schen Ausgabe finden werden; auch die Borgers'sche haben wir nicht zur Hand gehabt, von der wir nur kennen, was Orelli und Heine aus ihr mittheilen. Wenn wir daher auch erwarten, dass manche unserer Conjecturen an der Auctorität dieser vortrefflichen Handschrift scheitern wird, so hoffen wir doch, dass vielleicht einige die Probe an derselben mit Glück bestehen werden.

Proem. §. 2. Der Vind. hat discrepent | opinione populari. Mit Recht schiebt Heine *ab* aus den interpolirten Handschriften ein, gibt aber in seiner Collation den Indicativ statt des Conjunctivs an. Letzteren der sich noch in zwei Handschriften des Manutius findet, hat auch Victorius aufgenommen, und gewiss ist er vorzuziehen; denn die Gattung von Meinungen „welche nicht abweichen von der gewöhnlichen", ist ihrer Natur nach unbestimmt genug.

sed fehlt im Vind. wie im Leid. 84, vor minutis; erst in einigen jüngeren Handschriften findet es sich. Schon der Corrector des Vind. scheint das Unerträgliche des Asyndeton gefühlt zu haben; denn von seiner Hand steht am Rande des Codex cū beigeschrieben, das, so leicht es auch nach argumentū ausfallen konnte, doch an diesem Platze nicht genügt. Auch scheint es in keine der jüngeren Handschriften übergegangen zu sein. sed füllt die Lücke am besten aus.

§. 5. Die ursprüngliche Lesart des Vind., welche auch der Oxon. 6 bei Gernhard bewahrt hat, ist genus exercitationū earum; erst von späterer Hand ist ein m hinzugefügt, um mearum daraus zu machen, was sich noch in den meisten jüngeren Handschriften findet. In zwei Manutianischen fehlt es ganz, und desshalb wollte Gernhard es streichen. „Etenim *mearum* molestum est propter *quibus uti consuevi* et *earum* propter hoc, quasi haec pars sit exercitationum earum, quibus uti consuevi. Sunt vero hae ipsae exercitationes, quibus u. c." Diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn man sich dem ursprünglichen Text des Vind. eng anschliesst, also hoc streicht, wofür sich auch Heine ausspricht, und earum statt mearum liest.

§. 5. In den beiden letzten Sätzen des Prooem. bietet der Vind. einige eigenthümliche Lesarten, neben acceptum apertum, neben arce arca. Die echten sind offenbar acceptum und arce. Jene wird erfordert wegen des Verbum referas und des Ausdrucks nihil postulo, diese wegen der Minerva des Phidias. Durch den Begriff des acceptum ist ein Abschreiber offenbar auf das Wort arca geleitet, und umgekehrt durch die Form arce zu apertum. Im Vind. kreuzen sich die richtigen und die falschen Lesarten in und über dem Texte. arca scheint sich in keiner andern Handschrift zu finden. Unklar ist uns, was die völlig entstellende Variante zu den letzten Worten des Prooemium in hac eadē figura exisse appareat bedeuten soll. Man trifft sie auch im Oxon. E und ψ bei Gernhard.

§. 8. secum fehlt vor asportarent im Vindob., wie im Berns., Basil. und den meisten Handschriften bei Gernhard. Es wird im Satze nicht nur nicht vermisst, sondern ist auch wegen des prägnanten mecum in der Antwort des Bias unerträglich.

§. 11. Vind. und, wie es scheint Leid. 84, haben: quibus tandem Romulus gradib; ascendit in caelum; gewiss richtig. Orelli und Klotz schreiben escendit mit dem Leid. 10, dessen Lesart auch Borgers jener verbürgteren vorzieht. Orelli stützt sich auf eine Lesart des Regius in Tuscul. (gewiss I, 29, 71), wo er schreibt verum in caelum videretur escendere. Dagegen führt er selbst aus „de legg. II, 8“ (ein falsches Citat) die sichere Lesart adscensus in caelum an. Dieses selbe Verbum findet sich aber in derselben Verbindung bei Cicero recht häufig, pro domo 28, 75 pro Mil. 35, 97, de amic. 23, 88. — Ibd. Vind. hat urnulas, was also jedenfalls besser beglaubigt ist, als das zwar alterthümlichere hirnulas, welcher Name übrigens auch, wie Gernhard mit Recht betont, bei Festus speciell einem Opfergefäss gegeben wird.

§. 13. Vind. hat si (von zweiter Hand corrigirt in se, wie auch Berns., Basil. und Oxon. EINUηψ lesen.) similes maliN; es fehlt der Infinitiv esse. Zwar kann dieser hinter similes ausgefallen sein; doch ist es einfacher in si oder se einen Rest desselben anzuerkennen, so dass zu schreiben wäre esse similes malint. Klotz schreibt tautologisch se similes esse malint; denn se steht ja schon nach utrum am richtigen Orte.

Parad II. §. 17. Nach Vind. ist zu lesen: Eum tu hominem terreto si quem eris nanctus, istis mortis aut exilii minis, wie auch in neuerer Zeit die gewöhnliche Lesart war. Klotz hat statt istis wieder aus älteren Ausgaben istius modi hervorgezogen und setzt ein Komma danach. Wegen des vorhergehenden eum ist diese Lesart völlig inconcinn.

§. 18. Est fehlt im Vind. mit Recht nach terribilis; denn dadurch erhält der Satz mehr Nachdruck.

Ibd. Auch Vind. hat die bisher nur aus dem Pithoean. und Oxon. 6 bekannte Lesart tuae libidines torquentur, die jedoch durch keine Parallelstelle gerechtfertigt wird.

Parad. III. §. 24. Die Lesart enecet stützt sich nur auf fünf Oxforder Handschriften, den Guelpherb. und vielleicht einige andere interpolirte, deren Auctorität durch den Vindob. wenigstens aufge-

wogen wird, in welchem sich necet findet. Cicero gebraucht auch enecare gar nicht als verb. finitum, sondern nur im Partic. enectus = confectus, exhaustus.

§. 26. Zwischen exsibilatur und exploditur ist in den meisten Ausgaben ein et eingeschoben, das jedoch jüngeren Ursprungs zu sein scheint. Es fehlt im Vind. wie im Bern., Basil., Guelpherb., Oxon ENγφ und vermindert nur die Lebendigkeit der Argumentation.

Parad. IV. §. 29. Die sich dem Vindob. eng anschliessende Vermuthung Heine's, in dem Satze si mihi eripuisses etc. zu schreiben conscientiam, meis curis vigiliis consiliis stare te invitissimo rem publicam ist vortrefflich. Zu ängstlich scheint uns sein Bedenken, conscientiam könne wegen des Zusatzes divinam animi mei nicht an Stelle von constantiam, der gewöhnlichen Lesart treten, wesshalb er dieses Wort behält und dann noch jenes mit et einschiebt. Aber man liest de clar. orat. 71, 250, consoletur se cum conscientia optimae mentis, tum etiam usurpatione et renovatione doctrinae, welche Verbindung gewiss jene divina animi mei conscientia rechtfertigen wird. Dass dieser Ausdruck an sich etwas überschwänglich ist, kann bei Cicero nicht befremden.

Parad. V. §. 35. Die meisten Ausgaben lesen: illud tamen et breve et confitendum est, welche Coordinirung von zwei so völlig verschiedenen Begriffen hier etwas sehr hartes hat. Weit passender scheint uns daher folgende Fassung: illud tamen breviter confitendum est.

Der nächste Satz lautet in einigen Handschriften und Ausgaben: Igitur omnes improbi servi, in andern: Servi igitur omnes improbi. Der Vindob. liest nun gar mit dem Palat. 2, servi igitur omnes improbi servi, was man zwar auch beibehalten könnte, indem man nach omnes ein Komma setzte. Indess finden sich in unserer Handschrift mehrere Lesarten, aus denen hervorzugehen scheint, dass im Archetypus derselben ein im Text vorkommendes Wort zu irgend einem Zwecke nochmals am Rande beigeschrieben war, wie §. 30 civitas (welches im Vind. ebenfalls am Rande vom Corrector beigeschriebene Wort jedoch zur Einschiebung in den Text hinter civitas bestimmt gewesen zu sein scheint; darauf deuten wenigstens die Zeichen /:) und §. 33 imperator (das zweimal im ersten Satze steht). Auch an unserer Stelle wird das eine servi aus diesem Ursprung zu erklären sein. Welches von beiden zu streichen sei, hängt davon ab, dass man sowohl der Conjunction

igitur ihre gewöhnliche Stelle im Satze anweist, als auch den Hauptbegriff an die Spitze desselben stellt, dem dann inprobi am Schlusse noch den gehörigen Nachdruck gibt. Liest man dagegen Igitur omnes inprobi servi, so würde das vorangestellte inprobi dem Hauptbegriffe servi viel von seinem Gewichte nehmen. Wer aber zwischen inprobi und servi ein Komma setzt bedenkt nicht, dass diese beiden Begriffe keine richtige Steigerung enthalten können.

§. 36. In dem Satze Atque ut in magna familia etc., der in den Parad. in kritischer Beziehung wohl am meisten besprochen ist, scheint uns Heine zwar den richtigen Weg der Emendation eingeschlagen zu haben, doch glauben wir, hat er einige wichtige Puncte ausser Acht gelassen. Zunächst ist der Gebrauch des alii in diesem Satze ganz ungewöhnlich, ihm fehlt jeder seinem Begriffe doch unentbehrliche Gegensatz. Schon Lambin fühlte das, wusste sich aber nicht zu helfen als durch Einschiebung eines ganzen Satzgliedes mit einem zweiten alii. Am einfachsten und daher gewiss richtig liest Lange ..sunt aliis alii lautiores'..ihm scheint aber Niemand bisher gefolgt zu sein. Die fast unheilbare Wunde dieses Satzes folgt aber erst in den Worten, die der Vind. liest: sed tamen servi, atrienses ac ^{t}uparii (m. 2 in mg: al.acto pari ð) | stultitiae suae quos signa*e* etc. Erst in jüngeren Handschriften (oder auch im Leid. 84?) kommt die Form ac toparii vor, welche demnach wohl nur ein Verbesserungsversuch jener corrumpirten Stelle ist. In ac ^{t}uparii wird also vielmehr ein Rest der echten Lesart stecken, und es ist nicht auf dieselbe Stufe mit atrienses zu stellen, das freilich einem Glossem sehr ähnlich sieht. Wir möchten daher ganz in dem Sinne, in welchem Heine vorging, schreiben, sed tamen servi, sic parent stultitiae suae, quos signa etc. Das Verbum parere ist ganz in derselben Weise gebraucht de Fin. I, 16, 53, quae (cupiditates) inanes sunt, iis parendum non est; ad Alt. II, 21, 4, timeo...ne omni animi impetu dolori et iracundiae pareat; in Verr. II, I, 31, 78, nisi libidini tuae cupiditatique paruerit; ebenso Ibor. Sat. II, 7, 111, parere gulae. Der Vorschlag Heine's zu schreiben....lautiores, ut sibi videntur, servi, sed tamen servi, servi stultitiae suae etc., scheint uns wegen der dreifachen Wiederholung des Wortes servi unannehmbar. Diesem Missklange wäre Cicero gewiss ausgewichen, und das konnte er nur auf eine Art, wie die vorgeschlagene. So wird jedenfalls ohne gewaltsame Veränderung

ein völlig genügender Zusammenhang hergestellt, und es fehlt kein Glied in der Darstellung. Wenn im ersten Satztheil hervorgehoben ist, dass jene Sclaven nur sich selbst besser als andern erscheinen, so entspricht dem zwar im selben Satze Nichts. Aber nur in der Form mangelt hier der Parallelismus welcher dem Sinne nach hergestellt wird durch das sogleich folgende: At sumus, inquiunt, principes civitatis. Dadurch wird dann die Verbindung mit den nächsten Sätzen gewonnen, in denen Cicero ausführen will, dass diese Kunstliebhaber noch weit niedriger und in ihrem Übermass von Thorheit mit der untersten Gattung von Sclaven auf eine Linie zu stellen seien.

Parad. VI. §. 46. Der Vind. hat defenerandas, welches Compositum also doch vielleicht anzuerkennen wäre, obgleich Facciolati es nur bei Apul. (Apol. ed. Elmenh. 1621. p. 322, 21) Gronov bei den Kirchenschriftstellern fand. (S. seine Observv. in Scriptt. Eccles. p. 10.) Indess kommt es auch beim Schol. Ambros. zu einem Fragment der Rede in Clodium p. 92 ed. Beier vor.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI.)

Académie d'Archéologie de Belgique. Annales T. XIII, liv. 2.

Académie des sciences de Dijon. Mémoires 1853. Supplem.

Académie des sciences etc. de Montpellier.
Section de lettres. T. I, II. livr. 1.
„ de Médecine. T. I, II. livr. 1, 2.
„ des sciences. T. I, II, III. livr. 1.

Akademie, k. bairische, Abhandlungen der mathem.-physic. Classe. Bd. VII, Abtheil. 3.

— Almanach für 1855.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. 98, Hft. 2.

Archiv der Mathematik und Physik von Grunert. Bd. 26, H. 2.

Austria. Jahrg. VIII, Nr. 21—24.

D'Avezac, Notice sur le pays et le peuple des Yébous en Afrique. s. l. et d. 8°.

— Grands et petits Géographes grecs et latins etc. Paris 1856; 8°.

Bursian, K., Über das Vorgebirge Taenaron. München 1855; 4°.

Canova, Ant., Lettera intorno ad una Madonna etc. scolp. da lui circa l'anno 1770. Venezia 1854; 8°.

Cicogna, Em., Delle iscrizioni veneziane. Vol. VI, fasc. 22. Venezia 1856; 4°.

Cimento, il nuovo, Giornale di fisica. Dec. 1855, Nr. 1—4. 1856.

Congrès scientif. de France. 21. Session. Dijon 1855; 8°.

Cosmos. Vol. 8, Nr. 22—25.

Fischer, Beitrag zur Kenntniss der Ostracoden. München 1855; 4°.

Frei, Christ., Ὕμνος εἰς τα Γενεθλία τοῦ Κυρίου καὶ Σωτῆρος ἡμων Ἰησου Χριστοῦ. Graec. 1847; 8°.

Gallo, Vinc., Metodo dei minimi quadrati e sua applicazione al cronometro. Trieste 1855; 8°.

— Metodo di Douwes per determinare la latitudine della mare. Trieste 1855; 8°.

— Analisi completa del metodo con cui si determina la latitudine della nave. Trieste 1855; 8°.

Gersdorf, J., Einige Actenstücke zur Geschichte des sächsischen Prinzenraubes. Altenburg 1855; 8°.

Geschichtsblätter aus der Schweiz. Bd. II, H. 4.

Gesellschaft, Geschichts- und Alterthumsforschende des Osterlandes zu Altenburg. Altenburg 1850, Bd. IV, H. 2.

Halm, K., Über Cicero's Rede pro C. Rabinio Postumo. München 1855; 4°.

Harless, E., Beiträge zu einer wissenschaftlichen Begründung der Lehre vom Mienenspiel. München 1855; 4°.

— Theorie und Anwendung des Seitendruckspirometers. München 1855; 4°.

Istituto Veneto, Atti. T. I, part. 4, 5.

Istituto Lombardo, Giornale. Nr. 45, 46.

Jahrbuch, neues, für Pharmacie etc. Bd. V, Nr. 3, 4.

Journal d'Agriculture. Année 18. Dijon 1855; 8°.

Karmarsch, Festrede zur Feier des 25jährigen Bestehens der polytech. Schule zu Hannover. Hannover 1856; 8°.

Kunstmann, Friedr., Valentin Ferdinand's Beschreibung der Westküste Afrika's bis zum Senegal. München 1855; 4°.

Ladrey, Rapport sur le sucrage des vendanges. Dijon 1854; 8°.

Lamont, Denkrede auf den Akademiker Theod. Siber und G. Ohm. München 1855; 4°.

Lancet, nederlandsch. Jahrg. V, Nr. 3, 4.

Lucae, Joh., Christ., Schädel abnormer Formen in geometrischen Abbildungen. Frankfurt 1855; Fol.

— De Symmetria et Asymmetria organorum animalitatis imprimis cranii. Marburg 1839; 4°.

Michiel, Giuseppe, Co. et Baffo, Ant., laureantisi in matematica. Venezia 1855; 8°.

Mühry, A., Die geographischen Verhältnisse der Krankheiten oder Grundzüge der Noso-Geographie. Leipzig, 2. Thl., 1856; 8°.

Nachrichten, astronomische. 1026, 27, 29, 30, 32.

Observations météorolog. faites à Nijnè—Taguilsk. 1840—1853. Paris 1842—54; 8⁰·

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Vol. IV, p. 2, 3.

Schoenbein, C. F., Über die nächste Ursache der spontanen Bläuung einiger Pilze. München 1855; 4⁰·

Schuler, v. Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Bd. I, II, Lief. 1. Hermannstadt 1855—56; 8⁰·

Schuller, Joh., Zur Frage über die Herkunft der Sachsen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1856; 8⁰· (2 Exempl.)

Seidel, Ludw., Bemerkungen über den Zusammenhang zwischen dem Bildungsgesetze eines Kettenbruches und der Art des Fortganges seiner Näherungsbrüche. München 1855; 4⁰·

Society chemical, quarterly journal. Nr. 33.

Society, geographical, Proceedings. Nr. 1, 2.

Société, Imp., des sciences d'agriculture ect. de Lille. Mémoires 1853. suppl.

Spengel, Leonh., Isokrates und Platon. München 1855; 4⁰·

— Über das erste Buch der Annalen des Tacitus. München 1855; 4⁰·

Spiegel, Franz, Über die iränische Stammverfassung. München 1855; 8⁰·

Stillfried, Rud., Freiherr v. und Maerker Traug., Monumenta Zollerana. Bd. 2. Berlin 1856; 4⁰·

Streber, Franz, Die ältesten in Salzburg geschlagenen Münzen. München 1855; 4⁰·

Tafel, Gottl. und Thomas, Der Doge Andreas Dandolo und die von demselben angelegten Urkunden-Sammlungen zur Staats- und Handelsgeschichte Venedigs. München 1855; 4⁰·

Thiersch, Fried. v., Rede über die Grenzscheide der Wissenschaften. München 1855; 4⁰·

Valentinelli, Gius., Bibliografia della Dalmazia e del Montenegro. Zagrab. 1855; 8⁰·

— degli studi sul Friaul. Prag 1856; 4⁰·

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitschrift. Heft 1, Breslau 1855; 8⁰·

Verein für siebenbürgische Landeskunde. Bd. 2, Heft 3. (2 Exempl.)

Verein, historischer, für Kärnten, Archiv für vaterländische Geschichte. Jahrg. 3.

Verein, historischer für Niederbayern. Verhandlungen. Bd. IV, Heft 4. (2 Exempl.)

Verein, historischer für Niedersachsen. 19. Jahresbericht.

Verein, naturhistorischer, der preussischen Rheinlande und Westphalens. Jahrg. 13, Bd. I.

Verein, physikalischer zu Frankfurt a. M.

Vogel, Aug., Beitrag zur Kenntniss der oxalsauren Salze. München 1855; 4°.

— Über die Zersetzungen salpetersaurer Salze durch Kohle. München 1855; 4°.

Wartinger, Jos., Ablösungen der Urbarialdienste im XIV. und XV. Jahrh. Graz 1849; 8°.

— Kurzgefaßte Geschichte der Steiermark. 3. Ausg. Graz; 8°.

— Privilegien des Marktes Tüffer. Graz 1841; 8°.

— „ „ „ Vordernberg. Graz 1841; 8°.

— „ „ „ Eisenerz. „ „ „

— „ der Kreisstadt Bruck. „ 1837; „

— „ „ Hauptstadt Graz. „ 1836; „

Wittmann, Über die Stellung der agilolfingischen Herzoge nach aussen und innen, München 1855; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXI. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1856. — JULI.

SITZUNG VOM 2. JULI 1856.

Gelesen:

Über eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts.

Von dem w. M., Hrn. **Dr. v. Meiller.**

Wir haben vor Kurzem in unserer Mitte eine Ansicht „über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts" vortragen gehört. Forschungen über die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse Österreichs im XIII. Jahrhunderte und über die dieselben normirenden Gesetze bilden einen so wichtigen Theil jener Vorstudien, die nach dem Ausspruche Sachkundiger ein endliches Zustandekommen einer gründlichen Geschichte Österreichs zu jener Zeit erst ermöglichen werden, sie greifen in den Kreis meiner speciellen Bestrebungen so scharf ein, dass ich denselben, wo sie mir begegnen, meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden mich berufen fühle. Ich bin daher auch der Entwicklung jener Ansicht mit Interesse gefolgt. — Ich stehe nicht an zu erklären, dass ich meinerseits dem Ergebnisse dieser Untersuchung nicht beitreten kann, — dass mir die demselben zu Grunde gelegten Daten eines Theils nicht beweiskräftig genug erscheinen zu den Schlussfolgerungen welche daraus abgeleitet werden wollen, andern Theils auch selbst nicht als genügend erwiesen.

Ich finde mich hierdurch veranlasst und aufgefordert, schon jetzt in Kürze die Gründe zu entwickeln, welche mich jener Ansicht entgegen zu treten bestimmen. Eine ausführliche Darstellung meiner

eigenen Meinung über das fragliche Rechtsdenkmal, seinen Inhalt, seine Entstehung liegt im Bereiche meiner im Zuge begriffenen Arbeiten über die Rechtszustände in Österreich zur Zeit der Babenberger.

Bevor ich zur Beleuchtung der gegentheiligen Ansichten und Behauptungen übergehe, muss ich folgende Bemerkung vorausschicken. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Compilation, eine Zusammenstellung von in Österreich und zwar theilweise zum Mindesten schon seit Anbeginn des XIII. Jahrhunderts Geltung gehabten Gewohnheitsrechten, von welcher in mehreren Sammelhandschriften von Rechtsdenkmalen Abschriften aufgefunden worden sind. So viel mir bekannt ist, sind solcher bisher sieben zu Tage gekommen, nämlich: 1. die (jetzt verschollene) Wurmbrand'sche; 2. die im Museum zu Linz; 3. die gräflich Harrach'sche, jetzt in der kaiserl. Hofbibliothek; 4. die im Stifte Hohenfurt, 5., 6., 7. die von Rössler und Wattenbach in Lübeck, Giessen und Pesth aufgefundenen. Alle sieben Handschriften stammen aus dem XV. Jahrhundert; die Wurmbrand'sche ist von Peter Ludewig, die Linzer von mir, die Harrach'sche von Senkenberg und mir edirt worden. Die beiden Letzteren enthalten nicht wenige offenbar durch die Schuld der Abschreiber entstandene mehr oder weniger fehlerhafte, ja ganz unverständliche Stellen; die erste oder doch ihre Ausgabe durch Ludewig ist daran überreich. Argumentationen aus dem Texte dieser drei Handschriften sind daher in den betreffenden Stellen unsicher, und nur mit den nöthigen Cautelen zu führen. Von den vier Letzteren ist noch keine veröffentlicht worden. — Aus den bisher edirten Handschriften ergibt sich nun meinem Dafürhalten nach augenfällig und unbestreitbar, dass zwei verschiedene, selbstständige Compilationen der österreichischen Gewohnheitsrechte bestehen — eine der Verfassungszeit nach ältere und eine jüngere — wie ich sie mit voller Überzeugung bezeichnen zu müssen glaube. In vielen Bestimmungen ganz oder doch fast gleich, sind sie aber auch in nicht minder vielen wesentlich von einander abweichend und verschieden. Ich habe in meiner Ausgabe der österreichischen Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (Archiv, Bd. X., pag. 89—173) diese beiden Compilationen neben einander edirt; die ältere nach dem Ludewig'schen Abdrucke und der Linzer Handschrift, die jüngere nach der gräflich Harrach'schen, jetzt Hofbibliotheks-Handschrift. —

Die ältere Compilation enthält 66, die jüngere 86, respective 90 §§. Die jüngere entlehnt aus der ältern 60 §§., jedoch häufig mit mehr oder minder wesentlichen Änderungen. Sechs §§. der älteren Compilation, nämlich: §§. 25, 26, 29, 30, 40 und 43 hat die jüngere nicht mehr aufgenommen; sechs andere aber, nämlich: §§. 13, 21, 23, 46 und 63 nur theilweise. Dreissig §§. der jüngeren enthalten neue, der älteren ganz fehlende Normen.

Von diesem Sachverhalte nimmt jene Untersuchung keine Notiz. Für sie besteht nur eine Compilation, von dieser spricht sie, diese bildet ihr Substrat. Ihren Citaten zufolge ist es diejenige Compilation, welche ich oben als die jüngere bezeichnet habe. — Ich halte jedoch die Berücksichtigung dieses Sachverhaltes — entweder ihn zugebend oder begründet negirend — bei einer Untersuchung über die Verfassungszeit dieses Rechtsdenkmales aus inneren Gründen, wie es jene ist, für unerlässlich, das Gegentheil für einen wesentlichen Mangel. — Oder soll etwa der in den Bestimmungen des Landrechts angeblich wehende Geist der Opposition auch zu verschiedenen Zeiten und gegen verschiedene Landesfürsten genau derselbe gewesen sein?

Anlangend nun die gegentheiligen Behauptungen über die Entstehungszeit des sogenannten Landrechts, so lassen sich selbe folgendermassen präcisiren.

Um das Jahr 1287 hatte sich unter dem Adel und den herzoglichen Ministerialen eine Misstimmung gegen Herzog Albrecht I. entwickelt, welche, nach und nach sich steigernd, bekanntlich im Jahre 1295 bis zu bewaffneter Auflehnung und offener Feindseligkeit ausartete. Der Hauptgrund, die wesentlichste Ursache dieses Zwiespaltes soll der gegentheiligen Ansicht zufolge, in einer von dem genannten Herzog, dem kräftigen Vertreter des monarchischen Principes gegenüber den Anmassungen des Adels, vorgenommenen wesentlichen Veränderung der bisherigen österreichischen Gerichtsverfassung zu finden sein. Herzog Albrecht I. habe nämlich die sogenannten „Landteidinge"— auf denen Adel und Ministerialen eben jene wichtigen Rechte des Beirathes und der Zustimmung (selbst bei blossen Regierungshandlungen) ausgeübt haben, in deren Vollbesitz sie zur Zeit der Babenberger gewesen — ganz und gar aufgehoben und dafür die zu Wien am herzoglichen Hoflager abzuhaltenden Hofteidinge eingeführt; und zwar sei dies

um das Jahr 1288 geschehen. — Hierdurch hätte sich der Adel und die Ministerialen in ihrer Machtstellung empfindlich geschwächt und daher zur lebhaftesten Opposition gegen den Landesfürsten veranlasst gefunden. — Weil nun aber auch aus sämmtlichen im Landrechte enthaltenen, das „öffentliche Recht", die Landes- und Gerichtsverfassung betreffenden Normen unverkennbar die entschiedenste Opposition dieses Standes gegen den Landesfürsten hervorleuchte, ein mächtiges Streben sich unverkennbar herausstelle, alte jetzt geschmälert werden wollende Rechte gegen ihn, als den Urheber dieser Schmälerung zu behaupten — weil ferner in dem Landrechte eben jene von dem Herzog Albrecht beseitigte Gerichtsverfassung als allein gesetzlich hingestellt und die Abhaltung der Landteidinge an den alten Babenberg'schen Gerichtsstätten gefordert werde — so sei klar und erwiesen, dass die in Frage stehende Sammlung der Rechte und Gewohnheiten des Landes Österreich vom Adel und den Ministerialen zur Zeit ihrer Opposition und Empörung wider Herzog Albrecht I. veranlasst und ausgegangen, also in dem Zeitraume von 1288—1295 verfasst worden sei.

Ich wiederhole, dass ich diesen Argumentationen und ihrem Ergebnisse ganz und gar nicht beipflichten kann, und dasselbe für nicht mehr anerkenne, als eine ernsthaften Angriffen nicht Stand haltende Hypothese. Zur Begründung möge Folgendes dienen.

Aus den Urkunden und Chroniken jener Zeit, den Hauptquellen aus denen eigentlich für Fragen, wie die vorliegende, die Antwort zu schöpfen wäre, lassen sich (nach der gegentheiligen Untersuchung) die Ursachen jenes Zwiespaltes des Adels mit dem Herzoge Albrecht I. mit Sicherheit nicht nachweisen, weder ihrer Totalität noch dem Grade ihres Einflusses nach. — Im Allgemeinen zugestanden. — Jedenfalls nicht nachweisbar ist darin (der gegentheiligen Untersuchung zufolge) der oberwähnte Hauptgrund. — Quellen einer dritten Art, Quellen von für solche specielle Fragen jedenfalls minder berechtigter Geltung, nämlich Stellen aus den Dichtungen Otokar Hornek's und Seifrid Helbling's sind es, auf welche sich die gegentheilige Untersuchung diesfalls stützt, die ihr hierüber sichere Auskünfte gewähren, sie unverkennbar darbieten. Der Hauptbeweis wird aus zwei Stellen in Seifrid

Helbling's zweitem Gedichte (der Karajan'schen Ausgabe) geführt, nämlich:

„iz kostent mangen pfenninc
ze Wienne diu hofteidinc.
der ist niulîch gedâht;
er hât sie hovelich dar brâht,
der si hât getihtet."

und jene zweite:

„der gerihtes wære bereit
driu lantteidinc in dem jâr
und lieze diu hofteidinc gar.

In diesen Worten soll nun Seifrid Helbling laut und bitter über die Aufhebung der früher bestandenen Landteidinge klagen, ihre Wiedereinführung lebhaft beanspruchen. Mir scheinen diese Worte des Dichters zu solcher Schlussfolgerung nicht beweiskräftig genug. Durchgeht man das ganze zweite Gedicht Helbling's, aus dem jene Stellen entnommen sind, ja auch alle seine andern Gedichte noch so genau, so wird man finden, dass er an keinem Orte von einer wirklich erfolgten Aufhebung, einer Abschaffung der Landteidinge spricht. Man muss zugeben, dass er es auch in den angezogenen Versen nicht ausdrücklich thue, und dass selbe jedenfalls auch noch eine andere Auslegung zulassen. Es liegt in jenen Versen nichts, wornach z. B. die Auslegung als logisch unstatthaft erklärt werden müsste: es seien zu Helbling's Zeit sowohl Land- als Hof-Teidinge abgehalten worden, er halte die überdies so viel Geld kostenden Hofteidinge in dem theuren Wien für unnöthig; drei Land-Teidinge im Jahre schienen ihm Gerichtes genug, um allen an die Rechtspflege zu stellenden Anforderungen zu entsprechen. Ihm sind nur die Hofteidinge zu viel, die könnte man allenfalls entbehren, über eine Abschaffung der Landteidinge klagt er nicht. — Und für eine solche Auslegung der Worte Helbling's und wider die gegentheilige sprechen aber gewichtige Fürsprecher, Thatsachen, Urkunden. Seifrid Helbling konnte seinen Zeitgenossen gegenüber eine solche Klage nicht erheben, daher sie in seinen Gedichten auch nicht zu finden, nicht zu suchen ist. Was nämlich von einer Abschaffung der Landteidinge durch Herzog Albrecht I. vorgebracht wird, entbehrt der thatsächlichen Begründung. Die gegentheilige Untersuchung weiss für diese von ihr oft und in den bestimmtesten

Ausdrücken wiederholte Behauptung keine andere Begründung zu geben, als dass, so weit ihre Forschungen reichen, nach dem Jahr 1288 die Urkunden darüber verstummen und kein Zeugniss mehr ablegen für die Abhaltung von Landteidingen. — Dem ist aber nicht so. Unverdächtige Urkunden erweisen die Fortdauer dieses Rechtsinstitutes zum Mindesten bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts hinein.

Nachfolgende Belege mögen für heute genügen.

Am 7. November 1297 vergleichen sich die Brüder Weigand und Gundold die Reintaler mit dem Abte von Altenburg wegen eines Hofes zu Molt. „Dicz ist geschehen vnd ist der prief gegeben dacz Neunburch dacz dem Landetaidinge vber tousent iar, zwaihundert iar in dem sieben vnd niunczgisten iar, des phincztages vor sant Merteinstage.“ — (Orig. Urkunde im Archiv des Kl. Altenburg. Als anwesend beim Landteiding erscheinen darin 31 Zeugen, von denen drei dem Ministerialen-Stande angehören, die übrigen sämmtlich Ritter, rittermässige Knechte und Bürger sind.)

Am 21. März 1300 beurkundet der Landrichter „iudex provincialis Austriae“ Herr Ulrich von Wolfkersdorf die vor ihm im Landteidinge zu Neuburg erfolgte Beilegung eines Streites zwischen den Erben eines gewissen Otto's Wersenschlager und dem Kloster Zwetl. (Archiv von Zwetl. Conf. Fontes III, 281.)

Am 6. November 1301 verkauft Weichard von Baumgarten dem Kloster heiligen Kreuz Gülten zu Hedreinsdorf. — „Dacz ist geschehen nach Christes geburt vber tousent dreu hundert iar, in dem ersten iar, dacz Newenburch in dem Lanttaiding, vor sant Merteinstag des Montags.“ — (Orig. im Archive des Kl. h. Kreuz.)

Am 27. Februar 1303 beurkundet Herzog Rudolf, dass Elsbeth, Grafen Bertram's Witwe von Mertersdorf, gegen die Klage welche Ulrich von Walsee und ihre Neffen wegen der Veste Rorau gegen sie „vor vnser in dem Lanttaidinge ze Nevnburch“ angestrengt haben, ihr besseres Recht „in der schranne recht vnd redleich mit vrag vnd mit vrtail“ behauptet habe. — (Orig im Archive zu Efferding. — Conf. Notizenblatt 1851, p. 318.)

Am 6. November 1312 beurkundet Gottfried Bischof von Freising, dass er Reinprecht von Ebersdorf, seinem Burggrafen und Pfleger zu Enzersdorf, vollen und gantzen Gewalt gegeben habe, ihn, sein Gotteshaus, Leut und Gut, die er besitzt in Österreich, „ze verant-

wurten und ze versprechen vor unserm lieben Herren dem edeln Hertzog Friederich von Österreich, vor seinen Lanttaeidingen, vor sinen Hoftaeidingen, und auch vor einem iêgleichen Richter und vor einem iêgleichen geriht, daz gelegen ist in Österreich, an aller der ansprach, die vor in angêt vns, unser gotshaus, læut oder gût, daz er dar an unser stat uns gewaltichleich und gænczleich gen einem iegleichem chlager versprechen und verantwurten mûg, ze gewinne und ze Verluste. Wir geben im auch gewalt mit diesem brief, daz er an unser stat vor dem vorgenanten unserm herren dem Hertzogen und auch vor einem iêgleichen Richter, als oben anzgenomen ist, uns, unsern Læuten und gût daz reht vordern und genemen mûg von einem iêgleichen mann, swie der genant ist, da wir, unser gotshaus oder unser Læut icht bin ze sprechen haben" etc. (Orig. im n. ö. ständischen Archive zu Wien. — Conf. Meichelbeck Hist. Frising. Tom. II. Ps. II. pag. 118.)

Am 15. Jänner 1338 zu Wien beurkundet Herr Weichard von Toppl, als Hofrichter in Österreich, es sei den Nonnen zu Minnbach über ihre Anfrage „von den lantherren im rechten hoftaiding mit vrag vnd mit vrtail" zu Recht der Bescheid ertheilt worden, dass, wenn irgend Jemand sie wegen ihren Holden oder ihren Weingärten zu Lengenfeld aus was immer für einem Grunde zu klagen vorhabe, dies nicht bei dem Hofteiding zu geschehen habe, „des sol man si (id est die Nonnen) in einem rechten Landtaiding ansprechen." — (Orig. Urkunde des k. k. H. H. u. St. Archives.)

Wenn ich diesen Beispielen noch hinzufüge, dass in einer sehr grossen Anzahl von Urkunden des XIV. Jahrhunderts die „Judices provinciales Austriae" Ulrich von Wolfgersdorf, Albert der Stuchs von Trautmannsdorf, Konrad von Sommerau, Weichard von Toppel (seit April 1330 Hofrichter), Hadmar der Stuchs von Trautmannsdorf als Siegelzeugen bei allerlei Rechtsgeschäften einschreiten, so glaube ich für den gegenwärtigen Zweck genug Belege meiner obigen Angabe über den Fortbestand des Institutes der Landteidinge beigebracht zu haben.

Ist aber das Landteiding nicht aufgehoben worden, hat es auch nach dem Jahre 1288 fortbestanden, dann ist selbstverständlich jene Auslegung der Worte Seifrid Helbling's unstatthaft und unzulässig, dass wir darin eine laute und bittere Klage über die

Aufhebung dieses Rechtsinstitutes, eine eindringliche Forderung seiner Wiedereinführung zu erkennen haben. Damit fällt aber auch der ganze erste, der wesentlichste Theil der oben mitgetheilten gegentheiligen Argumentation. — Diese hat übrigens auch einen weiteren und, wie mir dünkt, für ihren Bestand unumgänglich nothwendigen Beweis zu führen vergessen. Um uns überzeugen zu können, dass der Adel und die herzoglichen Ministerialen es waren, die die Abschaffung der Hofteidinge und die Wiedereinführung der Landteidinge principiell und im Interesse ihrer Machtstellung gefordert, muss jedenfalls nachgewiesen werden, dass sie auf den Hofteidingen jenes Recht des Beirathes oder der Zustimmung nicht ausüben konnten, dessen Geltendmachung den innersten Kern ihrer Machtstellung gebildet habe. Diesen Beweis ist man uns schuldig geblieben und wird es, wenn ich nicht irre — wohl noch lange bleiben. — Folgende Sätze möchte ich aber als zu erörternde Theses aufstellen. Das Hofteiding war seinem Entstehen nach der Personal-Gerichtsstand, bei welchem allein Grafen, Freie und die herzoglich-österreichischen Ministerialen als solche sowohl unter einander sich zu belangen hatten, als auch von jenen die nicht ihre Standesgenossen waren, geklagt werden konnten.— Für sie bestand ursprünglich auch die Appellation ans Reich von diesem Gerichte.— Ritter, rittermässige Knechte, freie Landsassen („sentmaessige männer"), ja auch Bürger freier Städte und Märkte, wo sich diese noch nicht eigener Stadtrechte und Stadtgerichte erfreuten, waren als Kläger und Beklagte an die Landteidinge gebunden. Erstere, die Ritter und rittermässigen Knechte, fanden nur nach und nach und in dem Masse, als eben nach und nach der staatsrechtliche Begriff des Adels auch auf sie ausgedehnt wurde, Zutritt zu diesem privilegirten Gerichtsstande. — Seine Wurzeln, seine Anfänge reichen noch über die Zeit der Habsburger hinaus. Der Sache nach ist derselbe bereits in Otokar's beiläufig 1252 erlassenem Landfriedensgesetze für Österreich zu finden. Auch die §. II. und III. des Landrechts halten der Sache nach den privilegirten Gerichtsstand der Grafen, Freien und herzoglichen Ministerialen welche nur vor dem Landesherrn, aber nicht vor einem Landrichter zu Recht zu stehen haben, aufrecht. — Die Gerichtsbarkeit über die übrigen Landsassen ist dem Landrichter im Landteiding zugewiesen.

Fleissiges Forschen in den Urkunden aus dem Zeitraume von 1252 angefangen und zunächst bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts fortgesetzt, wird zuverlässig entscheidendes Licht über diese, für heute als Theses hingestellten Sätze verbreiten. — Aber auch nur dieses allein. Und zu solchen Forschungen möchte ich aber nebenbei bemerkt insbesondere Jene einladen, denen, ihrer Meinung nach, des urkundlichen Materiales schon viel zu viel publicirt ist. Vielleicht würde ihnen der Nutzen dieser Publicationen einleuchtender werden — vielleicht würden sie dann sogar die Meinung jener theilen, die da glauben, es seien noch zu wenig Urkunden zur Beantwortung solcher specieller Fragen veröffentlicht.

Es sei mir gestattet, noch einmal auf Seifrid Helbling, die Hauptstütze der gegentheiligen Beweisführung, zurükzukommen. Wenn man die ganze Stelle des zweiten Gedichtes, die jene citirten Verse enthält, in ihrem vollen Zusammenhange prüft (sie reicht von Vers 647—766), so stellt sich nicht die Frage: ob Land- oder Hof-Teiding sondern etwas ganz Anderes als der Hauptgedanke heraus, den Helbling damit ausgesprochen. Die ganze Stelle erscheint als eine Rüge der zu seiner Zeit ins Unmässige ausartenden Streit- und Processlust seiner Zeitgenossen. Die Einkleidung dieser Rüge ist folgende: Der Knecht, mit welchem Helbling in sinnigem Frag- und Antwort-Spiele die Gebrechen seiner Zeit und die dagegen allenfalls zu ergreifenden Heilmittel bespricht, hält ihm ein Spiegelbild vergangener und gegenwärtiger Zustände vor, indem er ihm nachstehende „maere" erzählt. Vor Zeiten einmal, es war bei einem Herzog Leopold, wo man nur dreimal im ganzen Jahre Gericht hielt, war ein Landteiding nach Tuln von diesem ausgeschrieben worden. Als nun der Herzog in der Schranne niedersass mit seinen Mannen, um Recht zu sprechen, da geschah's, so schlichte stand damals des Landes Art, dass gar Niemand kam zu klagen. Auf Einrathen seiner Landherren blieb der Fürst drei Tage lang in der Schranne sitzen, wartend ob etwa doch noch Jemand erscheinen würde. Allein vergebens. Es kam Niemand. — Da sei der Fürst in laute Freudens-Ergiessungen, in Worte innigsten Dankes gegen den Allmächtigen ausgebrochen, dass „miniu Lant stênt so eben, daz nieman des andern" klage, und dass ihm dies hier und jenseits zu unvergänglicher Ehre und Ruhm gereichen müsse. — Nu — fährt hierauf der Knecht fort — nu will ich Euch sagen Herr, wie es jetzt

bei Gericht aussieht im Lande. Jetzt haben wir (per parenthesim supplire ich auf Grund der citirten Urkunden die Worte: sogar auch) Hofteidinge, die noch dazu den Parteien sehr viel Geld kosten — und was sehen wir da? — „je mehr daselbst wird gerichtet, desto mehr und mehr wird geklagt. Als klagent (in dem hofteiding nämlich) hundert, so sind dannoch tûsent, die umb die schranne mûsent (d. h. wohl, wie die Bienen summen), und klagten gerne (darin), ob's möchte sin.“ Dass der gute Herzog darüber nicht fast verzagt werde, das wundere ihn eigentlich am Meisten. — Und um dem Bilde noch mehr Färbung zu geben, fügt Helbling unmittelbar darauf ein Beispiel an, wie leichtsinnig sich die Leute in Gerichtshändel stürzen. Es vermisst einer im Wirthshaus beim Weine sitzend seinen Leibgürtel. Alsbald droht er dem Wirthe der ihm auch nichts schuldig bleibt an Worten, ihn als Dieb zu klagen, und ihm ein „fůrpot“, eine Vorladung, auf den Hals zu schicken, wenn gleich dies allein schon ihm mehr kostet, als vier Gürtel werth sind.

Jeder Unbefangene wird mit mir zugeben, dass Seifried Helbling in dieser Stelle nicht über die Gerichtsverfassung und „ob Land- oder Hofteiding zu halten sei, in prima linea spricht, sondern dass er hier die Processlust seiner Zeitgenossen im Auge hatte und rügen wollte, wenn er auch dabei die sich ganz ungezwungen darbietende Gelegenheit nicht unbenützt liess, auf die ihm und seinen Standesgenossen nicht zusagenden Hofteidinge zugleich einen Hieb zu führen. Für die Beantwortung der Frage, welches der wahre Grund der Gereiztheit Helbling's und seiner Standesgenossen — Grafen, Freie und herzoglich-österreichische Ministerialen waren dies aber nicht — gegen die Hofteidinge war, liessen sich (urkundliche Beweise gut unterstützende) Belege in Helbling's Dichtungen nicht wenige nachweisen. Man lese, um eine anzuführen, die Stelle in Helbling's viertem Gedichte, wo die Wortführer der herzoglichen Ministerialen dem Herzoge ihre Hauptbeschwerden vortragen, und zwar den fünften Klagepunct derselben. (Vers 759—769.)

Aber auch der zweite Theil der gegentheiligen Argumentation — abgesehen davon, dass er mit dem ersten Theile in einem solchen inneren Zusammenhange sich befindet, dass er mit diesem besteht oder fällt — nämlich jene Beweisführung die aus dem Inhalte, aus dem Geiste der Bestimmungen des fraglichen Rechtsdenkmales selbst begründet wird, erscheint mir nicht stichhaltend. —

Es wird nämlich behauptet, dass aus sämmtlichen im Landrechte enthaltenen, das öffentliche Recht betreffenden Normen unverkennbar eine entschiedene Opposition des Adels und der herzoglichen Ministerialen gegen den Landesfürsten hervorleuchte, — und dass darin die von Herzog Albrecht I. beseitigten (sic) Landteidinge als allein gesetzliche Gerichtsverfassung erklärt und daher deren Wiederherstellung gefordert werde.

Die letztere dieser beiden Behauptungen kann Angesichts unseres Rechtsdenkmales einfach negirt werden. Eine solche Erklärung, eine solche Forderung ist darin nirgends enthalten, und lässt sich ohne Zwang und Gewalt auch nicht heraus deduciren. Man kann nur zugeben, dass das „Wort“ Hofteiding darin nicht gebraucht wird. Das Landrecht spricht aber auch nicht von Landteiding allein. Es spricht von Taidingen schlechtweg und von Landtaidingen. Ob das Hofteiding, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach sich darin nicht nachweisen lasse, ist eine noch offene Frage, die mir übrigens nicht zweifelhaft erscheint.

Fast wäre ich geneigt, auch die erstere der obigen Behauptungen, nämlich die aus den Landrechtsbestimmungen hervorleuchtende Opposition gegen den Landesfürsten einfach zu negiren. Das Landrecht enthält circa 13 §§., welche als das öffentliche Recht betreffende Normen anzusehen sind, nämlich die §§. 1, 2, 3, 4, 8, 36, 40, 64, 65, 67, 81 und 85. Worin aber jener Geist der Opposition in ihnen liege, finde ich schwierig anzugeben. Auch die gegentheilige Untersuchung belehrt uns darüber nicht näher. Sie begnügt sich zu sagen, die und die hier folgenden Bestimmungen sind oppositionell, und fährt nach ihrer Aufzählung in ihrem Gange weiter fort. Ich bin daher gezwungen den Inhalt dieser Paragraphe der verehrten Classe vorzutragen.

§. 1. „Wir seczen vnd gepieten, das kain Landes Herre sol „kain taiding haben nur vber sechs wochen, vnd nicht darhinder, „vnd sullen die taiding sein nur ze Newnburg, ze Tulln vnd ze „Mautarn.“

Wo ist hier eine Opposition? — Es hiesse auch den Sinn dieses Paragraphs ganz missverstehen, wollte man ihn dahin erklären, er lege dem Landesherrn die Pflicht auf, alle sechs Wochen Landteiding zu halten. Der Sinn ist einfach der, dass von einem Teiding zum andern mindestens eine Zwischenzeit von sechs Wochen sein müsse.

Diese Bestimmung ist aber eine nothwendige, wegen der vom Landrechte in mehreren Fällen angeordneten gesetzlichen Fristen.

§. 85. „Es ist auch recht, wann des Landesherr ein Landgericht „(? Landrichter) seczet nach rat seiner Landherren, das er dem geb „III. C. tl. dr. das er kost mug gehaben zu den taidingen. So sol auch „alle die pũss vnd die wanndl, die da ertailt werdent, anschreiben, „vnd sol sy fůr den Landsherren pringen, vnd sol der damit tũn, was „er welle, vnd sol der auch derselb Landrichter weder gen graven, „noch gen freien, noch gen Dinstman, nur vmb gewalt, vnd vmb sein „gepot, vnd vmb varend gůt nicht richten. Was ander clag ist, die „sol der Landsherr richten ze recht."

§. 2. „So sol auch kain Graf, noch freye, noch dinstman, die zu „recht zu dem land gehornt, weder auf ir Leib, noch auf ir ere, noch „auf aigen ze Recht steen, nur in offner schrann vor den Lantherrn. Wil „aber Im der Landesherr vnrecht tun, so sol er wol mit Recht dingen an „das Reiche, vnd davon sein Recht pringen, als Im ertailt wirt, vnd sol „auch daz gedinge wider pringen inner sechs wochen, in irre dann „ehafft not, das er wol mit seinem Aide bestêten mag, so er wider„chumpt nach der ehafften not. Wenn er zu dem Land kumbt, so sol „er vor dem Lanndes Herren vnd vor seinen Hausgenossen in offner „Schrann antwurten vber sechs wochen, vnd nicht dahinder, als Recht „ist nach gewonhait des Lanndes."

§. 3. „Es sol auch des Landes Herre kainen dinstman nicht „vbersagen vmb was er tůt. Er sol vber In richten nach des Landes „gewonhait, als Recht ist. Begreufft er In an der hannthafft, so sol er „vber In richten mit dem tode, entrint er Im, so sol er in in die Echt „tũn, vnd nach der Echt, so sol er In beklagen vor dem Reiche. Vnd „sol man vor dem Reiche vber In vrtail tũn, als Im ertailt wirt. Vnd „sol Im sein ere vnd sein Recht nyemand benemen, nůr das Reich, „wann Si von dem Reich des Lanndes Herren Lehen sind. Dauon „sol der Chaiser vnd das Reiche die leczst v̊rtail vber In geben, da„mit Im sein ere vnd sein Recht benomen wirt."

§. 4. „So sol auch der Lanndes Herre, noch kain Richter „kainen vnbesprochen man, vnd der gesessen ist, vmb kain Inczicht „nicht aufhaben. Er sol in vordern in der schran nach Lanndes ge„wonhait, als Recht ist. Chumbt er dann nicht fůr an dem virden „taiding, so sol er alles das schuldig sein, da In der Richter vmb „gefordert hat. Vnd sol in darnach ze êcht tũn. Ist aber, das er

„furkumbt, vnd gicht, das Im die taiding nicht kund sei getan, darumb „er in der êcht ist, vnd sein sol, des sol er sich bereden mit seinem Aid, „vnd sol in der Richter aus der êcht lassen, vnd sol da drew taiding „antwurten nacheinander, des ersten mit dem Richter in die schrann, „vnd des Lesten mit Im daraus. Es sei dann das eehaft not irre, des „sein aigen man, oder sein Hausgenoss wol in der schrann bereden „mûgen vor dem Richter. Wenn er sich aus der êcht swert hinder sechs „wochen, so sol er dem Richter kains wanndls schuldig sein. Ist er „aber vber sechs wochen in der êcht, so sol er dem Richter wanndl „geben nach des Landes gewonhait als Recht ist, dem Landesherren „zehen phunt ze wandl, vnd in den Grafschefften dem Lantrichter „sechs schilling. So sol auch dehain Landesherre, noch dehain „Richter auf ain vnbesprochen man nicht pringen noch erczeugen, „was im gen seinen Leib gee, oder gen seinen eren. Man sol Im ne-„men ain vnd zwainczig seiner vmbsessen vnd seiner genossen vnd „seiner vbergenossen, vnd sol (sich) daraus bereden nach des Lands „gewonhait, als Recht ist.“

§. 8. „Es sol auch kain man gen dem andern kain vrtail geben, „noch kain volig tûn, er sei sein hausgenosse oder sein v̊bergenosse, „das Im an sein leben, oder an sein er, oder an sein aigen, oder an Le-„hen (geet).“

§. 65. „Es sol niemand gegen dem andern sagen, er swer ê einen „aid, vnd sag dann bei dem aide, das Im da kund vnd gewissen sei; vnd „sol auch niemand auf den andern sagen, er sey dann sein Hausgenoss „oder v̊bergenoss, vnd sol die frag (? sag) offenbar geschehen.“

§. 64. „Es sol der Landesherr kain frag haben, wann das ist „nicht Recht. Irrt (?) yemand icht, der sol das clagen in offner „Schrann mit vorsprechen, vnd sol man richten, als recht ist nach des „Landes gewonhait. Er mag aber wol nach rat der Herren in dem „Lande ain frag haben auf schedlich leut, davon das Land gerainigt „werd. Wann man des ze rat wirt, so sol auch die frag sein ůber „sechs wochen vnd nicht dahinder, vnd sol auch die frag kůnden in „dem Lantgericht, vor den pharren, auf den merkten, also das alles „das darkåm, das aigen rucke habe, vnd wer daruber nicht kůmbt, „den sol man dafůr haben, das er das Gerůcht flieche, vnd nicht fůr „Recht getar; man bered In dann, das in eehaft not Irre.“

Die §§. 2 und 3 enthalten die Norm über den privilegirten Gerichtsstand der Grafen, Freien und Ministerialen, d. h. dass sie

vor Niemand anderen als dem Landesfürsten zu Recht zu stehen haben. — Dieses Vorrecht wurde den Genannten schon in Otokar's Landfrieden vom Jahre 1252 zugestanden. Eine Kränkung desselben durch Herzog Albrecht I. (der ja eben die Hofteidinge eingeführt haben soll) müsste nachgewiesen werden, wollte man der Aufnahme dieser Bestimmungen ins Landrecht irgend wie eine oppositionelle Tendenz unterlegen. — Die Appellation der Grafen, Freien und herzoglichen Ministerialen an Kaiser und Reich, bestand wirklich zu Recht, mindestens bis zu jener Zeit, zu welcher landesfürstlicher Seits die Geltendmachung der österreichischen Hausprivilegien in ihrer ganzen Tragweite versucht und nach und nach durchgeführt wurde. Ich erinnere z. B. an die Entscheidung des bekannten Streites zwischen den beiden herzoglich österreichischen Ministerialen Konrad von Pilichdorf und Albero von Puchaim wegen des Dapiferates in Österreich, welcher in letzter Instanz vor König und Reich, vor König Rudolf I. auf dem Reichstage zu Erfurt 1290 geschlichtet wurde. — Ich gestehe frei, dass ich für meinen Theil die oppositionelle Tendenz der Bestimmungen der §§. 4, 8, 64, 65 und 85 nicht herausfinden kann. Die Bestimmungen des §. 4 betreffen zudem Grafen, Freie und herzogliche Ministerialen gar nicht, die des §. 8 und 65 aber wenigstens nicht ausschliesslich. Sie beziehen sich überhaupt auf jeden Mann der vor Gericht Red und Antwort geben durfte.

§. 40. „Es sol dehain Landes Herr (? Lantrichter) auf dehaines „Grafen guet, auf dehaines freien guet, noch auf dehaines Dienstmannes „guet, die ze Recht ze dem Lant gehörent, ob sie ez in Urbar haben, ob „sie ez verlihen, ob sie ez in Vogtei haben, nihtze schaffen haben. Ist aber „auf dem vorgenanten guet ieman, der den tod verdienet hat, den sol „der Landrichter an dem Herrn vodern, auf dez guet er gesessen ist, „und sol in davon gewinnen, als recht ist nach Gewohnheit des Lands, „und sol dem Herrn daz guet lassen und sol nur vber den Man „richten.“

Dieser Paragraph ist aus der älteren Compilation entnommen; der jüngeren fehlt er gänzlich. — Das Wort „Landesherr“, auf das es hauptsächlich ankömmt, wenn man schon von einer oppositionellen Tendenz dieses Paragraphs sprechen wollte, steht zwar in der That in der Handschrift. Allein der unmittelbar folgende Satz mit dem Wörtchen: „aber“ zeigt, besonders im Zusammenhalte mit den

Bestimmungen der §§. 2, 3 und 85, unstreitig, dass hier und zwar offenbar aus Verschulden des Copisten Landherr statt Landrichter geschrieben sei. Ich habe auf diesen Umstand durch Einschaltung dieses Wortes am betreffenden Orte meiner Ausgabe aufmerksam gemacht. Ich erinnere wiederholt an die mannigfaltigen Fehler ähnlicher Art in den drei bis jetzt veröffentlichten Handschriften, und dass besonders in Ludewig's Ausgabe an einigen Orten die Worte: Landesherr und Landesherren, Landherrn unsicher gebraucht werden.

§. 40. „Wir seczen vnd gepieten, das der Lanndesherr die „Herren von dem Land nicht dringe, ze varn hervber das gemerkch, „er tue es dann mit gůt oder mit pete, wann dicz Land ain „recht march ist.“

Auch in dieser Bestimmung kann ich keine besondere Feindseligkeit gegen den Landesfürsten erkennen. Ein solches Gewohnheitsrecht zu Gunsten der Grafen, Freien, ja selbst der herzoglichen Ministerialen kann ja bestanden haben. Österreich war ja auch wirklich eine Marke des deutschen Reiches. Vollständiger Klarheit über die Verfassungsverhältnisse der Marken können wir uns aber bis jetzt noch immer nicht erfreuen. Man könnte beinahe sagen, dass die Hausprivilegien eine Art Analogon zu Gunsten des Landesfürsten Österreichs dem Reiche gegenüber enthalten.

§. 67. „Ist das der Landesherr sein Hausgenosse wil angreuffen „von gewalt oder von vbermut, so sol Im weder graf, noch frey, „noch dinstman nicht helffen, noch niemand in dem Land, wann sein „aigen Leut, vnd die er erpiten mag vnd erkauffen mit seim Gůt. „Wil aber In sein Hausgenosse angreuffen mit gewalt vnd mit vnrecht, „so sullen Im alle, die in dem Land sind, das Land helfen ze weren, „vnd das gemerkch, als verr als sein Leib vnd gůt wert.“

Erstens ist es wohl nicht ganz sicher, dass es in diesem Paragraph mit Recht heisse: der Landesherr. Wie, wenn etwa zu lesen wäre: ein Landesherr. Der Landesherr, der Landesfürst hat als solcher wohl keinen Hausgenossen, Standesgenossen im Lande; man müsste darunter nur allenfalls Glieder seiner Familie selbst verstehen. Aber zugegeben auch, Wortlaut und Sinn des §. 67 wären wirklich in jener Art richtig, so verschwindet wohl der Gedanke, seine Bestimmungen könnten von, vom Oppositions-Geiste erfüllten Vasallen ausgegangen sein, wenn man seinen Schlusssatz berücksichtigt.

§. 36. „Wir seczen vnd gepieten, das kain Landesherr Jemant „kain vest erlawb ze pawen an der Lantherrn Rat."

Auch hier ist nur von einem anzuhörenden Rathe der Landherrn die Rede. Allein dieser Paragraph ist an und für sich nicht ohne Bedenken als Belegstelle zu gebrauchen. Der folgende §. 70 stellt nämlich sein ganzes Gewicht in Frage, indem in diesem die Bewilligung zum Bau einer Burg oder Veste (idem nach §. 35) ganz allein als von dem Landesfürsten abhängig erwähnt wird. Überhaupt zeigt sich in den Bestimmungen des Landrechts über den Bau von Vesten im Lande durch die Ministerialen, dieser Hauptvehikel zum Widerstand, zur Opposition gegen den Landesherrn, eine Tendenz welche jeder allzufreien Bewegung sehr praktisch und wirksam entgegentritt. — Es ist hierzu nämlich vor Allem die Bewilligung des Landesfürsten erforderlich (zugegeben den Beirath der Landherren) §. 70 und 36. — Eine neu zu erbauende Veste muss mindestens eine Raste weit von jeder andern entfernt sein, sonst lässt der Landesherr sie brechen. (§. 34.) (Eine Rast nach Schmeller zwei Meilen oder drei Gehstunden.)— Wer als Bittsteller um den Bau einer neuen Veste einschreitet, muss nachweisen, dass er in der Gegend 30 Pfund Pfennige jährliches Einkommen von Grund und Boden besitze. — Keine geringe Summe damals. — Beim Baue selbst darf er die Landleute (Bauern) auf keine Weise schädigen (§. 35). — Alle Burgen und Vesten endlich, die seit den letzten 20 Jahren von wem immer erbaut worden, sollen ohne Weiteres abgebrochen werden. (§. 53.) — Ebenso auch überhaupt alle und jede Befestigungen an Kirchen, mit einziger Ausnahme jener an Kirchen, welche unmittelbar an der Landesgrenze stehen. (§.44.) Solche gesetzliche Bestimmungen können doch ihren Ursprung, ihre Entstehung nicht im Lager oppositioneller, ihre Machtstellung dem Landesfürsten gegenüber zu erweitern, ja selbst nur zu behaupten suchender Vasallen genommen haben?

§. 81. „So soll auch kain edlman nicht maut geben, weder auf „wasser, noch auf Land. Was er in seim Haus essen oder trinken „wil, das sol er vmb den Landesherren dienen mit seinem schilt."

Auch der oppositionelle Geist dieses Paragraphs ist mir nicht recht einleuchtend. Für dieses Vorrecht leisten ja die Ministerialen etwas entgegen — sie bekennen sich zur Pflicht der Heeresfolge. Welche Kosten für sie damit verbunden waren, das möge man aus Seifrid

Helbling's 6. Gedichte entnehmen, wo er die Ministerialen des Landes Österreich durchgeht, und ihnen, sie nach ihrem Einkommen abschätzend, vorschreibt, mit wie viel Mann bei des Herzogs Aufgebot ein jeder zu erscheinen habe.

Wenn ich zu den so eben gemachten Bemerkungen schliesslich noch erinnere, dass in keinem einzigen Paragraphe des Landrechts von einem den Landesfürsten beschränkenden Bewilligungsrechte, einem von ihm einzuholenden Consense der Ministerialen die Rede ist, ja dass nur in drei Fällen (§. 85, 64 und 36) der Beirath derselben erwähnt werde, so muss man zugeben, dass diese Opposition eine sehr zahme genannt werden müsste. Ich wenigstens finde den oppositionellen Geist der fraglichen Bestimmungen des Landrechts nicht heraus, sie scheinen mir im Gegentheil mit den im heiligen römischen Reiche deutscher Nation bis dahin zur Entwicklung gediehenen staatsrechtlichen Verhältnissen und Begriffen in ganz gutem Einklange zu stehen.

Dies sind demnach im Wesentlichen die Gründe, welche mich zu der Erklärung bewogen haben, dass ich dem Ergebnisse der gegentheiligen Untersuchung über die Entstehungszeit des Landrechts nicht beitreten könne — dass ich die ihren Schlussfolgerungen zu Grunde gelegten Daten zum Theil als nicht beweiskräftig genug, zum Theil aber auch nicht als erwiesen ansehen könne.

SITZUNG VOM 9. JULI 1856.

Vorgelegt:

Das wirkliche Mitglied Dr. von Meiller legt für die Denkschriften eine Abhandlung vor, betitelt: „Die Herren von Hindberg und die von ihnen abstammenden Geschlechter Ebersdorf und Pilichdorf".

Unter den verschiedenen Aufgaben deren Lösung den vaterländischen Geschichtsforschern obliegt, ist es, wie der Verfasser bemerkt, die Geschichte der österreichischen Adelsgeschlechter, sowohl der noch dermalen blühenden, als der bereits erloschenen, welcher sich bisher verhältnissmässig noch am wenigsten der Fleiss gründlicher Bearbeitung zugewendet habe. Die Hauptursache davon liege wohl in den hierzu unerlässlichen, Zeit und Geduld so sehr in Anspruch nehmenden genealogischen Studien welche durch ihre Trockenheit und überdies so häufige Erfolglosigkeit manche Forscher eher abschrecken als anlocken. Die Grundlage jeder Geschichte eines Adelsgeschlechtes sei unstreitig die Feststellung der Genealogie, des Stammbaumes desselben, welche ins Reine gebracht werden müsse, bevor man in irgend einer Richtung weiter vorgehen könne. Wie könnten Wachsthum an Grundbesitz und Vermögen, Einfluss und Stellung im Staate eines Geschlechtes genügend erklärt und gewürdigt werden, bevor nicht jenes Fundament so sicher als möglich gelegt sei. Dieses Ziel sei aber begreiflich nur dann zu erreichen, wenn hunderte, ja tausende von Urkunden durchforscht werden, um bruchstückweise den Stoff zu solchem Bau aufzufinden.

In neuerer und insbesondere neuester Zeit sei nun aber das zur allgemeinen Benützung bereits zugänglich gewesene urkundliche Materiale so bedeutend vermehrt worden, dass es nachgerade die Mühe lohnen dürfte, die Ergebnisse der Forschungen früherer genealogischer Schriftsteller durch das aus diesem Zuwachse dafür Gewinnbare zu ergänzen und zu berichtigen. Dass insbesondere Letzteres Noth thue, bedürfe für den Kundigen keiner Rechtfertigung.

Als ein Versuch dieser Art möge die überreichte Abhandlung angesehen werden. Sie zerfalle in zwei Abtheilungen. Die erste behandelt das Geschlecht der Herren von Hindberg, eines der ältesten österreichischen Adelsgeschlechter, dessen Stammsitz das zwei Meilen südöstlich von Wien gelegene Himberg war, von ihrem ersten Erscheinen um das Jahr 1120 bis zu dem Zeitpuncte, als die beiden Brüder Konrad und Ulrich von Hindberg dieses ihr Stammschloss an Herzog Friedrich II. von Österreich, den Streitbaren, verkauften, was im Jahre 1243 geschah.

Jeder dieser beiden Brüder, genöthigt sich eine neue Heimath zu gründen, wurde in Folge dessen der Stammvater einer eigenen Linie, oder da sie den alten Familiennamen mit einem neuen vertauschten, eigentlich besser gesagt der eines eigenen Hauses.

Ulrich von Hindberg wurde der Stammvater des von der Veste Pilichdorf (V. U. M. B.) sich nennenden, eine Zeit lang das Erbland-Truchsässen-Amt von Österreich bekleidenden Edelgeschlechtes. Es theilte sich im Laufe der Zeit in drei Linien, welche sich nach ihren Wohnsitzen Pilichdorf (V. U. M. B.), Watenstein (V. O. W. W.) und Rauhenstein bei Baden (V. U. W. W.) nannten, und von denen die erstere mit Herrn Reimprecht von Pilichdorf im Jahre 1361, die zweite um das Jahr 1345 mit den beiden Vettern Ulrich und Hartneid den Pilichdorfern von Watenstein, die dritte endlich im Jahre 1386 mit Heinrich dem Pilichdorfer von Rauhenstein ausstarb.

Konrad von Hindberg dagegen wurde der Stammvater des noch weit angeseheneren, mächtigen und einflussreichen Hauses der Herren von Ebersdorf (Kaiser-Ebersdorf im V. U. W. W. bei Wien) Erbland-Kämmerer in Österreich, welches bis in die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts als eines der ersten des Landes blühte, und mit den beiden Brüdern Reinprecht, Comthur

des Johanniter-Ordens, gestorben im Jahre 1554, und Sigmund, gestorben am 3. October 1556, zweien in der Friedens- und Kriegsgeschichte Österreichs ihrer Zeit ruhmvoll genannten Männern erlosch.

Die zweite Abtheilung behandelt das Haus Pilichdorf bis zum Erlöschen aller seiner drei Linien, das Haus Ebersdorf aber nur in seinen beiden ersten Generationen ausführlich, jedoch mit Beigabe eines vollständigen Stammbaumes des Letzteren.

Notizen aus der Geschichte der chinesischen Reiche von der Versammlung der Reichsfürsten in Schin bis zu der Versammlung von Ping-khieu. (Vom Jahre 537 bis 529 vor Christo.)

Von dem w. M., Herrn Dr. **Pfizmaier.**

VORWORT.

Während des neunjährigen Zeitraumes von der Versammlung der Reichsfürsten in Schin (538 vor Chr. Geb.) bis zu der Versammlung von Ping-khieu (529 vor Chr. Geb.) wurde die anfänglich zwischen den Reichen Tsin und Tsu getheilte Oberherrschaft thatsächlich von dem letzteren geübt. Das von dem Geschichtschreiber Gelieferte besteht daher vorzugsweise in Beiträgen zu den Verhältnissen des Reiches Tsu, so wie zu der Charakterzeichnung des für deren Gestaltung massgebenden Königs Ling, des „Ärgsten unter den Treulosen“, wie Scho-hiang ihn nennt.

Zu den grösseren politischen Ereignissen dieses Zeitabschnittes gehören der (537 vor Chr. Geb.) misslungene Angriff auf das erst seit Kurzem organisirte Reich U und die Vernichtung der Reiche Tschin (534 vor Chr. Geb.) und Tsai (531 vor Chr. Geb.) durch Tsu. König Ling erfuhr übrigens den Abfall seines eigenen Volkes und endete (529 vor Chr. Geb.) durch Selbstmord, worauf Tsin zur Wiederherstellung seiner früheren Oberherrschaft die Reichsfürsten zu einer Versammlung nach Ping-khieu berief, der letzten, welche dieses Reich vor seiner bald nach der Periode des Tschün-tsieu erfolgten Zerstückelung zu bewerkstelligen im Stande war.

壬甲 1. Das Jahr des Cyklus (537 vor Chr. Geb.). Fünftes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

In diesem Jahre starb King, Fürst von Tschin, ihm folgte sein Sohn, Fürst 哀 Ngai.

Der Vorsteher der Pferde Heu spricht über den Fürsten Tschao.

„Der Fürst reiste nach Tsin. Von dem Empfange an dem Weichbilde bis zu der Beschenkung liess er niemals ausser Acht die Gebräuche“.

Bei dem gegenseitigen Besuche der Reichsfürsten bildet der Empfang an dem Weichbilde der Hauptstadt den Anfang der Feierlichkeiten, die Beschenkung deren Schluss.

„Der Fürst von Tsin sprach zu Niü-scho-tsi: Der Fürst von Lu, ist er nicht auch bewandert in den Gebräuchen?“

„Jener antwortete: Wie sollte der Fürst von Lu die Gebräuche kennen?“

„Der Fürst sprach: Wie ist dieses zu verstehen? Jemand, der von dem Empfange an dem Weichbilde bis zu der Beschenkung niemals zuwiderhandelt den Gebräuchen, warum sollte er sie nicht kennen?“

„Jener antwortete: Es sind die Formen. Es lässt sich nicht sagen, es seien die Gebräuche.“

„Die Gebräuche sind dasjenige, wodurch man bewahrt das Reich, führt die Regierung und nicht verliert das Volk.“

„Jetzt befindet sich die Regierung bei den Häusern. Er ist nicht im Stande sie zu führen.“

Die Regierung des Reiches Lu war damals in die Hände einiger Grossen des Reiches übergegangen.

„Es gibt einen Mann wie Tse-kia-khi. Er ist nicht im Stande, ihn zu verwenden.“

覊家子 Tsi-kia-khi ist 伯懿 I-pe, der Urenkel des Fürsten Tschuang von Lu. Fürst Tschao verstand es nicht, diesen weisen Mann in seinem Dienste zu verwenden.

„Er verletzt den Vertrag der grossen Reiche.“

Der Vertrag ist der zwischen den Reichen Tsin und Tsu geschlossene Friedensvertrag von Sung.

„Er beschimpft und behandelt grausam das kleine Reich.“

Im ersten Jahre der Regierung des Fürsten Tschao hatte Lu das Reich Khiü angegriffen und die Stadt Yün erobert.

„Er macht sich zu Nutzen das Unglück der Menschen.“

Im vorhergehenden Jahre hatte Lu wieder das Reich Khiü angegriffen und die Stadt 鄫 Tsing erobert.

„Er kennt nicht seine persönlichen Angelegenheiten. Das Haus des Fürsten ist getheilt in vier Theile.“

Die drei Reichsminister von Lu hatten das Land und dessen Einkünfte in vier Theile getheilt, von denen sie einen Theil für den Fürsten, drei Theile für sich selbst bestimmten.

„Das Volk wird ernährt von Anderen.“

Da der Fürst von Lu hinsichtlich seines Unterhaltes selbst auf die Häuser der drei Reichsminister angewiesen und von den Menschen des Volkes nicht verschieden ist, so wird dieses nicht von ihm ernährt.

„Die Gedanken richtet Niemand auf den Fürsten. Man sorgt nicht für dessen gutes Ende.“

Da die Gedanken der Minister nicht dem Fürsten gelten, so sorgen sie auch nicht dafür, dass er ein gutes Ende nehmen werde.

„Er ist der Herr des Reiches. Wenn Unglück erreichen soll seinen Leib, so kümmert er sich nicht um seinen Wohnplatz.“

Fürst Tschao trägt in diesem Falle keine Sorge für das Reich und kümmert sich nicht um das Volk.

„Die Wurzel und die Spitze der Gebräuche sollen hierin bestehen.“

Die Gebräuche bestehen in den eben angegebenen Dingen: der Sorge für das Reich und in dem Kummer um das Volk.

„Er aber hat sich allmählich gewöhnt an die Formen, und ist dann hastig.“

„Du sagtest, dass er bewandert in den Gebräuchen: ist er ihnen nicht auch ferne?“

„Die Weisen hielten dafür, dass Scho-heu hierdurch an den Tag gelegt seine Kenntniss der Gebräuche.“

侯叔 Scho-heu ist Niü-scho-tsi. Das Reich Tsin litt um diese Zeit an ähnlichen Gebrechen wie das Reich Lu, indem Fürst

Ping von Tsin ebenfalls die Regierung aus den Händen gelassen hatte. Indem daher Niü-scho-tsi den Fürsten von Lu zu tadeln vorgibt, tadelt er eigentlich den Fürsten von Tsin.

Scho-hiang achtet nicht auf Tsu.

„Han-siuen-tse von Tsin reiste nach Tsu als Begleiter der Tochter. Scho-hiang war dessen Genosse.“

Im vorigen Jahre hatte Tsiao-khiü für den König Ling von Tsu um eine Tochter des Hauses Tsin angehalten. Nachdem der Fürst von Tsin in das Begehren gewilligt, entsandte er in diesem Jahre die Tochter nach Tsu in Begleitung der zwei genannten Abgesandten. 子 宣 韓 Han-siuen-tsi ist 起 韓 Han-khi, erster Reichsminister von Tsin.

„Tse-pi und Tse-tai-scho von Tsching bewillkommneten ihn in So-schi.“

氏 索 Sŏ-schi, ein Gebiet des Reiches Tsching, durch welches der Weg nach Tsu den Gesandten führte. 皮 子 Tse-pi und 叔 大 子 Tse-tai-scho, Prinzen von Tsching.

„Tai-scho sprach zu Scho-hiang: Der König von Tsu ist schon übermüthig im höchsten Grade: mögest du dich vor ihm hüten.“

„Scho-hiang sprach: Wenn er schon übermüthig ist im höchsten Grade, so ist dieses das Verderben seines Leibes: wie könnte er noch den Menschen etwas anhaben?“

„Wenn ich darreiche meine Seidenstoffe, wenn ich überwache meine Würde, meinen Anstand, wenn ich es bewahre durch die Treue, wenn ich es übe durch die Gebräuche, wenn ich ehrerbietig bin im Anfang und denke an das Ende, dann ist am Ende nichts, das nicht verrichtet.“

„Ich folge, aber lasse nicht ausser Acht den Anstand. Ich bin ehrerbietig, aber lasse nicht ausser Acht die Würde. Ich leite es durch Worte der Belehrung. Ich überreiche es gemäss den alten Vorschriften. Ich untersuche es nach der Weise der alten Könige. Ich erwäge es nach Massgabe der zwei Reiche. Dann, wie übermüthig er auch sein möge, was kann mich dieses angehen?“

„Als er in Tsu ankam, versammelte der Fürst von Tsu an dem Hofe die Grossen seines Reiches und sprach: Der Landesherr von

Tsin ist unser Feind. Wenn ich nur meine Absicht erreichen könnte, ich kümmerte mich um nichts anderes."

„Diejenigen, welche ankommen, sind der erste Reichsminister, der erste Grosse des Reichs."

„Wenn ich Han-khi machen könnte zum Thorwächter, Yang-sche-he machen zum Vorsteher des Palastes, so genügte dieses, um Tsin zu beschimpfen. Ich würde dann auch meine Absicht erreichen. Lässt sich dieses ausführen?"

Yang-sche-he ist Scho-hiang. Indem der König dieses sagt, will er Han-siuen-tse die Füsse abschneiden und ihn das Thor des Palastes bewachen lassen, ferner will er Scho-hiang der „Strafe des Palastes" unterziehen und ihn zum Haupte der Eunuchen machen.

„Die Grossen des Reiches antworteten nicht."

„Wei-khi-khiang sprach: Es lässt sich ausführen."

薳啓彊 Wei-khi-khiang, ein Grosser des Reiches Tsu. Er will seinen Tadel aussprechen und stellt sich, als ob er dem Könige beistimmte.

„Wenn du dich nur dabei vorgesehen hast, warum sollte es sich nicht ausführen lassen?"

„Einen gemeinen Mann kann man nicht beschimpfen, ohne sich vorgesehen zu haben: um wie viel mehr gilt dieses, wenn man beschimpfen will ein Reich!"

„Desswegen liessen die höchstweisen Könige es sich angelegen sein, zu üben die Gebräuche. Sie trachteten nicht, zu beschimpfen die Menschen."

„Bei den Erkundigungen am Hofe hatte man Steintafeln. Bei dem Erscheinen zum Empfange hatte man Halbtafeln."

Der Gesandte, der sich an dem Hofe des Himmelssohnes erkundigte, hielt in den Händen eine runde Tafel von weissem Edelstein, welche er dem Könige überreichte. Bei dem Empfange eines Gastes liess der Himmelssohn Wein und Speisen auftragen, wobei der Gast die Hälfte einer runden Tafel von weissem Edelstein in den Händen hielt.

„Der Kleinere berichtete, was seines Amtes. Der Grössere machte Rundreisen um die Verdienste."

Die Kleineren heissen die Reichsfürsten, welche bei der Aufwartung an dem Hofe des Himmelssohnes über die Geschäfte ihres

Amtes Bericht erstatteten. Der Grössere ist der Himmelssohn, der Rundreisen machte, um die Verdienste der Reichsfürsten kennen zu lernen.

„Man stellte eine Bank, aber man setzte sich nicht. Die Becher wurden gefüllt, aber man trank nicht."

Dieses geschah bei dem Empfange. Man gab dadurch zu verstehen, dass es sich hier einzig um die Gebräuche handle.

„Bei dem Feste hatte man Güter der Freundschaft. Für die Speisen hatte man doppelte Dreifüsse."

Bei dem zu Ehren des Gastes veranstalteten Feste bezeugte der Himmelssohn dem Gaste seine Freundschaft durch das Geschenk kostbarer Güter. Indem er eine grössere Anzahl Speisen in dreifüssigen Gefässen auftragen liess, bezeugte er dem Gaste seine Aufmerksamkeit.

„Für den Eintretenden hatte man die Bewillkommnung an dem Weichbilde, für den Austretenden hatte man die Beschenkung."

„Dieses war die Ausbildung der Gebräuche. Der Untergang der Reiche und Häuser hat seine Ursache in der Gewohnheit, sie ausser Acht zu lassen. Unglück und Unordnung erheben in diesem Falle ihr Haupt."

Bis hierher die Begründung des Ausspruches, dass die höchstweisen Könige sich die Gebräuche angelegen sein liessen. In dem Folgenden wird gezeigt, dass derjenige, der Andere beschimpft, für alle Fälle vorgesehen sein müsse.

„Nach der Waffenthat von Tsching-po war Tsin ohne Vorsicht gegenüber Tsu. Desswegen wurde es geschlagen in Pí."

„Nach der Waffenthat von Pí war Tsu ohne Vorsicht gegenüber Tsin. Desswegen wurde es geschlagen in Yen."

Yen ist Yen-ling, das Gebiet, auf welchem Tsu durch das Heer von Tsin seine letzte Niederlage erlitt.

„Seit den Tagen von Yen hat Tsin nicht auser Acht gelassen die Vorsicht. Es verband vielmehr mit ihr die Gebräuche, es verdoppelte sie durch Eintracht."

Die Eintracht bezieht sich auf das Verhältniss zwischen dem Landesherrn und dessen Ministern.

„Desswegen war Tsu nicht im Stande, sich zu helfen, und es trachtete nach einer Verbindung."

„Jetzt, nachdem die Verbindung durch die Vermählung bereits erfolgt, wenn man es noch wollte beschimpfen und dadurch heraufbeschwören die Feindschaft, wie verhielte es sich dann mit der Vorsicht? Was fiele wohl schwerer in die Wagschale als dieses?"

„Besitzt man die rechten Menschen, so lässt es sich thun, dass du es beschimpfest. Besitzt man die rechten Menschen nicht, so mögest du, o Herr, es auch bedenken."

Die rechten Menschen sind weise Männer, welche als Gegner des Reiches Tsin auftreten können.

„In wie fern Tsin dir jetzt dient, o Herr, kann ich vollständig dir sagen."

„Du begehrst die Fürsten des Reichs, und sie kommen zu dir in Schaaren. Du begehrst die Vermählung von ihm, und es bietet dir die Tochter. Der Landesherr begleitet sie in eigener Person. Der erste Reichsminister und der erste Grosse des Reichs bringen sie herbei."

„Wenn du es dessenungeachtet willst beschimpfen, so hast du dich dabei auch vorgesehen. Ist dieses nicht der Fall, wie wäre es wohl ausführbar?"

„Die Menschen von Tsin, wenn sie verlieren sollten Han-khi und Yang-he, so werden sie den Zügel schiessen lassen ihrem kriegerischen Zorn und rächen diese grosse Schmach."

„Pe-hoa steht ihnen bei mit seinem Rathe, Tschung-hang-pe und Wei-schü stehen an ihrer Spitze: es ist nichts, was sie nicht ausrichten."

華伯 Pe-hoa ist Yang-sche-tschhí, der ältere Bruder Scho-hiang's. 伯行中 Tschung-hang-pe ist der Sohn 偃荀 Siün-yen's, Namens 吳 U. 舒魏 Wei-schü ist 子獻魏 Wei-hien-tse, der Sohn 絳魏 Wei-kiang's.

„Du, o Herr, wirst die Annäherung verwandeln in Hass. In der That, durch die Ausserachtlassung der Gebräuche beschleunigst du die Feindschaft und hast dich dabei noch nicht vorgesehen. Du heissest uns Minister hingeben und uns überliefern als Gefangene, damit wir durchsetzen helfen deinen Willen, o Herr. Warum sollte dieses sich nicht ausführen lassen?"

„Der König sprach: Hierin habe ich gefehlt. Mögest du, der Grosse des Reichs, mich nicht beschämen."

„Man behandelte Han-tse mit Auszeichnung.“

„Der König wollte Scho-hiang zum Besten haben mit Dingen, welche dieser nicht wusste, aber er vermochte es nicht.“

Scho-hiang wusste alles, um was ihn der König fragte.

„Man behandelte ihn ebenfalls mit Auszeichnung.“

Kiue-yeu fürchtet nicht das Bestreichen der Trommel mit Blut.

„Der Fürst von Tsu bekriegte U.“

Im Winter dieses Jahres richteten Ling, König von Tsu, die Fürsten von Tsai, Tschin, Hiü, 頓 Schün, 沈 Schin, ferner die Bewohner der Reiche 徐 Siü und 越 Yue einen Angriff gegen das Reich U. Derselbe war die erste eigentliche Verletzung des Vertrages von Sung, jedoch wird dagegen geltend gemacht, dass U als ein barbarisches oder halbbarbarisches Reich in diesem Vertrage nicht einbegriffen gewesen.

„Der Fürst von U hiess seinen jüngeren Bruder Kiue-yeu das Heer bewillkommnen.“

由 蹶 Kiue-yeu ist der jüngere Bruder des Fürsten I-moei von U. Die Bewillkommnung pflegte bei dem Anrücken eines befreundeten Heeres oder eines solchen, dessen Absicht zweifelhaft war, nicht aber bei einem offenbaren feindlichen Einfalle stattzufinden.

„Die Menschen von Tsu ergriffen ihn. Sie wollten mit seinem Blute die Trommel bestreichen.“

Der König von Tsu war im Begriffe, ihn wie einen Gefangenen, der keine Gnade findet, zu behandeln. Ein solcher wurde nämlich getödtet und man bestrich mit seinem Blute die Kriegstrommeln.

„Der König liess ihn fragen: Als du die Schildkrötenschale branntest wegen deines Kommens, war das Ergebniss glücklich?“

„Jener antwortete: Es war glücklich. Unser Landesherr hörte, dass du, o Herr, dich üben werdest in den Waffen gegen unsere niedrigen Städte. Er brannte desswegen die Schale einer Schildkröte der Bewahrung.“

Die Schildkröte der Bewahrung heisst eine Schildkröte, deren Schale gebrannt wird, wenn es sich um die Bewahrung des Reiches handelt.

„Es hiess: Wir lassen eiligst einen Menschen bewillkommnen das Heer und bitten um den Kriegszug, damit wir sehen, ob der Zorn des Königs heftig oder schwach und diesem gemäss treffen können unsere Vorkehrungen. Wir können es wohl erfahren.“

Dieses die Worte, welche durch das Brennen der Schildkrötenschale zum Vorschein kamen.

„Die Vorhersagung durch die Schildkröte lautete also günstig. Es heisst: Wir können es erfahren.“

„Wenn du, o Herr, grossmüthig und in Freundschaft entgegen gekommen wärest dem abgesandten Minister, so hättest du wachsen lassen bei ihrer Gefahr die Sorglosigkeit unserer niedrigen Städte, und sie hätten vergessen auf das Loos ihres Todes. Der Untergang wäre erfolgt in kurzer Zeit.“

„Jetzt, da du, o Herr, aufbrausend, donnernd und blitzend dich überliessest deinem Zorne, da du ergriffest mich abgesandten Minister, da du mit meinem Blute bestreichen willst die Trommel, so weiss U, gegen was es Vorkehrungen zu treffen hat. Sind unsere niedrigen Städte auch unansehnlich, wenn wir bei Zeiten sie befestigen, so können wir aufhalten euer Heer.“

„Gegen schwere und leichte Zufälle haben wir getroffen die Vorkehrungen, es lässt sich sagen: Das Ergebniss war glücklich.“

„Auch wurde wegen der Landesgötter von U gebrannt die Schildkrötenschale: wie wäre es allein wegen eines einzelnen Menschen?“

„Ich der abgesandte Minister werde gefangen und man bestreicht mit meinem Blute die Trommeln des Heeres, aber unsere niedrigen Städte wissen, wogegen sie ihre Vorkehrungen zu treffen haben und können sich rüsten gegen das Unvorhergesehene: welches Ergebniss ist wohl glücklicher?“

„Die Schildkröten für die Bewahrung der Reiche, in welchen Angelegenheiten wird ihre Schale nicht gebrannt? Man ist einmal glücklich, das andere Mal unglücklich. Wer könnte es hier zu einer Beständigkeit bringen?“

„Die Vorhersagung von Tsching-po wurde vergolten durch Pí.“

Vor der Schlacht von Tsching-pŏ erhielt Tsu durch das Brennen der Schildkrötenschale ein günstiges Ergebniss und wurde gleichwohl geschlagen. Die Vorhersagung wurde jedoch erfüllt durch die Schlacht von Pí, in welcher Tsu siegte.

„Jetzt, für den gegenwärtigen Kriegszug haben wir fortwährend die Absicht der Vergeltung.“

„In Folge dessen tödtete man ihn nicht.“

„In diesem Kriegszug traf U bei Zeiten seine Vorkehrungen. Tsu kehrte zurück ohne kriegerisches Verdienst.“

„Sie zogen heim mit Kiue-yeu.“

Kieue-yeu wurde nach Tsu gebracht. Im neunzehnten Jahre des Fürsten Tschao von Lu wurde derselbe in seine Heimath U entlassen.

丑 乙 2. Das Jahr des Cyklus (536 vor Chr. Geb.). Sechstes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

Scho-hiang sendet Tse-tschan einen Brief.

„Die Menschen von Tsching gossen das Strafgesetzbuch in Erz.“

Tse-tschan, welcher damals der Regierung des Reiches Tsching vorstand, liess dreifüssige Gefässe mit dem Texte des Strafgesetzbuches giessen. Der Inhalt desselben erhielt dadurch die Geltung von Reichsgesetzen.

„Scho-hiang schickte Tse-tschan durch einen Abgesandten einen Brief. Dieser lautete: Im Anfange rechnete ich auf dich. Jetzt hat dieses ein Ende.“

Scho-hiang von Tsin hatte früher immer geglaubt, dass er Tse-tschan von Tsching werde zum Muster nehmen können.

„Die früheren Könige in früheren Zeiten schafften Rath bei Vorkommenheiten durch Verordnungen. Sie verfertigten keine Strafgesetzbücher.“

Die alten Könige richteten ihr Augenmerk auf die Vorfälle und verordneten die Strafen nach ihrem Ermessen. Sie erklärten sich nicht im Voraus durch Anfertigung von Strafgesetzbüchern.

„Sie fürchteten, dass das Volk fassen werde ein Herz zum Streite, und dass man ihm dann noch weniger werde können wehren.“

Wenn die Gesetze früher bekannt geworden wären, so hätte das Volk wegen deren Auslegung streiten können. Es wäre daher noch weniger möglich gewesen, die Streitigkeiten zu verhindern.

„Desswegen zogen sie ihm eine Schranke durch die Gerechtigkeit. Sie richteten es empor durch die Regierung. Sie behan-

delten es nach den Gebräuchen. Sie bewahrten es durch die Treue. Sie huldigten ihm durch Menschlichkeit."

„Sie erliessen Verordnungen in Bezug auf Gehalte und Ehrenstufen, um aufzumuntern zum Gehorsam."

„Sie entschieden mit Strenge in Sachen der Strafe, um abzuschrecken von Übertretungen."

„Sie fürchteten, dass dieses noch nicht Alles. Desswegen belehrten sie die Menschen durch Aufrichtigkeit. Sie ermunterten sie durch Beispiele. Sie unterrichteten sie mit Anstrengung. Sie leisteten ihnen Dienste mit Freuden. Sie überwachten sie mit Achtung. Sie regierten sie mit Kraft. Sie richteten sie mit Strenge."

„Ausserdem suchten sie höchst weise und verständige oberste Würdenträger, scharfsinnige Obrigkeiten, treue und redliche Älteste des Volkes, wohlwollende und gütige Vorsteher. Dem Volke kann man auf diese Weise Zutrauen schenken, und es heisst nicht entstehen Unglück und Unordnungen."

„Wenn das Volk weiss, dass es Gesetze gibt, so fürchtet es nicht die Höheren."

Wenn das Volk weiss, dass die Vorgesetzten nicht das Mass des Gesetzes überschreiten dürfen, um schuldig zu sprechen, eben so wenig wie sie von dem Gesetze abweichen dürfen, um Gnade angedeihen zu lassen, so wird das Ansehen, in welchem früher die Personen standen, auf das Gesetz übertragen und das Volk verliert die Furcht vor seinen Vorgesetzten.

„Alle haben ein Herz zum Streite. Sie suchen die Bestätigung in dem Buche und rechnen es sich zur Ehre, etwas durchzusetzen. In diesem Falle lässt sich nicht regieren."

Da das Gesetzbuch Stellen von zweifelhaftem Sinne enthält, so wird das Volk geneigt, in Rechtssachen zu streiten. Es glaubt, Verdienst erworben zu haben, wenn die Lüge zur Wahrheit wird oder der Schuldige der Strafe entgeht.

„Die Hia hatten eine unordentliche Regierung, und man verfasste das Strafgesetz des Yü."

Als die Dynastie Hia sich schon zum Verfalle neigte, benützte man die unter dem König Yü von Hia vorgekommenen Fälle zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches.

„Die Schang hatten eine unordentliche Regierung, und man verfasste das Strafgesetz des Thang."

Auf ähnliche Weise bildeten die unter der Regierung des Königs Thang von Schang zur Entscheidung gekommenen Fälle die Grundlage eines zweiten Strafgesetzbuches.

„Die Tscheu hatten eine unordentliche Regierung, und man verfasste das Buch der neun Strafen.“

Die Grundlage dieses Buches bildeten wieder die zu den Zeiten der Könige Wen und Wu von Tscheu vorgekommenen Fälle.

„Der Ursprung dieser drei Gesetzsammlungen fällt durchaus in die Zeit der mittleren Geschlechtsalter.“

Das erste Geschlechtsalter einer Dynastie ist das Aufblühen derselben, das letzte deren Verfall und Untergang. Das mittlere Geschlechtsalter liegt also zwischen Aufblühen und Untergang.

„Jetzt stehst du, mein Sohn, zur Seite in der Regierung des Reiches Tsching. Du errichtetest Erdwälle und zogest Wassergräben.“

Dieser Abmarkung der Felder durch Tse-tschan wurde im dreissigsten Jahre des Fürsten Siang von Lu Erwähnung gethan.

„Du gründetest eine geschmähte Regierung.“

Im vierten Jahre des Fürsten Tschao von Lu belegte Tsche-tschan das Land mit einem neuen Tribute, wofür er von den Bewohnern desselben geschmäht wurde.

„Du bearbeitetest die drei Gesetzsammlungen.“

Tse-tschan hatte seinem Gesetzbuche die Gesetze der oben genannten drei Dynastien zu Grunde gelegt.

„Du gossest das Strafgesetzbuch in Erz und willst dadurch beruhigen das Volk: ist dieses nicht auch unmöglich?“

„In einem Gedichte heisst es:

> Ein treffliches Gesetz die Tugend König Wen's:
> Alltäglich schenkt sie den vier Gegenden die Ruh'!“

„Es heisst ferner:

> Ein treffliches Gesetz ist König Wen,
> Zu ihm zehntausend Länder voll Vertrau'n!“

„Wenn es sich so verhält, wozu bedürfen wir der Gesetze?“

„Wenn das Volk einmal kennt die Ausgangspuncte des Streites, so wird es hintansetzen die Gebräuche und die Bestätigung suchen in dem Buche.“

„Mit der Spitze scharfer Schwerter wird es streiten auf das Äusserste. Unordnungen und Streitigkeiten werden dann überhand nehmen. Geschenke und Bestechungen kommen an die Tagesordnung.“

„Wenn zu Ende sein wird dein Geschlechtsalter, wird das Reich Tsching verderben.“

Das Ende des Geschlechtsalters ist hier die Zeit, in welcher Tse-tschan aufhören wird das Reich Tsching zu regieren.

„Ich He habe es gehört: Wenn Reiche zu Grunde gehen sollen, so haben sie viele Gesetze. Dieses lässt sich hier sagen.“

„Jener beantwortete den Brief wie folgt: Es ist, so wie du sagst. Ich Kiao besitze keine Gaben. Ich bin nicht im Stande, zu sorgen für die Söhne und Enkel, ich komme zu Hilfe meinem Zeitalter.“

„Indem ich mich nicht richte nach deinem Befehle, darf ich wohl vergessen deine grosse Güte?“

Scho-hiang bittet, dem Prinzen von Tsu entgegen zu ziehen.

„Han-siuen-tse begab sich nach Tsu. Die Menschen von Tsu zogen ihm nicht entgegen.“

Dieses geschah im vorhergehenden Jahre. Tsu hatte keinen Abgesandten geschickt, ihn an der Grenze zu empfangen.

„Der Prinz Khi-tsí gelangte an die Grenzen von Tsin.“

疾棄 Khi-tsí ist der Sohn des Königs Kung von Tsu.

„Der Fürst von Tsin wollte ebenfalls nicht entgegen ziehen lassen.“

„Scho-hiang sprach: Tsu hat Unrecht, wir haben Recht. Warum sollten wir nachahmen das Unrecht?“

„In einem Gedichte heisst es:

An das, was ihr uns lehrt,
Das ganze Volk sich kehrt.“

„Man richtet sich nach uns einfach: warum sollten wir nachahmen das Unrecht der Menschen?“

„In dem Buche heisst es: Die Höchstweisen sind das Muster.“

Dieses kein Citat aus den Schu-king, sondern aus einem andern unbekannten Buche.

„Es ist immer besser, man nimmt zum Muster die guten Menschen. Aber sollte man zum Muster nehmen können das Unrecht der Menschen?“

„Wenn der gewöhnliche Mann Gutes thut, so nimmt ihn das Volk lieber zum Muster: um wie viel mehr wird es dieses bei dem Gebieter des Reichs?“

„Der Fürst von Tsin billigte dieses. Hierauf zog man Jenem entgegen.“

寅 丙 3, das Jahr des Cyklus (535 vor Chr. Geb.). Siebentes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

Schin-wu-yü ergreift einen entlaufenen Thorwächter.

„Als der Fürst von Tsu noch Ling-yün war, verfertigte er eine königliche Fahne und jagte.“

Prinz Wei, Regierungsvorsteher von Tsu, der spätere König Ling, hatte die Anmassung, sich auf der Jagd einer königlichen Fahne zu bedienen.

„Der Thsien-yün Wu-yü zerschnitt sie und sprach: Ein Reich, zwei Landesherren, wer könnte dieses ertragen?“

宇 無 Wu-yü ist der Name 宇 無 申 Schin-wu-yü's, des Thsien-yün's von Tsu.

„Als jener den Thron bestieg, baute er den Palast der glänzenden Blumen.“

König Ling gab diesem neuen Palaste den Namen 華 章 Tschang-hoa (die glänzenden Blumen).

„Er gewährte die Aufnahme entlaufenen Menschen und füllte ihn mit ihnen an.“

Er machte den Palast zu einer Freistätte, indem diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens geflüchtet hatten, daselbst Aufnahme fanden.

„Der Thorwächter Wu-yü's trat daselbst ein.“

Die Thorwächter wurden damals aus der Zahl der Personen genommen, welchen zur Strafe die Füsse abgeschnitten worden waren. Ein solcher Verbrecher, der bei Schin-wu-yü den Dienst eines Thorwächters versah, hatte sich ebenfalls in diesen Palast geflüchtet.

„Wu-yü ergriff ihn.“

Er nahm den Flüchtling in dem Palaste fest.

„Der Aufseher gab ihn nicht heraus und sprach: Einen Menschen ergreifen in dem Palaste des Königs, dieses Verbrechen ist ein grosses.“

„Er ergriff ihn und führte ihn vor den König.“

Der Aufseher des Palastes nahm seinerseits Schin-wu-yü fest.

„Der König wollte eben Wein trinken. Wu-yü hielt einen Vortrag wie folgt: Der Himmelssohn ordnet die Grenzen der Welt. Die Reichsfürsten berichtigen die Grenzen ihrer Lehen. So sind die Anordnungen der alten Zeit.“

„Innerhalb der Lehensgrenzen und der Weltgrenzen, was ist nicht das Land eines Landesherrn?“

„Von denen, die verzehren das Haar der Erde, wer ist nicht der Diener eines Landesherrn?“

Das Haar der Erde sind die Erzeugnisse des Bodens.

„Der Himmel besitzt zehn Tage.“

Zehn Tage sind die aus zehn cyklischen Zeichen bestehende Decade.

„Der Mensch besitzt zehn Rangstufen.“

Von dem Himmelssohne bis zu dem Arbeiter der Terrasse werden hier zehn gleich unten verzeichnete Rangstufen angenommen.

„Die Niederen dienen somit den Höheren. Der Höchste huldigt somit den Göttern.“

Der Höchste dient Niemanden, als den Göttern des Himmels.

„Desswegen hat der König zu Dienern die Fürsten.“

Die Fürsten sind die fünf Classen der Reichsfürsten.

„Die Fürsten haben zu Dienern die Grossen des Reichs.“

„Die Grossen des Reichs haben zu Dienern die Staatsdiener. Die Staatsdiener haben zu Dienern die Vollzieher.“

Von den zwei hier genannten Classen haben die Ersteren die Anordnung der Geschäfte, die Letzteren die Vollziehung derselben.

„Die Vollzieher haben zu Dienern die Zwischenträger. Die Zwischenträger haben zu Dienern die Boten.“

„Die Boten haben zu Dienern die Gehilfen. Die Gehilfen haben zu Dienern die Knechte. Die Knechte haben zu Dienern die Arbeiter der Terrasse.“

Dieses die aufgestellten zehn Rangstufen der Menschen.

„Die Pferde haben Hüter. Die Rinder haben Hirten. Alles damit besorgt werden die hundert Angelegenheiten.“

„Jetzt gibt es einen Aufseher, der sagt: Warum ergreifst du einen Menschen in dem Palaste des Königs?“

„Wo sollte ich ihn denn sonst ergreifen?“

„In den Vorschriften des Königs Wen von Tscheu heisst es: Wo einer entläuft, veranstalte man eine grosse Jagd.“

König Wen will, dass man die Menge aufbiete, um eines entlaufenen Verbrechers habhaft zu werden.

„Hierdurch gelangte er in den Besitz der Welt.“

„Unser früherer König Wen erliess eine Vorschrift hinsichtlich der versteckten Menschen.“

Dieser König war König Wen von Tsu.

„Diese lautet: Der Hehler, bei dem der Räuber sich versteckt, hat mit dem Räuber gleiche Schuld.“

„Hierdurch wurde er belehnt mit dem Ju.“

Unter König Wen von Tsu wurde die Grenze dieses Reiches im Norden bis an die Ufer des Flusses 汝 Ju vorgeschoben.

„Wenn ich mich richten wollte nach diesem Aufseher, so könnte ich nirgends festnehmen meinen entlaufenen Diener.“

„Wenn man die Entlaufenen frei lässt, so wird es keine Hausdiener geben und keine Arbeiter der Terrasse.“

Einer würde dann das Beispiel des Andern nachahmen und man könnte die Menge der Entlaufenen gar nicht mehr festnehmen.

„Erleidet dann die Sache des Königs nicht auch Schaden?“

„Einst verzeichnete König Wu die Verbrechen des Königs Tschheu und meldete es den Fürsten des Reichs.“

Dieses geschah in dem Capitel des grossen Schwures.

„Er sprach: Tschheu ist der Beschützer aller Entlaufenen unter dem Himmel. Sie sammeln sich bei ihm wie in einem Abgrund der Wasser, wie in einem Dickicht.“

Alle Verbrecher schaaren sich um den König Tschheu, gleich Fischen, welche dem Abgrund zuschwimmen, oder gleich wilden Thieren, welche in die Dickichte fliehen.

„Desswegen wagten die Menschen gegen ihn das Leben.“

„Der Herr und König begehrt jetzt das erste Mal die Fürsten des Reichs, und er nimmt zum Muster den König Tschheu: es kann nicht anders als misslingen.“

„Wenn ich ihn nehmen wollte gemäss dem Gesetze der beiden Wen, so ist der Räuber bereits geborgen.“

Die Könige Wen von Tscheu und Wen von Tsu befehlen, den entlaufenen Verbrecher aufzugreifen. Indem König Ling den Räuber bei sich versteckt, ist er selbst ein Räuber.

„Der König sprach: Nimm deinen Diener und entferne dich. Ich der Räuber habe ein Vorrecht. Du kannst meiner nicht habhaft werden.“

„Hierauf verzieh er ihm.“

Der Fürst kommt zurück aus Tsu.

„Der Fürst von Tsu vollendete die Terrasse der glänzenden Blumen.“

Diese Terrasse gehörte zu dem in dem vorigen Abschnitte erwähnten Palaste der glänzenden Blumen.

„Er wollte mit den Reichsfürsten die Eröffnung feiern.“

Er wollte die Reichsfürsten in Tsu versammeln und bei dieser Gelegenheit die Vollendung des Baues durch ein Opfer feiern.

„Der grosse Haushofmeister Wei-khi-khiang sprach: Ich bin im Stande, den Fürsten von Lu herbeizuschaffen.“

„Wei-khi-khiang kam und berief den Fürsten.“

„Er hielt einen Vortrag wie folgt: Einst gab euer früherer Landesherr Fürst Tsching einen Befehl Ying-tsi, unserem früheren Grossen des Reichs, indem er sprach: Ich werde nicht vergessen die Freundschaft unseres früheren Landesherrn. Ich werde heissen Heng-fu überglänzen das Reich Tsu, beruhigen dessen Landesgötter, zufrieden stellen euer Volk.“

Dieses geschah im zweiten Jahre des Fürsten Tsching von Lu. Fürst Tsching hatte Ying-tsi, Prinzen von Tsu, bei seiner Zusammenkunft mit ihm versprochen, einen Grossen seines Reiches Namens Heng-fu nach Tsu als Gesandten zu schicken.

„Ying-tsi empfing den Befehl in Scho.“

蜀 Scho ist ein Gebiet des Reiches Lu. Nach der Schlacht von Ngan, in welcher das Heer von Tsi geschlagen wurde, richtete Ying-tsi, Prinz von Tsu, einen Angriff gegen die Reiche Wei und Lu. Der Fürst von Lu hiess Meng-sün das Heer von Tsu durch Geschenke beschwichtigen, worauf Heng-fu als Geisel gestellt ward und Tsu mit Lu und den übrigen damals betheiligten Reichen in Scho einen Vertrag schloss.

„Seit der Zeit, wo wir dieses vollendet, wagten wir nicht, es fallen zu lassen, und wir meldeten es in den Tempeln der Ahnen.“

„Vor Tagen streckte unser früherer Landesherr, König Kung, den Hals aus und blickte nach dem Norden. Tage und Monde verbrachte er mit Hoffen.“

„Es wechselten den Rang und überliessen einander den Platz bis auf den heutigen Tag vier Könige.“

Die vier Könige sind die Könige Kung, Khang, der Regent Kiā-ngao und der gegenwärtige König Ling.

„Die ausgezeichnete Gnade ist noch nicht erfolgt.“

Tsu hat von dem Fürsten von Lu noch keinen Besuch erhalten.

„Blos Fürst Siang beschämte uns und blickte herab auf unsere Trauer.“

Als König Khang von Tsu starb, reiste Fürst Siang von Lu allerdings nach Tsu, um den Trauerfeierlichkeiten beizuwohnen.

„Der Verwaiste mit seinen zwei oder drei Ministern war betrübt im Herzen und bar der Überlegung.“

„Nicht einmal für unsere Landesgötter hatten wir Zeit: um wie viel weniger konnten wir im Innersten denken an die Tugend eures Landesherrn?“

„Wenn du jetzt, o Herr, in eigener Person einherschreiten wolltest mit deinem kostbaren Fusse, wenn du mit deinem Besuche beschämen wolltest unseren Landesherrn, wenn du deine Gunst und deinen Geist übertragen wolltest auf das Reich Tsu, damit zur Wahrheit werde die Dienstleistung von Scho und geübt die ausgezeichnete Gnade des Landesherrn, so wird unserem Landesherrn schon zu Theil die Verleihung: wie dürfte er erst hoffen auf Scho? Die Geister eurer früheren Landesherren würden in der That gütig dir vertrauen: wie wäre es allein unser Landesherr?“

„Wenn du aber, o Herr, nicht solltest kommen, so bitte ich, der abgesandte Minister, fragen zu dürfen um die Zeit, wo wir sollen anrücken.“

„Unser Landesherr wird darreichen Seidenstoffe und Seide und dich besuchen in Scho, damit er bitte um die Verleihung des früheren Landesherrn.“

Wei-khi-khiang gibt zu verstehen, dass Tsu in diesem Falle das Reich Lu angreifen werde.

„Der Fürst reiste nach Tsu. Der Fürst von Tsching bewillkommnete ihn an der Heerbrücke.“

Fürst Tschao reiste aus Furcht nach Tsu. Sein Weg führte ihn durch das Reich Tsching, woselbst Fürst Kien von Tsching ihn bei dem Thore der Hauptstadt bewillkommnete.

„Meng-hi-tse war der Genosse. Er konnte die äusseren Gebräuche nicht beobachten.“

子僖孟 Meng-hi-tse ist 貜孫仲 Tschung-sün-khio, der Sohn 伯孝 Hiao-pe's. Dieser in den Gebräuchen gänzlich unbewanderte Mann begleitete den Fürsten von Lu auf dessen Reise.

„Man gelangte nach Tsu. Er konnte nicht antworten bei der Bewillkommnung an dem Weichbilde.“

Er bekundete hier wieder seine Unkenntniss der Gebräuche.

Tse-tschan überlässt die Felder von Tschheu an Tsin.

„Tse-tschan gab im Namen Fung-schi's die Felder von Tschheu zurück an Han-siuen-tse.“

Die Felder von 州 Tschheu lagen an der Grenze der Reiche Tsin und Tsching. Im dritten Jahre des Fürsten Tschao von Lu hatte Tsin diese Felder dem Fürstenenkel 段 Tuan zum Geschenk gemacht. Im gegenwärtigen Jahre war Tuan gestorben. Dessen Sohn 施豐 Fung-schi liess jetzt durch Tse-tschan dieselben Han-siuen-tse, dem ersten Reichsminister von Tsin, anbieten.

„Er sprach: Einst hielt euer Landesherr diesen Fürstenenkel Tuan für fähig, sich zu unterziehen seinen Geschäften, und er beschenkte ihn mit den Feldern von Tschheu.“

„Jetzt hatte dieser kein Glück, und er ging zeitlich heim bei den Geschlechtsaltern. Es war ihm nicht vergönnt, lange zu geniessen die Wohlthat eures Landesherrn.“

„Sein Sohn getraut sich nicht, sie zu behalten. Er getraut sich auch nicht, um Gehör zu bitten euren Landesherrn. Er bietet dir aus eigenem Antrieb sie dar.“

„Siuen-tse weigerte sich, sie anzunehmen.“

„Tse-tschan sprach: Die Alten hatten ein Sprichwort: Das Holz, welches der Vater spaltet, ist der Sohn nicht im Stande zu tragen.“

„Schi wird sich fürchten, dass er nicht im Stande zu ertragen seines Vorfahren Glück: um wie viel weniger ist er im Stande zu ertragen das Geschenk eines grossen Reiches?“

施 Schi ist Fung-schi's Name. Fung-schi, ohne Tugend, fürchtet, dass er nicht im Stande sein werde sich in der Würde seines Vaters zu behaupten, so wie der kraftlose Sohn nicht für seinen Vater das Brennholz tragen kann.

„Gesetzt, du, mein Sohn, führst die Regierung, so wäre es noch möglich.“

So lange Han-khi der Regierungsvorsteher in Tsin, liesse es sich noch thun, dass Fung-schi die Felder von Tschheu nicht zurück gebe.

„Die nachfolgenden Menschen, wenn sie mit uns reden sollten ein Wort hinsichtlich der Grenzen, so würden unsere niedrigen Städte verwickelt werden in Schuld, und das Geschlecht Fung würde anheimfallen einer grossen Strafe.“

Die künftigen Regierungsvorsteher von Tsin würden Tsching die Felder wieder wegnehmen und dieses Reich zur Rede stellen. Ebenso würde das Haus Fung-schi wegen seiner Anmassung gestraft und vernichtet werden.

„Wenn du, mein Sohn, annehmen wolltest Tschheu, so würdest du entkommen heissen der Schuld unsere niedrigen Städte und einsetzen das Geschlecht Fung. Ich wage es, darum zu bitten.“

„Siuen-tse nahm sie an.“

Tse-tschan erhebt Liang-tschhi, um das Volk zu beruhigen.

„Die Menschen von Tsching schreckten einander mit Pe-yeu.“

有伯 Pe-yeu ist der Jünglingsname 霄良 Liang-siao's, Sohnes des Fürstenenkels 輒 Tschĭ von Tsching. Im dreissigsten Jahre des Fürsten Siang von Lu floh Liang-siao, der als hochmüthig und dem Trunke ergeben geschildert wird, in Folge eines Streites mit dem Fürstenenkel 黑 He in das Reich Hiü, drang von dort in das Reich Tsching und machte einen Angriff auf das Haus des Fürsten, der die Vernichtung des Reiches zum Zwecke hatte. Der Angriff misslang und Liang-siao wurde im Kampfe getödtet. Die Einwohner von Tsching fürchteten sich seitdem von dessen Geist.

„Wenn Jemand sagte: „Pe-yeu ist gekommen,“ so ergriffen Alle die Flucht, ohne zu wissen wohin.“

„Im zweiten Monate des Jahres, in welchem das Strafgesetzbuch gegossen ward, träumte Jemanden, dass Pe-yeu gepanzert einherging und sprach: Am Tage neun und vierzig bringe ich den Tod über Tai. Das nächste Jahr, am Tage neunund dreissig bringe ich wieder den Tod über Tuan.“

帶 Tai ist 帶 駟 Sse-tai, der Liang-siao im Vereine mit 晳 子 Tse-sï getödtet hatte. Der Fürstenenkel 段 Tuan hatte mit Sse-tai an dem Kampfe gegen Liang-siao theilgenommen.

„Am Tage neun und vierzig starb Sse-tai.“

Der Traum ging in Erfüllung. Dieses geschah im dritten Monate des vorhergehenden Jahres.

„In dem Monate, in welchem Tsi und Yen Friede schlossen, an dem Tage neunund dreissig starb der Fürstenenkel Tuan.“

Dieses geschah im ersten Monate des gegenwärtigen Jahres. Tsi hatte kurz vorher das Reich Yen angegriffen und hierauf mit ihm Friede geschlossen.

„Die Menschen des Reichs fürchteten sich jetzt noch mehr.“

„Tse-tschan erhob den Fürstenenkel J und Liang-tschhi, um sie zu beruhigen.“

Der Fürstenenkel 洩 I ist der Sohn des Prinzen 嘉 Kia, dessen Jünglingsname 孔 子 Tse-khung. Tse-khung wusste von dem Überfalle des westlichen Palastes, wobei die drei Reichsminister von Tsching getödtet wurden, unterliess jedoch, davon die Anzeige zu machen. Später bewegte er das Heer von Tsu zu einem Einfalle in Tsching zu dem Zwecke, die Grossen dieses Reiches zu beseitigen. Im neunzehnten Jahre des Fürsten Siang von Lu stellten sich Tse-tschan und Tse-sï an die Spitze des Heeres so wie der Bewohner des Reiches und tödteten ihn. 止 良 Liang-tschhi ist der Sohn Pe-yeu's. Tse-tschan erhob den Fürstenenkel I und Liang-tschhi zu der Würde von Grossen des Reiches, um die Manen Tse-khung's und Pe-yeu's zu versöhnen.

„Hierauf hatte alles ein Ende.“

Pe-yeu erschien jetzt nicht mehr als Geist.

„Tse-tai-scho fragte ihn um die Ursache.“

Tse-tai-scho ist Yeu-ke.

„Tse-tschan sprach: Wenn der Verstorbene weiss, wo er einkehren soll, so erscheint er nicht als böser Dämon. Ich verschaffte ihm eine Einkehr.“

Indem Liang-tschhi in die Rechte der Familie eingesetzt wurde, erhielt Pe-yeu einen Platz in dem Ahnentempel, woselbst seine Nachkommen ihm opferten. Der Ahnentempel ist daher der Ort, wo der Verstorbene einkehren kann.

„Tai-scho sprach: Wie verhält es sich aber mit dem Fürstenenkel I?“

Tse-khung war niemals als Dämon aufgetreten, gleichwohl wurde dessen Sohn, der Fürstenenkel I, wieder eingesetzt.

„Tse-tschan sprach: Hierdurch erkläre ich mich.“

Er will seine Handlungsweise gegenüber dem Volke rechtfertigen.

„Dort, wo mangelt das Recht, sorge ich für eine Erklärung.“

Pe-yeu war im Leben ungerecht und trat nach dem Tode als böser Dämon auf. Indem man dessen Nachkommenschaft einsetzte, war zu befürchten, dass das Volk hierdurch der Herrschaft des Aberglaubens unterworfen werden würde. Da aber zugleich der Fürstenenkel I eingesetzt wurde, so erklärte man hierdurch, dass man Gerechtigkeit üben und die Nachkommen eines dem Untergange geweihten Geschlechtes erhalten wolle.

„Die sich wenden zu der Regierung, haben Gelegenheit zurückzukehren.“

Sowohl Pe-yeu als I waren Regierungsvorsteher von Tsching. Indem man den Nachkommen eines dem Untergange geweihten Geschlechtes, wie den Fürstenenkel I wieder einsetzt, wird es den Leitern der Regierung möglich, auf den rechten Weg zurückzukehren.

„Ich erwerbe mir hierdurch das Wohlgefallen.“

„Wo kein Wohlgefallen, ist keine Treue. Wo keine Treue, ist das Volk nicht gehorsam.“

„Als Tse-tschan in Tsin ankam, fragte ihn Tschao-king-tse: Ist Pe-yeu noch immer im Stande, als Dämon aufzutreten?“

子景趙 Tschao-king-tse ist 成趙 Tschao-tsching, der zweite Anführer des mittleren Heeres von Tsin.

„Tse-tschan sprach: Er ist es im Stande.“

„Bei der Geburt des Menschen, im Anfange seiner Umbildung sagt man: die Seele.“

Die körperliche Seele ist Sehen, Hören, Bewegung und Ähnliches.

„Nachdem die Seele bereits entstanden, heisst deren Lichtstoff: der Geist.“

Die körperliche Seele gehört zu dem Princip der Finsterniss. Dieselbe enthält das Princip des Lichtes, welches in Bezug auf die Seele: der Geist. Der Geist ist das Geistige, das Göttliche, der Verstand, das Gedächtniss und Ähnliches.

„Wenn an den Dingen, welche zu Gebote stehen, vieles geistig, so werden Geist und Seele stark.“

Durch hohe Würden und den Genuss vorhandener Dinge erstarkt die körperliche Seele. Durch die Aufnahme des in diesen Dingen enthaltenen Geistigen erstarkt die höhere Seele oder der Geist.

„Desswegen steigern sich das Geistige und das Klare bis zu dem Göttlichen und Erleuchteten.“

Durch die Ausbildung des Geistigen gelangt man zu dem Göttlichen, durch die Ausbildung des Klaren gelangt man zu den Erleuchteten. Das Geistige ist der Zustand des Göttlichen, welches noch nicht zum Vorschein gekommen, das Klare der Zustand des Erleuchteten, welches noch keinen Glanz von sich gibt.

„Der gewöhnliche Mann, das gewöhnliche Weib, wenn sie sterben eines gewaltsamen Todes, so sind ihre Seelen im Stande sich zu stützen auf die Menschen und zu erscheinen in der Gestalt böser Dämonen.“

„Um wie viel mehr Ling-siao, der Abkömmling unseres früheren Landesherrn, des Fürsten Mŏ.“

Der Sohn des Fürsten Mŏ von Tsching war Prinz 疾 去 Khiü-tsí mit dem Jünglingsnamen 良 子 Tse-liang. Von diesem stammte Pe-yeu, der Urenkel des Fürsten Mŏ.

„Der Enkel Tse-liang's.“

Der Sohn Tse-liang's war der Fürstenenkel 輒 Tschhí mit dem Jünglingsnamen 耳 子 Tse-ni.

„Der Sohn Tse-ni's.“

Der Sohn Tse-ni's ist Liang-siao mit dem Jünglingsnamen Pe-yeu.

„Der Reichsminister unserer niedrigen Städte. Die sich wendeten zur Regierung, sind drei Geschlechtsalter."

Tse-liang, Tse-ni und Pe-yeu waren Reichsminister von Tsching und vererbten einer auf den andern das Amt eines Vorstehers der Regierung.

„Ist Tsching auch ein unbedeutendes Reich, so sagt dennoch das Sprichwort: Klein ist euer Reich, aber drei Geschlechtsalter halten in den Händen seine Regierung."

„Die Dinge, welche jenem zu Gebote standen, waren grossartig. Des Geistigen, das er aufgenommen, war vieles. Sein Geschlecht ist ebenfalls gross. Dasjenige, worauf er sich stützt, ist etwas Gewichtiges, und er starb auch eines gewaltsamen Todes: ist es nicht auch in der Ordnung, dass er im Stande, als Dämon aufzutreten?"

Meng-hi-tse lässt seine Söhne die Gebräuche lernen.

„Der Fürst kam zurück aus Tsu. Meng-hi-tse kränkte sich, weil er nicht im Stande gewesen, die Gebräuche zu beobachten."

Wie unter den Begebenheiten dieses Jahres zu ersehen, war Meng-hi-tse, obgleich erster Reichsminister von Lu, in den Gebräuchen gänzlich unerfahren. In Tsching verstand er es nicht, sich zu benehmen, in Tsu konnte er nicht antworten.

„Er trachtete, sie zu lernen. War Jemand, der die Gebräuche verstand, so richtete er sich nach ihm."

„Als er sterben wollte, berief er die Grossen des Reichs und sprach: Die Gebräuche sind die Seitenbalken des Menschen. Die Endbalken ohne die Gebräuche lassen sich nicht aufstellen."

Bei dem Bau einer Wand oder Mauer ward die Grundlage durch Balken gebildet. Zu diesem Zwecke wurden Balken zu beiden Seiten, andere wieder an den beiden Enden der Mauer aufgerichtet.

„Ich habe gehört: Es wird geben einen Verständigen Namens Khung-khieu."

Der die Ordnung der Dinge vollkommen verstehen wird, ist ein Mann von der Familie 孔 Khung, Namens 丘 Khieu, d. i. Confucius. Meng-hi-tse sagte dieses siebzehn Jahre später, da sein Tod erst im vier und zwanzigsten Jahre des Fürsten Tschao von Lu erfolgte, zu welcher Zeit Confucius vierunddreissig Jahre alt war.

Zur Zeit der hier erwähnten Ankunft des Fürsten von Lu aus Tsu zählte Confucius siebzehn Jahre.

„Er gehört zu den Nachkommen eines höchstweisen Mannes, welche vernichtet wurden in Sung.“

Die Familie Khung gehörte zu den Nachkommen des Königs Thang. Im ersten Jahre des Fürsten Hoan von Lu tödtete der Haushofmeister Hoa-tǔ von Sung den Anführer der Streitwagen Khung-fu-kia. Der Sohn des Getödteten floh nach Lu, daher Confucius, der Abkömmling Khung-fu-kia's in sechster Linie in diesem Reiche geboren ward.

„Sein Vorfahr Fe-fu-ho besass das Reich Sung und trat es ab an den Fürsten Li.“

何 父 弗 Fe-fu-ho ist der Ururgrossvater Khung-fu-kia's, der Sohn des Fürsten Min und älterer Bruder des Fürsten Li von Sung. Als ältester Sohn sollte er die Regierung antreten, verzichtete jedoch auf den Thron zu Gunsten seines jüngeren Bruders, des Fürsten Li.

„Weiter abwärts Tsching-khao-fu stand zur Seite den Fürsten Tai, Wu und Siuen.“

父 考 正 Tsching-khao-fu ist der Urenkel Fe-fu-ho's und Vater Khung-fu-kia's. Er war Minister zur Seite der Fürsten Tai, Wu und Siuen von Sung.

„Er empfing dreimal den Befehl und zeigte jedesmal grössere Ehrfurcht.“

Durch den dritten Befehl des Landesherrn erfolgte seine Ernennung zum ersten Reichsminister. Je höher er im Range stieg, desto ehrfurchtsvoller zeigte er sich.

„Desswegen lautet die Inschrift auf seinen Dreifüssen: Bei dem ersten Befehle neige ich mich. Bei dem zweiten Befehle beuge ich mich. Bei dem dritten Befehle bücke ich mich bis zur Erde.“

Bei dem ersten Befehl ernennt der Landesherr zum Staatsdiener, bei dem zweiten zum Grossen des Reichs, bei dem dritten zum Reichsminister. Je höher also die Stufe, zu der man erhoben wird, desto ehrerbietiger die äussere Haltung. Die hier erwähnten Dreifüsse befanden sich in dem Ahnentempel Tsching-khao-fu's.

„Ich winde mich vorbei an der Mauer und entfliehe. So wagt auch keiner mich zu beleidigen.“

Wenn man auch die Ehrfurcht zu weit treiben sollte, indem man längs der Mauer entflieht, so hat man doch den Vortheil, dass man von Niemanden beleidiget wird.

„Dicke Grütze war hier enthalten. Dünne Grütze war hier enthalten. Es war die Grütze für meinen Mund.“

Dass Tsching-khao-fu sich von der in diesen Dreifüssen enthaltenen Grütze nährte, zeigte von der äussersten Ehrfurcht und Sparsamkeit. Hier das Ende der Inschrift.

„Eine solche Ehrfurcht war bei ihm vorhanden.“

„Tsang-sün-hő pflegte zu sagen: Die höchstweisen Männer, welche besitzen die glänzende Tugend, wenn sie nicht ihren Platz finden unter den Geschlechtsaltern, so sind ihre Nachkommen gewiss verständige Menschen.“

Wenn Männer wie Tsching-khao-fu nicht zu der Würde von Landesherren gelangen, so gibt es unter ihren Nachkommen Männer, welche das Tugendgesetz vollkommen verstehen.

„Diese werden jetzt vorhanden sein in der Person Khung-khieu's.“

„Wenn ich erreicht haben werde mein Ende, müsset ihr Yue und Ho-ki bringen zu dem Meister.“

說 Yue und 忌 何 Ho-ki sind Meng-hi-tse's Söhne.

„Man heisse sie ihm dienen und von ihm lernen die Gebräuche, damit sie sich behaupten in ihrer Würde.“

Die zwei Söhne mögen Confucius als ihrem Lehrer dienen.

„Desswegen dienten Meng-J-tse und King-scho von dem südlichen Palaste Tschung-ni als ihrem Lehrer.“

子 懿 孟 Meng-J-tse ist Ho-ki, 叔 敬 King-scho der Sohn Yue. Der Letztere bewohnte den südlichen Palast, in Rücksicht dessen später der Geschlechtsname 宮 南 Nan-kung (der südliche Palast) gebildet wurde.

„Tschung-ni sprach: Wer verbessern kann seine Fehler, ist ein Weiser.“

„In dem Gedichte heisst es:

Als Muster wohl mit Recht der Weise dient.“

„Meng-hi-tse lässt sich jedenfalls zum Muster nehmen.“

卯 丁 4, das Jahr des Cyklus (534 vor Chr. Geb.). Achtes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

Der Meister Khuang spricht über einen redenden Stein.

„Zu Wei-yü in Tsin redete ein Stein.“

楡 魏 Wei-yü, ein Gebiet des Reiches Tsin.

„Der Fürst von Tsin fragte den Meister Khuang: Warum redet der Stein?“

Der Meister 曠 Khuang war ein Meister der Musik.

„Jener antwortete: Ein Stein kann nicht reden. Vielleicht ist etwas, das ihn einnimmt.“

Vielleicht ist es irgend ein Dämon, der auf dem Steine sitzt und redet.

„Ist dieses nicht der Fall, so sind die Ohren des Volkes überspannt.“

„Jedoch habe ich ihn ebenfalls gehört. Er sprach: Man unternimmt Dinge zur Unzeit.“

„Wenn Hass und Schmähworte gang und gäbe sind unter dem Volke, so gibt es Dinge, welche keine Sprache besitzen und reden.“

Da bei der Unzufriedenheit des Volkes die Welt sich in einem Zustande der Unnatur befindet, so können auch Dinge, denen sonst die Sprache versagt ist, die Rede der Menschen hervorbringen.

„Jetzt sind Palast und Haus übergross und von verschwenderischer Pracht. Die Kraft des Volkes wird verbraucht und erstirbt. Hass und Schmähworte machen sich geltend überall. Niemand kann bewahren die Eigenschaften seiner Natur. Ist es nicht auch in der Ordnung, dass der Stein redet?“

„Um diese Zeit baute der Fürst von Tsin den Palast von Khi-khi.“

祁 虒 Khi-khi, ein Gebiet des Reiches Tsin.

„Scho-hiang sprach: Die Worte Tse-ye's bekunden einen Weisen.“

野 子 Tse-ye ist der Jünglingsname des Meisters Khuang.

„Die Worte des Weisen sind wahr und finden ihre Bestätigung. Darum bleibt der Hass fern seinem Leibe.“

„Die Worte des kleinen Menschen sind falsch und finden keine Bestätigung. Darum kommen über ihn Hass und Unglück.“

„Wenn dieser Palast vollendet sein wird, werden die Fürsten des Reichs abfallen, der Landesherr wird in Unglück gerathen. Der Meister weiss dieses im Voraus.“

辰 戊 5, das Jahr des Cyklus (533 vor Chr. Geb.). Neuntes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

Der König von Tscheu heisst Tschen-hoan-pe dem Reiche Tsin einen Verweis geben.

„Die Menschen von Kan in Tscheu stritten mit Yen-kia von Tsin um die Felder von Yen.“

Unter den Bewohnern von 甘 Kan wird 襄 Siang, ein grosser des Reiches Tscheu, der das Gebiet 甘 Kan in Tscheu besass, verstanden. 嘉 閻 Yen-kia ist ein Grosser des Reiches Tsin, dessen Eigenthum das Gebiet 閻 Yen. Der Gegenstand des Streites waren die Felder des Gebietes 閻 Yen.

„Liang-ping und Tschhang-thi̋ von Tsin stellten sich an die Spitze der verborgenen Barbaren des Westens und bekämpften Ying.“

Die 戎 陰 Ying-jung (die verborgenen westlichen Barbaren) sind die schon in dem dritten Jahre des Fürsten Siuen von Lu vorgekommenen westlichen Barbaren von Lű-hoen, welche an die Ufer des Flusses I versetzt worden waren. 丙 梁 Liang-ping und 趯 張 Tschang-thi̋, zwei Grosse des Reiches Tsin, kamen Yen-kia zu Hilfe, indem sie 穎 Ying, eine Stadt des Reiches Tscheu, angriffen.

„Der König hiess Tschen-hoan-pe eine Rede halten in Tsin.“

Der König King von Tscheu liess dem Reiche Tsin durch 詹 伯 桓 Tschen-hoan-pe, einen Grossen von Tscheu, einen Verweis geben.

„Diese lautete: Als wir ausgingen von den Hia durch Heu-tsi̋, waren Wei, Tai, Jui, Khi und Pi̋ unser Gebiet im Westen.“

Heu-tsi̋, der Gründer des Hauses Tscheu lebte im Anfange der Dynastie Hia. Er erhielt wegen seiner Verdienste von dem Kaiser Schün die Reiche 魏 Wei, 駘 Tai, 芮 Jui, 岐 Khi und 畢 Pi̋.

„Als König Wu besiegte die Schang, waren Pu, Ku, Schang und Yen unser Gebiet im Osten.“

Die Reiche 蒲 Pu, 姑 Ku, 商 Schang und 奄 Yen befanden sich in der Nähe des Ostmeeres.

„Pa, Pŏ, Tsu und Teng waren unser Gebiet im Süden."

Die Reiche 巴 Pa, 濮 Pŏ, 楚 Tsu und 鄧 Teng bildeten die südliche Grenze des Gebietes der Tscheu.

„Sŭ, Schin, Yen und Pŏ waren unser Gebiet im Norden."

Die Reiche 肅 Sŭ, 慎 Schin, 燕 Yen und 亳 Pŏ bildeten die nördliche Grenze des Gebietes der Tscheu.

„Wie hätte es für uns geben sollen eine Annäherung an den Grenzen?"

Die Herrschaft der Tscheu erstreckte sich damals über alle Länder, daher an den inneren Grenzen keine Berührungen stattfinden konnten.

„Die Könige Wei, Wu, Tsching und Khang setzten ein die jüngeren Brüder von gleichen Müttern, damit sie Gehäge seien und Schirme von Tscheu."

„Es war auch für den Fall des Abschaffens und des Aufgebens. Wie hätten sie gleichen sollen den bläulichen Mützen und den herabhängenden Haaren, so dass man sie alsbald bei Seite gelegt hätte?"

Indem die genannten vier Könige ihre jüngeren Brüder in die Lehen einsetzten, wurde auch Bedacht genommen, dass spätere Geschlechter die Einrichtungen der früheren Könige abschaffen könnten. Es wurde gehofft, dass die Lehenfürsten in einem solchen Falle einschreiten würden, und dieses war der vorzüglichste Grund ihrer Einsetzung gewesen. Bei der Feierlichkeit, welche stattfindet, wenn bei dem Eintritte in das männliche Alter die Mütze aufgesetzt wird, bedient man sich den Gebräuchen gemäss einer Mütze von blaurothem Tuche. Nachdem das herabhängende Haar zusammen gebunden und dreimal aufgelegt worden, nimmt man die Mütze weg, von welcher fortan kein Gebrauch gemacht wird. Das Haus des Königs soll hier nicht als eine blaurothe Mütze und herabhängendes Haar betrachtet werden, welche man einmal zu einem gewissen Zwecke braucht und dann für immer aufgibt.

„Der frühere König hiess den Baumstumpf wohnen an den vier Säumen und zusammentreffen mit den Kobolden der Wälder."

Der Baumstumpf ist der Staatsdiener Kuen, einer der vier Schlechten, welche, wie im siebzehnten Jahre des Fürsten Wen von

Lu zu ersehen, durch den Kaiser Schün an die äussersten Enden der vier Weltgegenden verbannt wurden. Der eine der vier Schlechten steht hier für alle.

„Desswegen wohnten die Verräther der Familie Yün in Kua-tscheu.“

Die Barbaren von Lŭ-hoen sind die Abkömmlinge der Familie 允 Yün. Dieselbe wurde zugleich mit San-miao, dem vierten der vier Schlechten, nach 危 三 San-wei verbannt und bewohnte seitdem das Gebiet 州 瓜 Kua-tscheu.

„Der Oheim und Vater Fürst Hoei kehrte zurück aus Thsin und verleitete sie zum Anzuge.“

Diejenigen Reichsfürsten, welche den Familiennamen des Himmelssohnes führen, werden von diesem „Oheim und Vater“ genannt. Im fünfzehnten Jahre des Fürsten Hi von Lu nahm Mŏ, Fürst von Thsin, den Fürsten Hoei von Tsin gefangen, liess ihn aber wieder heimkehren. Später, im zweiundzwanzigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu, verpflanzten Thsin und Tsin die Barbaren von Lŭ-hoen an die Ufer des Flusses I.

„Er liess sie bedrängen die Mitglieder unserer Familie Ki, eindringen in unsere Weichbilde und Feldmarken: wie hätten wir sie also aufgenommen?“

„Wenn die westlichen Barbaren sich festgesetzt haben in dem mittleren Reiche, wessen Schuld ist dieses?“

„Heu-tsĭ überzog mit Grenzen und bepflanzte die Welt. Jetzt aber herrschen in ihr die westlichen Barbaren: ist dieses nicht auch unmöglich?“

Heu-tsĭ, der Ahnherr der Tscheu, gewann die Welt, indem er den Ackerbau einführte. Die westlichen Barbaren wollen sie gewinnen, indem sie nur Viehzucht treiben, was ihnen gewiss unmöglich sein wird.

„Möge der Oheim und Vater dieses überlegen. Ich gehöre zu dem Oheim und Vater, so wie zu Kleid und Mantel die Mütze und die Tiara gehören.“

Tsin ist gleichsam das Kleid, der Himmelssohn ist die Mütze.

„Die Bäume haben eine Wurzel, die Wasser eine Quelle. Die Menschen des Volkes haben einen Vorsitzenden im Rathe.“

„Der Oheim und Vater, wenn er die Mütze zerreisst, die Tiara zerstört, wenn er die Wurzel auszieht, die Quelle verstopft, wenn er eigenmächtig verlässt den Vorsitzenden in dem Rathe, wie könnten dann selbst die westlichen und nördlichen Barbaren anders behandeln mich, den einzigen Menschen?“

„Scho-hiang sprach zu Siuen-tse: Fürst Wen war ein Reichsfürst dritter Classe: wie konnte er verändern die Dinge?“

Das Verhältniss des Fürsten Wen von Tsin zu dem Himmelssohne war ein untergeordnetes, er war daher nicht im Stande, Dinge, wie die Zeitrechnung, die Kleider, die Farben, abzuändern.

„Er huldigte dem Sohne des Himmels und nahte ihm mit Ehrfurcht.“

„Von dem Fürsten Wen abwärts haben die Geschlechtsalter die geschwundene Tugend. Dennoch beleidigen sie und verachten den Stammhalter Tscheu und stellen öffentlich zur Schau ihren Hochmuth. Wenn die Reichsfürsten sich neigen zum Abfall, ist dieses nicht auch in der Ordnung?“

„Ausserdem hat der König in seinen Worten Recht: mögest du es wohl überlegen.“

„Siuen-tse billigte dieses. Man übergab die Felder von Yen und sandte zurück die Gefangenen von Ying.“

Thu-khuai bittet, den Mundschenken helfen zu dürfen.

„Siün-ying von Tsin starb und sollte begraben werden in Kiang.“

盈 荀 Siün-ying, ein Reichsminister von Tsin, der Sohn Tschi-ying's. 絳 Kiang, die Hauptstadt des Reiches Tsin.

„Der Fürst von Tsin trank Wein und freute sich.“

„Der Küchenmeister Thu-kuang kam schnellen Schrittes herein, und bat, helfen zu dürfen denjenigen, welche der Fürst für den Weinkrug bestimmte.“

Der Name 蒯 屠 Thu-khuai wird in dem Li-ki durch 蕢 杜 Thu-khuai ausgedrückt. Der Fürst hatte eben die Personen bestimmt, welche den Weinkrug halten und den Gästen Wein einschenken sollten.

„Es wurde ihm erlaubt. Sogleich schenkte er ein und gab zu trinken den Künstlern.“

Die Künstler sind die bei dem Fürsten angestellten Tonkünstler.

„Hierbei sprach er: Ihr seid die Ohren des Fürsten und sollt vorgesetzt sein der Schärfe des Gehörs.“

„Wenn die Gestirne stehen in dem Zirkel bei eins und vier, so nennt man dieses schmerzhafte Tage.“

子 das erste Zeichen des Cyklus von je zwölf, 卯 das vierte desselben. Die Combination mit dem ersten Zeichen des Cyklus von je zehn ist 子 甲 eins, die Combination mit dem zweiten Zeichen desselben Cyklus ist 卯 乙 zweiundfünfzig. Beide Tage sind für die Reiche von schlimmer Vorbedeutung. An dem Tage eins des Cyklus starb nämlich König Tschheu von Schang, an dem Tage zweiundfünfzig des Cyklus verlor König Khie von Hia den Thron.

„Der Landesherr unterdrückt alle Festlichkeit und die Musik. Die lernenden Menschen unterbrechen ihre Beschäftigung. Es ist wegen der Schmerzhaftigkeit.“

„Der Reichsminister und Genosse eines Landesherrn, ihn nennt man die Schenkel und die Arme. Wenn die Schenkel und die Arme einmal abbrechen, welcher Schmerz ist zu vergleichen mit diesem?“

Der Verlust des Reichsministers, der für den Landesherrn die Schenkel und die Arme, bringt grösseren Schmerz, als die oben angeführten unglücklichen Tage.

„Ihr habt dieses nicht gehört und macht Musik: ihr besitzt kein scharfes Gehör.“

Thu-khuai gibt den Künstlern hiermit einen Verweis und schenkt ihnen Wein zur Strafe.

„Er gab ferner zu trinken dem äusseren Günstling Pi-scho.“

叔 嬖 Pi-scho war ein in einer auswärtigen Stadt wohnender Grosser des Reichs.

„Hierbei sprach er: Du bist das Auge des Landesherrn und sollst vorgesetzt sein der Scharfsichtigkeit.“

Weil Pi-scho ein auswärtiges Amt bekleidete, sollte er sich mit Sehen und Untersuchen befassen.

„Durch die Kleider gibt man kund die Gebräuche.“

Die Gebräuche für die Anfertigung der Kleider sind verschieden, je nachdem Glück oder Unglück sich ereignet. Die Kleider geben also das

Ereigniss kund, was in Bezug auf lederne Mützen, bläuliche Mützen, hänfene Trauerkleider und Ähnliches der Fall ist.

„Durch die Gebräuche verrichtet man die Dinge.“

So bedient man sich der bläulichen Mützen für das Opfer, der ledernen Mützen für die Aufwartung an dem Hofe.

„Die Dinge haben ihre Sachen.“

So sind die Thränen Sache der Traurigkeit, Gesang und Tanz Sache der Freude.

„Die Sachen haben ihre äussere Erscheinung.“

So ist bei dem Tragen hänfener Trauerkleider die äussere Erscheinung traurig, bei dem Tragen der bläulichen Mütze ist die äussere Erscheinung ehrerbietig.

„Jetzt ist die äussere Erscheinung des Landesherrn nicht diejenige seiner Sache.“

Der Fürst trinkt Wein und zeigt in der äusseren Erscheinung Freude, während seine Sache die Traurigkeit sein sollte.

„Du aber siehst dieses nicht: du bist desshalb nicht scharfsichtig.“

Er gibt ihm hier zur Strafe Wein zu trinken.

„Auch trank er selbst und sprach: Durch den Geschmack wird erhalten der Lebensgeist.“

Durch Bereitung von Gegenständen des Geschmackes wird der Mensch ernährt und dessen Lebensgeist erhalten.

„Durch den Lebensgeist werden verwirklicht die Gedanken. Durch die Gedanken werden verwirklicht die Worte. Durch die Worte werden kundgegeben die Befehle.“

„Ich bin in der That vorgesetzt dem Geschmack. Die zwei Classen der aufwartenden Menschen lassen ausser Acht ihr Amt, jedoch der Landesherr erlässt keinen Befehl: hiervon liegt die Schuld an mir.“

Die zwei hier genannten Menschenclassen sind die Tonkünstler und der Günstling Pi-scho. Die ersteren besitzen kein scharfes Gehör, der letztere ist nicht scharfsichtig, sie vernachlässigen daher ihr Amt. Der Fürst erlässt jedoch keinen Befehl hinsichtlich ihrer Vergehen, wovon einzig Tsu-khuai die Schuld trägt, da dem hier vorangestellten Syllogismus zufolge das Erlassen der Befehle seinen ersten Grund in der Herstellung des Geschmackes haben würde. Thu-khuai straft sich daher selbst, weil er als Küchenmeister sein Amt vernachlässigt.

„Der Fürst billigte dieses. Er liess den Wein fortschaffen.“

„Anfänglich wollte der Fürst absetzen das Geschlecht Tschi und einsetzen seinen äusseren Günstling.“

Zu dem Geschlechte 知 Tschi gehörte Siün-ying, dessen posthumer Name 子悼 Tao-tse. Der Fürst wollte den äusseren Günstling Pi-scho zum Reichsminister ernennen. Aus diesem Grunde hatte er der Trauer um Siün-ying nicht geachtet.

„Jetzt besann er sich eines Besseren und liess ab.“

Der Fürst ernannte 躒 荀 Siün-lí, den Sohn Siün-ying's, zum Reichsminister. In dem Kiung-than des Li-ki ist die nämliche hier erzählte Begebenheit, jedoch mit etwas verschiedenen Nebenumständen enthalten.

巳 己 6, das Jahr des Cyklus (532 vor Chr. Geb.). Zehntes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

In diesem Jahre starb Ping, Fürst von Tsin. Ihm folgte sein Sohn 夷 I, genannt Fürst 昭 Tschao. Ferner starb Ping, Fürst von Sung. Ihm folgte sein Sohn 佐 Tso, genannt Fürst 元 Yuen.

Ngan-tse ermahnt Hoan-tse zur Übergabe der Städte.

„Luan und Kao, die Geschlechter des Fürsten Hoei von Tsi waren dem Weine ergeben.“

Die Geschlechter 欒 Luan und 高 Kao waren Nachkommen des Fürsten Hoei von Tsi.

„Sie schenkten Glauben im Inneren und nährten vielen Groll.“

Glauben im Inneren schenken bedeutet: den Worten der Weiber glauben.

„Sie waren mächtiger als die Geschlechter Tschin und Pao und hassten diese. Tschin und Pao waren einträchtig.“

Die zwei Geschlechter 陳 Tschin und 鮑 Pao hatten mit einander Freundschaft geschlossen.

„In Folge dessen bekämpften sie die Geschlechter Luan und Kao.“

„Tse-liang sprach: Wir gewinnen zuerst den Fürsten: wohin sollen dann Tschin und Pao sich wenden?“

良子 Tse-liang war der Sohn 尾子 Tse-wei's, der aus einer Seitenlinie des Geschlechtes Kao. Er rieth, in dem Kampfe gegen die zwei feindlichen Geschlechter sich vor Allem des Beistandes des Fürsten von Tsi zu versichern.

„Hierauf richteten sie einen Angriff gegen die Tigerpforte."

Die Geschlechter Luan und Kao wollten bei dem Fürsten King eintreten, erhielten jedoch kein Gehör, worauf sie das Thor des Palastes angriffen. Das Thor eines fürstlichen Residenzschlosses enthielt Abbildungen von Tigern, daher der Name: Tigerpforte.

„Ngan-ping-tschung in einem verbrämten Kleide und mit herabhängender Mütze stand ausserhalb des Tigerthores."

„Die vier Geschlechter riefen ihn zu sich. Er ging zu keinem von ihnen."

Jede der kämpfenden Parteien wollte Ngan-ping für sich gewinnen.

„Seine Leute sprachen: Wirst du helfen Tschin und Pao?"

„Er sprach: Was ist wohl an ihnen Gutes?"

„Wirst du helfen Luan und Kao?"

„Er sprach: Sind diese etwa besser?"

„Also wirst du dich zurückziehen?"

„Er sprach: Der Landesherr wird angegriffen: wohin sollte ich mich zurückziehen?"

„Der Fürst berief ihn zu sich, dann erst trat er ein."

„Es entstand ein Kampf bei dem Altare des Getreides."

Der Fürst befahl 黑王 Weng-he, die Geschlechter Luan und Kao an dem Orte, an welchem Heu-tsĭ, dem Ahnherrn der Tscheu, geopfert wurde, zu bekämpfen.

„Luan und Kao wurden geschlagen. Tschin und Pao theilten sich in deren Haus."

Die Geschlechter Luan und Kao entflohen, Tschin und Pao theilten sich in das Besitzthum der Besiegten.

„Ngan-tse sprach zu Hoan-tse: Ihr müsset es dem Fürsten übergeben."

„Die Verzichtleistung ist die vorzüglichste der Tugenden. Die Verzichtleistung nennt man eine liebreiche Tugend."

„Alles, was mit Blut begabt und mit Odem, hat eine Neigung zum Streite. Desswegen kann man sich des Nutzens nicht mit

Gewalt bemeistern. Es ist besser, man denkt an die Gerechtigkeit.“

„Die Gerechtigkeit ist die Grundlage des Nutzens.“

Wo Gerechtigkeit geübt wird, entsteht der Nutzen von selbst.

„Wo man den Nutzen abschliesst, entsteht Unheil. Wollt ihr nicht vorerst bewirken, dass es keine Abschliessung gebe? So habt ihr noch die Möglichkeit des Wachsthums und der Dauer.“

„Hoan-tse übergab alles dem Fürsten.“

子 桓 Hoan-tse ist 子 桓 陳 Tschin-hoan-tse aus dem Geschlechte Tschin.

午 庚 7, das Jahr des Cyklus (531 vor Chr. Geb.). Eilftes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

Scho-hiang macht Vernunftschlüsse hinsichtlich des Königs Ling von Tsu.

„Der Prinz Khi-tsí stellte sich an die Spitze eines Heeres und belagerte Tsai.“

Als Ling, König von Tsu, im Sommer dieses Jahres sich in Schin aufhielt, entbot er den Fürsten von Tsai zu sich. Dieser, der Warnungen seiner Grossen nicht achtend, leistete Folge. Der König von Tsu legte gepanzerte Krieger in den Hinterhalt, welche den Fürsten von Tsai bei dessen Ankunft in Schin festnahmen und tödteten. Der Tschün-tsieu erzählt dieses mit den Worten: „Sommer, vierter Monat, Tag 54. Khien, Fürst von Tsu, verlockt Puan, Fürsten von Tsai, und tödtet ihn in Schin.“ Der Fürst von Tsai war, wie gleich unten zu ersehen, keineswegs schuldlos, über die That selbst bezeugt der Tschün-tsieu seinen Abscheu durch die Setzung von 虔 Khien, was der kleine Name des Königs von Tsu. Ebenso ist 般 Puan der kleine Name des Fürsten von Tsai. Gleich nach dieser That befahl der König dem Prinzen Khi-tsí, das Reich Tsai anzugreifen.

„Han-siuen-tse fragte Scho-hiang: Wird Tsu siegen?“

„Jener antwortete: Es wird siegen. Der Fürst von Tsai ist eines Verbrechens schuldig gegen seinen Landesherrn, und er vermag nichts über sein Volk.“

Im dreissigsten Jahre des Fürsten Siang von Lu hatte der gegenwärtige Fürst Ling von Tsai seinen Vater, den Fürsten King

getödtet und von dem Throne Besitz genommen. Der neue Fürst konnte die Zuneigung des Volkes nicht gewinnen.

„Der Himmel wird leihen seinen Arm Tsu, damit er ihn erniedrige. Warum sollte es nicht siegen?“

„Jedoch habe ich He gehört: Zu einem Glücke kommen ohne Treue, ist nicht zweimal möglich.“

„Der König von Tsu führte ein den Enkel U und strafte Tschin.“

Der Enkel 吳 U ist der Thronfolger 悼 Tao, Sohn des Thronfolgers 師 偃 Yen-ssi und Enkel des Fürsten Ngai von Tschin. Im ersten Jahre des Fürsten Tschao von Lu hatten die Prinzen 招 Schao und 過 Ko den Thronfolger Yen-sse getödtet und in dessen Würde den Prinzen 留 Lieu eingesetzt, worauf Ngai, Fürst von Tschin, sich aus Kummer das Leben nahm. In demselben Jahre entsandte Ling, König von Tsu, den Prinzen 疾 棄 Khi-tsí mit einem Heere, damit er den Sohn des Getödteten, den Prinzen U, als Fürsten einsetze.

„Er sprach: Ich werde beruhigen euer Reich.“

„Die Menschen von Tschin gehorchten dem Befehle, er aber verwandelte es sogleich in einen District.“

Die Einsetzung des Prinzen U war blos der Vorwand. Die Bewohner des Reiches Tschin, welche den Worten des Königs glaubten, leisteten keinen Widerstand, worauf Tschin vernichtet und in einen District des Reiches Tsu verwandelt wurde.

„Jetzt wieder hat er verlockt Tsai und getödtet dessen Landesherrn. Er sucht sein Reich heim mit einer Belagerung.“

„Sollte er auch so glücklich sein zu entkommen, er wird gewiss noch ereilt werden von dem Verderben. Er besitzt nicht Fähigkeit zur Dauer.“

„Khie besiegte Yeu-min und wurde verlustig seines Reiches.“

König Thang verbannte ihn nach Nan-tschao.

„Tschheu besiegte die östlichen Barbaren und ging zu Grunde mit dem Leibe.“

Er gab sich den Tod durch Feuer. Dieser zwei Ereignisse wurde schon in dem vierten Jahre des Fürsten Tschao von Lu Erwähnung gethan.

„Tsu ist klein, seine Rangstufe niedrig.“

Tsu ist ein Lehen vierter Classe und im Verhältnisse zu dem Reiche der Könige Khie und Tschheu nur klein.

„Aber es handelt oft grausamer als diese zwei Könige. Kann es sich wohl entschlagen des Verderbens?“

„Wenn der Himmel Hilfe angedeihen lässt dem nicht Guten, so verleiht er ihm dadurch keinen Segen. Er heisst erstarken dessen Bosheit und sendet ihm herab die Strafe.“

„Auch lässt sich hier vergleichen mit dem Himmel: Es sind vorhanden fünf Grundstoffe, und man will sich ihrer bedienen.“

Die fünf Grundstoffe sind Metall, Holz, Wasser, Feuer und Erde, von welchen die Menschen Gebrauch machen.

„Nachdem man aufgeboten alle Kräfte, wirft man sie bei Seite.“

„Desswegen ist hier nichts zu erreichen. Es gibt keine Rettung von dem Versinken.“

Der Himmel bedient sich des Reiches Tsu, so wie die Menschen sich der fünf Grundstoffe bedienen.

Scho-hiang spricht über Tan-tse.

„Tan-tse hatte eine Zusammenkunft mit Han-siuen-tse in Thsǐ.“

子 單 Tan-tse ist der Fürst 成 Tsching von 單 Tan, einer der drei Fürsten des Hauses Tscheu. 戚 Thsǐ, ein Gebiet des Reiches Wei.

„Er blickte zu Boden und sprach leise.“

„Scho-hiang sprach: Tan-tse wird gewiss sterben. Bei der Aufwartung an dem Hofe gibt es Stufen der Thronhalle. Bei einer Zusammenkunft gibt es Flaggenstangen.“

Eine Zusammenkunft geschieht im freien Felde. Es werden zu diesem Zwecke Glockenfahnen aufgestellt und dadurch ein Raum zum Sitzen oder Stehen abgegrenzt. Am Hofe ist ein solcher Raum von den Stufen der Thronhalle umschlossen.

„Die Kleider haben einen Halskragen. Der Gürtel hat einen Knoten.“

„Die Worte bei einer Zusammenkunft und bei der Aufwartung am Hofe müssen gehört werden in dem Raume der Flaggenstangen und der Stufen der Thronhalle. Hierdurch beleuchtet man die Ordnung der Geschäfte.“

„Der Blick schweift nicht hinaus über den Raum zwischen dem Gürtelknoten und dem Halskragen. Hierdurch beherrscht man seine Haltung."

„Durch die Worte ertheilt man die Befehle. Durch die Haltung setzt man in das Licht."

Auf diese Weise werden hinsichtlich der Geschäfte bei Hofe und bei der Zusammenkunft Befehle ertheilt, ferner die Geschäfte in das Licht gesetzt.

„Lässt man dieses ausser Acht, so erfolgt ein Fehlschlagen."

„Jetzt ist Tan-tse der Älteste der königlichen Obrigkeiten, und er gibt Befehle hinsichtlich der Geschäfte bei der Zusammenkunft."

„Sein Blick erhebt sich nicht bis zu dem Gürtel. Seine Worte hört man nicht weiter als einen Schritt."

„Äusserlich beherrscht er nicht die Haltung, und seine Worte können nichts beleuchten."

„Ohne Beherrschung ist keine Ehrfurcht. Ohne Beleuchtung ist kein Gehorsam. Er besitzt durchaus nicht das gesicherte Leben."

Der Tod Tan-tse's erfolgte noch im Winter dieses Jahres.

Die grosse Frühlingsjagd in Pi-pu.

„Tsi-kuei starb."

歸 齊 Tsi-kuei ist die Mutter des Fürsten Tschao von Lu.

„Es war eine grosse Frühlingsjagd in Pi-pu. Dieses war gegen die Gebräuche."

蒲 比 Pi-pu ein Gebiet des Reiches Lu. Dass diese Frühlingsjagd mit dem Beginn der Trauer nicht sogleich abgeschafft wurde, war ein arger Verstoss gegen die Gebräuche.

„Man begrub Tsi-kuei. Der Fürst zeigte keine Betrübniss."

„Scho-hiang sprach: Das Haus des Fürsten von Lu wird erniedrigt werden!"

Der Leichenfeier hatten auch Männer des Reiches Tsin beigewohnt, desswegen konnte Scho-hiang von Tsin über das Geschehene sprechen.

„Der Landesherr hat eine grosse Trauer, das Reich schafft nicht ab die Frühlingsjagd."

„Er hat die Trauer dreier Jahre, aber er zeigt nicht die Betrübniss eines einzigen Tages."

„Das Reich kümmert sich nicht um die Trauer: es hat keine Scheu vor dem Landesherrn.“

„Der Landesherr zeigt nicht die Miene der Betrübniss: er nimmt keine Rücksicht auf die Seinen.“

„Das Reich hat keine Scheu vor dem Landesherrn, der Landesherr nimmt keine Rücksicht auf die Seinen: kann hier wohl ausbleiben die Erniedrigung? Er dürfte verlustig werden des Reiches.“

Schin-wu-yü tadelt die Werthschätzung der auswärtigen Gebiete.

„Der Fürst von Tsu baute die Stadtmauern von Tschin und Tsai, ohne etwas abzuändern.“

Ling, König von Tsu, hatte die Reiche Tschin und Tsai, das letztere erst in dem gegenwärtigen Jahre, vernichtet und dieselben in Districte des Reiches Tsu verwandelt. Die Haupstädte wurden Städte seines Reiches, wobei jedoch die Mauern der übrigen Städte nicht abgetragen wurden.

„Er machte Khi-tsǐ zum Fürsten von Tsai.“

Khi-tsǐ war der jüngste Sohn des Königs Kung von Tsu, der spätere König Ping. Derselbe wurde Statthalter von Tsai und masste sich, so wie alle Statthalter in Tsu, den Fürstentitel an.

„Der König fragte Schin-wu-yü: Was sagst du dazu, dass Khi-tsǐ sich befindet in Tsai?“

„Jener antwortete: Den Sohn wählt am besten der Vater. Den Minister wählt am besten der Landesherr.“

Der Vater kann den Sohn, der Landesherr den Minister am besten beurtheilen.

„Fürst Tschuang von Tsching baute die Stadtmauern von Lǐ und liess daselbst wohnen den Prinzen Yuen.“

Fürst Tschuang hatte dem Fürstensohne 元 Yuen die Stadt 櫟 Lǐ als Lehen überlassen und 伯 檀 Tan-pe bestimmt, ihm als Grosser der Lehenstadt zur Seite zu stehen.

„Er bewirkte dadurch, dass Fürst Tschao sich nicht festsetzte.“

Im fünfzehnten Jahre des Fürsten Hoan von Lu floh Fürst Li von Tsching nach Tsai, der in der Verbannung lebende Fürst Tschao kehrte aus Wei zurück. Noch in demselben Jahre drang Fürst Li, nachdem er den Tod Tan-pe's herbeigeführt, von Tsai in die Stadt Lǐ und setzte sich daselbst fest. Fürst Tschao konnte sich in Folge

dessen nicht auf dem Throne behaupten und wurde im siebzehnten Jahre des Fürsten Hoan von Lu getödtet.

„Hoan, Fürst von Tsi, baute die Stadtmauern von Kŏ und liess daselbst wohnen Kuan-tschung.“

Im zweiundzwanzigsten Jahre des Fürsten Tschuang von Lu erhielt Kuan-tschung, Minister des Fürsten Hoan von Tsi, als Lehen die Stadt 穀 Kŏ.

„Bis auf den heutigen Tag ist man noch hierauf stolz.“

Durch die Erhebung Kuan-tschung's zum Minister erlangte Tsi die Oberherrschaft. Von den zwei hier erwähnten Wahlen war die erstere unglücklich, die letztere glücklich.

„Ich habe gehört: Die grössten unter den fünf Obrigkeiten dürfen nicht wohnen in den Grenzstädten.“

Es ist zu befürchten, dass der Besitz einer solchen Stadt ihnen die Mittel gewährt, sich gegen den Landesherrn auflehnen zu können.

„Die kleinsten unter den fünf Obrigkeiten dürfen nicht sitzen in der Halle.“

Wenn die kleinsten und schwächsten obrigkeitlichen Personen sich an dem Hofe des Fürsten befinden, so ist zu fürchten, dass die Befehle nicht vollzogen werden.

„Die Verwandten wohnen nicht in den auswärtigen Gebieten.“

Wenn die Verwandten des Landesherrn sich in solchen Gegenden befinden, so tritt der Fall ein, dass die grössten unter den fünf Obrigkeiten in den Grenzstädten wohnen.

„Die Menschen der Halfter wohnen nicht in dem Inneren.“

Wenn die von dem Landesherrn unbedingt abhängigen Personen sich in dem Innern des Reiches befinden, so tritt der Fall ein, dass die kleinsten unter den fünf Obrigkeiten in der Halle sitzen.

„Jetzt befindet sich Khi-tsí in einem auswärtigen Gebiete.“

Khi-tsí ist ein Verwandter des Königs und wohnt in dem Reiche Tsai.

„Tsching-tan befindet sich im Inneren.“

丹 鄭 Tsching-tan ist von dem Könige unbedingt abhängig und lebt im Innern des Reiches. Derselbe war im neunzehnten Jahre des Fürsten Siang von Lu nach Tsu als Flüchtling gekommen.

„Du, o Herr, bist wenig auf deiner Hut.“

„Der König sprach: Was sagst du dazu, dass das Reich im Besitze starker Festen?“

Durch den Bau der Stadtmauern von Tschin und Tsai gewann Tsu zwei starke Festungen.

„Jener antwortete: King und Lí in Tsching tödteten in der That Man-pe.“

伯 曼 Man-pe ist der oben genannte Tan-pe. Fürst Li von Tsching setzte sich zuerst in den Besitz der Stadt Lí, fügte hierzu noch die Stadt 京 King und tödtete in Folge dessen Man-pe.

„Siao und Pŏ in Sung tödteten in der That Tse-yeu.“

Im zwölften Jahre des Fürsten Tschuang von Lu tödtete 萬 Wan von Sung den Fürsten Min und erhob den Prinzen 游 子 Tse-yeu. Die übrigen Prinzen flohen nach der Stadt 蕭 Siao, der Prinz 說 御 Yü-yue floh nach 亳 Pŏ. Dieselben griffen hierauf den Prinzen Tse-yeu an und tödteten ihn.

„Khiü-khieu in Tsi tödtete in der That Wu-tschi.“

丘 渠 Khiü-khieu ist die Stadt 廩 雍 Yung-lin's von Tsi. Im neunten Jahre des Fürsten Tschuang von Lu tödtete der Prinz Wu-tschi den Fürsten Siang von Tsi und wurde seinerseits durch Yung-lin getödtet.

„Pu und Tsí in Wei vertrieben in der That den Fürsten Hien.“

Im vierzehnten Jahre des Fürsten Siang von Lu vertrieben 殖 甯 Ning-tschí und 父 林 孫 Sun-lin-fu von Wei den Fürsten Hien. 蒲 Pu ist die Stadt Ning-tschhí's, 戚 Tsí die Stadt Sün-lin-fu's.

„Wenn man es diesem gemäss betrachtet, so bringen sie dem Reiche Schaden.“

Nach den oben angeführten Beispielen sind grosse feste Plätze den Reichen verderblich.

„Die Spitze, die gross ist, wird gewiss brechen. Der Schweif, der gross ist, wird sich nicht bewegen. Dieses ist dir bekannt, o Herr.“

Auf ähnliche Weise bricht eine grosse Baumspitze, und der grosse Schweif eines Hausthieres wird abgehauen. Übrigens empörten sich im dreizehnten Jahre des Fürsten Tschao von Lu die Reiche Tschin und Tsai wirklich gegen den König Ling.

未辛 8, das Jahr des Cyklus (530 vor Chr. Geb.). Zwölftes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

Hoei-pe spricht über den Satz: Das gelbe Unterkleid ursprünglich glücklich.

„Ki-ping-tse wurde eingesetzt.“

如意孫季 Ki-sün-I-ju übertrug 子平季 Ki-ping-tse die in der Familie 季 Ki erbliche Stelle eines Reichsministers von Lu.

„Er beobachtete nicht die Gebräuche gegen Nan-khuai.“

蒯南 Nan-khuai ist der Sohn 遺南 Nan-I's, das Haupt des Geschlechtes 南 Nan.

„Nan-khuai fiel ab mit Pi und begab sich nach Tsi.“

Nan-khuai war der Statthalter der dem Geschlechte Ki gehörigen Stadt 費 Pi. Er empörte sich jetzt gegen Lu und unterwarf sich mit der Stadt Pi dem Reiche Tsi.

„Als Nan-khuai sich empören wollte, wusste dieses einer der Genossen seines Districtes. Er ging an ihm vorüber und seufzte.“

„Zugleich sprach er: Wie bedauerlich! Wie drangvoll! Wie gefährlich!“

„Tiefe Gedanken, aber seichte Pläne. Die Person nahe, aber die Absicht auf das Entfernte. Der Minister eines Hauses, aber die Entwürfe eines Landesherrn. Einen solchen Menschen gibt es!“

„Nan-khuai zog aufs Geradewohl dafür die Wahrsagerpflanze.“

Er zog das Loos wegen des Gelingens seines Unternehmens, ohne jedoch die Sache zu bezeichnen, derentwillen er dieses that.

„Er traf die Annäherung der Erde.“

Das ursprüngliche Diagramma war 坤 Khuen (die Erde), die Combination desselben 比 Pi (Annäherung).

„Dieses lautete: Das gelbe Unterkleid ursprünglich glücklich.“

Dieses die bezügliche Stelle in den Verwandlungen der Tscheu.

„Er hielt die Vorbedeutung für sehr glücklich.“

„Er zeigte es Tse-fo-hoei-pe und sprach: Ich möchte sogleich die Sache unternehmen, was sagst du dazu?“

伯惠服子 Tse-fo-hoei-pe ist 椒孟 Meng-tsiao, der Enkel Meng-hien-tse's.

„Hoei-pe sprach: Ich habe dieses Buch studirt.“

„Ist es eine Sache der Redlichkeit und Treue, so kannst du. Ist es dieses nicht, so gehst du gewiss zu Grunde.“

„Das Äussere schroff, das Innere mild, dieses ist die Redlichkeit.“

Das äussere Diagramma ist hier die „Schlucht“ mit ihren steilen Abhängen, daher der Begriff der Schroffheit. Das innere Diagramma ist die „Erde“ mit ihrer Willfährigkeit, daher der Begriff der Milde.

„Sich vereinigen und sich leiten lassen zu dem Geraden, ist die Treue.“

Die Wasser in der Schlucht vereinigen sich, die Erde ist eben und gerade. Die Wasser werden hier nach ihrer Vereinigung auf den geraden Weg geleitet.

„Desswegen heisst es: Das gelbe Unterkleid ursprünglich glücklich.“

„Gelb ist die Farbe der Mitte.“

Die Mitte bezieht sich auf die Erde, deren Farbe gelb.

„Das Unterkleid ist der Schmuck eines niederen Gegenstandes.“

Das Oberkleid ziert die obere Hälfte des Körpers, das Unterkleid die untere Hälfte desselben.

„Der Ursprung ist der Älteste des Guten.“

„Wenn die Mitte nicht redlich, so erlangt man nicht ihre Farbe.“

Die Mitte ist hier das Herz. Wenn in diesem keine Redlichkeit, so verliert das Wort „gelb“ seine Bedeutung.

„Wenn der niedere Gegenstand nicht ehrerbietig, so erlangt man nicht dessen Schmuck.“

Wenn derjenige, der auf einer niederen Stufe steht, nicht ehrerbietig ist, so verliert das Wort „Unterkleid“ seine Bedeutung.

„Wenn die Sache nicht gut ist, so gelangt man nicht zu ihrem Abschluss.“

Wenn die Sache, welche man unternimmt, nicht gut ist, so verliert das Wort „Ursprung“ seine Bedeutung. Wo nämlich der Ursprung gut ist, muss man mit dem Höchstguten den Beschluss machen.

„Nach innen und aussen Treue und Eintracht, ist die Redlichkeit.“

„Sich stellen an die Spitze der Angelegenheiten durch Treue, ist die Ehrerbietigkeit.“

„Ehrerbietig pflegen die drei Tugenden, ist das Gute.“

Die drei Tugenden sind Rechtlichkeit, Härte, Sanftmuth.

„Wo jene drei Dinge fehlen, trifft es nicht zu."

Das obige Diagramma verliert seine glückliche Bedeutung, wenn Redlichkeit, Ehrerbietigkeit und Treue nicht vorhanden sind.

„Auch kann man aus diesen Verwandlungen nicht wahrsagen hinsichtlich der gefährlichen Dinge."

„Was für eine Sache willst du unternehmen? Kannst du dich ihrer auch als Schmuck bedienen?"

Hoei-pe fragt, ob dieses eine Sache der Ehrerbietigkeit, welche der Schmuck des Niederen.

„Wenn die Mitte trefflich, kann sie vorstellen das Gelbe."

Das vortreffliche Herz, welches die Mitte einnimmt, kann mit der gelben Erde verglichen werden.

„Wenn der höhere Gegenstand trefflich, so zeigt er sich als Ursprung."

Der Ursprung ist zugleich das Haupt. Die Höheren, welche vortrefflich sind, erscheinen als die Ältesten des Guten.

„Wenn der niedere Gegenstand trefflich, so bildet er das Unterkleid."

Bei diesem und dem Obigen behalten die Worte des Diagramma's ihren Sinn nur in Verbindung mit den entsprechenden vortrefflichen Eigenschaften.

„Bei der Vollendung dieser drei Dinge lässt sich brechen die Wahrsagerpflanze."

Nur wenn die drei genannten Vortrefflichkeiten ausgebildet sind, kann die hier erlangte günstige Vorhersagung erfüllt werden.

„Ist aber an ihnen noch ein Mangel, dann, wenn man auch glücklich war bei dem Brechen der Wahrsagerpflanze, es ist damit noch nichts gewonnen."

„Als jener sich nach Pi begeben wollte, bewirthete er die Genossen des Districtes mit Wein."

„Ein Genosse des Districtes sang auf ihn ein Lied. Dieses lautete:

Wir haben einen Garten,
Er ist bepflanzt mit Karten.
Wenn du uns folgst, bist du ein Mann, der handelt recht,
Wenn du uns aufgibst, bist du schlecht.
Verlassen seine Nachbarn, welche Schmach!
O lasse nach! O lasse nach!
Du bist zu uns nicht der Genosse!"

Statt des hier gesetzten Wortes „Karten" steht im Chinesischen 杞 Khi, ein Baum, der, ohne irgend eine essbare Frucht hervorzubringen, gleichwohl in einem Fruchtgarten wächst. Es wird hierdurch angedeutet, dass Nan-khuai, indem er auf Empörung sinnt, etwas Unangemessenes thut. Der letzte Vers besagt, dass Nan-khuai nicht mehr zu den Districtsgenossen zurückkehren werde. Im folgenden Jahre wurde nämlich die Stadt Pi durch Scho-kiung von Lu belagert und genommen.

Tsching-tan tadelt mit Hilfe eines Gedichtes.

„Der Fürst von Tsu hielt eine Winterjagd in Tscheu-lai. Er bezog das dritte Nachtlager in Kien-khi."

來州 Tscheu-lai und 谿乾 Kien-khi, Gebiete des Reiches Tsu.

„Der Minister der Rechten Tse-ke machte ihm die Aufwartung am Abend."

革子 Tse-ke ist 丹鄭 Tsching-tan, der 尹右 Yeu-yün (Minister der Rechten) von Tsu.

„Der König unterhielt sich mit ihm und sprach: Einst weihten sich unser früherer Landesherr Hiung-yi mit Liü-ke, dem Königsenkel Meu, Sí-fu und Khin-fu gemeinschaftlich dem Dienste des Königs Khang."

König 康 Khang ist der Sohn des Königs Tsching von Tscheu. 繹熊 Hiung-yí ist der erste Landesherr des Reiches Tsu. 伋呂 Liü-ke ist der Sohn Tai-kung's, des ersten Landesherrn von Tsi, der Königsenkel 牟 Meu der Sohn Khang-scho's, des ersten Landesherrn von Wei, 父燮 Sí-fu der Sohn Thang-scho's, des ersten Landesherrn von Tsin, 父禽 Khin-fu ist 禽伯 Pekhin, der Sohn des Fürsten von Tscheu und erster Landesherr von Lu.

„Die vier Reiche erhielten alle ihren Antheil, wir allein erhielten nichts."

Die Reiche Tsi, Wei, Tsin und Lu wurden von dem Könige Khang mit Kostbarkeiten betheilt.

„Wenn ich jetzt Menschen entsendete nach Tscheu und begehrte die Dreifüsse, damit sie seien unser Antheil, wird der König sie mir geben?"

Dieses waren die von Yü gegossenen neun Dreifüsse, deren Besitz von drei Dynastien als Unterpfand der Weltherrschaft betrachtet wurde.

„Jener antwortete: Er gibt sie dir, o Herr und König!"

„Einst war unser früherer Landesherr Hiung-yi versenkt in das Gebirge King."

Fürst Hiung-yi̊ wohnte eine Zeit lang in dem von tiefen Thälern und Schluchten durchschnittenen Gebirge 荆 King.

„Auf Wagen von Baumästen, in zerrissenen Kleidern weilte er zwischen Gräsern und Pflanzen. Er brach sich Bahn durch die Berge und Wälder, um zu dienen dem Sohne des Himmels."

„Nur die Bogen von Pfirsichholz, die Pfeile von Hagedorn wurden von ihm gereicht als Abwehr für die Sache des Königs."

Die hier genannten Bogen und Pfeile dienen zur Abwehr unheilbringender Gegenstände. Der Fürst von Tsu befasste sich während seines Aufenthaltes in dem Gebirge mit der Herbeischaffung des Tributes für den Himmelssohn.

„Tsi ist der Schwäher des Königs."

氏姜 Kiang-schi, die Mutter des Königs Tsching, war die Tochter des grossen Fürsten von Tsi.

„Tsin sammt Lu und Wei sind Mutterbrüder des Königs."

Thang-scho, der erste Landesherr von Tsin, war der jüngere Bruder der Mutter des Königs Tsching, der Fürst von Tscheu und Khang-scho, der erste Landesherr von Wei, waren jüngere Brüder der Mutter des Königs Wu.

„Tsu erhielt desswegen keinen Antheil, aber jene erhielten ihn."

Tsu allein stand dem Hause des Königs ferne, die vier hier genannten Reiche waren mit ihm nahe verwandt und wurden desswegen mit kostbaren Gegenständen betheilt.

„Jetzt ist Tscheu sammt den vier Reichen unterworfen und dienstbar dir, o Herr und König. Du wirst nur brauchen zu befehlen, und es wird gehorchen. Wie sollte es wohl sparen die Dreifüsse?"

„Der König sprach: Einst hatte mein hehrer Ahn, der Oheim und Vater Kuen-ngu, in dem alten Hiü genommen seinen Wohnsitz."

終陸 Lŭ-tschung, der Urenkel des Kaisers Tschhuen-hiŭ hatte sechs Söhne, von denen der älteste 吾昆 Kuen-ngu, der

jüngste 連季 Ki-lien. Der letztere wurde der Ahnherr der Fürsten von Tsu, wesshalb Kuen-ngu hier der Oheim und Vater genannt wird. Derselbe bewohnte das Gebiet des späteren kleinen Reiches 許 Hiü, das zur Zeit dieser Erzählung bereits vernichtet und dessen Volk nach Süden übersiedelt war. Aus dem Grunde dieser Übersiedlung heisst der Wohnsitz Kuen-ngu's hier das alte Hiü.

„Jetzt halten die Menschen von Tsching an seinen Feldern fest mit Habsucht und geben sie mir nicht.“

Das Gebiet des früheren Reiches Hiü gehörte damals zu dem Reiche Tsching.

„Wenn ich sie jetzt begehre, werden sie mir sie geben?“

„Jener antwortete: Sie geben sie dir, o Herr und König! Tscheu spart nicht die Dreifüsse, wird es Tsching wagen, zu sparen die Felder?“

„Der König sprach: Einst hielten sich die Reichsfürsten von mir ferne und fürchteten Tsin.“

„Jetzt habe ich mit grossen Stadtmauern versehen Tschin und Tsai, ohne etwas zu zerstören. Die Kriegsmacht, die man mir stellt, beträgt tausend Wagen, du selbst erwarbst dir dabei Verdienste. Werden die Fürsten des Reichs mich fürchten?“

„Jener antwortete: Sie fürchten dich, o Herr und König!“

„Diese vier Reiche sind an sich schon furchtbar.“

Die vier Reiche sind Tschin und Tsai, wozu noch zwei Lehenstädte kommen, deren Mauern der Fürst von Tsu nicht abtragen liess.

„Du gesellst noch zu ihnen Tsu: wie sollten jene nicht fürchten dich, o Herr und König?“

„Der König zog sich zurück. Sí-fu sprach zu Tse-ke: Du, mein Sohn, bist die Hoffnung des Reiches Tsu. Jetzt aber sprichst du mit dem König wie ein Echo: wie verhält es sich da mit dem Reiche?“

父析 Sí-fu, ein Grosser des Reiches Tsu.

„Tse-ke sprach: Ich schleife indessen und warte, bis der König herauskommt. Mein Schwert wird ihn dann abkippen.“

Tse-ke will nur die Zurückkunft des Königs abwarten, um dann wie mit einem Schwerte dessen Unmuth das Haupt abzuschlagen.

„Der König trat heraus und unterhielt sich mit ihm von Neuem.“

„Der Geschichtschreiber der Linken I-siang kam mit eiligen Schritten und ging vorüber.“

相倚 I-siang ist der kleine Name des Geschichtschreibers.

„Der König sprach: Dieser ist ein vortrefflicher Geschichtschreiber. Er kann lesen die drei Erdhügel, die fünf Muster, die acht Messschnüre, die neun Anhöhen.“

Die drei Erdhügel heissen die Bücher Fo-hi's, des göttlichen Ackermannes und des gelben Kaisers, die fünf Muster sind die Bücher der Kaiser Schao-hao, Tschhuen-hio, Kao-sin, Yao und Schün, die acht Messschnüre sind die Erklärungen der acht Diagramme, die neun Anhöhen die Beschreibung der neun grossen Provinzen.

„Jener antwortete: Ich habe ihn befragt um Folgendes: Einst wollte König Mŏ befriedigen die Wünsche seines Herzens. Er wanderte umher in den Ländern unter dem Himmel.“

Auf dieser Reise bediente sich König Mŏ von Tscheu der berühmten acht schnellen Pferde, welche 父造 Tsao-fu, der berühmte Wagenführer, lenkte.

„Er wollte, dass überall seien die Radspuren der Wagen, die Hufspuren der Pferde.“

„Meu-fu, der Fürst von Tsai, verfertigte das Gedicht Khi-schao, um Einhalt zu thun den Wünschen des Königs.“

父謀 Meu-fu war Reichsminister von Tscheu, dem die Stadt 祭 Tsai zum Unterhalte angewiesen war. 招祈 Khi-schao ist 父祈 Khi-fu, der Anführer der Streitwagen von Tscheu, dessen Name 招 Schao. Der Fürst von Tsai wollte die Lustreisen des Königs tadeln und verfertigte zu diesem Zwecke ein Gedicht, welches von dem in dessen Eingang erwähnten Anführer der Streitwagen den Namen führt.

„Dem Könige ward hierdurch zu Theil ein gutes Ende in dem Palaste Tschi.“

祇 Tschi, der Name eines abgesonderten königlichen Palastes. Der König Mŏ, der auf den Tadel achtete, besserte sich und starb ruhig in seinem Palaste, indem er von dem Unglück der Empörung und des Fürstenmordes verschont blieb.

„Ich fragte ihn nach diesem Gedichte, er aber wusste von ihm nichts. Wenn man ihn fragen wollte nach etwas, das ihm ferne, wie könnte er es wissen?“

„Der König sprach: Weisst du es?“

„Jener antwortete: Ich weiss es. Dieses Gedicht lautet:

Die Seele Khi-schao's, welche Reine!
Sein Streben, dass die Tugend hell erscheine.
Er denkt an uns'res Königs Mass und Ziel,
Im Wirken gleich dem Edelsteine,
Im Wirken wie des Goldes viel.
Er bringt in eine Form des Volkes Kraft,
Dann nimmer herrscht des Schwelgens Leidenschaft.“

Während der Vorsteher der Streitwagen sein Amt verwaltet, beleuchtet er die Tugend des Königs. Er ist in seinen Handlungen fest wie der Edelstein, gewichtig wie das Gold. Wenn er sich des Volkes bedient, so berücksichtigt er dabei dessen Kräfte und bringt es in eine gewisse Form, welche ihm bei der Verwendung als Muster vorschwebt. König Mŏ strengte auf seinen fernen Wanderungen die Kraft des Volkes übermässig an und veranstaltete Feste und Trinkgelage ohne Mass und Ziel, Fehler, auf welche er in dem Gedichte aufmerksam gemacht wird.

„Der König grüsste und zog sich zurück.“

„Er hielt Tafel und ass nicht, er legte sich zu Bette und schlief nicht mehrere Tage.“

Die Worte Tse-ke's machten einen solchen Eindruck auf den König, dass er sich augenblicklich zurückzog und sich durch mehrere Tage in einem Zustande der grössten Aufregung befand.

„Er war nicht im Stande zu besiegen sich selbst und fiel anheim dem Unglück.“

„Tschung-ni sprach: Die Alten hatten ein Buch der Denkwürdigkeiten, welches sagt: „„Besiegen sich selbst, zurückkehren zu den Gebräuchen, ist Menschlichkeit““.

„Wie wahr und wie vortrefflich! Wenn Ling, König von Tsu, dieses im Stande gewesen, wie hätte er die Schande erlitten in Kien-khi?“

Dieses noch Worte des Confucius. Im nächstfolgenden Jahre fiel das Volk von Tsu von dem König Ling ab, worauf dieser sich in Kien-khi erhängte.

申壬 9, das Jahr des Cyklus (529 vor Chr. Geb.). Dreizehntes Regierungsjahr des Fürsten Tschao von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr der Fürsten 惠 Hoei von Tschin, 平 Ping von Tsai und 定 Ting von Tsching.

Khiü-fu ergreift keine Menschen von Pi.

„Scho-kiung belagerte Pi.“

弓叔 Scho-kiung ist 子老叔 Scho-lao-tse. Das Geschlecht Ki entsandte Scho-kiung gegen Nan-khuai, dessen Angelegenheiten in dem vorhergehenden Jahre vorgekommen.

„Er besiegte es nicht. Ping-tse zürnte. Er befahl, wo man ansichtig würde eines Menschen von Pi, ihn zu ergreifen und zum Gefangenen zu machen.“

„Ye-khiü-fu sprach: Dieses ist nicht gut.“

未區冶 Ye-khiü-fu, ein Grosser des Reiches Lu.

„Wenn man eines Menschen von Pi ansichtig wird und ihn friert, so kleide man ihn. Wenn ihn hungert, so speise man ihn.“

„Man sei für ihn ein edler Gebieter und sorge für ihn bei Mangel und Erschöpfung.“

„Pi wird dann kommen, als kehrte es zurück in seine Heimath, und das Geschlecht Nan ist verloren.“

„Das Volk wird von ihm abfallen, wer würde mit ihm bewohnen wollen die Stadt?“

„Wenn wir es schrecken durch Waffenmacht, wenn wir seine Furcht wecken durch unseren Zorn, so wird das Volk Hass empfinden und von uns abfallen. Wir bewirken, dass es sich um Jenen schaart.“

Das Volk würde sich in diesem Falle um Nan-khuai schaaren.

„Wenn die Fürsten des Reichs ein Gleiches thun, so bleibt den Menschen von Pi keine Heimath. Wenn sie sich nicht anschliessen an das Geschlecht Nan, wohin sollten sie sich sonst begeben?“

„Ping-tse befolgte dieses. Die Menschen von Pi fielen ab von dem Geschlechte Nan.“

Im nächstfolgenden Jahre floh Nan-khuai, nachdem Pi von ihm abgefallen, in das Reich Tsi.

Scho-hiang macht Vernunftschlüsse hinsichtlich Tse-yü's von Tsu.

„König Kung hatte keine Söhne des ersten Hauses.“

Der frühere König Kung von Tsu hatte von seiner Hauptgemahlinn keine Söhne.

„Er besass fünf Söhne von begünstigten Nebengemahlinnen und hatte noch keinen eingesetzt.“

Er wusste nicht, welchen unter diesen Söhnen er zum Thronfolger ernennen solle.

„Er veranstaltete ein grosses Opfer für die Götter des Gesichtskreises und betete: Ich bitte die Götter, dass sie einen wählen unter diesen fünf Söhnen und ihn vorstehen heissen den Göttern des Landes.“

Die Götter des Gesichtskreises sind die Götter der in dem Umfange des eigenen Reiches sichtbaren Berge, Flüsse und Sterne.

„Hierauf zeigte er nach allen Seiten gewendet einen Edelstein den Göttern des Gesichtskreises und sprach: Derjenige, der über dem Edelstein zur Erde fällt, wurde eingesetzt von den Göttern. Wer dürfte wohl diesem zuwider handeln?“

„Hierauf vergrub er mit Pa-ki heimlich den Edelstein in dem Vorhofe des grossen inneren Hauses.“

姬 巴 Pa-ki ist die Nebengemahlinn des Königs. Das grosse innere Haus heisst der königliche Ahnentempel.

„Er hiess die fünf Söhne opfern und eintreten nach ihrem Alter und zur Erde fallen.“

„König Khang schritt über ihn hinweg. König Ling berührte den Ort mit dem Ellbogen.“

Diese zwei Söhne waren die späteren Könige Khang und Ling von Tsu. Als der letztere vor den Göttern zur Erde fiel, berührte er die Stelle, wo der Edelstein vergraben lag, mit dem Ellbogen.

„Tse-yü und Tse-sí blieben ihm fern.“

干 子 Tse-yü und 晳 子 Tse-sí, zwei andere Söhne des Königs.

„König Ping befand sich in zartem Alter.“

Khi-tsí, der spätere König Ping, war damals noch ein Kind.

„Er wurde auf dem Arme hereingetragen. Er fiel zweimal zur Erde und drückte jedesmal die Schnur.“

Als man den Edelstein vergrub, liess man, um die Stelle kenntlich zu machen, die Schnur desselben ein wenig über dem Boden sichtbar werden.

„Teu-wei-kuei glaubte fest, dass es so geschehen werde.“

龜 韋 鬬 Teu-wei-kuei, ein Grosser des Reiches Tsu.

„Zugleich sprach er: Entweder man verletzt die Gebräuche, oder man widersetzt sich dem Schicksal. Das Reich Tsu ist in Gefahr!"

Wenn man den jüngsten Sohn einsetzen wollte, so verletzt man die Gebräuche, denen zu Folge der älteste eingesetzt wird. Wenn man den König Khang einsetzt, so handelt man gegen den Befehl der Götter.

„Tse-yü kehrte zurück."

Tse-yü ist der Prinz 比 Pi. Derselbe war in dem ersten Jahre des Fürsten Tschao von Lu nach Tsin geflohen. In dem gegenwärtigen Jahre berief ihn ein gewisser 從 觀 Kuan-tsung auf Befehl Khi-tsi's, Fürsten von Tsai, zurück. Bei seiner Ankunft wurde er zum Thronfolger ernannt, worauf das Heer von König Ling abfiel und dieser sich erhängte.

„Han-siuen-tse fragte Scho-hiang: Wird Tse-yü etwas ausrichten?"

Weil Tse-yü sich früher in Tsin aufgehalten, wurde dessen Rückkehr in diesem Reiche besprochen.

„Jener antwortete: Es ist unmöglich."

„Siuen-tse sprach: Sein Hassen ist dasselbe, das Streben gemeinschaftlich. Es ist wie bei den Kaufleuten des Marktes: was wäre wohl hier unmöglich?"

Prinz Khi-tsi hasste so wie Tse-yü den König Ling, das Ziel beider war der Abfall. Es war wie auf einem Markte, wo Käufer und Verkäufer ihren Vortheil finden.

„Jener antwortete: Wo nicht gemeinschaftlich ist das Lieben, wie könnte dort gemeinschaftlich sein das Hassen?"

Khi-tsi und Tse-yü waren ursprünglich keine Freunde.

„Die Besitznahme eines Reiches wird unmöglich durch fünf Dinge."

„Die Gunst besitzen, aber keine Menschen, dieses ist das eine."

Die Gunst ist die Gunst eines grossen Reiches, die Menschen sind weise Männer.

„Menschen besitzen, aber kein Haupt der Familie, dieses ist das zweite."

„Ein Haupt der Familie besitzen, aber keine Überlegung, dieses ist das dritte."

„Die Überlegung besitzen, aber kein Volk, dieses ist das vierte.“

„Das Volk besitzen, aber keine Tugend, dieses ist das fünfte.“

„Tse-yü befand sich in Tsin dreizehn Jahre. Unter denjenigen, welche ihm folgten in Tsin und Tsu, hat keiner den Ruf eines verständigen Mannes. Dieses lässt sich nennen: keine Menschen.“

Der Aufenthalt Tse-yü's in Tsin spricht für das Vorhandensein der Gunst.

„Die Seitenlinien sind erloschen, die Verwandten fallen ab. Dieses lässt sich nennen: kein Haupt der Familie.“

Tse-yü hat in Tsu weder Seitenlinien noch nahe Verwandte.

„Er setzt sich in Bewegung, ohne eine Blösse zu wissen. Dieses lässt sich nennen: keine Überlegung.“

Als Tse-yü zurückberufen wurde, hatte Tsu den Feinden noch keine bedeutende Blösse gegeben.

„Er war ein Mensch der Halfter sein ganzes Leben. Dieses lässt sich nennen: kein Volk.“

Tse-yü hatte keine Stütze in dem Volke von Tsu, sondern lebte in Abhängigkeit von Tsin.

„Als er in die Verbannung ging, zeigte sich für ihn keine Liebe. Dieses lässt sich nennen: keine Tugend.“

„Der König war grausam und scheute nichts. Tsu betrachtete als Landesherrn Tse-yü. Dieser watete durch die fünf unmöglichen Dinge und tödtete den alten Landesherrn. Wer könnte es hier zu Stande bringen?“

„Derjenige, der besitzen wird das Reich Tsu, ist Khi-tsí!“

„Er ist Landesherr in Tschin und Tsai.“

Khi-tsí als Fürst von Tsai regierte zugleich das Reich Tschin.

„Ausserhalb der Stadtmauern ist man ihm zugethan.“

Die Anhänger Khi-tsí's befanden sich vorzugsweise in dem offenen Lande der Reiche Tschin und Tsai. Kuan-tsung hatte sich um diese Zeit an deren Spitze gestellt.

„Bedrückung und böse Thaten kommen nicht zum Vorschein Diebe und Räuber haben sich zurückgezogen.“

„Kein selbstsüchtiges Begehren stellt sich bei ihm entgegen. In den Herzen des Volkes ist kein Groll.“

Khi-tsí setzt sich nicht in Widerspruch mit der Sache des bisher von ihm regierten Volkes.

„Die vorhergehenden Götter ertheilten ihm den Befehl. Das Volk des Reiches baut auf ihn.“

Den Befehl der Götter erhielt Khi-tsí durch den in dem Ahnentempel vergrabenen Edelstein.

„Wenn in der Familie Mi Empörung herrscht, so wird der Jüngste in der That erhoben: also ist es gewöhnlich in Tsu.“

Die Fürsten von Tsu gehörten zu der Familie 芈 Mi. Unter den hier genannten Verhältnissen pflegte in Tsu sonst immer der jüngste Sprössling des regierenden Hauses zur Herrschaft zu gelangen.

„Er gewann die Götter. Dieses ist das eine.“

„Er besitzt das Volk. Dieses ist das zweite.“

„Er ist von edler Tugend. Dieses ist das dritte.“

Dieses die Folgerung des Satzes: Bedrückung und böse Thaten kommen nicht zum Vorschein.

„Er ist begünstigt und geschätzt. Dieses ist das vierte.“

Er ist der Sohn einer hochgeschätzten Gemahlinn.

„Sein Platz ist das Gewöhnliche. Dieses ist das fünfte.“

Das Gewöhnliche ist die oben angedeutete Nachfolge des Jüngsten.

„Er besitzt fünf Vortheile, um zu entfernen die fünf unmöglichen Dinge. Wer wäre im Stande, ihm zu schaden?“

„Was das Amt Tse-yü's betrifft, so ist er ein Minister der Rechten.“

Tse-yü war eigentlich 尹右 Yeu-yün (Minister der Rechten), was in Tsu keine besonders hohe Würde.

„Rechnet man seinen Adel und begünstigte Stellung, so ist er ein gemeiner Sohn.“

Er ist der Sohn einer Gemahlinn von gemeiner Herkunft.

„Nimmt man dasjenige, was befohlen ward durch die Götter, so ist er ihnen ebenfalls fern geblieben.“

Dieses bezieht sich auf die Kundgebung durch den vergrabenen Edelstein.

„Sein Adel ist gar nicht vorhanden. Aus seiner begünstigten Stellung ist er herausgetreten.“

Da sein Vater bereits gestorben, so ist er nicht mehr der begünstigte Sohn.

„Das Volk hat zu ihm keine Neigung. Das Reich hat mit ihm nichts zu thun. Wie könnte er wohl eingesetzt werden?"

Dieses die Folgerung der zwei Sätze: Keine Tugend, kein Haupt der Familie.

„Siuen-tse sprach: War dieses nicht auch der Fall bei den Fürsten Hoan von Tsi und Wen von Tsin?"

„Jener antwortete: Hoan von Tsi war der Sohn Wei-ki's. Er wurde begünstigt von dem Fürsten Hi."

姬衛 Wei-ki, eine Tochter des regierenden Hauses Wei, war die Gemahlinn des Fürsten Hi von Tsi und Mutter des Fürsten Hoan.

„Er besass Pao-scho-ya, Pin-siü-wu und Sí-peng, damit sie ihm stehen zur Seite."

Unter diesen drei Ministern wird 無須賓 Pin-siü-wu hier das erste Mal genannt.

„Er hatte Khiü und Wei zu Häuptern der Familie nach aussen."

Wei-ki war eine Tochter des Reiches Wei. Fürst Hoan flüchtete sich in das Reich Khiü. Die Fürsten beider Reiche waren für ihn auswärtige Familienhäupter.

„Er hatte Kue und Kao zu Häuptern der Familie im Inneren."

Die Stellen erster Reichsminister wurden in Tsi von Personen aus den Geschlechtern 國 Kue und 高 Kao bekleidet.

„Er folgte den guten Menschen wie ein fliessendes Wasser. Er liess sich herab zu den guten Menschen weihevoll und ehrerbietig."

„Er barg in den Kammern keine Güter. Er überliess sich nicht seinen Begierden."

„Er erwies Wohlthaten ohne zu ermüden. Er forschte nach den Guten ohne Überdruss."

„Wenn er hierdurch erlangt hat das Reich, war dieses nicht auch in der Ordnung?"

„Unser früherer Landesherr, Fürst Wen, war der Sohn Ku-ki's. Er wurde begünstigt von dem Fürsten Hien."

Hierüber das achtundzwanzigste Regierungsjahr des Fürsten Tschuang von Lu nachzusehen.

„Er war lernbegierig und nicht doppelherzig."

„In seinem siebzehnten Lebensjahre besass er fünf Männer des Staates."

Fürst Wen, von Li-ki verleumdet, wurde von fünf Staatsmännern: Ku-yen, Tschao-tschuei, Tien-hie, Wei-wu-tse und Ki-tse in die Verbannung begleitet, wie in dem fünften und dreiundzwanzigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu zu ersehen.

„Er besass die früheren Grossen des Reichs Tse-yü und Tse-fan, damit sie seien sein Bauch und sein Herz."

餘 子. Tse-yü ist der Jünglingsname Tschao-tschuei's, Tse-fan ist Ku-yen.

„Er besass Wei-tschheu und Ku-to, damit sie seien seine Schenkel und Arme."

„Er hatte Tsi, Sung, Thsin und Tsu zu Häuptern der Familie nach aussen."

Der Fürst von Tsi gab dem Fürsten Wen seine Tochter zur Gemahlinn, der Fürst von Sung beschenkte ihn mit Pferden, der Fürst von Tsu empfing ihn und gab ihm das Geleite nach Thsin, der Fürst von Thsin setzte ihn in Tsin ein.

„Er hatte Luan, Khie, Ku und Sien zu Häuptern der Familie im Inneren."

Fürst Wen hatte vier Minister aus den Geschlechtern 欒 Luan. 郤 Khie, 狐 Ku und 先 Sien.

„Er war in der Verbannung neunzehn Jahre und hielt an seinen Grundsätzen um so fester."

„Die Fürsten Hoei und Hoai setzten hintan das Volk. Das Volk folgte ihm und machte mit ihm gemeinschaftliche Sache."

„Fürst Hien hatte keinen andern Sprössling. Das Volk hatte keine andere Hoffnung."

Fürst Hien von Tsin hatte neun Söhne, von denen Fürst Wen um die Zeit seiner Rückkehr allein noch am Leben war. Den Fürsten Hoei und Hoai war das Volk abgeneigt.

„Der Himmel liess Hilfe angedeihen dem Reiche Tsin: was könnte man wohl setzen an die Stelle des Fürsten Wen?"

„Diese zwei Landesherren waren verschieden von Tse-yü."

„König Kung hat einen begünstigten Sohn."

Dieser Sohn ist Khi-tsi, der ebenso wie Tse-yü von dem früheren Könige geliebt wurde.

„Das Reich hat ein Haupt der Familie in dem Südwestwinkel des inneren Hauses."

Dieser Sprössling des inneren Hauses ist ebenfalls Khi-tsí.

„Jener erweist keine Wohlthaten dem Volke. Er gewährt keine Stütze nach aussen."

„Er entfernte sich aus Tsin, und man gab ihm nicht das Geleite. Er kehrte zurück nach Tsu, und man zog ihm nicht entgegen. Wie könnte er hoffen auf das Reich?"

Tse-yü durch Khi-tsí und das Heer gewaltsam eingesetzt, wurde gleich nachher durch denselben Khi-tsí, der sich mit der Stelle eines Anführers der Streitwagen begnügt hatte, getödtet. Khi-tsí nahm hierauf von dem Throne Besitz und hiess König 平 Ping. Der Tschün-tsieu verzeichnet diese Begebenheit wie folgt: „Sommer, vierter Monat. Pi, Prinz von Tsu, kehrt aus Tsin zurück nach Tsu. Er tödtet seinen Landesherrn Khien in Kien-khi." Ferner: „Khi-tsí Prinz von Tsu, tödtet den Prinzen Pi."

Der Fürst erscheint bei der Versammlung der Reichsfürsten in Ping-khieu.

„Tsin versammelte die Reichsfürsten in Ping-khieu."

Seit der Fürst von Tsin den Palast von Khi-khi erbaut hatte, neigten sich diejenigen Reichsfürsten, welche an dem Hofe von Tsin erschienen und sich angeschlossen hatten, zum Abfall. Gleich nach dem Tode des Königs Ling von Tsu berief daher Tsin eine neue Versammlung nach 丘 平 Ping-khieu, einem Gebiete des Reiches Wei.

„Scho-fu wünschte von Wei ein Geschenk."

鮒叔 Scho-fu ist der jüngere Bruder Scho-hiang's von Tsin.

„Er hiess die Futterschneider das Mass überschreiten."

Um seinen Zweck zu erreichen, liess Scho-fu so viel Gras und Pflanzen zur Feuerung sammeln, dass das Land dadurch belästigt wurde.

„Die Menschen von Wei entsandten Thu-pe, damit er Scho-hiang als Geschenk reiche Fleisch mit Brühe und eine Kiste voll Seidenstoffe."

伯 屠 Thu-pe, ein Grosser des Reiches Wei.

„Hierbei sprach er: Die Fürsten des Reichs weihen ihre Dienste Tsin und wagten es noch nicht, sich zu sondern oder zum

Abfall zu neigen. Um wie viel weniger Wei, welches sich befindet unter dem Hausdache eures Landesherrn, und es wagen sollte, anderen Sinnes zu werden?“

„Die Futterschneider benehmen sich anders als in früheren Tagen. Wir wagen es, ihretwegen zu bitten.“

„Scho-hiang behielt das Fleisch mit Brühe und gab zurück die Seidenstoffe.“

Er gab hierdurch zu verstehen, dass er gegen die Absicht des Gebers nichts einzuwenden habe, jedoch den Vortheil verschmähe.

„Zugleich sprach er: Es gibt einen Mann Namens Yang-sche-fu. Er trachtet nach Gütern und ist unersättlich.“

鮒 舌 羊 Yang-sche-fu ist Scho-fu.

„Er wollte zu ihnen auch ferner gelangen und erwies euch diesen Dienst.“

Der Bruder Scho-hiang's liess durch die Futterschneider das Land zu dem Zwecke verwüsten, dass ihm von Seite des Reiches Wei Geschenke geboten werden.

„Wenn du ihn beschenkst im Namen deines Landesherrn, so hat die Sache ein Ende.“

„Der Gast befolgte dieses. Er hatte sich noch nicht zurückgezogen, so gebot jener Einhalt.“

Thu-pe beschenkte Scho-fu mit den Seidenstoffen, worauf dieser sogleich die Futterschneider abhielt.

„Die Menschen von Tsin wollten den Vertrag erneuern. Die Menschen von Tsi weigerten sich.“

„Der Fürst von Tsin hiess Scho-hiang die Meldung bringen dem Fürsten Hien von Lieu.“

Der Fürst 獻 Hien von der Familie 劉 Lieu war Reichsminister von Tscheu. Derselbe war bei der Versammlung als Abgesandter des Himmelssohnes erschienen.

„Er sprach: Wenn die Menschen von Tsi den Vertrag nicht schliessen sollten, was wäre dann zu thun?“

„Jener antwortete: Durch den Vertrag bethätigt man die Treue. Besitzt euer Landesherr die Treue, so neigen sich die Reichsfürsten nicht zum Abfall. Warum solltet ihr euch kümmern?“

„Wenn ihr ihnen die Meldung bringt in geschmückter Rede, wenn ihr sie in Ordnung haltet durch die kriegerische Menge, dann

mag Tsi immerhin es nicht zugeben, euer Landesherr bleibt ewig siegreich."

„Ich der alte Mann des Himmelssohnes werde bitten, mich stellen zu dürfen an die Spitze der königlichen Macht."

„Gewalt'ge Wagen zehn dort rollen an,
Sie geh'n voraus, sie brechen sich die Bahn."

„Ob früher, oder später steht bei eurem Landesherrn."

Die obigen Verse sind aus dem Siao-ya, Abschnitt: „Im sechsten Monat." Die zehn Wagen sind die vordersten zehn Streitwagen in dem Heere des Himmelssohnes, welches der Fürst Hien gegen Tsi führen will, sobald der Fürst von Tsin es wünschen sollte.

„Scho-hiang meldete nach Tsi: Die Fürsten des Reichs begehren den Vertrag und sind bereits hier eingetroffen. Jetzt will euer Landesherr davon keinen Nutzen ziehen: unser Landesherr stellt darob die Bitte."

„Man antwortete ihm: Wenn die Fürsten des Reichs bestrafen die Abtrünnigen, so erneuern sie hierdurch den Vertrag. Wenn Alle dem Befehle gehorchen, wozu dann die Erneuerung des Vertrages?"

„Scho-hiang sprach: Reiche und Häuser gehen zu Grunde durch Folgendes: Man hat Angelegenheiten, aber keine Beschäftigung. In diesem Falle ist bei den Angelegenheiten nicht die Dauer."

Die Angelegenheiten sind hier der freundschaftliche Verkehr. Die Beschäftigung ist die Herbeischaffung des Tributes.

„Man hat die Beschäftigung, aber keine Beobachtung der Gebräuche. In diesem Falle ist bei der Dauer keine Rangordnung."

„Man hat die Beobachtung der Gebräuche, aber keine Furchtbarkeit der Macht. In diesem Falle ist bei der Rangordnung nicht die Ehrfurcht."

„Man hat die Furchtbarkeit der Macht, aber nicht die Offenkundigkeit. In diesem Falle ist bei der Ehrfurcht keine Beleuchtung."

Wo man den Göttern nichts offenkundig meldet, wird die Ehrfurcht nicht in das Licht gesetzt.

„Es ist keine Beleuchtung, man setzt hintan die Ehrfurcht: die hundert Angelegenheiten gedeihen dann zu keinem Ende."

Wo die Ehrfurcht hintangesetzt wird, ist keine Furchtbarkeit der Macht. Wo keine Furchtbarkeit der Macht, ist keine Beobachtung der Gebräuche. Wo keine Beobachtung der Gebräuche, ist keine

Beschäftigung. Wo keine Beschäftigung, kommen die Angelegenheiten nicht zu Stande.

„Durch dieses stürzen sie über den Haufen.“

Reiche und Häuser gehen auf diese Weise zu Grunde.

„Desswegen trafen die erleuchteten Könige ihre Anordnungen wie folgt: Sie heissen die Fürsten des Reichs jährlich einmal sich erkundigen, um ihnen ins Gedächtniss zu rufen die Beschäftigung.“

Die Reichsfürsten entsandten jährlich einen Grossen ihres Reiches an den Hof des Himmelssohnes, um sich nach dessen Befinden erkundigen zu lassen. Da bei dieser Gelegenheit Geschenke gebracht wurden, so war der Zweck, die Reichsfürsten an die Herbeischaffung des Tributes zu erinnern.

„Jedes zweite Jahr erschienen sie an dem Hofe, um sich zu üben in den Gebräuchen.“

Jedes zweite Jahr erschienen die Reichsfürsten in eigener Person an dem Hofe des Himmelssohnes.

„Nach zweimaligem Erscheinen an dem Hofe war eine Versammlung, um ihnen zu zeigen die Furchtbarkeit der Macht.“

Nach Ablauf der genannten Zeit veranstaltete der Himmelssohn eine allgemeine Versammlung der Reichsfürsten.

„Nach einer zweimaligen Versammlung erfolgte ein Vertrag, um zu bekunden die Erleuchtung.“

Der Vertrag wurde beschworen und war eine Bekanntmachung gegenüber den Göttern.

„Man rief ins Gedächtniss die Beschäftigung durch die Freundschaft.“

Desswegen die Erkundigung an dem Hofe.

„Man übte sich in den Gebräuchen durch die Unterschiede.“

Desswegen das Erscheinen an dem Hofe, welches einen Unterschied des Ranges voraussetzte.

„Man zeigte die Furchtbarkeit der Macht durch die Menge.“

Desswegen die Versammlung der Reichsfürsten.

„Man bekundete die Erleuchtung durch die Götter.“

Desswegen die beschworenen Verträge.

„Von den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtige hat dieses noch Niemand ausser Acht gelassen.“

„Die Wege des Fortbestandes und des Unterganges sind immer von hier ausgegangen.“

„Tsin ist durch die Gebräuche der Herr des Vertrages. Es fürchtet, dass sie nicht werden geregelt.“

„Wir empfangen den Tribut, bringen in Ordnung die Opferthiere und legen dieses dar eurem Landesherrn. Wir trachten zu Ende zu kommen mit der Angelegenheit.“

„Jetzt sagt euer Landesherr: Ich werde diese Dinge abschaffen. Was sollte es hier wohl zu ordnen geben?“

„Nur euer Landesherr gehe hier mit sich zu Rathe. Unser Landesherr hat den Befehl vernommen.“

„Die Menschen von Tsi fürchteten sich.“

„Sie antworteten: Das kleine Reich hat darüber gesprochen. Das grosse Reich hat es angeordnet. Dürfen wir anders als gehorchen? Wir haben den Befehl vernommen.“

„Wir huldigen in Ehrfurcht und begeben uns auf den Weg. Ob früher oder später, steht bei eurem Landesherrn.“

„Scho-hiang sprach: Die Reichsfürsten haben eine schwache Seite. Man kann nicht anders, als zur Schau stellen die Menge des Heeres.“

„Im achten Monat, dem Tage acht veranstaltete man eine Waffenübung. Man pflanzte die Fahnen, aber man entrollte sie nicht.“

„Am Tage neun entrollte man sie wieder.“

Man bekundete hierdurch eine kriegerische Absicht.

„Die Reichsfürsten fürchteten sich.“

Der Fürst nimmt nicht Theil an dem Vertrage von Ping-khieu.

„Die Menschen von Tschü und Khiü führten Klage in Tsin.“

„Sie sprachen: Lu richtet gegen uns Angriffe am Morgen und am Abend. Wir sind so gut wie verloren.“

„Wenn wir den Tribut nicht reichen, so liegt die Schuld davon an Lu.“

„Der Fürst von Tsin liess den Fürsten nicht vor.“

Der Fürst ist Fürst Tschao von Lu. Derselbe war bereits in Tsin angekommen, wurde jedoch wegen der Beschuldigungen der Reiche Tschü und Khiü nicht vorgelassen.

„Er hiess Scho-hiang kommen zu uns und die Entschuldigung bringen mit den Worten: Die Reichsfürsten werden an dem Tage eilf schliessen den Vertrag.“

Dieser Tag des Cyklus gehörte noch zu dem achten Monate des Jahres.

„Unser Landesherr weiss, dass er in nichts dienen kann eurem Landesherrn. Er bittet euren Landesherrn, sich nicht zu bemühen.“

Der Fürst von Lu wird hierdurch von der Theilnahme an dem Vertrage ausgeschlossen.

„Tse-fo-hoei-pe antwortete: Euer Landesherr glaubt die Beschuldigungen der Barbaren und verlässt das brüderliche Reich.“

Das Reich Khiü war unter den östlichen Barbaren gegründet.

„Er setzt zurück die Nachkommen des Fürsten von Tscheu. Es geschehe ebenfalls nur der Wille eures Landesherrn. Unser Landesherr hat den Befehl vernommen.“

„Scho-hiang sprach: Unser Landesherr besitzt Streitwagen viertausend, die zur Hand. Wollte er sie auch in Bewegung setzen für das Unrecht, er wäre gewiss furchtbar. Um wie viel mehr, wenn er sie voranschickt für das Recht? Wie könnte ihm wohl ein Gegner erwachsen?“

„Ist ein Rind auch mager, wenn es sich legt auf ein Ferkel, wird dieses vor Furcht nicht sterben?“

Tsin wird hier mit dem mageren Rinde verglichen, Lu mit dem Ferkel.

„Der Kummer wegen Nan-khuai und Tse-tschung, lässt er wohl in Ewigkeit sich hintansetzen?“

仲子 Tse-tschung ist 憖子 Tse-yin, der Genosse Nan-khuai's. Beide hatten sich im vorhergehenden Jahre gegen das Geschlecht Ki von Lu verschworen. Nan-khuai empörte sich in der Stadt Pi, Tse-tschung floh nach Tsi.

„Wenn wir anbieten die Heeresmacht von Tsin, wenn wir Gebrauch machen von den Heeren der Fürsten des Reichs, wenn wir uns halten an den Zorn der Reiche Tschü, Khiü, Khi und Thsing und strafen die Verbrechen von Lu, wenn wir uns zu Nutzen machen seinen doppelten Kummer: was sollten wir dann anstreben, ohne dass wir es zu thun im Stande?“

„Die Menschen von Lu fürchteten sich. Sie gehorchten dem Befehle.“

Lu verzichtete auf die Theilnahme an dem Vertrage. Der Tschün-tsieu enthält über dieses Ereigniss blos die Worte: „Der

Fürst nimmt nicht Theil an dem Vertrage.“ Er übergeht somit, was die Zeitgenossen genau wussten, dass nämlich Lu zur Strafe von dem Vertrage ausgeschlossen wurde. Auch über andere Vorfälle dieser Art, welche dem Fürsten von Lu zur Schande gereichten, pflegte Confucius einen Schleier zu ziehen.

Tse-tschan streitet wegen der Darreichung des Tributes.

„Als man den Vertrag schloss, stritt Tse-tschan wegen der Darreichung des Tributes.“

Prinz Tse-tschan von Tsching verlangte von Tsin, dass der von diesem Reiche in Anspruch genommene Tribut in Bezug auf dessen Menge nach der Rangstufe der Reichsfürsten festgesetzt werde.

„Er sprach: Einst ordnete der Himmelssohn nach Classen den Tribut.“

„Leichtigkeit und Schwere richteten sich nach dem Range. Bei denjenigen, deren Rang hoch, war der Tribut ein schwerer. So sind die Anordnungen der Tscheu.“

Den Reichsfürsten erster und zweiter Classe wurde ein hoher Rang zugeschrieben. Ihr Land war ursprünglich gross, daher entrichteten sie den meisten Tribut.

„Dasjenige, dessen Rang niedrig, aber der Tribut schwer, waren die unterworfenen Gebiete des Himmelssohnes.“

Die dem Himmelssohne in einem Umkreise von fünfhundert Li unterworfenen Landschaften entrichteten wegen ihrer Nähe einen höheren Tribut.

„Tsching gehört in die Reihe der Reichsfürsten der dritten bis zur fünften Classe, aber man heisst es sich richten nach dem Tribute der Reichsfürsten erster und zweiter Classe.“

Das Reich Tsching war ein Lehen dritter Classe. Die Reichsfürsten dritter, vierter und fünfter Classe entrichteten nach den früheren Anordnungen dem Himmelssohne einen geringen Tribut.

„Ich fürchte, dass er nicht werde dargereicht werden. Ich wage es, in dieser Hinsicht zu bitten.“

Da das Reich Tsching klein ist, so dürfte der von ihm gesammelte Tribut der Darreichung nicht werth sein.

„Als die Fürsten des Reichs ruhen liessen die Waffen, machten sie die Freundschaft zu ihrer Angelegenheit.“

Dieses bezieht sich auf den Vertrag von Sung.

„Der Befehl der Mahner hinsichtlich des Tributes, es gibt keinen Monat, wo er nicht zu uns gelangt.“

Tsin entsandte besondere Menschen 理 行 Hang-li genannt, welche an den Tribut erinnerten.

„Entweder der Tribut besitzt keine vorzüglichen Eigenschaften, oder das kleine Reich bleibt damit im Rückstand: hierdurch wird es verwickelt in Schuld.“

„Als die Reichsfürsten ordneten den Vertrag, wollte man erhalten die kleinen Reiche.“

„Wenn der Tribut ohne Grenzen, so kann man erwarten ihren Untergang.“

„Ob Erhaltung angeordnet werde oder Untergang, wird entschieden an dem heutigen Tage.“

„Man stritt von dem Mittag bis zu dem Abend. Die Menschen von Tsin gewährten es.“

„Nachdem der Vertrag geschlossen, verargte es ihm Tse-tai-scho und sprach: Wenn die Reichsfürsten strafen sollten, können wir wohl gleichgiltig bleiben?“

Yeu-ke fürchtet, dass Tsin mit Hilfe der Reichsfürsten das Reich Tsching angreifen werde.

„Tse-tschan sprach: Die Regierung von Tsin hat viele Thore.“

Die Regierung dieses Reiches befindet sich in den Händen mehrerer Familien.

„Für die Beschäftigung mit Doppelherzigkeit und Wankelmuth bleibt ihm nicht die Zeit: wie hätte es wohl Zeit zu strafen?“

„Wenn unser Reich nicht gestritten hätte, so wäre man gegen uns ebenfalls angedrungen. Wie hätte sich dann das Reich behaupten lassen?“

„Tschung-ni hielt dafür, dass Tse-tschan bei diesem Hinzuge sich würdig gezeigt, zu sein das Fussgestell der Reiche.“

Tschung-ni ist Confucius.

SITZUNG VOM 16. JULI 1856.

Vorgelegt:

Urkunden und Zusätze zur Geschichte der Insel Andros und ihrer Beherrscher in dem Zeitraume von 1207 bis 1566.

Von **Dr. Karl Hopf,**
Privatdocenten der Geschichte an der k. Universität zu Bonn.

Nachdem das Aprilheft 1855 der Sitzungsberichte meine Abhandlung über die Geschichte der Insel Andros und ihrer Beherrscher mitgetheilt hat, erlaube ich mir heute, der hohen k. Akademie die in derselben versprochenen Urkunden und Zusätze vorzulegen. Sind letztere an Anzahl auch nur gering, so wird man doch einzelne Stücke dieser Nachlese nicht gerne vermissen, und wie nothwendig die Mittheilung der Urkunden selbst zur näheren Motivirung der angeführten Thatsachen ist, weiss ja Jeder. Am wenigsten aber kann man sie auf einem Gebiete entbehren, das bisher fast gar nicht angebaut war. Bei Forschungen, wie die meinigen sind, die ein in zahllose kleine Dynastien getheiltes grosses Reich betreffen, ist es bekanntlich vor allen Dingen nöthig, erst das Material mosaikartig zusammenzufügen; erst dann lässt sich eine feste Basis gewinnen, auf der allein sich eine historische Darstellung aufbauen lässt. Bisher war die Chronologie der fränkischen Staaten Griechenlands, die Genealogie ihrer occidentalischen Herrscher über Gebühr vernachlässigt und entstellt, wie uns ein Blick auf Buchon's schönrednerische Fabeleien und Finlay's geistreich-unkritischen Hypothesenwust zur Genüge lehrt; unmotivirte Ansichten, schöne Phrasen und zahlreiche gefälschte Urkunden spielten auf diesem Gebiete die Hauptrolle. Einen neuen festeren Grund und Boden kann man erst durch

die in Wien und Venedig aufbewahrten authentischen Actenstücke gewinnen. Um diesen aber nach Gebühr zu befestigen, bedarf es ohne Zweifel zunächst kleinerer Monographien die zuerst die äussere Geschichte durch strenge Sichtung der Thatsachen feststellen; so erhalten wir erst den Rahmen, in den sich hernach leicht ein klares Gemälde der inneren Verhältnisse einspannen lässt. Solche Vorarbeiten zu einer umfassenderen Geschichte des ganzen fränkischen Griechenlands waren meine Abhandlungen über Karystos und Andros, die, auf ungedruckte Urkunden basirt, einerseits Monographien für sich sein sollten, in denen eine Menge neuer, lang vergrabener Thatsachen wieder auferweckt wurde, andererseits aber eine sichere Grundlage für eine zusammenhängende, nicht mosaikartig zusammengefügte Darstellung abgeben sollten. Zu solchen kritischen Forschungen eignet sich freilich ein ganz anderer und etwas trockenerer Styl, als der Plutarchischen Anekdotenkrams; allein in das lieblich romantische Dunkel das bisher diese Blüthezeit occidentalischen Ritterthums umnebelte, mit der hellen, oft sehr entnüchternden Fackel wahrhafter Kritik hineinzuleuchten, ist nicht immer das angenehmste Geschäft. Darstellende Entwickelung der inneren Verhältnisse ist jedenfalls lohnender; allein bei solchen kleineren kritischen Monographien verschwinden letztere ganz natürlich gegen die Masse einzelner äusserer Facta und Verhältnisse die doch auch eben so gut wie jene, der Geschichte angehören. Urkundenbände liefern uns nur selten anschauliche Bilder vom Hof- und Volksleben das wir ja weit besser aus Chroniken kennen lernen; von der Lebensweise der Dynasten Griechenlands finden wir in jenen nur höchst spärliche Zeugnisse, die uns Sanudo's Geschichte von Romania und die Chronik von Morea [1]) nur theilweise ersetzen können. Curtius hat in seinem Naxos freilich recht schön die Hofhaltung der Inselherzoge geschildert; allein was er uns darüber sagt, findet sich leider nur bei Sauger und in keiner Quelle vor. Das mag ganz hübsch ausgedacht sein, kann aber durchaus keinen Anspruch auf historische Wahrheit machen, und nach der Entlarvung jenes Schwindlers wird Curtius schwerlich

[1]) Ich habe diesem von Buchon mit dem Namen Livre de la Conqueste belegten Werke seinen alten und richtigen Namen wiedergegeben; denn das während des ganzen Mittelalters so oft citirte, so viel gelesene „Liber conquistûs" ist ein ganz anderes, vor 350 Jahren zum ersten und letzten Male edirtes Werk.

mehr mit Bestimmtheit auf seinen Hypothesen beharren. Weit mehr liesse sich über Administration, Steuerwesen, rechtliche, sociale, kirchliche Verhältnisse jener Zeiten sagen. Um diese darzustellen, standen mir allerdings die genauesten Materialien zu Gebote, wenn auch nicht immer solche Kataster und Berichte, wie sie Ranke bei seiner Darstellung der venetianischen Herrschaft in Morea im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert zur Hand hatte, doch wenigstens ebenso detaillirte Nachrichten, wie wir sie nur über irgend einen Staat Europa's aus dem Mittelalter besitzen mögen. Allein für die innere Geschichte von Andros boten mir die Archive weiter nichts, als was ich hie und da in meine Abhandlung gelegentlich eingewebt habe. Aber selbst im Falle, dass darüber die Quellen reichlicher geflossen wären, würde ich es vorgezogen haben, diese Verhältnisse hier nur kurz zu berühren. Sie fordern eine zusammenhängende Darstellung: man muss da alle Kleinstaaten Griechenlands, in denen wir ja während der fränkischen Periode fast überall gleichen Zuständen begegnen, zusammenfassen, um aus den zerstreuten Notizen ein klares, übersichtliches Bild des ganzen inneren Lebens, der fränkisch-byzantinischen Culturgeschichte zu entwerfen. Nun liegen zwar über die innere Geschichte von Achaia, Athen, Negroponte, Naxos u. s. w. mir die vollständigsten Nachrichten vor; das ganze Wesen der venetianischen Administration in Griechenland während des Mittelalters lässt sich bis ins kleinste Detail verfolgen; wir besitzen sehr genaue Steuerrollen über einzelne Theile; die in der Marciana aufbewahrten Handschriften der Assisen von Romania enthalten des Wichtigen noch weit mehr, als was wir aus Canciani's Ausgabe in den Leges barbarorum kennen; Lequien's Fragmente zur griechischen Kirchengeschichte sind nur eine unbedeutende Kleinigkeit im Vergleiche mit den im venetianischen Archive enthaltenen Materialien: allein, wenn wir auch zu der Annahme hinlänglich berechtigt sind, dass dieselben oder wenigstens sehr ähnliche Verhältnisse auf Andros obgewaltet, so kann es doch nicht der Zweck einer kritischen Monographie sein, dieselben gerade für diese Insel aus der Analogie heraus zu construiren. Alle diese Verhältnisse sollen in meinem später erscheinenden Werke, das die ganze „Geschichte des fränkischen Griechenlands und seiner Inseln in dem Zeitraume von 1203 bis 1566" umfassen soll, ihre verdiente Würdigung finden. Dasselbe soll alle jene Staaten berücksichtigen, die aus dem grossen

Zersetzungsprocesse des byzantinischen Reiches in Europa und in Asien hervorgingen, also eben so gut das Reich der Gross-Komnenen von Trapezunt und die anderen Reste griechischer Herrschaft in Kleinasien, wie das lateinische Kaiserthum in Konstantinopel, seine Lehensstaaten in Thessalonich, Achaia, Athen, im Archipel u. s. w. und die griechischen Despotate in Epiros und Thessalien. Cypern das schon lange vor der fränkischen Eroberung sich vom Reiche der Angeloi abgetrennt hatte, habe ich aus dem Kreise meiner Forschungen ausgeschlossen, da Herr L. de Mas Latrie sich gerade jetzt mit sehr umfassenden Studien über die Geschichte der Lusignan beschäftigt, und, wenn er auch in Venedig weit mehr noch von wichtigen Materialien hätte entdecken können, als er daher mitgetheilt hat, doch wenigstens die hauptsächlichsten jener Quellen die mir zu Gebote standen, benutzt hat. Ebenso liess ich Rhodos abseits liegen, dessen mittelalterliche Geschichte zu eng mit der des Johanniterordens verwachsen ist, um die zahlreichen in Malta noch liegenden Libri bullarum für sie entbehren zu können. Weit schwerer fiel es mir, die wichtige Insel Kandia, Venedigs erstes Emporium in der Levante, übergehen zu müssen; allein nur zu bald sah ich ein, dass ohne ein jahrelanges Studium in den Archiven dieser Insel, die leider heute noch unausgepackt in den unteren Räumen des Archivs ai Frari modern, sich nur Stückwerk und keine ordentliche Geschichte derselben liefern lasse. Da Kandia überdiess mit den übrigen griechischen Staaten, selbst mit den anderen venetianischen Besitzungen im Archipel und in Morea, in fast gar keinem oder nur sehr losem Zusammenhange steht, so habe ich mich vorläufig mit Flaminio Cornaro's Creta sacra begnügen müssen und nur einzelne Zusätze zu derselben, namentlich aus verschiedenen Relazioni, sammeln können. Somit mag denn die Ausschliessung dieser Insel wohl eine Entschuldigung finden.

Haben wir für das griechische Festland wenigstens einzelne vollständigere Notizen bei Buchon, so fehlte über die Inseln und namentlich über die venetianischen Herrschaften des Archipels bisher alles Material. Höchstens kannte man aus Dandolo und anderen die Namen der ersten Eroberer und diese nicht einmal vollständig; über die Vererbung der kleineren Staaten war gar nichts bekannt. Vollständigere Nachrichten hat zuerst Professor Romanin in seiner trefflichen Storia documentata di Venezia (II. 184) geliefert; allein da er nur von den Conquistadores, nicht von deren Erben handelt, möchte

eine kurze Übersicht der griechischen Inseln und der Familien die sie beherrschten, mit genaueren chronologischen Angaben den Geschichtsforschern nicht unerwünscht sein und hier wohl einen Platz um so eher verdienen, als alle Notizen lediglich auf urkundliche Quellen basirt sind.

Korfu.	Venetianisch 1207 bis um 1214. Despoten von Epiros um 1214—1259. König Manfred und Filippo Chinardo 1259—1267. Neapolitanisch 1267—1386. Venetianisch 1386—1797.
Kefalonia, Zante, Ithaka.	Despoten von Epiros 1205—1337. Byzantinisch 1337—1357. Tocchi 1357—1482.
Santa Maura.	Despoten von Epiros 1205—1331. Giorgi 1331—1362. Tocchi 1362—1482.
Paxo.	Bei Kefalonia 1205—1357. St. Ippolyto 1357 bis 1484. Ugoth (Gotti) 1484—1527. Bei Carigotto 1527—1797.
Cerigo.	Venieri 1207—1269. Monojanni 1267—1309. Venieri 1309—1797.
Cerigotto.	Viari 1207—1655. Foscarini und Giustiniani 1655—1797.
Salamis.	Bei Athen.
Ägina.	Bei Karystos 1205—1317. Aragon 1317 bis um 1400. Cavopena um 1400—1451. Venetianisch 1451—1537.
Delos, Gyaros, Kythnos, Pathmos.	Bei Naxos.
Tinos und Mikonos.	Ghisi 1207—1390. Venetianisch 1390 bis 1718. (Venetianische Lehensgrafen aus den Häusern Bembo, Quirini und Falier 1407—1429.)
Andros.	Dandoli 1207—1233. Ghisi 1233 bis um 1250. Sanudi um 1250—1384. Zeni 1384 bis 1437. Sommaripa 1437—1566.
Syra.	Bei Naxos (öfters Apanage).
Zia.	In $^1/_4$: Giustiniani 1207—1366. Da Coronia 1366—1464. Gozzadini 1464—1537.
	In $^1/_4$: Michieli 1207—1355. An die Premarini.

	in $1/2$: Ghisi 1207—1328. Premarini 1328 bis 1375, seit 1355 in $3/4$; dann getheilt: in $9/16$: Premarini 1375—1537; in $3/16$: Sanudi 1375—1405. Gozzadini 1405—1537.
Seriphos.	In $1/4$: Michieli 1207—1537; in $1/4$: Giustiniani 1207 bis um 1412. An die Adoldi u. s. w. In $1/2$: Ghisi 1207—1334. Bragadini 1334 bis 1354. Minotti 1354—1373. Adoldi 1373 bis 1432. Michieli 1432—1537.
Thermia.	Sanudi 1207 bis um 1320. Castelli um 1320 bis 1331. Gozzadini 1331—1537.
Sifanto, Sikino, Polykandro.	Sanudi 1207—1269 (dem Titel nach bis 1341, dann Grimani, Titularbesitzer 1341—1537). Byzantinisch 1269—1307, da Coronia 1307 bis 1464. Gozzadini 1464—1617.
Milos und Kimolos.	Sanudi 1207—1376. Crispi 1376—1566.
Santorin.	Barozzi 1207—1350. Bei Naxos 1350 bis 1477. Pisani 1477—1487. Bei Naxos 1487 bis 1537.
Namfio.	Foscoli 1207—1269. Byzantinisch 1269 bis 1307. Gozzadini 1307—1420. Crispi 1420 bis 1469. Barbari 1469—1528. Pisani 1528 bis 1537.
Nio.	Sanudi 1207—1269. Byzantinisch 1269 bis 1292. Schiavi 1292 bis um 1320. Bei Naxos um 1320—1420. Nebenlinie der Crispi 1420 bis 1508. Pisani 1508—1537.
Paros und Nausa.	Bei Naxos 1207—1389. Sommaripa 1389 bis 1516. Venieri 1516—1531. Sagredi 1531 bis 1537.
Antiparos.	Bei Paros 1207—1439. Loredani 1439 bis um 1490. Pisani um 1490—1537.
Naxos.	Sanudi 1207—1362. Dalle Carceri 1362 bis 1383. Crispi 1383—1566.
Skyros, Skiathos, Chelidromi.	Ghisi 1207—1269. Byzantinisch 1269 bis 1455. Venetianisch 1455—1537.

Skopelos.	Ghisi 1207—1262. Tiepoli 1262—1310. Byzantinisch 1310—1454. Venetianisch 1454 bis 1538.
Negroponte.	In $^1/_3$: dalle Carceri 1205—1254. Da Verona 1254—1383. Sommaripa 1383—1470.
	In $^1/_3$: Peccorari 1205—1214. Dalle Carceri 1214 bis um 1300. Ghisi um 1300—1390. Venetianisch 1390—1470.
	In $^1/_3$: da Verona 1205—1383. De Noyer 1383—1470.
Karystos.	Dalle Carceri 1205 bis um 1254. Cicons um 1254—1292. Da Verona 1292—1317. Aragon 1317—1365. Venetianisch 1365—1386. Giustiniani 1386—1404. Venetianisch 1404 bis 1406. Giorgi 1406—1470.
Lemnos.	Navigajosi (mit ihnen hernach Gradenighi und Foscari) 1207—1269. Byzantinisch 1269 bis 1453. Gattilusj 1453—1462.
Lesbos.	Byzantinisch (d. h. erst unter Nikäa) 1205 bis 1355. Gattilusj 1355—1462.
Chios, Samos.	Bei Konstantinopel 1205—1247. Bei Lesbos 1247—1303. Zaccaria 1303—1333. Byzantinisch 1333—1346. Die genuesische Adelszeche der Giustiniani als Actiengesellschaft, in 14 und mehr Linien, 1346—1566.
Nikaria.	Beazzani 1205—1333. Bei Chios 1333 bis 1481. Johanniter-Orden 1481—1521.
Kos.	Bei Lesbos 1205—1309. Johanniter-Orden 1309—1521.
Stampalia.	Quirini 1207—1269. Byzantinisch 1269 bis 1310. Quirini und Grimani 1310—1537.
Amorgos.	Ghisi 1207—1269. Byzantinisch 1269 bis 1296. Ghisi 1296—1368; getheilt: in $^1/_2$: Quirini 1368—1537; in $^1/_2$: Grimani 1368—1446. Quirini 1446 bis 1537.
Nisyros, Piskopia, Kalchi.	Bei Rhodos 1205—1306. Assanti 1306 bis 1385. Bei Rhodos 1385—1521.

Rhodos.	Gavala 1204—1246. Byzantinisch 1246 bis 1283. Aidinoghlü 1283—1309. Johanniter-Orden 1309—1521.
Skarpanto.	Bei Rhodos 1204—1306. Moreschi 1306 bis 1309. Cornari 1309—1521.
Kandia.	Montferrat 1203—1204. Venetianisch 1204 bis 1669.

Die übrigen kleineren Inseln gehörten grösstentheils zu Naxos oder zum byzantinischen Reiche, einzelne auch, z. B. Imbros und Samothrake, bis 1261 den lateinischen Kaisern von Konstantinopel.

Zusätze.

S. 35. Andros war eigentlich einer der ersten Puncte des byzantinischen Reiches, in dessen Besitz sich die Kreuzfahrer setzten. Auf ihrem Zuge von Korfu nach Konstantinopel landeten sie (gegen den 15. Juni 1203) auf Andros und durchstreiften bewaffnet die Insel. Sie begnügten sich jedoch diesmal damit, den kaiserlichen Prinzen Alexios (IV.) dort als Herrn anerkennen zu lassen [1]), und setzten dann ihren Weg weiter nach Abydos fort; erst 1207 ward Andros factisch den Venetianern unterthan.

S. 51. Die Herzoge des Archipels müssen häufig auf dem Schlosse von Andros residirt haben; diese Insel war abwechselnd mit Naxos Hauptsitz der Sanudi. So stellte z. B. dort am 1. Mai 1336 [2]) Herzog Nicolò I. Sanudo eine Acte aus, durch die er den Francesco Gozzadini aus Bologna, Herrn von Thermia mit dem Schlosse La Ponta auf Santorin und verschiedenen Leibeigenen auf Santorin und Polykandros begabte.

S. 55, n. 6. Über Pietro Recanelli finden sich ausserdem noch zahlreiche Urkunden in einer Handschrift der „Conventiones insulae Chii", die zu Mailand in der Bibliothek des Fürsten Emilio

1) La Chronique de Geoffroy de Villehardouin (Buchon Recherches et matériaux. Paris 1840. Tom. II.) pag. 58 et 229 a. „Si ariverent en une isle ki estoit apelée Andre. Et descendirent à terre et s'armerent et coururent par la terre; mais les gens dou pais vinrent à merchi au fil l'empereour de Constantinoble et li donnerent del leur tant que pais fisent à lui. Et puis rentrerent en lor vaissiaus et coururent par mer."

2) Bologna. Archivio Gozzadini. Cartone di diverse cose.

Belgiojoso liegt und deren sorgfältige Collationirung mit den anderen chiotischen Urkunden ich der Güte meines Freundes, Herrn Professors Joseph Müller in Pavia, verdanke. Auch sie bestätigt das Jahr 1380 als das Todesjahr Recanelli's.

S. 65, n. 4. Francesco da Verona bekleidete später das Amt eines Schatzmeisters (thesaurarius) der venetianischen Republik in Nauplia; er ist daselbst im Jahre 1427 [1]) gestorben.

S. 71. Der vollständige Titel der hier angegebenen Discursus historici über Lodi lautet: Lodi difendente. Discorsi istorici in materie diverse appartenenti alla città di Lodi. 1628. 4; sie enthalten jedoch weiter nichts, als was uns dal Pozzo aus ihnen mitgetheilt hat.

S. 83. Wie eifrig Herzog Pietro Zeno bemüht war, die Dynasten des Archipels zum gemeinsamen Widerstand gegen die Osmanen zu vereinigen, geht u. a. auch aus einem Decret des venetianischen Senates vom 39. August 1415 [2]) hervor. Damals hatte der Bailo von Negroponte durch den Sopracomito del golfo Zanachi Pasqualigo eine Aufforderung an die Dynasten des Archipels ergehen lassen, welche nicht Venedigs Oberhoheit huldigten. Die Giustiniani von Chios, Fürst Francesco II. Gattilusio von Lesbos und die Johanniter, die ausser Rhodos noch manche Inseln inmitten der Kykladen, wie z. B. Kos und Delos, besassen, waren eingeladen worden, mit Venedig eine Liga gegen die immer mehr anwachsende Macht der Osmanen einzugehen. Alle Vorstellungen, dass sie selbst ihre Länder lediglich durch einträchtiges Zusammenwirken mit der Grossmacht Venedigs erhalten könnten, waren fruchtlos geblieben; die nationale Eifersucht zwischen Venedig und Genua blendete die Herren des Archipels. Da bedurfte es denn wiederum der eifrigen Vermittelung Pietro Zeno's, um zu einem Abschlusse zu kommen. Die übrigen Dynasten trauten ihm schon mehr, als der Republik, da er sich so oft schon als einen wackern Vorkämpfer griechischer Interessen bewährt hatte; sie erboten sich ihm gegenüber, je eine Galeere zum Schutze des ägeischen Meeres halten zu wollen, und stellten sie ihm zur Disposition. Venedig genehmigte gern diesen Vertrag; es meldete damals an Zeno, dass sich auch Kaiser Manuel Palaeologos

[1]) Notatorio. Tom. VI. Fol. 46, a.
[2]) Misti. Tom. LI. Fol. 172, a.

dieser Liga angeschlossen, und forderte ihn auf, nach Kräften den Osmanen zu widerstehen. Die Folge seiner Rüstungen und Raubzüge in Kleinasien war der erste Seekrieg zwischen Venedig und den Osmanen. Andros stellte übrigens auch noch unter der Regierung des Crusino I. de Sommaripa eine Galeere gegen die Osmanen; so sehen wir z. B. im Jahre 1444 [1]) die Galeeren von Naxos, Andros und Tinos unter dem Commando des Venetianers Luigi Loredano, Vaters des Giovanni von Antiparos, gegen Sultan Murâd II. vereinigt. — Eine andere Probe seiner Tüchtigkeit legte Pietro Zeno im Jahre 1423 ab, als er durch geheimes Decret des Senates vom 2. Juli [2]) zum Berichterstatter über die Verhältnisse von Thessalonich ernannt ward, die er der so viel in der Levante verkehrt, wohl am besten kennen mochte. Seiner Befürwortung ist vornehmlich die Erwerbung dieser Stadt zuzuschreiben, die ein Hauptsitz venetianischer Colonisation in der Levante geworden wäre, hätte nicht übergrosse Sparsamkeit, verbunden mit dem Streben nach Landbesitz auf dem italienischen Festlande — der Hauptfehler des grossen Dogen Francesco Foscari — Venedigs Augen allzusehr von seinen griechischen Besitzungen abgelenkt.

S. 90. Eine Orange als Lehenszins findet sich auch in einer Acte des Angelo Gozzadini von Thermia vom 21. Januar 1418 [3]) durch die er seinen Verwandten Francesco da Bologna mit Gütern auf Zia begabt, sowie in einem Privileg des Herzogs Jacopo III. Crispo vom 23. Juni 1476 [4]) mit dem er den Nicolò Gozzadini, Herrn von Thermia, Sifanto und einem Theile von Zia, mit Lehensgütern auf Naxos beschenkt.

S. 102. Giovanni Loredano, Herr von Antiparos, lag im Jahre 1468 schon seit langer Zeit im Processe mit Herzog Jacopo III. von Naxos. Bei Loredano's zweiter Vermählung (mit Valenza Crispo) im Jahre 1446 war nämlich bestimmt worden, die Familie Crispo sollte ihm, anstatt dass er Lehensgüter im Archipel erhielte, jährlich eine bestimmte Abstandssumme zahlen. Herzog Francesco II., Loredano's Schwager, hatte dieselbe auch anfänglich

[1]) Secreti. Tom. XVI. Fol. 101, b.

[2]) Misti. Tom. LI. Fol. 127, b.

[3]) Bologna. Archivio Gozzadini. F. 8, Nr. 12.

[4]) Bologna. Archivio Gozzadini. F. 24, Nr. 31.

gezahlt; da aber die Vermögensverhältnisse der Crispi sich von Jahr zu Jahr verschlechterten, so hatte er zuletzt die Zahlung unterlassen müssen. Die geschuldete Summe war auf 958 Ducaten angewachsen; vergeblich forderte sie Loredano von Francesco und dessen Nachfolger Jacopo ein. Erst als er sich an Venedig wandte und der Senat durch Decret vom 18. Januar [1]) dem Capitano del mar Auftrag gab, auf jede Weise diese Summe einzutreiben, ward Loredano von seinem Neffen befriedigt.

S. 108. Unter Crusino's I. Regierung besuchte auch der bekannte Reisende Cyriacus Pizzicolla aus Ancona den Archipel. Die Berichte über seine griechischen Wanderungen sind, gleich den von ihm gesammelten Inschriften, sehr zerstreut; einzelne sind von Moroni, andere von Mehus, wieder andere von Compagnoni herausgegeben. Ein Exemplar seiner Reisebriefe, aus den letzten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts stammend, befand sich vordem unter den Handschriften eines Geistlichen zu Florenz, Namens Cotani, der dasselbe an den Doctor Tozzetti verkaufte. Letzterer hat nun in seiner Reise durch Toscana [2]) eine Anzahl dieser Briefe abgedruckt und von den anderen ziemlich genügende Auszüge geliefert; sie sind fast sämmtlich an den reichen Genuesen Andriolo di Nicolò Giustiniani Banca, Mitbesitzer der Insel Chios, gerichtet. Aus einem derselben, datirt aus Paros den 25. December 1444 [3]), ersehen wir, dass er auf seiner Reise auch Paros zweimal besuchte. Sein erster Aufenthalt daselbst scheint nur von kurzer Dauer gewesen zu sein; er begab sich von da nach Naxos, wiederholte aber bald wieder seinen Besuch auf dem „schneeigen, marmorglänzenden“ Paros. „Denn“ heisst es in seinem Briefe, „es genügt nicht, nur einmal die trefflichen und edlen Denkmäler seines ganzen Alterthums gesehen zu haben, sondern man möchte gerne immer sie bewundern. In Gesellschaft seines Fürsten Cursino besah ich froh Manches was ich schon früher kannte, wieder; ausserdem aber betrachtete ich noch einige Marmorköpfe und Statuen aus Marmor, die, mit wunder-

[1]) Mar. Tom. VIII. Fol. 150, a.

[2]) Relacioni d'alcuni viaggi fatti in diverse parti della Toscana dal dott. Giov. Targioni Tozzetti. Firenze. Tom. V. 1773. 8. pag. 408 sq. Notizie di alcune lettere odeoporiche di Ciriaco Anconitano.

[3]) Epist. XIII. pag. 423—424. (Urkunde Nr. XX; hier mitgetheilt, weil Tozzetti's Werk wenigen Archäologen bekannter ist.)

samen Abzeichen geziert, dort jüngst durch Cursino's Bemühungen ans Tageslicht gefördert waren, mit grosser Freude. Von besonderem Interesse jedoch war es für mich, hier den Namen des Urhebers von Bildsäulen und manchen anderen trefflichen Zierraten eines einst so gewaltigen Tempels, des Thrasyxenos [1]), zu lesen. Auch sah ich mit Freuden im Hafen von Paros ein Schiff, beladen mit parischen Marmorplatten, die Eurer herrlichen Colonie von Chios sicher zu unendlichem Schmuck und zur Zierde gereichen werden." Cyriacus übersandte dem Andriolo von da aus durch einen gewissen A. Galaphatos ein Haupt und ein Bein aus Marmor und theilte ihm die Anfänge zweier von ihm neu entdeckten Inschriften mit. Nach längerem Aufenthalte auf Paros besuchte er auch Andros, „berühmt durch den Namen von Apollon's Sohne Andros" und setzte von dort aus seine Reise nach Chios fort, von wo aus er am 12. Januar 1445 [2]) seinen folgenden Brief an Giustiniani schrieb. — Abgesehen davon, dass wir aus diesem Briefe ersehen, dass Crusino I. de Sommaripa zuweilen auch auf Paros seine Residenz hatte, ist dieser Brief auch darum sehr interessant, weil er dazu beiträgt, die herrschende Meinung, als seien die fränkischen Eroberer von der classischen Vergangenheit Griechenlands ganz unberührt geblieben, gründlich zu widerlegen. Es lässt sich vielmehr leicht nachweisen, dass die in Griechenland herrschenden Franken weit mehr für Erhaltung antiker Denkmäler, für Ausgrabungen von Statuen und Tempelüberresten gethan haben, als die Byzantiner, denen doch eigentlich diese Trümmer heiliger Vergangenheit näher liegen mussten. Hier ist nicht der Ort, alle diese Bemühungen der fränkischen Dynasten für Wiederbelebung griechischen Geistes und althellenischer Kunstforschung zu einem Bilde zusammenzustellen; ich bemerke hier nur, dass zu Cyriacus' Zeiten nicht etwa Crusino I. als ein vereinzeltes Beispiel der Art dastand, sondern dass mit ihm die epirotischen Herrscher Carlo I. und Carlo II. de' Tocchi, die Herzoge Antonio I. und Nerio II. von Athen, die Giustiniani von Chios, Fürst Dorino Gattilusio von Lesbos, Francesco Nani, venetianischer Statthalter von Tinos und Mykonos,

[1]) Ist dies vielleicht der Thrasymedes, Arignotos' Sohn, der, nach Pausanias Zeugniss (II. 27, 2) ein Parier, die Äsculapsstatue zu Epidauros aus Gold und Elfenbein verfertigte?

[2]) Epist. II. pag. 425.

und viele Andere in der Vorliebe für das classische Alterthum wetteiferten. Cyriacus preist desshalb auch den Crusino in einem dem Briefe beigefügten Sonette das Tozzetti leider wegen der schlechten Verse nicht mitgetheilt hat [1]. Auch desshalb ist endlich dieser Brief interessant, weil er uns zeigt, dass damals die weltberühmten Marmorbrüche auf Paros noch viel fachbenutzt wurden. Dieselben scheinen überhaupt während des ganzen Mittelalters sehr fleissig ausgebeutet worden zu sein. In der vor einigen Jahren herausgegebenen Reisebeschreibung des Paters Felix Faber finden wir [2], dass derselbe am 22. November 1483 die Insel „die ehedem Minoia hiess", besuchte. Er bemerkt, dass dort sehr glänzender Marmor gebrochen werde, der Parischer (Parinum) heisse und nach Venedig ausgeführt werde. Auch finde man dort den sardischen Stein der dem Marmor noch vorzuziehen sei. Sonst erwähnt Faber nichts von der Insel, ausser dass sie zwar einen Hafen, aber einen nur sehr unbedeutenden habe. Der geringe Umfang desselben wird schon von Buondelmonte der 65 Jahre früher die Insel besuchte, bemerkt. Letzterer erwähnt [3] auf Paros ausserdem noch die Burg und den Molo, den Piratenhafen im Osten der Insel, von dem aus sich eine weite Ebene erstrecke, das wohlbefestigte Städtchen Kefalo auf einem steilen Felsen und einen fabelhaften Mühlbach der weisses Linnen und Leder schwarz färbe.

S. 114. Zu den angesehensten Vasallen des Nicolò de Sommaripa, Herrn von Paros, gehörte die Familie de Leuda, die, auf Naxos wohnhaft, dort das Lehen Piskopiana besass. Als jedoch Simonello de Leuda im Jahre 1469 die Güter seines Vaters und Grossvaters auf Paros in Besitz nehmen wollte, hinderte ihn der Beherrscher der Insel daran. Simonello wandte sich mit Bitten an die gewohnte Zufluchtstätte bedrängter griechischer Vasallen, nach Venedig. Die Republik schrieb wiederholt an Nicolò und forderte ihn auf, dem getreuen de Leuda nicht länger sein Lehen vorzuenthalten: er gelobte sich zu fügen, allein er lohnte sieben Jahre lang den Simonello nur mit leeren Worten. Erst als der Senat

[1] Tozzetti gibt daraus die erste Zeile: „Nivea Paros di marmor candente".

[2] Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Band IV. Fratris Felicis Fabri Evagatorium in Terrae sanctae, Arabiae et Egypti peregrinationem ed C. D. Hassler. Tom. III. Stuttgart 1849. 8. pag. 264 et 299.

[3] Buondelmontii Liber insularum ed. Sinner. Cap. 34.

am 20. November 1476 [1]) seinem Capitano del mar den Auftrag gab, auf jede Art, sei es nun durch gute Worte, sei's mit bewaffneter Hand, den Nicolò zum Gehorsam zu zwingen, fügte sich derselbe, und fortan blieb das Haus de Leuda im Besitze seiner parischen Lehen bis zur türkischen Eroberung.

S. 115. Auch in einer venetianischen Staatsacte vom 3. Januar 1480 [2]) wird Giorgio Sommaripa nebst seinem Sohne Giovanni, seinem Bruder Pierfrancesco und seinem Neffen Antonio erwähnt.

S. 116. Von der Absicht des Nicolò I. von Paros, seine Insel den Venetianern zu überlassen, zeugt auch ein geheimer Beschluss des Senats vom 10. September 1490 [3]). Am 5. Juni hatte der Proveditor der venetianischen Flotte Nicolò Pisani an den Rath der Zehn geschrieben und gleichfalls am 8. dem Senate ein vom vorhergehenden Tage datirtes Schreiben des Erzbischofs Nicolò von Paronaxia übersandt. Die Einwohner von Naxos und Paros fühlten sich unter der Regierung ihrer kleinen Dynasten damals recht unglücklich, weil Sultan Bajasîd II. gar häufig seine Flotten im Archipel kreuzen liess, und Herzog Giovanni III. von Naxos und Nicolò I. von Paros nichts zu deren Abwehr thaten oder vielmehr beim besten Willen nichts zu thun vermochten. Daher boten die Einwohner dem venetianischen Proveditor an, sich der Republik zu ergeben. Pisani wollte jedoch nicht eher auf ihren Antrag eingehen, als bis er darüber die Gesinnung Venedigs erforscht hätte. Der Senat befahl ihm nun, unter dem ersten besten Vorwande nach Naxos zu gehen und dem Herzog seine verzweifelte Lage vorzustellen, jedoch sollte er sich ja stellen, als habe er von der Republik keinen Auftrag dazu erhalten. Fände er dann Crispo zur Abtretung seiner Inseln geneigt, so sollte er ihm eine Pension auf Lebenszeit aussetzen; was er aber auch immer nur thäte, sollte er schleunigst nach Venedig melden. Wir sehen, dass Nicolò von Paros nicht abgeneigt war, seine unsichere fürstliche Existenz mit einem ruhigen Privatleben zu vertauschen; der Grund, wesshalb man Paros nicht einnahm, lag wohl darin, dass Herzog Giovanni III. nicht bereit war, so wohlfeilen Kaufs seiner

1) Mar. Tom. X. Fol. 102, b.
2) Raspe. Tom. XV. p. I. Fol. 21, a.
3) Secreti. Tom. XXXIV. Fol. 75, a.

Souverainetät zu entsagen. Dass letzterer übrigens nicht im J. 1487, wie uns Sauger (S. 287) vorschwindelt, sondern erst 1494 ermordet ward, zeigt ausser den Berichten glaubwürdiger venetianischer Historiker, namentlich Navagero's und Bembo's und zahlreichen in den Secreti und Mar. enthaltenen Staatsacten, die jüngst vom Herrn Grafen Giulio Porro in Mailand veröffentlichte Reise des Casola, der zufolge [1]) Giovanni's Tod um den 20. September 1494 zu setzen ist.

S. 124. Crusino III. de Sommaripa erscheint auch in Staatsacten aus den Jahren 1534 und 1535 als Beherrscher von Andros. Ein Schiff des Girolamo da Vegia, der von Venedig mit Einkauf von Getreide in der Levante beauftragt gewesen, war bei Milos gestrandet, seine Güter waren theils von Herzog Giovanni IV. von Naxos, theils von Crusino III. von Andros aufgefunden worden. Da in dem fränkischen Griechenland von Strandrecht natürlich keine Rede war, gab Crusino sofort die gefundenen Waaren dem Gestrandeten zurück; um aber Herzog Giovanni IV. zur Nachahmung seines Beispiels zu bewegen, bedurfte es vielfacher Ermahnungen von Seiten des venetianischen Senates. Schon im Juli 1534 war ihm desshalb geschrieben worden, allein vergeblich; er schien keine Lust zu haben, Crusino zu folgen. Da bedurfte es denn wieder einer energischen Ermahnung unter Androhung eines bewaffneten Angriffes [2]), um ihn zur Genugthuung zu zwingen; eingeschüchtert durch Venedigs Flotte, fügte er sich endlich.

S. 125. Sehr interessante Notizen über die Eroberung von Paros durch die Osmanen liefert uns auch die von Andrea q. Giovanni Cornaro verfasste Geschichte von Candia [3]). Nach derselben landete Khaireddîn im December 1537 auf Paros. Von den beiden Festungen der Insel war die eine, Agusa, von dem Herrscher Bernardo Sagredo, der wohl einsah, dass eine Vertheidigung zweier Puncte nur seine ohnehin schwachen Kräfte zersplittern müsse, verlassen worden; sie fiel daher ohne Schwertstreich in die Hand der Osmanen und ward geschleift. Sagredo hatte sich in die Festung Kefalo (Chiefalo) geworfen, wo er sich tapfer vertheidigte, und von wo aus er einige glückliche Ausfälle gegen die türkische Übermacht

[1]) Viaggio di Pietro Casola a Gerusalemme. Milano 1855. 4. pag. 96.

[2]) Decret des Senats vom 8. Februar 1535. Mar. Tom. XXIII. Fol. 63, b.

[3]) Historia di Candia. Cod. Marcian. Ital. Cl. VI. Cod. 286. Tom. II. Fol. 92, b.

wagte. Ihm stand dort ein verbannter florentinischer Kaufmann, Sigismondo, zur Seite, der ihn an Tüchtigkeit fast noch überbot; allein Mangel an Munition, wie auch die anderen Quellen melden, zwang ihn zur Übergabe. Seiner Gattinn Cecilia Venier ward freier Abzug nach Venedig bewilligt, er selbst holte sie bald ein. Vergeblich blieben seine Bemühungen, die Insel wieder zu erlangen; Venedig selbst zog es vor, sich mit den Osmanen zu einigen, und trat in dem Frieden der am 2. October 1540 [1]) mit der Pforte abgeschlossen ward, letztere ausser den meisten anderen Inseln des Archipels, auch Paros sowie Andros mit seinen beiden Festungen ab. — Interessante Nachrichten über den Abenteurer Heraklides enthalten auch die Köhne'sche Zeitschrift für Münzkunde [2]), die uns verschiedene Münzen desselben mittheilt, und die seltene Monographie: Ant. Mariae Gratiani de Joanne Heraclide Despota, Vallachorum principe, libri III etc. Varsoviae 1759. 8. Ebenso ist hinsichtlich des jüdischen Herzogs Miquez von Naxos auf Charrière's grosse Urkundensammlung [3]) zu verweisen, wo er häufig in Gesandtschaftsberichten erwähnt wird, sowie auf verschiedene jüdische Quellen.

S. 126. Über das Bisthum von Paros ist in der Abhandlung nicht weiter gehandelt worden, weil es schon sehr früh mit Naxos zu dem Erzbisthum Paronaxia vereint worden ist. Lequien's ziemlich dürftige Notizen lassen sich durch die von mir entdeckten urkundlichen Quellen bedeutend erweitern; des Beispiels halber erwähne ich hier nur den Pantaleo, „Archiepiscopus Niziensis et Pariensis", der in einer Acte vom 29. November 1440 [4]) als Testamentszeuge des Nicolò Gozzadini von Thermia auftritt, und den Francesco „Arcivescovo di Nixia e di Pario", der am 20. September 1456 [5]) den Ehecontract zwischen Marietta, der Tochter des verstorbenen Januli III. da Corogna von Sifanto und dem Nicolò Gozzadini, Sohn des Angelo von Thermia, unterzeichnet, so wie auch den obengenannten Nicolò, der am 7. Juni 1490 Venedig einlud,

[1]) Commemoriali. Tom. XXII. Fol. 131, b — 135, b.

[2]) B. Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Berlin, Posen und Bromberg. Band I. 1841. 8. S. 335 ff.

[3]) E. Charrière Négociations de la France dans le Levant. Paris 1848 — 1853. 3 Voll. 4. Tom. II, pag. 707, 735, 773; Tom. III, pag. 61, 65 et 88.

[4]) Bologna. Archivio Gozzadini. F. 11, Nr. 48.

[5]) Bologna. Archivio Gozzadini. F. 14, Nr. 35.

von Naxos und Paros Besitz zu ergreifen. Genaueres über diese Inselbisthümer in einem später erscheinenden grösseren Werke.

S. 130. Die Familie della Grammatica scheint im XVI. Jahrhundert sich auch mit den Sommaripa verschwägert zu haben. Der Bruder der hier genannten Taddea Gozzadini, Angelo q. Nicolò, der erst im Jahre 1617 durch die Osmanen aus seinen zahlreichen Besitzungen im Archipel, d. h. aus der Herrschaft über Sifanto, Thermia, Kimolos, Polymolos, Polykandros, Gyaros und Sikinos, verdrängt war, vermählte sich mit einer Tochter des Jacopo della Grammatica, die in dem uns erhaltenen Stammbaume [1]) der Gozzadini als „prima parente delli Somaripa“ bezeichnet ist. Durch diese Ehe scheint wohl auch der Name Crusino in die Familie Gozzadini gekommen zu sein. Ein Crusino Gozzadini unterzeichnete eine auf Naxos am 10. April 1617 [2]) vom Erzbischofe Angelo von Paronaxia, seinem Verwandten, ausgestellte Urkunde; und ebenso ward am 14. Juni 1632 [3]) zu Naxos ein Sohn des Nicolò Gozzadini und der Fiorenza Bianchi getauft, der den Namen Chrysanthos (Crisanto = Crusino) erhielt. Dieser letztere Name findet sich übrigens häufig auch bei anderen Familien des Archipels, z. B. den Coronello, Kastri u. A. im XVII. Jahrhundert vor; er scheint da überall auf eine Verschwägerung mit den ehemaligen Herrschern von Andros hinzudeuten.

Genealogie Nr. II. Jene Tochter des Jacopo Sommaripa von Negroponte, die sich 1464 mit Pietro Barbarigo vermählt hatte, befand sich zur Zeit der türkischen Eroberung mit ihrer Tochter auf Negroponte und ward mit letzterer von den Osmanen nach Smyrna fortgeschleppt. Als die venetianische Armada diese Stadt im Jahre 1472 eroberte, erlöste man jene aus der Sclaverei, ihre Tochter dagegen, die wohl für den Harem irgend eines türkischen Paschas bestimmt war, wurde dort nicht wiedergefunden, wie dies Magno in seinen Annali [4]) bezeugt.

[1]) Bologna. Archivio Gozzadini. MS. † 1458. Nr. 12.

[2]) Erzbischöfliches Archiv auf Naxos. Original.

[3]) Libro del battesimi im erzbischöflichen Archive auf Naxos.

[4]) l. l. Tom. V. Fol. 514, b.

I.

Liber Commune I. Fol. 104, *a*.

MCCXLIII. die undecimo intrante mensis Augusti indictione prima [1]).

Capta fuit pars in hoc maiori consilio, ut statim debeant intromitti [2]) per dominum ducem et consilium totum mobille et stabille [3]) domini Yeremię Gysi [4]), quod habet in Veneciis. Et quod dominus dux mittat ei pręcipiendo, ut [5]) usque ad festum pascę domini resurectionis primo venturum per secundam indictionem idem dominus Yeremia debeat reffutare et assignare in manibus Baiuli Nigroponti vel missi alicuius domini ducis sine aliqua condictione Castellum Andrę cum tota insula et cum toto habere, quod fuit [6]) ablatum tam de castello quam de insula suprascriptis in capcione ipsius castelli Nobili Viro Domino Marino Dandulo defuncto et nobili mulieri [7]) dominę Marię Dauro sorori eius; habere autem dicti Marini Dandulo fuit triginta sex milia yperperorum et quadringenta quinquaginta yperpera sine bestialiis et equis et massaratico ipsius, secundum quod scriptum est in catastico Communis. Et habere supradictę Marię Dauro fuit yperpera mille et quadringenta cum animalibus et bestialiis eius, secundum quod eciam scriptum est in eodem catastico Communis. Item quod usque ad festum Sancti Petri primo venturum sub eadem indictione ipse dominus Yeremia personaliter veniat Venecias ad obediendum pręcepta domini ducis et sui consilii, et si iusto et manifesto impedimento obstante venire non possit, possit mittere suum missum et procuratorem cum plena commissione ad obediendum pręcepta suprascripti domini ducis et sui consilii, sicut ipsemet personaliter faceret. Et si dictus dominus Yeremia reddiderit et assignaverit Castellum et insulam suprascriptam cum suprascripto et protaxato habere ad illum terminum sicut, dictum est superius, tunc dominus dux et suum consilium providebit de istis causis omnibus inde petentibus et habentibus racionem tam pro Communi Veneciarum, tam pro Nobili Viro Jacobo Quirino et Maria Dauro, quam, ut dictum est, pro omnibus ius habentibus in eisdem. Et si contingeret, quod ipse dominus Yeremia non redderet et assignaret supradicta in manibus suprascripti Baiuli Nigroponti vel alicuius missi domini ducis ad terminum

1) An demselben Tage erging gleicher Beschluss gegen Andrea Ghisi; die ebenfalls fol. 104 a erhaltene Urkunde ist fast ganz gleichlautend, die wenigen Abweichungen bemerke ich unten. 2) interdici. 3) et suum consilium totum habere. 4) Andreae Gysi (so stets statt Yeremia). 5) quod. 6) cum tota insula, si habebit illud, et cum toto habere, si habebit quod, fuerit. 7) mulieri fehlt darin.

suprascriptum, aut quod non veniret Venecias per se vel mitteret specialem missum vel procuratorem cum plena commissione in Venecias ad obediendum pręcepta domini ducis, a festo Sancti Petri in antea debeat forbanniri in habere et persona hic in Veneciis et in omnibus partibus, ubi Venecia dominium habebit, et de habere mobili et stabili intromisso erit ad voluntatem domini ducis et consilii tam pro Communi Veneciarum, tam pro Jacobo Quirino et Maria Dauro suprascriptis, quam pro omnibus ius habentibus in eisdem.

II.

Liber Commune I. Fol. 81, *a*, *b*.

MCCLII. die quarto exeunte mensis Marcii indictione decima.

Capta fuit pars in consilio maiori super facto insulę et castri Andrę, quod pręcipiatur Andreę Gysi per sacramentum, quo tenetur de observandis pręceptis domini ducis suique consilii, quod fecit in manibus Nobilium Virorum Dominorum Johannis Permarini et Bartholomei Baroci ambaxatorum domini ducis et communis Veneciarum in partibus Romanię, sicut constat publico instrumento, quod idem Andreas det operam et favorem toto posse, ut insula et castrum Andrę cum rusticis et bonis eiusdem insulę reddantur et deveniant in potestate et dominio ducis et communis Veneciarum seu nunciorum domini ducis et communis Veneciarum, qui ad hoc fuerint constituti, usque ad festum omnium sanctorum proxime futurum, salva racione omnium personarum. Si autem dicta insula cum castro et rusticis et bonis eiusdem insulę usque ad dictum festum vel ante reddita et tradita fuerit domino duci et communi Veneciarum seu nunciis eorundem, tunc peccunia et bona dicti Andreę Gysi, quę per dominum ducem et consilium intromissa olim fuerunt et deposita sunt aput procuratores Sancti Marci, reddi et restitui debeant dicto Andreę Gysi vel eius nuncio, ita tamen quod tunc dare debeat ydoneam plezariam de tanta quantitate, quanta tunc valuerit ipsa peccunia et bona, ad voluntatem domini ducis et consilii standi in racione et respondendi per se vel nuncium suum tam super facto raubariarum, quam omnibus aliis, de quibus erit deposita querimonia contra eum coram domino duce et consilio et in curia Veneciarum, quam racionem facere teneatur eciam super omnibus aliis bonis suis, quę quidem plezaria durare [1]) debeat per unum annum a die, quo data fuerit, computando. Item ordinatum fuit, quod interim usque ad dictum festum omnium sanctorum, si dictus Andreas voluerit, possit per se et nuncios suos investire et disinvestire dictam peccuniam et bona cum consensu et noticia dominorum et procuratorum Sancti Marci vel maioris partis in hiis mercibus, videlicet pipere, cera, seta, auro et argento, quę deveniant et stent in manus dictorum procuratorum Sancti Marci. Item ordinatum est, quod prędicta peccunia et bona eiusdem Andreę, quę sunt apud dictos procuratores, sint propter hoc obbligata et stent apud ipsos procuratores tali modo et condictione, quod, si dicta insula cum castro et rusticis et bonis eiusdem insulę usque ad dictum festum omnium sanctorum reddita et tradita non fuerit domino

[1]) Hier beginnt Seite b.

duci et communi Veneciarum seu nunciis eorundem, prędicta peccunia et bona deveniant in dominio et potestate domini ducis et communis Veneciarum ad faciendum inde, quod sibi placuerit, salva racione in ipsa peccunia et bonis omnium personarum, et idem Andreas sit ab inde in antea banizatus in persona et rebus, ut erat occasione dicti facti insulę et castri Andrę, antequam idem Andreas iuraverit mandata domini ducis et consilii in manibus prędictorum Nobilium Johannis Permarini et Bartholomei Baroci ambaxatorum domini ducis et communis Veneciarum. Item ordinatum est, quod ipse Andreas pro facto insulę Andrę et castello et havere non teneatur, infra dictum terminum alicui respondere, nec ab aliqua persona debeat in causam duci vel conveniri. Et si non exiverit de Veneciis, dictus Andreas teneatur, omnibus de eo conquerentibus facere racionem, excepto pro facto insulę Andri, castri et havere.

Post hęc die quarto exeunte suprascripto mense Marcii pręsentibus Nobilibus Viris Johanne Barbadico, Johanne de Canali, Leonardo Venerio, Petro Georgio, Phylippo Beligno consiliariis domini ducis et Marino Gysi et Jacobo Contareno Sancti Silvestri S. Dominus Marinus Maurocenus Dei gracia Veneciarum dux per se et suum consilium pręcepit suprascripto Andreę Gysi secundum formam consilii suprascripti et fecit totam formam consilii legi coram eo, ut ipsi suprascriptum consilium per sacramentum, quo tenetur, libeat observare.

III.

Liber Commune I. Fol. 105, *a*.

MCCLIII. die decimo tercio exeunte mensis Marcii indictione undecima.

Capta fuit pars, ut omnes homines, qui habent de denariis domini Andreę Gysi, qui fuerunt intromissi pro communi Veneciarum et depositi aput procuratores Sancti Marci, tam per colleganciam quam per mutuum, de quo muttuo sunt pignora apud dictos procuratores deposita, debeant ipsa pignora excutere et denarios dare procuratoribus Sancti Marci, et denarios collegantię cum prode similiter dare debeant procuratoribus Sancti Marci et excutere cartas suas amodo usque ad unum mensem sub pęna duorum soldorum pro libra.

Post hęc dictus terminus fuit elongatus usque ad dies quattuordecim.

Item post hęc fuit elongatus dictus terminus a die dominico proximo usque ad diem dominicum, quod erit decimo octavo intrante mensis Madii.

Item post hęc die decimo intrante mensis Aprilis, indictione undecima, capta fuit pars in consilio maiori et elongatus fuit terminus Nobili Viro Laurentio Teupulo comiti Veglę, quod usque ad octo dies, postquam venerit ad (leg. *a*) Mediolano, debeat excutere pignus suum, quod est in procuratia, et solvere illos denarios, quos debeat dare de denariis, quos habet dicti Andreę, et quod poni debeat pro dicto Laurentio pignus ducentarum librarum in manibus procuratorum Sancti Marci, tali condictione, quod, si non solverit usque ad dictum terminum denarios, quos dare debet, perdat dictas ducentas libras.

Post hęc die decimo exeunte mensis Maii elongatus fuit terminus illorum, qui debent de dictis denariis, usque ad quindecim dies cum condictione prędicta sub pęna soldorum duorum pro libra.

IV.

Liber Commune I. Fol. 106, *b*.

MCCLVIII. die decimo intrante mensis Januarii indictione prima.

Ego Marinus Gysi de confinio Sancti Moysi paratus sum vobis dare plezariam per virtutem commissionis cartę, quam habeo de Andrea Gysi et eciam pro eo et suo nomine de librarum denariorum Venetorum triginta milibus, et adhuc vobis totum, quod commune Veneciarum intromisit et habet de bonis eiusdem Andreę Gysi, trahere ipsum de banno Veneciarum, in quo est, et quod habere debeat licenciam, ut secure venire posset Venecias cum suis rebus et stare, qui iurare debeat omnia pręcepta domini ducis et facere ei omnem reverenciam quę expedierit; in Veneciis vero stare debet per unum annum et diem, ex quo in Venecias intraverit, racionem facturus et racionem recepturus omnibus, qui de eo querelam deponere voluerint, vel ipse de aliquo vel aliquibus, tam coram domino nostro duce, quam in eius curiis sive officialibus suis. Et secundum quod iudicatus fuerit per racionem tam per eundem dominum nostrum ducem et eius consiliarios, quam per suas curias sive per officiales suos, satisfacere, cui vel quibus iudicatus fuerit. Et de eius filio Bartholomeo Gysi talem racionem pro eo faciet, qualem patres faciunt pro filiis suis, tam de maleficiis, quam de debitis. In hiis per annum et diem stare debeat Veneciis, postquam in Venecias intraverint facturus et observaturus omnia, quę superius dicta sunt, et racionem recepturus post ipsum terminum. Veneciis ipse permanere debet, racionem facere et racionem recipere, secundum quod Venetici faciunt. Et hęc omnia debet facere per se vel per suum missum, si impeditus fuerit, quod personaliter Venecias venire non poterit.

V.

Liber Commune I. Fol. 107, *a*.

MCCLIX. die quarto exeunte mensis Marcii indictione secunda.

Capta fuit pars, quod dominus Andreas Gysi sit tractus de banno, qui est et possit venire in Venecias ad faciendum et recipiendum racionem illis, qui reclamabunt se esse raubatos in mari, cum illo ordinamento, quod est scriptum supra. Item quia homines forte non haberent testes, volumus, quod iudices in hoc habeant arbitrium. Salvo, quod illud de Andre vadit per racionem secundum usum Veneciarum, et de filio suo Bartholomeo volumus, quod debeat esse per racionem facere, cui vel quibus pecierint, sicut patres pro filiis faciunt.

VI.

Liber Commune I. Fol. 120, *b*.

MCCLXXX. die decimo septimo mensis Octobris indictione nona.

Fuit capta pars, quod nobiles viri Nicolaus Quirino et Jeremias Gysi et reliqui, qui debent recipere de denariis, qui fuerunt olim nobilis viri Andreę Gysi, habeant a festo Sancti Martini nuper venturo in antea redditus Rivoalti, donec

eis fuerit integre satisfactum de toto eo, quod debent recipere a Communi; attamen illa solucio, quę debet fieri ab illis de Rivoalto de ipso Rivoalto in pręsenti festo Sancti Martini, deveniat in Commune et debeant recipere istam solucionem secundum quantitatem cuiusdam scripti tracti ex autentico, quod erat in procuratia Sancti Marci de havere et bonis nobilis viri Andreę Gysi olim, quod havere fuit expensatum in servicio nostri Communis, secundum quod invenitur. Et hoc voluerunt dominus dux et nobiles viri Johannes Julianus, Andreas de Molino et Marinus Gradonico et Dominicus Michael. Alii vero duo aberant, nam dominus Marcus Badoarius propter parentellam ibi stare non poterat, et dominus Andreas Geno erat ad suum placitum.

VII.

Liber Commune I. Fol. 122, *b*.

MCCLXXXII. die duodecimo mensis Marcii indictione decima.

Fuit capta pars, quod scribatur nobili viro Marco Sanuto recitato negocio tam pro Communi Veneciarum, quam pro nobili viro Nicolao Quirino, quam pro aliis personis, quod usque ad festum Sancti Michaelis primo venturum compareat apud Venecias coram domino duce per se vel per nuncium suum sufficientem instructum cum commissione ad respondendum tam Communi, quam domino Nicolao, quam quibuslibet aliis personis super negocio supradicto; quod si non comparuerit vel non miserit, ut est dictum, tunc procedatur contra eum, prout tam pro Communi, quam pro domino Nicolao et quam pro aliis personis videbitur convenire.

VIII.

Pacta Ferrariae. Fol. 96, *b*.

Exemplum cuiusdam litterę Domini Marci Sanuti Duchatus Nicoxię et Andrię Dominatoris, per quam respondet Domino Joanni Dandulo Duci et Communi Venetiarum super facto Jurium sibi spectantium in dictis Insulis. (Datum fehlt, doch sicher aus dem Jahre 1282.)

Hoc est exemplum unius litterę, in qua continentur sic:

Excellentissimo et potentissimo domino Johanni Dandullo Dei gratia Venetiarum, Dalmatię atque Chroatiae Inclito Duci et dominatori quartę partis et dimidię totius Imperii Romanie Marcus Sanutus Duchatus Nicoxię et Andrę dominator se ipsum semper ad omnia beneplacita pręparatum. Litteras dominacionis vestrę recepimus et ipsarum tenorem intelleximus continentes, quod usque ad festum beati Michaelis primo venturum coram vobis per nos vel nostrum nuncium specialem comparere debeamus ad monstrandum, si qua Jura nobis competunt in Insula nostra Andrę memoratę, et ad respondendum tam dicto vestro communi et aliis personis super dicta Insula volentibus Jura aliqua postulare; imprimis etiam nobili viro domino Nicolao Quirino. ad quas litteras magnitudini vestrę per presentes de Juribus, quibus in Insula Andrę prędicta nos habemus, taliter duximus respondendum. Videlicet quod dominus noster Avus

Insulam prędictam Andrę et Insulam Nicoxię ac etiam omnes alias Insulas Agyipelagi, quę pertinent Ducatus Nichoxię et Andrę, omnibus suis expensis et illorum, qui fuerunt cum ipso, concostavit tempore, quum Imperium extitit concostatum, et concostando Insulas prędictas idem noster avus per Imperatorem, qui tunc erat, de prędictis Insulis extitit investitus libere et franchiter plus, quam aliquis baronus, qui tunc erat in Romania: cum omnibus suis iuribus, racionibus, honorificenciis ac iusticiis prędictis ducatus pertinentibus, et de ipsis Insulis Imperatori, qui tunc erat, illud humagium et servicium, quod facere [1], ipse fecit sua vita, et non per Venetiam nec per aliquem Ducem, qui tunc esset, de dicto humagio et servicio nunquam fuit ei aliquo tempore dovetatum [2]. qui dominus noster avus habendę Insulas supradictas factę etiam humagio, ut dictum est superius, fuit in Venecia ac etiam in Venecia Nobilis vir Dominus Marinus Dandullo, qui in insulam prędictam ab ipso domino nostro avo tenebatur, nec per Veneciam nec per ducem aliquem, qui tunc esset, petitio aliqua vel molestia eis facta non fuerat, sed per Veneciam magnum honorem et placitum receperunt, et donec ipse dominus avus noster vivit, dictas Insulas cum omnibus Juribus, racionibus, honorificenciis et Justiciis [3] supradictas paciffice et quiete habuit, tenuit et possedit; post vero decessum dicti avi nostri dominus pater noster Imperatori Roberto, Imperatori Joanni et Imperatori Balduino, qui tunc erant, illud humagium, quod debebat, eis fecit cum illa eadem condicione, qua dictus dominus avus noster fecerat, ut superius dictum est. Postea vero prędictus dominus pater noster illud idem humagium domino principi fecit de mandato Imperatoris Balduini, qui tunc vivebat, et eo vivente dictas Insulas paciffice habuit, tenuit et possedit; post vero mortem prędicti domini patris nostri illud humagium, quod facere debebamus, domino principi fecimus cum illa eadem condicione, qua dominus avus noster et dominus pater noster fecerant, ut superius continetur. Mortuo vero principe illud humagium, quod debebamus, fecimus domino nostro Regi cum illa eadem condicione, ut superius continetur. et cum honore domini Regis et domini principis existamus, ex hoc non remansit, quia eorum nostra et voluntas fuit, tenere non solum Insulam nostram Andrę, sed personam et havere et omnia, quę in mundo habuimus, ad ponendum in eo, quod honori et magnitudini personę vestrę ac communi Veneciarum atineret, et temporibus retroactis nos monstravimus nostris operibus, sicut extitit manifestum, de eo, quod nobis in dictis vestris litteris dicendo mixistis, quod mirabimur de eo, quod dominacioni vestrę non miximus respondendo super Juribus, quibus dicitis commune vestrum prędictum in pręnominata Insula nostra Andrę habere pro Imperii particione. de hoc salvo honore et reverentia dominacionis vestrę admirari non debebatis nec debetis. quia aliquod non veritate dominacioni vestrę non potuimus nec possumus mittere respondendo, cum de hoc aliquod nesciebamus nec scimus. et quandocumque cum veritate nos sciemus et per personas, quę facere debebunt de iure, nobis factum erit mandatum. tunc parati erimus, illud humagium et servicium facere, quod debemus. etiam si scierimus, quod

[1] Zu ergänzen: „debebat". [2] So der Codex, wohl statt devetitum. [3] Hier beginnt fol. 97, a.

prȩfata nostra Insula ad commune Veneciarum devenerit in particione, tam libenter ipsam nos a commune vestro Veneciarum tenebimus, quam ab aliquo alio domino, qui sit in mundo. Item de eo, quod in prȩdictis vestris litteris continebatur, quod coram vobis per nos vel nostrum nuncium sufficientem usque ad dictum terminum comparere debeamus ad respondendum, si qua persona vellet ius aliquod in dicta Insula postulare, ad hoc sic dominationi vestrȩ respondemus quod nescimus nec credimus, quod (persona) persona aliqua in dicta Insula ius aliquod habeat ullo modo, et quandocumque coram nobis comparebit persona aliqua, quȩ super ipsam Insulam Andrȩ velit ius aliquod postulare, tunc ei vel eis plenam racionem facere erimus parati et non credimus, salvo honore et reverentia vestrȩ dominationis, quod prȩdicta et infrascripta mandata per vos nobis mitti potuissent ex hoc, quia dominacioni vestrȩ credimus esse manifestum, quod tempore, quum treugua inter Venecias et Paleologum fuit facta, nos in dicta treugua secundum quod alii Veneti positi fuere, positi non fuimus, sed positi fuimus cum condicione, ita quod, si per nos aliquod, quod contra treuguam fuisset, fecissemus, bailiam Paleologo ad nos iustificandum dederunt. dicentes ipsi et se excusantes, quod, si per nos dictum vel factum fuisset aliquid, quod contra dictam treuguam fuisset, nos nec terras nostras non possent iustificare, nec de nobis nec de ipsis terris nostris facere racionem sicut rem, quam a principe habebamus et tenebamus, qui tunc dominus noster erat. et cum hoc sit veritas, faciatis formam treuguȩ prȩdictȩ scrutari et etiam per ambaxatores, qui ad dictam treuguam fuerunt, et tunc invenietis, quod talis est veritas. verum videtur, quod antecessores nostri et nos pro supradictis racionibus omnibus omnes dictas nostras terras habuimus et tenuimus, ut supra continetur. Item de eo, quod nobis dicendo misistis, quod ad vos venire deberemus vel mittere nuncium nostrum sufficientem ad respondendum nobili viro Nicolao Quirino, ad hoc sic respondemus, quod non credimus nec scimus, quod dictus nobilis ius aliquod habeat in prȩdicta Insula memorata. cum dicta insula pro defalta requisitȩ heredum prȩdicti domini Marini Dandoli, tam dicti domini Nicolai, quam aliorum heredum, qui potuissent habere domino nostro patri eo vivente discazavit secundum usum et consuetudinem Imperii Romaniȩ. et cum hoc sit veritas, quod ipse nobilis nullum ius habeat super Insulam memoratam occasionibus supradictis. ex hoc non remansit, quod quum ipse nobilis coram nobis comparuit, ei plenam racionem facere nos oferimus et adhuc facimus illud idem. quia quandocumque coram nobis comparebit, sicut debet et ubi debet, tunc parati erimus ei plenam facere racionem sine aliquo defectu. adhuc nobis dicendo et prȩcipiendo mandastis, quod ad dictum terminum coram vobis comparere debeamus vel mittere nostrum nuncium sufficientem ad respondendum prȩdicto domino Nicolao Quirino et aliis rebus omnibus supradictis, pro quo, salvo honore et reverencia dominacionis vestrȩ non credimus, quod prȩdicta mandata per ius nobis mitti potuissent secundum usum Imperii Romaniȩ hac de causa; quia, si dictus nobilis credebat, se habere ius aliquod in Insula Andrȩ nominata, quod non habet, coram nobis et nostra curia comparere debebat et per nos et nostram curiam debebat questio difiniri, et data sententia tunc si dicere vellet, quod ei de racione defalcemus. tunc, ubi debebat, poterat et debebat reverti, et tunc per illum dominum, qui de iure facere debet, dictum prȩceptum facere poterat. Quatenus dominacionem vestram

rogamus, quam plus possumus, quod ad indictum alicuius personę non placeat vobis rem aliquam incipere, ita quod ex ipso incepto aliquo discordia nec briga inter dominum Regem et Veneciam possit oriri et eciam quod in iuribus nostris non minuamur, sed pocius nos in nostris Juribus conservare velitis, sicut de dominacione vestra ac de vestro communi nominato plene confidimus et speramus.

IX.

Marino Sanudo Torsella istoria del Regno di Romania. P. I, pag. 8—9.

Miser Nicolò Quirini [1]) dalla Casa Matta [2]) si partì del Bailado d'Acri e venne in Romania a dimandar la mità dell' isola d'Andri a Miser Marco Sanudo, la qual Madonna Jelisa, che fù Moglie de Miser Marin Dandolo, che fù Signor d'Andre, che avea tenuto e posseduto, offerendosi far la fedeltà e omaggio ad esso Miser Marco, e da esso riceve la detta mità d'Andre. Miser Marco li rispose, che esso non dovea far questo, che li richiedeva, e quanto lo dovesse far, lo faria volentieri, e che non volea mancar de Rason, e che era pronto a risponderli anco in la Corte del suo Principe. El detto Miser Nicolò Quirini li protestò e si partì, e vennuto a Vinegia fece tanto con suoi Parenti e Amici del Doge Miser Zuan Dandolo, cittò Miser Marco Sanudo come Cittadin Venezian a risponder ad esso Miser Nicolò circa la mità d'Andre, che fù de Miser Marin Dandolo e che esso Miser Marco li tenea. Miser Nicolò Quirini non dimandava tutta l'Isola, perche avea perso la mità per diffetto della dimanda, cioè come penso, perchè ancora stato in tempo, ma dimandava la mità, la qual teniva Madonna Jelisa come erede de Miser Dandolo predetto. El detto Miser Nicolò Quirini fece gran pratica in Vinegia per esser eletto Bailo di Negroponte, e la Città non lo volea; finalmente fù nominato facendosi la elettione, suo fiol Miser Maffio, e suo concorrente fù nominato Miser Marco Michiel, e li continuato il Conseglio, restarono li Elettori a Palazzo, li quali avevano eletto Miser Maffio, e quando la elettione fù presentata al Dogà Dandolo, allora che diviava, ebbe a dir: „Il Figlio sare, ove non hà potuto essere il Padre“, presuponendo, che il Conseglio approvasse Miser Maffio; mà il Conseglio approbbò Miser Marco Michiele, e Miser Maffio andò giuso ancora che'l fosse degno di quel Magistrato. Dappoi sotto il Ducato de Miser Piero Gradenigo, che successe a Miser Zuan Dandolo, la Città di Vinegia non volse decider questa lite. Dappoi andò Bailo a Negroponte Miser Nicolò Justiniano, el qual ebbe dal detto Miser Nicolò Quirini, da far concordio con Miser Marco Sanudo; e Miser Marco Sanudo finalmente, per star bene con i Veneziani in pace, sappendo, che questi Quirini erano grandi Huomini in Vinegia e che avevano gran potere, consentì de dar per la mità lire cinque mila de grossi in cinque anni, e così si fece il concordio e li pagò. E Miser Marco intendendo,

1) Der Codex liest durchgehends „Gritti“, was durch die Urkunden corrigirt wird; bei dem alten Originale war Qui durch ein Zeichen abgekürzt; der unwissende Abschreiber machte daraus ein G, sowie aus dem n ein tt.

2) Derselbe Zweig der Quirini, später im Besitze der Inseln Stampalia und Amorgos, schrieb sich nachher Quirini dalli zii. Barbaro Genealogie. Tom. II. fol. 353; Capellari Campidoglio Veneto (Cod. Marcian. Ital. Class. VII. Nr. 17) T. III und Muazzo famiglie di Candia (ebenda Nr. 124) unter der Familie Quirini.

che, quando Miser Nicolò Quirini comparse avanti di lui, mancava solamente due giorni da la morte de Madonna Jelisa sopradetta, e che se esso avesse voluto andar altrove, si chè Miser Nicolò non avesse trovato in tempo, averia perso tutte le sue ragion e distrutto la dimanda, se essa Madonna Jelisa avesse alcuna ragione; ma esso per conscienza, che'l se facea, e perchè Dio non volea, che se l'avea ragion alcuna, non la perdesse, non volse far questo [1]).

Correndo l'anno del Signor 1286 occorse, che li Corsari tolsero da la Terra de Miser Bartolameo Gisi [2]), Avo di questo Miser Bartolameo, che vive a presente, un Asino bellissimo bollato e Stallon delle Giumente e lo condussero a Nicosia e lo venderono a Miser Guglielmo Sanudo, fiol de Miser Marco Duca di Nicosia e Andre; Miser Bartolameo si lassò talmente trasportar da lo sdegno di questa offesa inferitali, che armò i suoi Navilii, ch'avea, e andò con massime bellicose ad espugnar il Castello sopra l'isola della Suda, e drittò le Machine e trabuciò contra il Castello, che avrebbe alla fin avuto, mà volse Iddio, che giunse in quello all' isola di Milo due Gallee e un legno di Puglia di Miser Narzi di Torzi Armiraglio del Rè Carlo, le qual andavano per la Principessa d'Antiochia sua Moglie, alle quali il Rè avea commesso, che passassero per le Terre de i figlioli de Miser Marco Sanudo, ch'erano suoi Consobrini, e che facessero provision alle dette, se per sorte avessero di bisogno; per il chè partendosi da Milo, la Moglie de Miser Francesco Sanudo, Madonna Cassandra, ch'era fiola de Miser Zuffredo de Tornaj, andò ad esse Gallee ed espose il bisogno suo alli Capitani delle dette Gallee e il pericolo del Castello della Suda, e che volessero soccorerlo. Essi vennero in Andre, e commandandoli Miser Marco Sanudo e mandando la Gente sua, andarono a Suda e fecero, che l'espugnatione fù rimmota. Dappoi Miser Marco Sanudo e Miser Bartolameo Gisi andarono a Negroponte, e i Veneziani s'interposero e li pacificorono assieme. Nondimeno la cosa dell'Asino costò all' una e l'altra parte più di trenta mila soldi di grossi. E quel ch'io dico è posto per buon' essempio e per la conversazione, ch'io ebbi con Miser Marco Sanudo Duca di Nicosia e Andre e per suo fiol Miser Guglielmo e per Miser Marin suo Fratello [3]) e per li suoi Huomini d'Andre e sopra tutto per Miser Piero da Millo e più giustamente, ch'hò inteso dirla da Miser Jacomo da Bergomo e per Argo Genoese e per Zuan de Mazello e da Francesco da Verona [4]), fiol de Miser Guglielmo e da Madonna Simona Nipote del Principe Guglielmo; e per li Huomini della Isola e per Miser Piero Perion e per Miser Andrea Gaffore Genoese e per alcuni altri, ch'erano Vecchissimi [5]).

[1]) Hier beginnt pag. 9.

[2]) Codex: Bonagisi, obgleich der richtige Name gleich folgt; ebenso irrig heisst sein Enkel Bonif°.; im Originale war der Name Bart°. abgekürzt.

[3]) Dieser Marino fehlt in allen gedruckten Genealogien der Herzoge von Naxos, Sanudo gibt ihn pag. 1 in seiner kurzen Übersicht derselben; Capellari (Campidoglio, T. IV; famiglia Sanudo), der ihn irrig zum Sohne Herzog Marcos II. macht, nennt ihn signore di Antipario und bemerkt, dass er 1270 Procurator von S. Marco war.

[4]) Vergl. über ihn: Livre de la Conqueste pag. 415; Liber Albus fol. 104, b. u. s. w.

[5]) Derselbe Andrea Gaffore aus Genua war in seinen früheren Lebensjahren einer der berüchtigtsten Korsaren, die im griechischen Archipel ihr dort so einträgliches Piraten-

X.

Secreti Liber VIII. Fol. 51, *a.*

MCCCCXXII. die vigesimo primo Aprilis.

Cum accedentibus et comparentibus valde humiliter coram prȩsentia nostri dominii Egregiis dominabus Maria Sanuto et Florentia eius filia Civibus nostris cum summa pietate et devotione pro iusticia obtinenda supplicando reverenter quod circa privationem et spoliationem sibi factas de Insulis et aliis quibuscunque bonis suis dignemur pro favore Juris debite ministrandi subvenire sibi cum nostris remediis opportunis fuerit provisum et deliberatum per hoc consilium audita querela et iusta supplicatione prȩdictarum dominarum de scribendo domino Duchȩ Egeopelagi et fratribus ac Nobili Viro ser Petro Geno quod mitterent ob dictam causam ad prȩsentiam nostri dominii unam aut plures personas de Juribus suis informatas cum libertate ad plenum et quod deliberabimus superinde illud quod nostro dominio videbitur fore secundum deum et honorem nostrum deliberandum. Et missis literis nostris vigore dictȩ partis captȩ in hoc consilio huc accesserit Nobilis Vir ser Petrus Geno pro respondendo circa prȩdicta nomine prȩdictorum et suo iuxta deliberationem prȩdictam in hoc consilio factam, Et comparentibus dictis dominabus et ipso ser Petro Geno ob dictam causam coram nostro dominio pro faciendo de pleno si fuisset possibile executionem in prȩdictis fuerint per dominium dati eisdem partibus pro amicabilibus compositionibus Nobiles Viri ser Bertucius Quirino procurator et ser Jacobus Trivisano qui non valuerunt de assensu partium amicabiliter quicquam decidere neque terminare nec aliter superinde aliquam libertatem habebant. Et consideratis considerandis nostra intersit pro iusticia debite ministranda providere per modum quod superinde fiat et ministretur cum effectu debitum et complementum Juris et iusticie ut iam deliberatum et provisum est per hoc consilium, sicut prȩfertur debere fieri:

Vadit pars quod eligantur quinque sapientes per scruptinium in hoc consilio non possendo eligi aliquem de aliquo sensu nec de aliquo officio pro non impediendo res sibi commissas nec possint refutare sub pȩna ducatorum centum pro quoque eorum in suis propriis bonis, qui Sapientes debeant partes prȩdictas et quamlibet earum seu eorum commissos vel procuratores sive commissum vel procuratorem in Juribus suis bene et diligenter audire et superinde se informare veniendo postea cum suis oppinionibus notatis circa provisiones fiendas superinde

Handwerk trieben. Schon 1269 spielte er dort eine sehr bedeutende Rolle und that namentlich den Venetianern ungeheuern Schaden; er stand, wie sein minder berühmter Bruder Stefano, im byzantinischen Solde. Processus super damnis etc., vom März 1278. (Cod. Cicogna, Nr. 2686), fol. 1 r. §. 14; v. §. 7, 10; fol. 3 v. §. 2; fol. 4 r. §. 2, 6; fol. 6 r. §. 15; fol. 7 r. §. 20; v. §. 15—17; fol. 8 r. §. 3. Er befand sich im October 1308 zu Athen, woselbst er als „André Gafors" die Urkunde über den Tod des Herzogs Guido II. de la Roche unterzeichnet. St. Génois Droits primitifs etc. de Haynaut. Tom. I. Paris 1782. fol., pag. CCCXXXVIII. (Archives de Mons. Layette J. n. 59).

ad hoc consilium, Possendo in prȩmissis ponere partem et partes prout eis et cuilibet eorum videbitur, Et id quod superinde per hoc consilium fuerit terminatum et captum, debeat observari et mitti executioni, Possendo etiam partes et quamlibet earum et seu Advocatos et procuratores suos interesse consilio vestro allegando et dicendo Jura sua prout videbitur. Et possint dicti Sapientes tempore quo erunt ad hoc factum, refutare omnia, ad quȩ per hoc consilium eligerentur sine aliqua pȩna.

XI.

Litterae secretae.

MCCCCXXXVII.

Duchȩ Cretȩ et consiliariis suis.

Si ab illo nobile, quem de nostro mandato misistis ad accipiendum dominium et gubernationem Insulȩ Andri, vos eritis informati, ducem Egeopelagi aut communitatem Andri noluisse dare dominium illius insulȩ eidem nostro nobili nomine nostri dominii, sicut ordinavimus, mandamus vobis cum nostro consilio rogatorum et additionis, quod dictum ducham Egeopelagi, terras et loca sua subditosque omnes suos tractare et habere ac tractari et haberi facere debeatis ab omnibus, qui dominio nostro commissi sunt, pro Inimicis nostri dominii. die XI. Maii.

XII.

Litterae secretae.

MCCCCXXXVII.

Domino Johanni Crispo duchȩ Egeopelagi.

Mandavimus Nobili nostro latori prȩsentium, quem ad Magnificentiam vestram mittimus, ut vobis super Insula Andri aliqua referre debeat nostri parte, Eiusque relatibus, qui de mente nostra provenerunt, placeat tamquam nostris propriis fidem plenissimam adhibere.

die XI. Maii.

XIII.

Secreti Liber XIV. Fol. 32, *b*.

MCCCCXXXVII. die undecimo Maii.

Cum dominatio nostra fuerit pluribus litteris certificata Magnificum dominum ducham Egeopelagi post mortem nobilis civis nostri Andreȩ Geno domini Andri occupavisse dominium dictȩ Insulȩ Andri et propterea a nobis providendum sit respectu iurisdictionum, quas semper habuimus in Egeopelago et etiam respectu illorum nostrorum civium qui in ea Insula prȩtendunt Jus habere:

Vadit pars quod mandetur Regimini nostro Cretȩ quod cum omni celeritate et studio possibili armare debeat illam galeam quam armari iussimus, et statim eligere unum nostrum nobilem, qui non sit propinquus alicuius qui prȩtenderet ius habere in Insula Andri, sed sit neutralis, cum illo salario et familia, quȩ dicto

Regimini rationabilis et conveniens videbitur, qui ire debeat ad prȩsentiam duchȩ Egeopelagi et sub nostris literis credulitatis exponere:

Quod dominatio nostra informata Magnificentiam suam post mortem Nobilis civis nostri Andreȩ Geno olim domini Andri fecisse provisionem, quod consiliarius loci nostri Nigropontis, qui pro conservandis Jurisdictionibus nostri dominii et etiam Juribus illorum qui in Insula Andri prȩtenderent Jus habere, accesserat Andrum, non fuit permissus intrare terram, Et Nobilis domina consors quondam domini Andri et omnis eius familia ita retenta ut in libertate sua non fuerit, Et denique dominium illius Insulȩ Andri occupavisse, magnam displicentiam et admirationem habuit et habet, quod in diminutionem honoris nostri dominii idem ducha fecerit huiusmodi novitatem, Et propterea intendentes et omnino volentes ut illa Insula in manus nostras perveniat, ut illam dare possimus, cui de Jure spectare cognoverimus, Et etiam quod uxor et omnis familia dicti quondam nostri civis domini Andri in libertate dimittatur, requirere et hortari debeat Magnificentiam suam, ut ab occupatione dominii illius Insulȩ prorsus se removeat et illam in manibus illius nomine nostro dare velit, Et si Jus aliquod in illa Insula prȩtendit habere, dominatio nostra eum in suis Juribus conservabit. Et si cum his aut aliis rationibus ad materiam pertinentibus inducet illum ducam ad Intentionem nostri dominii, dicere debeat ipsi duchȩ nostro nomine cum verbis pertinentibus, quod dominatio nostra bene sperabat ab eo habere talem responsionem et talem effectum, Et quod de hoc dominatio nostra remanebit bene contenta, et inde recedat et vadat ad gubernationem et regimen illius Insulȩ nomine nostri dominii et de omnibus quȩ fuerit executus debeat nos informare mittendo galeam Cretȩ Corfoy et usque in nostrum Culfum, ubi perveniet nostrum mandatum.

Si vero ducha prȩdictus recusaret dare sibi dominium illius Insulȩ, quia diceret dictam Insulam ad se spectare respectu sui ducatus Egeopelagi, ad quem illa Insula per mortem nostri civis devolveretur, aut respectu nuptiarum quas contraxisse dicitur cum filia dicti quondam domini Andri, sibi dicere et hortari eum debet, quod si pro huiusmodi causis in illa Insula aliquod Jus habere prȩtendit, tanto securius assentire potest et debet voluntati nostri dominii, quia nos nolumus illam Insulam pro nobis, sed pro conservatione Jurisdictionum, quas dominatio nostra in Egeopelago semper habuit, et ut illam Insulam dare possimus, sicut disponimus, cui cognoverimus eam de Jure spectare, Et si factis adhortationibus et instantiis possibilibus dictus ducha sibi dabit dominium Insulȩ prȩdictȩ nomine nostro, vadat ad regimen et gubernationem, sicut sibi supra dicitur.

Quando vero Ducha prȩdictus denique recusaret, nec omnino dare vellet dicto nostro nuntio dominium illius Insulȩ, nec obedire huic nostrȩ iustissimȩ requisitioni, sibi dicere debeat, quod in hoc casu ipse habet mandatum a nostro dominio tractare illum ducam, loca et subditos suos pro Inimicis, et similiter mandatum habet Regimen nostrum Cretȩ, Nigropontis, Neapolis Romaniȩ et reliquorum locorum nostrorum Levantis, et quod non velit incurrere indignationem nostri dominii pro bono suo et status sui, Et si his dictis dictus dux faciet sicut est nostrȩ intentionis, vadat ad regimen Insulȩ sicut supra dicitur, Quando vero non, debeat se conferre Andrum et ab illis qui regerent illam Insulam, eam petere debeat nomine nostri dominii, nuntiando eis et aliis illius Insulȩ, quod si

illa terra non sibi dabitur nomine nostri dominii, ipsi tractabuntur ab eo et ab omnibus terris et locis nostris tamquam Inimici, et quod velint suę saluti providere, utendo pro observanda intentione nostri dominii omnibus illis modis qui sibi videbuntur prodesse ad causam, Et si illa Insula sibi dabitur, gubernare debeat eam sicut supra dicitur, quando autem non, tractare et facere debeat contra eos et contra omnes alios subditos Ducis Egeopelagi tamquam contra Inimicos, et mittere literas Regimini Cretę, Nigropontis, Neapolis Romanię et aliis Rectoribus, et ipse etiam scribere debeat eis, ut ducha Egeopelagi et eius subditi omnes ubicumque locorum nostrorum tractentur pro Inimicis.

Et ex nunc sit captum, quod scribatur nostris Rectoribus Levantis, quod eo casu a nostro nobili informati ita facere debeant et observare.

Et mandetur dicto nuntio, quod de omnibus quę fecerit de tempore in tempus informare debeat suis literis nostrum dominium et Regimen Nigropontis mittat Mothonum per terram literas, ut inde nostro dominio transmittantur.

Et mandetur Regimini nostro Cretę, quod mandare debeant Supracomito, quod sit ad obedientiam dicti nostri nobilis quousque secum fuerit ad executionem huius nostri mandati.

Verum ex nunc declaretur, quod omnis expensa, quę pro huiusmodi causa facta fuerit tam in hac galea, quousque stabit, ad executionem huius rei, et in nostrum nobilem prędictum, fieri debeat et restitui nostro dominio de Introitibus illius Insulę Andri.

XIV.

Secreti Liber XV. Fol. 1, *b*.

MCCCCXXXIX. die quarto Decembris.

Conzosia che del 1437 adi XI mazo el fosse messo per i Savii del conseio nel conseio de pregadi et prexo chel dominio del ixola dandre fosse tolto in poder de la nostra signoria per conservation de le raxon de quelli che in la dita Isola pretendese raxon haver, azo che quella se podesse dar achi de raxon sera cognosudo quella aspetar, chomo in la dita parte plui largamente se contien, E la dita Isola sia ne le man de la nostra signoria per la caxon e condition predita, E perche el comparse a la presentia de la nostra signoria miser Crusi fio che fo e primogenito de la Egregia Madonna Maria Sanudo da una parte, e i heriedi che fo de miser Piero Zen da laltra, chadauna de le parte exponando la dita Isola dandre aspetarli de raxon, e supplicando che debito de zustixia li fosse administrado, Unde vezudo la nostra signoria la parte soradita, respoxe à le dite parte, che lor dovessero comparer al conspecto di Savij del conseio a uxar suo raxon, per che li haveva commesso la dita causa ali diti Savij, azo che aldide ed intexe le raxon de chadauna de le parte, li podesseno vegnir al conseio con le soe opinion per dar la dita Isola achi sera cognosudo quella de raxon aspetar, segondo la continentia de la parte predita, E chonzosia chel sia zercha anni do chel comparesse plui et plui fiade le parte predicte a la presentia de i savij produgando chadauna de quelle quello i volse per favor de le soe raxon, E i diti savij quamvis divixi siano stadi al conseio de pregadi do fiade, la prima adi XIX avosto 1438, la segonda adi XXV setembre del dito millesimo, per dar spazamento

a la dita causa chomo per quelli consegli apar, ne li qual non habiando prexo fin, da quel tempo in qua chon grandissimo senestro e spexa de le parte, el non li sia sta dado mai el conseio per concluder la dita caxon, Et honor de la nostra signoria sia dare unicuique quod suum est: Landera parte chel sia chiamado questo conseio per marti proximo XV del presente a petition di Savij del conseio e de chadaun de loro, per expedir la dita caxon, soto pena de soldi C per chadaun, e lezerase el conseio Aliqui savii e chadaun de lor non possa esser impazado el dito conseio soto pena de soldi C per chadaun che obviase le dite chose, e tante fiade a chadaun contrafesse, La qual pena sia schosa per lavogadori de chomun habiando parte chomo de le altre del so officio; Veramente sel ochoresse chel bexognase el dito conseio per i fati de la terra possasse tuor ma non per altro raxon, Intendando [1]) chel di de zuoba sequente XVII el se intenda esser chiamado el conseio per expedition de la dita causa fin tanto che la sera spazada, Romagnando ferma la dita parte chon tute streture e pene in essa contegnude.

E perche solo de i diti savij hano fin mo messo parte, de fin da mo sia tegnudi etiam i altri quatro soto pena de libre C per chadaun vegnir el sorascrito di chon la so opinion a questo conseio, non se possando algun de lor schuxar per altra caxon che per infermitade.

XV.

Secreti Liber XV. Fol. 7, *b*.

Privilegium Insule Andres.

Franciscus Foscari dei gratia dux Venetiarum etc. Ad res publicas bene regendas potissimum necessarioque pertinere dignoscimus, Justiciam ministrare. Ea quidem est, quę unicuique tribuens, quod suum est, aliena surripere non permittit et consequenter discordia tollit, odia removet, lites sedat et populos inter se pacifice ac quiete vivere docet. Hanc igitur virtutem prędecessores nostri summo cum studio multaque cum solennitate semper colluerunt, Et nos eos immitari disponentes, Cum de anno elapso ad nostram pervenisset notitiam Egregium et nobilem civem nostrum dominum Andream Geno, qui Insulę de Andre dominabatur, debitum carnis exolvisse relicta coniuge et una filia puerilis ętatis, multique in ea Insula Jus habere prętenderent, ne ipsius dominium quiscumque surriperet vel indebite occuparet et ipsa puella suis bonis spoliaretur, Eam Insulam intromittere deliberavimus et habere in manibus nostris, quodque, si quis Jus in ea habere prętenderet, coram nobis comparere deberet, quoniam Jus sibi ministraretur, vigore cuius editi nostri comparuerit ad pręsentiam nostram Magnificus dominus Guielmatius Crispo patruus Magnifici Duchę Egeopelagi ac prudens vir Marcus Bellegno ipsius domini Duchę procuratores prętendentes ipsam Insulam habere vigore matrimonii contracti cum prędicta filia suprascripti quondam domini Andreę, Nec non Spectabilis dominus Crusinus Sumaripa filius et heres quondam dominę Marię Sanuto, cui et heredibus suis alias per dominum Nicolaum de le Carcere olim verum Ducham Egeopelagi fratrem suum

[1]) Fol. 2, a.

data fuit in pheudum Insula suprascripta et prȩterea vir nobilis Marcus Geno frater ipsius quondam domini Andreȩ; nos vero commisimus hanc causam audiendam nostris Sapientibus consilii, qui post longam sufficientemque datam partibus audientiam, Eam causam introduxerunt ad nostrum consilium rogatorum et additionis, In quo citatis dictis partibus ac viris nobilibus procuratoribus nostris Ecclesiȩ Sancti Marci tutoribus filiȩ suprascriptȩ quondam domini Andreȩ, pro qua comparuit vir nobilis Dominicus Georgius quondam ser Vinciguerrȩ, Et dictis et allegatis Juribus quorumcumque lectisque multis Instrumentis ac legibus Imperii Romaniȩ variisque partibus in nostris consiliis in diversis temporibus captis et specialiter de millesimo quadringentesimo vigesimo tercio sub die ultimo mensis Maii Et nonnullis literis per nos emanatis et auditis et intellectis omnibus, quȩ per unumquemque prȩdictorum dici, produci et allegari voluerunt et plene discussa causa suprascripta Terminavimus et deliberavimus cum nostro consilio suprascripto, quod Insula de Andre prȩdicta debeat libere dari et assignari suprascripto domino Crusino heredi prȩdictȩ quondam dominȩ Mariȩ eius matris tamquam illi, cui de Jure spectat et pertinet, tenenda pro se et heredibus suis iuxta formam concessionis ipsi quondam dominȩ Mariȩ factȩ per prȩfatum quondam dominum Nicolaum de le Carcere olim fratrem suum et verum ducham Egeopelagi, ut prȩdiximus, Reservato tamen quod suprascriptus Marcus Geno habeat id, quod solitus est habere. Verum, quia multa restarunt in dicta Insula spectantia filiȩ suprascripti domini Andreȩ Geno, quȩ idem quondam dominus Andreas habebat, si illi, quibus hoc facere spectat, prȩdicta ipsi domino Crusino dare voluerint, teneatur idem dominus Crusinus pro ipsis rebus dictȩ filiȩ quondam domini Andreȩ dare ducatos tresmille in annis decem, vz. singulo anno ducatos trecentos usque ad integram dictorum ducatorum trium millium solutionem. Mandamus igitur cum dicto nostro consilio Universis et singulis Nobilibus et Sapientibus Viris Duchȩ Cretȩ et consiliariis suis ac Capitaneo ibidem, Necnon Baiulo et Capitaneo Nigropontis et consiliariis suis Ac Regenti nomine nostro Insulam suprascriptam de Andre, Ceterisque Rectoribus, Capitaneis et patronis galearum provisoribusque et officialibus nostris ubicumque constitutis tam prȩsentibus quam futuris, ut suprascriptam nostram determinationem et deliberationem, in quantum ad eos spectat vel spectare potest, penitus observent et faciant inviolabiliter observari. In quorum fidem prȩsentes fieri iussimus et bulla nostra aurea pendente muniri. Datum in nostro ducali palatio die quinto mensis Januarii indictione tercia MCCCCXXXVIIII°.

XVI.

Commemoriali Liber XIII. Fol. 55, *b*.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo quadringentesimo quadragesimo Indictione tertia die quarto mensis Januarii. Cum hoc sit quod per Illustrissimum ducale dominium Venetiarum cum suo consilio Rogatorum et additionis deliberatum et terminatum fuerit sub die vigesimo secundo mensis Decembris prope prȩteriti, quod Insula Andres Egeopelagi spectare debeat Spectabili et Egregio domino Crusino Sumarippa filio et heredi quondam

dominę Marię Sanuto tanquam illi, cui de iure spectat et pertinet tenenda pro se et heredibus suis, Juxta formam concessionis factę ipsi quondam dominę Marię Sanuto per quondam dominum Nicolaum de Carceribus quondam eius fratrem, olim verum ducham Egeopelagi, reservato tamen quod egregius et nobilis vir dominus Marcus Geno quondam domini Petri habeat id, quod solitus est habere, et idem dominus Marcus habeat duo privilegia sive Instrumenta ei et heredibus suis concessa per quondam Egregium et nobilem virum dominum Petrum Geno olim patrem et dominam Petronilam olim matrem ipsius domini Marci. Primum vz. de quodam pleudo de la Galdia e del Castel alto et de Jumentis viginti duabus scriptum per Rambaldum de Rambaldis millesimo quadringentesimo vigesimo primo die vigesimo quarto Aprilis, cuius tenor est talis:

In nomine de Christo Amen in 1421 a di 24 de Aprile. Nuy Piero Gen Signor de Andres et Petrinelle nostra consorte femo manifesto a cadauna persona che vederano et aldirano el predicto Instrumento haverlo enperpetuo per autentico patente et valevelle, chome demo et donemo et perpetualmente concedemo al nostro predilecto fio Marco et a tuti li suoi heredi legitimi discendenti la parte del fio de la Gridia e del castello de Alto, che fo del nobel homo Perulachi Sanudo, che tegniva et possedeva dona Simona, moier che fo del dito Perulachi Sanudo nominado Nicuola per raxon de suo doario che era el quarto del dito feo et apresso tegniva l'altro quarto che pervene in man de la Signoria el qual donessemo ad Orio Magrio che fo marido de la dita Simona, et da puo la morte de quello confermessemo a la dita dona Simona in fina in vita soa la qual parte del dito feo che è la mitade, volemo chel dito Marco nostro fio possa haver et tegnir e posseder et usufructar perpetualmente lui e soi heredi a feo et nome de feo de laqual cum volunta et confermation del signor miser Zuane Crespo ducha delarcipelago nostro cugnado e fradello de nuy Petrenela havemo messo in sasiva et corporal possession per luy e per li suoi heredi siando tegnudi a nuy et ali nostri heredi che signorizera la dita Insula per recognoscenzia de la dita donation de darne ho farne dar ogno anno pomo uno de naranzio a nostra requisition de nuy e de li nostri heredi e per mazor fermeza e certitudine[1]) de la veritate e de la dita donation e possession havemo pregado el nobel homo ser Zorzi de la Gramatichi e ser Piero Crespo che sia testemonij et qui de soto scrivesse de sua man propria. E per che ser Zorzi predicto non saveva scrivere messe la soa bulla chomo par qui desoto pendente et si lavemo bullada cum la nostra bulla pendente. Ancora femo donation al dito Marco nostro fio zumente vintido de tine cum tuta sua raxon che se atrova et atrovera, li qual non e in la parte del gaurio e de lo exomarea e parte de le corte e de la provato, le qual zumente et raxoni volemo chel possa dar donar alienar vender et impegnar come cossa soa propria. Et Jo Rambaldo de Rambaldi scrivam de la corte de Andre de comandamento del suprascripto signor dandre et de madona Petrenelia sua consorte scripsi et roboravi el dito Instrumento de mia man propria.

Aliud vero de ducatis centum in anno super ratione tertii Insulę suprascriptę de Andre suprascriptum per suprascriptum Rambaldum de Rambaldis MCCCCXXI°. die primo Maii cuius tenor talis est:

[1]) Fol. 56, a.

Nuy Piero Gen Signor de Andre et Petrenella nostra consorte femo Manifesto a cadauna persona che lo presente Instrumento vederano et aldirano haverlo perpetuo e otinthicho e patente fermo e rato e valevelle. Conzossia cossa cum voluntade e confirmation de miser Zuan Crespo duca del Arcipelago nostro cugnado e fradello de nuy Petrognella demo et donemo al predicto nostro fio Marco et ali soi heredi del suo corpo legitimi descendenti sovra la raxon del terzo de questa Insula dandre el qual nuy podemo donar a chi ne piaxe tanto de questa Insula nostra, che sia ducati cento doro ogni anno et haver, tegnir, gauder et usufructar a feo e a nome de feo lui e li suo heredi perpetuamente siando tegnudi de darne a nuy e a li nostri heredi per recognoscentia de la dita donatione per dar ogni anno pomo uno de naranzio ad ogni nostra requisition el qual Marco nostro fio fin damo el metemo in Saxiva et corporal possession per nuy e per li nostri heredi a lui e ali soi heredi in testimonianza de nobel homani ser Zorzi de la Gramatichi et ser Nicuola da Chorogna e ser Piero Crespo che qui desoto scrivesse con so man propria. Et per che ser Zorzi non saveva scrivere messe la sua bulla pendente, chomo apar qui desoto. Et Jo Nicola da Choronia testis subscripsi. Et Jo Piero Crespo testis subscripsi. Et Jo Rambaldo de Rambaldi scrivam de la corte per comandamento de suprascritto Magnifico Signor dandre et de Madama Petrenella sua consorte scripsi et roboravi el dito Instrumento de mia man propria.

Ad tollendum omnes differentias, scandala et errores, quę possent insurgere occasione reservationis factę per pręfatum Illustrissimum dominum et eius consilium rogatorum antedictum, de qua reservatione in principio pręsentis Instrumenti fit mentio, pręfatus dominus Crusinus ex una parte et prędictus dominus Marcus Geno ex altera, medio et interpositione Spectabilium et egregiorum virorum dominorum Francisci Lauredano quondam domini Georgii et Pauli Truno quondam domini Donati ad infrascripta pacta et conventiones nullo ducti errore sed sponte libere et ex certa scientia devenerunt, vz. quod idem dominus Crusinus per se et heredes suos quousque habebunt, tenebunt et possidebunt suprascriptam Insulam de Andre libere dare promisit ac promittit et se obligat a die vigesimo secundo mensis Decembris proxime pręteriti in antea anno singulo eidem domino Marco et suis heredibus et descendentibus ab eo et eis legitime descendentibus ducatos CL boni auri et iusti ponderis in Nigroponte cum hoc quod idem dominus Marcus per se et heredes ac descendentes suos libere tradit cessit transtulit remisit et relasavit ac dat cedit transfert et libere relaxat ac pleno titulo renuntiat omnia et quęcumque sua Jura et actiones reales et personales, utiles et directas, tacitas et expressas, mixtas, pretorias et ypothecarias, civiles et anomalas, pheudales et omnes alias quę et quales sint et quantę ac quantas habeat ac quibuscumque nominibus censeantur nec non dicto domino Marco et heredibus ac descendentibus suis quomodlibet competere et spectare possent tam vigore suprascriptorum privilegiorum et Infrascriptorum quam aliter quocumque Jure titulo ratione vel causa vel aliter quomodocumque nactę vel acquisitę tam super suprascripto pheudo de la Galdia et castro de alto ac suprascriptis viginti duabus Jumentis in primo suprascripto instrumento contentis et nominatis etiam si dictę Jumentę non reperirentur nec haberentur, quam de ducatis centum, quos annuatim super tertio dictę Insulę de Andre habere debebat

iuxta continentiam secundi Instrumenti superius annotati, Ita quod suprascriptum pheudum et Jumentę si haberi et reperiri poterunt ac omne Jus suprascripti tertii pręfato domino Crusino et heredibus suis libere debeant remanere hoc attamen apposito et declarato, quod Idem dominus Crusinus et heredes sui nullo unquam tempore possint prędictam Insulam de Andre dare, donare vel aliter in alios transferre vel aliqualiter alienare nisi tali conditione et modo, quod suprascriptus dominus Marcus Geno heredesque suprascripti et descendentes sui habeant continuis temporibus singulo anno prędictos ducatos centum quinquaginta auri in Nigroponte ut superius est expressum [1]). Quę omnia et singula suprascripta et infrascripta dictę partes et qualibet ipsarum per solennem stipulationem sibi invicem et vicissim promiserunt et convenerunt ac michi notario infrascripto tamquam publicę personę stipulanti et recipienti vice et nomine earum heredum et successorum suorum et cuiuslibet earum et eorum et aliorum quorum interest vel interesse poterit, in perpetuum rata grata firma et valida tenere attendere et observare et non contrafacere vel venire per se vel per alium seu alios aliqua ratione vel causa de Jure vel de facto, tacite vel expresse, seu alio quovis quesito colore sub ypotheca et obligatione omnium suorum bonorum pręsentium et futurorum cum refectione omnium et singulorum damnorum expensarum et interesse litis et cętera. Et nichilominus omnia et singula suprascripta et infrascripta firma perdurent et inviolabiliter observentur. Renuntiantes dictę partes et quęlibet earum omni Juri seu consuetudini tam Imperii Romanię quam aliter, per quod vel per quam ipsę partes seu heredes et descendentes sui possent aliqualiter se tueri ac renunciantes sibi invicem et vicissim exceptioni non sic factarum promissionis et conventionis ac pheudalis renunciationis et relaxationis omnium prędictorum non sic vel aliter gestorum promissorum ac factorum ut supra, exceptioni doli mali, metus causa et in futurum actioni, condicioni sine causa vel ex iniusta causa sive ob turpem causam, fori privilegio omnique alii Juris consuetudinis exceptioni et defensionis legum et constitutionum auxilio dictis modis et nominibus vel legibus dicentibus generalem renunciationem non valere. Et insuper dictę partes sponte et ex certa scientia iuraverunt ad sancta dei evangelia omnia et singula suprascripta attendere et adimplere et effectualiter observare bona fide et ad sanum bonum et purum sensum et intellectum omni cavilatione et absurditate mala interpretatione dolo fraude et concessione cessantibus penitus et amotis et prout supra promiserunt continetur et scriptum est. Mandantes ut unum et plura conficiam Instrumenta eiusdem tenoris et continentię.

Actum Venetiis in contrata Sancti Augustini in domo pręfati domini Marci Geno in quadam eius camera pręsentibus venerabili domino presbytero Nicolao Venerio plebano Sancti Augustini et presbytero Francisco Gaffaro beneficiato in eadem ecclesia et Magistro Augustino quondam Marci eiusdem contratę et aliis ad hoc specialiter habitis et rogatis.

Ego David Jacobi de Tedaldinis etc.

[1]) Fol. 56, b.

XVII.

Commemoriali Liber XV. Fol. 129, *b*.

Consilium famosissimorum utriusque iuris doctorum dominorum Johannis de Prato et Francisci de Capitibus Listę declaratum per antedictos doctores Magnificis dominis sapientibus consilii sub die vigesimo septimo Junii millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto et in scriptis redactum et pręsentatum die vigesimo octavo eiusdem mensis.

Di doe dubitationi siamo dimandati da la Illustrissima Signoria vostra. El primo dubio formato a nui fu, se madona Petronilla, volendo testar de la terza parte de quel feudo, del qual per la sua renuntiation fu investido miser Andrea Gen suo fiolo, lo averia possuto far. La seconda dubitatione e, posto che avesse possuto farlo et lei la voluto far, avendo generalmente facto testamento de tuti i suo beni, se bisognava, che di questa terza parte de feudo lei facesse spetial mention.

Quanto al primo respondemo: Che Madona Petronilla averia possuto testar et disponer in morte di la terza parte de questo feudo, perche: presupposto, che li sia lege, che veda, che alcuno feudatario non possi ne la infirmitade, de la qual el muor, renuntiar over lassar per legato over dimissione el suo feudo, non e per questo, che madona Petronilla non havesse possuto instituir in quello herede madona Fiorenza, perche quella leze, che veda, che niun in infirmita possa lassar, veda solo el titulo particular, zoe che non possa per legato: ma non e per questo prohibito, che non possa instituir herede: perche una regola e: quod multa transeunt cum universitate, quę non transeunt titulo particulari, et maximamente per che la leze veda, che tal alienation per legato non si faza in preiudicio de lo herede: etse se dicesse, che questa dispositione di madona Petronilla facta a beneficio de madona Fiorenza e in preiudicio del herede zoe de miser Andrea, che de raxon debe succeder: se responde: che, essendo facta de volunta si del signor del feudo come anche de miser Andrea Zem, che era lo herede, che dovea succeder, quello, che e facto de sua volonta, non se po intender esser facto in suo preiudicio: Concludendo adoncha, quanto al primo dubio, che Madona Petronilla haveria possu expressamente per testamento disponer de questo feudo et maxime disponendo solo de la terza parte, perche al tempo de la investitura facta in miser Andrea Zem fu reservato expressamente a Madona Petronilla de poter disponer de la terza del feudo in uno de suo fioli et a vita di quello.

Quanto al Segondo dubio: presuposito che Madona Petronilla expressamente havesse potuto disponer, che dimanda: se el se intende, chel abi voluto far per la sua general institution. Rispondemo di no: perche, attento che questi beni feudali za erano integramente transferedi in miser Andrea suo fiolo, benche Madona Petronilla se riservasse faculta di posser testar de la terza in uno de suo fioli, ampuo par, che a dechiarir, che di questa terza volesse disponer, bixognasse far qualche spetial mention, et se pur questo in algun modo potesse recever, dubio al mancho in questo caxo, del qual siamo dimanda(n)ti, e chiarissimo,

che non se po intender, che Madona Petronilla habi voluto disponer di questo feudo per doe evidentissime raxon. La prima e questa, che la regula de raxon e de equita vuol, che niun per parole general se de intender haver voluto disponer di quello a lui era prohibito; hora Madona Petronilla era prohibita de disponer de questo feudo in lasarlo ad alguno de i fioli, salvo lo possa lassar in vita del fiolo, a chi lasasse; lassando adoncha a madona Fiorenza la sua heredita cum condition, che di quella possi disponer in vita et in morte, non se de intender, che habi soto queste parole voluto lassar el feudo, del qual Madona Petronilla in morte a madona Fiorenza era prohibita dar alcuna faculta, perche, come dicto habiamo, niun soto general parole se intende far quello, che a lui era prohibito. La segonda raxon, che nui dovemo creder, che la disposition se intende esser facta di quella cossa, alaqual si po adaptar le parole de la disposition: hora la disposition et institution de madona Petronilla concede a madona Fiorenza liberta de posser disponer di quello che la ge lassa in vita et in morte, lequal parole non [1]) convengono a la terza del feudo: la qual ela ge podea lassar a vita solamente: Unde achi non convengono le parole, non convien anchora la disposition. Concludendo adonche a luno e laltro dubio rispondemo, che benche madona Petronilla avesse possuto lassar herede Madona Fiorenza in la terza di questo feudo, quando expressamente dicto lo havesse: ampuo non lo havendo spetialmente dicto: per la general institution cum le qualita et condiction, che in quella se contien, non se de creder haver di la terza del feudo disposto: per la qual cossa riferimo consequenter in tutto, che iniustamente fu data la sententia in favor de Madona Fiorenza sine la causa principal, come ne la causa de la appellation.

Johannes de Prato.
Franciscus de Capitibus liste.

XVIII.

Libri Mar Tom. VI. Fol. 144, *a*.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono indictione septima die octavo Augusti, actum Venetiis in domo spectabilis domini Mathei Victuri quondam domini Bulgari, ibique viri nobiles ser Johannes Justiniano quondam ser Francisci et ser Catarinus Geno quondam ser Draconis vice et nomine nobilis dominę Petrenilę filię quondam domini Andreę Geno vigore libertatis per ipsam sibi attributę, ut patet in actis officii advocatorum sub die decimo sexto Junii MCCCCLIX ad componendum et concordandum etc. ut ibi, et vir nobilis ser Nicolaus Caucho quondam ser Francisci, tanquam procurator substitutus a domino Dominico Sumarippa uti procuratore Magnifici domini Crusini Sumarippa domini Insulę Andri et Parii eius patris, ut patet per instrumentum procurationis scriptum MCCCCLIX die decimo quinto mensis Martii Venetiis manu Bartholomei Almerici notarii, habens libertatem concordandi et paciscendi etc., ut in eo continetur, ex altera parte, et de

[1]) Fol. 130, a.

procuratione facta per ipsum dominum Crusinum in personam domini Dominici filii sui patet per certam notarialem scriptam Andri manu Marci Belegno notarii MCCCCLVIII die decimo quinto novembris cum libertate paciscendi et substituendi etc., ut in eo continetur, in pręsentia pręfati domini Mathei Victuri, olim et in hoc casu Advocatoris. Cum audivissent legi pacta instrumenta alias per recordationem pręfati domini Advocatoris scripta manu circumspecti viri ser Jeronimi de Nicuola aulę ducalis secretarii huius continentię: In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem MCCCCLIX indictione septima die [1]) mensis Maii Venetiis pręsentibus [1]) Cum hoc sit, quod inter Magnificum dominum Crusinum Summarippam, Andres, Parii et Antiparii dominum, ex una et Spectabilem nobilemque Venetam dominam Peternilam natam quondam Magnifici et nobilis domini Andreę Geno, qui alias dominatus fuit dictę insulę, ex altera lis fuerit, cum in deliberatione facta per Illustrissimum dominium Venetiarum cum suo Illustrissimo consilio Rogatorum facta MCCCCXXXIX die indictione etc. contineatur, quod pręfatus Magnificus dominus Crusinus dare deberet pręfatę dominę Petrinellę in certis terminis ducatos tres mille, quos minime dedit, et ipsa domina Peternila pretendebat habere eam insulam Andres, comparuit coram Spectabilibus dominis Advocatoribus Communis, se gravans, quod vigore deliberationis pręedictę spoliata fuerat dicta insula et pecunias pręedictas habere non poterat; per spectabiles dominos Andream Contareno et Matheum Victuri tunc honorabiles advocatores Communis, et dum spectabilibus eorum citatis partibus vellent pręedicti pręedictam causam ad maius consilium Venetiarum deducere, pręedicta domina Peternila ex una parte et Spectabilis dominus Dominicus Summarippa filius et procurator pręedicti Magnifici domini Crusini, habens ad hoc plenissimam facultatem, ut patet ex instrumento, ex altera ad hanc compositionem et concordium devenerunt, vz. quod dictus dominus Crusinus Summarippa dictę dominę Peternilę dare obligetur in reditu galearum Baruti vel Alexandrię pręsentis anni ducatos duos mille auri, Et de hoc dare de pręsenti fideiussionem sufficientem quę placeat Illustrissimo ducali dominio Venetiarum, Et successive teneatur dictus dominus Crusinus etiam dictę dominę Peternilę in tribus subsequentibus annis dare alios ducatos tresmille auri, Et de hoc in reditu dictarum galearum Baruti et Alexandrię dare sufficientem fideiussionem quę placeat pręfato Illustrissimo ducali dominio. Et ex nunc ipsa domina Peternila per se et filios ex ea nascituros et descendentes ab illis filiis suis renunciat, cedit et remittit ipsi domino Crusino sive dicto Dominico, eius filio et procuratori, et heredibus suis omnia sua iura, iurisdictiones et actiones, quas et quę habent vel habere possent vigore instrumentorum et scripturarum, cuiuscumque conditionis existant, quę possint pro tali differentia in suum sive dictorum filiorum et descendentium propositum aut favorem devenire, cassando et cancellando dicta instrumenta et scripturas pro se ac filiis et descendentibus suis suprascriptis imperpetuum [2]) hac tamen condicione apposita et per expressum declarata, quod non obstante renunciatione suprascripta, si dictus dominus Crusinus Summarippa cum effectu non daret pręedictę dominę

[1]) Tag und Namen der Zeugen sind nicht ausgefüllt. [2]) Fol. 144, b.

Peternillę suprascriptos ducatos tres mille auri et pro eis fideiussionem ad terminos suprascriptos, tunc et eo casu dictę dominę Peternilę libere remaneat et sui sint primi ducati duo mille quos, ut pręfertur, dictus dominus Crusinus ei dare obligetur in reditu galearum Baruti vel Alexandrię pręsentis anni. Et tamen ipsa domina Peternila ultra hoc remaneat et sit in eo Jure, terminis et condictionibus, quibus ad pręsens est. Et similiter si filii ipsius dominę Peternillę vel ab eis descendentes aliquo tempore vellent vel quererent ipsum dominum Crusinum vel heredes suos aliqualiter molestare, teneatur et teneantur primo ante omnia dicto domino Crusino vel heredibus suis, quibus lis moveretur vel molestia fieret, exbursare, dare et cum effectu restituere pecunias, quas dictus dominus Crusinus vigore huius compositionis, concordii et contractus dictę dominę Peternillę exbursasset vel fecisset exbursari, quę omnia et cetera nominibus quibus supra. Et omni modo, via, iure et forma, quibus ipsę partes magis et melius potuerunt et possunt, remanserunt contentę et concordes, quę ipsa pacta eo modo, quo scripta sunt superius et notata, remaneant firma, valida et corroborata, Cum hoc, quod prius et ante omnia pars posita sit in Consilio Rogatorum occasione et pretextu pactorum assertorum factorum inter ipsas partes principales, revocetur et annulletur, et cum revocata et annullata fuerit, huiusmodi pacta intelligantur firma et valida, ut dictum est, et tunc ipsa parte revocata, huiusmodi ipsa pacta nunc validata in ipso Consilio Rogatorum confirmentur et corroborentur; sed, donec pars illa non fuerit revocata, huiusmodi pacta non sortiantur effectum, Et cum hac declaratione et correctione addita inter ipsas partes nominibus quibus supra, quod Idem ser Nicolaus Caucho nomine quo supra usque ad unum mensem proximum huiusmodi pacta per consilium fuerint corroborata, teneatur dare fideiussionem idoneam, quę placeat Illustrissimo ducali dominio, dandi ad reditum galearum Baruti et Alexandrię illos ducatos duomille ipsę dominę Peternillę et a reditu ipsarum galearum usque ad unum alium mensem plezariam dare idoneam, quę prelibato ducali dominio placeat, dandi dominę Peternillę alios tresmille ducatos ad terminos limitatos, quod si non fecerit, cadat de ducatis duomille, qui deveniant et sint ipsius dominę Peternillę, et condicio obligationis appositę in pactis pręedictis circa huiusmodi propositum solvendi denarios vz. pro quanto continent, quod ipsa domina Peternilla lucretur ipsos ducatos duosmille, et quod ipsa remaneat et sit in eo iure, terminis et condicionibus, quibus ad pręsens est, si non daret ducatos tresmille etc., habeatur pro correcta et revocata. Ita tamen quod ultra dictam penam ipsa domina Peternilla habeat ducatos quinquemille secundum formam pactorum, hoc tamen declarato, quod ipsa domina Peternilla vel maritus suus, si maritum habebit, non possit molestare ipsum dominum Crusinum vel heredes suos pro differenciis pręedictis sub pena ducatorum duomille, qui deveniant dicto domino Crusino et suis heredibus. Et nichilominus pacta et pręsens contractus remaneant firma. Et versa vice ipse ser Nicolaus nomine dicti domini Crusini remittit, renuntiat et cessit ipsi dominę Peternillę omnia iura et actiones, quas habet et habere posset in petendo ducatos trecentos, quos furnitores testamenti dicti quondam domini Andreę Geno exegerunt a suprascripto domino Crusino vigore partis captę MCCCCXXXIX, per quam data fuit insula Andres dicto domino Crusino. Et e contra ipsi ser Johannes et ser Catarinus nomine dictę dominę Peternillę

renunciant, remittunt et cesserunt ipsi ser Nicolao nomine quo supra omnia iura et actiones, quę vigore dictę partis MCCCCXXXIX, habere posset, Promittentes ipsę partes nominibus quibus supra prędicta attendere et observare, manutenere et adimplere, sub obligatione omnium bonorum suorum principalium usque ad integram satisfactionem.

Suprascriptis millesimo et indictione, die vero decimo septimo Augusti in Excelso consilio Rogatorum pro gerendis rei publicę congregato in loco et sala solita, in quoque aderant Serenissimus et Illustrissimus Princeps Pasqualis Maripetro dei gratia Inclitus dux Venetiarum etc. et domini Consiliarii nec non domini nobiles ipsius consilii, lectę et publicatę fuerunt per me notarium instrumentum, conventiones et pacta suprascripta, posita tamen de voluntate partium et capta prius in eodem consilio parte incisionis primę partis pactorum assertorum factorum inter partes, ut in his novis pactis superius continetur et plena fit mentio. Et exinde posita parte in ipso consilio, per prelibatos dominos consiliarios, quod huiusmodi pacta noviter facta, suprascripta et lecta huic consilio confirmentur et corroborentur, et ita factum fuit, ut in ipsa parte latius continetur. Et ad prędicta et in ipso consilio adderat dominus F. cancellarius ducalis, qui se reperierunt in dicto consilio.

Et ego Nicolaus Luli publicus imperiali auctoritate et officii Advocatorum notarius suprascriptis omnibus interfui et rogatus ea ut supra scribere scripsi.

XIX.

Libri Mar Tom. XII. Fol. 90, *b*.

Anno MCCCCLXXXVI die quarto Octobris.

Vorgeschlagen im Senate.

Quod attento quod pacto aliquo non constet ducatum Egeopelagi esse materiam feudalem, ymmo acquisitum fuisse per dominum Marcum Sanuto cum favore et auxilio nostri dominii, ut constat pluribus litteris ducalibus et partibus captis in consilio Rogatorum, liberum et absque alicuius recognitione. Attento etiam quod per consuetudinem diversis temporibus observatam tam tempore illorum de cha Sanuto et de cha de Carceribus, quam et tempore domus Crespę, ut constat privilegio Insulę Melos, quo dominus Janulius Sanuto donavit Insulam Melos domino Marcolino eius fratri MCCCXLI. die XXV. Julii. Et simili donatione qua Idem dominus Janulius donavit ser Bertucio Grimani Insulam Sifani in MCCCXLI. die XX. Julii quam tenet de pręsenti et possidet vir nobilis ser Antonius Grimani. Et attento etiam quod hęc insula Melos libere data fuit in dotem et pro dote dominę Florentię eius filię per dominum Marcum Sanuto domino Frangulio Crispo, ut constat litteris ducalibus diei penultimi Novembris MCCCLXXVI. Attento etiam quod domina Florentia Sanuto filia domini Janulii Sanuti ducis Egeopelagi successit in ducatu non existentibus filiis masculis, esto quod essent alii plures patrui vz. fratres patris duchę Egeopelagi et dedit ducatum ipsum domino Joanni de Carceribus, attento etiam quod dominus Nicolaus de Carceribus olim ducha Egeopelagi donavit insulam Andrę dominę Marię Sanuto filię eiusdem dominę Florentię, ut constat partibus captis in Consilio Rogatorum die ultimo Maii MCCCCXXIII. quę quidem Insula Andrę usque in hodiernum

diem possessa fuit et est per illos de chà Summarippa distircta et separata ab ducatu Egeopelagi. Et similiter Insulę Stampalię et Morgo alienatę possessę fuerunt per quondam ser Franciscum Quirino Stampalia et in pręsenti possidentur per ser Nicolaum eius filium similiter separatę et segregatę a ducatu prędicto. Etiam Insula Antiparii possidetur per filiam quondam ser Joannis Lauredano quondam ser Alouisii procuratoris quę sibi donata fuit per quondam dominum Cursinum Sumarippa. Attento et quod intratis illis de cha Crespo nomine dominę Florentię Sanuto eius uxoris, dominus Frangulius et eius uxor donaverunt Insulam Melos et Chimuli domino Joanni eorum filio et Insulam Andrę dederunt in dotem dominę Petronillę eorum filię uxori ser Petri Geno ut constat publico privilegio MCCCLXXXV. die II. Februarii et multę alię alienationes factę fuerunt, prout clare denotabitur, sicut est donatio Insulę Nanfii dominę Florentię olim consorti ser Alouisii Barbaro filię olim domini Guillelmi Crispo olim ducis Egeopelagi, que quidem domina Florentia continue eam possessit et de pręsenti tenet et possidet. Ex quibus omnibus clare patet donationem factam eidem domino Dominico et dominę Florentię eius uxori de Insula prędicta Sancti Herinis potuisse dari et fuisse in libertate ipsius quondam domini Jacobi dandi ipsam in dotem et donum et potuisse eam alienare tamquam rem suam propriam et sine alicuius recognitione sive feudo aliquo in observantiam legum Imperii Romanię disponentium de successione ducatus, deficientibus maribus, in feminas. Attenta pręsertim confirmatione dominii nostri de donatione prędicta, ut constat litteris ducalibus diei XXII. Junii MCCCCLXXX. Et quod die XI. Septembris MCCCCLXXX. per partem captam in Rogatis fuit pręceptum ipsum ser Dominicum poni debere in possessionem Insulę ipsius, Et propterea cum omnia Jura mundi tam divina quam humana disponunt unicuique reddi quod suum est.

Vadit pars [1]), quod auctoritate huius Consilii Insula Sancti Herinis prędicta dari et consignari debeat eidem ser Dominico Pixani et dominę Florentię eius uxori vel eorum nuncio prout et sicut in privilegio et donatione superinde facta continetur, salva iurisdictione et superioritate Illustrissimi ducalis dominii nostri.

XX.

Brief des Cyriacus von Ancona an Andriolo Giustiniani Banca.
(Tozzetti V, 423—424.)

Posteaquam ex Naxo ultimas ad te Litteras dedimus, Jocundissime Andreole, Niveam Paron iterum revisere placuerat; nam et praeclara sua atque nobilia almae suae veternitatis monumenta non semel vidisse satis est, sed iuvat usque mirari. At et cum una suo cum Principe Cursino pleraque prius comperta laeto quidem animo revisissem, nonnullos quoque vivos de marmore vultus vivaque et peregrinis armis ornata de lapide nitidissimo corpora nuper Cursino ipso curiosissimo curante Principe defossa perquam iocundum conspexi, et potissime laetatus sum Trasyxeni, ingentis olim Delubri statuarum

1) Fol. 91, a.

et nobilium plurigenum operum conditoris, nomine comperto; nec equidem ingratius vidi ipso in Pario portu onustam iam navim expolitis plerisque Pario ipso de lapide listis, Chyensi praeclarae Coloniae Vestrae ingenti decori et ornamento futuris etc. Ex eodem Cl. Pario VIII. Kal. Januarii. Recipe a portitore A. Galaphato Caput unum Marmoreum unumque Crus etc.

Ο ΔΗΜΟΣ	Ο ΔΗΜΟΣ
Ο ΗΦΑΙΣΤΙ	Ο ΜΥΡΕΙ
ΕΩΝ	ΝΑΙΘ [1] Ν

[1] legd. Ω.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

JULI.

Accademia pontificia de nuovi Lincei, Atti. Anno VI. Sessione 2—5.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. 96, Heft 1.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nr. 6.

Austria, Nr. 21—29.

Bauzeitung, allgemeine. Nr. 4, 5.

Beobachtungen, magnetische und meteorologische zu Prag. Bd. 14.

Braun, C., Wiesbaden als Heilquelle und als climatischer Heilort. Wiesbaden 1855; 8°.

Cantù, Cesare, Scorsa di un Lombardo negli archivi di Venezia. Milano 1856; 8°.

Chlumetzky, P. Ritter von, Die Regesten etc. in den Archiven von Iglau etc. Bd. I, Abth. 1. Brünn 1856; 8°.

Cosmos. Vol. 9, Nr. 1—3.

Dietzel, Carl, Das System der Staatsanleihen im Zusammenhange der Volkswirthschaft. Heidelberg 1855; 8°.

Flora, Nr. 13—24.

Gar, Tom., Epizodio del medio ero trentino. Trento 1856; 8°.

Geinitz, Hans, Geognost. Darstellung der Steinkohlenformation in Sachsen. Abth. 1, Leipzig 1856; Fol. Mit 12 Lithogr.

Gliubich, Simeone, Dizionario biografico degli uomini illustri della Dalmazia. Vienna 1856; 8°.

Heinrich, Albin, Mährens und k. k. Schlesiens Fische, Reptilien und Vögel. Brünn 1856; 8°.

Hochstetter, Ferd., Plan von Karlsbad und dessen Umgebung. Karlsbad 1855.

Istituto, Veneto, Atti. Tom. I, p. 6.
Jahrbuch, neues, für Pharmacie. Bd. 5, Heft 5.
Journal, the astronomical. Vol. IV, 14—16; 2°.
Karlsbad, seine geognost. Verhältnisse und seine Quellen. Karlsbad 1856; 8°.
Kirschbaum, C. L., Über Hoplisus punctuosus Eversm. und H. punctatus, n. sp. 2. ed. Wiesbaden 1855; 4°.
Lancet, Nederlandsch, Jahrg. V, Nr. 5—7.
Liegel, G., Beschreibung neuer Obstsorten. Die Pflaumen. Heft 3. Regensburg 1856; 8°.
Magyar Academiai Értesitő. 1855. Nr. 1—10.
Magyar Nyelo Rendszere. Buda 1847; 8°.
Magyar Történelmi Tár. Bd. 1, 2. Pesth 1856; 8°.
Meier, Ernst, Geschichte der poetischen National-Literatur der Hebräer. Leipzig 1856; 8°.
Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. I, Nr. 7.
Museum, Francisco-Carolinum, Jahresbericht. 16.
Památky, archaeologické etc. Bd. II, Heft 2.
Sabine, Edw., On periodical laws discoverable in the mean effects of the larger magnetic disturbances. Nr. 3.
Sallenave, Traité, theo. et prat., sur l'épuisement pur et simple, de l'économie humaine et sur les maladies chroniques les plus repandues, qui ont cette origine. Paris 1856; 8°.
Schleicher, Aug., Litauische Grammatik. Prag 1856; 8°.
Selskabs, K., danske Videnskaberness. Oversigt over det Forhandlinger. 1855.
— Skrifter, Naturvidensk. og. Mathematik Afdel. Vol 4, p. 1.
Société, R., des sciences, de Liège. Mémoires. Vol. 10.
Society, Royal, London Proceedings. Vol. 7, Nr. 11—13.
Steenstrup, Joh., Hectocotyldannelzen hos Octopodslaegterne Argonauta og Tremoctopos etc. Kjöbenhagen 1856; 4°.
Toldy, Fer., Emlékbeszéd Gróf Teleki J. Pesth 1855; 8°.
Verein für Naturkunde im Herzogthume Nassau. Jahrbücher. Heft 10.
Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg. Jahrgang XII, Heft 2.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXI. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1856. — OCTOBER.

SITZUNG VOM 1. OCTOBER 1856.

Vorgelegt:

Aus Wiener Handschriften.

(Den Herren v. Karajan und Wolf gewidmet.)

Von **Dr. Moriz Schmidt.**

Wenn ich mich unterfange, Ihnen die folgenden Blätter zu widmen, so wollen Sie, hochverehrte Herren, darin zunächst einen schwachen Ausdruck der Dankbarkeit erblicken, welche Ihnen der Unterzeichnete für die unermüdliche Gefälligkeit und zuvorkommende Bereitwilligkeit schuldig zu sein glaubt, mit der Sie ihm die Benützung der handschriftlichen Schätze der k. k. Hof-Bibliothek vier Wochen lang erleichtert haben; — sodann aber gleichsam einen Empfehlungsbrief für die Studiengenossen meiner Heimath, die etwa in der Folgezeit zu ähnlichem Zwecke Ihre Güte in Anspruch nehmen werden. Indessen liegt diesen Zeilen noch eine andere Intention zu Grunde, der Sie als Custoden einer der schätzbarsten Manuscriptensammlungen Ihre Billigung kaum versagen können. Ihrer eigenen Beobachtung zufolge haben sich die codices mss. phil. Graeci mit vereinzelten Ausnahmen längere Zeit der Beachtung der Philologen entzogen; man hat oft in der Ferne gesucht, was man näher und zum Theil besser in Wien haben konnte, und erst in der neuesten Zeit wieder angefangen fragmentarische Mittheilungen aus interessanten griechischen Handschriften der Hofbibliothek zu machen. Es wird daher kaum weiterer Rechtfertigung bedürfen, wenn ich im Folgenden beabsichtige, den Ertrag der sich aus mehreren Ihrer Obhut anvertrauten griechischen Manuscripten ziehen lässt, für ein grösseres Publicum durch mehr oder minder ausführliche Mittheilungen zugänglich zu machen.

Wie sehr die Kritik von Erotianos' Glossarium zum Hippocrates noch im Rückstande sei, wird Jeder erfahren haben, der in der letzten und verbreitetsten Ausgabe des Buches von Jo. Geo. Fr. Franz, Lips. 1780. 8. bei Wiederherstellung der zur Glossenerklärung eingewebten Tragiker- oder Komiker-Fragmente sich hat Raths erholen wollen: denn die MSS. Dorville's und Stephanus' nebst Bartholomäus Eustachius' lateinischer Übersetzung und Charter's Ausgabe sind eigentlich der ganze Apparat welcher Franz zu Gebote stand. Mit vollem Rechte klagt daher August Nauck im Philologus, Bd. V, p. 562, wo einige Stellen aus Erotianos' und Galenos' Glossarien behandelt werden, über diesen unglücklichen Stand der Kritik des Erotian, und erwartet für besonders verderbte Stellen nur von besseren Codicibus Heil. Einen solchen besitzt aber die Hof-Bibliothek in der bei D. Nessel unter den codd. mss. medic. orient. et Graec. als Nr. XLIII aufgeführten, von Busbecke acquirirten Papierhandschrift, welche fol. 1—82 eine Receptsammlung in spätem Griechisch, fol. 83—121 den Erotianos, fol. 121—140 Auszüge nebst Verbesserungen und Varianten zum Hippocrates, endlich auf nicht mehr geglättetem Papiere lüderlich geschriebene und werthlose iatrische Glossen und einige konstantinopolitanische Inschriften enthält. Letztere sind bis auf die letzte, fol. 144 füllende, ebenfalls bedeutungslos. Diese lautet:

οἱ κάτωθεν στίχοι ἐστὶν γλυπτοὶ ἐν τῷ κίονι τὸ τετράπλευρον ὅ ἐστι ἐν τῷ ἱπποδρομίῳ τῆς κωνσταντινουπόλεως, ἔνε δὲ ἄνω εἲς τέσσαρα ἀζάρια μπρούτζινα :·
κίονα τετράπλευρον, ἀεὶ χθονὶ κείμενον ἄχθος μοῦνος ἀνεστήσατο θευδόσιος βασιλεύς τολμήσας πρόκλος ἐπεκέκλετο καὶ τόσος ἔστη κίωνι ἠ ἐλλίης ἒν τριάκονταδύο.
τὸ αὐτὸ τετράπλευρον κίωνι ἔχει δὲ καὶ κατὰ ἀνατολας γράμματα λατινικὰ περίγλυπτα καὶ φράζων οὕτος. ♰

d ifficiliSoYo Ndam dominiSpaReReSeReniS
I VSVSETeXTiNCTiSpaLmampoRtARetYRAnniS
o mniaTHeodoSioCendunt SYBoLiqYe peRenni
T eRdeniSSiCYiCTYSe Cod . . MitYSqVe diebYS
I VdiCeSYBpRoCLoSY e LatYSAdAYRAS

Das griechische Epigramm ist bekannt aus Jacobs anthol. Palat. vol. II, p. 239, wo es als Nr. 682 unter den *ἐπιδεικτικά* (IX)

erscheint; mit den Varianten ἀναστῆσαι, πρόκλῳ (Pl. Br. πρόκλον P) κίων ἡελίοις ἐν und die Überschrift führt εἰς τ̕ τετραπλεὺρ κίον ἐν ἱπποδρ̊. Doch ist die byzantinische Form κιόνιον (Ducang. p. 656) vielleicht vorzuziehen. Über ἀζάρια und μπρούτζινα siehe Ducange gloss. p. 31 und p. 974. Vom lateinischen Epigramm, dessen Verfasser Diotimus geheissen haben wird, scheinen die letzten drei Verse zu fehlen.

Doch um auf Erotianos zurückzukommen, so heilt der cod. Vindob. freilich lange nicht alle Schäden, gibt jedoch in vielen Fällen eine überraschend bessere Lesart, als der ihm unverkennbar nahe verwandte cod. Dorvill. Gleich im Anfange p. 12 ed. Franz bestätigt er Meineke's in den anal. Alexandr. p. 29 vorgetragene Conjectur ὁ δὲ ἀναδεξάμενος αὐτὸν Εὐφορίων, statt der vulg. ἀναλεξάμενος, die ich also Didym. reliq. p. 24 zur Ungebühr angefochten habe. — In dem übel mitgenommenen Fragment aus Euripides Kretern, welches beim Porphyr. de abstin. IV. 19, p. 172 besser und umfangreicher erhalten bei A. Nauck p. 401 das 475. Bruchstück ausmacht, sind wenigstens die Lesarten εὖνις, χάλυβεως, ταυρολέγω, ἁρμούς hervorzuheben, in so fern sie der ursprünglichen Fassung näher kommen, als die Franzischen εὖνις, χαλεπὰς (MS. D., mrg. χαλεπούς) τορολέτω (τορολέβω D) ἁρμάς. Nauck's Vermuthung p. 402 „f. ταυρολέτῳ leg." erhält dadurch einige Gewähr. — Weiterhin p. 62 tritt das Bruchstück eines anonymen Dramatikers (nach Th. Bergk in der Z. f. AW. 1836, p. 77 floss es aus Sophokles Polyidos): καὶ· δεῖμα προςπνέοντα ἀντίας θέου' in der Fassung des Codex πρὸς πέοντα ἀντέας fast fehlerlos auf, da zweifelsohne Wagner trag. vol. I, p. 289 mit Hilfe des cod. Cantabr. die Stelle richtig so hergestellt hat δεῖμα πρόσπαιον τόδ' ἀνταίας θεοῦ: eine Fassung, die Nauck tragg. Gr. p. 161, n. 310 freilich verschmäht. — Befremdlich ist Erot. p. 116 Frz. das Citat διίφιλος ἐν Δαναοῖσι (auch Barthol. Eustachius ‚Diphilus in Danais'), wodurch der Titel dieser sonsther unbekannten Komödie ins Schwanken kommt. Die Verderbniss πασχητιουσῶν, wofür A. Meineke Com. Gr. IV, p. 386 πασχητιωσῶν berichtigt, theilt unser Codex mit der Vulgate. — Dagegen bekommt Meineke's in der histor. crit. p. 115 ausgesprochene Vermuthung für Εὔπολις Κλοπαῖς oder Κλοταῖς sei möglicherweise Εἱλώταις zu lesen, welche Form Stephanus von Byzanz p. 269, 8. ed. Meinek. anerkannt, eine willkommene Bestätigung aus

der Lesart des Codex *ἐν ὑλωταῖς*, wobei zu bemerken, dass einmal schwer zu entscheiden sein dürfte, ob der Schreiber $\overline{κλ}$ oder $\overline{ηλ}$ gewollt hat, zum andern, dass die sonst so gewöhnliche Verschreibung des $\bar{ο}$ in $\bar{ω}$ und umgekehrt unserm Schreiber nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. — S. 247 in der Stelle aus Eupolis Laconen gibt die Hdsch. *σκευάρια*, wie aus der lateinischen Übersetzung ‚vascula' bereits Meineke schloss. — In der von Nauck im Philologus a. a. O. behandelten Stelle p. 260 Frz. macht es eine kleine Abweichung unseres cod. von den ed. noch wahrscheinlicher, dass Diodotos in Iamben schrieb und allerdings die ganze Stelle von *ἔνιοι* an iambisch zu messen ist. Er hat nämlich nicht *χοίνικας καρύων πικρῶν τέσσαρας*, sondern umgestellt *χοίνικας καρύων Δ̄ πικρῶν*, wonach also *τέσσαρας* den zweiten Iamben schloss und *πικρῶν λαβόντες* den dritten begann. — Auch das Bruchstück aus Euripides Alcmeon. p. 344 Frz. ist wenigstens am Schlusse um Kleinigkeiten besser conservirt, als der Text der Ausgabe. Es lautet: *ταῦτα γὰρ σκυθρωδοῤ*, also ähnlich wie cod. Paris. 2651 nach Daremberg's Mittheilung an Nauck zu tragg. fr. 88, p. 308. — Bei Hipponax fr. 84, p. 607 Bgk. ed. 2 scheint, da der Vindob. mit dem Dorvill. stimmt, an *ἐξ τίλλοι* nichts zu ändern. — Schliesslich ist beachtenswerth, dass p. 390 nicht *Σοφοκλῆς ἐν ἐλεγείᾳ*, sondern *ἐν ελε̄* geschrieben ist. Über Sophokles' Elegien handelt nun zwar Th. Bergh P. L. Gr. p. 457 ff., allein sollte Erotian nicht eher auf *Ἑλένης γάμος* oder *Ἑλένης ἀπαίτησις* verwiesen haben? Vielleicht fand in seinem Original der Schreiber *ἐν ελε̄*.

Der folgenden Collation liegt die Franz'sche Ausgabe zu Grunde: möge sie bald jemand unter Zuziehung der Pariser MSS. 2651, 2614 für eine neue Ausgabe des Erotian verwerthen! Significantere Stellen sind durch den Druck ausgezeichnet.

P. 2 Frz. *ἀρχιατρὲ. ο ὐ κ ἀ π ο κ η ρ ύ τ τ ο υ σ ι. ὁμιλίας.*

4. *τινὸς χλοῦ* (ης) *τελωνοῦντες. ἀσαφεῖς. πρὸς τὰς* (omiss. *τό*). *μυρακίων. ἀ π ο φ α ί ν ο ν τ ε ς. πρῶτος ἢ μόνος. ἐπεπλάκει.*

6. *ταύτη. περὶ* (om. *τὴν*) *δ. ἡρόδοτος. συμβεβηκὸς,. μόνου. δ ε ι χ θ ή σ ε τ α ι. ὁμιλία. ὀνοματοπόιαν. περιγράψαι τὲ δ. ἱκανῶς· ἶνα. σφράγιδες. τεθῶσι. ὁμοιλίας. ταραντῆνος. κιτιεὺς.*

8. *ἱερο$\overline{\text{δοφι}}$. ὥς δὴ. συγχρονίσαντα$\overline{\text{φιλινον}}$. ἐξ ἐξαβίβλου. ἀντιπεῖν. παῤ ἐπικελεύςτου κριτὸς. ἐκθεμένου. τὲ τοῦ Ὅ. πάλιν τούτοις ἀντιπόντος.*

10. τὲ. κιτιέως. πολυστίχου. καταστ|. ἐκπον|. ἡροφίλιον.

12. ἀναδεξάμενος. ς̈ (sic). ἀριστοτέας (? αριστοτέλ). ἐπιτινὰς. ὁρμόντων. ἐμφθόνησαν. τῆς ἀμειΓοῦς. ἀπηνέγκατο. συμφερόντως. ὀμηρικὸν. ὁποῖον κει|. κέπακ|

14. ἀντεκατ|. ἄνδρες. χαλεπαίνε|. τοῦτο ἂν μακρῶς. ἀμφιβόλως εἰρημένα ἑρμ|. μεῖζον ἀξ. δέκα. ἕνεκα. διορθουμένους. γοῦν τάξεως. πᾶν τὸ omiss. γενῆ. ἀστρονόμιουσ. ἀκροκόλιον. στενωπὲσ.

16. τινὰς. ἀδύνατον. αἱ συνήθεις. καὶ τὸ ἐπίσης. καθάπέρ. μαγκανεύεται. ἑκάςῃ. ἱκανῆς. νοητὴ τίς ἐστιν. τὲ.

18. διδύμως. δηλούμενον. παραλελειμένας. τοῦ τε γὰρ τέρθρου. τὸ πάθος. αἰθολικὰς.

20. ἐννυκτὴν. ἐπιλυ|. φιλλι|. πλείςους. ἐπὶ τῶν ἀλῆ. κομιζομένων. μὲν ση| omiss. ἄ. χειροεργ|

22. φύσεως. ἱερᾶς νόσου. φύσεως. κατὰ ἰητρίου. πτισάνης. τόπων τὸ κατὰ. ἀφ҄ (ἀφόρων). τῶν δ' εἰς.

24. ἰατρικῆς. σημειωτῶ. πᾶσαν αἰτιολογίας.

30. ᾽ρχὴ τοῦ ᾶ. τῇ ε̃. ὥς ἔφατ᾽ ἐδ᾽ ἀλύουσα ἀπεβήσετο.

32. ῥιπταζόμενον. ἔχθονται μὲν. οἰκὸς. τὸ πλ|. αὐτοῦ τό. Φίλῆνος — μόνος.

34. τάτων. Scripserat ἀκριβοῦς, emend. Ἰῶς. σπανᾶ ἀληθοῦς. ὄλησιν ἡμέρησι (Foes. oecon. Hippocr. p. 107). ἀριθμῆσαι. ΚΑὶ εἰς δὲ (κατεαγεῖσα omiss.) ἂν μὲν. ἢν δὲ παραμείνῃ.

36. νῦν δὲ τὴν ῥαφανιδὸν. τῆς χιδακηδὸν. ὡς ἐν τῷ περὶ ἀρχαίης ἰητρικῆς. πολλὰ δ' εἴδεα. |κὴν ἐστὶν. ἐγὼ πάντα. εὐριππίδης ἐν κλεισὶ. εὔνις. χάλυβεS. ταυρολέγω. ἁρμοὺς (bis). ἀλλ' ἀκριβεῖς.

38. λέγεται. ἀλλοφρονεῖν. ἀ]ραίην.

40. εἴςοδος ἐστὶ. ἀραιὰ ὀςᾶ — φησὶ omis. εὔμενα. ἀρκοῦν.

42. ἴσω τὸ. ἀντὶ τοῦ ἀπηλει|. αὖ τ' ἀπ. ἢ — ἐπῆεν omis.

44. ἐν ἐπὶ τοῖς τῶν. διὰ χ|. εἶδος αὐτοὺς. ἱστοροῦσιν. ἄ]σπαρτι. ὡς ὅμηρος desunt. ξύλον τ' αὖον ὅσον τ' ὀργυιήν.

46. ἀ]ρατοῦρος? ἀ]ρειτοῦρος. ᾽ρχαίους.

48. ᾽φθώδα. ἄρθρα — ἐξ ἀν|. αὐδόενταδεύθηκε.

50. συίκειται. α]ίμοκέρχνοντα. τὰ.

52. ἔχων. ἀπόξυρα. λέγεται.

54. ᾽παυδῆσαι, ἤγουν. ἱπολύτω. ἀμφίκους. τὸ μὴ καθ᾽. ἀμφιδέξιον. ὁ ἵπποκρα. (δὲ om.) καὶ ἡρόδοτος.

56. ϑῆξ. ᾿μόργης ὡς ἐπίπης. ἀμαλδένεται. ἀμουροῦται. ὄμματ᾿ ἄμαλδύνεται. μικρῶ. μηταλλεῦσιν.

58. ἀπολύεται. ᾿σχαρί (δα). ςάχυς ἄςαχυς

60. ἀδύνητον. ἀράβις. βαϑείης. σελήνης.

62. ἀλαζόνες. π. τ. ἀπὸ ἄλης ζ. ἄλλη δὲ ἄλη δὲ ἡ πλ. καὶ ἀλήτις. λέγονται. ἀντέον δ᾿ ἐκ|. προςπέοντα ἀντέας. (οὐ χ᾿ ὁρᾶτε (αι)). ἐν τῆς ἐν εὐριπ (δου) πι μελανίππης. εἰργασμένους. ἄλητα τινά.

64. προέκλησις. φλυκταῖναι. ἐκζέσαν. στρογγῦλον. αἵ δή. ἀγνόησαν.

66. τί περὶ. ἀ]ορτέων: Βακχ| φησὶ ἀρτερέων.

68. βρόχια. ἀεροτηρίας τινάς. κατ᾿ ἐϑν|. πότε δύο ἐστὶν. καλεόμεναι.

70. ἀκεσίας. ὑγιῆ.

72. ἀναλελάμφϑαι. ἀνείληφϑαι. λέγει. ἀνάπισσος. τρόπον. ἑλίσσ|. ἀνακωχῆ δὲ τὸ

74. νοτιαῖος. ἐν ὑπορχήματι omiss. λέγει. αἵμασι. τραχυράπαλον. ἀπάραξε.

76. τόμους. δ᾿ εὐϑέως. δέ που.

78. ξύτρα. δὲ (καὶ omiss.) παρὰ. ᾿ψορρόον.

80. ἀναχελεύσεται. ᾿κάματος. ἀπολύσιας. In umgekehrter Ordnung: ἢ — ἀνέσεις, ἢ — |λύσεις.

82. ἀπεωρέεται. ἀποχρέμεται.

84. μεταδιδ|

86. ξυστροειδῆ. δ᾿ ὀηροφίλιος. στρατω|. ἰητρίον. ξύλων. κητιεύς. ἐκκοπήν. περιγένης. ἡμέσους. ἄμβωνα.

88. ϑέρσις ἐν. περιλήξας. ἀνάβη τίς. ἀνακλιτ|. γαβριᾶ. μὴ δ᾿ ἐ|. ῥαφάνη.

92. ἄνοδον. φλιὰν. γένυν. ἐκπληγῆ:

94. ᾿νάκεστον. ἐξ ἐπιπολλῆς

96. ᾿ϑέρα: τὴν — λεπτότητα. ὃν τοῦρτις καλοῦσιν.

98. Nach ἀνόρμητος folgt eine Glosse: ἄναυδος· ἄφωνος. αὐδὴ γὰρ ἡ φωνή. μολύναι. ῥυπάναι. ἀγρησϑῶσιν. τοῦτέστιν. ἀγρευομένων.

100. αἰολᾶται. ἄγνου. ἄγνης τε. ἐμπρύοντα ὀνόγυρον. ἀγλαίζηται. καλλώπιζηται. κολλώδη ὑγρασίας.

102. βοϑρίοις. κοίλοις. βήκιαν

104. πληχῶδες. σημάνει. λεγόμενον βλέννα καὶ om. ὄρνισι. εὐϑείαν πτῶσιν βλαὺξ. Πλάττων. βλακιαί.

106. στυγήσειν, μισήσειν. []ηλάξηται.
108. β]ρίσοι. ὑπὸ τὴν.
110. τραχέα. τοῦτ ἔστι.
112. γράφω. συντονίαν. ὁτὲ-ὁτὲ. τὴν λιγνὺν.
114. βάκχιος ἐν α^η'. μελῶν ἰδίας.
116. γηρυγάδι. διΐφιλος ἐν δαναοῖσι. γογγυλίδα. δυςηύνιος.
118. διοττεύειν. ἀττικοῖς. σιάφω. εὐριπ^Δ πί.
120. διαρθροῦν. εὐριπ^Δς' πί. τί δὲ.
122. ὅταν φῇ om. σκέλη.
124. ὁμοίου. ἢ τοῦ βρ. ἀντιρροπίης. κτημάτων. δικαιωτάτη. δίκαιον ἡ μόχλευσις. καὶ εὐλ|. ῥέγχιν. σκοτώδινος. σκοτωδυνία.
126. ἰχωρορυοῦν. δικλεῖδος. λέγεται.
128. διαίρησαι.
130. δοχμοὶ. πλάγιοι. ἀυτίην. τὴν δάρεων. ἀμαθῶς. αὐτίτης. διὰ καθ|. τὰ ὦτα. ειμώδεος φοβερᾶς.
132. |πετης. εὐριπ^Δ'ς πί ἐν φοι^χ νί. ὠςταντηρίαις. παρὰ τὸ δ.
136. ἐρύονται.
138. οὕτωνοήσας. ἐξήρειπεν.
140. φησὶ. ὁ ^ει ἦρος. ἠρέμα.
142. ἐνυδρέονται καθυγραίνονται. ἐπινέφηλον.
144. γινόμενον bis ἐστέναξε fehlt.
146. ἐκθήλησις ursprünglich, corrigirt in |υνσις. ἐκμαλάξεως.
148. ἐπιγλυφθήσ|. γυριτάδει. μόνον.
150. τρί ἐπιμονῇ. ἐπικλῆς. ἐγκάθισμαι.
152. τῶ περὶ τὴν κεφαλὴν τραυμάτων. ταυτόν. δ' εὖ. καταναγκης δὲ. πτέρνα ἢ ϑ' ἐν ἄρῃ.
154. ἐπιδέσμοις. ἐσμ^β ατευόμενον. γραφομένη τε καὶ. πάνυ μὲν. ἐνακλισμόν.
156. ἐνεκρίκωσεν. μυξῶδες.
158. γωνιοποιηθῇ.
160. εὐθυωρ^Δ ί. καταστείλας. 'τανατώθη. ἐκχαύνουν. 'υάλθα. ἡ ἴασις.
162. 'γκύρσας. ἐγκυράσας. Darauf als neuer Artikel ἐπουλωθείη. κατ|. ἴλως δὴ.
164. ἐκπάλους.
166. σκωλύκων. κθέωσιν bis ἐξορμᾶ fehlt.
168. ἐμποδίζουνται. τὸ σφέταιρον. ἐσαφάσης. ἀφάψη.

170. *ἐκπατίως, ἐκτύπως. ὁδοῦ. ἐκπλάγως. ἔστιν ἐχ|. μεγαλοστόμου* (*καὶ* om.)

172. *]ἴργεν. ζύμωσις ἥπατος. οἰδηματώδης ὄγκος. οἱ πυαλώδεες πυρετοὶ. οἱ μετὰ φρίκης καὶ ῥίγους γινόμενοι. ~ Ἀρχὴ τοῦ η ~ ἥρκεσεν. ἡδύσμασιν. ἐν ἁλωταῖς. ἔνθεν.*

174. *ἡ ἕδρασται. νεῶς. φορτίων. ἀλλὰ τὸ.*

176. *ἠρυγγηπόλιον.*

178. *τούτω τῷ πάθει μόνω.]μισεκτέα. ἐκταίου. βοιτία. ἐκτεὺς* (bis). *ἐξεχοίνικον. θοάξαι. ἡ οἰνοπο(ξ)ία. θόριξις ὑπ' αὐτοῦ. οἰνωμένα. |θόρικας.*

180. *θερμωλὴ* bis *λέγεται* fehlt. *γένυν τὲ. ἑῶλον. ἐνημμὲν.* [οις] Darauf beginnt mit *θρίσσειν* eine neue Glosse. *θρίσσειν* (bis).

182. *θύνε. ἐοικώς. ἰητροίην. |αν*

184. *ἰπνὸς. σφηγξὶν. ἰπνὸν ἐχ' ἡμῖν. νῦν. αἱρεῖ*

186. *ἰκέλη. ἰκμαλαία. ἵππιος. ἶνες. κτηδόνας.*

188. *αὐθογενὲς. χεῖρας. ἵδρυσε.*

192. *χαίρετε ἀττικοὶ. ἰκταρὴν μὲν οἱ* □ (Zeichen der Lücke. *οἷον*, was aus cod. Dorv. angemerkt wird, hat der Vindob. nicht). *ἐν ηδώνιος μυλασέα.*

194. *ἔτι δὲ τὸ. κοσμήτας.*

196. *ἀντὶ τοῦ* fehlt. *νωθρείας. κ]λαγκώδη* (bis).

198. *ἀσώδης. κητιεὺς. καρηβαρικὸν. κ. οἱ δ. κ. καὶ* om. *κ]ερχνῶδους γράφουσιν. ἐςάσεις.*

200. *ὦ*

204. *κενεβρεῖα. ταὐΕκρημᾶι. ἔσθ' ὁ. τί. κενέβρειον λέγεται.*

206. *χροιὰν. τρίμματα. ἡ λεκτρυώδης*

208. *τοῦ τῆς. καμαροειδῆς. κ]λαυθμώδιες*

210. *κατὰμ|. εὐριππί* [Δς'] *ἐν αντιόπους. ἀχαιάδι. ἀμφιαράδω. κ]ατερῦ κ]ωφοῖ*

212. *παρεμποδίςη. θώρηξ. κατὰκρ|. καμμάρως. τὰς πυ|. πόνησι*

214. *φαρμάκω* bis *ψυκτηρίω* fehlt. *τούτου δὲ. |ον τί. διουσκορίδης. κάμμαρον. θηλύφωνον. πειριατηρίω* Zusatz. *οὖν ὁ Ἱπ.*

216. *προςαγησς. ἰδρ. ςράτην. Δ. ὁ γρ. τὸ κάμορον. ἡ Ζ. ὁ ἡρόφιλος κάμορον ἢ κάμαρον φησὶ. — γὰρ τὸν κάμαρον. ψυκτὸν. ψυχόντων ἐστὶ. καταπεπλάνηται. προσθεὶς* (bis). *σύνδεσμος. οὐ παύεται* fehlt. *ἐπηὸ μὴ. γὰρ* (*εἰ* om.) *τὸ.*

218. *τάφος.*

220. χράδης.

222. π̄ εἰ. χρέμα. χρεμᾶ: χομφίαν. |ππίδης

224. γε. καταπτάμενον. ὡς ξύλον. καὶ τοῦ καταθεὶς. καταvασιμοῦται.

226. κιγκλησμὸς. σίνος.

228. καταβεβλαμένοι. ὁ δστρίβιλος. κεκρυφάλως |ντως. |σμου εἶδος. lin. 7 fügt die Hdschr. hinzu: καὶ κραύγασοι.

230. πρέπωσι. κηρίων· κηρίαι λεγ. κατησθενικός. δέ τοι. κυρκάναται. κραμβίον. κώφωσιν ἀντὶ τοῦ π|. τέταχε

232. κυρβασίην. τιάρ[κ]υαν.]νησέρις. κνησέρην λεγει. |σι τινά.]ικήθα. κατὰκλ|

234. κεάσει. σχίσει. κεδρέα. ἡμιλωτίς. αἱμασιάς. δένδρα. κήτεσσι

236. λιμῷ δέτι ἔχει (? λιμὼ δ' ἐπέχει) μεγάλη

238. οἰκ|. ἴν ἰα". ἱστάμενος. κολυμβάσιν. λαμπάδη-τὸν ἔχ|. λαμπτῆ. |ώδης λαίλαψ. γενόμενος.

240. λόποι

242. λάμπτει. ἐστι δ. λ. om. ἐπίπλεγμ| λυγῶν. εὔκαμπτου.]ῶ. λορδότατον

244.]ευσχηνευομένου. λεβηρίδος ὑμενώδους. στράτης. Πολέμαρχος. λεβήριδα.]άππυρον.

246. αἰφνήδιοι. πυρώδεις. πολλῶν. σκορόδου. λέγουσιν. δ' ἐν. σκευάρια. συντιθέντα. μέντοι γε.

248. μάζα. ἀλφίτου. πινόμενον Zusatz wie D.

250. ὀξυκράτους. |γούρου ῥίζ. ἰώθασι-ἔθους

252. μέσεγγυ. μελεδώνης. ὑψιλόν.

254. μ]ῦρον. τὸ μαλαβάθρινον. αἴγιθλας. μ]αριλῖνοι. ἀλοσύχνην ὀλάκιος. ὥςπερ om. μαρίλλην. |φεῖ.

258. ἐφιστ|. ἢ πῶς. οὐρανῶν. ἀποσκληρυμέ|

260. ὑλικοῖς. καρύων Δ πικρῶν. ὅλμον. πραύναι. πᾶσα. νελέων.

262. νεοχμὸν. ὑποβὰν. ὀξυσμὸς. συνεπισκοπεῖν κεῖται καὶ ἐν.

264. ὀρφνὴ. ἀττικοὶ λέγουσι. ἐπηρμένον.

266. παρακολουθούσης. δ'.

268. τοῖς Ἀχ|. ἐπικλῆς |ἐ. πῶς οὖν καλῶς-|λάβοι

270. ἑτοιμάζει.

272. δούλης. τῶν ἀνθρώπων. λόγον ἀσκεῖν. ἐστὶ δὲ τοῦ-τόπου.]τίδος.

274. γοῦλα. ’ογχείην. ὀ]κνέας-οὗτοι. ὑγρότερον.

276. ὀρρωδέειν. ἄνδριος ὁ εὖ| ἢ ὁ. Ἄνδρου.

278. τείνειν. εἶδον. ὄκρις.

280. στύπινα. ὅταν-καὶ ἀποχρῇ|. ἀκροχορδὰ̈ οἰνώδεα. ἀπαλὸν. εμ| om. καὶ εὔτονον om. οἰνώδεα. |στελλομένου. ἥσσων.

282. δοθιῆδες. ἰόνδοις ὅμοια. κλήματα. ὀξῦ̈ς. τοῦ στομάχου.

284. ἀμπ. ἀγρ.

288. κάκισται. ὑπενεχθέντι. ἀκροδύων. γένωνται.

292. στερεὰ. προιαίτερον.

294. θυγατέραν.

296. αἰφνήδιος.

298. περιμαδρα. ἄτροφα (ἄ?) σιτείων. τὰ γυμνάσια.

300. ἀσκείῃ πόνων. (μὴ om.) κατὰ. ἦν — θανάσιμον fehlt.

302. ἢν — ὠφελέει. θανάσιμον; νοστι|. πίπλοισι. σκέπης καὶ.

306. ὀτὲ. περόναι-καλεῖ. πλανωδετον. κατατ|. πλανῆτες-οἱ μὴ κατὰ-φοιτῶντες. δι' οὗ περεω|. ὡς π]έλλον. ἱππόφαλον. πέλλιον πέλλης τὲ μηκάδος. βοὸς ῥηνέων

308. προβούλεσθαι. προγιν|. πελάσει |σει. πισσηρὴν. περίνναι. |μμένον

310. περιτανεὺς. προσφ|. πρόγματα.

312. πεντάφϋ. ὅτι Θόας omiss. πήνιρα. ἐν πόρα. πάλυνεν. φασὶν εἶναι. πρόμαλον φρίξας.

314. ἠρτη|. πόλφοι. ἴδρ|. περνὰς-τηλεδ. omiss.

316. ἡ ῥωχμή. ῥὶς ὑπ'-ξεσθ.

318. ῥεβοειδ|. ῥεβδον. ὁ αὐτὸς δὲ.]εβοεῖ. πλασίων. ʽ[οῶ

320.]οίχῶ ἅπερ καὶ. ἐκάλεσεν. ἠβίσκον.]ὐβδηειδέα τόπον,

322. κτίξιν. ἑκάτερος δ' ἐλλιπῶς. κινηθείς.

324. σ]πάργα. σ]κοδίνημα. σκορδ|

326. οὕτω

328. στεγγ| τῆς τετάρτης. τητετνι̃. οὐδὲ διὰ. σ]κεθρὴν.

330. τοῦ om. τέτυχε.

332. πρίνινοι.

334. ἀγρίαν. συχὴν. ἰητρίον. σχιζόμενος κλάσιν. ποιεῖ. ὀρθόλοξος.

336. συνοχωκή. χυρτῶ. σ]ίδης-ῥοιάς. ἐοικ| αἱ πετρώνιοι-αἰγάδες. τινὲς δὲ σκύτα. καὶ ὁ σκ| |όσοφον

338. |ιππίδης. ταλαίπωρε ἀτρέμας σοῖς. σάφε^{α}ι. σκίλλης τὸ νηρῶδες. σύκης. δὲ τ' ἐξήλασαν. ἐκορέσατο. φορφῆς. σείρι.

340. εἴδη.

342. στερω| σίνος. σίνος ἔχον. σ]ισύμορα. σίνω μεμορῶσθαι. σ]κεθροτέρης. κεῖται δὲ

344. ἀλκμαιών. μὴ δ'. ταῦτα γὰρ σκυθρῶβορ^{αν}. γιγνομέναι.

346. σηκαμ| ἐναντικυριελλέβορον. πάλη. σκύρον ὀνομάζει. σκυρωθέωσιν. ὀδάξαντα. π υ ρ ώ δ ε α. σ κ ύ ρ ο ν δ ι α κ α ε ῖ.

348. σ]φαλάξει. ἐρεῖ. πρίονος. κεκράξηται. σικύον.

350. ψ ε ρ ό ν τ ω ν ἁ ρ μ έ ν ω ν. σ]ορδίον. σ]υναριθμοῦται. συνα^{ε}ινοῦται. ἀριθμός. ἀριθμὸν δέ.

352. μητρίδα. σιαλώδος. γογγιστ|. τρύζ^{ει}ετα^{ε}ι. λαλεῖτε. προμυθίας.

356. γεννῶνται. |τᾶσθαι.

358. μετ' ἐπ|. ἴδιον οὖν

360 l. 4. ταφηρέες. ἐ ξ τ ι λ λ ο ι. ἄρχιολος

362. τάχα. εὐριππίδης ἐν οἴνῃ. αἷμετι|. τυχασάμενον.

364. σχηνὴ. ὁ τρόμος om.

366. λευκοπόλιον. ἐρείραται. ἐνειρηκότας καὶ ἐσφιγμένους τοὺς ὀδόντας ἔχει. πάθεος. πέμψεις$^{δ'}$ εἰς ἅδου.

368. τίς τι ἧδε ὥρῃ. ἐπὶ τὸ τ|. θηράων. καὶ περὶ. τερθρῖ κ. ὀνομαστοὺς. λεγνά. ὑστέρης. τῆν τῶν. ἐσι περιξ λεγνότων. ὤαν. θουκηδίδης. οὐ σκιάζωνται. μα^{σ}θους

370. καυστήρια. |βρηχα.

372. ὑδρωπιώσαις. ὑδρώπου.

374. χρύφεον. σμυριγόνη. καὶ ῾Ι|. ὅτι. χρύφεον.

376. ὑ π ε λ θ ο ῦ σ α. ὑποχρίσσεται. ὑ]π ε ν έ ο θ ε ν. γεγονώς. ὑποτεταγμένον. τὸ οἷον-ξύλον. omiss.

378. ὑ]πεί^{λ}λει. ἕδρας. δ υ σ ώ δ η π ν ο ὴ ν.

380. φ]λενοδ$^{δα'}$ῶ. l. 3. φλενοδ$^{δα'}$ῶ. φλεβον$^{δα'}$ῶ. μετ' ἀλγ|. μηδόλως. ὄντα. πυκνότερον. καὶ σφοδ. om.

382. φλεβοπαλίην. τάσσει. φοχᾶς. κατείλλ|.

384. φολικ$^{δα'}$ῶ. ἐφιλμ$^{Δ'}$ῶ. φόλ^{λ}ικας. φορ|. φ]οξὸς ὁ ὀξυκέφαλος καὶ πρ. om. φ]λυδᾶν.

386. φιλεῖν. ςίμι. βάθρου. οἷς οἱ

388. *φορινῆς. καθίσωσι. γενόμενα. μαρίλλην. κολάκω. πῶς φῶδας. τοσαύτας. ποπάντων. καρδίᾳ. |κῶδες-φακὶς. φ]ωρὰς.*

390. *δὲ ἡ λέξις. χλόης. ἐν ελ͞έ. θεῶν καὶ φησὶ κληθῆναι δὲ αὐτὰς ἀπὸ. χλοὸς χλωρ|.*

392. *χαλκίον-ἄρ|. χαράδρωσιν-τελματώδη. χολῆγον.*

394. *χεῖραι-χεῖαι. τρίβλιον. χειρον|. ὥσπερ. ὡς νικ|. τοῖς δέ οἱ χη. κ. καὶ πληρέας εὐνάς. χητλ|. χῆτα γὰρ.*

396. *φάδα. ὤιξε. πύκα. ὠρέ|. ὦρος.*

398. *᾽οτίδος. |δωνία.*

Ich gehe auf Hdschr. über, welche Scholien zum Aeschylus enthalten und in der von G. Dindorf Oxon. 1851 besorgten Ausgabe der aeschyleischen Scholien keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Hofbibliothek besitzt solcher Codices fünf, unter den philol. Graec. nr. CCXXXV. CCLXXIX. CCXCVIII. CCCXXXIV., unter den codd. Gr. et ling. orient. hist. eccl. et profan. CXXII fol. 104—177. Unter diesen ist CCCXXXIV der interessanteste. Diese Papierhandschrift, aus 152 Blättern in Klein-Octav bestehend, am Anfange jedoch verstümmelt, — es fehlen die Lagen A und B, d. h. 16 Blätter — enthält ein Corpus aeschyleischer Scholien ohne den Text zu allen Stücken, mit Ausnahme der Choephoren. Von fol. 1—46 (die arabischen Ziffern datiren also nach der Verstümmelung) reichen die metrischen Scholien des Demetrius Triclinius zum Prometheus, den Sieben, den Persern, zum Agamemnon und zu den Eumeniden, auf fol. 1—5, 6—24, 25—36, 36—44, 44—46 vertheilt. Darauf folgen Scholien des Thomas Magister zum Prometheus fol. 47—72, zu den Sieben fol. 73—96, den Persern fol. 97—115, worin derselbe, seinem eigenen Bekenntniss zu Folge, Demetrius Triclinius' sprachliche Bemerkungen mit aufgenommen hat, die theils durch Beifügung des vollen Namens, theils der Abbreviatur *δ. τρ.* kenntlich gemacht werden. Thomas nennt ihre beiderseitigen Leistungen *ἐξηγήσεις*. Von da ab folgen Scholien zum Agamemnon fol. 116—150 und zu den Eumeniden fol. 151—152, welche sich der Überschrift nach zwar für *παλαιὰ* ausgeben, allein ihr jugendliches Alter schon durch das von Francken disp. de antiq. Aeschyli interpret. p. VI besprochene *ἤγουν*, was hier beharrlich wiederkehrt, verrathen. Indessen laufen doch alte Scholien mit unter, welche bei Dindorf in

der zweiten Hälfte seines corpus vermisst werden, in der ersten sich finden. Folgendes sind die Abweichungen zu den Eumeniden:

Σχόλια παλαιὰ εἰς τὰς αἰσχύλου εὐμενίδας.

Τιμαλφεῖ. ἤ' τιμᾶ. Danach hat also Dindorf falsch gelesen, der *ἦν* statt *ἤγουν* gibt. Auch fehlen bei ihm p. 511 die nun im cod. folgenden Worte: *τούτους ἐν εὐχαῖς. τοῦτο φησὶν ἐπεὶ δραματική ἐστιν ἡ ποίησις. εἰ δὲ* (? *γὰρ*) *ἦν διηγηματικὴ εἶπεν ἂν ὁ ποιητής, ταῦτα εἰποῦσα εἰς θρόνον ἐκαθέζετο.* V. 22 fügt das lemma *ἔνθα* hinzu. V. 38 lautet das lemma *ἦ δεινὰ λέξαι*, die Worte *τετραποδηδόν* u. s. w. fehlen. V. 40. *μὲν* fehlt. *ἐμφατικῶς - αὐθεντικότα.* V. 41. *ἤγουν*, was auch V. 45. 47. 57 eingeflickt ist. V. 52. *τῶν ὀμμάτων.* V. 59 hat die Handschrift *ἤγουν ἄνευ ἄτης*, und bestätigt damit Dindorf's sinngemässe Vermuthung der Note. V. 60. *κἀντεῦθεν μὲν οὖν.*

Von hier ab ist die Wiener Hdschr. um nachstehende Glossen reicher: *ἐλῶσι] ἤγουν ἐλάσωσιν*, wie der Mediceus. *βουκολόμενος* (sic)] *ἤγουν περιέπων. ἐνεργῶν. ἀγκαθεν] ἤγουν ἐν ταῖς ἀγκάλαις. πομπαῖος] ὅδιος γὰρ ὁ θεός. ποιμαίνων] ἤγουν φυλάσσων.* V. 110. *ὁρῶ* fügt das lemma hinzu. *ἐξαλύξας] ἤγουν ἐκφυγῶν* (sic). V. 112. *ἀρκυσμάτων.* In umgekehrter Ordnung erscheinen die Scholien zu V. 131. 135. Weiterhin sind bei Dindorf folgende Scholien nicht mitgetheilt: *καθιππάσω] ἤγουν κατεπολέμησας. πλέον] ἤγουν ὑπὲρ τὸ δίκαιον. προςτραπέσθαι] προςελθεῖν. ἐπέστελλον] ἐκέλευσα αὐτὸν. ἡσυχαιτέραν] δολιωτέραν. προςγελᾷ] θέλγει καὶ προςέρχεται. τὰ βέλτατα] ἤγουν βέλτιστα. αἴδεσαι] αἰδέσθητι. θερμῷ] θερμουργῷ. εὔφρων] εὐφραντική: ~ Τέλος τῶν σχολίων εἰς τὰς αἰσχύλου εὐμενίδας.*

Was nun die metrischen Scholien des Demetrius Triclinius betrifft, so wird man mir hinreichende Bekanntschaft mit der flachen Manier des Mannes zutrauen, um mir keine Überschätzung seiner mittelmässigen Leistungen zuzumuthen, wenn ich es der Mühe werth halte, hier über ihn zu sprechen. Aber es ist doch immer interessant, eine ganze Partie zusammenhängender Scholien zu erhalten, als deren Verfasser er sicher nachweisbar ist, während man sonst gewöhnlich alle mittelmässigen Scholien metrischen Inhalts, auf nur sehr ungewisse Vermuthungen hin, ihm zuzuschreiben gewohnt war. So sagt Bernhardy, Grundr. d. L-G. II, p. 782: „Einen Antheil an den metrischen Noten will man dem Demetrius Triclinius

beilegen (cf. Valck. in Phoen. 1261); merkwürdig ist seine Recension des cod. Neapol. mit einer Zugabe von Scholien." Ähnlich spricht sich Franz darüber aus in der Orestie S. 317, Anm.: „Der metrische Scholiast nicht älter als Triklinios und Thomas Magister." „Nicht mit Unrecht wird dem Triklinios ein Antheil an den metrischen Noten beigelegt (Valck. in Phoen. 1261)." Und so adoptirte denn zuletzt auch Dindorf schol. p. 513 die allgemeine Ansicht, dass die von H. Stephanus p. 343—53 a. 1557 nach Victorius edirten, hie und da von Dindorf selbst aus dem Laurent. (F) berichtigten metrischen Scholien zu den vier Stücken zweifelsohne von Demetrius Triclinius verfasst seien. Allein diese Vermuthung eben widerlegt der cod. Vindob. CCCXXXIV. Die Abweichungen unserer gewöhnlichen metrischen Scholien sind so durchgreifend von denen welche der Codex ausdrücklich dem Triklinios beilegt, dass jene Vermuthung nicht Stich hält. Beachtenswerth aber ist ausserdem, dass unsere Handschrift auch metrische Scholien zum Prometheus liefert. Von letzteren theilen wir ein längeres Stück von Anfang an mit, nicht ihres absoluten Werthes wegen, sondern weil Dindorf keine dazu gibt. Anfang fehlt: der Codex beginnt mit den Worten:

ἔποδος χορείου τὸ ις' παιωνικὸν ἡμιόλιον καθαρόν ἐκ παίωνος β^{ου} καὶ τροχαίου. τὸ ιζ' τροχαϊκὸν τρίμετρον καταληκτικὸν τοῦ πρώτου ποδὸς χορείου. τὸ ιη' ἰωνικὸν ἀπ' ἐλαττονος δίμετρον ὑπερκατάληκτον. ἐκ διτροχαίου παίωνος γ̅ ἀντὶ ἰωνικοῦ καὶ συλλαβῆς. τὸ ιθ̅ καὶ κ̅ ἰαμβικὰ τρίμετρα βραχυκατάληκτα. τὸ κ̅α̅ παιωνικὸν τρίμετρον ἀκατάληκτον ἐκ παιώνων τετάρτων. το κ̅β̅ ἀντισπαστικὸν γλυκώνειον τον ἀκατάληκτον, ἐξ ἀντισπάστου καὶ ἐπιτρίτȣ τρίτου διὰ τὴν φόρον. τὸ κ̅γ̅ ἰωνικὸν ἀπὸ μείζονος δίμετρον ἀκατά...... ἐξ ἐπιτρίτου β^{ου} καὶ παίωνος β^{ου} ἀντὶ ἰωνικοῦ. τὸ κδ' ἰαμβικὸν τρίμετρον βραχυκατάληκτον τοῦ. δ'. ποδ' ἀναπα. τὸ κ̅ε̅ ἰαμβικὸν ἑφθημιμερές. τοῦ πρώτου ποδὸς χορείου. τὸ κ̅ς̅ ἀντισπαστικὸν τρίμετρον βραχυκατάληκτον ἐξ ἀντισπάστου παίωνος πρώτου καὶ τροχαίου. τὸ κζ' ἰαμβικὸν δίμετρον ἀκατάληκτον τοῦ. δ. ποδὸς χορείου. τὸ κ̅η̅ ἀντισπαστικὸν πενθημιμερές, ὃ καλεῖται δοχμαϊκόν. τὸ κθ' ὁμοίως δίμετρον ἀκατάληκτον ἐξ ἐπιτρίτου πρώτου καὶ διϊάμβου. τὸ λ' ἰαμβικὸν ὁμοίως τῷ κζ' τοῦ β^{ου} ποδὸς ἀναπαίστου. τὸ λα̃ ἴαμβος τρίμετρος καθαρός. τὸ λ̅β̅ τρόχαιον δίμετρον βραχυκατάληκτον, ὃ καλεῖται ἰχθυφαλικόν. ἐπι τῷ τέλει παράγραφος μόνη :· (V. 568 Schütz.) *ἀλευάδα φοβοῦμαι*:

οὐ χρὴ γράφειν ἐνταῦθα ἄλευ ὦ δᾶ, ὡς ἔν τισι τῶν βιβλίων εὕρηται, ἀλλὰ ἀλευάδα, οὐ μόνον ὅτι ἐν τοῖς παλαιοῖς τῶν ἀντιγράφων εὕρηται ἀλλ' ὅτι καὶ ἰαμβικόν ἐστιν ὁμοίως τῷ πρὸ αὐτοῦ, ἀλευάδα δὲ ἤτοι τοῦ υἱοῦ τοῦ ἀλεύου :· κλύεις φθέγμα :· σύστημα κατὰ περικοπὴν ἀνομοιομερές, στίχων ε̅. ὧν ὁ πρῶτος ἀντισπαστικὸς τρίμετρος ἀκατάληκτος. ἐξ ἀντισπάστου διτροχαίου καὶ ἐπιτρίτου τρίτου. οἱ δὲ λοιποὶ ἰαμβικοὶ τρίμετροι ἀκατάληκτοι. ἐπὶ τῷ τέλει παράγραφος :· πόθεν ἐμοῦ σύ :· καὶ ἡ παροῦσα στροφὴ μονοστροφική ἐστιν ὡς καὶ ἡ προειρημένη, ἔστι δὲ κώλων ια̅. τὸ α̅ παιωνικὸν τρίμετρον ἀκατάληκτον ἐκ παιώνων τετάρτων. κατὰ μονοδίαν γὰρ μετρεῖται τὰ τοιαῦτα μέτρα διὰ τὸ τετρασυλλάβως εἶναι τοὺς πόδας, καὶ ἐν ἄλλοις εἴρηται. τὸ β . . . νικὸν δίμετρον ὑπερκατάληκτον ἐξ ἐπιτρίτου β^ου^ παίωνος τρίτου ἀντὶ ἰωνικοῦ καὶ συλλαβῆς. τὸ γ̅ παιωνικὸν καθαρὸν ἡμιόλιον ἐκ παίωνος δ^ου^ καὶ ἰάμβου. τὸ δ' ἰωνικὸν ἡμιόλιον ἐκ τροχαϊκῆς [marg. add. συζυγίας ἤτοι ἐπιτρίτου β καὶ ἰάμβου. τὸ ε̅ ὁμοίως καθαρῶς ἐξ ἰωνικοῦ] ἀπ' ἐλάττονος καὶ ἰάμβου. τὸ ς' ὁμοίως τῷ πρώτῳ παιωνικόν. τὸ ζ̅ ἀντισπαστικὸν δίμετρον ἀκατάληκτον γλυκώνειον ἐξ ἀντισπάστου καὶ διϊάμβου διὰ τὴν ἀδιάφορον. τὸ η̅ ἰωνικὸν δίμετρον ἀκατάληκτον ἐξ ἐπιτρίτου τρίτου ἀντισπάστου καὶ κρητικοῦ ἤτοι ἀμφιμάκρου. ὃ καλεῖται φαλαί^κογ^ (sic). τὸ ι̅ παιωνικὸν ἡμιόλιον. ἐκ παίωνος α^ου^ καὶ τροχαίου. τὸ ια̅ ὅμοιον τρίμετρον βραχυκατάληκτον ἐκ παίωνος β^ου^ δ^ου^ καὶ πρώτου καὶ τροχαίου. το ιβ̑ ἰωνικον ἀπ' ἐλάττονος δίμετρον καταληκτικὸν ἐξ ἐπιτρίτου τρίτου καὶ ἀναπαίςου διὰ τὴν ἀδιάφορον. τὸ ιγ̅ χοριαμβικὸν δίμετρον ὑπερκατάληκτον ἐκ χοριάμβου καὶ διϊάμβου καὶ συλλαβῆς. τὸ ιδ' τροχαϊκὸν δίμετρον ἀκατάληκτον. [Fol. 2.] τὸ ιε̅ ἰωνικὸν ἀπ' ἐλάττονος δίμετρον ἀκατάληκτον ἐκ παίωνος δ^ου^ ἀντὶ ἰωνικοῦ καὶ διϊάμβου, εἰ δὲ βούλει τροχαϊκὸν ἑφθημιμερὲς εὐριπίδειον, τοῦ πρώτου ποδὸς χορείου. τὸ ις̅ ἀντισπαστικὸν δίμετρον ὑπερκατάληκτον ἐξ ἀντισπάστου διτροχαίου καὶ συλλαβῆς. τὸ ιζ̅ χοριαμβικὸν τρίμετρον βραχυκατάληκτον ἐκ διτροχαίου χοριάμβου καὶ τροχαίου. τὸ ιη̅ περίοδος ἐξ ἰαμβικῆς συζυγίας καὶ τροχαϊκοῦ καταληκτικοῦ· ἐπὶ τῷ τέλει κορωνίς :· σκιρτημάτων δὲ νήστησιν αἰκίαις: σκιρτήματα λέγεται τὰ τῶν ἀρνῶν καὶ προβάτων καὶ βοῶν κινήματα. εἴωθε γὰρ ταῦτα σκιρτᾶν ἐν ταῖς ὁδοῖς καὶ οὕτω τὴν πορείαν ἀνύειν, καὶ Ἰὼ τοίνυν εἰκότως τὰ αὐτῆς κινήματα σκιρτήματα εἴρηκεν, οὐ μόνον ὡς βοῦς κινουμένη, ἀλλὰ καὶ ὑπὸ τῆς μανίας σκιρτῶσα :· λέξω τορῶς σοί.

αἱ ἑξῆς αὗται συστηματικαὶ καὶ ἀμοιβαῖοι περίοδοι ϛίχων εἰσι ἰαμβικῶν τριμέτρων ἀκαταλήκτων ον̅. ὧν τελευταῖος· αἴσχιστον εἶναι φημὶ συνθέτους λόγους. ἐπὶ ταῖς ἀποθέσεσι παράγραφος, ἐπὶ δὲ τῷ τέλει κορωνίς: — πάντα γὰρ πύθοιό μοι: — τινὲς τὴν δύναμιν ἀγνοοῦντες τοῦ μοί πᾶν γὰρ ἐκ πύθοιό μου γράφουσιν, ἀλλ' οὐκ οἶμαι καλῶς. εὕρηται γὰρ ἔν τισι τῶν ἄγαν παλαιῶν ἀντιγράφων πάντα γὰρ πύθοιό μοι. ὃ καὶ ἄριστον εἶναί μοι δοκεῖ καὶ οὕτω συντάττειν, πάντα γὰρ ἂν πύθοιο καὶ μάθοις τὰ ἐν ἐμοί. τοιαύτη τίς ἐστιν ἡ τοῦ μοί δύναμις :· τὸ μὴ μαθεῖν σοι: — ὅτι ἐντεῦθεν εἴληπταί τινὶ τῶν σοφῶν τοδὶ τὸ ῥητόν. [Fol. 2[b]] ›εἰ μὲν ἦν μαθεῖν ἃ δεῖ παθεῖν καὶ μὴ παθεῖν, καλὸν τὸ μαθεῖν. εἰ δὲ παθεῖν δεῖ ἃ δεῖ μαθεῖν, τί δεῖ μαθεῖν. παθεῖν γὰρ χρή.‹ :· (in marg. ὠφέλιμον). μάστιγι θεία γῆν πρὸ γῆς ἐλαύνομαι. οὐ χρὴ γράφειν ἐνταῦθα γῆς πρὸς γῆν ἐλαύνομαι, ὡς ἐν πολλοῖς τῶν βιβλίων εὕρηται ἀλλὰ γῆν πρὸ γῆς, οὐ μόνον γὰρ ἔν τινι τῶν παλαιῶν ἀντιγράφων οὕτως εὕρηται, ἀλλὰ καὶ πρὸς τὸ μέτρον μᾶλλον οὕτως ἔχει ὀρθῶς. οὕτω δὲ λέγεται, ἐλαύνομαι εἰς γῆν πρὸ γῆς, ἤγουν πρὸ τὸ ἐλθεῖν εἰς τήνδε τὴν γῆν εἰς ἄλλην ὑπὸ τοῦ οἴϛρου ἐλαύνομαι. ἐμοὶ δὲ καὶ ἀντὶ τοῦ ἀπὸ ἡ πρὸ δοκεῖ κεῖσθαι. οἷον ἀπὸ γῆς εἰς γῆν. καὶ οἶμαι ὡς εὑρεθείη ἂν καὶ ἀλλόθί που τὸ τοιοῦτον. εἰ δέ τις τὸ ‚τὰς δεσποσύνους σκηνὰς λιποῦσαι' παρ' Εὐριπίδῃ ἀντὶ τοῦ ἀπολιποῦσαι νοήσει, εὑρήσειεν ὡς ἔστιν ὅτε καὶ ἡ πρὸ ἀντὶ τῆς ἀπὸ τίθεται. καὶ τὸ ‚προλείπω λύεται δέ μου μέλη' παρ' αὐτῷ τῆς αὐτῆς ἔχεται διανοίας. προλείπω γὰρ φησὶν ἀντὶ τοῦ ἀπολιμπάνω ἐμαυτὴν ἐξ ἀθυμίας. καὶ παραλύεταί μου τὰ μέλη. Die Scholien schliessen Fol. 5[b] ὦ πάντων αἰθήρ: οἱ προςτιθέντες ἐνταῦθα τὸ θέμι καὶ λέγοντες ὦ πάντων θέμι οὐ καλῶς προςτιθέασι διὸ περισσὸν ὂν ἐξεβλήθη παρ' ἐμοῦ. χρὴ δὲ λέγειν οὕτως· ὦ αἰθὴρ ὁ εἱλίσσων καὶ συστρέφων τὸ κοινὸν πάντων φῶς, τουτέστι τὸν ἥλιον, ὁρᾷς ἃ πάσχω; ἀναχωρησάντων δὲ πάντων πρὸς τὸν αἰθέρα, ὡς καὶ ἐν ἀρχῇ ποιεῖται τὸν λόγον.: † Τέλος αἰσχύλου προμηθέως. Auf fol. 5[a] hatte er Philostratos Lebensbeschreibungen der Sophisten citirt. Fol. 6[a] δημητρίου τοῦ τρικλινίου εἰς τὴν ἑπτὰ ἐπὶ θήβας αἰσχύλου τραγῳδίαν παλαιὰ ἐξήγησις. —

Als Sammler aeschyleischer Scholien tritt auch Thomas Magister auf, in dessen Ekloge attischer Worte sich denn auch Bekanntschaft mit Aeschylus verräth. Seine Abhängigkeit von Triclinius gibt unter

Andern der Schluss seiner Bemerkungen zu den Persern fol. 115[b] zu erkennen: *τὴν τρίτην δὲ ταύτην κώπην ναῦται κοινῇ γλώττῃ τριτζέριον* (Du Cang. Gloss. II, col. 1613) *ὀνομάζουσιν. αὕτη ἡ ἐξήγησις δημητρίου ἐστὶ τοῦ τρικλινίου.* Vgl. Fol. 72. Auf seine eigenen Arbeiten zum Euripides nimmt er Fol. 73 in der *σύνοψις τῆς ὑποθέσεως τοῦ ἑπτὰ ἐπὶ θήβας δράματος αἰσχύλου* Bezug mit den Worten: *ἐγράφη δὲ ἡ ἱστορία αὕτη ἐξ ἀρχῆς κατὰ λεπτὸν ἐν φοινίσσαις εὐριπίδου.* vgl. argum. IV Eur. Phoen. vol. II, p. 396 Nauck. Dass übrigens diese Scholien nicht ganz werthlos und absurd sind, möge an einem Beispiele nachgewiesen werden. Als Beleg, wie unverständig die Byzantiner mit den alten alexandrinischen Scholien, wie sie nur in M erhalten sind, umgegangen seien, führt Dindorf praef. p. V das Scholion zu den Persern V. 745 an, welches beim alten Scholiasten folgendermassen lautet: *Ἑλλήσποντον ἱερόν] διὰ τὸ ἱδρῦσθαι αὐτόθι Διὸς ἱερὸν, ὡς Μνασέας. ἢ τὸν ἀνειμένον, ὡς „ἱερὸν ἰχθῦν"* (p. 86, ed. Oxon.) Dazu bemerkt der Herausgeber „*ἀνειμένον*, consecratum. absurde haec pervertit scholiasta recens." Dieser Scholiast ist der des cod. Barocc. (A) in der zu London erschienenen Ausgabe des Th. Stanley. Seine Anmerkung lautet p. 484 der Oxforder Ausgabe: *ἱερὸν δὲ τοῦτόν φησιν διὰ τὸ ἱδρῦσθαι αὐτόθι Διὸς ἱερὸν, ὡς Μνασέας φησὶν, ἢ τὸν ἀνειμένον ἀκωλύτως ὡς τὸν ἱερὸν ἰχθὺν φέρεσθαι.* Doch der Vorwurf der Absurdität trifft durchaus nicht alle byzantinischen Erklärer. Schon der Paris. 2787 (P) erklärt kurz *ἱερὸν] θεῖον* und Thomas Magister gibt fol. 111[a] die verständige Notiz: *τὸ δὲ θεοῦ ἤγουν τοῦ Ποσειδῶνος ὃν ἀντίως καὶ ἱερὸν ἐκάλεσεν διὰ τὸ ἱδρῦσθαι αὐτόθι Διὸς ἱερόν. ἢ ὡς ἀνειμένον τῷ Ποσειδῶνι, ὡς Μνασέας φησίν,* wo befremdlicher Weise die letzten Worte eine ungewohnte Stelle einnehmen. — Schliesslich gibt mir der cod. CCCXXXIV noch zu einer Bemerkung Veranlassung. Ich glaube nämlich, dass auch die *σχόλια παλαιά,* welche er zum Agamemnon und den Eumeniden bietet, die Scholien des Thomas Magister sind, von denen die einzige andere Handschrift sich im königlichen Museum zu Neapel befindet. Fr. Ritschl ad Theodul. p. CXVII, im Nachtrage zu p. CIV, l. 9. 20 äussert darüber: „Si verum est, quod Paschalis Baffii fide Harlesius prodidit in Fabric. Bibl. Gr. V, p. 776 sqq. exstare in libro Farnesiano in Aeschyli Agamemnonem scholia Thomae Magistri (ac certe non oblocutus est Elmsleius in Museo critico Cantabr. N. VII, p. 457) sic statuendum

est, ut post compositam demum eclogam grammaticus credatur illam cum Agamemnone familiaritatem contraxisse.“ Die Sache scheint indessen nach Franz Orestie S. 309 ihre Richtigkeit zu haben. Freilich sind in der Wiener Handschrift die *σχόλια παλαιὰ* durch ein leeres Blatt und eine besondere Überschrift von den nächst vorhergehenden des Thomas Magister streng gesondert und könnte der Verdacht aufkommen, dass in einer Handschrift, wo die Sonderung nicht so evident vollzogen war, beide Scholienkörper so in einander verwuchsen, dass Thomas Magister auch für den Verfasser der Scholien zum Agamemnon habe gehalten werden können; allein abgesehen von Franz' klaren Worten über die Sachlage im Farnesianus, lässt die ganze Fassung der *σχόλια παλαιὰ εἰς τὸν αἰσχύλου ἀγαμέμνονα* kaum daran zweifeln, dass in ihnen eine von Thomas Magister veranstaltete Sammlung und Überarbeitung vorliegt. Der Schreiber des Corpus muss übrigens ein Gelehrter gewesen sein. Fol. 127 bemerkt er zu *ἔρρει πᾶς ἀφροδίτα - ὀνειρόφαντοι* am Rande *σκόπει περὶ τούτου καὶ παρὰ Μουσαίῳ.*

Was die anderen oben aufgezählten Manuscripte betrifft, so habe ich aus Mangel an Zeit Nr. 235 nicht einsehen können. Nr. 298 ist eine junge, werthlose Papierhandschrift, in der die Scholien zum Prometheus und den Persern ohne Scheidung in einander verschwimmen. Nr. 279 ist ein chartaceus in quart, 86 Bl., von Busbecke erworben, und enthält fol. 1—39 den Prometheus, fol. 40—82 die Sieben, jenen im Anfange unvollständig, mit Scholien und Interlinearglossen. Er beginnt mit den Worten *πῆμ' οὐδὲν ἥξει.* Die Scholien zu den Sieben, von verschiedener Hand geschrieben, ähnlich dem A, beginnen mit dem nämlichen Stück über Amphion und Zethos, welches Dindorf p. XV aus drei Handschriften als Schluss der Hypothesis mittheilt. Unser Codex hat richtig *ἀντιοχέα* und am Schlusse *ηὔλει, ὡς φωνεῖ χα͞λ̄κιδεύης* [superscript λ over χα]. Die übrigen Lesarten sind: *τοῦ θεοβόεντος* — *οὗτοι* cum Flor. om. — *πυργοῦσι τὰς πόλεις ἤγουν τὰς θήβας*, wonach also die Quelle blos *τὰς πόλεις* hatte. — *οἰκείας* wie Flor. — *τὸ δ' ἀληθὲς ὅτι*, fast wie Flor. — *κατασκαπτομένων*, richtig, abweichend vom Flor. — *θρηνωδῶς*, wie T. Als Probe der Abweichung von A diene schol. Sept. 39. *Ἐτέοκλες φέριστε] οἱ ἀρχαῖοι καὶ ἐξ ὀνόματος τοὺς δεσπότας ἐκάλουν. ὁ|ἄγγελος κτλ.* wie A. Von fol. 83 an folgen metrische Tractätchen

über das iambische und heroische Versmass. Fol. 85^b *ὀνόματα φωνῶν διαφόρων*, wie folgt:

ἐπὶ κύκνου ᾄδειν.
ἐπὶ ἀηδόνος τερετίζειν ἢ ᾄδειν
ἐπὶ χελιδόνος ψιθυρίζειν καὶ τιττυβίζειν
ἐπὶ τέττιγος ἠχεῖν καὶ τερετίζειν
ἐπὶ κίχλης καγχλάζειν
ἐπὶ ἱέρακος κρίζειν
ἐπὶ σφηκὸς καὶ μελισσῶν βομβεῖν
πυρὸς δὲ βρόμος
ἀνέμων πάταγος
κάλων συριγμός, ἢ φριγμός, καὶ φιγμός
ἐπ᾽ ἀνθρώπων κεκραγέναι
ἐπὶ κυνῶν ὑλακτεῖν
ἐπὶ λύκων ὠρύεσθαι, κυρίως δὲ ἡ κυνῶν φωνὴ ὠρυγή.
ἐπὶ προβάτων βληχᾶσθαι
ἐπὶ βοῶν μυκᾶσθαι
ἐπὶ ἵππων χρεμμετίζειν
ἐπὶ ὄνων βρομᾶσθαι, λέγουσι δὲ καὶ ὀγγᾶσθαι, ἀλλὰ σπάνιον τοῦτο.
ἐπὶ καμήλου μωκᾶσθαι
ἐπὶ λεόντων βρυχᾶσθαι
ἐπὶ ἄρκτων παρδάλεων ὠμάζειν
ἐπὶ ὄφεων συρίζειν, καὶ ἐπὶ δρακόντων.
ἐπὶ ἀετῶν κλάζειν ἢ κλαγκάζειν, ὡς καὶ ἐπὶ γεράνων.
ἐπὶ χοίρων γρυλλίζειν καὶ γρύζειν
ἐπὶ περδίκκων κακκάζειν
ἐπὶ γλαυκῶν κακκιβάζειν
ἐπὶ ὀρνίθων κακκάζειν
ἐπὶ ἁμαξῶν τετριγέναι.

Solche Excerpte existiren zwar viele, allein da in allen Zenodot's gediegene Doctrin steckt, muss jede Mittheilung dieser Art erwünscht sein.

Dieselben Stücke, Prometheus und Sieben, enthält cod. histor. n. CXXII; fol. 104—143 den Prometheus, letztere fol. 144—177. Der Text ist von fester Hand, zwischen den Linien läuft eine vollständige Paraphrase mit Minium, deren Ausdrucksweise nicht, wie es scheint, eklektisch AB benützt, sondern auf Thomas Magisters

Scholiensammlung fusst. Doch hat der Schreiber diejenigen Worte welche aus dem Texte des Dichters unverändert belassen werden konnten, Kürze halber nicht noch einmal geschrieben. Die mit Dinte am Rande beigeschriebenen Scholien sind äusserst verloschen und unleserlich; sie haben einige, doch keine entschieden ausgesprochene Ähnlichkeit mit B. Der Anfang der Paraphrase des Prometheus lautet: *τῆς γῆς μὲν εἰς μακρὸν ὑψυλόν ἤλθομεν πεδίον | σκυθικὴν εἰς ὁδὸν εἰς ἣν οὐδεὶς βαίνει | ὦ ἥφαιστε, σοὶ δὲ πρέπει διὰ φροντίδος ἔχειν τὰς ἐντολάς | ὁποίας ὁ ζεὺς ἐνετείλατο πλησίον τῶν πετρῶν | κτλ.* Hiermit vergleiche man *Θωμᾶ τοῦ μαγίστρου σχόλια εἰς τὸν αἰσχύλου προμηθέα: χθονὸς μὲν εἰς τηλουρὸν ἥκομεν πέδον. ἤγουν εἰς τὴν γῆν τὴν ἐπίπεδον καὶ μακράν. τηλουρόν· τὸ ὑψηλὸν καὶ μακρόν, ἀφ᾽ οὗ τῆλε καὶ μακρὰν ὁρᾶν τις δύναται. ἢ τὸ μακρόθεν ὁρώμενον. λέγει δὲ τὸν Καύκασον. ἥκομεν· ἤλθομεν. ἄβατον. εἰς ἣν οὐδεὶς βαίνει διὰ τὸ τραχὺ καὶ ἀπῳκισμένον. μέλειν. διὰ φροντίδος ἔχειν. ἐφεῖτο. ἐνετείλατο.*

Den Beschluss unserer Besprechung mache die interessante und wichtige Handschrift philol. n. CXXXI. Dieselbe hat sich, wie ich aus Bergk's zweiter Ausgabe der Lyriker p. 543 ersehe, nicht ganz der Beachtung der Philologen entzogen, ist jedoch sicherlich nie so ausgebeutet worden, wie ihr Werth verdiente. Wenn ein Fachgenosse sich die Mühe nehmen wollte, den Codex in Absicht auf die Fassung der Dichter- und Schriftsteller-Citate durchzuarbeiten und abweichende Lesarten derselben zu verzeichnen, würde er sich gewiss durch eine reiche Ausbeute belohnt sehen. Freilich dürfte dazu ein sehr scharfes Auge und grosse paläographische Routine erforderlich sein; denn die Klagen welche Gaisford über den cod. Dorvill. erhebt, dürften vom Vindob. 131 in beiweitem höherem Masse gelten. Die Handschrift, ein chartaceus, früher im Besitz Sebastian Tengnagel's I. V. D., kaiserlichen Raths und Bibliothekars, aus 171 Blättern bestehend, jede Lage aus 6 Bogen fol., enthält das Etymologicum des Symeon. Sie muss aus einer schon nicht mehr sehr lesbaren Quelle geflossen sein, wenigstens führen zahlreiche Lücken die der sonst sorgfältige Schreiber gelassen hat, auf diese Vermuthung. Namentlich scheint schon das erste Blatt des Originals sehr schadhaft gewesen zu sein. Die Handschrift beginnt mit den Worten: *ἀρχὴ σὺν $\overline{\vartheta\omega}$ τοῦ ᾱ στοιχείου.* ※ *ἐτυμολογικὸν συμεῶνος*

τοῦ μεγάλου γραμματικοῦ. Hiernach sind mit Mühe noch 11 Linien, deren Anfänge jedoch durch den Buchbinder Schaden genommen haben, lesbar:

1\. *ἐβλάβην ἀπὸ τοῦ ἄω τὸ βλάπτω ὁ μέλλων ἄσω ὁ ἀόριστος ἆσα ὁ μέσος ἀσάμην καὶ πλεονασμῷ τοῦ ᾱ* (cod. *ου̅*) *ἀασάμην*

2\. *τάσχετον ἀπὸ τοῦ σχῶ σχ . . . ἔσχηκα ἔσχεμαι ἔσχεσαι ἔσχεται σχετὸν καὶ ἄσχετον καὶ ἀά*

3\. *πτους. οἷον ἀάπτους χεῖρας ἐφείω παρὰ τὸ ἅπτω ἅπτους καὶ ἀ ἤγουν τὰς ἄγαν*

4\. *ὧν οὐκ ἄν τις ἅψαιτο οἷον ἀπροςίτους ἀπροςπελάστους. τὸ δὲ καθαπτός* [Lücke im archetypus]

5\. Lücke. *καθάπτω γέγονε καθαπτὸς. οὕτως φίλων. ὁ δὲ ἡρωδιανὸς τμι κτλ.* bis *ἔλλειψιν* bei Gaisf. p. 1, 44.

8\. *ἄασας. ἔβλαψας* u. s. w.

Die meiste Verwandtschaft hat diese Handschrift mit der des Isaac Vossius in Leyden (Va Vb bei Gaisford), wie z. B. p. 39, 28 Gsf. sie den Zusatz *οὕτως Ὠρίων καὶ ἄλλοι* theilt, p. 42, 34 den homerischen Vers, obschon mit kleinen Abweichungen, vervollständigt; u. W. *αἰτίας χορδάς* in dem vollen Citate *Ἡρωδιανὸς ἐν τῇ καθόλου* stimmt. Doch enthält sie auch Artikel welche Gaisford wenigstens aus dem Voss. nicht notirt hat, wie z. B. *Σαρακηνόν. ἐκ τοῦ σάρα καὶ κενὸς τροπῇ. „ἐρωτηθεὶς γὰρ παρὰ τοῦ ἀγγέλου εἶπεν ὅτι ἡ σάραα κενήν με ἐδίωξε σὺν τῷ παιδί."* So Fol. 154 zwischen *σάρκα* und *σαρούμενον.*

Viele Stellen zu vergleichen gebrach es mir leider an Zeit, da ich die Handschrift erst in den letzten Stunden vor meiner Abreise hatte einsehen können. Bei oberflächlicher Lectüre stiess mir indessen auf fol. 95[b] s. v. *ζαγρεύς* das Bruchstück des Kallimachos auf: *Καλλίμαχος. υἷα διώνης ζαγρέα γινόμενον.* Der Codex hat ganz deutlich *διώνης, διόνυσον* hat Gaisford aus DV, *ζαγρεᾶ γειναμένη* aus V notirt. Anders gibt Symeon auch das Fragment Aristoph. Babylon. 56 ed. Dind., nämlich *ἐγκινούμενος· ταράττων, ἐμποδίζων. ἀριστοφάνης. ἀλλ' τίς* (superscr. *εια*) *ἡμῖν ἐγκινούμενος.* Nach Gaisford der im Texte *ἀνήρ τις* schreibt, hat Voss. *ἄνθρωπός τις. ἀνήρ* schreibt auch Th. Bergk in Meineke's com. vol. II, 2. p. 977 fr. XV.

Die interessante Stelle, 672, 27, welche Schneidewin in der comment. de hypothes. tragoed. Graec. p. 32 bespricht, ist leider bei

Symeon nur verkürzt erhalten: *πίναχ*[ας]. *σανίδ*[ας]. *ἀλλά ϑ' ὁμοῦ πίναχ*[άς] *τε νεῶν. καταχρηστικῶς δὲ | τὸ σκεῦος λέγεται. δαιτρ*[ὸ] *δὲ κρεῖ πίναχ*[ας]. *ἐνταῦϑα δὲ τὰ σκεύη λέγον*[ται]. *ὁ δὲ χοιροβοσχ*[ὸ] *πίναχ*[ας] *φησὶν | ἐν οἷς αἱ ἀναγραφαὶ ἦσαν τῶν δραμάτων: πινοτήρης κτλ.*

Nachtrag. Die Neugierde bewog mich auch gelegentlich den Eudemus einzusehen, um über den Grad der Abhängigkeit des Suidas von Eudemus und den Charakter dieses Lexici überhaupt aus eigener Anschauung ins Klare zu kommen. Danach liegt denn die Sache allerdings so, wie ich sie in den neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 1855, p. 469—500 dargestellt habe: d. h. der Eudemus ist die Hauptquelle des Suidas — und hat ihm selbst eine ganze Partie Sprichwörter geliefert, als deren Quelle ich p. 786 die *παμμιγὴς λέξις* des Eugenius betrachten zu müssen geglaubt hatte. So viel ist mir ganz klar geworden, vor der Herausgabe des Eudemus, die eine Vergleichung mit Suidas ermöglicht, ist eine Untersuchung über die Quellen des Suidas nicht mit Sicherheit zu führen.

Der Eudemus, von Busbecke acquirirt, ist von Nessel als Nr. CXXXII bezeichnet. Von seiner Hand steht am Rande bemerkt: „N° 143. 131 et 130. Ex hisce tribus numeris integrum lexicon conflatum est.“ Der codex bombycinus in Gross-Quart hat 140 Blätter, die Schrift ist sehr klein und unleserlich, die verloschenen Züge sind hie und da durch chemische Mittel welche grüne Streifen hinterlassen haben, lesbarer gemacht. — Der Glossenschatz des Eudemos hat einige Ähnlichkeit mit dem der Cyrille, doch nimmt jener offenbar mehr auf die Prosa, diese mehr auf die Poesie Bezug. Interpolationen hat auch der Wiener Eudem bereits erfahren: doch ist von einigen derselben Suidas frei, wonach ihm also diese Recension des Lexici nicht vorgelegen hat. Bachmann's Synagoge von *β* an ist nur ein dürrer Auszug aus Eudemos. Als Probe diene bis auf Weiteres fol. 18[b] der Anfang von B. :· *Βαβαί: ϑαυμαστικὴ φωνή. βαβελαγεῖ: ἀμέλγει. βαβαίνω: τρέμω. βαβαισατρεύ: ἐϑνικόν. βαβύας: πηλός. βάϑρον. βῆμα. βαγεύει: πλανητεύει. βάγιον: μέγα. βάδην: βασταχτικῶς ἐρχόμενον. βαδίζω: περιπατῶ. βαδιστοὶ: βραδύτατοι. βάδιος: υἱός. βαδιστικοὺς: ὀξύπους. βαδδίν: στολὴ ἱερά. βάδος: βάδισιν.*

βαθία νύξ: ἡ σκοτεινή. βαθεία δὲ αὔλαξ ἡ εἰς βάθος γινομένη. βάθρον: τὸ θεμέλιον. βαθύγλωσσως: εὔγλωττος. βαθύπλουτος: ὁ ἄγαν πλούσιος. βαθύστρωτος (χιτῶν): κοιτὸν, πολυτελῆς. βαθυπέπλων: μεγάλων ἐκ τοῦ παρακολουθοῦντος. βαθύσχοινον: ὑψηλῶς σχοίνους φέροντα. βαιὸν: ὀλίγον. μικρὸν. Σοφοκλῆς. βαίτη, δῖφθαιρα (sic). βαίη: ἔλθοι. βαίνω: περιπατῶ. βακκαίον: ἔθνος. βακαντίβος: σχολαστῆς, μὴ παρὰ μένων τοῖς φθαρτοῖς (sic). βάκηλος εἶ: παροιμία, ἐπὶ τῶν μεγάλων μὲν τῷ σώματι ἀνάνδρων δὲ. εὐνοῦχος γάρ τις ἦν μεγαλόσωμος βάκηλος. Βάκις: χρησμολόγος. βάκλα: τιμωρητήρια ὄργανα. βακτηρία: ῥάβδος καὶ βάκτρον. βακχεύων: μαινόμενος, μεμεθυσμένος, παράφορος, ἀπὸ τοῦ βάκχου ἢ τῆς διονυσιακῆς ἑορτῆς ἐν ᾗ πάντες ἀπὸ τῆς μέθης παρετρέποντο τὰς φρένας. κτλ.

SITZUNG VOM 8. OCTOBER 1856.

Der Secretär liest eine von Herrn Etatsrath C. C. Rafn handschriftlich eingesandte Abhandlung: „Bemerkungen über eine nordische Runen-Inschrift an einem Marmorlöwen aus dem Piraeus“.

Darin theilt der Herr Verfasser die Resultate seines Leseversuches der Runen-Inschriften an dem berühmten Piraeischen Löwen zu Venedig mit, und zwar vor der Hand der Inschrift auf dessen linker Seite.

Er übersetzt sie also:

„Hakon eroberte im Vereine mit Ulf, Asmund und Örn diesen Hafen. Diese Männer und Harald der Hohe legten (den Einwohnern des Landes) wegen des Aufstandes des Griechenvolkes beträchtliche Geldbusse auf. Dalk verblieb gezwungen in fernen Landen; Egil ist auf dem Zuge mit Ragnar nach Ru(manien) und Armenien.“

Der Verfasser hält den hier genannten Anführer Harald den Hohen für Harald Sigurdson, den Halbbruder König Olaf's des Heiligen, und versetzt die in der Inschrift erwähnte Empörung des Griechenvolkes und die dadurch veranlasste Eroberung des Piraeus durch die im Dienste des griechischen Kaisers stehenden Nordmänner nebst der Auferlegung von Geldbussen in das Jahr 1040.

Was er in diesen Bemerkungen nur kurz andeutet, hat er in den von der k. Gesellschaft der nordischen Alterthumsforscher herausgegebenen Memoiren mit allen Documenten belegt und ausführlich erläutert, in seiner Schrift die den Titel führt: „Inscription runique du Pirée“ (Kopenhagen 1856, in 8⁰.).

Vorgelegt:

Epiphania.

Ein Beitrag zur christlichen Kunstarchäologie.

Von dem c. M., Hrn. **Georg Zappert.**

Die Kirche feiert bekanntlich nur die Sterbetage ihrer Heiligen. So kam es dass in der Frühzeit des Christenthumes selbst der Geburtstag des Heilands nicht allenthalben als besonderes Fest[1]), sondern meist gemeinsam mit dem seiner Taufe, der Anbetung der Magier und des Wunders zu Cana[2]) gefeiert wurde. Epiphania[3]) war und blieb in der gesammten Kirche die Bezeichnung dieses am 6. Jänner gefeierten Collectiv-Festes.

Frühzeitiger als in der orientalischen war Christi Geburt als besonderes Fest in Ländern der occidentalischen Kirche, und zwar am 25. December gefeiert. Als jedoch Papst Julius I. (337—352) diese Feier für alle Sprengel der occidentalischen Kirche als ein gebotenes Fest normirte[4]), schloss sich bald darauf auch die orientalische Kirche fast allgemein diesem Beispiele an und feierte, gleich der occidentalischen, die Geburt Christi gleichfalls am 25. December als besonderes Fest[5]).

[1]) Jablonski op. 3, 319, 334 seq. Die Armenier feierten noch (1211) an Epiphania den Geburtstag Christi zugleich mit seiner Taufe. Ipso enim die agunt festum dominicae Nativitatis, dicentes, Dominum uno et eodem, etiam specie, die fuisse natum, et post anno trigesimo baptisatum. Willebrandi ab Oldenborg Itinerar (1211) ap. L. Allatii Symmikt. 1, 139, er beschreibt als Augenzeuge die grossen Festlichkeiten des Tages. cf. Anmerk. 63.

[2]) Gavanti thes. sacr. rit. 1, 246. Nr. 15, p. 352. Nr. 23, 2, 128 edt. Venet. 1762. Cotelier in const. Apost. p. 312 seq.

[3]) Epiphania Graecae linguae vocabulo, Latine manifestatio dici potest. Hodierno igitur die manifestatus Redemtor omnium gentium, fecit sollemnitatem omnibus gentibus. S. August. († 430) op. 5, 916 f. edt. Maurin. Über die Abstammung dieses Wortes s. Blumenbach H. antiquit. Epiphan. ap. Volbeding thesaur. comment. 1, 166 seq. Wernsdorf E. F. de orig. sollent. natal. Christi. ibd. p. 135. Theophania wird es noch in Aethewold's Benedictionale genannt, p. 60. Archaeol. soc. of Ant. of Lond. Vol. 24, p. 60.

[4]) Pagi in Vit. Pontifi, p. 50. edt. Lucc. 1729. Gavanti Thes. sacr. rit. 2, 127. Wernsdorf E. F. de orig. natal. Christ. ap. Volbeding, 1, 143.

[5]) S. Chrysost. op. 2, 354 edt. Montf.

Der 6. Jänner hatte demnach in beiden Kirchen den früher als Mitfest gefeierten Geburtstag des Heilands an den 25. December abgegeben, und die orientalische Kirche wies sogar auch das Fest der Anbetung der Magier diesem Tage zu [6]. Für den 6. Jänner blieb ihr nun als Hauptfest die Feier der Taufe Christi [7], wogegen in der occidentalischen Kirche die Feier der Anbetung der Magier [8] nicht blos jenem Tage bewahrt, sondern in sie sogar der Schwerpunct des Festtages gelegt wurde [9]. In beiden Kirchen trat die Erinnerung an Christi Wunder in den Hintergrund.

Obwohl nun demnach der 6. Jänner Einbusse an festlichem Vollgehalt erlitten und, wie bemerkt, die orientalische Kirche für jenen Tag die Feier der Taufe Christi, die occidentalische die seiner Anbetung durch die Magier in den Vordergrund stellte, behielten dennoch beide Kirchen die frühere Festtagsbezeichnung bei. Epiphania ist noch immer die kirchenfestliche Benennung des 6. Jänners, repräsentirt dermalen aber einen andern Werth als jenen den es zur Zeit seiner Einführung besessen.

So lange alle urkundlichen Schriftstücke in lateinischer Sprache abgefasst wurden, datirte man die am 6. Jänner ausgefertigten rechtskräftigen Belege mit dem kirchlich sanctionirten Epiphania. Als jedoch die deutsche Zunge sich auch als Urkundensprache [10] geltend zu machen begann, musste man bedacht sein, jener griechischen

[6] Trombelli Mariae sanct. vit. 3, 451.

[7] Haltaus, Calend. p. 74, edit. Schaeffer, Goar Euch°log. p. 449—468. Codinus d. offic. p. 226 seq. edt. Paris 1648.

[8] Benedict. XIV. de fest. op. 10, p. 20 edt. Rom. 1751. cf. Trombelli, Mar. Vol. 3, 461. Daher kam es wahrscheinlich, dass jener vermuthlich dem h. Ambrosius angehörende Hymnus (Daniel Thes. hymnol. 4, p. 11 nach Mone) der nur der Taufe Christi und des Wunders von Cana gedenkt, von der Erscheinung der Magier aber schweigt, daher kam es, dass er vergessen und gleichsam aus der Reihe der Epiphanien-Hymnen herausgedrängt wurde.

[9] Der von Paul Warnefried abgefasste Homiliarius (eine Muster-Sammlung für die Prediger der Karolingischen und späteren Zeit) wählt für das Epiphanienfest (p. 22—33 b edt. Basel 1516) die Epiphanien-Rede des h. Papstes Leo (p. 29, cl. 1 edt. Venet. 1748), die des heil. Papstes Gregor des Grossen (op. 1, 1468 edt. Maurin) und S. Maximus von Turin (op. 177, Venet. 1748) aus, in welchen allen einzig von der Anbetung der Magier gesprochen wird.

[10] Ich spreche von Urkunden, weil mir ausser ihnen keine anderweitig chronologisch festgestellten Schriftstücke bekannt sind, die so frühzeitig wie jene Verdeutschung dieses Festtages bringen. Ein vereinzeltes Beispiel aus dem XIII. Jahrhundert bietet die Predigt in Hoffmann v. Fallersl. Fundgruben 1. 110.

Bezeichnung eine deutsche Übertragung zu schöpfen. Als treueste hätte sich wohl eine Formirung aus „Offinbari“ [11]) empfohlen. Allein man scheint gefühlt zu haben, dass der Inhalt dieses Festtages dermalen in seiner Hauptfestlichkeit ein anderer geworden, und suchte durch paraphrasirende Übertragung der Bezeichnung Epiphania, dieses Wort dem Verständniss näher zu bringen. So kam es, dass während Nativitas Christi, Pentecosten etc. eine in allen deutschen Ländern gemeingiltige muttersprachliche Bezeichnung fand, Epiphania sich der Übersetzungswillkür preisgegeben sah.

Tagzählenden Kalendermännern galt Epiphania einzig als der zwölfte oder dreizehnte Tag nach Christi Geburt [12]) und man stellt zuweilen das Wort Epiphania, das als ein lateinisches galt, unübersetzt neben diese Zeitbestimmung, um ihr desto grössere Verständlichkeit zu geben. Urk. (1319) d. Markg. Waldemar v. Brandenburg: Mondags na dem twelften. Gerk. Verm. Abhand. 3, 270. Urk. (1325) Fritag nach dem zwelften an dem Tag zu Wihennachten Regest. R. Boic. 6, 151. Dreitz. Dach (1350) Quix Gesch. d. Stadt Aachen. Cod. dipl. 2, 248. Urk. (1376) Lacombl. Urk. d. Niederrh. 3, 679. Urk. (1379) heyligen dertyen dach; ibd. 726. Urk. (1341) Erzbischof Heinrich von Mainz vereinigt die Landgrafen von Hessen „uf den zwölften Tag den man nennt zu Latein Epiphania Domini.“ Regest. R. Boic. 7, 295; ibd. 8, p. 204 [13]). Urk. (1355) des Erzb. von Mainz: den zwelften tag den man schribet zu latine Epihaniam, Guden. Cod. dipl. Mogunt 3, 385. „An dem zwölften abent“, Lectionar, Pp. Cod. palt. Vindb. S. XV, Nr. 2831, p. 17a. An dem zwölften tage, ebd. p. 17b. (Aus dem Nonnen-Kloster Thalbach.) Wie denn überhaupt Beispiele von Datirung deutscher Urkunden einzig mit Epiphania nicht zu den Seltenheiten gehören dürften. Urk. (1308) des Magistrat zu Luitkenburg, Lünig Spicl. Eccl. 2, 329. Urk. (1316) an

[11]) Graff, alth. Sprachsch. 3, 148 offenunga (manifestatio) ebd. 1, 166. cf. 21 u. 27.

[12]) Je nachdem man Christi Geburtstag in diese Zeit einrechnete oder erst vom S. Stephanstage an zu zählen begann. Trombelli, S. Mar. vit. 3, 436. cf. Anmerk. 43. In Niederdeutschland war erstere Weise, in Süddeutschland letztere die gewöhnliche. Haltaus, Calend. edt. Scheffer, p. 76. Über die zwölf Rauhnächte s. Schmeller, baier. Wörtb. 3, p. 12. Über die Verbote in Wien, zur Zeit der Rauhnächte oder Losnächte zu schiessen, von 1633—1717 etc. s. Schlager, Wien. Skiz. 2, p. 6, n. Fol. 2, 247, 254, 257 etc. Kaltenbaeck, Pantaid. 1. 104, 134. Die drei Könige kamen in XII Tagen herbei gefahren. Deu vrstende Hahn. Ged. d. XII. u. XIII. Jahrh. III. v. 10.

[13]) Lacomblet, Urkundb. d. Niederrhein. 3, 868.

die U. L. Fr. Kirche in Bremen. Cassel, Samml. ungedr. Urk. p. 528. Urk. (1327) des Rathes von Bremen. Cassel, Bremen. 2, 89. Urk. (1333) Heinrich der jüngere Graf zu Henneberg an den Bischof Wolfram von Würzburg: in der Octava Epiphaniae, Regest. R. Boic. 7, p. 32 (bis) Urk. (1345): „nechsten Dages na Epiphaniæ" Westphal. E. I. 4, 348. Urk. (1371) des Grafen Joh. von Nassau: den man schriuet latine Epiphania domini. Lacomblet Urkdb. Niederrh. 3, 605; (1377) p. 694; (1388) p. 815[14].

Obwohl die katholische Kirche, wie oben bemerkt, an Epiphania vorzüglich das Fest der Magier feiert, so kam doch in gelehrten oder gebildeten Lesekreisen nicht die Erinnerung abhanden, dass Epiphania neben der Feier der Magier auch das Gedächtniss an die Taufe Christi[15] und seiner Wunder[16] als Mitfest in sich schliesse. So bei Marbod († 1123), op. cl. 1568 edt. Beaug. Hildebert († 1136), serm. in Epiph. op. cl. 274 et cl. 281, 283, 286, edt. Beaugend. Abaelard († 1142), op. p. 771. edt. Amboes. Sacrosanctum coniugium, quod inter Christum et Ecclesiam fuerat — promissum — hodie est consummatum, confirmatum, et declaratum. Consumatum in adoratione Magorum, confirmatum in baptismo Jordanis, declaratum in miraculo vini. Haec tria semel hodie recolit et veneratur Ecclesia. Innoc. III. († 1216) op. 1, p. 98; edt. Vent. 1578. Unde de triplici gaudio hodie laetatur Ecclesia, propterea triplici vocabulo praesens solemnitas nuncupatur. Dicitur enim Epiphania, Theophania et Bethphania. Jacob d. Vitriaco († 1244); Sermones p. 103; edt. Antw. 1575. Von der Speisung preche Beda ibd. Unde solemnitas ista dicitur non solum festum apparitionis, sed apparitionum; S. Bonaventura († 1274), op. 3, p. 34, cl. 1. c. edt. Lugd. 1668. Tribus miraculis ornatum diem sanctum colimus, quoniam a Magis Christus adoratus est, et ex aqua vinum factum est, et in Jordane baptizatus. (Eingangsworte einer deutschen Predigt des XIII. Jahrh. aus Cod. pal. Vindob. Nr. 2718, bei Hoffman v. Fallersl.

[14]) Urkunde (1361) an den Erzb. z. Mainz. Reg. R. Boic. 9, p. 30.

[15]) Cf. Trombelli, S. Mar. vit. 3, 461. Eine Urkunde vom Jahre 1466 ist datirt: am Mondtag und Tag der heyl. Taufe. Haltaus (ald. 74, edt. Scheffer).

[16]) Das römische Brevier gedenkt bekanntlich am Epiphanien-Tag bis zur Stunde neben der Anbetung der Magier auch Christi Taufe und Wunder zu Cana. Gleiches in der deutschen Postille des Nonnen-Klosters Thalbach bei Bregenz. Pg. Cod. palt. Vindob. S. XV. Nr. 2839, p. 47 a.

Fundgrb. 1, p. 84), Jacob a Voragine († c. 1298) gedenkt auch als vierten Wunders, der Speisung der 5000, doch sei es zweifelhaft ob es auch an diesem Tage geschehen sei, Legend. aur. 86; edt. Graesse (cf. Anmk. 22 und 26). Derart wissenschaftlich gebildete Individuen geistlichen Standes, die den festlichen Gesammtinhalt des Epiphanientages, der ihn zu einem der obersten Hochfeste der Kirche erhob[17]), im Auge behielten, übertrugen Epiphania mit „obersten Tag" oder auch mit grosses Neujahr[18]). So in Urk. (1325) d. Klost. Fürstenfeld „am Obersten". Regest. R. Boic. 6, 151; Urk. (1330) d. Klost. Langheim „an dem Obersten Tag unsers Herrn", ibd. 314; Urk. (1352) Kl. Kaisheim „hailigen Obresten", ebd. 8, (1356) „nach dem heiligen Obersten Tage"; ebd. Urk. K. Karl IV. Prag (1360) „Obersten Tag". Reg. R. Boic. 9, p. 1. Urk. (1360) K. Karl IV. „Mitwochen nach Obers-Tage". Falkenstein Cod. dipl. ad antiq. Nordg. P. 1, p. 193. Apparitio vel etiam in vulgar „der oberst tag". Joh. Herolt (c. 1418) Discipulus. Serm. 21; edt. Norimb. 1502. An dem obristen Obint (Vigilia Epiphaniae. Gerbert vet. Liturg. aleman. 2, 846; aus einem Missale des XIV. Jahrh.) An dem obersten tage daz ampt. Pg. Cod. palt. Vindob. S. XV, Nr. 2714, p. 16[b]. Missale und Lectionarium aus dem Nonnen-Kloster Hall in Tirol.

Erscheint somit (meines Dafürhaltens nach) „oberster tag" als Übertragung gelehrter Federn, so fassten Praktiker, an das Hervorspringende, Augenfälligere sich haltend, die Feier des 6. Jänner mit seiner Schaustellung der dem „lichtvaz" folgenden Magier[19]) und

[17]) Montfaucon bemerkt zur Homilie des h. Chrysost. in diem natal. Chr. (2, 354), dass im Occident und selbst in Rom das Epiphanienfest in höherem Ansehen als das Weihnachtsfest stand, und man lese in einem alten Ordo Romanus „Nec hoc praetereundum est, quod secunda Nativitas Christi (nämlich Epiphania) tot illustrata mysteriis, honoratior sit quam prima", was sich wörtlich in der dem Alcuin zugeschriebenen, jedoch erst nach dem zehnten Jahrhundert abgefassten Schrift: De divinis officiis, wiederfindet. Op. 2, 465. cl. 1, edt. Frob. Prima Nativitas est carnalis, haec autem spiritualis etc. Hildebert († 1136) serm. in Epiphan. op. cl. 289 edt. Beaugend. Epiphania wurde am byzantinischen Hofe mit gleicher Pracht wie Christi Geburtsfest gefeiert. Codinus (S. XV) de offic. p. 96 b. cf. p. 77 seq. edt. Paris 1648.

[18]) Weil das Fest der Erscheinung ehemals feierlicher als das Fest der Beschneidung begangen wurde, so nannte man es auch das Grosse Neue Jahr. Haltaus, Calend. p. 75.

[19]) H. Hoffmann, Fundgruben 1, 145. l. 42. Die kirchlichen Schaustellungen werden späterhin angezogen.

den hellen Liedern der Sternsinger [20]), als das „stellae festum" auf [21]). So sagt Durandus „von der dreyn erscheynung ist die hewitig hochzeit, nu mag die christenhait an aim tag elle dinckch nicht wol pegen darumb nimpt si den stern für sich vnd mischet etwas von den andern zwayn erscheynungen [22]). Solche deutschen Epiphania mit „prehen tag" auch „heiligen prehen tag" [23]), wo wir in „prehen" ein Substantiv oder das im Volksmunde gekürzte Participium (prehende), also entweder Licht- oder leuchtender Tag zu erkennen vermögen werden [24]). Wir führen nun folgende Stellen an: In einer Urkunde (1288) des Grafen Albrecht von Görz „von dem nehesten

[20]) Über Sternlieder etc. aus später Zeit, s. Sandy's Christmastide u. Weinhold's Spiele u. Lieder, p. 127 ff. H. Hoffmann v. Fallersleben. Hor. Belg. 2, p. 69 ff. u. 10, p. 17, p. 27. J. V. Zingerle, Das Sternsingen in J. W. Wolf, Zeitschr. f. deut. Mythol. 2. B., 4. Heft. Schade in Weimar. Jahrb. 2, 75 ff. K. J. Schröer, ebd. 3, 391.

[21]) Der heil. Drei-Königstag hiess auch stellae festum v. Du Cang. gl. s. h. v. auch gab es ein Officium stellae. Marten. d. ant. eccl. ritb. 3, 122 b. edt. Antw. Das XVII. Capitel in Otfrid's Krist. (ant. 872) führt die Überschrift: De stella et adventu magorum p. 67. edt. Graff. Man feierte zu Rouen das Wunder der Erscheinung des Sterns durch ein besonderes Officium, „Officium stellae" genannt. Cf. Du Méril origines lat. du théâtre moderne, p. 153. Didron Annal. archéol. 8, p. 43. Cf. Anmerk. 51 ff. Cf. Gerbert vet. litur. aleman. 2, 846. Selbst jene die des Mitgedenkens der Taufe Christi etc. erwähnen, stellen stets die Erscheinung des Sterns oben an. Epiphaniorum diem — viri apostolici signaverunt, qui in eo est proditus stella Salvator, quando invenerunt Magi Christum in praesepi iacentem. Isidor. Hispal. (┼ 636). Lib. d. offic. op. 6, 393. edt. Rom. 1802. Post haec sequitur dies apparitionum — quae plures leguntur fuisse — una effecta est per stellam. Beleth. (c. 1182) Ration. offic. c. 73, p. 130. Das Fest führt den Namen Epiphania, weil der Stern erschien. Otto Vercell. Episc. junior. (c. 1004) Serm. in Epiphan. Mai Angl. Script. vet. nov. collect. 6, T. 2, p. 16. Der Stern geht allen anderen Wundern vor. Deutsch. Pred. d. XIII. Jahrh. Mone, Anzeig. 1838, p. 418. Schon Oberlin wirft die Frage auf, ob prehentag nicht vom Glanz des Sterns abzuleiten wäre. Gloss. 1. cl. 184.

[22]) Durand (┼ 1296) Ration. L. 6. c. 16. Deutsche Übers. (1384) cod. pal. Vindob. Nr. 2765, p. 184a cl. 2.

[23]) Urkd. (1363). Der Graf v. Schauemberch an dem heiligen Prehentag. Reg. R. Boic. 9, p. 73. Der Bischof von Freisingen stellt (1423) eine Urkunde aus: Geben zu Hollnburgh an dem Heiligen Brehen tag: Duell. Excerp. geneal. p. 226. Der Erst Suntag noch dem obristen das ist noch dem heiligen prehentag anfankch der heiligen Mezz. (Deutsche Übersetz. d. Missale. Pp. Cod. palt. Vindob. S. XV. Nr. 3057, p. 98 a.) Cf. Oberlin, Gloss. 2. 1190, cl. 9.

[24]) „brehen" erscheint häufig als Epithet von „Stern" s. Benecke-Müll. Mittelh. Wörterb. 1, 135, cl. 2, l. 5, l. 23, l. 38, p. 236, cl. 1, l. 8, l. 34. Die drei Ostmänner folgen einem leuchtenden Zeichen, einem leuchtenden Stern: folgodun enun berthun bogne. p. 16, l. 17, p. 20, l. 6, berchton sterron. p. 18, l. 11. zwelf sternen mit ir glanze — die siht man dir ze lône dâ brehen unde schînen. Konr. v. Würzb. (┼ 1287) Gold. Schmied. p. 55, v. 1836 edt. W. Grimm.

Pertentage" (der Samml. f. Gesch. f. Tirol, 1808, p. 59). Urk. (1289) Otto v. Ror an Bisch. v. Passau „Periht tag" (Mon. Boic. 29, 569). Urkunde des Alban von Reichersbeurn an das S. Claren-Kloster zu München (1297) „naehsten maentags, nach den paerhten tag" (ebd. 18, p. 30). Urk. (1302) Perchtag (Duell. Exc. Gen. 1. P. 3, p. 86). Urk. (1313) „Perchtag" (Hueber Austr. p. 47) Prehentag. Urk. d. Kl. Garsten. (1318) Urkundb. d. Land. Ob der Enns, 1, 196. Urk. (1330) d. Kloster Prul „brehttag" (Regest. R. Boic. 6, 314). Urk. (1344) d. Bischof Gotfrid zu Passau „Prehentag" (ebd. 8, p. 1, und ebd. p. 151, p. 310). Urk. (1360) Ulr. der Prant spricht schiedesrichterlich gegen Ott Zehentmayr „dez naechsten Pfincztages nach dem Oeberisten den man haizzt den Prehentag (ebd. 9, p. 2), die letzen am prehen abent (Lectionar S. XIV, Pp. Cod. palt. Vindob. Nr. 2825, p. 5 b, p. 7 a), daz du auf denselben Prehen tag — by vns seist. Herz. Albr. und Wilh. Brief (1396) an den Propst von Klosterneuburg. Notiz. Blt. d. k. Akad. 1856, p. 495. Am prehen tag (Deutsches Epistolarium p. Cod. palt. Vindob. Nr. 2697, ann. 1410, p. 20 b, aus Ambras). Die leczenn Am Prehen abent. (Deutsch. Lectionar. Pp. Cod. palt. Vindob. Nr. 3063, p. 33 b, abgeschrieben im J. 1457 zu Klosterneuburg, aber wahrscheinlich schon am Anfang des XIV. Jahrhunderts abgefasst (Denis Catal. 1, p. 30, 70). Das Evangelium list mån an dem Prehen tag. (Deut. Lection mit der gloss. p. Cod. palt. Vindob. S. XV, Nr. 2912, p. 17 a, p. 15 b, aus dem Profess-Hause der Jesuiten in Wien.) An dem prehen tag an fankch der Mess. (Deutsche Übersetzung des Missale mit Glossen etc. eine Postille im weitesten Sinn. Pp. Cod. palt. Vindob. S. XV, Nr. 3057, p. 930 [25]).

Der Meinung jener, nach der „Brehen tag" den Tag des hellscheinenden Sternes bezeichne, stellte sich bereits im vorigen Jahrhundert die entgegen, dass man in jener Bezeichnung den Tag der

[25]) An dem pertel tage. Deut. Lection. S. XIV. Aus d. Nonnenkloster Thalbach bei Bregenz. Pg. Cod. palt. Vindob. Nr. 2741, p. 8 a u. p. 8 b, p. 9 a, die Vigilia Epiphaniae aber wird mit „An dem obersten Abent" bezeichnet. ebd. p. 7 b. Die Betrachtung am Epiphanientage einer Postille aus demselben Kloster (XV. Jahrhundert) ist mit: „Van dem Zwelften tag" überschrieben. Cod. palt. Vindob. Nr. 2839, p. 47 b. Wir sehen also hier die drei Bezeichnungsarten friedlich neben einander.

Holla, den der Prechtel zu erkennen habe[26]). Wir können die Möglichkeit zugestehen, dass die von Priestern, den Bildnern der Sprache und Abfassern der Urkunden, geschöpfte Bezeichnung „Brehentag“ vom Volke auf seine unter ihm noch immer spuckende Frau Prechtel bezogen wurde, dass aber der Clerus unter brehentag nicht den Tag der Holla, die in keinem Martyrologium erscheint, sondern in ihr einzig eine christliche Bezeichnung sah, erhellt aus der oben (Anmerk. 23) angeführten Bezeichnung „heiligen brechentag“ wie aus folgender Stelle der deutschen Übersetzung des Durandus: „Hie nach get dẙ hochzeit des prechemtag, daz ist chriechischen gesprochen ein offenwarung oder ain schein, vnd ist ain dinch mit dem tag der půrd auch tauget nicht die půrd er werd den erschynen. Durch dreyerlay schein willen, peget heut die chirchen vnd darumb ist der tag driualtichleich genant Ephyphania daz ist gesprochen die erscheynnung“ [27]).

Mit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts führt sich allmählich eine vierte Bezeichnung des Epiphanienfestes ein. Im Jahre 1164 hatte Reinold, Erzbischof von Cöln, die irdischen Überreste der heil. drei morgenländischen Könige aus Mailand nach seiner Metropole übertragen [28]), und diesem Rhein-Emporium, das bisher nur handeltreibende Gäste beherbergte, strömten nun in drängender Fülle Schaaren frommer Pilger zu [29]). Hatte sich durch diese Über-

[26]) Haltaus, Calend. p. 75. Jakob Grimm neigt sich der Ansicht zu, dass die Analogie des leuchtenden Tages — an die früher vorhandene Pertha geknüpft worden. Mythol. 1, 259, als die einzig richtige gilt sie Weinhold. Spiele und Lieder, p. 19.

[27]) Durand. (✝ 1296) rational. div. offic. L. 6, c. 16, in deutscher Übersetzung (1384) cod. palat. Vindob. Nr. 2765, p. 183 b.

[28]) Sigbert Auctuar. Afflingen. ad. an. 1163. P. Mon. Germ. 8, 405. l. 40. Godfrid. Mon. S. Pantal. (1237) ap. Freher Scr. edt. Struve 1, 335. Jul. Ficker, Reinald v. Dassel, p. 67. s. Anm. 58. Über die sagenhafte Auffindung der Leiber der heil. drei Könige s. Joh. Hildesheim, p. 25 b. seq. und S. Zeno in Brun's plattd. Gedicht. Über ihre Übertragung aus Konstantinopel nach Mailand s. Delle antichit. Lombard. Milan. 4, 279 seq.

[29]) Fidelium peregrinantium devotionis et orationis causa confluit multitudo. Bulle des Papstes Johann XXII. 1327. Jul. 1. Cromb. p. 818. Ad quae (corpora tr. Mag.) videnda pariter et adoranda non solius. Germaniae . . . (das Weitere fehlt). Chron. brev. Lobiense (c. S. XIII) ap. Marten Thes. 3, 1424 c. So heisst es in einem Breve des Papstes Bonifaz IX. v. J. 1394 (?) et quae a populo illarum partium in celebri venerantia et devotione continua, et ad quam etiam peregrinorum de diversis mundi partibus confluere consvevit. Cromb. p. 830. Von dem Dänen-König der nach Cöln zu den heil. Leibern der drei Könige wallfahrt und ihnen drei goldene Kronen darbringt. Gesta Romanorum c. 47. und Gest. Rom. das

tragung ihrer Reliquien die Verehrung der heil. drei Könige mächtig gehoben, so trugen diese wieder ihrer Seits dazu bei, den Namen Cölns auch im Lande und in Gesellschaftsschichten zu tragen, die seinen Handelsbewegungen ferne standen. Man identificirte derart die heil. drei Könige mit der Ruhestätte ihrer Leiber, dass man sie im gewöhnlichen Leben nicht mehr die Könige aus dem Orient, sondern die von Cöln nannte [30]), eine Bezeichnung deren allgemeine Verbreitung gleichfalls auf frequenten Wallerbesuch hinweist. So hatte die Übertragung der Reliquien der heil. drei Könige dazu beigetragen, dass Süddeutsche mit Norddeutschländern in nähere persönliche Verbindung rückten, und vereint von den frommen Gaben der beiden Hälften hob sich jener Dom empor [31]) der uns noch heute als architektonisches Symbol deutscher Einigkeit gilt. Die Mehrer des deutschen Reiches besuchten auf ihrer Krönungsfahrt nach Aachen im Durchzuge meist auch Cöln, und liessen an der Ruhestätte ihrer königlichen Collegen Erinnerungen kaiserlicher Munificenz zurück [32]). Daher kam es wahrscheinlich, dass in die Krönungs-Liturgie der deutschen Könige ein nicht geringer Theil der Messe des Epiphanienfestes [33]) Aufnahme fand [34]), was

ist der Römer Tat. p. 43, edt. Keller. In späteren Jahrhunderten erhielten die Cölnfahrer von dem Custos der Reliquien der heil. drei Könige untersiegelte Zeugnisse die ihre vollzogene Pilgerfahrt bewahrheiteten. Crombach theilt p. 789 das Formular mit. Bei den häufigen Wallfahrten nach Aachen (Schlager, Wien. Skizzen. Neue Folge 3. 431 ff.) wurde zweifelsohne von Wienern auch Cöln besucht.

[30]) Corpora trium Magorum translata sunt per Rainaldum — ad urbem Coloniam Agrippinam — et propter hoc apud ignarum vulgus nominantur tres Reges Coloniae. Joan. Iperii (†1383) Chron. ap. Marten. Thes. 3, 650 d. Unter gleicher Bezeichnung treten sie in geistlichen Schauspielen auf. Comment lez III. roys de Coloigne. Virent l'estoille en oriant. Jubinal. myst. ined. du XV. siècle. 2, p. 81.

[31]) Im J. 1248, Aug. 14., wurde durch Erzbischof Konrad der Grundstein gelegt. Gelenius de s. et civ. mag. Colon. p. 232. Boisserée. Geschichte und Beschreibung des Doms v. Cöln. p. 5. edt. 1842.

[32]) Crombach, Hist. SS. tr. Reg. p. 827 seq. Die deutschen Könige besuchten auf ihrer Krönungsfahrt nach Aachen öfters im Durchzuge auch Cöln, ibd. p. 831, 841, 843 und wie von selbst verständlich meist mit grossem Gefolge.

[33]) Wahrscheinlich nicht ohne unmittelbaren Einfluss des Erzbischofes von Cöln, von Rechtens wegen Kröner des deutschen Königs. Archiepiscopus Coloniensis ex iure regni debitus consecrator (P. M. Germ. 4, 384. l. 30).

[34]) So der Introitus: Ecce advenit (P. Mon. Germ. 4, 385. l. 24) aus einer Handschrift des XV. Jahrh.; dann aus Psl. 71: Deus iudicium (ibd. l. 24); die Collecte: Deus qui unigenitum gentibus stella duce revelasti etc. (ibd. l. 25); die Lectio aus Jesaias

wir weder in dem Krönungs-Ceremonial des römischen Kaisers noch in dem eines andern christlichen Potentaten sich wiederholen sehen. Über den Beginn der Einführung jenes Krönungs-Rituals schweigen zwar geschichtliche Quellen, doch dürften wir uns geneigt zeigen, die am Epiphanienfest 1309 vollzogene Krönung [35]) Kaiser Heinrich's VII. als den Zeitabschnitt anzunehmen, in dem sich jenes Krönungs-Ritual festzustellen begann. Es scheint nun dieses Hinübernehmen eines grossen Theiles der Epiphanien-Liturgie in die der Krönung der deutschen Könige erhöheten Glanz auf die heil. Weisen selbst rückgeworfen zu haben, und da schon früher die Bezeichnung „drei Könige, oder heilige drei Könige" vulgar zu werden begann, und in niederländischen Urkunden sporadisch erscheint (cf. Mieris Chartorboek. II, 492, s. Anmerk. 62 ff.), so sehen wir einige Decennien nach der Krönung Kaiser Heinrich's VII. allmählich die Datirung „am heil. Dreikönigetag" sich einführen.

Die Verbindungs-Urkunde zwischen Johann, König von Böhmen, und Walram, Erzbischof von Cöln, Adolf, Bischof von Lüttich, Ludwig, Graf von Flandern etc. gegen Herzog Johann von Lothringen (1333) ist datirt: „Donne a Valenchienes le nuit de Roys" (5 Jaen. Lacomblet, Urkundb. d. Niederrh. 2, 214). Urkunde (1354). Kaiser Karl IV. ertheilt dem Erzbischof von Trier die Veste Elz „nehesten Dunnerstages na heiliger Drier Kunige Tag". (Günther Cod. dipl. Rhen. Mos. 3, 611. Urkunde (1354). Kaiser Karl IV. Moguntie — an dem Fritag nach der heiligen dryer Kunig Dag. (Guden. Cod. dipl. Mogunt. 5, 632) [36]). Urkunde (1363). Herzog Rudolf von Sachsen: „Prag, am heil. Dreikönigtag." (Reg. R. Boic. 9, p. 73.) Urkunde (1367) des Vicedom von Oberbaiern: „an dem Abende des Obristen und der heil. 3 Könige". (Ebd. 9, 163.) Urkunde (1430)

(c. 60): Surge illuminare etc. Inundatio camelorum operiet te, dromaderii Madian et Effa etc. ibd. l. 31; das Graduale: Omnes de Saba etc. (ibd. l. 38); die Lectio aus Math. c. 2: Cum natus esset etc. ecce magi ab Oriente venerunt Jheorosolimam etc. (ibd. p. 391, l. 37 — p. 392, l. 4). Das Offertorium: Reges Tharsis etc. (ibd. l. 5). Secreta: Ecclesiae tuae (ibd. l. 10). Completorium: Presta quesumus (ibd. l. 29).

[35]) Meyer, K. F., Aachen, Geschichte, p. 309, cl. 1.

[36]) Urkd. (1354) d. Nic. Herrn v. Werle: am Dage der h. dreyger Könighe. Schröd. Pap. Mecklenb. p. 1337 u. dort noch auch zum Jahre 1379, 1389, 1393, vrbd. Anmerk. 62—64. Vorerst meist jedoch nur in Urkunden Hochgestellter, und scheint diese Datirung erst im XV. Jahrhundert in weitern Kreisen Eingang gefunden zu haben.

des Klosters Neunwerk bei Halle: „Montag nach der heiligen drier Konige tage. (Ludewig Reliq. Mnsc. 5, 171.) Das ewangilg mathei an drei Kunig. (Deutsches Lectionarium, S. XV, Pg. Cod. palt. Vindob. Nr. 2689, p. 5 a. Aus dem Kloster der unbeschuheten Carmeliten in Wien.)

Früher jedoch als in kirchlichen Schriftwerken war die Anerkennung der Weisen als Könige in christlichen Kunstmälern erfolgt (Anmerk. 80). Bildende Künstler beuteten auch bekanntlich die ihnen gewordene Vergünstigung aus „Aber auch in manigerlay geschichte der newen alz der alten ee werdent gemalet nach der maler willen, Wann den malern und den tichtern waz alleczeit geleiche gewalt yegleiche dinkch ze liegen hore“[37]. Sie folgen in ihrer Darstellung der heil. drei Weisen theils der Schrift, theils, wo es dem bildnerischen Vorwurfe zusagt, der Sage der stets ein mehr oder minder dichterisches Element inwohnt. Es fühlen die Schwesterkünste Poesie und bildende Kunst sich wahlverwandtschaftlich angezogen und helfen einander stützen und festigen.

Bildliche Darstellung der Anbetung der heil. drei Weisen.

Die Anbetung des Christuskindes durch die heil. drei Weisen war, wie aus noch vorhandenen Denkmälern ersichtlich, bereits in altchristlicher Zeit häufig Vorwurf der bildenden Kunst. Auch gedenken Schriftmäler solcher Darstellungen. So bemerken die Fuldaer Annalen zum Jahre 823, dass in Grabadona (einem Orte am südlichen Ufer des Lago di Como im Mailändischen) ein durch hohes Alter dunkel gewordenes Bild der Anbetung der Magier zu leuchten angefangen habe[38]. Agnellus (c. 842) beschreibt eine Darstellung (Mosaik?) der heil. drei Weisen, welche die St. Martin's Kirche zu

[37]) Durand († 1296). Rational. L. 1, c. 3. Deutsche Übers. (1384) cod. palt. Vindob. Nr. 2765, p. 12 a, cl. 1. Wir besitzen somit bereits am Ende des XIV. Jahrhunderts eine deutsche Übersetzung der Horaz'schen Verse. Ad Pis. v. 9, 10.

[38]) In territorio Cometense Italicae civitatis, in vico Grabadona, in aecclesia sancti Johannis baptistae, imago sanctae Mariae puerum Jesum gremio continens, ac magorum munera offerentium, in absida eiusdem aecclesiae depicta, et ob nimiam vetustatem obscurata et pene abolita, tanta claritate per duorum dierum spatia effulsit, ut omnem splendorem novae picturae suae vetustatis pulchritudine cernentibus penitus vincere videretur. Einhard. Fuldens annl. ad an. 823, ap. P. Monmt. Germ. 1, 358, l. 11.

Ravenna zierte (Vit. pontific. ap. Murat. S. R. Ital. 2, 114 b). In der Marien-Kirche zu Bethlehem bewunderte man ein auf Goldgrund strahlendes, im Jahre 1169 gefertigtes Mosaik gleichen Gegenstandes (Phocas 1185. Descript. terr. sanct. ap. Leo Allatius Symmikt. 1, p. 42). Der im Jahre 1228 verstorbene Andreas, Erzbischof von Lund, hinterliess seiner Kirche unter mehreren Kostbarkeiten: Ymagines trium magorum cum coronulis aureis. (Langebeck Scrip. R. Danic. 3, 524.) Die Schotten-Abtei in Wien erhielt in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts die aus Alabaster gefertigten Statuen der heil. drei Könige (s. mein Fragm. eines Liber dativ. S. 18) zum Geschenke, und ein gleiches für den Hochaltar bestimmtes in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts [39].

Wir gehen nun anfolgend in eine Analyse der einzelnen Theile der bildlichen Darstellungen unseres Gegenstandes ein, und schicken ein Verzeichniss der jener Auseinandersetzung zu Grunde gelegten Abbildungen der Anbetung der heil. drei Weisen voran, um uns im Verfolge der Kürze halber darauf beziehen zu können.

A. 1. Aethelwold's Benedictionale (S. X) Archaeol. soc. of antiqu. of London 24, p. 60, Pl. 26.

A. 2. Evangeliarium (byzant. S. XII) in der Vaticana. D'Agincourt 5, Pl. 59, Nr. 3.

A. 3. Miniaturen einer lateinischen Handschrift (S. XII) der Vaticana (nach Waagen deutsch. Kunstbl. 1850, p. 148, deutschen Ursprungs). D'Agincourt 5, Pl. 104, Nr. 14.

A. 4. Email (c. S. XII) ebend. 6, Pl. 168, Nr. 9.

A. 5. Sarkophag in S. Ambrogio zu Mailand (c. S. IV). Allegranza spieg. sopr. alc. mon. d. Milan. p. 50, Tav. 4; auch bei Ferrario mon. d. S. Ambrog. p. 160, Tav. 14.

Aachen, s. C 1, C 3.

B. 1. Eine angeblich der Zeit des K. Joan. Zimisces († 975) angehörende Kupfermünze. Banduri Num. 2, 738.

B. 2. Elfenbein-Tafel (c. S. V) in der Schatzkammer des Domes zu Mailand. Bugati Mem. d. S. Celso p. 282, Tav. 1, s. hier Abbildung III.

[39]) Ebd. p. 23. Die dort vorgenommene Ergänzung: „regum" beruhet auf der Vermuthung, dass der Donator, ein Balthasar, durch sein Geschenk seinem Namens-Patron Devotion bezeugen wollte.

B. 3. Eine ähnliche (c. S. V) wie vorgehende eben daselbst, auf Tav. 2.

B. 4. Sarkophag (c. S. V int.) im Kloster St. Celso zu Mailand ebd. p. 168, 242, Tav. 1. (Die Gruppirungen an diesem Sculpturwerk sind ungewöhnlich und die Magier mehr als auf der Hinreise als im eigentlichen Act der Anbetung begriffen gedacht.)

B. 5. Sarkophag, S. IV—V, Bottari Scult. e pitt. sagr. 1, p. 82, Tav. 32.

B. 6. Sarkophag, wie oben, 1, 146, Tav. 37.

B. 7. Sarkophag, wie oben, 1, 156, Tav. 38.

B. 8. Wandgemälde (c. S. VI) im Coemeterium des h. Calistus zu Rom, ebend. 2, p. 76, Tav. 82.

B. 9. Sarkophag, wie oben, 2, p. 94, Tav. 86.

B. 10. Wandgemälde (c. S. V—VI) im Coemeterium S. S. Marcelini et Petri zu Rom, ebd. 2, 166, Tav. 126.

B. 11. Sarkophag, wie oben, 3, p. 1, Tav. 131.

B. 12. Sarkophag, wie oben, 3, p. 20, Tav. 133.

B. 13. Sarkophag, wie oben, 3, p. 176, Tav. 193.

B. 14. Evangeliarium zu Bamberg (gestiftet von K. Heinrich II. 1002—1024). Waagen, Kunst in Deutschland, 1, p. 98.

B. 15. Miniature (S. XIV) im Cod. Arundel Nr. 83, Catal. of Mscr. of the Brit. Museum, 1, p. 22, Pl. 14.

C. 1. Reliquien-Schrein (c. S. XII ext.) im Frauenmünster zu Aachen. Cahier et Martin Mélange d'archéol. 1, Pl. 2.

C. 2. Bronze-Lampe (c. S. X?) im Besitz des H. Carrand, ebd. 3, Pl. 24.

C. 3. Medaillon (c. S. XII, a. m.) an einem Kronleuchter des Aachner Frauenmünster, ebd. 3, Pl. 24.

C. 4. Ein in der Kirche von Citta di Castello befindliches in Silber ciselirtes Antependium, Geschenk des Papstes Cölestin II. (1143—1144) D'Agincourt 4. Pl. 21, Nr. 13.

Dresden s. F. 3, P. 1.

E. 1. Eine dem J. van Eyck (?) zugeschriebene Anbetung der heil. drei Könige, in der K. Pinakothek zu München. Abbild. in d. Gemäldesamml. d. Kön. Maximilian.

F. 1. Fra Ang. Giov. da Fiesole (geb. 1387, † 1455) Anbet. d. Kön., früher in der Cappella della Nonziate, jetzt in der Galerie der bildenden Künste zu Florenz. Abbild. in Galler. I. e. R. d. Fier.

F. 2. Niello des Maso Finiguerra (S. XV p. m.) Fr. v. Bartsch, die Kupferstichsamml. der k. k. Hofbibl. p. 2, Nr. 2.

F. 3. Francesco Francia (✝ 1517). Anbet. d. Kön. in der k. Galer. zu Dresden, gestoch. v. Glaser.

F. 4. Relief im Rundbogen der goldnen Pforte zu Freiberg im Erzgebirge (c. 1200). Abbild. in E. Förster's Denkm. deutsch. Bauk. u. Bild. 1. B.

Florenz: s. F. 1, G. 1, G. 4, G. 5, G. 10, G. 11.

G. 1. Gentile da Fabriano für die Kirche S. Trinita gemalte (1423) Anbet. d. heil. drei Könige, dermalen in der dortigen Galerie der schönen Künste. Abbild in Galler, d. I. e. R. accad. d. bell. art. d. Fierenze.

G. 2. Gestickte Casula (c. S. XII?) ehemals zu S. Blasien. Gerbert vet. liturg. Alem. 1, 266, Tbl. 6.

G. 3. Eine gleiche wie vorgehende (c. S. XIII) ebd. Tab. 7.

G. 4. Bronze-Thüren des Baptisterium S. Giovan. z. Florenz von Lor. Ghiberti (1378—1455). Abbild. bei Lasinio le tre port del. battist. d. S. Giov. d. Fierenze.

G. 5. Giotto (1276—1336). Gemälde früher in S. Croce, dermalen in der Galerie der schönen Künste in Florenz. Abbild. in Galler. d. I. e R. accad. d. bell. art. d. Fierenze.

G. 6. Albert Glockendon (geb. 1432), Kupferstich. Ankunft der Weisen, Bartsch l. P. gr. 6, 344, Nr. 1.

G. 7. Elfenbein Diptychon (c. S. XIV etc.) aus Passeri's Museum. Abbild. Gori Diptycha 3, p. 216, Tbl. 23.

G. 8. Elfenbein-Diptychon (c. S. XIV int.), ebd. p. 294, Tab. 38.

G. 9. Elfenbein-Tafel aus dem Museum Castadoni (c. S. XI), ebd. p. 304, Tbl. 39.

G. 10. Mosaik-Tafel (c. S. XI) zu S. Giovan, in Florenz (byzantinischen Ursprungs), ebd. p. 334, Tbl. 1.

G. 11. Gaddi Taddeo (S. XIV m.), Wandgemälde in S. Croce zu Florenz. Abbild. Lasinio pitur. d. Massacio.

H. 1. Engelhardt. C. M. Herrad von Landsperg (✝ 1195) hort. deliciarum, Tbl. 3.

H. 2. Bronze-Thüren (Hochrelief) am Dom zu Hildesheim (1015). Kratz, der Dom z. Hildesheim, Tfl. 6.

K. 1. In Holz geschnitzte Thürflügel (c. S. XI) an der Stiftskirche S. Maria auf dem Capitol zu Cöln. Boisserée, Denkmale am

Niederrhein, Tafl. 9, auch bei Gailhabaud, Denkm. der Baukunst, 2. Band.

K. 2. Anbet. der heil. drei Kön. angeblich von einem Schüler des Wilhelm von Cöln (c. S. XIV ext.). Abbild. Strixner, Gemäld. d. Brüder Boisserée.

K. 3. Das Cölner Dombild (S. XV m. s. Waagen im deut. Kunstbl. 1854, S. 164), Guhl und Caspar, Denkmal. d. Kunst, 1, p. 109, Tfl. C. 27.

Klosterneuburg, s. Nic. von Verdun, Nr. 2.

Korssun'schen Thüren, s. Nr. 4.

L. 1. Elfenbeindeckel (c. S. IX) eines früher dem Kloster Lorch gehörenden, jetzt im Vatican befindlichen Evangeliarium. Gori Thes. vet. diptych. 3, p. 32, Tbl. 4.

London, s. B. 15.

Mailand, s. A. 5, B. 2, B. 3, B. 4.

M. 1. Dombild zu Meissen (c. S. XV ext.). Abbild. E. Förster, Denkm. deutsch. Bauk. Bildner, 1. Band.

M. 2. Relief (c. S. XVI ext.) im Spitzbogenfelde des Portal. d. Dom. z. Meissen, Putterrich, Denkm. d. Bauk. in Sachs.

M. 3. Hans Memling (c. 1480) die sieben Freuden Maria's in der k. Pinakothek zu München, E. Förster, Denkm. deutsch. Bauk. Bild. 1. B. 5. Abtheil.

M. 4. Balducio's und seiner Schüler (p. 1347) Basrelief an dem Drei-Königs-Altar in S. Eustorgio zu Mailand. Cicognara stor del. scultur. p. 459, Tav. 37.

M. 5. Menologium Basilii imperatoris (S. X ext.), edt. Albani.

M. 6. Basrelief (c. S. XI) am Portal der Abtei-Kirche zu Moissac, Labord Mon. d. l. France 2, Pl. 147.

N. 1. Marmor-Relief an der Kanzel des Baptisterium zu Pisa von Nicola Pisano (1260). Abbild. bei Cicognara Stor. d. scult. 1, Tav. 12, Nr. 1, auch bei D'Agincourt 4, Pl. 32.

München, s. E. 1, M. 4, R. 1.

N. 2. Nicolaus von Verdun Niello-Antependium (1181) im regl. Chorherrenstift Klosterneuburg, abgeb. von A. E. Camesina, erläutert von Jos. Arneth, s. hier verkleinert in Abbildung I.

N. 3. Niello (S. XV ext.) in der Sammlung der k. k. Hofbibl. Fr. von Bartsch, Kupferst. d. k. k. Hofb. p. 9, Nr. 34 und 35.

N. 4. Adelung, die Korssunschen Thüren (S. XII p. m.) in der Kathedralkirche in Nowgorod, Tbl. 1, Nr. 8, cf. N. G. Riesenkampf, der deutsche Hof zu Nowgorod. Dorpat 1854.

O. 1. Sculpturen an der Façade des Domes zu Orivieto (c. S. XIII ext.) unter Mithilfe deutscher Künstler ausgeführt. D'Agincourt 4, Pl. 33.

P. 1. Paul Caliari, genannt Veronese (1528—1588), Anbet. der heil. drei Kön. in d. Dresdner Galerie, Abbild. Hanfstaengel, die vorzüglichsten Gemälde d. k. Gal. in Dresden. Als Culmirungspunct der Darstellung der heil. drei Weisen hier mit aufgezählt.

P. 2. Relief (c. 1166) an der Façade von S. Andrea in Pistoja. D'Agincourt Pl. 27, Nr. 1.

P. 3. Basrelief (S. XIV) im Chor v. Notre-Dame zu Paris, Labord Mon. d. l. France 2, 173, auch in Gailhabaud Denk. d. Bauk. 3. B. Paris, s. auch S. 8.

P. 4. Sculpturen (c. S. XIII ext.) eines deutschen Künstlers (s. Kugler, Handb. der Kunstgesch. p. 526, zweite Aufl.), Nachahmers des Nicola Pisano, an der Kanzel v. S. Giovanni Evang. (Fuor. civit.) zu Pistoja, Cicognara Stor. d. scult. 1, Tav. 39.

R. 1. Rogier van der Weyden der ältere († ant. 1464), Flügelbild in der k. Pinakothek zu München (früher dem J. v. Eyck zugeschrieben). Strixner, die Gemäldesammlung der Brüder Boissereé.

R. 2. Wandgemälde (c. S. XIV?) an Ruinen eines nahe der Kirche S. Agnese in Rom gelegenen Klosters. D'Agincourt 5, Pl. 104, Nr. 15 und 6, Pl. 135.

R. 3. Holz-Basrelief an der Pforte (S. XIII) von St. Sabina in Rom. D'Agincourt 4, P. 2, Pl. 8.

R. 4. Wandgemälde (c. S. XI?) der Kirche S. Urbano (della Caffarella) nächst Rom. D'Agincourt 5, Pl. 95.

R. 5. Mosaik (S. XIV) in S. Maria Maggiore zu Rom. Gutensohn und Knapp. Basilik. des christlichen Rom. Tfl. 47.

Rom, siehe auch A. 2, A. 3, B. 5 bis B. 13.

S. 1. Kupferstich (1482) des Martin Schöngauer. Bartsch l. P. grav. 6, p. 119, Nr. 6.

S. 2. Elfenbein-Diptychon (S. XV) Sommerard Alb. Ser. 2, Pl. 20.

S. 3. Email (S. XII ext.) aus Limoges. ebend. Pl. 38 cnf. Mémoir. d. l. sociét. d. antiq. d. l. oust. 9. 146.

S. 4. Elfenbein-Tafel (Buchdeckel) (c. S. XV int.). Sommerard Alb. Ser. 5, Pl. 15.

S. 5. Miniature in einem Missale des XV. Jahrhunderts. Sommerard Alb. Ser. 5, Pl. 23.

S. 6, 7 und 9 haben ihre Stelle unter Ortsnamen erhalten.

S. 8. Psalterium des heil. Ludwig († 1270) in der Bibliothek des Arsenals in Paris. Sommerard Alb. Ser. 8, Pl. 19.

S. 10. Triptychon (S. XV ext.) deutsches Email. Ebend. Ser. 10, Pl. 17.

S. 11. Miniature (c. S. X?) aus einer Handschrift der Cotton'schen Bibliothek. Strutt a compl. view of manners I. Tab. 27. London 1775.

S. 12. Wandgemälde (S. XIV) in der Kirche del Sacro Speco in Subiaco. D'Agincourt 6, Pl. 126, Nr. 3.

T. 1. Sculpturen (c. S. XIII) im Rundbogen des Portales der Liebfrauenkirche zu Trier. C. W. Schmidt, Baudenkmäler zu Trier. 1. Lief. Tfl. 6.

V. 1. Relief (c. S. XII int.) an der Façade von S. Zeno in Verona. Orti Manara Basilic. S. Zeno Maggiore. Tav. 4.

W. 1. Miniature (S. XIII) Willemin Mon. Français. I. Pl. 99.

W. 2. Michael Wohlgemuth. Flügelaltar (1479 gemalt) in der Frauenkirche zu Zwickau. Quandt die Gemälde des M. Wohlgemuth. Tfl. 8.

W. 3. Griechische Handschrift (c. S. X) der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Nr. 154. Nessel Cod. Mns. 1.251, Graec., s. hier Abbildung Nr. II.

W. 4. Lateinisches Psalterium (S. XII) der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Nr. 1879. Denis Catal. 2, cl. 75. Aus der Cölner Diöcese stammend.
Wien, cnf. F. 2, Nr. 3.

A. Schauplatz.

I. Haus. Die Anbetung der Magier fand nach dem Evangelium Matth. 2, V. 11 in einem Hause Statt: „Et intrantes domum (οἰκίαν) invenerunt puerum“[40]). „Tho sie an that hus innan, mit iro gebun gengun.“ Heliand (S. IX a. m.) pag. 20, l. 12, edt. Schmeller.

[40]) Über die verschiedenen Meinungen betreffs der Örtlichkeit der Anbetung s. Benedict XIV, d. fest. op. 19, p. 29, edt. Rom. 1751. Trombelli Mar. S. vit. 3, 472.

„Thaz hùs sie tho gisáhun, ioh sar thara ín quamun.“ Otfrid Krist (ant. 872), pag. 69, v. 59, edt. Graff. Theophyl. Bulg. (†p. 1071) comm. in Math. op. 1, p. 13 b. Vom Leben und Leiden Jesu (S. XII), Hoffmann, Fundgruben I, 145, l. 44. Wernher (1173) Maria. Hoffmann v. Fallersleben, Fundgruben 2, 205, v. 37. Die heil. Elisabeth v. Schönau († 1165) sieht in einer Vision: Dominam — et parvulum eius, quasi in domo longe posita commorantes. A. SS. Jun. 3, 624, c. Ingressique domum puero cum simplice uoto. Petr. d. Riga († 1209). Aurora Cod. palt. Vindob. Nr. 973, p. 106 a. Deutsche Predigt (S. XIII.), Hoffmann, Fundgruben 1, 84. Das Malerbuch vom Berge Athos schreibt als Schauplatz ein Haus vor, vor dem Maria sitzt. Didron Manuel d'iconog. p. 159 und G. Schäfer's Übersetzung p. 174. S. Francisca Romana († 1450) Visio. A. SS. Mrz., 1, *113 a. Pald in daz haus si giengen. Pet. Suchenwirt (S. XIV p. m.), p. 130, v. 533, edt. Primisser. H. Hoffmann v. Fallersleben, Hor. Belg. 10, p. 46, str. 8.

Wir sehen demnach in bildlichen Darstellungen den Vorgang der Anbetung

a) *vor einem Hause stattfinden. So in einem Elfenbeindeckel (c. S. IX), früher im Kloster Lorch (C. 1). Im Antependium (1143—1144) zu Citta di Castello (C. 4). Wandgemälde bei S. Agnese (c. S. XIII), R. 2.*

b) *Das Innere des Hauses wird durch Säulen oder das Äussere durch eine säulengangartige Halle angedeutet. So in einem Evangeliarium (S. XII) der Vaticana (A. 3). Im Antependium (1181) zu Klosterneuburg (N. 2). Im Psalterium des heil. Ludwig † 1270 (S. 8). Im Basrelief (S. XIV) in N. D. zu Paris (P. 3). In Ghiberti's (1378—1455) Bronze-Pforten (G. 4). In Van Eyk's Anbetung der Weisen in München (c. 1430) (E. 1). In Francesco Francia's († 1517) Anbetung in der kön. Dresdner Galerie (F. 3).*

II. Stall. Nach der Ansicht Anderer ging die Anbetung der Magier an der Geburtsstätte des Christuskindes im Stalle vor sich (cnf. Anmk. 40). Abscondebatur in stabulo et agnoscebatur in coelo etc. S. August. († 430) op. 5, 911 a, edt. Maurin. Der Auctor operis imperfecti (dem Arianismus zugeneigt) malt die grosse Dürftigkeit der im Stalle weilenden heil. Familie mit lebhaften Farben aus. ap. S. Chrysosth. op. 6, app. p. xxx. c. edt. Montfauc.

Durand († 1296) ration div. offic. L. 6, c. 16, Nr. 4.[41]) Jacob. a Voragine († c. 1298), Leg. aur. p. 92, edt. Graesse.

Die heil. Brigitta († 1373) hatte eine Revelation „Dixit — mihi — Mater Domini — quando tres Reges Magi venerunt in stabulo ad adorandum Filium meum. S. Brigittae Revel. p. 467, cl. 2.

Wir sehen demnach in bildlichen Darstellungen die Anbetung vor einem Stall oder einer stallartigen Baulichkeit vor sich gehen, die meist Spuren geringerer oder grösserer Verfallenheit an sich trägt. So in einem Sarkophag (c. S. V) im Kloster S. Celso (B. 4) und im Sarkophag (B. 5). In einem Wandgemälde (S. XIV) in Subiaco (S. 12). In der Biblia pauperum (c. 1460). Memling's (c. 1480) Sieben Freuden in München (M. 3). In einem deutschen Email Flügelaltar (c. S. XV ext.) S. 10. In Roger's von der Weyden († 1529) Anbet. in München (R. 1) etc.

III. Höhle. Nach der Meinung Anderer wurde Christus in einer Höhle geboren (und fand also auch dort die Anbetung Statt). So Origen. contr. Cels. op. 1, 367. S. Gregor. Nyssen. op. 3, 349. Euseb. vit. Constantin. L. 3, c. 43. Protoevangl. Jacobi Minoris ap. Thilo cod. apocryph. Nov. Test. 1, 259. Ille locus, ubi Christus natus est, quondam fuit spelunca sub terra. S. Willibaldi († 786) Episc. Eistetensis hodoep. ap. Falckenstein. Cod. dipl. Nordg. P. 4, 456. Joan. Phocas (1185) Descript. locor. ap. L. Allatii Symmikt. 1, p. 41.

So sehen wir im Miniature des Menologium des K. Basilius (M. 5) die heil. Jungfrau bei der Anbetung des Magier vor einer grottenartigen Höhle sitzen.

Ausnahmsweise sehen wir, wahrscheinlich zur Andeutung des orientalischen Schauplatzes, nebst der Baulichkeit, im Sarkophag (B. 5) auch zwei Palmen zur Anschauung gebracht (s. Anm. 42).

Wir erkennen somit, dass in den Darstellungen der Anbetung germanischer Künstler vorwiegend stallartige, in der der romanischen Schulen, angeregt durch die heimatlichen

41) Obtulerunt — Tus contra stabuli foetorem. Myrrham, propter, membrorum pueri consolidationem, et vernium expulsionem. Ihm folgt Joan. Hildesheimensis (c. 1375) Hist. tr. Reg. mihi p. 13^b, cl. 2. Erstere zieht Beda, letztere S. Bernard an. (Er hat wahrscheinlich die Stelle im Auge: Non illis sordet stabulum. S. Bernard. [† 1153] Serm. op. 1, 805 a, edt. Paris 1719.)

Überreste antiker Bauwerke, vorwiegend säulenhallenartige Baulichkeiten sich geltend machen. In den seltenen Fällen, in denen ein Bildwerk der Anbetung eine Höhle veranschaulicht, dürften wir byzantinischen Ursprung zu vermuthen uns geneigt zeigen.

B. Die heil. Jungfrau.

I. Sitzt auf einem Stein. In der Capelle zu Bethlehem wurde der Stein gezeigt, auf welchem die heil. Jungfrau, während sie das Christuskind stillte, stets sass. (Joh. Hildesheim [c. 1375], Hist. tr. Reg. mihi p. 17, cl. 2) [42]).

So sehen wir die heil. Jungfrau auf einem Steine sitzen, im Sarkophag (B. 5). Auf einem aus Steinen geschichteten Sitze im Sarkophag (A. 5). Auf einer Steinbank in einem Gemälde der Anbetung aus der Schule des Meisters Wilhelm von Cöln (K. 2).

II. Die heil. Jungfrau sitzt auf einem lehnstuhlartigen Sitz.

So in den Sarkophagen (B. 2, 6, 7). In einer Kupfermünze des Zimisces † 975 (B. 1). In dem Basrelief (c. S. XII) an der Kirche S. Zeno (V. 1).

III. Mit zunehmender Verehrung Maria's wird die heil. Jungfrau in den Darstellungen unseres Gegenstandes auf einem Thron oder thronartigen Sessel sitzend dargestellt.

So in einem Elfenbeindeckel (c. S. IX) aus dem Kloster Lorch (L. 1). In Aethelwold's Benedictionale S. X (A. 1). An den Bronzethüren (1015) zu Hildesheim (H. 2). Im Wandgemälde (c. S. XI?) zu S. Urbano (R. 4). Im Antependium (1143—1144) zu Citta di Castello (C. 4). An einem Kronleuchter (S. X a. m.) zu Aachen (C. 3). Relief (1166) zu Pistoja (P. 2). In Wiener Handschft. S. XII (W. 4). Casula (c. S. XII?) zu S. Blasien (G. 2). Relief der goldenen Pforte (c. 1200?) zu Freiberg (F. 4). An den Korssun'schen Thüren c. S. XIII int. (N. 4) etc.

IV. Die heil. Jungfrau ruht auf einer Matte oder einem bettartigen Lager.

So in einer Elfenbeintafel (c. S. XI) bei Gori (G. 9). In dem Basrelief (c. S. XII) zu Moissac (M. 6). In den Sculpturen

[42]) In der Kirche zu Bethlehem soll sich ein Stück der Palme befinden, von welcher die h. Jungfrau gegessen; s. Tobler, Jerusalem 2, 465. cf. Hoffmann v. Fallersleben, Hor. Belg. 2, p. 4. (Doch gilt das Lied der Flucht nach Ägypten.)

(c. S. XIII ext.) zu S. Giov. in Pistoja (P. 4). In diesen Kunstmälern, in denen wir die heil. Jungfrau auf einem bettartigen Lager ruhend veranschaulicht sehen, ist stets mit der Anbetung der Weisen auch Darstellung der Geburt Christi verbunden. In Mysterien treffen wir gleichfalls auf Vorführung mehrerer Momente aus Christi Jugendleben in einem Cyclus vereint, so in der Mysterie bei Du Méril orig. lat. d. théât. p. 162 seq. in Jubinal Mystér. inédt. 2, 108 seq. In der Schaustellung zu Costnitz im Jahre 1417 wurde Christi Geburt, die Anbetung der heil. drei Könige und der bethlehemische Kindermord dargestellt (Herm. v. d. Hardt Corp. act. Const. concil. 4, 1089), etc. cnf. Anmk. 63. Auch in Kunstmälern finden wir, ausser den oben verzeichneten, mehrere dieser Vorgänge in einem Rahmen gefasst. So neben Anbetung der Weisen auch die Verkündigung der Hirten in dem Sarkophag im Kloster S. Celso (B. 4). Geburt und Anbetung in einem byzantinischen Evangeliarium S. XII (A. 2). Gleiche Darstellung in einer Elfenbeintafel (c. S. XI) bei Gori 3. Tbl. 39. Im Rundbogen des Portals der L. F. Kirche zu Trier (c. S. XIII p. m.) drängen sich Verkündigung der Hirten, Anbetung der Magier, Darbringung im Tempel und bethlehemischer Kindermord an einander (T. 1). Geburt und Anbetung in einem Antependium (c. S. XIII p. m.) zu Lüne (Waagen im deutsch. Kunstbl. 1850. p. 148, cl. 2). Gleiche Darstellung in Sculpturen (c. S. XIII ext.) zu S. Giov. in Pistoja (P. 4). Verkündigung der Hirten und Anbetung der Weisen im Spitzbogen (c. S. XIV ext.) des westlichen Portals des Domes zu Meissen (M. 2) etc.

In den eben aufgezählten Werken ruht jedoch die heil. Jungfrau nicht auf bettartigem Lager, sondern sitzt auf thronartigem Stuhl; wir werden uns sonach geneigt zeigen dürfen, Kunstmäler, in welchen die heil. Jungfrau in ersterer Weise (B. 4) zur Anschauung gebracht ist, als Werke b y z a n t i n i s c h e r *Kunst oder byzantinischer Beeinflussung zu erkennen.*

C. Das Christuskind.

I. Der bei weitem überwiegende Theil kirchlicher Autoren entscheidet sich dahin, dass die Magier Christum als S ä u g l i n g, und zwar als dreizehntägigen, anbeteten. So der heil. Augustinus: Dominus ergo noster Jesus Christus ante d i e s t r e d e c i m natus, a

Magis hodie traditur adoratus [43]) (s. Trombelli 3, 436 seq.). Pet. Comestor († c. 1178) hist. Evang. c. 7, p. 187, edt. Lugd. 1543. Tercia post decimam lux venerat. ecce sequentes stellam. ierusalem tres subiere magi. Petr. d. Riga († 1209) Aurora Cod. palt. Vindob. Nr. 973, p. 106ª. Bruder Philipp's Marienleben p. 68, v. 2478. (Am zwölften Tag. Dass in Süddeutschland diese Bezeichnung herkömmlich, s. Anmk. 12.) Joan. Hildesheimensis (c. 1375). Hist. tr. Reg. (mihi p. 13ᵇ, cl. 1, edt. Mogunt 1477). Herold (1418), Discipul. Serm. 21, edt. Nürnb. 1502. Nicephorus (c. S. XIV m.) entscheidet sich in seiner hist. eccl. (1, p. 75, edt. Par. 1630) gleichfalls dafür, dass die Magier bereits zwei Jahre vor Christi Geburt aus ihrem Lande gefahren waren, also Christum als Säugling anbeteten. In kirchlichen Schaustellungen der Anbetungen der Magier werden Hebammen sprechend eingeführt. So in einer Mysterie aus einer Handschrift zu Orleans bei Du Méril orig. lat. d. théât. p. 170, und aus einer Freisinger Handschrift (c. S. X) ebd. p. 161, dieselbe auch bei Weinhold's Spiele und Lieder p. 60, und in einer Mysterie aus einer Handschrift (c. S. XI) des Klosters Bilsen bei Lüttich in Cahier et Martin Mélange d. archeol. 1, 260, cl. 2.

Wir sehen somit das Christuskind in den bildlichen Darstellungen unseres Gegenstandes als Säugling dargestellt und zwar:

I. *a.* Liegend in der Krippe.

So im Sarkophag zu S. Celso (B. 4). Im Evangeliar. byzant. S. XII (A. 2).

I. *b.* Liegend in einem Wiegenkorbe.

Cumque ibi essent, peperit Christum Maria, ac eum in praesepi posuit ubi a Magis repertus est. Justin. dialog. c. Tryph. Nr. 78. S. Ambros († 398) exp. in Luc. op. 1, 1334 a, edt. Maurin. Div chintheit Jesu. Hahn, Ged. d. XII. und XIII. Jahrh. Nat. Bibl. 20, p. 82, v. q. cnf. Evang. Luc. 2, V. 16.

In dieser Weise sehen wir das Christuskind dargestellt im Sarkophag (B. 5), in einer Elfenbeintafel c. S. XI (G. 9), in einer Wiege liegend, in einem Antependium aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhd. vor dem Altar der Kirche des adelichen Fräuleinstiftes zu Lüne in der Nähe von Lüneburg (Waagen im deutsch. Kunstbl. 1850, p. 148, cl. 2).

[43]) S. August. († 430) op. 5, 916 f, edt. Maurin. cf. Anmerk. 12.

I. *c.* Es ruht als Wickelkind in den Armen der heil. Jungfrau.

Involutus infantilibus pannis adoraretur a Magis. S. August. (X. 430) op. 5, 911, a. Theophylact. Bulg. Episcop. († p. 1071) com. in Math. op. 1, p. 12, c. edt. Venet. 1754.

So auf den Sarkophagen B. 11 und B. 13.

II. Das Christuskind sitzt auf dem Schoosse Maria's[44]).

Diese Position ist die normale[45]), *doch wechselt die Leibesgrösse von der eines zwei*[46]) *bis zwölfjährigen Kindes. Die Künstler suchen Christum in Action zu setzen und verleihen ihm unschriftmässig Jahre die ihn befähigen, handelnd in die Anbetung der Weisen mit einzugreifen. Manche gehen in dem Streben das göttliche Kind in feierlicher Weltheilandlichkeit darzustellen so weit, dass sie*

III. es auf dem Schoosse der heiligen Jungfrau aufrechtstehend zur Anschauung bringen.

So im Sarkophag (B. 6), im Kronleuchter (c. S. XII a. m.) zu Aachen (C. 3) und in den Elfenbeintafeln S. XIV (G. 7, G. 8) S. 2, im Miniature S. XIV (B. 15), im Basrelief S. XIV (P. 3). In solchen Darstellungen wird Ihm auch zuweilen

IV. *a.* ein Buch oder eine Rolle in die Linke gegeben.

So in C. 3, sitzend in Aethelwold's Benedictionale (A. 1) und in dem Email (S. 3).

IV. *b.* Die rechte Hand ist in den meisten Darstellungen segnend gehoben[47]).

So in der Elfenbeintafel c. S. V (B. 2 hier nach griechischem Ritus) in B. 1, C. 1, C. 2, C. 4, F. 3, K. 3 u. s. w.

IV. *c.* Mit dem Wiedererwachen der Kunst weicht allmählich diese feierliche Darstellungsweise einer Auffassung die mehr die naiv kindliche Seite[48]), als die welterlösende des angebeteten

[44]) Um nicht die für eine spätere Schrift bestimmten Belege trennen zu müssen, blieb hier die Nacktheit oder Bekleidetheit des Christuskindes unberücksichtigt.

[45]) daz hûs, da unser frow sente MERie inne saz unt in ir schozze hete ir trût sun. Deutsche Predigt (S. XIII). Hoffmann, Fundgrub. 1, 84.

[46]) Die Zahl jener die dem Christuskinde ein zweijähriges Alter bei Ankunft der Magier beilegen, ist sehr gering; ein solches spricht ihm zu Epiphanius haer. 51. Eusebius chron. cf. Trombelli Mar. S. vit. 3, 465.

[47]) Bruder Philipp (S. XIII p. m.) Marienleb. p. 71, v. 2592, edt. Rückert.

[48]) Et quando intraverunt et adoraverunt eum, exultavit tunc Filius meus, et prae gaudio habebat tunc faciem hilariorem. S. Brigittae Revelat. p. 467, cl. 2.

Christuskindes zur Anschauung bringt; es nimmt das dargereichte Goldopfer entgegen[49]) oder langt nach ihm, wendet sich der Mutter zu, u. s. w.

So in G. 8, K. 2, N. 1, O. 1, P. 2, P. 4, in der Biblia pauperum etc. (Bildliche Darstellungen, in denen die heil. Jungfrau die Geschenke der heil. drei Weisen an sich nimmt, wie z. B. im Sarkophag B. 12 dürften zu den seltenen zählen, obwohl Schriftmäler und Schaustellungen Maria in dieser Action vorführen) [50]).

D. Heil. Joseph.

S. Lucas berichtet (Evang. 2, v. 16) von der Anbetung der Hirten „Et venerunt festinantes, et invenerunt Mariam, et Joseph" und Darstellungen der Anbetung nahmen S. Joseph auch in die Anbetung der h. Weisen hinüber, was sich bei cyklischen Darstellungen aus dem Kindheitleben Christi gewissermassen von selbst ergab. In dem „Geu des trois Roys" (S. XV) erscheint S. Joseph unter den handelnden Personen (Jubinal. Mystèr. inedt. 2, 109). Das Malerbuch vom Berge Athos schreibt vor, dass Er hinter Maria stehe (Didron. Man. d'iconog. p. 174).

In den Kunstmälern und selbst schon in jener altchristlichen Zeit erscheint häufig S. Joseph in der Anbetung der Magier und zwar meist im Hintergrunde dargestellt. So an den Sarkophagen A. 5, B. 5, ferner in Darstellungen, wie E. 1, F. 2, F. 4, G. 4, G. 10, G. 11, M. 3, M. 6, N. 1, P. 3, P. 4, R. 1, S. 1, M. 4 (hier hält er das vom vordersten der Weisen dargebrachte Geräth in Händen).

49) In der kirchlichen Schaustellung der Anbetung der h. d. Könige zu Rouen überreichten diese dem Christuskinde die Geschenke. Marten. d. ant. Eccl. ritib. 3, 122 d. edt. Antw. Das Christuskind nimmt die Geschenke entgegen. S. Francisca Romana († 1450). Vision. A. SS. Mrz. 1, * 113 d. (Verdient dort nachgelesen zu werden.)

50) Maria daz offer nam.
Passional (S. XIII) 26, v. 36, edt. Hahn. In dem von Julius Zacher in Haupt's Zeitsch. f. d. Alterth. 3, 317, veröffentlichten mittelniederländischen Osterspiel überreichen die drei Könige der h. Jungfrau die Geschenke.

E. Der Stern.

Über die Natur jenes leuchtenden Himmelskörpers der sich den Weisen als Leitstern erwies [51]), hegen, wie wir im Folgenden ersehen, kirchliche Autoren abweichende Ansichten [52]).

I. Das Licht des Sterns war ein ungemein hellleuchtendes [53]), leuchtender als das der Sonne.

Haec stella suae solis rotam
Vincit decore ac lumine.

Prudentius (cr. 405) hymn. d. Epiphan. (Daniel thes. hymnol. 1, 127. S. Maxim. Taurin (✝ p. 465) homil. ap. Leo M. op. app. 179, cl. 1, edt. Venet. 1748. Albert. Mag. (✝ 1280) in Evang. Matth. op. 9, p. 26, edt. Lugd. 1651.)

So sehen wir in S. 3 und S. 8 den Stern roth strahlend dargestellt und seine Strahlen wie Radkrummzähne gestaltet, wahrscheinlich um sein hellflammendes Leuchten zu veranschaulichen. In T. 1 ist der Stern wie aus Weinbeeren zusammengesetzt, vielleicht gleichfalls um ein krauses flammendes Leuchten zu bezeichnen.

Fünfeckig erscheint er in B. 4. Sechseckig in S. 1. Siebeneckig in C. 1. Achteckig in A. 4, B. 9, C. 3, C. 4, G. 2, G. 5, H. 1, H. 2, N. 2. In der Wiener (S. XII), der Cölner Diöc. entstammenden Handsch. (W. 4) ist er dem Nimbus der heil. Jungfrau eingezeichnet. Zehneckig in S. 3, S. 8. Zwölfeckig in K. 3 und in mehreren Bildern der Zeit des XV. und XVI. Jahrhunderts.

Nach der Ansicht Einiger bewegte sich der Stern am Himmel, nach der Anderer in der Luft nahe der Erde. (Trombelli Mar. S. vit. 3. Haymo (✝ 853) homil. p. 166, edt. Colon. 1534. Jacob. a Vorag. (✝ c. 1298) Legend. aur. p. 91.) Ungefähr um das Jahr 1322 hatte man an der Giebelspitze des Cölner Domes einen goldenen Stern

[51]) Im Heliand (S. IX a. m.) wird er „cunningsterro" (Königsstern) genannt. p. 19, l. 10. Der Stern der die Geburt Christi dem Könige anzeigte und zu ihm die Magier leitete.

[52]) In einer Mysterie in einer Münchener Handschrift des XIII. Jahrh. bei Schmeller, Carm. Buran. u. Du Méril, Origin. latin. de théât. p. 198 ergehen sich die h. drei Könige in eine gelehrte Discussion über die Natur des Sterns.

[53]) Joh. v. Hildesheim berichtet von den orientalischen Schismatikern, dass jeder in der Vigilie des Epiphanienfestes mit brennender Kerze seine Freunde besucht und ihnen guten Tag wünscht, und das geschehe zur Erinnerung an den funkelnden Stern der Weisen. Hist. tr. Reg. p. 38 a, cl. 1.

angebracht. Crombach p. 803. Boisserée, Gescht. d. Dom. v. Cöln, p. 16. Joh. v. Hildesheim berichtet (Histr. tr. Reg. p. 28[b], cl. 1) von der Feier des Epiphanienfestes in der Kirche zu Bethlehem: In festo Epiphanie domini So ist ain gross lauff des volkchs in die chirchen — vnd an der Stat bey der kripp — do heten sew gewonhaitt auf ze hohen ain grossen steren wol vber gold. der do ward getzogen vnd regiert mit snuerren chunstleich von ain stat zw der andern in der chirchen. (Deutsche Übersetzung Cod. palt. Vindob. Nr. 2856, p. 147 a, cl. 1.) In dem feierlichen Dreikönigsaufzuge zu Mailand (1336) scheint sich der Stern gleichfalls an Schnüren bewegt zu haben. Et fuit stella aurea discurrens per aëra. Gualuan, de la Flamma ap. Murat. Scr. 12, 1017, d. An einem eisernen Drath in der Schaustellung zu Costnitz (1417): „Und hatten gemacht einen lautern guldnen stern der ging vor ihnen an einen kleinen eisern Drat." (Herm. v. d. Hardt, Corp. act. Const. concit. 4, 1089.) In der kirchlichen Schaustellung im Dome zu Rouen wurde ein Kronleuchter sternförmig mit Kerzen besteckt, die, sobald die Procession im Schiffe der Kirche angelangt war, angezündet wurden. Marten. d. antiqu. Eccl. ritib. 3, 122, d. cnf. Du Cang. gloss. 6, 368, cl. 1, nr. 2 (cnf. Anmk. 99).

II. Andere hegen die Meinung, dass der Stern ein Komet gewesen sei. Trombelli 3, 389. Jacob. d. Vitriaco († 1244), sermones p. 111. Jacob. a Vorag. Leg. aur. s. Anmk. 54.

In O. 1 wirft der Stern kometenartig ein Strahlenbüschel nach unten, doch kann hiermit auch blos ein Strahlen des Sterns angedeutet sein.

III. Einige hielten dafür, dass der Stern ein Engel gewesen sei, der den Magiern in der Gestalt eines Sterns vorleuchtete. (Trombelli Mar. S. vit. 3, 391. S. Ephrem op. graec. lat. 3, 603. Evangel. Infantiae. ap. Thilo cod. apocryph. 1, 73. Auctor de mirabil. S. Scriptur. (c. S. VII) ap. S. Aug. op. T. 3, P. 2, app. cl. 28 a, edt. Maurin.) Der Stern war kein gewöhnlicher, sondern mit Engelsgeist beseelter. (Theophil. Bulg. Episcop. († p. 1071) in Mattheum. op. 1, p. 10 *e*, edt. Venet. 1754.) Auch sprechent ettleich der stern wår der heilig geist, der her nach erschain auf christo do man in tauft, die andern sprechen ez wår der engel der den hyrtten erschain. (Durand [† 1296] Rat. offic. L. 6, c. 16, in deutscher Übersetzung [1384] cod. palat. Vindob. Nr. 2765, p. 184 a.) In einem von einem (weiter nicht näher bekannten) Mönche Onulphus gedichteten Dialog

der Magier (Aureolus, Myrrheolus, Thureolus) wird der Stern redend eingeführt. (Cod. palt. Vindob. [S. XIV], Nr. 941. Denis 1, 3055. Du Méril orig. p. 151.)

Die bildende Kunst eignet sich diese Auffassung an, und wir sehen statt des Sterns die heil. drei Weisen von einem

a. im Ganzleib dargestellten Engel geleitet, und zwar:

a α. geht er vor den Weisen einher; so im Menologium des Kais. Basilius (M. 5), ähnlich in Sculpturen (c. S. XIII ext.) zu Pistoja (P. 4).

a β. Der Engel schwebt über den Magiern. So in einem Antependium, dessen Abbildung Canciani Barbar. leg. 2, 337 gibt, und in dem Mosaik (S. XIV) in S. Mar. Magg. zu Rom (R. 5).

a γ. Er steht bereits hinter der heil. Jungfrau, wie im Relief der goldenen Pforte (c. 1200) zu Freiberg (F. 4).

b. Der Engel ist in von Wolken umhülltem Halbleib dargestellt. So sehen wir ihn schwebend in dem Wandgemälde (c. S. XI?) zu S. Urbano (R. 4, hier sind die Weisen auf der Hinreise begriffen). Im Basrelief (S. XIV) in N. D. zu Paris (P. 3), in einer Elfenbeintafel S. XV (S. 4).

IV. Auch fand die Sage Verbreitung, dass der Stern in seiner Mitte das Bild des Christuskindes zeigte. (Münter, der Stern der Weisen p. 30. Abälard. († 1142) op. p. 769. edt. Ambois.) Bi si quam ein lichter stern in eines Kindes formeschaft — ein cruce vf sime heubte ez truch. (Passional (S. XIII) 24, v. 30 edt. Hahn. Bruder Philipp's Marienleben p. 62, v. 2262. edt. Rückert Nat. Bibl. 34, B. Jacob. a Vorag. († c. 1298) Leg. aur. p. 89, edt. Graesse.) Dieser Stern hatte zu jeder Seite Strahlenbüschel wie Adlerflügel und dieser Stern zeigte die Gestalt eines Kindes und über ihm ein Kreuz [54]). Herold (1418), Discip. Serm. 21. edt. Nurnb. 1502.

In der von Joh. v. Hildesheim beschriebenen Weise sehen wir den Stern dargestellt in einem Fresco des Tadd. Gaddi (geb. 1300) in S. Croce in Florenz (Abbild. Lasinio pitt. di Masaccio Tav 16);

[54]) Sed ipsa stella prout in partibus istis in ecclesiis depingitur non fuit formata sed habuit quamplurimos longissimos radios faculis ardentiores quasi aquila volitans etc. Johann. Hildesheim (1375) hist. tr. Reg. mihi p. 7a, cl. 1. cnf. ibd. p. 11b, cl. 1. Hier scheint die Ansicht, dass der Stern ein Komet gewesen, sich mit der Sage der Kindesgestalt verbunden zu haben.

dort erscheint er den auf der Bergwacht befindlichen Weisen[55]) *kometartig strahlend, in der Mitte das Christuskind, säuglingsartig gewickelt, zeigend. (In der Anbetung selbst sehen wir Gott-Vater im Halbleib über Maria mit dem Christuskinde, wahrscheinlich um anzudeuten, dass dieses der Sohn Gottes sei.) Ferner sieht man den Stern mit dem Christuskinde in der Mitte, in einem dem Rogier v. d. Weyden zugeschriebenen Triptychon, dermalen im k. Museum zu Berlin. (Kugler, Beschreib. d. k. Museums, 1, 163. E. Förster, Geschichte d. deutsch. Kunst, 2, 96.) Ein jugendlicher Kopf in einer neunstrahligen Sonne erscheint bei Christi Geburt in Wernher's Maria (Durchzeichnung aus dem ehemaligen v. Nagler-schen Mscr. bei F. Kugler klein. Schriften, 1, 32). Auch die Sage, dass unter den Vorzeichen die Christi Geburt ankündigten, auch eines derselben gewesen sei, dass dem Kaiser Augustus am Himmel eine Jungfrau mit einem Kinde am Arm erschien (s. Massmann, kais. Chron. 3, 554)*[56]), *findet in dem oben angeführten Triptychon des Rogier v. d. Weyden seine bildliche Veranschaulichung (Kugler, Beschreib. d. k. Mus. 163, und noch in einem andern Bilde dort p. 166).*

Der Stern blieb auf dem Hause stehen, in welchem sich das Christuskind befand (cnf. Evang. Matth. 2, v. 9. Serry Exercit. p. 243). Nulli dubium est, quod stella — certum signum — stando supra domum ubi erat puer, dederit. Haymo (✝ 853) homil. p. 173, edt. Colon. 1534. Heliand (S. IX a. m.), p. 20, l. 7.

In bildlichen Darstellungen, besonders der früheren Jahrhunderte, sehen wir den Stern meist vor den Magiern herleuchten. Strahlend über der heil. Jungfrau mit dem Kinde erscheint er in A. 4, G. 5 etc. Am malerischsten fasst ihn Rogier v. d. Weyden

55) Über die Bergwacht der Magier s. Auct. oper. imperfect. ap. S. Chrysosth. op. 6, App. p. XXVIII, e. S. Francisca Romana (✝ 1450) Visio. A. SS. Mrz. 1. * 136 c.

56) Letztere Sage dürfte eine Erweiterung der des Sterns der Weisen sein, übertragen auf die Vorzeichen bei Christi Geburt. Es scheint eine Verschmelzung beider in Reinbot's von Durne hl. Georg versucht. Er nennt die h. Jungfrau

Die vil susse lucerne
Du dryer konnige sterne.

Der h. Georg p. 28, v. 2846. In dem von J. V. Zingerle herausgegebenen: „Von den heyligen drey künigen" p. 2, sehen die Weisen, gleich dem Kaiser Augustus, in dem Stern eine Jungfrau mit dem Kinde.

auf (R. 1), dort sehen wir einen Theil des Sterns hinter dem linken Giebel der Baulichkeit hervorschimmern.

Über das Ende dieses Sternes herrschen zwei Ansichten. Die eine geht dahin, dass er sich in seine ursprünglichen Stoffe aufgelöst habe (Trombelli, Mar. S. vit. 3, Beleth, Rat. offic., c. 73), die andere, bei weitem zahlreicher vertretene, lässt ihn in einen Brunnen zu Bethlehem, aus dem die heil. Jungfrau zu schöpfen pflegte, fallen, wo ihn nur jungfräuliche Augen zu erblicken vermögen. Gregor Tur. († 594) miracul. op. cl. 721, b. seq. Saewulfi (S. XII int.) peregrin. ap. Relat. d. voy. 4, p. 268, Pet. Comestor († c. 1178) hist. Evang. c. 7, p. 187. Gervas. Tilberiens. (1211) Otia imperial. p. 888, ap. Leibnitz scrip. Brunsvic., T. 1. Ettlich sprechent er uil in ain prunn do er noch hewtt erscheint aber nůr den innchvrawen (Durand. † 1296, Rat. offic. L. 6, c. 16 in deutscher Übersetzung [1384] cod. pal. Vindob. Nr. 2765, p. 184 a). Hans Werli v. Zimmer, Reise (1483—1484) z. d. heil. Land. Reisebuch d. heil. Land. p. 259, Nürnb. 1659. Frat. Felicis Fabri Evagator. (S. XV ext.) Biblioth. d. liter. Verein. in Stuttgart 2, 448. Albertus de Padua († 1328?) verwirft diese Sage. Serm. 18, edt. Ulm 1480.

F. Die heil. Weisen.

F. a. Ihre Zahl.

Eine allgemein angenommene Überlieferung setzt die Zahl der heil. Weisen auf drei fest. S. Leo M. († 461) serm. op. p. 29, cl. 1, p. 32, cl. 1, p. 34 sequ. edt. Venet. 1748. S. Maxim. Taurin. († p. 465) homil. ap. Leo M. op. app. 179, cl. 2, edt. Venet. 1748. Haymo († 853) homil. p. 169, edt. Colon. 1534. Nescitur — quot fuerunt numero. Tamen tota Ecclesia reputat tres fuisse viros sapientissimos. Albert. Mag. († 1280) in Evang. Matth. op. 9, p. 24, cl. 2, edt. Lugd. 1651.

Den Schriftmälern schliessen sich bereits die Kunstwerke altchristlicher Zeit an, und zeigen allenthalben drei Weise. Als einzige Ausnahme dürfte vielleicht die Darstellung in dem ältern (433) Mosaik der Kirche S. Maria Maggiore in Rom gelten. Dort sieht man nur zwei herankommen, doch kann vielleicht die dritte sitzende Gestalt als dritter der Weisen gedeutet werden, da überhaupt die Auffassung des Vorganges auch darin ungewöhnlich erscheint, dass das Christuskind nicht auf dem Schooss der Mutter,

sondern auf einem diwanartigen Sitz thronisirt. (Abbild. Ciampini Vet. monim. p. 200, Tbl. 49.)

F. b. Ihre Würde.

a) Kirchliche Autoren, gleich wie der grösste Theil der Chronisten, halten die evangelische (Matth. 2, v. 1) Bezeichnung „Magi" fest. Sedulius († 404) Opus paschal.[57]). Prudentius (cr. 405) hymn. d. Epiph. (Daniel Thes. hymnol. 1, 127, S. Hilarius († 449) hymn. d. Epiph. Dom. ibd. 1, p. 4.) Im Missale Gregorianum: illud lumen splendidum infunde cordibus nostris quod trium Magorum mentibus inspirasti. (Murat. liturg. Rom. 2, cl. 17. cnf. Missal. Gothic. ibd. cl. 541, 544.)

magosque duxit praevia
ipsius ad cunabula.

(Mone, Hymn. [dürfte ins VIII. — IX. Jahrh. zu setzen sein] 1, 28. Im Heliand (S. IX a. m.) werden sie, die weisen Männer „thea uuison man" genannt, p. 21, cl. 2 (edt. Schmeller). Notker († 912) sequ. in Epiph. Dom. (Daniel Thes. hymn. 2, p. 9.) Petr. Damian († 1072) serm. op. 2, p. 1 seq. edt. Paris 1664. Hildebert. († 1136) serm. in Epiph. op. cl. 274, edt. Beaugend. Selbst der der Zeit und dem Schauplatz der Übertragung nahe Afflighemer Fortsetzer Sigbert's bezeichnet sie, der prachtvollen Translation ihrer Leiber nach Cöln gedenkend, als Magier[58]). Pet. Comestor († c. 1178) hist. Evang. c. 7, p. 187 (edt. Lugd. 1543). Dodechinus (c. 1200) App. ad. Marian Scot. (ap. Pistor. S. R. Germ. 1, 678, cl. 1. edt. Struve). Petr. d. Riga († 1209) Aurora (Cod. palt. Vindob. Nr. 973, p. 106 a). Godefrid. (1237) Monachi s. Pantaleon. Colon. annal. ad an. 1164, ap. Freher S. R. Germ. 1, 336, edt. Struve. Aegid. Aur. Vall. (c. 1251) ap. Chapeauill. Gest. pont. Leodiens. 2, p. 115. Albert. Stadens. († 1260) Chr. ad an. 1164, ap. Schilter S. R. Germ. p. 290.

Der Reliquienschrein der heil. drei Weisen in Cöln zeigt die Inschrift:

Corpora sanctorum loculus tenet ipse Magorum.

[57]) Seine Verse gingen in das Brevier über. Daniel thes. hymn. 1, 147.

[58]) Corpora trium magorum a Reinaldo Coloniensi electo de ecclesia quadam civitate Mediolanensi contigua translata sunt, et cum magno gaudio et exultatione totius provincie, processione mirabiliter ordinata nec simili omnibus retro seculis visa vel audita, civitati Coloniensi illata et in ecclesia sancti Petri reposita sunt. Sigbert auctuar. Afligem. ad an. 1163. P. M. Germ. 8, 405, l. 40. cf. ibd. Sigeb. contin. Aquicinct. p. 409, l. 36.

Gelenius d. admir. magn. Col. p. 233. Persische Magier und Weise (σοφοί) nennt sie noch der um die Mitte des XIV. Jahrhunderts lebende Nicephorus Callistes in seiner histor. eccl. (1, p. 75 b, edt. Paris 1630.) Joann. Iperii († 1383) Chron. (Marten. Thes. 3, 650 c). Nicol. Frescobaldi (c. 1384) Viagg. in Egit. e in terr. sant. p. 142 [59]).

Wir sehen daher auch in altchristlichen Darstellungen die drei Weisen ohne Attribute höherer Würde blos in phrygischen Mützen etc. erscheinen. s. Fd. I, a.

b) Unter Einfluss der vorbildlichen Verse des Propheten Isaias c. 60, v. 1 seq. [60]), welche die Epistel der Messe des Epiphanienfestes bilden, sehen wir im IX. Jahrhundert (vorläufig nur erst in mehr erbaulichen als streng theologischen Schriften) neben der Bezeichnung: „Magi" auch die „Reges" sich einführen. Das Menologium Basilii Imperat. (S. X ext.) führt sie als Magier und Könige auf, 2, p. 57. In einer von Du Méril (Orig. lat. d. théâtr. p. 157) und Weinhold (Spiele und Lieder p. 56) mitgetheilten kirchlichen Schaustellung aus einer Freisinger Handschrift des IX. (?) Jahrhunderts treten die Weisen als: Magus primus, secundus, tertius auf. Seite 61 (aus einer Handschrift des XI. Jahrh.) jedoch heisst es: Hos versus cantent pueri in processione regum, und später: nos sumus quos cernitis reges Tharsis et Arabum et Saba. (Du Méril, Orig. lat. p. 161 [cnf. ibd. p. 166] und Weinhold, Spiele und Lieder p. 61. Gleicher Weise in einer Handschrift aus dem XI. Jahrh. des Klosters Bilsen bei Lüttich in Chahier et Martin Mélanges d. archéol. 1, 260, cl. 2.) Ebenso werden die Weisen wechselnd bald Magi, bald Reges genannt, bei Radulph. Ardens (c. 1040—1100) homil. p. 61, p. 62, edt. Paris 1564. Marbod. († 1123) op. cl. 1568. Mysterie (S. XIII) bei Schmeller, Carm. Buran. u. Du Méril, Orig. p. 201, p. 204, corpora trium Regum siue Magorum — Rainaldus Coloniam transtulit. Vincen. Bellov. († 1264) Specul. histor. p. 1189, cl. 2, Duac. 1629. Ideo isti magi dicti sunt magi, non a magica arte, sed a magnitudine scientiae, et ideo dicti sunt etiam reges,

[59]) Auch häufig in späteren Jahrhunderten und in der lithurgischen Sprache der Kirche noch bis heute.

[60]) Et ambulabunt gentes in lumine tuo, et reges in splendore ortus tui v. 3. cf. Pslm. 71, v. 10 et 11. cf. Anmerk. 63.

quia illo tempore Philosophi sapientes regnabant. (Nicolaus a Lyra [† 1340] Biblior. sacror. cum glossa ordin. Venet. 1603, 5, p. 58, cl. 2.) [61])

c) Mit der Übertragung der Reliquien der heil. drei Weisen nach Cöln tritt sporadisch ihre Bezeichnung einzig als „Reges" im nordwestlichen Europa ein, und mit dem XIII. Jahrhundert wird diese Bezeichnung in populären, besonders volkssprachlichen Schriftwerken die allein gebräuchliche. So ersucht Johann v. Salisbury (1166) unter mehrerem den Meister Girard Pucelle, der sich in päpstlichem Auftrage in Cöln aufhielt, ihm Reliquien der Könige und der Jungfrauen zu übersenden [62]). In Bethleem — venerunt tres Reges Joan. Wirzburgens. (c. 1130) Descr. terr. sanct. ap. B. Pez Thes. anecd. 1, P. 3, 490 d. vidi tres Reges. S. Elisab. Schonaug. († 1165) Visio. A. SS. Jun. 3, 618 f. Wernher Maria bei H. Hoffmann Fundgrub. 2, 203, v. 32. Vom Leb. u. Leid. Jesu, ebd. 1, 144, l. 17, 146, l. 19. Rudolf v. Ems (S. XII a. m.) Barlaam cl. 68, l. 48, edt. Pfeiffer. Die chintheit Jesu. Hahn Ged. des XII. und XIII. Jahrh. Nat. Bibl. 20, p. 81, v. 44.

He sprach: Dorch den der stern erschein
Vnd wisete die drei Konige here
Der busze dir, kint, dyner herten swere.

Reinbot v. Durne der heil. Georg p. 22, v. 2127 edt. Hagen. cnf. ebd. v. 2747. Bruder Philipp Marienleb. p. 68, v. 2475. Gesta Romanorum c. 47. Alfons X., König von Castilien und Leon (1257 von einigen Kurfürsten zum deutschen Kaiser gewählt), verbot (1252—1257) den Klerikern die Aufführung von Spottspielen in den Kirchen, gestattet ihnen aber als der Gläubigkeit förderlich, Darstellungen aus dem Leben Christi, so die seiner Geburt, Verkündigung der Hirten und Anbetung der drei Könige: Como era nacido, et otrosi de su aparecimiento (d. h. eigentlich aus den am Epiphanienfest gefeierten Erscheinungen Christi, es wird aber hier unter „aparecimiento" auch Christi Geburt, also der ganze Weihnachts-Cyklus verstanden, s. Anmerk. 1) como le venieron los tres reyes adorar [63]).

[61]) Cnf. S. Francisca. Romana († 1450) Visio. A. SS. Mrz. 1. * 113 a, * 136 a.

[62]) De caetero jam porrectas itero preces, quatenus de reliquiis regum et virginum mihi vestro aliquid transmittatis cum vestrarum testimonio litterarum. Joh. Saresberiens. op. 2, p. 25, edt. Giles.

[63]) Las siet. partidas d. R. Alfonso. L. 1, Tit. 6, Leg. 34. Tom. 1, 276. Madrid 1807.

(Deutsches Lectionarium S. XIV. Cod. palt. Vindob. Nr. 2741, p. 8 b aus dem Nonnen-Kloster Thalberg bei Bregenz).

Drey chůnig dort in oryent.

Pet. Suchenwirt (S. XIV p.m.) p. 129, v. 464. „Er den dreyn Chůnickch erschin ist mit dem stern Caspar walthasar melchior der leichnam gefueret sind von mailan vncz gen chŏln, vnd sind gehayzzen magi.“ Deutsche Übersetzung (1384) des Durandus cod. pal. Vindob. Nr. 2765, p. 183 *). Herold (1418) Discipul. Serm. 21. Geu des trois Roys. Jubinal Myst. inéd. du quinzième siècle 2, p. 79.

Hymnis laudum praeconiis
Deum cole Colonia
Trium regum reliquiis.

Hymn. am Festtage der Translation der heil. drei Könige (23. Jul.) aus einem Merseburger Brevier S. XIV.—XV. Daniel thes. hymn. 1, 278. Do selbes derschein der stern der drin chünigen. (Leopold des Lesemeisters Augustiner-Ordens auf Wunsch Johann's von Liechtenstain angefertigte Schrift über das heil. Land Cod. palt. Vindob. S. XV. Nr. 3490, p. 98 b.)

Drie coninghen onbecande
quamen doen offerhande
uut orienten lande.

(Niederl. geistl. Lied (S. XV) H. Hoffmann v. Fallersleben Hor. Belg. 2, p. 18 u. 10, p. 17, p. 19, p. 21, p. 25, p. 27, p. 33, p. 37, p. 44.) Item da die drey Chunig das opfer brachten. Hans Coplär's v. Salczburg Reise (1461) in das heil. Land. Cod. palt. Vindob. Nr. 3080, p. 5, cl. 1 [64]).

In welcher Weise die Anerkennung der Königswürde der Magier ihren Ausdruck in den Kunstgebilden fand, darauf wird in Fd., wo das ihre Tracht Betreffende zusammengestellt ist, näher eingegangen.

*) Das lateinische Original jedoch hat folgende Fassung: ad illam apparationem domini que facta est magis per stellam, magi autem ipsi fuerunt Gaspar (ihre Namen und Übertragung nach Cöln) et fuerunt reges, juxta illud psalmistae: Tibi offerent reges etc. Durand. († 1296) rat. offic. L. 6, c. 16.

[64]) Vrbd. Anmerk. 30—34.

Fc. Leibesgestalt.

I. Schriftmäler älterer Zeit gedenken keines Alterunterschiedes der Weisen.

In den frühmittelalterlichen Jahrhunderten, in denen dem grössern Theil der Künstler die Fähigkeit abhanden gekommen war, die Altersstufe durch den Gesammtausdruck der Körperlichkeit zu veranschaulichen, muss uns der Bart als Altersmesser dienen. Unbärtiges Kinn weist auf jugendliches, langer und längerer Bart auf höheres und hohes Alter hin [65]. *In jenen Denkmälern der Frühzeit, in denen alle drei Weisen more romano* [66] *mit glatt geschorenem Kinn zur Darstellung gebracht sind, verlässt uns jenes Alters-Criterium, und sie erscheinen alle drei als auf gleicher Altersstufe stehend. Dies ist der Fall in den Kunstmälern altchristlicher Zeit, in denen alle drei Weisen bartlos dargestellt sind.*

Aber auch in Kunstmälern nach-altchristlicher Zeit treffen wir zuweilen ausnahmsweise noch die Bartlosigkeit älterer Vorbilder festgehalten, und zwar erscheinen

a. alle drei bartlos. In einem Elfenbeindeckel (c. S. IX) aus Kl. Lorch (L. 1). In Aethelwold's Benedictionale S. X (A. 1). An einer Bronze-Lampe c. S. X ? (C. 2). An den Bronze-Thüren (1015) z. Hildesheim (H. 2). In einer Casula (c. S. XIII) aus S. Blasien (G. 3). In der Anbetung der Weisen von Rogier van der Weyden († ant. 1464) in München (R. 1).

b. Zwei der Weisen. So in dem Wandgemälde (c. S. XI ?) S. Urbano (R. 4). In der Anbet. d. Taddeo Gaddi (S. XIV m.) in Florenz (G. 11).

Wenn der grösste Theil dieser Ausnahmen in der beherrschenden Macht der Vorbilder altchristlicher Zeit, oder auch in der Unwissenheit der Künstler ihre Erklärung findet, so müssen wir bei Gebilden, wie die eines Taddeo Gaddi oder Rogier van der Weyden, den Beweggrund des Verlassens in der in ihrer Zeit geltenden

[65] Cf. Heinrich v. Meissen des Frauenlob († 1318) Leiche etc. p. 84, v. 5 ff. edt. Ettmüller 1843.

[66] Der zum römischen Kaiser zu krönende deutsche König hatte zu diesem Act mit geschornem Kinn zu erscheinen. Murat. Antiqu. 1, 101 d. P. Mon. Germ. 4, 188, l. 17. Über das zu Alexander's Zeit aufgekommene Abscheeren des Bartes s. K. O. Müller, Handb. d. Archäol. d. Künste, S. 330.

Darstellungsweise (Fc. II), in dem Einfluss äusserer Bedingnisse suchen, und werden demnach in diesen bartlosen königlichen Gestalten die Portraits der Bildstifter vermuthen dürfen, die, wie im Geist, so auch im Bilde Christum anbetend dargestellt sein wollten.

II. Robert de Monte (1184) berichtete, dass Jemand der die Leiber der Weisen in Cöln gesehen hatte, ihm mitgetheilt habe, dass der eine, so weit man aus Gesichtszügen und Haaren schliessen könne, fünfzehn, der andere dreissig, der dritte vierzig Jahre alt gewesen sein mochte. (R. d. M. Chron. ad an. 1164. P. M. Germ. 8, 513, l. 49. Eine Stelle aus den dem v. Beda unterschobenen Collectan. s. Anmk. 70). Das Malerbuch vom Berge Athos schreibt gleichfalls drei Altersstufen vor, der dritte werde bartlos dargestellt. (Didron. manuel. d'iconograph. p. 159. G. Schaefr's Übersetz. p. 174.)

Viel früher jedoch als in Schriftmälern hatte sich in Kunstwerken die Übung festgesetzt, die drei Weisen durch langen, kurzen und noch mangelnden Bart, als auf den Altersstufen des Greises, Mannes und Jünglings stehend, zu bezeichnen, und es ist gewöhnlich der Vorderste der Weisen durch den längsten Bart als Greis, der Mittere durch kürzern als Mann, der Letzte noch unbärtige als Jüngling gekennzeichnet. So im Sarkophag c. S. VI (B. 6). Im Menologium Basilii S. X ext. (M. 5). Im Evangeliarium (1002—1024) zu Bamberg (B. 14). In einer Elfenbeintafel c S. XI (G. 9). Miniature (c. S. XI ?) einer Handsch. der Cottonschen Bibl. (S. 11). An einem Kronleuchter c. S. XII a. m. zu Aachen (C. 3). In einem Evangeliarium (byzant.) S. XII (A. 2). Im Relief (c. 1166) an der Façade von S. Andr. zu Pistoja (P. 2). Miniature einer lat. Handsch. (S. XII) deutschen Ursprungs (A. 2). An den Korssun'schen Thüren (S. XII p. m.) zu Nowgorod (N. 4). In einem Email c. S. XII (A. 4). Im Niello-Antependium (1181) im reg. Chorh. Stift Klosterneuburg (N. 2). In Herrad von Landsperg († 1195) Hort. delic. (H. 1). Im Reliquien-Schrein (c. S. XII, ext.) zu Aachen (C. 1). Email (S. XII ext.) aus Limoges (S. 3). Im Relief des Rundb. der goldenen Pforte (c. 1200) zu Freiberg (F. 4). In des Nicol. Pisano Marmor-Relief (1260) zu Pisa (N. 1). Miniature S. XIII (W. 1). Sculpturen (c. S. XIII ext.) zu Orivieto, unter Mithilfe deutscher Künstler ausgeführt

(O. 1). Giotto (1276—1336) in Florenz (G. 5). Wandgemälde (S. XIV) zu Subiaco (S. 12). Elfenbein-Diptychon c. S. XIV ext. (G. 7) u. s. w.

Ausnahmsweise erscheinen α) der Vorderste und Mittere der Weisen mit gleich langem Bart in einem Email S. XII ext. aus Limoges (S. 3). β) Alle drei bärtig in G. 2. γ) Der Mittere unbärtig, während der Vorderste und Letzte bärtig dargestellt sind, in einer Miniature (c. S. X?) Mscr. des Cott. Bibl. (S. 11), an den Korssun'schen Thüren S. XII p. m. (N. 4), in einem Email c. S. XII (A. 4), in der Wiener Handsch. S. XII (W. 4), in dem Relief des Nicol. Pisano (1260), zu Pisa (N. 1), in Giotto's (1267 —1336) Anbetung zu Florenz (G. 5, eine beinahe jungfräuliche Jünglingsgestalt). δ) Der Mittere gleich dem Letzten unbärtig in G. 11, R. 4.

III. *a.* Schriftmäler der früheren Zeit erwähnen keines Unterschiedes der Leibeshöhe der heil. drei Weisen.

Auch zeigen altchristliche Darstellungen der Magier keinen Unterschied, und sie werden alle drei als von gleicher Leibeshöhe zur Anschauung gebracht.

b. Wir wissen nicht, ob aus der, späten Jahrhunderten angehörenden Sage von der Altersverschiedenheit der Magier (F c, II) sich die ihrer verschiedenen Leibeshöhe, oder ob sie sich erst, bildlichen Darstellungen nachfolgend, aus diesen entwickelt habe. Nach Johannes v. Hildesheim (1375) hatten die heil. drei Weisen jeder eine von dem andern verschiedene Leibeshöhe. Melchior — minor in persona. Et Balthasar — erat in persona mediocris. Ac Jaspar rex tharsis et ensule egrysoulle — erat in persona maior (hist. tr. reg. edt. Mog. 1477, mihi p. 13 b, cl. 2). Sie waren überhaupt von geringer Leibeshöhe, denn je näher Völker dem Sonnenaufgang zu wohnen, desto kleiner wird ihre Gestalt (ibd. p. 13 b, cl. 2, cnf. ibid. p. 44 b, cl. 1).

In den bildlichen, meist der nach-altchristlichen Zeit angehörenden Darstellungen erscheint in der Regel der Jüngste der Weisen als der körperlich Höchste. Etwaige Ausnahmen wie in B. 4, wo der Vorderste, oder in B. 2, wo der Mittere als der Höchste erscheint, gehören zu den Seltenheiten und finden meist in der pyramidalen Aufstellung in welcher Christus die Spitze bildet, ihren Grund.

Fc. IV. Leibesfarbe.

IV. *a.* Ecce Magi ab Oriente venerunt Jerosolymam; dieser evangelische Vers (Matth. 2, v. 1), der die Magier als Orientalen kennzeichnet, dient auch den Kirchenvätern als Richtschnur, und sie bezeichnen sie einstimmig als Orientalen. So sehen wir die Weisen auch im Heliand (S. IX a. m.) uueros ostan p. 16, l. 14, gumon ostronea p. 17, l. 7, genannt (cnf. Jakob Grimm, Gramm. 3, 205). Auch in Bruder Philipp's (S. XIII p. m.) Marien-Leben kommen sie daher.

in dem lant ze Orîente
daz ist in der werlt ende.

S. XIII p. m., p. 67, v. 2442 (edt. Rückert, Nat. Bibl. B. 34), wo Orient im Sinne eines fern gelegenen Landes genommen ist. In der Bestimmung jedoch, welches Land oder welche Länder des Orient als Heimath der Magier zu gelten haben, darüber herrscht unter Kirchenlehrern Verschiedenheit der Ansichten (s. Serry Exercit. d. Christ. p. 236 seq.). Nach einigen kamen sie aus Chaldea [67], nach Andern aus Persien oder Medien, Arabien oder Mesopotamien. (Serry. p. 237 seq. Trombelli Mar. Sant. vit. 3, 344 seq.) Späterhin liess man jeden der Magier einem andern Lande des Orients entstammen, was auch in den kirchlichen Schaustellungen der Anbetung seinen Ausdruck findet, indem jeder der Weisen aus einem andern Winkel der Kirche hervorzutreten hatte: Interim magi, prodeuntes quisque de angulo suo, quasi de regione sua, conveniant ante altare. (Wright early myster. p. 24 (S. XIII); cnf. Du Méril, Orig. lat. d. théâtr. p. 164; Schmeller, Carm. Buran. p. 86.) Auch das Officium von Rouen schrieb vor, dass nach der Terz der mittlere der Könige von der Ostseite (ab oriente), der zweite von der rechten, der dritte von der linken Seite der Kirche vortreten. (Marten. d. ant. Eccl. rit. 3, 122, d. edt. Antw.) Auch bezeichnen sie sich in solchen Schaustellungen als verschiedenen Ländern des Orientes angehörend; so in der lithurgischen Schaustellung (aus einer Freisinger Handschrift), wo sie von sich angeben: „Chaldaei sumus." — Der erste dann: Impero Chaldeis.

[67]) Als Chaldäer bezeichnet sie auch Wernher (1173) Maria. Hoffmann v. Fallersl. Fundgrub. 2, 203, v. 33.

— Der zweite Tharsensis[68]) regio me rege nitet Zoroastro. Der dritte: me metunt Arabes. — (Du Méril, Origin. lat. d. théât. mod. p. 158, p. 160 u. 165.) Gleiches in einer Handsch. S. XI bei Cahier et Marten, Mélange d' archéol. 1. 260, cl. 2.

Diesen Unterschied der Nationalität deutet die bildende Kunst bis zu Anfang des XV. Jahrhunderts durch Verschiedenheit der Altersstufe (Fc. II), der Leibeshöhe (Fc. III, b) oder Tracht (Fd.) an.

IV. *b.* Die Weisen repräsentiren die gesammte Heidenwelt, die sich, vom Lichte der göttlichen Wahrheit geleitet, dem Heiland als König der Welt huldigend nahen. Venantius Fortunatus (c. S. VII int.), der die an der Wiege Christi sich versammelnden Völker in epischer Weise aufzählt[69]), führt unter ihnen auch Äthiopier vor:

Undique currentes ad nova dona patris
Aethiopes Thraces Arabes — Persa.

(op. 1, 285, edt. Rom 1786). In dem Sinne, dass in den drei Weisen alle drei Welttheile vertreten waren, führt ein Erklärer des XII. Jahrhunderts auch Africa auf: Tres homines, tribus partibus orbis, Asiae, Europae, atque Africae fidei confessionis, et adorationis exemplar existere meruerunt. (Ruppert. Tuitiens. († 1135) in Math. op. p. 13, cl. 2, edt. Paris 1638.) In den dem Beda unterschobenen Collectanäen wird der dritte der Weisen als von dunkelfarbiger Haut beschrieben: Magi — primus fuisse dicitur Melchior, senex et canus, barba prolixa et capillis — Secundus nomine Caspar, juvenis imberbis, rubicundus — Tertius fuscus, integre barbatus[70]). Diese Schrift dürfte meines Dafürhaltens noch dem Ende des XII. Jahrhunderts angehören. Die Stelle: „Quid stas, quod stupes bos Britannice? Sto, stupeo, stimulum quaero, ut pugnam bovem Gallicum (cl. 483)" deuten jedenfalls auf eine Zeit, in der England bereits im Kampfe (1187) gegen Frankreich stand[71]). Der Compilator dieser Schrift hatte den

[68]) Über Tarsis s. Ewald Gesch. d. Volkes Israel 3, 76 und Ritter's Erdk. 14, 357 ff. Schon Willebrand ab Oldenburg (1211) klagt über die vielfachen Verwechslungen die bei der geographischen Bestimmung dieses Ortes sich bemerkbar machen. Itiner. ap. Leo Anat. Symmikt. 1, 136.

[69]) S. mein Virgil's Fortleb. im Mittelalt. p. 11, Anmerk. 189.

[70]) Collectanea et flores. Beda op. 3, 481, edt. Colon. 1688.

[71]) Es kann nach dieser Stelle diese Schrift begreiflicher Weise auch ins XIII. Jahrh. gerückt werden, hierüber jedoch wie über das etwa gar frühere Alter kann nur in

Alters- mit dem Racen-Unterschied ungeschickt verbunden, indem er dem dunkelfarbigen den längsten Bart zutheilt, während üppiger Haarwuchs bekanntlich nicht unter die Naturgaben des schwarzstämmigen Menschen zählt. Unter dem Einflusse solcher vereinzelter Aussprüche und dem der Messianischen Deutung des neunten Verses des LXXI. Psalms stellte sich in populär gehaltenen Schriften mit Ende des XIV. Jahrhunderts die Ansicht, dass einer der Weisen ein Neger gewesen sei[72]), als eine unbezweifelbare fest. Jaspar — erat — et ethiops niger de quo nulli dubium. Nam inter allia eciam ait propheta: Coram illo procident ethiopes.

(Joan. Hildesheim [1375], Hist. tr. reg. p. 13 b, cl. 2, cnf. ibd. p. 31 b, cl. 2.) Endlich fand im XVI. Jahrhundert der Negerkönig sogar in Sequenzen seine Anerkennung:

Gaudete vos fideles, gentium pars electa
Aethiopum nigredo in Judaeam est translata.

(Aus dem Valencianer Missale 1568, ap. Daniel Hymn. 5. 180.)

Die Sänger der Sternlieder blieben nicht zurück und es schwärzte einer von ihnen sich das Antlitz.

Herodes sprach aus grossem Tratz
Ey warumb ist der Hinder so schwarz
O lieber Herr er ist uns wohl bekannt
Er ist ein König in Morenland.

(Sternlied aus dem XVI. Jahrh., Nürnberg, gedr. F. Gutknecht. Docen Miscell. 1, 279[73]). In dem von der Kremnitzer Sternspielbruderschaft dargestellten geistlichen Spiel (Schröer im Weim. Jahrb. 3, 408) wird der erste der Könige als der „rothe", der andere als „schwarzer", der dritte als „grüner" bezeichnet. Der erste und letzte tragen

Gegenwart verlässlicher Manuscripten-Verzeichnisse englischer Bibliotheken entschieden werden, die vielleicht früherer Zeit angehörende Handschriften der Collectaneen bewahren.

[72]) Bei den Äthiopiern steht das Epiphanienfest in hohem Ansehen, und sie tauchen sich an diesem Tage in das geweihte Wasser. Codin. d. offic. cum observ. Gretseri p. 228, edt. Paris 1648. Gelegentlich sei hier bemerkt, dass in Jean Bodel's (S. XIII m.) Jus de s. Nicholai die Bekehrung eines Königs von Tunis gefeiert wird. Monmerqué et Fr. Michel, Théât. Franç. p. 162 seq., p. 207 u. Le Roy Étud. s. l. Mystèr. p. 18. An diesem Festtage lesen in S. Peter zu Rom drei Zöglinge der Propaganda, davon einer ein Neger, an drei Altären Messe.

[73]) In Schwaben schwärzt einer der Sternsänger als Mohrenkönig sich das Antlitz (Weinhold, Spiele 127).

ihre Bezeichnung zweifelsohne von der Farbe ihrer Kleidung. In manchen Kirchen der Nieder-Bretagne wird noch bis heute die Anbetung von Laien in Darstellung gesetzt, wo dann König Melchior nicht versäumt sich als seinem schwarzen Vorbilde ebenfarbig zu präsentiren. (Abbildung einer solchen Schaustellung in L'Illustration, Paris 1855, p. 421.)

Es scheint, dass Maler wie Gentile da Fabriano (1423) mit dem Beispiele der Dunkelfarbigkeit vorangingen, und die farbenlustige niederländische Schule sich dem anschloss. Wir sehen hier häufig einen, meist den letzten der Könige, das Antlitz in Nacht[74]) *getaucht mit demuthsvoller Freudigkeit dem Morgenrothe der Erlösung entgegen gehen. So ist der letzte der heil. drei Könige*

a) in den typischen Antlitzzügen und in der Hautfarbe des Negers dargestellt in der Anbetung des Van Eyck in München (E. 1). (Man hielt an Höfen Mohren: A mondit seigneur le duc (Charles d' Orléans) pour jouer aux eschets contre Jouvenal, nègre du pays de Lombardie le X^e. jour du mois de may, mil CCCCLVII 27. s. 6. d. De Laborde les Ducs de Bourgogne 3. art. 6977. Den niederländischen Malern standen also schwarze Originale vor Augen.) In einem Gebetbuche vom Jahre 1453 in der grossherzoglichen Bibliothek zu Darmstadt Nr. 1972 (nach Waagen aus Cöln stammend. Deutsch. Kunstbl. 1850, p. 307, cl. 2). In einer Papier-Handschrift (Cod. palt. Vindob. Nr. 3085, p. 53 a) vom Jahre 1475. In Memling's (c. 1480) sieben Freuden Maria's (M. 3). In dessen Reise-Altar Kaiser Karl's V. im k. Museum zu Madrid. (Deut. Kunstbl. 1853, p. 217, cl. 1.) In einem Niello (S. XV ext.) der k. k. Hofb. (N. 3). In einer Anbetung des Joh. Mabus 1532 (s. nachfolgend).

b) Andere stellen ihn mehr als Mauren denn als Neger, mit dem kaukausischen Typus verwandten Antlitzzügen und dunkelbräunlicher Hautfarbe dar[75]). *In der Anbet. des Gentile da Fabriano (1423) in Florenz (G. 1). (Hier erscheint der Mittere als der*

[74]) liute vinster sô diu naht
wâren alle die von Zazamanc.
Wolfr. v. Eschenb. Parzival 17, 24, p. 20, edt. Lachmann.

[75]) Viele dieser Bilder kenne ich blos aus Beschreibungen, in denen keine Rücksicht auf den Gesichtstypus, sondern einzig auf die Hautfarbe genommen ist, es dürfte daher im Bilde sich manches anders gestalten als hier vorläufig angegeben wurde.

Dunkelfarbige.) In Rogier van der Weyden des Ältern († ant. 1464) in München (R. 1). In Paul Veronese (1528—1588) in Dresden (P. 1). In des Johann Mabuse († 1532) Anbetung (im Besitz des Grafen Carlisle) sind beide Spielarten repräsentirt. Es erscheint links vom knieenden König eine Gruppe mit dem Mohren, rechts eine mit dem braunen König. (Deutsch. Kunstbl. 1852, p. 16.)

c) Zwar im Neger-Typus, jedoch nur mit stark gebräunter Haut erscheint er in Francesco Francia († 1517) in Dresden (F. 3). In Rogier van der Weyden Triptychon im k. Museum zu Berlin. (E. Förster, Gesch. der deut. Kunst, 2, 96.)

d) Andere stellen ihn zwar im Neger-Typus dar, vermeiden jedoch ihm das Gesicht zu schwärzen, so dass er sich uns gewissermassen als weiss gewaschener Mohr vorstellt. So in des Alb. Glockendon (geb. 1423) Kupferstich (G. 6). Mich. Wohlgemuth (1479) in Zwickau (W. 2). In Mart. Schöngauer Kupferstich 1582 (S. 1). Im Dombilde (c. S. XV ext.) zu Meissen (M. 1).

So bereitwillig die Kunst allenthalben in Betreff der Anerkennung der Königswürde der Weisen sich der Tradition anschloss (Anm. 80) um so zögernder folgte sie der des Negerabstammes eines der Könige. Schwarz galt als dämonische Farbe[76]) *und Künstler trugen mannigfach Scheu den königlichen*[77]) *Anbeter Christi in die Leibfarbe des Teufels zu kleiden, wozu sich die Abneigung gegen schwarze Menschenrace gesellen mochte*[78]). *In den eben in*

76) Parziv. 51, 24, 463, 14. Ich habe darüber für andere Zwecke zahlreiche Belege gesammelt.

77) Auch der Andeutung Beleth's, dass der Apostel Andreas als Schwarzer darzustellen sei, gab die Kunst in ihren Darstellungen keine Folge. Cognoscere operae precium est Andraeam colore fuisse nigro, barba prolixa ac statura mediocri. Hoc ideo a nobis dictum sit ut sciatur qualis in Ecclesia pingi debeat. Beleth. (c. 1182) Rat. off. c. 164, p. 305. Personen jedoch mindern Standes finden wir häufiger als Neger veranschaulicht. So erscheint Candaces, Eunuch der Königinn von Äthiopien, den der Apostel Philipp bekehrt, mit schwarzem Antlitz und Händen und kurzwolligem Haupthaar dargestellt im Menologium Basilii imp. (S. X ext.) 1, 111. Darstellung von Äthiopiern ebd. 2, 104. Die Kaufleute welche Joseph kaufen, sind als Mohren dargestellt in K. Wenzel's Bibel Cod. palt. Vindob. Nr. 2759, p. 38 a. Auch finden wir in Bildern der Anbetung, die den König nicht entschieden als Mohren darstellen, ihm dennoch ein reiches Negergefolge beigegeben. z. B. in P. 1, G. 4 etc.

78) Aethiopia enim abiecta et vilis latina interpretatione signatur. Quid autem abiectius nostro corpore? Quid tam Aethiopiae simile, quod etiam nigrum est quibusdam tenebris peccatorum? S. Ambros († 398) d. parad. op. 1, 151 e, edt. Maurin.

c. und d. aufgeführten Anbetungen verräth sich das Streben, jene Färbung zu umgehen, und trotz des Vorganges niederländischer und anderer Künstler gelang es während längerer Zeit dem dritten der Könige nicht, sich allgemein als Negerfürst in populär bildlichen Darstellungen einzuführen. Lindanus (Inquisitor in Holland und Friesland, † 1588) bemerkt in seiner Panoplia Evang. p. 481, edt. Colon. 1575, dass in Cöln'schen Kirchenbildern keiner der Könige als Mohr dargestellt werde. Gleiches finden wir in mit Holzschnitten illustrirten Druckwerken, wie in der Biblia pauperum, in der deutschen Bibel, Nürnberg, gedruckt von Koburger 1483, 2, p. 494 b. (Hain, Repert. Nr. 3137). Deutsches Evangeliarium gedr. zu Augsb. 1486, p. 27. (Hain, Nr. 6734.) Biblia volgare hystoriata stampata nel alma Citta de Venetia (1492) 2, 121. (Hain, Nr. 3157.) Biblia in vulgar. Venetia per Lazaro de Soardi et Bernardino Benalio MCCCCCXVII, p. CXVI. Deutsche Postille MDXXII. Basel, p. 33. Biblia Excud. Fran. Gryphius MDXLI, p. 438 b. La Sainte Bible, a Lyon, par Balthazar Arnoullet MDXXXXX, p. 2. Bibl. Sacr. Lugd, MDLXIX, p. 531. Novi Testam. edt. postrema per D. Erasm. Roterodam. Figur. in Offic. Froschouiana Ann. MDLXXV, p. 2 b. (Hier im Neger-Typus, jedoch nicht schwarz.) Biblia, Venetiis apud Haered. Nicol. Beuilaquae et socios. MDLXXXIII, p. 832. Epistole et Evangelii. In Venetia appresso Gio. Bat. Galignani MDLXXXXIX, p. 61 (mit Kupferstichen).

Gregor der Grosse († 604) verbot Afrikaner zu den h. Priesterweihen zuzulassen (Greg. M. op. 2, 600 b, edt. Maurin.), doch nicht ihrer Leibesfarbe, sondern ihres Manichäismus halber. Trotz dem dass die Kreuzheere öfter mit Negern in Berührung kamen (cnf. Wilhelm Tyr. [† p. 1178] p. 965, l. 20), erhielt sich doch die Scheu vor ihnen. Post hos (vor Akkon 1191. August.) accurrebant gens l a r v a l i s c o l o r e n i g e r r i m o, quae etiam non inconvenienter ex re nomen habent, quia sicut sunt nigri, vocantur nigreduli. Iter. Richard. ap. Gale Scr. 2, 355. erat quaedam gens larvalis — naturis deformis — nigriore colore etc. ibd. p. 275. cf. Roland. Liet. p. 223, v. 5, edt. W. Grimm. Als die Venetianer mit den Griechen die von Siciliern besetzte Insel Corfu belagerten, entstand zwischen ersteren Streit. Die Venetianer trieben Spott mit den Griechen und setzten, um sie zu verhöhnen, einem „schwarzen Äthiopier" (κελαινοχρῶτά τινα Αἰθίοπα) eine Krone auf (in Beziehung auf Kaiser Manuel). Nicetas. p. 115, edt. Bon. Fuit autem (Kaiser Manuel) carne et capillo niger, unde et cognomento dicitur etiam hodie M a u r u s. Wilh. Tyr. († p. 1178) hist. p. 885, l. 54. In Wolfram v. Eschenbach's Parzival findet diese Abneigung gegen schwarze Menschenrace rühmlicher Weise keinen oder nur sehr milden Ausdruck, und Feirefiz bleibt trotz seiner dunkelfarbigen Abkunft der liebe Halbbruder Parzival's.

Als Neger dargestellt fand ich in den zu meiner Kenntniss gekommenen illustrirten Druckwerken der heil. Schrift etc. den dritten der Könige blos in einem Missale gedruckt bei Geoffroy und Simon du Bois zu Paris (1525?), hier erscheint der Mohrenkönig blos mit einem Schurz um den Leib und der Krone auf dem Haupte. (Dibdin Decam. Facsimil 1, 97.) Im Novum Testamentum Argentor. Expensis Theodos Richelii et Sam. Emmelii MDLI, p. 2. In der illuminirten Biblia Sacra, Antverpiae, Ex offic. Christ. Plantini MDLXXXIII sehen wir ihn kupferbräunlich gefärbt; es scheint, als wollte man die Entdeckung Amerika's benützen, um unter der Gestalt eines Indianers auch den vierten Welttheil in den Anbetungsbildern repräsentirt zu sehen.

Erst Paul Caliari's († 1588) glänzende, mustergiltige Darstellungen unseres Gegenstandes scheinen allmählich dazu beigetragen zu haben, die Emancipation des Negers im Kreise der Anbetungsbilder vollenden zu helfen, und wir sehen nun in dem grössten Theil der illustrirten Druckwerke des XVII. und der folgenden Jahrhunderte den dritten der Könige als Mohrenfürsten dargestellt.

Fd. Tracht.

I. Kopfbedeckung.

I. *a. In den Denkmälern altchristlicher Zeit die die heil. drei Weisen nur als Magier kennt, erscheinen sie in phrygischen Mützen, um sie als Fremde, von ferne Herkommende zu kennzeichnen, und ausnahmsweise in solchen auch noch in Darstellungen späterer Zeit. So in einer Bronzelampe c. S. X? (C. 2). In dem Wandgemälde (c. S. XI?) zu S. Urbano (R. 4).*

Darstellungen, in welchen die Weisen mit gänzlich mangelnder Kopfbedeckung, barhaupt veranschaulicht sind, zählen zu den Ausnahmsfällen. In dieser Weise sehen wir sie dargestellt in den Sarkophagen B. 6 und B. 13, ferner in den Korssun'schen Thüren (K. 3 alle drei, cnf. Anmk. 81), in Nicola Pisano's Marmorrelief (N. 1 den letzten). In den Sculpturen (c. S. XIII ext.) in S. Giov. zu Pistoja erscheinen alle drei barhaupt, worin wir besonders in beiden letzteren Beispielen das Streben, die Gestalten in antiker Weise (s. K. O. Müller, Handb. d. Arch. d. K. §. 338) vorzuführen, zu erkennen vermögen (cnf. Fc, XII c, β). In Bildern jedoch wie das Wandgemälde nahe S. Agnese (R. 2) oder in Mart.

Schöngauer's Kupferstich (S. 1) etc. wird der barhäuptige als mit abgelegter (s. Tracht I, d, α und β) Hauptbedeckung gedacht.

I. *b. Mit einer Art persischer Kegelmütze*[79]*. So in einer Kupfermünze des Joan. Zimisces † 975 (B. 1). In einer Mosaiktafel (byzant. c. S. XI) zu Florenz (G. 10). In einer Elfenbeintafel c. S. XI (G. 9). In einem Evangeliarium (byzant. S. XII) der Vaticana (A. 2). Es erinnert jedoch diese Kopfbedeckung an den Kalathos der Kanephoren, er deckt ihnen, wie häufig dieser, blos das Vorderhaupt (s. E. Gerhard, Antik. Bildw. Taf. 94, Taf. 305, Nr. 27, oder der Serapiskopf Taf. 307, Nr. 21, cnf. Montfauc. Ant. expl. 2, P. 2, Pl. 121, Nr. 1, cnf. ibd. 1, Pl. 2, Nr. 12) und soll vielleicht auch bei den königlichen Weisen eine Art Hochkrone veranschaulichen. Man vergleiche hiermit die Kronen der heil. drei Weisen im Menologium des K. Basilius (M. 5). In der hier mitgetheilten Abbildung (Nr. II) aus der griechischen Handschrift der k. Hofb. in Wien (W. 3) erscheinen sie in einem Diadem das an der Vorderstirne ein goldenes Rund zeigt. Die Kopf-Gebetriemen der Israeliten zeigen dermalen noch ein viereckiges Kästchen das Ähnlichkeit mit derartigen Diademen zeigt.*

I. *c)* Die Krone.

Bereits Schriftwerke des X. Jahrhunderts gedenken der Magier als Könige (s. Anm. 60—64). Die heil. Elisabeth von Schönau († 1165) sah in einer Vision: tres Reges coronatos stantes ante thronum. A. SS. Jun. 3, 618 ff. Ebenso Agnes Blannbeckin († c. 1298). Vit. et revel. p. 242. Cölnische Goldgulden zeigen bereits im Jahre 1240 neben den Namen auch die drei Kronen der Könige (Cappe, Beschreib. der Cöln. Münzen, p. 269). Die Darsteller der heil. drei Könige in der Rouener Domkirche trugen Kronen über ihre Kappen. (Marten. d. ant. Eccl. ritib. 3, 122.) Die sagenhafte Pracht der Krone König Melchior's beschreibt Joh. v. Hildesheim: do was besunderleiche ain dyadem gulden dye was getziert mit margaritten vnd mit andern chostleichen gestain vnd obenn auf der dyadem do stuenden chaldeisch puechstaben mit dem tzaichen des heiligen chrewtz vnd auch

[79]) Nach Einigen waren die h. d. W. Perser, s. nach Anmk. 67.

steren in der gestalt vnd forem des steren der an der heiligen weinnachtnacht erschain den Ersamen drey kunigen [80]).

Allgemeiner jedoch als in Schriftmälern fand die Würde der heil. drei Weisen als Könige Anerkennung in den Werken bildender Kunst. Wir sehen sie gekrönt im Menologium Basilii S. X ext. (M. 5). In Aethelwold's Benedictionale S. X (A. 1). An den Bronzethüren (1015) zu Hildesheim (H. 2). An den Thürflügeln (c. S. XI) zu Cöln (K. 1). Im Antependium (1143—1144) in Citta di Castello (C. 4). Kronleuchter (c. S. XII a. m.) zu Aachen (C. 3). Relief (c. 1166) an der Façade von S. Andr. in Pistoja (P. 2). Im Niello-Antepend. (1181) im regl. Chorh.-Stift Klosterneuburg (N. 2). Relief (c. S. XII int.) an der Façade von S. Zeno (V. 1). Miniature (S. XII) in Handsch. der Vaticana deutschen Ursprungs (A. 3). In einer Casula (c. S. XII?) aus S. Blasien (G. 2). Im Psalterium des heil. Ludwig † 1270 (S. 8). Bildwerke des XV. Jahrhunderts, besonders die niederländischer und niederdeutscher Schule, zeigen häufig die Könige (in Sonderheit die beiden vorderen) in umkröntem Barett, was der Geschmacksrichtung jener Zeit die alles in möglichst reale Gegenwart gerückt sehen wollte, unzweifelhaft entsprach. Das Hineinbringen von Portraits zeitgenosslicher Individuen in die Composition begünstigte die anachronistische Darstellung heiliger Personen altchristlicher Geschichte in der Zeittracht des XV. Jahrhunderts. Überdies waren die Mäcene der flandrischen Schule blos Herzoge, und das Barett malerischer als die Krone.

I. *c. a. Um, wie es scheint, die Stammesverschiedenheit der heil. drei Könige auch in ihren Kronen zur Anschauung zu bringen, sehen wir zuweilen jeden derselben in einer anders geformten Krone dargestellt (cnf. Anmk. 80). So im Niel. Antep. (1181) im reg. Chorh. St. Klosterneuburg (N. 2). In einem Email c. S. XII (A. 4). In einer Casula (c. S. XIII) aus S. Blasien (G. 3). In*

80) Cod. palat. Vindob. Nr. 2856, p. 121 a, cl. 1, im latein. Original mih. p. 2 b. Mogunt. 1477. cf. Anmk. 94. Mächtigere Könige trugen grössere Kronen. So trug Kaiser Karl der Grosse eine um einen Fuss höhere Krone als König Hugo v. Konstantinopel, der sich als Lehensmann des Kaisers bekannte.

Karlemaines portet la grant corone à or,
Li reis Hugun la sue plus basement un poi.

Charlemagne, p. Michel, p. 34.

den Sculpt. zu Orivieto c. S. XIII ext. (O. 1) (der dritte der heil. drei Könige hat bereits hier eine turbanartige Hauptbedeckung, in der er so häufig in den Bildern des XV. und in den der folgenden Jahrhunderte erscheint) etc.

I. *d. Die heil. drei Könige erscheinen nicht immer mit der Krone auf dem Haupte, sondern haben diese (meist der vorderste) abgelegt, und zwar:*

I. *d. α. auf's Knie. So im Niel. Antepend. (1181) im reg. Chorh. St. Klosterneuburg (N. 2). In den Sculpturen (c. S. XIII) an der Liebfrauenkirche zu Trier (T. 1). In einem Miniature S. XIII (W. 1).*

Ausnahmsweise hat im Cod. Arundel S. XIV (B. 15) der Vorderste der Könige die Krone wie ein Armband am Arm hängen.

I. *d. β. Oder der Vorderste legt seine Krone dem Christuskinde zu Füssen auf den Boden nieder. So in der Anbetung Giotto's (1276 — 1336) in Florenz (G. 5). Im Wandgemälde (S. XIV) zu Subiaco (S. 12). Relief (S. XIV) in Not. Dame zu Paris (P. 3). In einer Anbetung der Cölner Schule c. S. XIV ext. (K. 2). Hier hat nicht blos der Vorderste, sondern auch der Mittere das Barett zur Erde gelegt. In Rogier van der Weyden († ant. 1464) in der k. Pinak. zu München (B. 1, hier das Barett). In einem Niello d. Maso Finiguerra (S. XV p. m.) in der k. k. Hofb. (F. 2). In der Biblia pauperum. In einem Niello (S. XV ext.) der k. k. Hofb. (N. 3).*

I. *e.* Nimbus. Schriftmäler sind mit Ertheilung des „beatus" oder „sanctus" an die heil. drei Könige ziemlich sparsam. Crombach theilt p. 776 eine Urkunde des Erzbischofes Philipp vom Jahre 1188 (ohne Tag) mit, in der es heisst: quae ad sancta Regum corpora offeruntur. (Crombach gibt nicht an, ob ihm das Original oder blos eine Copie vorlag.) Beatorum trium mag. sive Regum. Urk. des Cölner Domcapitels v. J. 1294, ebd. p. 819. Heilige Kunige. Deutsche Predigt (S. XIII). Hoffmann, Fundgruben 1, 85.

Im ersten, unter Erzbischof Heinrich 1307 abgehaltenen Cölner Diöcesan-Concilium werden sie als „beati" aufgeführt. Et volumus, crastinum B. Mariae Magdalenae quo corpora trium REGUM Beatorum Coloniam pervenerunt. Hartzheim, Concil. Germ. 4, 108, cl. 1. Bruns altplattdeutsche Gedichte, p. 1, v. 2; p. 83, v. 1261. Trium sanctorum Regum. Bulle des Papstes Johann XXII. zur Förderung des

Dombaues zu Cöln, 1327. Jul. 1. Cromb. 818. In deme iare cristi MCLXIII do wurden ghenomen de hilghen dre koninghe von meylan. (Detmar d. Lesem. [1395]. Chronik, p. 48, edt. Grautoff.) Der Übersetzer des Joan. Hildesheimensis (Cod. pal. Vindb. Nr. 2856) gibt das „beati" des Originals mit „ersamen" wieder, und setzt diese Bezeichnung auch häufig ihnen dort vor, wo sie im Originale fehlt. In der auszugsweisen freien Übertragung im Cod. palt. Vindb. Nr. 3080 heisst es jedoch „heiligen". Ein chv̊nich von Tennemarch. der het die drey heiligen chv̊nich in eren. Gesta Rom. (Cod. S. XV) p. 43, edt. Keller. Wie wir eben bei Besprechung der Königswürde der heil. drei Könige (nach Anm. 61) zu bemerken Gelegenheit fanden, dass deren Anerkennung am bereitwilligsten in volkssprachlichen Schriften sich kund gibt, so fanden wir Gleiches auch in Ertheilung des „ehrsamen" und „heilig".

Noch sparsamer als Schriftmäler mit dem „heilig" erweisen sich Kunstmäler mit Ertheilung des Nimbus an die heil. drei Könige und sind mir nur vier Anbetungsdarstellungen bekannt geworden, in denen das Haupt der heil. drei Könige mit dem Nimbus geziert erscheint. Im Niello-Antepend. (1181) im reg. Chorh. St. Klosterneuburg (N. 2). In einer Casula (c. S. XIII) zu S. Blasien (G. 3). Im Wandgemälde (S. XIV) zu Subiaco (S. 12). In der Anbetung des Gentile da Fabriano (1423) in Florenz (G. 1).

II. *a.* Gewandung.

In Denkmälern altchristlicher Zeit sehen wir die drei Weisen meist mit Chlamis und Tunica bekleidet (cnf. K. O. Müller, Handb. der Archäol. §. 337). Die bemerkenswertheste derartige Bekleidung erscheint am Sarkophage (B. 4).

Ausnahmsweise erscheinen sie in ähnlicher Bekleidung auch noch in Darstellungen späterer Jahrhunderte. So in einem Elfenbeindeckel (c. S. IX) aus Kl. Lorch (L. 1). In Aethelwold's Benedictionale S. X (A. 1). In einer Kupfermünze des Joan. Zimisces † 975 (B. 1). Im Evangeliarium (1002—1024) zu Bamberg (B. 14). Im Relief (1166) zu Pistoja (antik drapirt, P. 2). Miniature (S. XII) in Handsch. des Vaticana deutsch. Ursprungs (togaartiges Oberkleid, A. 3). In des Lor. Ghiberti (1378—1455) Bronzethüren (antik drapirt, G. 4).

Eine Darstellung, wie die in dem Holz-Basrelief (S. XIII) der Pforte v. S. Sabina in der sie nackt, blos mit einem Lendenschurz

bedeckt erscheinen, müssen wir für eine gedankenlose Nachahmung einer dem Künstler etwa in Rom vorstehenden Antike ansehen.

II. *b. In Kunstmälern nach-altchristlicher Zeit erscheinen die heil. drei Könige meist in der königlichen Gewandung* [81]) *des Anfertigungslandes der Darstellung. Im Menologium des K. Basilius (M. 5) sehen wir sie in straff anliegenden Beinkleidern und buntstoffiger, persisch* [82]) *sein sollender Gewandung dargestellt. Der Kleiderstoff trägt Ähnlichkeit zu dem, in welchem die byzantinischen Kaiser gekleidet erscheinen. In manchen Darstellungen macht sich das Streben bemerkbar, die Stammesverschiedenheit (s. nach Anm. 67) der heil. drei Weisen auch durch*

II. *c.* Verschiedenheit ihrer Anzüge zu veranschaulichen. So beschreibt Agnelli (c. 842) ein in der Kirche des heil. Martin zu Ravenna befindliches, die Magier in verschiedenfarbiger Gewandung darstellendes Mosaik (S. VI p. m.), und unterlegt dieser symbolische Deutung. Wir geben sie anfolgend in ihrer Ausdeutung der Farben [83]) des Unter- und Obergewandes. Sed tamen (magi) cum variis vestimentis, et non omnes unum indumentum habuissent depicti sunt, idcirco quia ipse divinam pictor secutus est Scripturam. Nam Gaspar aurum obtulit, in vestimento hyacinthino, et in ipso vestimento conjugium significatur. Balthasar thus obtulit, in vestimento flavo, et in ipso vestimento virginitatem significat. Melchior mirrham obtulit in vestimento vario, et in ipso vestimento poenitentiam significat. Ipse qui praevius erat purpurato sago indutus, et per eundem, significat ipsum Regem natum et passum. Qui autem in vario sago obtulit, significat in eodem omnes languidos Christum curare, et

[81]) In der ganz ungewöhnlich gehaltenen Darstellung der Magier an den Korssun'schen Thüren erscheint der Vorderste in der Gewandung eines Anachoreten, ähnlich dem des h. Johannes des Täufers, und dürfte hier die Auffassung, dass die Magier Priester waren (Calmet. Dissert. in Evang. Matth. p. 8, Trombelli 3, 341, cf. Anmk. 135), massgebend gewesen sein. Der Vorderste der Magier tritt auf ein Schwein, wahrscheinlich das Judenthum, der Mittere auf eine Krone, vielleicht die des Herodes, der Letzte auf ein nacktes Kind, vielleicht den besiegten Moloch-Dienst (das Heidenthum) veranschaulichend.

[82]) Auch andere heidnische Völker erscheinen dort in ähnlicher Weise bekleidet. Z. B. 2, p. 31, p. 36, p. 42 etc.

[83]) Über die verschiedenfarbigen Ornate der byzantinischen Kaiser s. Constantin Porphyrog. († c. 959) d. caerem. 1, 187, edt. Bonn. Wilhelm. Tyr. ap. Bong. Gest. Dei p. 885, l. 52, 887, l. 41. Über farbige Kirchengewandung s. Saussay Panoplia. 1, 483 seq. 2, p. 23. Paris 1681 u. M. Gerbert Vet. lithurg. Alem. 1, 270.

variis injuriis, et diversis Judaeorum verberibus flagellari. — Qui vero in candida munus obtulit, significat eum post resurrectionem in claritate esse divina [84]). Der Compilator der dem Ven. Beda unterschobenen Collectaneen (cnf. Anm. 71) beschreibt gleichfalls ihre farbig verschiedene Tracht. Melichior — tunica hyacinthina sagoque mileno, et calceamentis hyacinthino et albo mixto opere, pro mitrario variae compositionis inductus — Caspar — mylenica tunica, sago rubeo, calceamentis hyacintinis vestitus — Balthasar — habens tunicam rubeam albo vario, calceamentis milenicis amictus [85]).

Agnes Blannbekin († c. 1298) sah in einer Vision die Könige, jeden mit einem Mantelsack auf dem Rücken herbeireiten [86]). Der erste und ältere König: indutus erat per totum albis vestibus, tunica scilicet et supertunicali, et chlamyde, quam chlamidem circumdabat sibi, sicut depinguntur Apostoli: der Mittere erschien in derselben Tracht, doch waren die Kleider zweifarbig: id est colore Jacynthino et nigro permixto [87]): Die Gewandung des dritten war röthlich. (Agn. Blannb. p. 242.) Die sel. Veronica sah in einer Vision die heil. drei Könige in goldreiche, bis zu den Knieen reichende Kleider gehüllt. (B. Veron. d. Biasnaco † 1497 Visio. A. SS. Inr. 1, 906, nr. 11.) Auch in Mysterien [88]), besonders aber in festlichen, Scenen aus dem Leben Christi darstellenden Aufzügen wurde grosse Pracht in Gewandung zur Schau gelegt. Als König Philipp der Schöne seine drei Söhne wehrhaft machte (1313), durch-

84) Vit. pont. ap. Murat. S. R. Ital. 2, 114 b.

85) Ap. Beda op. 3, cl. 481, edt. Colon. 1688.

86) Der Dichter des: „Leben und Leiden Jesu" (S. XII) lässt die Könige, bevor sie in das Haus treten, sich ihres Gewandes (wahrscheinlich Reisegewandes) entledigen. Hoffmann, Fundgrub. 1, 145, l. 4. Vielleicht ist hier mit Exod. 3, v. 5 einigermassen auch an Jak. Grimm's Rechtsalt. 1, 157 zu denken.

87) Wahrscheinlich ein schillernder Seidenstoff, dessen Kette aus hell-, dessen Wurf aus dunkelfarbigen Fäden gewoben wurde.

88) Eine dialogisirte Behandlung des Gegenstandes, wo die h. Jungfrau und die Magier sprechend vorgeführt werden, findet sich bei S. Ephraem op. Graec. lat. 3, 601—603 (doch dürfte die Echtheit dieses Schriftstückes nicht unanfechtbar sein). Ausser den bisher angeführten geistlichen Schaustellungen ist auch eine zu bemerken, die Crombach Hist. tr. reg. p. 732 aus einem Rituale von Besançon mittheilt. Über „geistliche Comedias von den Heiligen drey Khönigen" in Wien, s. Schlager, Wien. Skiz. neue Folg. 1, 310. Von den „Comoedianten — welche auf der gassen (1654) mit dem Stern herumb zugehen — Pflegen" ebd. 314. Eine ähnliche Schaustellung in den Curiositäten 7, 132 ff. dort auch p. 126 eine Legende v. den h. d. K. cf. Anmk. 63.

zog mit grossem Pomp ein Aufzug die Strassen von Paris, in welchem eine Gruppe die heil. Könige von Cöln darstellte.

Nostre Seingor menger des pommes
Et Nostre-Dame sans esloinge
Ovec les trois rois de Couloingne etc.

(Godefroy de Paris chron. v. 5331. Buchon, Collect. 9, 190 u. Felibien, Hist. de la ville de Paris 1, 524.) Ähnliche Pracht waltete bei dem Dreikönigs-Aufzug am Epiphanientage zu Mailand [89]). Über ähnliche, gleichfalls durch weltliche Personen ausgeführte Prachtaufzüge zur Feier des Epiphanienfestes in Salins in der Franche Comté s. Crombach, p. 734. M. Gerbert berichtet von einem Spiel der heil. drei Könige, an welchem die Grafen von Lupfen und Fürstenberg etc. sich als Mitwirkende betheiligten. (De cantu et music. sacr. 2, 82.) Am 24. Tag des Monats Januarii 1417 — da luden die Bischöff aus England, der Bischof Salisburgensis, der Bischof von London und demnach fünff Bischoff von England, alle Räth zu Costnitz und sonst viel ehrbar Burger daselbst in Burchart Walters Haus. — In dem mahl, zwischen dem Essen, so machten sie solch bild und geberd. — Und die heil. drei Könige, als sie unser Frau die Oppfer brachten. — Das machten sie alles mit gar Kostlichen Gewand, und mit grossen guldenen und silbernen Gurteln. (Herm. v. der Hardt. Corp. Act. Const. Concil. 4, 1089.)

Diese Verschiedenheit in der Gewandung der heil. drei Weisen, die in nach-altchristlicher Zeit sich allmählich bemerkbar macht, veranschaulicht die Kunst theils durch Verschiedenheit in Farbe oder Stoff oder Zuschnitt und mit dem XV. Jahrhundert in allen dreien zugleich, was den Künstlern Gelegenheit bot den Farbenreichthum ihrer Palette auf das Glänzendste ans Licht zu stellen. Beispiele der Verschiedenheit in Bekleidung sehen wir ausser der oben angezogenen Beschreibung des Mosaik der S. Martin's Kirche zu Ravenna in C. 2 (S. X?), in den Bronzethüren (1015) zu Hildesheim (H. 2), in Herrad von Landsperg († 1195) Hort. del. (H. 1), in B. 15, G. 4, K. 2, K. 3, N. 3, S. 4, S. 8, W. 1. Wiener Handschrift. W. 4, etc.

[89]) Isto tempore (1336) fuit incoeptum festum trium Regum in die Epifaniae in conventu fratrum Praedicatorum. Gualvani de la Flamma († 1344) ap. Murat. Scr. R. Ital. 12, 1017 c. Es wurde beschlossen von nun an alljährlich diese Festzüge zu wiederholen, ebd. 1018 a.

III. In Betreff der Fussbekleidung wollen wir blos bemerken, dass die heil. Weisen zuweilen als herbei geritten (s. Anmerk. 152), gespornt dargestellt erscheinen. So in den Sarkophagen B. 8, B. 11, und in E. 1, G. 1, G. 5, M. 3, R. 1, S. 3. In der Wiener aus der Cölner Diöcese stammenden Handsch. W. 4 etc. (In einem lateinischen Gedichte des XV. Jahrhunderts wird der Hahn seiner Spornen halber einem Ritter verglichen. Du Méril, Poés. popul. lat. p. 13, Paris 1847.)

F. e. Stellung.

I. Die heil. drei Weisen sind in den bildlichen Darstellungen der Anbetung frühester wie späterer Zeit in also überwiegenden Fällen links dem Beschauer gestellt, dass uns jene Position für die Zeit des IV. bis XIV. Jahrhunderts als eine normale zu gelten hat.

II. An Ausnahmsfällen fehlt es zwar auch in obigem Zeitraume nicht, wie anfolgende Beispiele belegen, allein erst mit dem XIV. Jahrhundert macht sich jene Frontveränderung in der die heil. drei Weisen rechts dem Beschauer gestellt erscheinen, häufiger bemerkbar. So in folgenden Darstellungen. Im Sarkophag S. IV—V (B. 6) und (B. 12). An den Bronzethüren (1015) zu Hildesheim (H. 2). Im Wandgemälde (S. XIV) in Subiaco (S. 12). Im Basrelief (p. 1347) in S. Eustorgio zu Mailand (M. 4). Miniature (S. XIV) im Brit. Museum (B. 15). Anbetung eines Schülers (c. S. XIV ext.) des Wilh. von Cöln (K. 2). Gentile da Fabriano (1423) in Gal. der schönen Künste zu Florenz (G. 1), Rogier van der Weyden († ant. 1464) in der Pinakot. zu München (R. 1). In einem Niello (S. XV) der k. k. Hofbibliothek (N. 3) S. XV. In einem Triptychon (S. XV ext.) deutschen Email (S. 10).

III. Dort wo wir die Gruppe der heil. d. Weisen in eine linke und rechte gebrochen sehen, dort hat die Absicht, neben der Anbetung des göttlichen Kindes auch die seiner Mutter zu veranschaulichen, die Anordnung bestimmt. Mit steigender Verehrung der heil. Jungfrau wurden zahlreich Kirchen und Altäre ihrem Namen geweiht, und zweckentsprechend setzte man in den für solche gottesdienstliche Räume bestimmten bildlichen Darstellungen der Anbetung der heil. drei Weisen Maria als Himmelsköniginn mit dem Christuskinde auf dem Schosse in die Mitte des Bildes, und ihr zur Rechten und Linken anbetend die Weisen aus dem Morgenlande. So in dem

Relief der goldenen Pforte (c. 1200) zu Freiberg im Erzgebirge (F. 4). In den Sculpturen (c. S. XIII) im Portal der Lieb. Frauen-Kirche zu Trier (T. 1). In einer Casula. c. S. XIII) aus S. Blasien (G. 3). Im Cölner Dombild c. S. XV m. (K. 3). Wohlgemuth (1479) in der Frauenkirche zu Zwickau (W. 2). Hans Memling (c. 1480). Sieben Freuden Maria's (M. 3).

IV. Die Profil-Stellung der heil. Weisen in den meisten Darstellungen der Anbetung bis ins XIV. Jahrhundert hinab, mahnt daran, dass die christliche Kunst in ihren ersten bildnerischen Anfängen sich aus dem Relief hervorgebildet habe, und manche Darstellungen altchristlicher Zeit erinnern in der Weise des Hintereinander-Schreitens der Magier an Darstellungen von Opferzügen antiker Kunst[90]*. Doch erscheinen die h. drei W. selten in der feierlichen Weise des „procedere" der Supplicationen (s. Pauli Real. Ency. d. cl. Alt. 6, 1517), sondern kommen meist rasch bewegten Schrittes in freudiger Eile herbei. Ergo alacres summo servantes lumina caelo, Fixa Magi, sidusque micans regale secuti (Sedulius c. S. V. m. Op. pasch. L. 2, v. 91, wahrscheinlich in Beziehung auf Matth. 2, v. 10 und Luc. 2, v. 16, der dasselbe von den Hirten aussagt). So in den Sarkophagen B. 5, B. 6, B. 11, B. 12, in dem Wandgemälde B. 8, etc.*

V. Reihefolge. Das Recht des grauen Haares macht sich auch in den bildlichen Darstellungen der heil. drei Könige geltend, und sie folgen einander nach ihrer Alterstufe, so dass dem Ältesten der Vortritt vor dem minder Betagten und diesem vor dem Jüngsten bewahrt bleibt. (s. Fc. II.)

Ausnahmsfälle wie im Relief des Freiberger Rundbogen (F. 4), wo der Jüngste die vorderste Stelle einnimmt, oder der Älteste dem Mittelalterigen vorgeht, wie in E. 1, F. 3, oder der Jüngste dem Ältern, wie in A. 4, G. 5, G. 10, N. 1, N. 4, S. 11, werden wir in manchen Fällen aus dem Hineinbringen des Portraits eines Zeitgenossen in die Composition zu erklären vermögen.

Über den Namen des ältesten, wie jüngern und jüngsten der Weisen herrscht in Schriftmälern Verschiedenheit der Angabe. Die heil. drei Weisen führten im Orient Namen die von den im Occident

[90]) Wir erinnern blos an die allbekannten parthenonischen Reliefs. C. O. Müller u. C. Osterley Denkm. d. alt. Künste, B. VI, 8—10.

gebräuchlichen abwichen[91]). Hier hatten, wie aus Agnelli ersichtlich (s. Anmerk. 84), bereits im IX. Jahrhundert die Namen Kaspar (oder Jaspar, auch Gaspar), Balthasar, Melchior ausschliessliche Geltung erlangt. Nach Agnelli (c. 842) stellt sich die Reihefolge G. (aurum obtulit) B. M. In den Wandgemälden (c. S. XI?) der Kirche S. Urbano (della Caffarella) nächst Rom sind ihnen die Namen Melchior, Gaspar, Baldasar beigeschrieben. (D'Aginc. 5, Pl. 95.) In den Reliefs (1166) an der Façade der Kirche S. Andrea in Pistoja Melchior, Gaspar, Baltasar (ebd. 4, Pl. 27) B. J. M. (Petr. Comest. † c. 1178 z. Hist. Evang. c. 8, p. 187 b.) Melchior, Caspar, Patisar in Herrad v. Landsp. † 1195 Hort. delic. (H. 1.) In den dem Ven. Beda fälschlich beigelegten Collectaneen M. B. (der dunkelfarbige) C. (s. Anmerk. 70 und 85). Die Randumschrift der Cölner Goldgulden (1240) zeigt die Reihefolge J. M. B. (Cappe, Cöln. Münz. p. 269)

die Kuninge da ich spreche von Caspar Baltasar Melchior.

(Passional S. XIII, 21, v. 5 und v. 36, 45, 77, ed. Hahn.) M. B. J. (Joh. Hildes. Hist. tr. reg. p. 13, b. cl. 2.) K. M. B. (Pet. Suchenwirt (S. XIV p. m.) p. 129, v. 471.) C. B. M. (Herold 1418, Discipul. Serm. 21.) B. M. J. (Jubinal Mystér. inéd. 2, 84. — Tunc Gaspar aliis antiquior. S. Francisca Romana († 1450) Visio. A. SS. Mrz. 1, * 113 b. Man schrieb ihre Namen auf Pergamentstreifen[92]), die man als Schutzmittel gegen Krankheiten, besonders gegen epileptische Anfälle bei sich trug. Mone theilt folgenden Segensspruch mit: † Melchius † Pabtizar portans haec nomina † Caspar solvitur a morbo

91) Über ihre verschiedenen Namen s. Trombelli Mariae sanct. vit. 3, 423. Jacob. a Vorag. († c. 1298) Legend. aur. p. 88, edt. Graesse. Petr. d. Riga († 1209) Aurora Cod. palt. Vindob. Nr. 973, p. 106 a et ibd. p. 198 a.

92) Crombach p. 719. Del Rio disquis. magic. p. 469, edt. Mog. 1612. Auch die Namen der Siebenschläfer wurden gleicher Weise als Heilmittel gegen Kopfschmerz etc. verwendet. Accessit ad visitandum aliquis fratrum, qui dictaret, ut nomina Sanctorum septem dormientium in scedula scribi facerem, capitique circumligarem. Reinerus († 1230) de script. monast. ap. Pez Thes. 4. P. 3, cl. 37 d. Solche amuletartige Pergamentstreifen hiessen „Briefe"

er hât vür dent zant swerne
mir geschrieben einen brief.

Hagen, Gesammtab. 2, 102, v. 56. cf. Graff. Alth. Sprachsch. 3, 302. cf. Du Cange, gloss. v. benda, breve, character, enctopium, filacterium. cf. A. SS. Jul. 7, 204 e, 213 b, 220 c. Aug. 2. 100 b, 3, 809 c. Herrgott, Taphogr. 2. Tabl. 1. Caesar. Heisterb. († 1227) Dial. 1, 297. Angelsächsische Amulete, Wundsegen etc. gegen Zahnschmerzen u. andere Krankheiten. s. Hickes, Thes. septentrion. 1, p. 44, 83, 231, 232, 234, 304, 305.

Christi pietate caduco. (Einer Reichenauer Handsch. des XII. Jahrh. eingeschrieben. Mone, Anzeiger 1834, cl. 277 und ein ähnlicher aus dem XVII. Jahrh., ebd. 1833, cl. 62)[93]. Et precipiunt nomina trium regum magorum deferri circa collum. Gilbert, Anglici (S. XIII ext.) Compend. medicin. p. 102 a, cl. 1, Lugdun. 1510.) So eyn mensch in dieser fallenden sucht gefallen liget So hab deynen mvnd auf des sychen ar, vnd sprich dreystund dys drey versen yn seyn ar loch Wand daz ist versucht vnd ist war. Caspar fert aurum etc. — Dy dreyr chvnig nam wer sy pey ym trayt der wirt enthalden mit der gottes hilf von falunder sucht schaden. (Cod. palt. Vindb. (S. XIV), Nr. 2894, p. 121 a, welches eine Übersetzung des Bern. Gordon (1305, Prof. zu Montpellier) Lilium medicinae ist, p. 276, ed. Francf. 1617.) Contra caducum morbum scribe hos versus: Caspar etc. postea offerat denariatam cere pro dictis tribus magis, et sic annuatim faciat quam diu vixerit et habeat eos in honore et nomen ipsorum semper habeat secum. Cod. palt. Vindob. S. XIV, Nr. 2817, p. 31 b. Das Diadem König Melchior's bewährte sich der Sage nach gegen gleiche Krankheit als heilkräftig: dieselben dyadem got durch des verdienn vnd heiligchkait der Ersamen dreyen kunig vertraib von den leutten vnd auch von den andern vnuerstanden tyeren manigerhand geprechen. Auch welichen menschen man die dyadem auflegt, der do viell mit dem grossen sichtumb der stuend tzu handt auff vnd wart gesund[94]. Zu beschwörungskräftigem Ruf dürften die heil. drei Weisen zunächst durch ihre evangelische Bezeichnung als: Magier gelangt sein, und selbst einige der Kirchenväter zeigen sich geneigt, ihnen geheimmächtiges Wissen zuzutrauen. S. Ambros. in Lucam lib. 2, Nr. 47, S. Hieronymus in Isa, 19 et 47, v. 12 et 13. (Mehrere Stellen bei Trombelli Mar. Sanct. Vit. 3, 314 seq.) So führte sich die noch heute in vielen deutschen katholischen Landen geübte Sitte

[93]) Auch Crombach bringt ähnliche Verse p. 719. Wer ein mit den Namen der h. d. Könige beschriebenen Brief sich in den Schuh thut, legt an einem Tage so viel Weges zurück als ein anderer an dreien. J. W. Wolf's Beiträge z. deutsch. Mythol. 1, 248, Nr. 577; cf. Anmk. 120.

[94]) Cod. palt. Vindob. Nr. 2856, p. 121 a, cl. 1, im lateinischen Original des Joh. Hildesheimensis mih. p. 2 b, cl. 1. Von Münzen u. Kleinodien, die mit den Reliquien der h. dr. Kön. in Cöln in Berührung gebracht, als besonders schutzkräftig gegen Krankheiten galten, s. Joh. Hildesh. (1375) mihi p. 44 a, cl. 1. Man scheint mit solchen Münzen etc. Handel getrieben zu haben.

ein, die Anfangsbuchstaben der Namen der h. drei Könige am Epiphanienfest oder an dessen Vorabend, an die Hauspforte und Stubenthüren mit Kreide zu schreiben, und zwar in der Reihefolge, in der sie auf Cölner Goldgulden und bei Suchenwirt erscheinen (s. oben). In Wien mischte sich jener Ceremonie auch einiges abergläubische Gebaren bei (s. Crombach, p. 716).

VI. In allen Kunstmälern in denen die heil. drei Weisen in ungebrochener Gruppe dargestellt sind, erscheinen sie auf gleicher Fusslinie stehend. Nur in Reliefs finden wir zuweilen davon abgegangen. So erscheinen sie in einer Bronze-Lampe c. S. X? (C. 2) staffelförmig, und in einer Elfenbeintafel c. S. XI (G. 9) pyramidal aufgestellt, so dass der Mittere von höherer Fusslinie aus den Vordern und Letzten überragt, was an die Weise antiker Vasenmalerei mahnt.

In der hier mitgetheilten Abbildung (Nr. 2) aus einer griechischen Handschrift der k. k. Hofbibliothek (W. 3) ist der Versuch gemacht, die heil. drei Weisen in Fronte aufzustellen.

VII. Die heil. drei Weisen erscheinen in allen Kunstmälern altchristlicher und auch in vielen späterer Zeit alle drei in aufrechter Stellung heranschreitend. So auf dem Saume des Mantels der Kaiserinn Theodora (S. VI) in Mosaik v. S. Vitale zu Ravenna. Sommerard Alb. Ser. 10, Pl. 32. Im Elfenbeindeckel (c. S. IX) aus Kl. Lorch (L. 1). Kupfermünze des Zimisces † 975 (B. 1). In einer Elfenbeintafel c. S. XI (G. 9). In einer Mosaiktafel (c. S. XI) in Florenz (G. 10). Holzgeschnitzte Thürflügel (c. S. XI) in Cöln (K. 1). Im Relief (c. 1166) in Pistoja (P. 2). In einer deutschen Miniatur-Handsch. (c. S. XII) in der Vaticana (A. 3). In den Sculpturen (c. S. XII ext.) zu S. Giov. in Pistoja stehen die heil. drei Weisen vor dem Christuskinde aufrecht. Casula (c. S. XII?) aus S. Blasien (G. 2). In dem Holz-Basrelief (S. XIII) zu Sacina (R. 3).

VIII. Die heil. drei Weisen sind heranschreitend in gebückter Haltung die sich besonders in dem Vordersten am tiefsten ausspricht, dargestellt, in einer Elfenbeintafel c. S. V in Mailand. Im Menologium Basilii S. X ext. (M. 5). In der Handschrift der k. k. Hofbibliothek in Wien (W. 3, s. hier Abbild. Nr. 3). Im Relief (c. S. XIII m.) im Portal der Kirche zu Bourges. Gailhabaud Denkm. der Bauk. 2. Bd. Im Mosaik (S. XIV) in S. Maria Maggiore (R. 5).

IX. Diese ehrfurchtsvolle Haltung geht allmählich in anbetende Kniebeugung über und wir sehen:

IX. a. den Vordersten im Begriff niederzuknieen, dargestellt in einem Basrelief (c. S. XI) zu Moissac (M. 6). In einem Kronleuchter (c. XII a. m.) in Aachen (C. 3). In einem Email c. S. XII (A. 4). Email (S. XII ext.) aus Limoges (S. 3). In der Wiener (S. XII) aus der Cölner Diöcese stammenden Handschrift. (W. 4). Psalterium des heil. Ludwig, † 1270 (S. 8).

IX. b. Den Vordersten und Mittern im Begriff niederzuknieen, stellt das Bedectionale (S. X) Aethelwold's dar (S. 1).

(Wir reihen nun folgende Positionen die zu den malerischsten zählen, hier an. Der Nachfolgende im Begriff niederzuknieen [während der Vorderste bereits knieet und der Letzte steht] in R. 1, S. 1, S. 10, W. 2. Der Letzte im Begriff niederzuknieen [während der Vorderste bereits knieet und der Nachfolgende steht] in K. 2, etc.)

X. Et intrantes domum procidentes adoraverunt eum (Matth. 2, v. 11). Diese Stelle, gleich den hier nachfolgenden, lassen die heil. drei Weisen theils knieend, theils zur Erde geworfen, dem Christuskind ihre Huldigung bringen. Et puerum supplices oblatis donis adorant. Gregor Tur. († 574) hist. op. cl. 17 e, edt. Ruinart. Heliand (S. IX a. m.), p. 20, l. 14. Fíalun sie tho frám hald. Otfrid Krist. (ant. 872) p. 69, v. 61, ed. Graff: Angelus ad prostratos Magos. Kirchliche Schaustellung aus einer Freisinger Handschrift (c. S. IX?) Du Méril, Orig. lat. p. 161. Auch bei Weinhold, Spiele und Lieder, p. 61. Genibus curvatis, et humi purpura defluente, Jesum nostrum pannosum adorantes, donis sacramentalibus venerati sunt. Arnold. Carnot. († p. 1153) d. laud. Mar. ap. Bibl. Pat. Max. Lugd. 22. 1282 d. Die heil. Elisabeth von Schönau († 1165) sah in einer Vision: et accedentes, adoraverunt flexis genibus. A. SS. Jun. 3, 618 f et p. 624 c. Sie fallen nieder. Vom Leben und Leiden Jesu (S. XII), Hoffmann, Fundgruben 1, 146, l. 2, hie begunden biegen — Hovbet hertze vnd chnie. Div chintheit Jesu. Hahn, Ged. des XII. und XIII. Jahrh., Nat. Biblioth. 20, p. 82, v. 10. Da uielen si fur daz Kindelin unt betten iz an. Predigt (S. XIII) Hoffmann, Fundgruben 1, 84 — vnde knieten vf die erde. Passional. (S. XIII) 26, v. 33, edt. Hahn. Bruder Philipp, Marienleb. p. 70, v. 2574, edt. Rückert.

Der heil. Ludwig, König von Frankreich, stieg vom Ross und knieete nieder, als er von Ferne der heiligen Geburtsstätte in Nazareth ansichtig wurde [95]). Jacob. a. Vorag. (✝ c. 1298) Leg. aurea p. 92. Si vielen nider und paten in an, Pet. Suchenwirt (S. XIV p. m.) p. 130, v. 537. Postea pergunt ante maius altare, ibique flexis genibus offerunt sua munera. Kirchliche Schaustellung zu S. Stephan in Besançon. Crombach, hist. SS. Tr. Reg. p. 734. Sie knieen dreimal nieder. B. Veronica d. Bisnaco (✝ 1497) Visio. A. SS. Inr. 1, 906, Nr. 9.

Trotz dieser Aussage der Schriftmäler halten die Künstler, beinahe bis ans Ende des ersten christlichen Jahrtausends, an die der Antike (s. Anmk. 90) nachgebildete Darstellung des Opferganges der Magier fest, und bringen diese in aufrechter Haltung zur Anschauung. Erst mit dem zehnten Jahrhundert schliessen sich Miniatoren den Schriftmälern und dem anschaulichen Vorbilde kirchlicher Darstellungen in ihren Gebilden an, und beginnen auch der Kniebeugung gerecht zu werden. Obwohl Schriftmäler alle drei Weisen niederknieen lassen, so legen dennoch Bildner in schicklicher Vermeidung des Parallelismus der Stellungen meist

X. a. nur den Vordersten der h. W. aufs Knie [96]), *und zwar:*

α) auf ein Knie. (Über den Unterschied des Knieens auf ein oder zwei Knieen s. mein Vit. B. Petr. Acot. p. 38 seq.) So in einer minirten Handschrift (c. S. X?) der Cotton'schen Bibliothek (S. 11). Im Relief c. S. XII ext. an S. Zeno (V. 1). Im Niel. Antependium (1181) im Chorh. Stift Klosterneuburg (N. 2). An dem Reliquien-Schrein (c. S. ext.) in Aachen (C. 1). In Sculpturen (c. S. XIII) an der Liebfrauen-Kirche zu Trier (T. 1). In einer Casula (c. S. XIII) aus S. Blasien. (G. 3). Miniatur-Handsch. (S. XIV) im Brit. Museum (B. 15). Gemälde aus Cölner Schule c. S. XIV ext. (K. 2). Im Basrelief S. XIV in Not. Dame zu Paris (P. 3). Im Relief c. S. XIV ext. am Dom. zu Meissen (M. 2). Im Wandgemälde (c. S. XIV?) nächst S. Agnese (R. 2). Van

[95]) Descendit in Nazareth. Cum autem a longe locum sanctum videret, descendens de equo, flexis genibus devotissime adoravit. Gaufr. de Bello-loco Vit. S. Ludov. reg. (✝ 1270). Bouquet, Recueil 20, p. 14 c.

[96]) Auch das Malerbuch vom Berge Athos lässt nur den ältesten der Weisen knieend darstellen. Didron manuel d'iconograph. p. 159. G. Schaefer's Übersetz. p. 174.

Eyck in München (E. 1). In einem Elfenbein-Diptychon S. XV (S. 2).

β) Der Vorderste knieet auf beiden Knieen. Im Wandgemälde (c. S. XI?) in S. Urbano (R. 4). Giotto 1276—1336 in Florenz (G. 5). Sculpturen c. S. XIII ext. in Orivieto (O. 1). Im Wandgemälde S. XIV in Subiaco (S. 12). Rogier van der Weyden, † ant. 1464 in München (R. 1). Maso Finiguerra S. XV p. m. Niello (F. 2). In der Biblia pauperum. Memling, c. 1480, die sieben Freuden Maria's (M. 3). Kupferstich (1482) des Martin Schöngauer (S. 1). Deutsches Email S. XV ext. (S. 10).

Mehrere oben angeführte Stellen, zu denen wir folgende fügen: At postquam puerum videre sub ubere matris — Dejecti prono texerunt corpore terram — Juvencus (c. 332) Hist. Evang. L. 1, v. 247: Quem enim demissis in terram vultibus adoraverunt. (Haymo 853, homil. pag. 173.) Et postquam ipsi reges terram ante presepe — humiliter fuerunt osculati (Joh. Hildesheim, p. 13 b, cl. 1) lassen die heiligen Weisen (gewissermassen in Art der Veniae) zur Erde fallen.

So sehen wir den Vordersten auf Knie und Hände in tiefster Devotion zur Erde gebeugt[97]. *Bei Taddeo Gaddi (S. XIV m.) Wandgemälde in S. Croce (G. 11). Gentile da Fabriano (1423) in Florenz (C. 1). Fra Ang. G. da Fiesole (geb. 1387, † 1455) in Florenz. Lor. Ghiberti's († 1455) Bronzethüren in Florenz (G. 4). Es scheint somit diese Darstellungsweise sich auf Gebilde der florentinischen Schule beschränkt zu haben.*

X. *b. Es knieen der Vorderste und Mittere (auf einem Knie). In Nicola Pisano's Marmorrelief 1260 zu Pisa (N. 1).*

X. *c. Alle drei knieen. Im Evangeliarium 1002—1024 zu Bamberg (B. 15). In den Mosaiken (um 1169 gefertigt) der Marienkirche zu Bethlehem waren die Magier mit gebeugten Knieen dargestellt (Phocas 1185, Descript. ap. L. Allat. Symmikt. 1, p. 43). Im Relief im Rundbogen c. 1200 der goldenen Pforte zu Freiberg (F. 4).*

[97]) In der Weise, in der K. Justinian im Mosaik der S. Sophia dem Heiland zu Füssen liegend dargestellt erscheint. Salzberg, altchr. Baudenkm. in Konst. Tbl. 27. Diese kommt häufiger in byzantinischen Gebilden, als in den der occidentalischen Kunst vor.

XI. Körperwendung.

XI. *a. Die hintereinander sich folgenden heil. drei Weisen sind meist dem Christuskinde zugewendet, so dass diese Körperwendung als die normale gelten kann.*

XI. *b. Jenen Darstellungen jedoch, in denen der Künstler auch die Beziehung der Weisen zu ihrem Leitstern veranschaulichen wollte, kehrt sich der Mittere, wie zurücksehend, dem Letzten zu*[98]*, welche Wendung der Mittere meist mit zugleich nach oben gehobener Hand vollzieht. So anfolgend in den in XII b, a. aufgeführten Darstellungen G. 11, H. 1, O. 1, P. 3, R. 2, W. 1 Bibl. pauper. (Ausnahmsweise sieht der Vorderste nach rückwärts im Sarkophag B. 5.) Wir sehen aber den Mitteren auch ohne gehobene Hand diese Wendung ausführen (was uns eine Abkürzung obiger Position die wir für die originale halten, zu sein scheint). So in folgenden Darstellungen: In einer Elfenbeintafel c. S. V zu Mailand (B. 2). Elfenbeindeckel c. S. IX aus dem Kloster Lorch (L. 1). Miniature (c. S. X?) Handsch. der Cott. Biblioth. (S. 11). Bronzelampe c. S. X? (C. 2). In einem Evangeliarium byzant. S. XII (A. 2). An den Korssun'schen Thüren S. XII m. zu Nowgorod (N. 4). Miniaturen (S. XII) deutschen Ursprungs in der Vaticana (A. 3). Reliquienschrein c. S. XII ext. zu Aachen (C. 1). Wandgemälde S. XIV zu Subiaco (S. 12). In einem Elfenbein-Diptychon S. XIV (G. 7).*

XI. *c. Der Mittere sieht aus dem Bilde (vielleicht eine auf halbem Wege stehen gebliebene Rückwärtswendung). So im Psalter. des heil. Ludwig († 1270, S. 8). Relief in einem silbernen Leuchter (c. S. XIV) S. H. King Orfever. d. M. Age 2, Pl. 37. In den Sculpturen (c. S. XIII) der Liebfrauenkirche zu Trier (T. 1) sehen der Mittere und Letzte aus dem Bilde etc. (Über das Erlöschen dieser Stellung s. anfolgend XII b, β.)*

XII. Handbewegung.

XII. *b.* Der Leitstern der heil. drei Weisen, der mancher Orten die Bezeichnung der Epiphanienfeier als Fest des Sterns veranlasste (vergl. Anmk. 19—27), fand wie in Kunstgebilden (s. E.) so auch in

[98]) Das Malerbuch vom Berge Athos schreibt vor, dass der zweite und dritte sich anschauend und auf Christum zeigend dargestellt werden. Didron, Manuel d'iconogr. p. 159, cf. Anmk. 99.

Aufzügen und kirchlichen Darstellungen seine Veranschaulichung (s. ebd.). Die Darsteller der heil. Weisen zeigten mit ihren Stäben oder mit der Hand einander den am Altar angebrachten Stern. Tunc ostendant sibi mutuo (stellam): — Ecce stella! Ecce stella! Ecce stella! [99])

Diese emporgehobene zum Stern deutende Hand findet auch in Kunstgebilden ihren Ausdruck und wir sehen

XII. *b. α. den mitteren der drei Weisen (meist nach dem Letzten rückschauend s. oben XI b) mit emporgestreckter Hand dargestellt* [100]). *An den Bronzethüren (1015) zu Hildesheim (H. 2). Im Antependium (1143—1244) zu Città di Castello (C. 4). In Herrad von Landsperg († 1195) Hortus delic. (H. 1). In der Wiener (S. XII) aus der Cölner Diöcese stammenden Handsch. (W. 4). Miniature c. S. XIII, Abbild. bei Willemin (W. 1). Sculpturen (c. S. XIII) in der Liebfrauenkirche zu Trier (T. 1). In den Sculpturen c. S. XIII ext. zu Orivieto (O. 1). Giotto (1276—1336) in Florenz (G. 5). Miniature (S. XIV) im Cod. Arundel (B. 15). Basrelief (S. XIV) in Not. Dame zu Paris (P. 3). Im Relief (c. S. XIV ext.) am Dome zu Meissen (M. 2). In einem Elfenbein-Diptychon c. S. XIV ext. (G. 7). Wandgemälde (c. S. XIV?) nächst S. Agnese (R. 2). In der Biblia pauperum.*

XII. *b. β. Den letzten der heil. drei Weisen sehen wir in dieser Handstellung im Niel. Antep. (1181) im Chorh. St. Klosterneuburg (N. 2). Im Wandgemälde (S. XIV) (zu Subiaco S. 12).*

Ausnahmsweise sehen wir den nach oben blickenden mitteren der heil. drei Weisen nicht mit gehobener Hand auf den Stern, sondern mit am Oberleib liegendem Vorderarm nach rückwärts deuten (den dritten auf den Stern aufmerksam machend) in einem Email (S. XII ext.) aus Limoges (S. 3). In der Wiener (S. XII) aus der Cöln. Diöc. stammenden Handschr. (W. 4).

[99]) Wright early myster. p. 24 (S. XIII). Du Méril, Origines lat. du théâtre p. 155, p. 164. cf. Fabric. Cod. apocr. N. T. 1, 116.

[100]) Auf einem Sarkophag c. S. V zu Mailand (B. 4) streckt jeder der auf der Reise begriffenen drei Weisen die Rechte zum Stern empor. In einer im Dom zu Mailand befindlichen Elfenbein-Tafel, c. S. V (B. 2), die Magier auf der Hinreise begriffen darstellend, sieht man den Vordersten und Letzten, einander zugekehrt, mit zum Stern gehobener Rechten. In einer gleichen Darstellung in einem Wandgemälde (c. S. XI?) zu S. Urbano (della Caffarella) hebt der Vorderste, zu dem ihm Folgenden sich wendend, die Linke zum Stern empor. D'Agincourt 5, Pl. 95.

Gewinnt auch durch das Emporstrecken der Hand des Mitteren der Weisen ihre Gruppe pyramidale Hebung, so übt doch dieses Theilen der Aufmerksamkeit der Weisen zwischen dem Christuskinde und dem leuchtenden Himmelskörper störenden Einfluss auf das Zusammenfassen der Haupthandlung, und es setzte bereits die Kunst des XV. Jahrhunderts diese Position wie die des Rückwärtsschauens in richtiger Erkenntniss ausser Übung.

XII. *c*. Die heil. Elisabeth von Schönau († 1165) sah in einer Vision die heil. drei Weisen bei der Anbetung: tollentes coronas de capitibus suis, obtulerunt eas in manus ipsius, rursasque eas ab ipso receperunt [101]). Die heil. Veronica († 1497) sah in einer Erscheinung zuerst den jüngern der heil. Weisen vortreten und dem Christuskinde die Füsschen küssen, dann ihm die Krone zu Füssen legen, und in derselben Weise auch die anderen beiden ihre Devotion beweisen [102]). Das Malerbuch vom Berge Athos (S. XIV) schreibt vor, dass der älteste der Könige niederknieend, in der einen Hand das Geschenk, in der andern die Krone haltend, dargestellt werde. (Didron, Manuel d'iconogr. p. 159 und G. Schäfer's Übersetzung p. 174.)

Diese Bewegung der Hand um die Krone oder andere Kopfbedeckung sich vom Haupt zu heben, sehen wir in Kunstgebilden ausgeführt:

XII. *c. α. von dem mitteren der Weisen im Niel. Antepend. (1187) im Chorh. St. Klosterneuburg (N. 2). In der Anbet. des Gentile da Fabriano (1423) zu Florenz (G. 1).*

XII. *c. β. Von dem letzten der heil. drei Weisen in einer Anbet. aus der Cölner Schule c. S. XIV ext. (K. 2). In Rogier van der Weyden († ant. 1464) K. Pinak. zu München (R. 1). In einem deutschen Email S. XV ext. (S. 10), (hier schwingt er halb ehrfürchtig halb freudig sein Barett in die Luft) etc.*

Als Ausnahmsfall sehen wir alle drei barhaupt (ihre Kronen werden von ihrem Gefolge in Händen gehalten) im Basrelief (p. 1347) in S. Eustorgio zu Mailand (M. 4) cnf. F. d, I. a.

XII. *d. Die Hand wird aufs Knie gestützt in den Darstellungen wie die oben in X besprochenen und zwar a) von dem Mitteren*

[101]) A. SS. Jan. 3, 618 f. cf. Anmk. 136.

[102]) B. Ver. d. Bisnaco Visio. A. SS. Inr. 906, Nr. 11.

in den Reliefs des Nicol. Pisano (1260), im Baptisterium zu Florenz (N. 1). β. Alle drei stützen die Hand aufs Knie im Relief im Rundbogen der goldenen Pforte (1200) zu Freiberg (F. 4).

Die aufs Knie gestützte Hand hält zugleich die Krone oder andere Kopfbedeckung. In einem Elfenbein-Diptychon c. S. XIV ext. (G. 7). In einem Elfenbein-Diptychon S. XV (S. 2). Van Eyck in d. k. Pinak. zu München (E. 1).

XII. *e. Der Knieende stützt mit seiner Hand die Füsschen des Christuskindes. In einem deutschen Email S. XV ext. (S. 10). Rogier van der Weyden († 1464) in der k. Pinak. zu München (R. 1) etc.*

XIII. Im Heliand (S. IX a. m.) umfangen die Magier nach der Anbetung mit ihren Händen fröhlich das Kind: thea it mid iro handun san. fagaro ant fengun. p. 20, l. 18. Joh. Hildesheim lässt sie bei der Anbetung „darnach do dy Kunig hetten dyemuttigkchleich gechust das erdreich vor der chripp vnd dy hendt des chindleins [103]).

So sehen wir den vordersten der heil. drei Weisen knieend die Händchen (oder die Hand) des Christuskindes küssen in Bildern wie Rogier v. d. Weyden's († ant. 1464) Anbet. (R. 1). Memling's (c. 1480) sieben Freuden (M. 3).

XIV. *Der vorderste der heil. drei Weisen küsst knieend die Füsschen (oder das Füsschen) des Christuskindes* [104]). *In den Reliefs zu Orivieto c. S. XIII ext. (O. 1). An Wandgemälden zu Subiaco S. XIV (S. 12). In Giotto's (1276—1336) Anbetung zu Florenz (G. 5). In Ghiberti's (1378—1455) Bronzethüren (G. 4) etc. Der Fusskuss beschränkt sich demnach meist auf Gebilde italienischer Künstler, denen er in Rom am päpstlichen Hofe häufig zur Anschauung kam.*

F. f. Gefässe.

I. *Die heil. drei Weisen bringen ihre Geschenke in Gefässen dar, und machen sich in den bildlichen Darstellungen der Anbetung folgende Formen bemerkbar:*

[103]) Cod. palat. Vindob. Nr. 2856, p. 132 b, cl. 1, im latein. Origin. des Joan. Hildesheim. Mihi, p. 13 b, cl. 1.

[104]) S. Francisca Romana († 1450) Vision. A. SS. Mrz. 1, * 113 d (verdient dort nachgelesen zu werden); cf. Anmk. 102.

I. *a. Die strausseiförmige (wenn mit Deckel bedeckte) Büchse. So in den Bronzepforten (1015) zu Hildesheim (H. 2) und in A. 4, R. 3, S. 1, S. 3* [105]).

I. *b. Cylindrische Hochbüchse* [106]). *In den Korssun'schen Thüren S. XII p. m. (N. 4) im Antependium (1181) zu Klosterneuburg (N. 2). Basrelief S. XIV in Notre-Dame zu Paris (P. 3) und (S. 2). (Diese Form erscheint zuweilen in ungenügenden Nachbildungen in Gestalt eines flachen Oblongum.)*

II. Am Tage des Epiphanienfestes opferte Kaiser Michael einen goldenen mit Edelsteinen gezierten Kelch der Sophien-Kirche (ap. Const. Porphyrog. d. cærem. 1, 631, Bonn. cnf. ibd. 2, 743). Die drei Chorknaben welche in der kirchlichen Schaustellung zu Limoges die heil. Könige darstellten, trugen jeder einen goldenen Becher in der Hand (Marten. d. ant. Eccl. ritib. 3, 124 d, edt. Antw). Ebenso brachten in dem Festaufzuge am Epiphanientage zu Mailand (1336) die heil. drei Könige in goldenen Bechern (scyphos) Gold, Weihrauch und Myrrhen*) dar. (Murat, Scr. 12, 1017 d.) König Baltazar der das Gold darbringt, sagt in einer Mysterie des XV. Jahrhunderts: Ceste coulpe cy toute plaine. (Jubinal. mistér. inéd. 2, p. 85.)

So sehen wir in Kunstgebilden die Könige zuweilen in Bechern ihre Geschenke darbringen und zwar α. in eiförmigen; z. B. im Sarkophag B. 6 und in A. 3, P. 3, S. 2 etc. β. Eine verlängerte phiolenartige Form [107]) *treffen wir in P. 3, S. 5. γ. Vasen und kelchartige, wahrscheinlich Kirchengeräthen nach-*

[105]) Auch die Balsam-Büchsen der Frauen am Grabe Ghristi zeigen zuweilen gleiche Form. Z. B. bei Cahier et Martin Mel. arch. 3, Pl. 6. Konrad v. Würzburg († 1287) nennt die h. Jungfrau „dû edeliu wîrouchbühse". Gold. Schmied, p. 7, v. 199, edt. Wilh. Grimm.

[106]) Ein Dänen-König der nach Cöln gewallfahrt war, sah in einer Vision die h. d. Könige, jeden eine Büchse (pixidem) mit seinem Geschenke ihm überreichen. Als er erwachte, fand er drei Büchsen neben sich. Gesta Romanorum (c. S. XIII ext.) p. 77. Gest. Rom. das ist der Römer Tat. p. 43, edt. Keller. Die Geräthe in welchen man die Hostien bewahrte, hiessen pyxis u. capsa. Du Cang. Gloss. 1, 154, cl. 3 u. 5, 528, cl. 3. Über die symbolische Bedeutung der Büchse in der die Hostien aufbewahrt werden s. Durand. († 1296) ration. offic. L. 1, c. 3.

[107]) Auch Flaschenkürbisse (munerba) dienten als Aufbewahrungs-Geräthe. Du Cange, Gloss. 4, 577, cl. 3.

*) Die Abtei zu Liessies bewahrte: De myrrha et thure quibus Magi — Christum — adoraverunt. Rayssii Hierogaz. Belgic. 276.

gebildete Gefässe[108]) *finden wir in B. 13, C. 1 etc. (s. mein Wiens ältester Plan, Anm. 85—107).*

III. *a. Opferschalenartige Schüsselchen in den Sarkophagen B. 5, B. 12 und im Bamberger Evangeliarium (B. 14) (vergl. Bartoli, Col. Traj. Tav. 74, 78) cnf. Anm. 115. b. Bauchige beckenförmige (cnf. Nibelung. 560, 1) Schüsseln*[109]) *in den Sarkophagen B. 6, B. 12, im Wandgemälde (B. 10), in der Elfenbeintafel aus Kl. Lorch (C. 1), in Aethelwold's Benedictionale (A. 1), im Menologium Basilii (M. 5), im Niel. Antep. zu Klosterneuburg (N. 2). c. Flachschüssel in R. 4, cnf. Montfauc. Ant. expl. Suppl. 2, Pl. 17.*

IV. Körbe in B. 2, G. 9 (cnf. Pauly, Real. Encykl. der class. Alterth. Wiss. v. Calathus 2, p. 56, und Krause J. H. Angeiologie, p. 316).

V. Viereckige Kästchen, in A. 2, B. 8, G. 8 (cnf. die Weihrauch-Kästchen bei Bartoli Col. Traj. Tav. 77, 78). In manchen Fällen dürften sie Reliquienschreinen nachgebildet sein (cnf. Du Cang. Gloss. v. capsella 1, 155, cl. 1).

VI. Ausnahmsweise sehen wir ein hornförmiges Geräth in B. 2, A. 4[110]). *Die mit Holzschnitten illustrirten Bibeln des XV.*

[108]) Abbildung kunstgezierter silberner Kannen aus den ersten christlichen Jahrhunderten, bei D'Agincourt 1, pag. 106. Über bei Libationen gebräuchliche Gefässe, s. Krause J. H. Angeiologie, p. 305 seq.

[109]) Der Westgothen König Ataulph liess bei seiner Vermählungsfeier (414) mit Placidia von fünfzig Jünglingen Edelsteine und andere Kostbarkeiten in goldenen Schüsseln vortragen, φέροντος ἑκάστου ταῖς χερσὶν ἀνὰ δύο μεγίστιον δίσκων. Excerp. ex Olimpiad. 458 l. 7, edt. Bonn. S. mein: Über Antiqu. Funde p. 3. In dem bekannten Mosaik zu S. Vitale in Ravenna (S. VI) ist Kaiser Justinian zur Erinnerung an seine grosse Mildthätigkeit gegen diese Kirche mit einer ansehnlichen silbernen Rundschüssel in der Rechten dargestellt. Sommerard, Alb. Ser. 10, Pl. 32. Die dem K. Heinrich II. huldigende Roma hält eine mit Gold und Edelsteinen gefüllte Schüssel in Händen; s. Anmk. 133. Über Schüsseln (δίσκους) welche die byzantinischen Kaiser jährlich der S. Sophien-Kirche zum Geschenk machten s. Constant. Porphyr. d. caerem. 1, p. 65; 2, p. 162.

[110]) Es gab hornförmige, aus Elfenbein oder Edelmetall gefertigte Kirchengeräthe, cornua genannt. Du Cang. Gloss. 1, 608, cl. 3. K. Uuiglaf schenkt (833) dem Kloster Croyland: cornu meae mensae, ut senes monasterii bibant inde in festis sanctorum. Kemble Cod. dipl. sax. 1, 305. Aethelgifu legirt (944—946) dem König: duos ciphos argenteos, et duo cornua. ibd. 2, 266. Aeflaéd legirte dem König unter Mehrerem auch vier Trinkhörner, ibd. 3, 271. Kemble, Cod. dipl. sax. 3, 271. Unter den Schuldigkeiten die die Hörigen der Propstei S. Margaretha de Demes zu entrichten haben (1138), erscheint auch: vnum cornu bubalinum. Fejér, Cod. dipl. Hungar. 2, 104.

und XVI. Jahrhunderts zeigen zuweilen einen der heil. Könige mit einem hornförmigen auf einem Untersatz ruhenden Goldgefäss in Händen. Ein dermalen in der öffentlichen Bibliothek zu München aufbewahrtes Evangeliarium K. Heinrich's II. (c. 1014) zeigt drei weibliche im Halbleib veranschaulichte Gestalten, mit von Goldmünzen gefüllten Füllhörnern in Händen [111]. *Die Vorvordern besassen in ihren mächtigen Trinkhörnern nicht blos eine kräftige Schutzwaffe gegen die grausamen Anfälle unwirrscher Stunden* [112], *sondern es galt auch in nordischen Ländern als Traditionsart mit weingefülltem Leib-Trinkhorn vor den Altar zu treten und an die Kirche Schenkung zu machen* [113]. *Die k. Kunstkammer zu Berlin bewahrt ein umfangreiches mit Silber beschlagenes Trinkhorn. Am Rande derselben zeigen Schriftzüge des XV. Jahrhunderts die Namen der heil. drei Könige* [114]. *Das Inventar der Kunstkammer von 1689 führt dieses Trinkhorn auf als: ein Horn von den heil. drei Königen, worin sie Weihrauch und Myrrhen, nebst einer Schale, worin sie Gold geopfert haben sollen ... kommt aus einem Kloster in Ungern* [115].

Dies sind ungefähr die Hauptarten der Geräthformen die in den bildlichen Darstellungen der Anbetung der heil. drei Weisen bis gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts zur Erscheinung kommen; wir unterscheiden nun jene Darstellungen in welchen

VII. alle drei mit g l e i c h e n Geräthen zur Anschauung gebracht sind. So I. in A. 2, II. in A. 3, III. B. 8, IV. B. 10, V.

cf. mein: Über den Ausdruck des geistigen Schmerzes, p. 2. Du Cange, Gloss. v. bicornix 1, 675, cl. 3, v. cornu 2, 608, cl. 2. Curiositäten 3, 343, 4, 181, 9, 225. Taf. 8. Montfaucon Ant. d. l. m. d. l. Franc. 1, 174 seq. Cod. palt. Vindob. (S. XIV) Nr. 1179, p. 160 a, cl. 2, nr. 1. Wahrscheinlich verbot man, um nicht Rückerinnerungen an derartige heidnische Libationen zu wecken, das Anfertigen der Kirchenkelche und Patenen aus Ochsenhorn. Vetuimus etiam ne de cornu bovis calix aut patena fieret, ad sacrificandum quod de sanguine sunt (nämlich „de sanguine Christi", so wenigstens verstehe ich diese Stelle). Concil. von Calchuth. 787. Mansi, Amp. coll. concil. 12, 942 c.

[111] E. Förster, Gesch. d. deutsch. Kunst. 1, p. 69; cf. Anmk. 133.

[112] Cf. mein Fragm. ein. Liber dat. p. 45 u. 84.

[113] Cf. Du Cange, Gloss. 1, 608, cl. 2. verbd. Jakob Grimm, Rechtsalt. 1, 192.

[114] Sie waren wahrscheinlich als schutzreich gegen Gifte eingegraben; s. Anmk. 92—94. Vielleicht trank man wie Johanns-Minne auch h. d. Königs-Minne. Möglicher Weise kann auch einer der heil. d. K. der Namenspatron des Besitzers des Trinkhornes gewesen sein.

[115] F. Kugler, Beschreib. d. k. Berl. Kunstkam. 2, p. 51.

B. 14, VI. G. 9, VII. H. 2, VIII. L. 1, IX. M. 5, X. R. 3, XI. S. 1, XII. S. 3; und zwar in VII. X. XI. XII. alle drei mit straussei-förmigen Büchsen, in II. mit eiförmigen Bechern, im IV. VIII. IX. mit Schüsseln, in V. mit Schalen, in VI. mit Körben, in I. und III. mit viereckigen Kästchen, und in einem Elfenbein-Dyptichon (c. S. XII) bei Sommerard Alb. Ser. 2. Pl. 20 mit phiolenartigen Gefässen.

VIII. In den Darstellungen bis gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts sind die Geräthe meist mit ihren Deckeln geschlossen, doch fehlt es nicht an Beispielen in denen diese ermüdende Gleichförmigkeit dadurch gemildert wird, dass einer der Weisen, meist der Vorderste, den Deckel seines Geräthes emporhebt[116]*) oder dieses unbedeckt trägt. So am Sarkophag B. 6, Sarkophag B. 12. (Hier hebt der Vorderste eine kappenförmige vielleicht seidene Hülle die die Schüssel deckte, mit der Linken hoch empor.) Antependium (1181) in Klosterneuburg (N. 2). In der Wiener (S. XII) aus der Cölner Diöc. stammenden Handschrift (W. 4). Email S. XII (S. 3). Psalterium des heil. Ludwig († 1270, S. 8). Miniature (S. XIV) im Cod. Arundel (B. 15) sculpt. c. S. XIII ext. (P. 4).*

IX. Noch höhere Mannigfaltigkeit wird dadurch gewonnen, dass man jedem der heil. drei Weisen (oder zweien von ihnen) ein von dem seines Nachbars formverschiedenes Geräth (cnf. Anmk. 128) in die Hände gibt, wodurch wahrscheinlich zugleich eine Hindeutung auf die Stammesverschiedenheit der Träger erzielt werden soll. So in den Sarkophagen B. 6, B. 12, B. 13, und in A. 1, A. 4, B. 2, F. 4, K. 2, K. 3, M. 4, N. 2, N. 4, P. 2, R. 2, R. 4, S. 1, S. 2, S. 10, W. 2. Die steigende Prachtliebe des XV. Jahrhunderts spricht sich nicht blos in reicher Gewandung (s. Anmk. 88 ff.), sondern auch in kostbaren Geräthschaften aus, und die Kelche, Becher (cnf. Anmk. 112) und Kästchen, in denen die heil. drei Kön. in den Bildern jener Zeit ihre Geschenke darbringen, geben glänzendes Zeugniss von der Höhe der Ausbildung welche die Goldschmiedekunst, unter dem Einflusse der

[116]) Wahrscheinlich auch in Beziehung auf Matth. 2, v. 11 et apertis thesauris suis obtulerunt ei munera. Durch das Emporheben des Deckels gewinnt die Action des Darbringens schärfere Veranschaulichung.

erblühenden zeichnenden Künste, bereits in jenem Jahrhundert erreicht hatte.

In einigen Darstellungen trägt einer der heil. Weisen, und zwar meist der Vorderste, sein Geschenk geräthlos in blosser Hand. So in Aethelwold's Benedictionale S. X (A. 1) und in C. 1, F. 4, G. 6, M. 1, M. 6, S. 2, S. 8, W. 1.

F. g. Geschenke.

Die heil. drei Weisen [117]) brachten dem Christuskinde [118]) ihre Gaben [119]). Obtulerunt ei munera, aurum, thus, et myrrham (Matth. 2, v. 11). Über die anagogische mystische etc. Deutung dieser Geschenke (und ob jeder der Weisen von allen drei Gaben, oder jeder nur eine einzige dargebracht) s. Trombelli Mariae Sanctiss. vit. 3, 403 seq. Benedict. XIV, op. 10, p. 32 seq. [120]). Otfrid Krist (ant. 872) p. 69. Gesta Romanorum c. 47. Pet. Suchenwirt (S. XIV p. m.) p. 130, v. 1566 etc. Ein Schlummerlied, das mir im Jahre 1830 ein Freund volksthümlichen Gesanges aus Soos nächst Baden (bei Wien) mittheilte, sucht die Gaben der Weisen dem Kindergaumen mundgerecht zu machen. Es lautet:

Kinderl Kinderl Kinderl
Schlaf schön ruhig ein
Dann bringen die heiligen drei König
Dir jeder ein Töpferl Hönig [121])

[117]) Gaspar das Gold, Balthasar den Weihrauch, Melchior Myrrhe. S. Francisc. Roman. (✝ 1450) Visio. A. SS. Mrz. 1, * 113 c.

[118]) Joh. v. Hildesheim lässt die Magier die Geschenke theils dem Kinde zu Häupten, theils der h. Jungfrau zu Füssen legen. Mihi, p. 13 b, cl. 1, edt. Mogunt 1477.

[119]) Beda spricht daz ze alten zeitten fur den chůnich oder fur aynen herren *(nicht)* mit låren hentten. Durand. (✝ 1296) ration. off. L. 6, c. 16. Cod. palt. Vindob. Nr. 2765, p. 184, cl. 1. Die Stelle ist mangelhaft übersetzt.

[120]) Eine ungewöhnliche Deutung gibt d. h. Maximus, Bischof v. Turin (✝ p. 465). In auro — ostenditur captivitatis nostrae pretiosa redemptio. In thure autem et daemoniorum superstitio cessatura, et futurus verae Religionis cultus aperitur. In myrrha vero — praefiguratur carnis nostrae reparatio et resurrectio mortuorum ap. S. Leo M. op. app. p. 179, cl. 2, edt. Venet. 1748, cf. Anmk. 92—94.

[121]) In manchen Gegenden Tirols herrscht die Sitte an den Abenden hoher Feste Honigkuchen zu backen. Von den h. drey Künigen, p. 10, edt. J. V. Zingerle. Sepp, das Heidenthum und dessen Bedeut. 2, 343 seq. Zu den Wundern die Christi Geburt voran gehen, zählt auch das Fliessen des Honigs aus Eichen. Massmann, Kaiser-Chron. 3, 557.

Und ein Schüsserl Brein
Und ein Glaserl Wein [122]
Kinderl Kinderl Kinderl
Schlaf schön ruhig ein.

In früheren Jahrhunderten opferten die Könige von Frankreich am Epiphanientage in Nachahmung der Weisen aus dem Morgenlande Gold, Weihrauch und Myrrhen auf dem Altar. (Marten. d. ant. eccl. 3, 124 c.) Bei dem Krönungsact überreichte der Kaiser dem Papst Brod, Wachskerzen [123] und Gold. (Et offert domino papae panem simul, et cereos, et aurum. P. Mon. Germ. 4. 192, l. 31) [124]. Kaiser durften Weihrauch auf dem Altar opfern (Marten. d. ant. eccl. rit. 3, 63 a), ein Vorrecht das sie wahrscheinlich in Beziehung auf das gleichartige Opfer der heil. drei Könige genossen.

Über das „aurum" des Evangeliums erklären sich Schriftmäler nicht näher. Es genügt ihnen sich in symbolischer Deutung dieses Geschenkes zu ergehen, und gestützt auf Ps. 71, v. 15 gilt es meist als Gold aus Arabien [125]. Diese allgemein gehaltene Bezeichnung „Gold" [126] gestattet der Sage weiten Spielraum, und sie lässt die heil. Weisen dem Christuskinde grosse, noch aus dem von Alexander in Indien zurückgelassenen Schatze stammende [127] Kostbarkeiten [128] darbringen.

[122] Mancher dürfte vielleicht in dieser Zeile eine Beziehung auf das Wunder zu Cana (cf. Marbod. op. 1569 u. Anmk. 2) zu erkennen geneigt sein. Es hiesse jedoch allzu geringen Glauben an der Erfindungskraft dichterisch begabter Individuen aus dem Volke hegen, wollte man in solchen Reimen weit zurückreichende Beziehungen zu suchen sich abmühen. Hunderte dieser Liedchen und Lieder entstehen ohne einen andern Vater als den weckenden Strahl einer poetischen Stimmung, der sie aus der Tiefe der Brust ans Licht des Tages lockt.

[123] Cf. mein Fragm. eines Liber dativ. p. 25 seq.

[124] Cf. Murat. Antiquit. Ital. 1, 99 b. Mabillon. Mus. Ital. 2, 398. Marten. d. ant. eccl. ritib. 2, 852 c. Maximilian I. opferte bei seiner Krönung (1486) zu Aachen eine reiche Zahl von Goldstücken. Meyer, K. F., Aachen. Geschicht. p. 413, cl. 2.

[125] Bekanntlich das Goldland mittelalterlicher Zeit. Cf. Benecke-Müller. Mittelhoch. Wörterb. 1. p. 52, l. 44 ff.

[126] Manasses, Erzbischof v. Reims, verschleuderte die Kostbarkeiten des Kirchenschatzes, darunter auch einen goldenen Kelch, an welchem sich eine Partikel jenes Goldes befand, welches die Magier dem Herrn darbrachten. (Guibert († c. 1114) de vita sua op. 467 d.)

[127] Sie stammen aus Philipp's und Alexander's in Indien erbeuteten Kostbarkeiten und aus den von der Königinn von Saba im Tempel (Salomonis) zurückgelassenen Geschenken. Joh. Hildesheim, p. 14 a, cl. 1. Erstere Sage dürfte sich aus Jes. 8, v. 4 gesponnen haben. cf. S. August. op. 5, 915 c, edt. Maurin.

[128] Auch mag es geschehen sein, dass die bildlichen Darstellungen welche die h. d. W. meist mit, die Geschenke beherbergenden Geräthen vorführen (s. F, f.), der Sage

Die Kunst jedoch bedurfte zur Veranschaulichung des Goldes einer bestimmten Form desselben und wählte zu diesem Zwecke die landläufigste; sie vermünzte es und brachte das Goldgeschenk in der Form von Klein- oder Goldmünzen zur Anschauung.

I. *Klein-Runde.*

I. *a. Klein-Runde, wenn sie der vorderste*[129] *der Weisen darbringt, werden wir, da Gold die erste der Gaben bildete, als Klein-Münzen*[130] *zu deuten haben. So z. B. im Elfenbeindeckel (c. S. IX) aus Kl. Lorch (L. 1) und im Antepend. (1181) zu Klosterneuburg (N. 2). In d. Wiener (S. XII) aus der Cölner Diöc. stammenden Handsch. (W. 4 und W. 1). Die Beispiele fallen nicht zahlreich aus, denn meist sind die Geräthe geschlossen oder die Form des Geschenkes nicht mehr deutlich zu erkennen.*

I. *b. Sehen wir jedoch solche Klein-Runde im Geräthe des mitteren oder letzten der heil. Weisen, so werden wir diese Runde dem Evangelium gemäss als Weihrauchkügelchen oder Myrrhen zu deuten haben. So z. B. in Sarkophagen B. 11, B. 12 und in Aethelwold's Benedictionale (S. X, A. 1).*

II. *Gross-Runde. Bei der Schwierigkeit mit der in bildlichen Darstellungen mittelalterlicher Zeit ein scheibenförmiges Rund von einem kugelförmigen zu unterscheiden ist, lassen die grossrundförmigen Geschenke verschiedene Deutung zu.*

von grossen Kostbarkeiten Vorschub leisteten. Es hielt vielleicht mancher Darsteller selbst die Geräthe für die eigentlichen Geschenke.

[129] Cf. Anmk. 91 u. 117.

[130] Über die sagenhafte Wanderung der dreissig goldnen Pfenninge, aus Tars, des Vaters Abraham's Hand, in die der Königinn von Saba und von dieser in die Melchior's und letztlich in die des Judas s. Joh. Hildesheim, p. 19 a, cl. 2; p. 21 a, cl. 1; p. 14 b, cl. 1. Gottfried v. Viterbo († p. 1186) gedenkt in seinem Pantheon dieser Wanderung. Die bezügliche Stelle hat Du Méril Poës. popular. d. moy. age. 1847, p. 322 nach Handschriften verbessert herausgegeben. Deutsche Übersetzung. Cod. palat. Vindob. Nr. 2856, p. 138 b, cl. 2 seq. Auch in: Von dem weg zů dem heligen grab. Cod. palt. Vindob. (a. 1470), Nr. 2906, p. 178 b; cf. Ludolf. (c. 1336—1341). De itinere in Terr. Sanct. p. 84, edt. Deycks (Bibl. d. lit. Vereins z. Stuttg. B. 25). An Fürsten büsste man gewöhnlich in Goldmünzen. Sachsenspiegel III, 45. Wie heut zu Tage eine Bohne, so wurde in früheren Jahrhunderten eine Münze (wahrscheinlich ein Pfenning) in den Dreikönigs-Tag-Kuchen eingebacken. Naogeorg. Reg. pap. p. 134. Vielleicht stand der häufig vorkommende Zinstermin in einiger Beziehung zum Opfer der h. d. K. Unusquisque de familia obolum unum in Epiphania Domini, alium in festo S. Jo. Bap. ad servitium advocati persolvat. Urkd. (1102) K. Heinr. IV. f. kl. Prüm. Hontheim hist. Trevirens. 1, 480.

II. *a. Erscheint ein Gross-Rund ausser in der Hand der heil. Weisen, auch in der der heil. Jungfrau oder in der des sie überschwebenden Engels, wie im Relief (c. 1200) der goldenen Pforte zu Freiberg (F. 4), in dem (c. S. XIII) zu Trier (T. 1), in einer Elfenbeintafel (c. S. XIII—XIV) bei Gori Dipt. 3, Tav. 36, so werden wir dieses Rund mit Wahrscheinlichkeit als Weltkugel deuten dürfen. In solchen Darstellungen wird die das Christuskind auf dem Schoosse haltende heil. Jungfrau als Königinn des Himmels gefeiert und die Deutung des Runds als Münze wäre eine unpassende, wogegen erstere sich als die bei weitem entsprechendere empfiehlt. Da den Kirchenlehrern zufolge die heil. drei Weisen durch Darbringung des Goldes das Christuskind als König verehrten (Trombelli, Mar. S. vit. 3, 401 seq.), so überreichten sie in dieser goldenen Kugel ein Symbol der Weltherrschaft* [131]*, als welches die Kugel sich im Reichsapfel* [132] *erhielt. Im Mosaik (dermalen nicht mehr vorhanden) der Kirche S. Agatha zu Rom (472) ist Christus als Herr der Welt auf einer Kugel sitzend dargestellt (Ciampini, Vet. monim. 271, Tb. 77). In einer Elfenbeintafel (c. S. V) im Domschatze zu Mailand ist Christus zweimal auf einer besternten Weltkugel sitzend dargestellt (Bugati, Mem. d. S. Celso, p. 282, Tav. 1). Im Mosaik (C. VI) der Sophienkirche in Konstantinopel hält ein Erzengel eine (blaue) Kugel in der Linken (Salzberg, altchrist. Baudenkm. in Konstantinopel, Tfl. 21). In einem Bamberger (S. XI Jaeck. Nr. 4) dermalen in München befindlichen Evangeliarium hält Christus eine Kugel in der Rechten (F. Kugler, kleine Schrift. l. p. 81). In einer von K. Heinrich II. (c. 1014) stammenden gleichfalls in der Münchner Bibliothek aufbewahrten Handschrift sieht man vier weibliche Figuren huldigend sich dem Throne nahen. Sclavonia, auf dem Haupt eine Mauerkrone, bringt eine goldene Kugel. Germania mit einer dreifachen Burgmauer um die Stirne, ein goldenes Füllhorn. Gallia mit einem*

131) Über die Kugel als Symbol der Weltherrschaft s. Du Cange, Gloss. 7. Append. p. 157 seq.

132) Der goldne Apfel (Reichsapfel) den Melchior darbrachte, war früher im Besitze Alexander des Grossen. Joan. Hildesheim (1375). Hist. tr. Reg. p. 14 b, cl. 1, p. 15 a, cl. 2. Der Reichsapfel erscheint bekanntlich noch bis ins XI. Jahrhundert häufig ohne Kreuz. — Man brachte bei Libationen zuweilen auch Äpfel dar. (Tibull. I. 11, 17.)

Palmzweig, und Roma mit einer Schüssel voll Gold und Edelsteinen in Händen [133]). *An der Spitze einer Landkarte (1119) sehen wir rechts (dem Beschauer) eine kaiserliche Gestalt und links eine weibliche, ein kugelförmiges Rund weit hoch mit der Linken in die Luft heben (Joach. Lelewel, Geogr. d. moy. age Atlas Pl. 8). Im Mosaik der Schlosscapelle zu Palermo (c. S. XII p. m.) halten Erzengel Michael und Gabriel jeder eine Kugel in der Rechten (Gailhabaud, Denkm. der Bauk. 2. B.). Christus als Beherrscher der Welt, auf einer Kugel sitzend, in den Mosaiken (1254—1261) in Santa Constanza bei Rom (Abbild. bei Ciampini d. sacr. aedific. p. 131, Tab. 32). Im Spitzbogenfeld von Notre-Dame in Semur sehen wir den Weltheiland mit einer Kugel in der gehobenen Rechten (Chapuy, Le moy. âge pittor. Pl. 155, cnf. Britton Antiq. of Wells. cathedr. Exeter Pl. 19).*

II. *b. Erscheint das Grossrund aber einzig in der Hand der (oder eines der) heil. Weisen, so wird es gestattet sein dieses Geschenk als Grossmünze* [134]). *(Medaille) oder auch als Kugel (II a) zu deuten. So in den Sarkophagen B. 6, 11, 12 (hier ein genabeltes brodförmiges Rund) und in C. 1, G. 6, M. 1, M. 6, R. 4, S. 8.*

II. *c. Zuweilen sehen wir die Mitte des Grossrundes mit einem Kreuze bezeichnet. So in B. 15, G. 7, S. 2. Da die heil. Weisen zuweilen als Priester gedacht werden (s. Anmk. 81), so dürfen wir das Grossrund als Hostie* [135]) *deuten.*

III. Das Darbringen von Kronen oder Diademen gilt als Zeichen der Huldigung (cnf. Apocal. 4. v. 10). So brachten Gesandtschaften der Barbaren dem Julian und Valentinian bei ihrer Erhebung auf den Kaiserthron eine goldene Krone dar. Ὅτι Βαλεντινιανοῦ ἀνάῤῥησις ἐν Νικαίᾳ τῆς Βιθυνίας γίνεται, πρεσβεῖαί τε, ὅσαι συνε-

[133]) E. Förster, Geschichte der deutsch. Kunst. 1, p. 72. Cnf. Anm. 111.

[134]) Die heil. Elisabeth von Schönau († 1165) sieht in einer Vision einen der Könige dem Christuskinde eine grosse Goldmünze, wie von königlichem Gepräge überreichen. Unus autem ex illis proferens numisma aureum magnum, quasi imagine regia signatum, obtulit in manus ipsius. A. S. S. Jun. 3. 624 c.

[135]) Abbildung solcher Hostien bei Goar Euchol. p. 116. D'Agincourt 5, Pl. 37, Nr. 7.

Im ist des wunders niht ze vil,
daz sînem starken lîbe
des dünnen brôtes schîbe
Durch uns gemeine werden soll.

Konrad von Würzburg († 1287) Goldne schmiede, p. 45, v. 1510 edt. W. Grimm.

πεφοιτήκεσαν ἐπὶ τοῦτον τοὺς χρυσοῦς ἔχουσαι στεφάνους, πρὸς ἐκεῖνον ἀνεφέροντο. (Exrp. ex Eunap. p. 46, l. 10, cnf. l. 1, edt. Bonn.) Ein skythischer König nahm die Krone vom Haupte und sandte sie zum Zeichen der Verehrung der Kirche des heil. Phokas [136]). In der kirchlichen Schaustellung zu Besançon opferten die Weisen mit den Geschenken auch ihre Kronen. Ante maius altare — offerunt sua munera cum coronis (Crombach, p. 734).

So sehen wir in den Sarkophagen B. 5, 7, 10 (hier laubkranzartig) [137]) *den vordersten der Weisen dem Christuskinde ein* ***Diadem*** [138]) *darbringen. In Aethelwold's Benedictionale (A. 1) sehen wir den Vordersten* ***drei armbandartige*** *Ringe darbringen (cnf. mein Virgil's Fortleb. im Mittelalt. p. 40, Anmk. 127 und mein Fragm. eines Lib. dativ. p. 51).*

Im Sarkophag, B. 5, bringt ausnahmsweise der letzte der Könige auf einer Schale zwei ***Tauben*** *dar, vielleicht in Beziehung auf Luc. 2, v. 24 (s. Bottari, scult. 1, p. 82; cnf. Martial XIII. 66). Im Sarkophag B. 7 erscheint der Mittere mit einer Schüssel, auf der ein* ***pinienapfelartiger*** *Gegenstand liegt, wie denn überhaupt in den Sarkophagen altchristlicher Zeit sich bekanntlich noch manche antike Reminiscenzen bemerkbar machen.*

F. h. Reise-Thiere.

„Magi ab Oriente venerunt Jerosolymam"; doch über die Weise in welcher die Magier ihren Weg zurücklegten, darüber gibt das

[136]) Unus certe illinc princeps rexque coronam capitis deponens, auro ac gemmarum floribus magnifice splendentem, exuensque pretiosae materiae loricam, quippe superba est ac luxuriosa barbarorum armatura, utraque misit donaria Deo per martyrem, potentiae ac dignitatis consecrans argumenta. Act. S. Phocas. ap. Ruinart. Act. Martyr. p. 494, cl. 1. Über das Darbringen von Kronen als Anerkennungszeichen der Oberhoheit, auch als Tribut etc. s. Constant. Porphyr. de caerem. 1, p. 501. 2, p. 588. 587, edt. Bonn. Cnf. Anm. 101. In Lamprecht's Alexander macht Königinn Candacia Alexander dem Grossen eine kostbare Krone zum Geschenke. V. 5418 ff., edt. H. Weismann.

[137]) Über den Laubkranz als Ehrenzeichen s. Pauli Real. Lex. 2, 714.

[138]) Ähnliche Perl-Diademe werden dem Heilande dargebracht in dem Mosaik von S. Paul (S. V) und in dem von S. Cosma e Damiano (S. VI). Gutensohn und Knapp, Basilik. des christlich. Rom. Tfl. 41 u. 42. In der Sophienkirche zu Konstantinopel ist K. Justinian in einem ähnlichen doppelreihigen Diadem dargestellt. Salzberg, altchr. Baudenk. in Konstantinopel. Tfl. 27. Über Diademe s. Du Cange, gloss. v. circulus 1, 362. cl. 2 u. 7. Append. p. 156. Abbild. Tbl. 1, Nr. 1. Ähnliche antike Diademe s. Guis. Micali, Stor. degl. antich. popl. ital. Atl. Tav. 77, edt. 1832.

Evangelium Matthaei 2, v. 2 keine Auskunft. Im Heliand (S. IX a. m.) p. 17, 1 kommen sie zu Fusse herbei.

I. *a.* Allein frühzeitig schon hatte sich theils um das rasche Herbeikommen nach der Geburt des Christuskindes, theils in Beziehung auf Isa. 60, v. 6 [139]) die Annahme geltend gemacht, dass die heil. Weisen auf Kameelen und zwar auf schnelllaufenden Dromedaren [140]) ihre Reise vollendeten (Trombelli 3, 408 etc.), welcher Ansicht die Gottesgelehrten des Mittelalters in ihren Schriften huldigen. So Radulph. Ardens (c. 1040—1100) serm. p. 62 b. edt. Paris 1564. Dromadis invecti in Iudaeam stella duce perveniunt. Arnold. Bonaevall. (✝ 1156) de cardinal. op. Christ. ap. S. Cypr. op. app. p. LXXVIII, cl. 2, edt. Venet. 1728. Pet. Comestor (✝ 1178) hist. Evang. c. 7, p. 187. Joan. Beleth (c. 1182) Rat. offic. c. 73. Et quod de partibus tam remotis in tam brevi tempore super dromedarios, animalia videlicet velocissima, festinasse creduntur illud prophetae: Inundatio camelorum etc. (Isa. c. 60) Innocens III. (✝ 1216) serm. in Epiph. op. 1, p. 99, edt. Venet. 1578. Dri chvnige chomen gevaren in zwelf v̊f tromedaren. (Deu vrstende. Hahn, Ged. des XII. und XIII. Jahrhunderts. Nat. Bibl. 20, 111, v. 9.) Genuger sneller tiere dromedarii genant. Passional (S. XIII) 24, v. 60, edt. Hahn. Jeronimus spricht daz si an weinnachtag erst den stern sechen vnd ritten dromedary die all ze vast lauffent. (Durand. [✝ 1296] ration. off. L. 6, c. 16. in deutscher Übersetzung [1384] cod. pal. Vindob. Nr. 2765, p. 184 a.) Jacob. a. Vorag. (✝ c. 1298) Legend. aur. p. 89, edt. Graesse. Agnes Blannbekin, eine Wiener Tertiarerinn (✝ c. 1298), sah in einer Vision die heil. Weisen auf dromedarartigen Thieren herbei kommen [141]), cnf. Joan. Hildesheim.

139) Cnf. Anmerk. 34. Über Kameele bei den Hebräern s. C. Ritter, Erdk. 13, 697. Über das Kameel bei den Arabern s. Das Kameel von Dr. Freih. Hammer-Purgstall in den Abhandl. der kais. Akad. phil.-hist. Cl. Wien 1825, p. 1—85.

140) Die Dromedare sind zweihöckerig, und von grosser Schnelligkeit. Albert. Mag. (✝ 1280) de animalib. op. 6, 580, cl. 2. Über die Naturgeschichte des ein- und zweihöckerigen Kameeles, seine Verwendung im Kriege und den officinellen Gebrauch seines Fleisches, Gehirns, Harns etc. s. Vinc. Bellov. (✝ 1264) specul. natural. cl. 1337—1339.) Die symbolische Deutung des Kameeles ist eine für dieses Thier wenig schmeichelhafte. S. Anton d. Pad. (✝ 1231) op. p. 13, cl. 2, edt. Lugd. 1653. Jacob d. Vitriac. (✝ 1244) Serm. p. 112, edt. Antw. 1575.

141) Vidit magos ab oriente venientes, et, ut ait, quibusdam equis, quales nunquam vidit, unde creduntur fuisse Dromedarii. Agn. Blanb. vit. et revel. p. 242. Giordan. da

(1375) hist. tr. reg. p. 7 b. cl. 1. (edt. Mogunt. 1477). Als die heil. drei Könige mit jrem Volk von Jerusalem herüber auf der höhe herritten, auff jren Kameelen und Dromedai und Rossen [142]). Die h. Veronica (✝ 1497) sah in einer Vision: Tum variis rebus pro regii itineris maiestate compositis, dromedarios, animalia grandis staturae et visu ferocia, Reges ascendere Virgo contemplatur. (A. SS. Inr. 1. 906. nr. 9.)

Die Gothen (386) hatten Kameele [143]) mit über die Donau gebracht. (Jakob Grimm. Über Jornandes, p. 45, 52. Jülg in Zeitsch. f. vergl. Sprach. 4. B.) Gundovald, ein unehelicher Sohn Chlotar's, hatte Verbindungen mit Narses, der damals den Oberbefehl in Italien führte, angeknüpft. (Greg. Tur. cl. 297.) Als Prätendent von König Gunthramm verfolgt, erbeutete dieser an dem Ufer der Garonne (585) Kameele und Pferde, auf welche Gundovald seine Kostbarkeiten geladen hatte (ibd. cl. 361 a). Im IX. Jahrhundert sehen wir das Kameel als seltenen Gast auf nordeuropäischem Boden, es war der Art selten [144]) geworden, dass man es Potentaten und zwar nur in Einem Exemplar verehrte. So erhielt Kaiser Otto I. (885) von Miseko, Herzog von Polen, unter mehreren Werthstücken auch ein Kameel zum Geschenke. (Thietm. [✝ 1018] Chr. P. M. Germ. 5. 770. l. 13. Annal. Quedlin. ad. an. 986. ibd. 67. l. 27, wahrscheinlich durch Tataren an Miseko gelangt.) Die Sutriner setzten (c. 1120) den gefangenen Gegenpapst Calixtus des II., Mauritius Burdinus (Gregor VIII.), statt auf ein weisses Ross auf ein Kameel, und gaben ihm als Zügel dessen Schweif in die Hände. (Cardin. d. Aragonia Vit. Pontif. ap. Murat. SS. R. It. 3, P. 1, 420 c. Wilhelm Tyr. [✝ p. 1178] p. 820. l. 44, ap. Bong.) König Marsilie erbietet sich dem Kaiser Karl dem Grossen, zu senden „mûle und olbenden. (Ruoland Liet. p. 25, v. 2, edt. W. Grimm.) Im Jahre

Rivalt. (1303—1309) neigt sich der Ansicht zu, dass die Kameele blos als Lastthiere gedient haben. Prediche d. Beat. Fr. G. 1, 148. Milan. 1839.

[142]) Hans Werli v. Zimmer, Reise nach dem heil. Land. Reiszbuch d. heil. Land. p. 258. Nürnberg 1659.

[143]) Gothisch: ulbandus; althd.: olpenta. Graff, Althd. Sprachschatz 1, 244.

[144]) Es gilt als fremdländisch, und die Heiden die in Noble's Land einfallen, werden von dem Kameele angeführt.

Por paiens qui me font grant gerre
Il son jà entré en ma terre
Et si les conduit li Chameus.

Roman du Renart, V. 3. p. 231. V. 26127. s. Reinhart Fuchs p. CCXXV, edt. Jakob Grimm. Dazu Haupt's Zeitsch. für Deutsch. Alterth. 1, 394.

1235 sandte Kaiser Friedrich II. seinem Schwager König Heinrich III. von England als Zeichen andauernder Freundschaft ein Kameel zum Geschenke. (Math. Paris. p. 354, l. 26, edt. Lond. 1686.) Dieses „Schiff der Wüste“ fuhr höchst wahrscheinlich auf dem Rhein seiner Bestimmung zu, und Cölns Jung und Alt erfreute sich der Autopsie des Reisethieres ihrer heiligen drei Könige; ein Anblick der bereits früher Pilgern [145]) und Kreuzfahrern in reichem Maasse wurde. Letztere erbeuteten zahlreiche Heerden dieser Thiere [146]), und bedienten sich ihrer als Reit- und Last- [147]) und zur Zeit einer Hungersnoth auch als Speise-Thier [148]). Ausserdem knüpfte sich noch an das Kameel eine Sage von der heldenkräftigen Schlagfertigkeit Herzog Gottfried's v. Bouillon [149]). Im Jahre 1331 zog ein sicherer Jaquet Tourneur mit seinen auf einem Kameel geladenen Waaren durch Aubenas (Dep. Ardèche) und liess dort ausrufen: quod quicumque vellet videre dictam camelam veniret ad certum locum et ipsam videret pro uno denario, et quod quicumque oscularetur supra dorsum, morbum caducum, qui vero desubtus eam transiret, febres perpetuo non sentiret. (Bibl. d. l'écol. d. chart. 3 Ser. 1 Vol. p. 263.) (Ein Kaufmannsgehilfe [wie es scheint] der ein beladenes Kameel treibt, dargestellt aus einer Handsch. des XV. Jahrh. bei Sommerard. Atl. chap. 8, Pl. 3.)

145) Der heil. Willibald, später Bischof von Eichstädt († 786), traf auf seiner Reise im heil. Lande einen Mohren (wahrscheinlich Eunuch) mit zwei Kameelen. Et inde perrexerunt super campum magnum olivarum plenum, et pergebat cum illis unus aethiops cum duobus camelis, et uno mulo, qui ducebat mulierem per sylvam. Vit. S. Willib. ap. Falkenstein, Cod. dipl. Nordg. p. 457.

146) Ekkehard. chron. P. M. Germ. 8. 217, l. 49 (Schlacht v. Askalon 1099. Aug. 14). Durch den Sieg bei Dorylum erbeutete das Kreuzheer: Camelorum quoque phalanges, quales prius nostri non viderant. Wilhelm. Tyr. († p. 1178) ap. Bongars gesta Dei. p. 674, l. 31 und öfter. ibd. p. 782, l. 2, l. 12, p. 789, l. 31. Im Jahre 1191 bei einem von Joppe aus unternommenen Streifzug. Iter Richardi ap. Gale Scr. 2, 380 etc.

147) Wilh. Tyr. ibd. 751, l. 5, p. 799; l. 37, p. 896; l. 53, p. 939; l. 42 etc.

148) Der Mangel der christlichen Belagerer Antiochiens (1097) stieg so hoch, dass sie ihren Hunger mit Kameel-, Pferde und Eselfleisch zu stillen keinen Anstand nahmen. Wilh. Tyr. 717, l. 27.

149) Ein arabischer Fürst, zu dem der Ruf der Heldenthaten Gottfried's gedrungen war, kam von Ferne herbei und führte, um sich von der Wahrhaftigkeit jener Gerüchte zu überzeugen, dem Herzog ein überaus grosses Kameel vor; dieser jedoch zog alsofort sein Schwerdt und hieb dem Riesenthier mit so anstrengungsloser Behendigkeit, als hätte er den Streich gegen irgend ein gebrechlich Ding zu führen gehabt, den Kopf vom Rumpf. Wilhelm. Tyr. p. 775, l. 21.

Trotz dieser Vorgänge blieb bis zum XV. Jahrhundert die Veranschaulichung des Kameeles in bildlichen Darstellungen [150]) *der Anbetung eine überaus seltene. Das einzige mir bekannte Beispiel aus altchristlicher Zeit zeigt der Sarkophag (B. 7), wo zwischen dem vordersten und mitteren der Weisen, so wie zwischen diesem und dem letzten zwei Kameelköpfe* [151]) *sichtbar werden. Von Italien ausgehend (verbd. Anm. 144) wird im XV. Jahrhundert die Darstellung von Kameelen häufiger. So in Fiesole's Anbetung (F. 1) zu Florenz, in Gentile da Fabriano's Gemälde (G. 1), in Finiguerra's Niello (F. 2; hier sieht man sechs Kameele den Bergpfad herabsteigen), in den Niellen (N. 3). Den florentinischen Vorgängern folgt Memling (M. 3) etc.*

I. *b.* In populären Schriften lässt man zuweilen die heil. drei Weisen auf Pferden reitend herbei kommen. So in Bruder Philipp's Marienleben p. 68, v. 2475, v. 2512, v. 2563 (edt. Rückert). Joh. Hildesheim, p. 7 b, cl. 1, p. 14 a, cl. 1. Im feierlichen Aufzuge zu Mailand (1336) erschienen die heil. drei Könige hoch zu Ross mit mächtigem Gefolge [152]).

Geläufiger als das Kameel ist der mittelalterlichen Kunst die Darstellung des heimischen ritterlichen Rosses. So werden im Sarkophag (B. 12) drei Pferdeköpfe (zwischen dem Vordersten und Mitteren und diesem und dem Letzten und hinter diesem) sichtbar. Zu Rosse (auf der Hinreise) erscheinen die heil. drei Weisen im Relief (c. 1166) zu Pistoja (P. 1). In Nicola Pisano's (1260) Relief (N. 1) erscheinen hinter den heil. drei Weisen die Vorder-

[150]) Es gehörte überhaupt die bildliche Darstellung des Kameeles in Kunstmälern mittelalterlicher Zeit zu den Seltenheiten, und dürften solche meist byzantinischen Ursprungs sein. An dem Elfenbeinschrein (c. S. VI?) zu Sens sind in den Scenen aus dem Leben Joseph's mehrfach Kameele mit einigem Streben nach Naturwahrheit dargestellt. Millin. Voyag. d. midi. Atlas, Pl. 10 u. 11. Eben so finden wir dieses Thier dargestellt in einem auf Holz gemalten byzantinischen Triptychon (S. XIII). D'Agincourt 5, Pl. 91.

[151]) Über das Kameel als Sinnbild Arabiens s. Ekhel, Doc. num. vet. 6, 420 und Hase, Palaeol. p. 81. Darstellungen, in denen die Reisethiere der Weisen in solch zweifelhaften Formen auftreten, dass man sie nicht von Pferden oder Maulthieren oder Kameelen mit Sicherheit zu unterscheiden vermag, sind hier unberücksichtigt geblieben.

[152]) Tres Reges in equis magnis — et familia magna nimis. Gualvani de la Flamma († 1344) ap. Murat. Scr. R. Ital. 12, 1017 d. Cf. Anmk. 95 u. 142, u. F, d. III, s. Anmk. 154.

leiber ihrer drei Reitrosse. In den Sculpturen (c. S. XIII ext.) zu Orvieto (O. 1, unter Mithilfe deutscher Künstler gefertigt). Elfenbeinschnitzerei (c. S. XIII ext.) im Schatz der Kathedrale von Reims. Abbild. Trabé d. églises d. Reims p. 154. Ferner erscheinen Rosse in F. 2, F. 3, G. 5, G. 11, M. 3, P. 1, S. 1. Das Malerbuch vom Berge Athos schreibt vor, dass in den Anbetungsbildern ausserhalb des Hauses ein Jüngling drei Pferde am Zaume haltend, dargestellt werde. Didron, Manuel d'icongr. p. 159, G. Schäfer's Übersetz. p. 174.

Bis ins XIV. Jahrhundert in bildlichen Darstellungen ohne G e f o l g e erscheinend[153]*, sehen wir dieses allmählich zu mehr oder minder ansehnlicher Höhe*[154] *und mit ihm auch die Zahl der Reit- und Lastthiere sich steigern, so dass wir endlich in Anbetungsbildern des XV. Jahrhunderts zuweilen K a m e e l e v e r e i n t m i t R o s s e n*[155] *dargestellt finden (wo dann erstere durch ihre Negerführer als dem Mohrenfürsten, letztere durch ihre Knappen-Begleitung als den beiden anderen Königen zustehend, sich kennzeichnen). So in Gentile da Fabriano's Anbetung (G. 1), in Memling's sieben Freuden Maria's etc.*

[153] Sie ni habdun thanan gisideas mer. Heliand (S. IX a. m.), p. 19, l. 23. Diese Stelle ist nicht ganz klar, und kann vielleicht auch dahin gedeutet werden, dass die h. W. nach der Anbetung ihr Gefolge entlassen hatten. Über Gefolgschaft s. Philipps, Engl. Reichs- u. Rechtsg. 1, p. 22. Roth, Gesch. d. Beneficial. 116 seq. Ferd. Walter, deut. Rechtsgesch. p. 19, 39 etc. Zahlreiches Gefolge gehörte zur Standesauszeichnung, s. Gregor. Turon. Hist. L. 9, c. 9. P. Mon. Germ. 6, 732, l. 18, p. 733, l. 18. 7, 158, l. 44, p. 206, l. 19, 10, 273, l. 23. Paul. Warnefr. ap. Murat. S. R. Ital. 1, 420, b. Bonin. Regist. Visitat. p. 577. Parzival. 669, 1. 668, 22.

[154] Hildebert (✝ 1136) serm. in Epiph. op. cl. 274. Dem h. Walthenius (✝ c. 1160), Abt des Klosters Melrose, erschienen am Epiphanientage in einer Vision die Könige mit grossem Gefolge (Aspexit — regum ab oriente cum magno apparatu venientium —, A. SS. Aug. 1, 264 a). Facile suspicandum est reges non venisse solos, sed eos secum magnum advexisse Principum comitatum. Beleth. (c. 1182) Ration. off. c. 73, p. 132 b. Bruder Philipp, Marienleb. p. 69, v. 2510. In der kirchlichen Schaustellung der h. d. K. zu Rouen hatte jeder der Könige einen Ministranten zur Seite (Marten. d. ant. Eccl. rit. 3, 122 e), eben so in der zu Besançon (Crombach, p. 732). In zahlreicher Begleitung erschienen die h. d. K. in dem Aufzug zu Mailand (s. Anm. 152). Mit grossem Gefolge herbeikommen sah sie in einer Vision S. Francisca Romana (✝ 1450. A. SS. Mrz. 1. *113 a). Eben so B. Veronica d. Bisnaco (✝ 1497) Visio. A. SS. Inr. 1, 906, Nr. 9: s. folgende Anmk.

[155] De dromedariis et equis eorum multimode ornatis descendentes: Joh. Hildesh. p. 14 a, cl. 1. Sie kamen mit Pferden, Maulthieren, Kameelen und grossem Gefolge, ibd. p. 7 b, cl. 2; p l u r a animalium genera in suo habens comitatu. B. Veronica d. Bisnaco (✝ 1497) Visio. SS. Inr. 1, 906, Nr. 9. Cnf. Anm. 156.

II. In der heil. drei Königs-Procession zu Mailand (1336) erschienen die heil. drei Könige mit Affen und Pavianen: cum somariis, et mirabili famulatu — simiis, babuynis (Gualvan. d. l. Flamma ap. Murat. S. R. It. 12. 1017 d).

In G. da Fabriano's Anbetung (G. I) sehen wir zwei Affen[156]) *und einen Tiger, um die orientalische Heimath der heil. drei Könige*

[156]) In Beziehung auf Tharsis, woher König Salomon ausser Gold, Silber und Elfenbein, auch Affen und Pfauen bezog. III Reg. 10, v. 22. Cf. Jac. d. Vitriaco Serm. p. 105. Eines mit einem Affen und einer Cymbel herumziehenden Lustigmachers gedenkt Gregor der Grosse († 604): repente ante januam cum simia vir adstitit, et cymbala percussit. Op. 2, 188 a. seq. edt. Maurin. Guiraut Riquier klagt (1275) in einem Bittschreiben an König Alfons X. von Castilien, dass man selbst jene die Affen oder Marionetten tanzen lassen, Jongleur nenne.

Ni cels que fan jogar Cimis ni bavastels.

(Fried Diez. Leb. d, Troub. 334.) Schon ein Sprichwort des XIII. Jahrhunderts lobt die Gascogner als: Li mieldre jugelor en Gascoigne. Crapelet. Remarques histor. p. 83. Sommerard gibt aus einer Handsch. d. XV. Jahrh. des k. Archivs zu Paris Abbildung eines Affentreibers mit seinem Thier. Alb. Ser. 6, Pl. 14 und Strutt sport. and past. p. 244, edt. 1841. Eines Affen wird gedacht bei Wright a sel. of lat. stor. 122. Harfen spielende Affen bei Schaw, Illumin. ornam. Tbl. 10. In einer Miniature der k. Bibliothek zu Paris (S. XV), Nr. 6877 erscheint Ludwig der XIII. und neben ihm ein Hund und ein Affe. Sommerard. Alb. Ser. 4, Pl. 37. In den Vignetten einer minirten Handschrift (S. XV. ext.) der Königinn Anna, Gemahlinn K. Karl's VIII. v. Frankr. ibd. Sér. 6, Pl. 24. Im Cod. Palat. Vindob. (an. 1341), Nr. 1203, p. 291 u. Nr. 2759, p. 25 a. (S. XV) und Nr. 1179, p. 47 b (S. XIV) sieht man einen Affen, doch sind Darstellungen dieses Thieres in Handschriften ziemlich selten. Albert der Grosse bemerkt: der Hund sei ein zu Kunststücken leicht abrichtbares Thier (et ideo inimica discunt histrionum opera). Damit er recht gelehrig werde, gebe man ein solches zum gymnastischen Künstler zu bildendes Thier in seiner Jugend mit einem Affenweibchen zusammen etc. Albert. M. († 1280) op. 6, 582, cl. 1. Le Grand zieht aus einer Handschrift des XIII. Jahrhunderts die Beschreibung eines Festes an, in welchem man auch zur allgemeinen Belustigung auf Pferden reitende Affen vorführte. L. G. Fabil. 2, 364, edt. Paris 1829. Bei der Hochzeit Karl's des Kühnen von Burgund zu Brüg (1468) mit Margarethe von England führten Affen einen maurischen Tanz aus. Crusius, Annal. 3, p. 436. Bären- und Affentreiber zogen auch in Deutschland herum, auch hielt man in Häusern zur Kurzweil solche Thiere: We so helt — enen tamen wulf — oder enen beren, oder enen apen. Sachsenspiegel, II. Art. 63, edt. Sachsse. Eine Ordonnance (c. S. XIII ext.) verordnet, dass ein Kaufmann der einen Affen nach Paris bringt, um ihn zu verkaufen, vier Denare Zoll zu zahlen habe, die Einfuhr von Affen aber, die man zu seiner Belustigung gekauft hatte, war zollfrei, ist es aber ein Spielmann der seinen Affen mit sich führt, so soll dieser das Thier vor dem Zöllner purzeln (gambader) lassen, und dieser müsse sich mit diesem Zoll zufrieden geben, daher das französische Sprichwort: „payer en monnoie de singe". Depping, Reglm. d. 1, artr. et met. d. Paris, p. 287. Auch der Hochmeister des deutschen Ordens hielt (S. XV) Affen. Voigt in v. Raumer, hist. Taschenb. 1830, p. 186. K. Otto I. erhielt aus dem Orient

zu veranschaulichen, in die Darstellung gebracht. In Ghiberti's Bronzethüren (G. 4) sitzt Einem aus dem Gefolge der heil. Weisen ein Affe auf dem Rücken.

So hatte sich allmählich die Composition in stets reicherer Anordnung von der einfachen Darstellung dreier in phrygischer Tracht herbeieilender Männer zu jener glanzvollen Darstellung der heil. drei Könige gesteigert, in der sie uns in Bildern des fünfzehnten und der folgenden Jahrhunderte entgegen treten. Mit rauschendem Gefolge und fliegenden Fahnen nahen hier in goldblinkenden Gewändern die heil. drei Könige heran. Ihnen gegenüber ruhet im Stillleben der Dürftigkeit eine Mutter mit ihrem Kinde. Doch dieser Gegensatz zwischen Armuth und Reichthum gelangt durch den Geist der Demuth, der die gekrönten Häupter überschwebt, versöhnend zur Ausgleichung. Die Könige treten hin und neigen anbetend sich dem göttlichen Kinde. Es neigt irdische Macht sich der geistigen. Es neigen die weissen und auch der schwarze König sich, denn der Herr hatte die Exclusivität des auserwählten Volkes gebrochen und liess die Strahlen seiner Gnade erleuchtend fallen auf die Menschen aller Farben.

Ich gebe nun zum Schlusse eine Epiphanien-Festpredigt des XIV. Jahrhunderts. Demselben Manuscripte des nunmehr aufgelassenen Carmeliten-Klosters in Wien, aus der ich bereits in meiner Abhandlung: Über den Ausdruck des geistigen Schmerzes im Mittelalter p. 62 eine Charfreitag-Predigt veröffentlichte, derselben Handschrift ist auch folgende entnommen. Gleichheit der Mundart wie Redeweise, gleichwie häufiges Androhen der Höllenpeinen und eindringliches Ermahnen

ausser Kameelen auch Affen zum Geschenke. Widukind (S. X. m.) ap. P. Mon. Germ. 5. 461. l. 42. In Ruodlieb (S. XI) schenkt der minder mächtige König dem gewaltigern nebst Löwen, Leoparden etc. auch Kameele und einen Affen (Jak. Grimm u. Schmeller, lat. Ged. d. X. u. XI. Jahrh. p. 144, v. 53 seq. v. 131 seq.). In dem geistlichen Schauspiel Adam und Heva führt Gott unter den Thieren die er Adam vorführt, auch das „Kämmel" und Affen auf. Jakob Ruef (1550) Ad. u. Hev. p. 25, p. 26, edt. Kottinger. Affen an der Kette. Kupferst. v. Israel van Meekenen (c. S. XV ext.) Bartsch. Le peint. grav. 6, p. 276, Nr. 190, 191. Das Windhaagische Wappen zeigt (1665) im Herzschild einen an die Kette gelegten Affen. In Hans Memling's Doppel-Triptychon (1491) zu Lübeck sieht man in der Kreuzigung einen jüdischen berittenen Magnaten und hinter dessen Sattel einen Affen. (E. Förster, Gesch. deutsch. Kunst, 2, 110.) Der Teufel als Affe. Caesar Heisterbach († p. 1227). Dial. 2, 318 edt. Strange. In letzterer Darstellung dürfte der Affe allegorisch zu deuten sein. Nach Guilliel. Alvernus († 1249) op. 2, P. 2, p. 22, cl. 2, sind Affen und Pfaue Sinnbilder des Luxus.

zu christlicher Werkthätigkeit, setzen es ausser allen Zweifel, dass beide Predigten einem und demselben Verfasser angehören*).

Prehen tag predig [157]).

Et intrantes domum invenerunt puerum cum Maria matre ejus et procidentes adoraverunt eum. et apertis thesauris suis obtulerunt ei munera, aurum thus et myrrham. Die chunich von osterland giengen in daz hovs vnd funden daz Kind vnd marien sein můter, vnd vͤilen da nider vnd peten Is an vnd opherten im ir Gab. gold vnd weihrouch vnd mirren. Diese wort liͤset man hůte an dem heiligen Evangelio. Alzam die heiligen drey chunich alsest svͤlt iͤr got priͤngen dreyer hant gab, von ersten svͤlt iͤr got priͤngen golt. pey dem golt ist bezaichnet die gehorsamchkeit. die gehorsam ist ein anevanch aller tungde. gedench der gar gůt got hat Vnterton gemacht allev dinch dein fůzzen ohsen schaf vnd allez viͤch des veldes [158]) davon dv solt Gehorsam vnd vntertan seyn den herren aller creature der da ein fůrst vnd ein chvnig aller chvnich ist. Sam gold gezet [159]) wird pei fewer alsest wird dev sel gepurt [160]) mit gehorsam. dv svlt gehorsamen alles gepotes gotes. nv wie svͤl wir gehorsamen alles seines gepotez. dez will ich ew bescheyden. iͤr svͤlt vngehorsamen den tiͤvel ir svͤlt allesant sein gepot zeprechen wann er raizzet in flaish dev begiͤr Poͤser begerunge. dev hand dev zunge der fůz svͤl wider gesagen aller der bethorunge des teyvel. dev hand so dv wilt deinez ewenchristen gůt verrawben davon Vnrecht is in dein hand. got hat ew hånt gelaist schlach mit fawest hertigleichen den teyvel. levemus corda nostra cum manibus ad dominum in cœlos [161]). Dev zung so dv wilt vershmachen deinen ewenchrist den mit zůrn chrenkchen mit hoͦnchustigen lefs ze deinen nåchsten ůppigleich reden. Davon sprichet herr David Eloquia domini eloquia casta [162]) die red des herren seynt cheusch. disperdat dominus vniversa labia dolosa [163]) der herre zefuret die chleftigen lefs. Die fůz so die vellent gehn den wech der vͤbeln den phat der poͤsen. veloces pedes eorum ad effundendum sanguinem [164]). getret mit fůz ze der erden den tiͤvel. die fůz die tanzent pey schallende tzimbal die werdent gewůrfen in finster

*) Über das Sprachliche dieses Predigers und seine Kennzeichnung als Wiener s. dort Anmk. b u. e.

157) Randglosse späterer Hand. 158) cnf. Psl. 8, v. 9. 159) In der Esse geläutert. 160) Gereinigt. 161) Thren. 3, 41. 162) Psl. 11, v. 7. 163) Ebd. v. 4. 164) Psl. 13, v. 3.

do wainen ist vnd chnirschen der zent [165]). davon lauffet nit ze tanz sunder ze chirchen. nv lauffet alses daz ir alle begreiff das himmelreich. Dev ander [166]) Gob dev die heyligen chunig opherten was mirren. pey dem ist bezaichnet dev Puͤz. alsam mirren scheuchzet die wuͤrm an den leichamen alsust scheuchzet dev peycht den teyvel von der svͤndigen sel. nv fraget maniger owe wie sol ih ze puͤz stehen gehen[167]) do will ich ewch tzaigen dev Rechten strazz. sam die heyligen chvnich nicht in ain pallanz svndern in ein armes huͤsel chomen. alsam suͤlt dv ritter dv purger diemuͤtichleich dein svͤnd eim priͤster sagen. val abe von drumedar der hoͤchvart vnd derwerff dich got ze fuͤzz mit rerenden hertzen vnd lauter peicht deiner svͤnden. als der weissag sprichet effunde sicut aquam cor tuum ante conspectum domini [168]). giͤz aus dein hertz alz ein wazzer vor gotes antlizz. aber nit einech daz seitel vnderst daz Vazz deiner svͤnd. wann dev peicht muͤz ganzer sein. also spricht vnser herr im heiligen Evangelio non est aliquid absconditum quod non manifestetur [169]) et Psalmista deus novit abscondita cordis [170]) got weiz die tawgenleicheiten deines hertzen er kennt dein helinch vnd ist ihm nymmer verporgen. ir entpuͤzzet niht ewr svͤnden ir muͤzzet alle verderben vnd verschwartzen in der gluͤndigen hell. awer durich rehte peycht vnd puͤz wird dev sel gerainiget vnd er waizzet uͤber schne. dorumb chert ew zu got. quia misericors est et prestabilis super malitia [171]). wann er parimherzig ist vnd willig zu vergewen den diemuͤtichen. Dev dritt gab was die heyligen drey chunig opherten den weirouch damit ist bezaichnet daz opher der guͤten werch. abjiciamus opera tenebrarum [172]) zewerff wir die werch der poͤzhait vnd wirchen wiͤr werch der guͤthait. nv hoͤr ich manigen vragen wie svll ich tuͤn werch der guͤtheit. dez will ich ew leren. iͤr svlt ein helfer sein der armen in der notduͤrft vnd svͤlt ihm pey gestehen in truͤbsal [173]). dv sv́lt got vmbevahen mit den werchen der barimhertzigkait vnd dv chuͤss phennich [174]) pfi dv halset dein gold

[165]) Matth. 8, v. 12. [166]) Es ist dies eigentlich die dritte Gabe. Wir haben entweder einen Irrthum oder etwa wie bei Dichtern (z. B. Suchenwirt, p. 130, v. 542) eine Licentia poetica, so hier eine Licentia praedicatoria zu vermuthen.

[167]) S. mein Vita B. Petri Acotanti p. 23. Er ginc vur den Kvnic stan. Herbot liet v. Troj. v. 281, v. 939, v. 987, edt. Frommann.

[168]) Thren. 2, v. 19. [169]) Matth. 4, v. 22. [170]) Psl. 43, v. 22. [171]) Joel. 2, v. 13.

[172]) Rom. 13, v. 12. [173]) Isa. 58, v. 7.

[174]) Pfennig-Küsser, ein Geitziger, s. Schmeller. Bayer. Wörtb. 2, 337. Hainrich Küssenpfennig (Wiener Bürger, S. XIV). Schlager. Wien. Skizz. Neue Folg. 3, 462 u. ö.

dv busest[175] dein silwer, o we wie wird dein golt ze schwebel wie wird dein silwer ze piͤch. in der Gluͤndigen hoͤll do trenchent dich die tiͤvel mit pley vnd fewer. tuͤt werch der barmherzigcheit. all die zaͤher der weinunden die dv getruͤchent davon si niht ze erden niͤder gehent die erhoͤchen engel ze himmel vnd werdent alz bluͤnd liͤlgen. vnd wirchet got darauz diͤr ain schappel der himmelischen vroͤlicheit[176] daz nymmer niht zedorrt. dv geitiger dv vertawgest[177] dein phennich in holen perig[178] vnd wird dir von diͤp verstolen, verhelich dein schatz in himmel dort wachent engel auf dein hort. dv girdicher dv wilt schatz beheben vnd pemselt[179] dih ein schwiͤbler[180] vnd niͤbler[181] mit chertzen[182] vnd priͤv[183] daz dv hast mer nit dann gespoͤt vnd noͤt. beheb dv gotes gepot vnd dv gewinnest schatz wann ie chain von arabia. wann got sprechet. quod uni ex minimis meis fecistis. was iͤr dem aller minnesten von den meinen tuͤt daz hant iͤr mir selber tuͤn. dorumb priͤch dem hungerigen dein prot[184] gip got zessen. wer den armen sattet der sattet got. dorumb giͤp got zessen vnd er wirt dih speisen mit dem himmelprot der ewigleichen Saͤlichait. dev verleih uns alle got. amen.

Das Haus Nr. 723 in der Adlergasse der innern Stadt Wien ist dermalen noch unter der Bezeichnung „Zum Küss den Pfenning“ bekannt und trug bereits 1470, 1498 gleiche Bezeichnung, s. Alb. Camesina in Mitth. d. Alterth. Verein. in Wien, I, 250—251.

175) Küssest. Schmeller, Bay. Wörterb. 1, 211. Cf. Zeitschr. f. D. Alterth. 3, 532.

176) Zu Tanz- und anderen Gelagen ging man blumen-bekränzten Hauptes. Minne Sing. Hag. 2. 212. cl. 1, 238. cl. 1. Du Cange gloss. v. crinile. Cf. Parziv. 232, 17. Erec. 1571. Pet. Suchenwirt p. 98, v. 165 ff. Ein schoener kranz lobelîch zierte wol ir blankez hâr. Hagen, Gesammtabenteuer 1, 469, v. 25 u. Ulrich von Zatzikhoven Lanzelet v. 658, edt. Hahn. Cnf. Gregor. Mag. († 604) op. 2, 458 e, u. Heinrich's Litanei in Hoffmann's Fundgruben 2, 231 u. mein Vita B. Peter Acotant. p. 28. Kränze waren zuweilen aus Perlen geheftet (1428). Schlager, Wien. Skizz. Neue Folge. 3, 337 u. I, p. 79. Depping Reglem. sur l. arts. p. 246.

177) Verbum trans. aus dem Adverb. taugen gebildet.

178) Cnf. Nibelung. 90, 1. holan stan = Höhle (875) Kembl. Cod. dipl. Angl. 3, 399. Jak. Grimm, Mythol. 2, 611, 617. Haupt, Altd. Blätt. 1, p. 75. Cnf. H. Meyer, die Ortsnamen d. Cant. Zürich. Mittheil. d. Antiq. Gesellschaft, 6, p. 90, 154.

179) Pinseln, anstreichen, anschmieren, mundartlich für betrügen.

180) Hin und her Schweber, Schwindler.

181) Nebeler, Dunstmacher, dem Lateinischen „Nebulo“ nachgebildet.

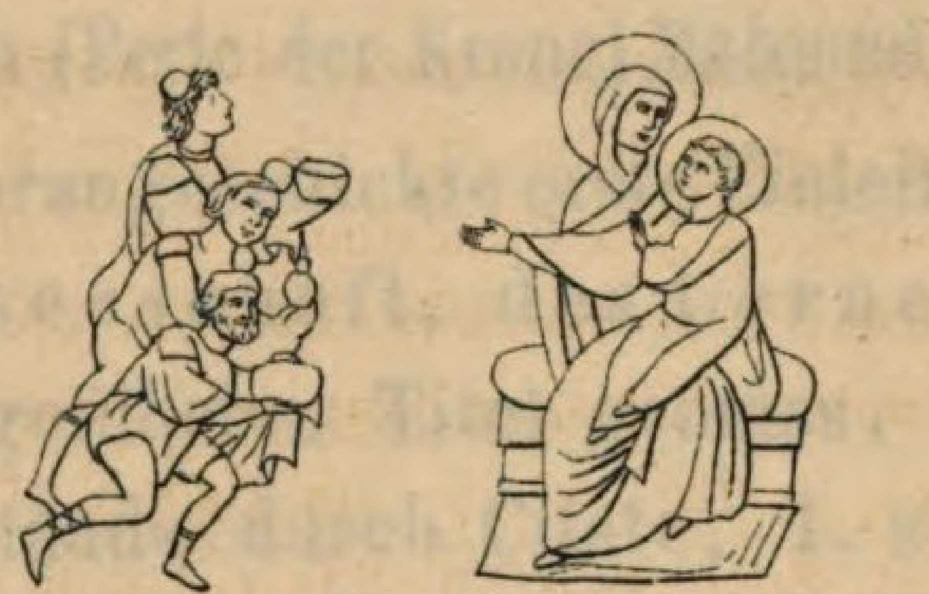
182) Wahrscheinlich nahmen auch geweihete Kerzen (s. mein: Über das Fragment eines Liber dativus p. 28 und mein: Über Antiqu. Funde p. 43, Anmk. 82) eine Stelle in dem Schatzgräber-Apparat und um so mehr ein, als derartige Operationen meist des Nachts vollzogen wurden.

183) S. o. Anmk. 93. Herbot v. Fritslar liet v. Troj. p. 12, v. 1038, v. 1103, edt. Frommann.

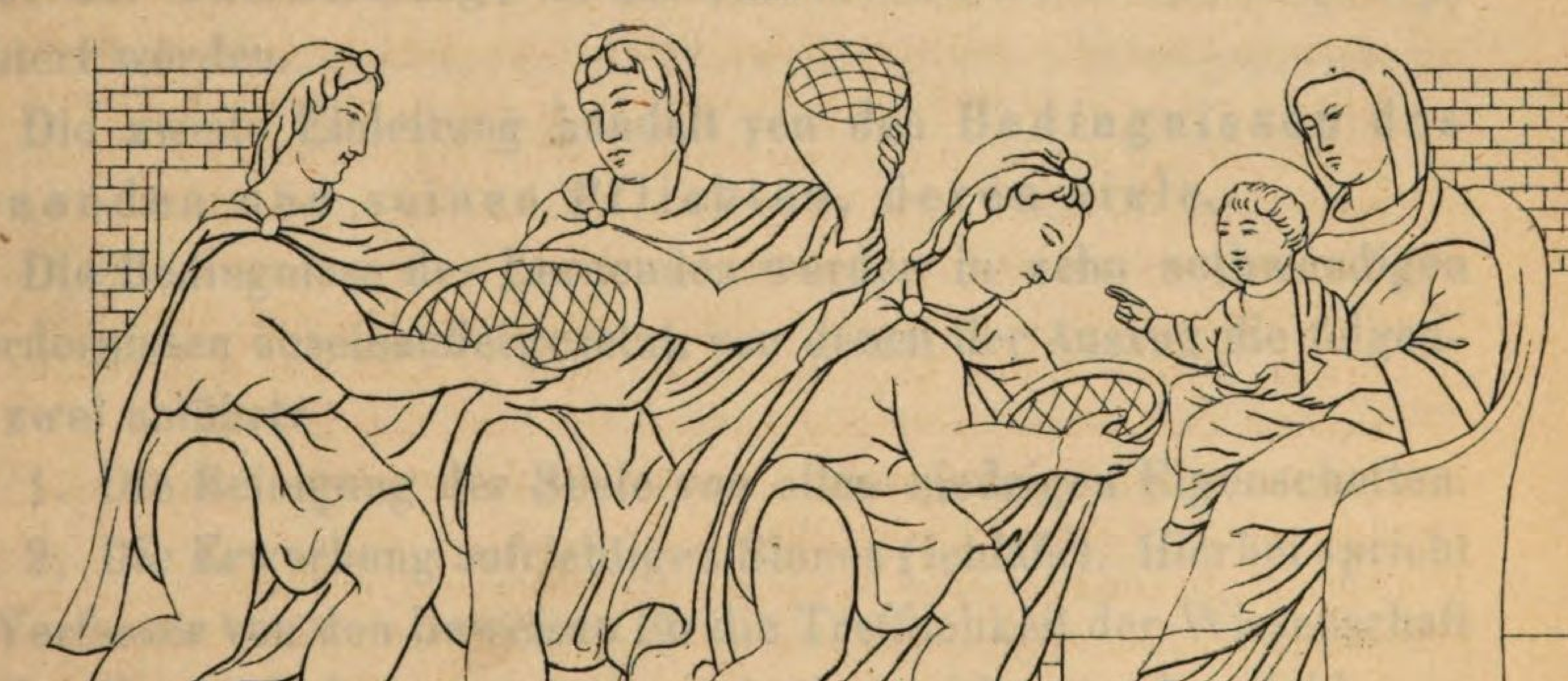
184) Cnf. Isa. 58, v. 7.



I.



II.



III.

Aus d. k.k Hof- u. Staatsdruckerei.

SITZUNG VOM 15. OCTOBER 1856.

Vorgelegt:

Fortsetzung des für die Denkschriften bestimmten Auszuges aus encyklopädischen Werken der Araber, Perser und Türken.

Von weil. **Dr. Jos. Freih. v. Hammer-Purgstall.**

Aus dem Durret-ut-tadsch (Perle der Krone) Mahmud Schirafi's.

Die von dem Verfasser vorangeschickte erste Einleitung: Von der Trefflichkeit der Wissenschaft, des Lernens und Lehrens enthält, dem hier angeführten Titel gemäss, drei besondere Abtheilungen deren Gegenstände durch Citate, 1. aus dem Koran; 2. aus der Überlieferung; 3. aus den Worten der Weisheit (asar), erläutert werden.

Die zweite Einleitung handelt von den Bedingnissen des Lernenden und seinen Pflichten, deren viele.

Die Bedingnisse des Lernenden werden in zehn nothwendigen Erfordernissen auseinandergesetzt, von denen der Auszug die folgenden zwei anführt:

1. Die Reinigung der Seele von allen niedrigen Eigenschaften.

2. Die Erwerbung aufrichtigen Sinnes (ichlafs). Hierbei spricht der Verfasser von den Beweisen für die Trefflichkeit der Wissenschaft aus der Vernunft hergenommen, von denen vier an der Zahl ausgewählt und mit grosser Ausführlichkeit dargelegt werden.

Auf die zweite Einleitung folgt: Die zweite Grundfeste von der Trefflichkeit des Lernens.

Hierauf: Die dritte Grundfeste von dem Verdienste des Lehrens.

Beide Capitel werden erläutert: 1. durch Verse des Korans; 2. durch Worte des Propheten; 3. durch Worte der Genossen des Propheten und Anderer.

Der Auszug geht über auf den zweiten Abschnitt, von dem wahren Wesen der Wissenschaft und von ihrer Vorstellung, welche entweder eine plötzlich eingegebene oder eine erworbene, und von dem was dazu gehört.

Dieser Abschnitt enthält folgende Abtheilungen:

Erste Grundfeste. Von dem wahren Wesen der Wissenschaft, und welcher Kategorie sie angehört.

Zweite Grundfeste. Ob die Vorstellung der Wissenschaft eine plötzlich eingegebene oder eine erworbene, und ob im letzten Falle dieselbe begrenzt werden könne oder nicht.

Dritte Grundfeste. Dass die Begrenzung der Wissenschaft möglich, aber ihre Definition schwer. Der Verfasser gibt hier die nach seiner Meinung beste Definition der Wissenschaft, ferner eine Eintheilung der Kenntnisse.

Der dritte Abschnitt enthält die Eintheilung der Wissenschaft in drei Grundfesten. Hiervon werden in dem Auszuge besprochen:

Erste Grundfeste. Von der Erklärung der Wissenschaft, welche der Eintheilungsgrund.

Zweite Grundfeste. Eintheilung der Wissenschaft in philosophische und nicht philosophische, und der letzten in Religionswissenschaften und solche die nicht Religionswissenschaften sind.

Bericht über die Fortsetzung der osmanischen Reichsgeschichte.

Von weil. **Dr. Jos. Freih. v. Hammer-Purgstall.**

Ehe noch ein Jahr verflossen, ist der dritte Theil der Fortsetzung der osmanischen Reichsgeschichte, über deren beide erste Theile im Novemberhefte der Sitzungsberichte des verflossenen Jahres Bericht erstattet worden, erschienen; ausserdem, dass dieser dritte Theil auch das den beiden ersten ertheilte Lob vollkommener Unparteilichkeit und Abwesenheit aller Unbilden gegen Nichtmoslimen verdient, ausserdem, dass er eine vortreffliche Quelle für den Fortsetzer der deutschen Geschichte des osmanischen Reichs, enthält derselbe auch geographische Aufschlüsse über die zwei in jüngster Zeit so politisch berühmten Berge, den Kaukasus und den Libanon, und Nachrichten über zwei der berühmtesten in jüngster Zeit viel besprochenen Völkerschaften, nämlich die Drusen und die Tscherkessen. Dieser Theil welcher 439 Seiten stark, schliesst mit dem Jahre 1786 unmittelbar nach der Erklärung des Krieges gegen Russland und unmittelbar vor der Eröffnung des Krieges mit Österreich. Wenn derselbe in den sechs Hauptstücken in die er zerfällt, auch manche in eine frühere Zeit der Geschichte des osmanischen Reichs oder gar nicht hieher gehörige Dinge enthält, wie z. B. das Schreiben Timur's an Karl den VI., König von Frankreich, oder die Ansprache des Grosswefirs Ibrahim Pascha an den französischen Botschafter zur Zeit Suleiman's des Gesetzgebers; wenn auch die Aufnahme von hundert diplomatischen Actenstücken deren Liste hier beiliegt, eigentlich in den Anhang und nicht in die Geschichte selbst gehört, so wird jeder Leser dem Verfasser um so mehr Dank dafür wissen, als sich darunter Actenstücke von bisher ganz unzugänglichen Archiven befinden. Vorausgeschickt ist der Inhalt der sechs Hauptstücke und ihrer Abschnitte und eine Neuerung: über eine von der Versammlung des Wissens (wie sich die Konstantinopolitaner Akademie nennt) beliebte Einführung zwei neuer Vocalzeichen zum Unterschiede des u und des o in fremden Namen, indem ohne dieselben es unmöglich

zu wissen, ob das Waw als u oder o zu lesen. Hierüber ist nur zu bemerken, dass eines von diesen beiden Zeichen gänzlich überflüssig, indem es genügt hätte zu sagen, dass das Waw ohne Zeichen als u, mit einem darüber oder darunter gesetzten Zeichen aber als o zu lesen. Wir ergreifen diese Gelegenheit, weiters zu bemerken, dass diese Geschichte den unumstösslichen Beweis liefert, dass das Hemse (nicht Hamsa) als e und nicht als a auszusprechen ist, wenn es allein oder über einem Elif steht [1].

Die Liebhaber der neuen ägyptischen Geschichte von der Mitte und dem Ende des vorigen Jahrhunderts werden in dem ersten Hauptstücke dieses Bandes umständliche Nachrichten über mehrere oft genannte öffentliche Charaktere finden, wie über Abúfeheb Dschefar, Alí Pascha, Gafí Hasan Pascha, Haider Ali u. s. w. Dieses erste Hauptstück enthält auch die näheren Kunden über den Berg Libanon und über die Drusen die, ungeachtet Ritter und Silvestre de Sacy in ihren Werken alles bis dahin Bekannte gesammelt, dennoch viel Neues bringen, wie die folgenden Auszüge aus dem Seite 15 beginnenden Abschnitte zeigen werden. Dieser Abschnitt ist überschrieben: Die vergangene und gegenwärtige Verwaltung des Libanon, die Grundsätze und alten Gewohnheiten der Herrscher, die Menge und Eintheilung der Bewohner desselben.

1) Vergeblich habe ich diese grammatische Regel mehr als einmal gepredigt; um so mehr wird es mir erlaubt sein, den in der vorliegenden Geschichte enthaltenen Beweis hieher zu setzen. Das französische de der eigenen Namen wird immer دؤ geschrieben, was freilich nicht ganz richtig, indem dies eigentlich deux lautet und also nicht genau das französische de des unbestimmten Artikels wiedergibt; aber es beweist doch für die e Aussprache des Hemse, wornach auch der Name des Vaters der arabischen Grammatik دؤلی Dueli und weder Duli noch Duali zu lesen ist.

Die Orientalisten welche fortfahren Muwejed statt Muejed zu schreiben, sind sehr im Irrthume; denn man sagt Muesin مؤذن und nicht Muwesin. Seit einem halben Jahrhundert habe ich mehr als einmal bemerkt, dass es ebenso unrichtig ist Hegira zu schreiben, als dasselbe mit Flucht statt mit Auswanderung zu übersetzen; dennoch fährt der liebe Schlendrian alten Herkommens fort, Hegira statt Hidschret zu schreiben und dieses mit Flucht statt mit Auswanderung zu übersetzen, wiewohl ich bis zur Übersättigung bemerkt, dass die Moslimen unmöglich eine Flucht des Propheten zugeben können und dass Hagar (arabisch Hadschir) die Auswandernde und nicht die Flüchtige bedeute.

Der Berg Libanon welcher zur Statthalterschaft von Ssaida gehört, wird in zahlreiche Lehen (Mukathaa) [1], Districte (Nahije) und Gerichtsbarkeiten (Kafa) eingetheilt. Jedes Mukathaa umfasst mehrere Märkte und Dörfer und ist in dem Besitze einer Familie, deren Häupter alle dem Fürsten des Libanon unterworfen sind. Dieser Beherrscher des Libanon war vormals aus der Familie Mán, nach deren Erlöschung die Herrschaft desselben an die Familie Schihab kam. Lange vor der Herrschaft dieser Familie waren die Bewohner des Libanon in die zwei Parteien der Kaísí und Jemení getheilt, die sich gegenseitig anfeindeten und im beständigen Hader lagen. Unter dem Emír Haíder, dem Oberhaupte der Familie Schihab, fiel die berühmte Schlacht von Aín Dare vor, in welcher die Jemení zu Grunde gerichtet wurden und die ganze Macht in den Händen der Kaísí blieb, zu welchen die Bení Schihab gehören. Später entstand ähnlicher Streit zwischen den Familien Dschanbulad und Beníl Imád, deren letzte Anhänger auch Jufbegieje hiessen. Die Scheiche der Familie Nikd wandten sich bald der einen, bald der andern Partei zu; aber Alle erkannten die Oberherrschaft des Fürsten vom Libanon. Unter demselben standen die sieben Mukathaa (Familien-Herrschaften) von Schuf, Menafsif, Árkub, Dscherd, Meten, Schihar und Garb. Schuf zerfiel in zwei Theile: in Schuf Suidschaní und Schuf Chibthi, so war auch Árkub und Garb in das obere und untere getheilt. In Schuf sassen die Bení Dschanbulad, in Menafsif die Bení-Nikd, im obern Árkub die Bení Íd, im untern Árkub die Beníl Ímád, in Dscherd die Bení Ábdolmelik, in Meten die Bení Lemí, im oberen Garb die Bení Telhuk, im unteren Garb die Bení Reslan. Jede von diesen Familien besass den Ort, wo sie wohnten, als Mukathaa und nur die Bení Ebín-Nikd besassen ausser ihrem Mukathaa noch das von Schihar. Alle diese Bewohner waren Drusen, daher auch das ganze Gebirge den Namen des Gebirges der Drusen erhielt; nur die Beni Lemí waren Christen. Einige hiessen Emíre, andere Scheiche; die

[1]) Mukathaa wird von Richter unrichtig als Steuerbezirk übersetzt. Mukathaa heissen im osmanischen Reiche die Pachtungen oder auch verpachtete Lehen und eine der Kanzleien des osmanischen Defterchans heisst die der Mukathaa. Ebenso unrichtig ist Iklim (nicht Aklim, der Pluralis heisst Akalim) mit District übersetzt, welches Nahije heisst, daher die Nahia in Serbien. Aus dem oben Folgenden wird erhellen, dass es dermalen nicht sieben, sondern 12 Mukathaa's gibt. Beteddin ist nur verderbte Aussprache für Beiteddin, das Haus der Religion.

Emíre hatten aber den Vorrang vor den Scheichen in den gewöhnlichen Geschäften und in der Literatur. Nach den Bení Schihab folgten unmittelbar die Bení Lemí, hierauf die Bení Reslan und die übrigen Scheiche. Zwischen den Emíren und den Scheichen standen die Bení Mofehir, welche auch Mokaddemin, d. i. die Vorausgehenden, hiessen. Sie standen unter den Emíren, aber ober den Scheichen. Das Ceremoniell bei dem Empfange desselben war das folgende: Wenn der Eintretende der Familie Schihab angehörte, so ging er durch das Mittelthor ein und küsste die Schulter des Fürsten, der von seinem Sitze aufstand und ihm grüssend entgegen ging. War es einer der Scheiche, so stand der Fürst nicht auf, bis er ihn gegrüsst. War er von den Bení Ebíl Lemí, so küsste er den Arm des Fürsten, war er von den Bení Reslan, so küsste er die Lenden des Fürsten, war er von den Bení Mofehir, so küsste er den Daumen desselben, und andere kamen gar nicht in seine Gegenwart [1]).

Wenn einer von den Emíren oder Scheichen ein Verbrechen begeht, so kann er auf Befehl des Fürsten weder eingesperrt noch getödtet, sondern nur die Vergantung seiner Güter veranlasst und er selbst verbannt werden. Diese Verungnadung ändert nichts an der ihm gebührenden Titulatur, nur die Worte die sich auf Freundschaft beziehen, bleiben weg, und während andere Briefe von aussen besiegelt werden, so wird solchen mit Vorwürfen gefüllten Briefen das Siegel von innen aufgedrükt. Die Besitzer der Mukathaa verfahren in denselben mit voller Autorität, und nur wenn einer der Bewohner vom Emír oder vom Scheich die gewünschte Gerechtigkeit nicht erhält, steht ihm der Weg zum Fürsten offen, der dann einen Commissär abordnet; diesem wird der Ritt und die Unkosten des Pferdes bezahlt und er erhält ausserdem einiges Geld unter dem Titel: „Commissions-Gebühren". Wiewohl die Besitzer der Muka-

[1]) Der Fürst redete die Emíre und Scheiche in seinem Schreiben mit geehrter Bruder an. Die Emíre der Bení Ebíl Lemí mit Excellenz (Dschenab), geehrter N. N. Emir, den Gott bewahren wolle! Das Schreiben begann in der Hälfte des Papiers; war es ein Emír der Bení Reslan, so begann das Schreiben, nachdem ein Viertel des Papiers Raum gelassen wurde, und unterzeichnete aufrichtiger Freund; ebenso bei den Scheichen der Bení Reslan, nur dass das Wort Excellenz weggelassen ward. An die christliche Familie der Bení Belible und Bení Ebí Schakir hiess es Unser Geehrter, an die übrigen Bewohner der Dörfer Geehrtester der Freunde.

thaa einzusperren und Prügelstrafe zu verhängen befugt sind, so ist doch die Verhängung der Todesstrafe dem Fürsten des Libanon allein vorbehalten. Die ursprünglichen sieben Mukathaa waren vormals im Sandschak Schuf begriffen, nach der Hand wurden aber mehrere andere Mukathaa hinzugefügt, welche theils im Sandschak Saida, und theils in dem von Damaskus sind. Zur Zeit der Herrschaft der Familie Schihab waren die hinzugekommenen Mukathaa auf der Westseite die Ländereien (Iklim) von Charub, Tefah, Dschesin; auf der Südseite der Berg Rihan (Basilikon) und das Thal Bokáá; auf der Ostseite Kesrewan, Fotuh; Dschobeíl, Betrun, Dschubwedol-Manithra, Dschubbet, Boschra, Kure und Sawije sind Mukathaa. Die Westseite besassen die Scheiche der Familie Dschanbulad, die Süd- und Ostseite war dem Herrscher des Hauses Schihab unterworfen, von dessen Seiten zu Dschobeíl und Betrun Geschäftsverwalter bestimmt waren. Den Kesrewan beherrschten die Scheiche der Beníl-Chafin; zu Dschuwedol Manithra herrschten die Scheiche der Beníl-Hamade, in dem obern District (Kurei foka) die Scheiche der Beníl Áfar, zu Sawije die Scheiche der Beni-Sahir; in der Folge verloren aber die Scheiche der Beni Hamade all ihr Eigenthum welches in den Besitz der Beni Schihab überging. Alle diese Scheiche hatten den Rang der Scheiche von Schuf; nur die der Beni Hamade hatten denselben Rang wie die Emíre der Beni Lemi; die Scheiche der Beníl-Áfar stehen um einen Rang niederer; im Kesrewan gibt es zwar noch Scheiche der Beni Dschisch und der Beni Haimur, welche Sunniten sind, die Beni Hamade Schiiten, alle übrigen Christen, die aber nach und nach all ihre Güter verloren, und sich heute nur durch Ackerbau das Leben fristen; doch sind sie auf ihre alte Abkunft stolz und machen keine Missheirathen. So arm sie sind, so halten sie doch sehr auf den Titel der Emírschaft und geben, wenn man sie nicht als Emír anredet, keine Antwort; sie nehmen nicht den Gruss an, wenn er nicht von einem Emír kömmt, sie bewohnen das Dorf Nahasch, und heissen, da alle ihre alten Titel in Vergessenheit gerathen sind, die Emíre von Nahasch. Dasselbe ist der Fall mit den Mokaddemin von Dschefin, deren vorige Grösse in Vergessenheit gerathen, und die heute nur die Mokaddemin von Dschefin heissen. Die Emíre der Nahasch sind Schiiten und gehören der Secte der Moteweli an; auch die Scheiche der Beni Áli sind Moteweli, die Beni Bisch Áli, welche lange Zeit

unumschränkte Herren im Sandschak Ssaida waren, fanden ihr Ende durch Dschefarpascha.

Die Emíre der Familie Schiháb residirten zu Deírol-kamr und wohnten auch zu Beírut. Ihre Regierung des Berges war eine milde und dauerte daher über hundertfünfzig Jahre. Sie gaben dem Sandschak von Ssaida nur dreissig Beutel als Saliane, das ist jährliche Abgabe; wenn Unruhen in Ssaida ausbrachen, hielten sie sich an den Sandschak von Damaskus, doch weder der Sandschak von Ssaida noch der von Damaskus mischten sich in das Innere ihrer Geschäfte; alle beugten sich vor dem Haupte der Familie Schiháb, die Scheiche von Beschare, Chafsbia, Raschia und Bálebek hielten sich an dieselben.

Die Bení Schiháb waren ursprünglich Moslimen und leiteten ihren Ursprung von den Gefährten des Propheten ab; in der Folge aber wurden einige von ihnen Christen. Im Berge Libanon gibt es nur wenige Moslimen und Juden, die meisten sind Drusen und Christen. Die Drusen sind ein kühnes und tapferes Volk, viele derselben sind meistens bewaffnet und fechten vereint mit den Moteweli's (im Plural Motawile). Da ein Viertel der Drusen immer bewaffnet und die meisten Scheiche Drusen, so halten sie sehr zusammen und die Verwaltung ist in ihren Händen, doch haben auch christliche Geistliche unter den Christen grosses Ansehen. Die Glieder der Familie Schiháb wussten diese an sich zu ziehen, und so geschah es, dass mehrere der Familie Schiháb Christen wurden. Heute wird der Berg Libanon durch zwei Kaimakame verwaltet, der eine der Drusen, dem das Sandschak Schuf und das Gebirge der Drusen untergeben ist, nämlich die Mukathaa Charub, Tefah und Dschefin; der andere Kaimakam der Christen, unter dem der christliche Theil der Bevölkerung des Libanon, nämlich Dschobeíl, Kesrewan, Fetuch und die übrigen östlichen Mukathaa's. Aus diesen zwei Sandschaken (Schuf und Dschobeíl) ward die Herrschaft der Bení Schiháb erhöht. Deírol-Kamr liegt ausser dem Bereiche dieser zwei Kaimakame und wird durch einen Kaimakam des Statthalters von Ssaida verwaltet. Kurz, die Bewohner des Libanon, so arm sie auch sein mögen, halten mehr auf ihre Abkunft als auf Vermögen und Reichthum; jeder ist mit seinem Range und Gute zufrieden und nur die Emíre der Familie Schiháb verloren ihre ererbte Herrschaft, weil sie dieselbe vergrössern und erweitern wollten. Wiewohl in den christlichen

Sandschaken sich Drusen befinden, so sind doch die meisten im Sandschake Schuf. Das Ländergebiet der zwei Kaimakame ist dermalen in zwölf Mukathaa eingetheilt, deren Oberfläche im Gevierten 150 Stunden beträgt, worin 900 Märkte, Dörfer und Weiler (Mefráa heisst eigentlich ein Saatfeld); ein Mefráa ist ein kleines Dorf das nur aus 5 oder 6 Häusern besteht; die Gesammtzahl der Einwohner ist 217,000 Seelen, wovon 6,500 Sunniten, 11,500 Schiiten, welche unter dem Namen Motewelí bekannt sind, 30,000 Drusen, 121,000 Maroniten, 47,000 Griechen, Melikiten, 1000 Juden (zusammen 217,000). Ausser dem Gebiete der beiden Kaimakame sind aber noch in der Richtung von Damaskus 139,000 Seelen Maroniten, 28,000 Drusen, 4,500 Motewelí, welche, da sie ursprünglich vom Libanon kamen, zusammen 171,500 Seelen, die Gesammtzahl der Bewohner desselben auf 300,000 Seelen (die Gesammtzahl beträgt aber gegen 400,000, nämlich 388,500). Nach dieser Rechnung betragen die Maroniten 360,000, von denen 42,000 Bewaffnete, die Moteweli 16,000, wovon 4,000 Bewaffnete, die Drusen 58,000, wovon 17,000 Bewaffnete. Es gibt kein Volk wovon, wie hier, mehr als der vierte Theil bewaffnet wäre.

Die Drusen sind meistens Ackerbauer und man findet nur wenige Handwerker unter ihnen, und ihre Weiber geniessen des Rufes hoher Schönheit, ausserdem, dass Wasser und Luft des Libanon vortrefflich, geniessen auch die Bewohner welche in ihrer Nahrung einfach, gute Gesundheit. Die Maroniten sind Katholiken und sind so nach dem Mönche Maron benannt, welcher im Jahre 390 der Ḥidschret dort lebte. Auch die Griechen Meleki sind Katholiken. Die Drusen behaupten in ihrem Äusseren Muselmanen zu sein; die Wahrheit aber ist, dass sie alle Dogmen des Islams und auch anderer Religionen verleugnen und an ihren Gebräuchen und Dogmen halten, wie dies im folgenden Abschnitte auseinandergesetzt wird.

Von den Gebräuchen und Dogmen der Drusen.

Die Drusen, ein eifriges, stolzes, geduldiges und ausdauerndes Volk, hüten sich in ihren Worten vor schändlichen Ausdrücken und schimpfen sich nicht, selbst wenn im Zorne. Sie sind gewissenhaft in Erfüllung ihrer Versprechen und setzen sich aus Treue den grössten Gefahren aus. Wenn sich zwei Parteien streiten, so treiben sie es aufs Äusserste, und gewöhnlich ist der besiegte Theil gezwungen

das Land zu räumen; bei solchen Kämpfen halten die Freunde fest an einander und stürzen sich in die grössten Wagnisse; diese Treue und Anhänglichkeit an ihre Freunde vererbt sich vom Vater auf den Sohn, ohne dass die Religion, seien es nun Muselmanen oder Christen, einen Unterschied macht; eine solche Feindschaft thut ihrer Grossmuth keinen Eintrag, und sie hüten sich selbst als Feinde vor jeder gewaltsamen Ungerechtigkeit. Ein Druse kam in das Haus seines Feindes, half der Frau in ihren häuslichen Geschäften, und als der Mann nach Hause kam, grüsste er seinen Feind als Freund, gab ihm zu essen und das Geleite und sagte zum Abschied: Es bleibt bei unserer alten Feindschaft. Als zu Árkub sich zwischen den Beni Gadhban und den Hoseinije Streit erhob, siegten die Hoseinije und die Beni Gadhban mussten fliehen. Nach einiger Zeit, als einer der Hoseinije sein Feld pflügte, erschienen zwei der Beni Gadhban; der Pflügende entfloh, fiel aber über einen grossen Stein, so dass er hilflos liegen blieb; sogleich halfen ihm die zwei Beni Gadhban auf und sagten ihm, dich jetzt zu tödten wäre unrühmlich, nimm dich aber vor uns in der Zukunft in Acht.

Ähnlich ist der folgende Vorfall den man erzählt. Ein Mann, Namens Ibráhím Nikd, der in die Treuheit seines Weibes Zweifel setzte, sagte ihr eines Abends: ich habe in Deírol-Kamr zu thun, bestieg sein Pferd und ritt davon. In der Nacht kam er wieder, band in der Nähe seines Hauses sein Pferd an einen Baum, nahte sich ohne Geräusch seinem Hause, fand die Thüre verschlossen und hörte Stimmen darin. Da sein Weib nicht antwortete, erbrach er die Thüre mit Gewalt. Der Liebhaber glaubte sich verloren, da Ibráhím Nikd als sehr tapfer bekannt; dieser aber nahm jenen bei der Hand und sagte ihm: geh' mit Heil, aber schweige; wenn der Vorfall bekannt wird, so tödte ich dich. Seinem Weibe sagte er kein Wort, schied sich aber später von ihr unter einem andern Vorwand. Die Drusen haben über Ehe und Ehescheidung besondere Gebräuche, ohne sich an die das Gesetz handhabenden moslimischen Richter zu wenden.

Ihre Heiratsgebräuche sind die folgenden: Wenn Einer ein Mädchen freien will, so schickt er zuerst einen Freund in das Haus, um dasselbe zu besehen; ist die Familie [1]) damit zufrieden, so bringt

[1]) Das italienische Wort famiglia ist in das Türkische übergegangen und wird aus Liebe zur Sprachmengelei von den Türken gebraucht, obwohl dieselben mit den

man ihm Süssigkeiten die er in ihrem Kreise verzehrt. Diese Bewirthung heisst Námaníje. Nach derselben gilt das Mädchen als verlobt. Es treten nun sowohl von Seite des Mädchens als von Seite des Mannes Bestellte zusammen, welche über das Heirathsgut übereinkommen, und wenn sie hierüber im Reinen, so ist das Mädchen die Frau des Mannes, die er holt, wann's ihm beliebt.

Wenn dem Mädchen die Übereinkunft nicht recht, so scheidet sie sich von demselben und verlobt sich einem Andern; ist ihr auch dieser nicht recht, so gibt sie auch diesem den Abschied und so fort, bis der Rechte kömmt. Drusen ist es nicht erlaubt, zwei Weiber zugleich zu haben. Sie müssen sich von einem scheiden, ehe sie das andere nehmen. Wenn ein Weib eines Geschäftes willen irgendwo hingehen muss und sich dazu die Erlaubniss von ihrem Manne erbeten und dieser blos „geh" antwortet, ohne hinzuzusetzen „kehre wieder", so ist sie von ihm geschieden. Ein geschiedenes Weib kann zu ihrem vorigen Manne nicht wiederkehren.

Auch in anderen Verhandlungen laufen ihre Gebräuche dem moslimischen Gesetze stracks zuwider. So z. B. kann bei den Drusen ein Mann sein ganzes Vermögen einem seiner Kinder hinterlassen und die übrigen enterben; dieses gilt aber nur von dem Vermögen das er selbst erworben, das von seinem Vater und Grossvater ererbte gehört der Familie [1]) und wird in gleiche Theile getheilt; das Weib kann aus dem Hause ihres Vaters nichts erben, und dieser Gebrauch ist von den Drusen auch zu den übrigen Völkerschaften des Berges Libanon übergegangen.

Die Drusen halten den fathimitischen Chalifen Haķim biemrillah für Gott und beten denselben als solchen an. Haķim ist der Sohn des im Anfange des fünften Jahrhunderts herrschenden Ảbdol-Ảfíſ ben Ảbdol-Íſ̄-el-Fathimí; weil er die Astrologie, die Sanddeuterei und die Talismane liebte, so sind die Drusen auch diesen Wissenschaften sehr ergeben, ohne sich viel um die übrigen zu kümmern. Da die Fáthimiten Rewafidh, d. i. Ketzer, so nannte der Chalife sich Haķim biemrillah, d. i. der Herrscher auf Gottes Befehl, und er befahl den Bühnenrednern (Chatib) von der Bühne in der

Arabern und Persern zwei Wörter für eines haben, um denselben Begriff zu bezeichnen, nämlich Ảl u Ajál.

1) Hier steht für Familie das persische Wort Thadam.

Moschee (Minber) statt des Bismillah ir-Rahman ir-Rahim, d. i. im Namen Gottes des Allmilden, des Allbarmherzigen, die Worte Bismilhakim il-Mohíj il-Momít, d. i. im Namen des Herrschers, der Leben und Tod gibt [1]), zu verkünden. Sein unordentliches und tyrannisches Verfahren führte zuletzt seinen gewaltsamen Tod herbei, nur sind die Geschichtschreiber über die Art und Weise, wie er getödtet ward, verschiedener Meinung. Die Drusen sagen, dass er eine Nacht allein nach dem blauen Teiche (Birket ef-ferka), welcher beim Markte Holwan liegt, ging, und dort in den Himmel auffuhr. Das Wahre an der Sache ist, dass Hakim auf einem weissen Esel, auf dem er die Stadt und Umgegend zu durchstreifen pflegte, eines Tages von Kairo nach Birket ef-ferka ritt, wo ihm einige Moslimen aufpassten, ihn tödteten und in einen Brunnen warfen; das Gepäck aber und seine Sachen unangerührt neben den Esel lassend, sich davon machten, und den Moslimen die Kunde des Vorfalls brachten. Die Anhänger Hakim's aber, welche sich Bathaniun, d. i. die Inneren, nannten, suchten ihn, als er nicht zurückkehrte auf, fanden ausser dem Esel und dessen Gepäck keine Spur und verbreiteten die Nachricht, dass er in den Himmel aufgefahren sei.

Der erste welcher nach der erklärten Gottheit Hakim's dieselbe anerkannte, war der Scheich Mohammed Durfi, welcher desshalb in einem allgemeinen Auflaufe erschlagen ward. Wiewohl Hakim eine Zeit lang hiezu die Augen zudrückte, so liess er doch später die Mörder hinrichten. Dies ist der Ursprung des Namens der Drusen. Nach ihm trat Hamfa Ben Álí auf, welcher die Menschen den Hakim als Gott anzubeten einlud, und zu Kairo heimliche Betorte errichtete, in denen Hakim als Gott verehrt ward. Die Drusen die Hakim als Gott anerkennen, erkennen Hamfa als den Propheten desselben und verehren ihn als den Leiter der um Erhörung Flehenden

[1]) Vielleicht meinte der absurde Tyrann hiedurch nicht einmal sich selbst als Gott auszurufen, sondern übertrug nur die altägyptische Formel „der Allbelebende und der Alltödtende," welche schon in der Schlange Uraios, welche als Symbol des Lebens und Todes galt, sich unter den Hieroglyphen befindet, nur auf seine tyrannische Herrschaft. Es lässt sich dieses sogar aus der gewöhnlichen Sprache der Lobdichter erklären, indem diese den Herrscher im überschwenglichen Lobe vergöttern, indem sie ihm göttliche Eigenschaften zuschreiben.

(Hadiol-Mosdedschibin [1]) und den bestehenden Beweis (Hudschetol-Kaím [2]). Die Drusen lieben den Mohammed Durſi, von dem sie den Namen haben, nicht, und verhöhnen ihn, als ob er den Rang vor dem Hamſa einnehmen und sich seines Amtes habe bemächtigen wollen. Dies ist aus der Lesung des Tractates der Drusen, welcher den Titel „der Zweck und der Rath" (el-Gajet wen-naſsihat [3]) führt, zu ersehen. Die Bewohner Kairo's, welche die heimlichen Betorte nicht liebten, trachteten die Drusen aus Kairo zu entfernen, so dass einige Anhänger Hamſa's nach Haleb auf den hohen Berg, einige nach Hauran kamen, einige nach dem Thal Teíme und einige nach dem Gebirge von Schuf, welche sich in der Folge bis zur heutigen Zahl vermehrten; wenn sie gleich von aussen Moslimen, so leugnen sie doch die Propheten und spotten sowohl die Moslimen als die Juden und Christen aus; sie sagen, dass die Lehre von Einem Gott nur von Haḳim zu verstehen sei; statt des Fastens und des Gebetes ist ihnen Aufrichtigkeit und Bewahrung der Brüder heilige Pflicht. Dieses gilt aber nur von ihren Glaubensgenossen, indem sie gegen Andersgläubige diese Pflicht nicht ausüben. Wiewohl sie den Koran lesen, so legen sie denselben doch auf unbegreifliche Weise nach ihren Dogmen aus; sie sagen, dass die Welt ein anderes Hemd anlege, um damit auszudrücken, dass sie sich beständig ändere; sie nennen den Leib das Hemd und glauben, dass der Geist eines Verstorbenen auf ein neugebornes Kind übertragen werde; sie sagen: in der und der Zeit war ich der und der; auch die Gottheit, meinen sie, habe in jedem Zeitalter eine besondere Form angenommen und sei endlich in Haḳim verklärt worden, so dass derselbe zu einer Zeit Moiſ̄, zu einer andern ʿÁſíſ und dann wieder Haḳim geheissen habe, dies schadet seiner Einheit nichts, und sie legen den bekannten Vers des Korans: „Er ist jeden Tag in voller Würde" [4]), so aus, dass Hamſa in jedem Zeitalter unter einer andern Gestalt erscheine; einmal habe er Salomon, ein andermal Jethro und Pythagoras geheissen; der Hamſa des Zeitalters des Mohammed's sei Selman der Perser gewesen (der Barbier des Propheten), von ihm habe Mohammed das Wort empfangen. Sie sagen, dass der Vers der im Koran

[1]) هادى المستجيبين [2]) حجة القائم [3]) الغاية والنصيحة

[4]) Huwe fi kulli jaumin fi schanin.

als eine Ermahnung Selman's an seinen Sohn vorkömmt: „O mein Sohn, steh' zum Gebete auf, gib Almosen, thue was recht und fliehe was unrecht ist,“ nichts anders, als die Ermahnung Selman's an Mohammed sei. Diese leeren Dogmen halten sie für grosse Geheimnisse und entdecken dieselben nicht einmal ihren eigenen Leuten, bis sie nicht das vollste Vertrauen in dieselben setzen; sie theilen sich daher in zwei Classen, wovon die Einen die Wissenden, die Andern die Unwissenden heissen; auch die Weiber werden in Wissende und Unwissende eingetheilt. Die Wissenden heissen Dschuweide [1]) und die Unwissenden Gairi Dschuweide [2]). Die Wissenden oder Vernünftigen (Ókkal) [3]) werden wieder in zwei Classen eingetheilt, wovon die Einen welche in Allem vollkommen unterrichtet sind, mit den Geschäften betraut, die Anderen aber die Gemeinen (Áame) sind, welche bei ihnen das was bei den Moslimen der Imám Modschtehid (Selbstdenker).

Das gemeine Volk der Unwissenden weiss gar nichts, als dass sie Drusen heissen; wo immer Wissende sich befinden, hat auch Gottesdienst und Versammlung Statt. Sie versammeln sich nämlich in der Nacht vom Freitag in dem äusseren Kreis des Hauses, wo, nachdem Ermahnungen und gute Rathschläge vorgelesen worden, ein Confect das wie trockene Weinbeeren schmeckt, unter die Gemeinen vertheilt wird, die dann nach Hause gehen. Die Wissenden gehen in den inneren Kreis dessen Thüre sie verschliessen, wo sie dann erst ihre Unterredungen und verborgene irrthümliche Gebräuche feiern [4]). Unter den Wissenden ist eine Classe Frommer welche Moteneȋihín, d. i. die Gereinigten, heissen. Einige derselben vermählen sich nicht, andere essen ihr Lebelang kein Fleisch, andere fasten alle Tage. Der Scheich Hosein, welcher unter die berühmtesten Wissenden des Gebirgslandes von Schuf gehörte, ass nicht einmal Früchte, sondern kostete jedesmal nur die Erstlinge, und brachte bis übers nächste

[1]) جويده [2]) غير جويده [3]) عقّال

[4]) Diese Versammlungen in der Nacht vom Freitag, zu welchen nur die Wissenden zugelassen wurden, erinnern sehr an die heimlichen Capitel der Templer, welche auch nur Freitag Nachts gehalten, und zu denen nur die Eingeweihten zugelassen wurden. Es ist nichts weniger als unwahrscheinlich, dass die Geheimlehre der Templer mit der der Drusen verwandt war, welche, wie bekannt, auch das Kalb anbeteten, welches auf den templerischen Coffrets des Herzogs von Blacas vorkömmt.

Jahr keine Frucht über seinen Gaumen; er erklärte diese Ausnahme des Kostens der Erstlinge denen die ihn um die Ursache davon fragten, dass er, wenn er die Erstlinge nicht kostete, zu stolz auf seine Enthaltsamkeit zu werden fürchtete. Wüstlinge und Trunkenbolde, wenn sie einmal Wissende geworden, enthalten sich aller berauschenden Getränke, reden nichts Schändliches und machen sich im Essen und Trinken keiner Unmässigkeit schuldig. Sie sehen das Vermögen der Befehlshaber und Emíre als ein unrecht Erworbenes an, und speisen daher niemals in dem Hause des Herrschers oder seiner Diener; ja sie essen sogar nichts von dem was ein dem Herrscher oder einem seiner Diener gehöriges Lastthier getragen. Die Motenesihín[1] sind noch behutsamer, indem sie nur in den Häusern der Wissenden essen; im Handel erkundigen sie sich, woher die Waare komme, und wenn ihnen das für den Verkauf ihrer Waare erworbene Geld verdächtig scheint, so tragen sie es zum Kaufmann, um es auswechseln zu lassen.

Die Dogmen der Drusen waren ein Geheimniss, bis im Jahre 1251 der Hidschret (1835) das ägyptische Heer unter Ibrahim Pascha im Thale Teím die Gebetörter der Drusen plünderte, wo dann viele Bücher der Drusen zerstreut, einige ins Französische, andere ins Englische übersetzt wurden; wiewohl in der neuesten Zeit auch einige die Dogmen der Drusen betreffende Schriften arabisch geschrieben wurden, so wurden dieselben doch geheim gehalten, wie die Schriften der Schiiten Gollat, welche sich Ismailije nennen (hier folgt eine Seite, die 28. des Buches, über die Ismailije, welche nichts als aus der Geschichte der Aassassinen längst bekannte Dinge enthält, und fährt dann am Ende der Seite mit der Auskunft über die Drusen fort).

Die Drusen kleiden ihre nichtigen Dogmen in Ziffern, deren Werth für Andere ein Geheimniss (wenn sie den Zahlenwerth der Buchstaben nicht kennen), so z. B. bedeutet die Zahl 164 den Namen Hamsa, weil das Sin die Zahl 60, das Dal 4, das Kaf 100 bedeutet. Dieses Wort, welches Sidk gelesen, und mit 164 bezeichnet wird, gilt ihnen für Ssidk, d. i. die Wahrhaftigkeit, unter welcher sie den Hamsa verstehen; oder sie nehmen das Wort Kisb, welches Lüge bedeutet und dessen Buchstabenwerth die Zahl 26 gibt (weil

[1]) متنزهين

K=20, Sal=4, B=2); zur Zahl 26 setzen sie 4 als die Zahl der vier rechtmässigen Chalifen hinzu, was 30 macht, ziehen diese von der Zahl 90 (welche durch das Ssad, welches der Anfangsbuchstabe des Wortes Ssidk, d. i. Wahrhaftigkeit) ab, so bleibt 30, das ist Sin, welches der Anfangsbuchstabe des Wortes Sidk, welches ihnen für Ssidk gilt.

Sie glauben an die Seelenwanderung und dass wenn einer von ihren Wissenden stirbt, der Geist desselben gegen China auswandert und eine andere Form annimmt; sie glauben daher dass das chinesische Gebirg von vielen ihrer Heiligen bewohnt sei; sie glauben, dass diese Welt vor den Menschen von Dschinnen bewohnt, und dass es vor Hak̦im 70 Perioden gegeben, deren jede 4,100.000 Jahre, so dass von der Schöpfung bis zur Zeit Hak̦im's dreihundert dreiundvierzig Millionen Jahre verflossen. Sie glauben dass die Periode Hak̦im's die des jüngsten Gerichtes sei, und warten auf die Erscheinung von Gog und Magog, die von China kommen sollen. Sie haben grosse Ehrfurcht vor Gog und Magog, sie sagen, dass diese Völker mit einem Heere von dritthalb Millionen nach Mek̦k̦a kommen und dass am andern Morgen darauf Hak̦im an der jemenischen Säule des heil. Hauses erscheinen, mit einem vergoldeten Säbel die Menschen schrecken, und dann den Säbel in die Hand Hamfa's geben werde. Dieser wird ein grosses Blutbad anrichten, die Kaba zerstören und die Herrschaft der Welt unumschränkt den Drusen übergeben, denen dann die übrigen Menschen als Raja dienen werden. Damals werden die Menschen in vier Theile getheilt sein. Die ersten die Wissenden der Drusen werden sodann Könige, Wefire und Befehlshaber sein; die zweiten sind die Äusseren, d. i. die Moslimen und Juden; die dritten die Inneren, d. i. die Christen und Schiiten; die vierten die unwissenden Drusen. Hamfa wird alsdann den Stirnen aller Nichtdrusen ein Siegel aufprägen und sie der Kopfsteuer unterwerfen. Die Wissenden der Drusen werden reich und angesehen und wohl leben, die Unwissenden vielen Mühseligkeiten unterworfen sein, weil sie, wiewohl Gläubige, den Pfad der Einswerdung nicht betreten. Der Hund und das Schwein sind ihr Symbol für den Nathik (Sprechenden) und für den Esas, d. i. die Grundfeste desselben. Nach ihrer verkehrten Meinung ist der Satan ein anderer als Iblis. Dieser ist der Nathik und jener die Grundfeste desselben. Der erste Nathik war Adam, dann Noë, dann Abraham, dann Moses, dann Jesus, dann Mohammed, dann Said Ben-Achmed el

Mehdi, den sie unter die grossen Propheten zählen. Jeder Nathik hatte seinen Esas; Seth war der erste Esas Adam's, von ihm kam die Esasschaft auf Sem, dann auf Ismael, dann auf Aaron, dann auf Simeon, dann auf Alí Ben Ebí Thálib und endlich auf Kadah (Meimun). Nach ihrer Meinung ist der Nathik der Vollstrecker des äusseren und Esas der Vollstrecker des inneren Gesetzes. Sie glauben, dass Hakim beide Gesetze aufgehoben, an deren Statt seine Anbetung und Verehrung eingeführt habe. Sie heissen die Sunni's Ungläubige, und die Schiiten Götzendiener. Auf diese Art wurden alle Aufforderungen des äusseren und inneren Gesetzes aufgehoben und nach den nichtigen Dogmen dieser Ketzer und Gottlosen liebte Alí sehr das Gebet und diè zu diesem Grade Gelangenden müssen von den Geliebten der Scheiche sein. Den Koransvers: „Das Gebet hält von Schändlichkeiten und vom Verbotenen zurück", legen sie so aus: dass unter dem Verbotenen der erste und zweite Chalife, Ebúbekr und Ómer zu verstehen sei. Sie hegen grosse Liebe für Ālí und seine Kinder und grollen den drei anderen rechtmässigen Chalifen. Sie leugnen das vorgeschriebene Gebet und Almosen, und da Hakim das äussere und innere Gesetz aufhob, so besteht ihr Gebet in Nichts als in der Verehrung und Anbetung der Gottheit Hakim's. Das Almosen ist ihnen ein äusseres und inneres, sie leugnen alle religiösen Auflagen des Korans, leugnen aber auch die Ketzereien und andere Neuerungen der Sectirer. Sie stellen sich ausserhalb derselben und verfallen in die schändlichste Abgötterei und Gottlosigkeit, wie dieses aus dem Tractate Nakdhu chafi, d. i. der heimliche Mangel, bekannt ist. Sie glauben dass Adam ein grosser Prophet gewesen, leugnen aber, weil sie an die Seelenwanderung glauben, dass er aus Erde erschaffen worden sei. Sie nehmen einen dreifachen Adam an, deren jeder einen besondern Vater und eine besondere Mutter hat. Der erste ist der Adam Ssafa, das ist der Adam der Reinheit, und dieser ist der hochgeehrte Prophet; der zweite ist der Adam Áafsí, das ist der empörerische Adam, und der dritte ist der Adam Nasi, das ist der vergessende Adam [1]). Diese beiden sind die Stellvertreter (Chalifen) des Ersten [2]).

[1]) Der Adam Nasi ist auch den Moslimen wohl bekannt, laut des arabischen Wortspieles: Ewwelon-nasi ewwelon-nasi اوّل آلنّاس اوّل آلنّاس das ist: der Erste der Menschen war der Erste der Vergessenden. Die Aussprache lautet gleich

Ausserdem hat jeder der drei Adame seine Gefährten, Auserwählte und Werber, welche von den Engeln vorgestellt werden. Das Gegentheil von Adam ist Iblis, unter dessen Gefährten der Satan. Die Verse des Korans, welche den Propheten Adam betreffen, legen sie auf ganz verkehrte Weise in dem Sinne ihrer Dogmen aus. Sie sagen, dass der Adam der Reinheit schon in dem früheren Zeitalter (vor Erschaffung des Menschen) die Dschinnen zur Erkenntniss des einigen Gottes eingeladen habe. Damals hiess er aber noch nicht Adam. Die Dschinnen beteten das Nichts an. Man wusste von Haķim, dass er einst in menschlicher Gestalt erscheinen werde, Iblis nannte sich damals Barí, d. i. der Schöpfer, und das persische Barí Chodaí, d. i. der Schöpfer der aus sich selbst kömmt, ist daher genommen. Dieser Adam (zur Zeit der Dschinnen) war in Indien in der Stadt Admin (?) geboren, und hiess Schenthil, und sein Vater Daniel. Er war dem Äusseren nach ein Arzt für körperliche Krankheiten, in der That aber ein Arzt der Geister für die Wissenschaften der Einheit Gottes. Er zog von seinem Lande aus und in Jemen nach Ssorna (?) was so viel als Wunder heisst. Da die Einwohner Götzendiener waren, so lud er sie zur Erkenntniss des einzigen Gottes ein. Die Einen folgten seiner Einladung, die Anderen nicht, und die Einwohner zerfielen also in zwei Theile, wovon die Einen Götzendiener und die Anderen Bekenner der Einheit Gottes. Schenthil der Weise rief den Einheitsbekennern zu: trennt euch von den Götzendienern. Sie gehorchten dem Befehle, und entfernten sich von den Götzendienern. Sie nannten sich Ben und von da beginnt das zweite Zeitalter vor der Erschaffung des Menschen, nämlich das Zeitalter der Ben. Zur Zeit der Dschinnen lud auch Iblis die Menschen ein, ihn, den Barí (Schöpfer), als einzigen Gott anzuerkennen. Er selbst (Iblis) hiess damals Hares und sein Vater Tirmah. Er war

und in europäischen Sprachen wird der erste Satz wie der zweite geschrieben, weil das lateinische Alphabet nicht zwei i hat, wie das arabische, nämlich den kurzen Vocal i, der blos als Unterscheidungszeichen des Genitivs unter dem Buchstaben geschrieben wird, und das lange i (der Buchstabe Ja), das erste Nas ist der Plural von Insan der Mensch, im Genitiv Nasi; das zweite Nasi ist das Particip der Vergessende von der Wurzel Nesa, er hat vergessen.

[2]) Diese drei Adame sind einer uralten morgenländischen Einrichtung nachgebildet, nach welcher bei wichtigen Geschäften statt einem Gesandten, drei geschickt werden, wovon der zweite den ersten vertritt, wenn jener stirbt oder krank wird, und der dritte auf gleiche Weise den zweiten.

zu Ifsfahán geboren, wohnte aber auch zu Ssorna. Als Schenthil die Dschinnen zur Erkenntniss der Einheit Gottes einlud, lud Iblis dieselben ein, den Schenthil als Schöpfer anzuerkennen, und befahl den Engeln, sich vor ihm niederzuwerfen. Die Engel welche seinem Befehle gehorchten, blieben sofort seine Gefährten. Der zu Ifsfahán geborne Haris Ben Tirmah forderte dieselben auf, ihn anzubeten, indem er aus einem Feuer, Schenthil aber aus Erde erschaffen sei. Indem darüber Debatten entstanden, ward er aus dem Kreise der Werbung, worin die Quelle des Paradieses liegt, verbannt, und verlor alles Recht, jemals sich den Grenzen als Stütze des Einheitsbekenntnisses zu nahen.

Schenthil seiner Seits that Alles, um seine Pflicht als Werber für die Erkenntniss eines einzigen Gottes zu erfüllen, wesshalb er den Namen Adam erhielt, was soviel heisst, als der Imám der Werbung (Mission); weil die seinem Rufe Gehorchenden durch frohe Kundschaft erfreuet wurden, so erhielten sie den Namen Beschr, das ist Mensch, und weil Adam gleichsam als ihr Vater zu betrachten, so wurde er auch Ebúl Beschr, d. i. der Vater der Menschheit, benannt, und seine Gemahlinn Eva, weil sie die Gläubigen mit der Wissenschaft der wahren Erkenntniss Gottes gross säugte, erhielt den Namen Ommol-Beschr, das ist die Mutter der Menschen. Während Adam und seine Gefährten die Werber (Missionäre) nach allen Seiten die Wahrheit ausstreuten und die Menschen zur Bekenntniss des einzigen Gottes einluden, trat ihm der Ifsfahaner Haris, d. i. Iblis, entgegen, und die Welt war nun in zwei Theile getheilt. Die Bekenner der Wahrheit kamen unter einander zusammen, und vereinten sich um Schenthil, der ihnen Ehdschir, d. i. entferne dich von ihm, d. i. dem Iblis, zurief. Hievon hat das Land Ssorna den Namen Hedschr erhalten [1]). Das Gesetz Adam's war kein anderes als das Gesetz der Bekenntniss eines Gottes, nach welchem verschiedene andere Gesetze (Religionen) in der Welt entstanden, bis dass der Adam dieses Zeitalters, nämlich Hamfa Ben Ahmed efs-Ssafa erschien, der auch nichts anderes als die Bekenntniss des einzigen Gottes lehrte, so dass nach dem Laute des

[1]) Hedschr ist die Landschaft Bahrein, deren Name Hedschir (94. Bd. d. Jahrb. der Liter. S. 120). Wir erfahren hierdurch, was unter Ssorna für ein Land gemeint sei.

arabischen Spruches: Wir dienen ihm wie das erste Volk ihm gedienet, die religiöse Werbung (die Mission) auf ihren ersten Ursprung zurückgeführt ward. Dieser Adam der Reinheit ist dieser Schenthil, der zwölf Gefährten hatte und dessen Werber (Missionäre) die Engel. Von seinen Gehilfen war der erste Henoch aus Bafsra, und der zweite Schorog aus Sermen (Sorre men rei?) der zweite hiess Seth und beide sind die Chalifen (Gehilfen, Stellvertreter) des ersten Adam. Der zweite Adam der Drusen ist der, von dem im Koran gesagt wird: er empörte sich gegen seinen Herrn, nämlich dieser Henoch; der dritte Adam ist der Vergessende, von dem es im Koran heisst: „er vergass und sie fanden in ihm keinen festen Vorsatz“ [1]. Der Adam der Reinheit wählte diese zwei, nämlich den Henoch und den Schorog, zu Gehilfen und Stellvertretern aus; da Henoch dem Schorog vorging, hiess jener der männliche und dieser der weibliche. Die Menschen versprachen, Niemanden als Gott den Schöpfer anzubeten, und sich dem Imám desselben, dem Imám Schenthil nicht zu widersetzen. Sie gingen diesen Vertrag ein; den Henoch aber redete der Schöpfer folgendermassen an: du und dein Gefährte Seth sollt festen Herzens sein und nur diesem Baume nicht nahen, um nicht euer Wort zu brechen und euch über Schenthil zu erheben. Satan aber, der nie ruhte, und welcher der Missionär des Iblis ist, hiess damals Hobel [2]. Die Werber (Missionäre) des Henoch waren die Schlange welche Enil hiess, und der Pfau dessen Name Thabuch [3]. Hobel kam oft, um den Thabuch zu besuchen. Eines Tages sagte er: unser Herr sendet durch mich dem Henoch und seinem Bruder Seth einen guten Rath. Bringt mich in beider Gegenwart; so ward Hobel bei Henoch eingeführt. Dieser sagte: Glaube nicht, dass du mich betrügst, ich bedarf der Hilfe des Iblis nicht. Hobel schwur beim Schöpfer, er sei blos gekommen, dem Henoch guten Rath zu ertheilen, denn er habe aus dem Munde

[1] Dieser Vers ist der 113. der XX. Sure.

[2] Nicht Hobal, wie Orientalisten insgemein schreiben. War das grosse Götzenbild, das Mohammed in der Kába stürzte.

[3] Die Schlange ist aus der Genesis bekannt genug, und der Pfau steht noch heutiges Tages bei den Jefidi oder Teufelsanbetern in grossem Ansehen, die in ihm vielleicht das Bild des Gegenstandes ihrer Anbetung sehen. Sonderbar ist's, dass diese beiden Repräsentanten des bösen Princips: die Schlange und der Pfau, in der Lehre der Drusen als die Gehilfen des zweiten rebellischen Adam erscheinen.

des Schöpfers gehört, dass der Imam Henoch und sein Gehilfe Schorog sei. Schenthil habe sie betrogen; denn ihnen gebühre die Herrschaft. Henoch glaubte den Worten des Satans, proclamirte sich selbst als Imám und stellte den Seth als Chalifen an, der die Stelle auch annahm. Da Henoch sich auf diese Weise einen Rang der ihm nicht gebührte, anmasste, und sich gegen seinen Imam empörte, so blieb ihm der Namen des rebellischen Adam. In der Folge bereuten Beide ihre Missethat und weinten viele Thränen, so dass Henoch wieder in seinen vorigen Zustand eingesetzt ward. Hierauf bezieht sich der Koransvers: „Und Adam lernte von seinem Herrn Worte, mit denen er um Verzeihung bat, und der Herr wandte sich zu ihm" [1]).

Da das Wort Kelimat (Worte) fünf Buchstaben hat, wie das Wort Schenthil, so beziehen es die Drusen auf diesen.

Wir leben nun in dem Zeitalter dieses Adam's dem der Schöpfer gnädig war, bis dass er sich zum Unglauben, d. i. zum Undank, verführen liess. Die den Schöpfer als einzigen Gott anerkannten, hiessen die Siegenden (Safir); die diese Sendung nicht erkannten, Kafir, d. i. die Undankbaren. Der Adam der Reinheit hatte zwölf Jünger, von denen einer Esas (Grundfeste), welcher Sem war. Nach ihm kam Abraham, der Sohn Afers, dessen Gesetz nach ihm benannt war und dessen Esas sein Sohn Ismael. Er hatte auch zwölf Gefährten, welche Hudud, d. i. die Grenzen, hiessen, und 30 Werber (Missionäre), welche das Volk von der Anbetung des Nichts zu der des einzigen Gottes einluden; welche der Einladung Gehör gaben hiessen die Gläubigen (Mumin), die anderen die Undankbaren (Kafir). Hierauf erschien Moses, welcher das Gesetz Abraham's änderte, und seinen Bruder Aaron zum Wächter des Gesetzes bestellte. Auch dieser hatte zwölf Jünger, und Aaron lud das Volk zum Gehorsam gegen Moses ein. Hierauf kam Jesus, welcher das Gesetz von Moses änderte, und dessen Esas Simeon war. Auch er hatte zwölf Jünger, welche die Apostel. Simeon lud sie zur Erkenntniss des einzigen Gottes und des allgemeinen Vaters ein. Allein die Meisten verstanden ihn nicht; die ihn Verstehenden und ihm Gehorchenden hiessen Gläubige, die anderen Ungläubige. Hierauf erschien Mohammed, der Sohn Ábdállah's, mit dem Schwerte in der Hand, der alle früheren

[1]) Der 37. Vers der II. Sure.

Gesetze aufhob, und der seinen Eidam Ấlí zum Esas bestellte; auch er hatte zwölf Säulen seines Gesetzes, welche die vier rechtmässigen Chalifen und die vorzüglichsten Gefährten desselben [1]. Später setzte er den Ấlí von der Esasschaft ab. Móáwíje behauptete, dass er vor Ấlí von Mohammed zum Esas bestellt worden sei, und dass ihm das Chalifenthum vor Ósmán gebühre. Die das Gesetz Mohammed's Annehmenden hiessen Mumin oder Moslim, d. i. Gläubige, oder sich Ergebende, die das Gesetz nicht Annehmenden Kafir oder Schakí, d. i. Ungläubige oder Bösewichter, welche dann der Kopfsteuer unterworfen wurden. Ganz gewiss bedarf der welcher ein Gesetz mit dem Schwerte einführt und sich zum ständigen Beweis (Hudschetel-Kaim) und zum Inhaber des jüngsten Gerichtes (Ssahibol-Kiamet) aufstellt, Gefährten welche sich einander unterstützen, und vor zugefügter Ungerechtigkeit bewahren. Nach Mohammed kam noch ein anderer Nathik (Sprecher), d. i. Gesetzgeber, nämlich Seíd Mehdí dessen Esas Kadah war. Mit diesem endeten die Zeitalter der Drusen, und es begann das laufende Zeitalter des jüngsten Gerichtes.

Die hierauf folgende halbe Seite enthält nichts als Danksagung und Lob, dass Gott der Herr die Moslimen mit so albernem Zeug als die Geheimlehre der Drusen verschont habe. Der folgende, zwei Seiten starke Abschnitt gibt Kunde von der Lehre der Nufsairi, welche in dem Gebirge von Ladakia und Tripolis wohnen, und welche ein Zweig der Bathini, das ist der Nofsairi, und wie die Drusen Wissende und Unwissende haben. Die Drusen unterscheiden sich von den Nofsairi durch die Reinheit ihrer Sitten, indem die Nofsairi Hurerei für erlaubt halten, und auch das Blutvergiessen nicht scheuen; während die Drusen an die Seelenwanderung glauben, halten die Nofsairi dafür, dass mit dem Tode alles ende, und glauben höchstens an eine Wanderung der Seelen in Thiere. Sie glauben, die Gottheit habe sich in Adam, dann in Ismael, Moses, Jesus, Mohammed, Aaron, Petrus, Simeon und Ấlí verkörpert. Die Gestirne des Himmels seien die Geister der Wissenden Nofsairi. Sie verehren auch die Gestirne, und vor allen die Venus, von den Gefährten des Propheten aber den Miktad Ben Eswed und den Selmán. Sie haben keine Kirchen und Moscheen, sondern versammeln sich

[1]) Bekanntermassen hatte Mohammed nur zehn Jünger.

heimlicher Weise in ihren Häusern, wo sie ihre Scheiche mit Narrenpossen unterhalten, von denen man aber keine näheren Kenntnisse hat, weil sie jeden Fremden der sich einschleichen wollte, tödten.

Verzeichniss der Staatsschriften, welche übersetzt und der Pforte mitgetheilt sich in ihren Archiven befinden.

1) Bericht des französischen Gesandten zu Wien Baron Breteuil an den Minister der auswärtigen Geschäfte Mr. de Vergennes vom Jänner 1783 (Ssafr 1197). 2) Vom selben an selben vom Februar desselben Jahres. 3) Bericht des französischen Geschäftsträgers zu Wien Mr. Barthélémy an Mr. de Vergennes vom 27. April 1783. 4) Weisung des Herrn de Vergennes an Herrn von Breteuil vom 17. Mai 1783. 5) Weisung vom Herrn von Vergennes an den in London befindlichen französischen Gesandten am 1. Mai 1783. 6) Bericht Mr. Barthélémy's an Herrn von Vergennes vom 31. Mai 1783. 7) Weisung des Herrn von Vergennes an den in Berlin befindlichen französischen Gesandten Herrn Grafen von Esternaux vom 8. Juni 1783. 8) Weisung des Herrn von Vergennes an Mr. Barthélémy vom 18. Juni desselben Jahres. 9) Weisung des Herrn von Vergennes an den französischen Gesandten in London vom 20. Juni desselben Jahres. 10) Weisung desselben an denselben vom 21. Juni desselben Jahres. 11) Bericht des französischen Gesandten in London an Herrn von Vergennes vom 26. Juni desselben Jahres. 12) Weisung des Herrn von Vergennes an den französischen Gesandten in London vom 7. Juli desselben Jahres. 13) Bericht des französischen Gesandten in London an Herrn von Vergennes vom 18. Juli desselben Jahres. 14) Weisung des Herrn von Vergennes an den französischen Gesandten in Turin Herrn von Choiseul vom 22. Juli desselben Jahres. 15) Weisung des Herrn von Vergennes an den französischen Gesandten in London vom 26. Juli desselben Jahres. 16) Bericht des Herrn von Choiseul an Herrn von Vergennes vom 30. Juli desselben Jahres. 17) Bericht des französischen Gesandten in London an Herrn von Vergennes vom 6. August desselben Jahres. 18) Weisung des Herrn von Vergennes an Herrn von Choiseul vom 12. August desselben Jahres. 19) Denkschrift des österreichischen Gesandten zu Paris Grafen von Mercy vom 12. August desselben Jahres. 20) Antwort des französischen Ministeriums auf die vorhergehende Denkschrift

vom 21. August desselben Jahres. 21) Weisung des Herrn von Vergennes an Herrn von Barthélémy vom 22. August desselben Jahres. 22) Bericht des französischen Gesandten in London an Herrn von Vergennes vom 25. August desselben Jahres. 23) Weisung des Herrn von Vergennes an den französischen Gesandten in London vom 5. September desselben Jahres. 24) Bericht des Herrn von Esternaux an Herrn von Vergennes vom 5. September desselben Jahres. 25) Weisung des Herrn von Vergennes an den französischen Gesandten in London vom 7. September desselben Jahres. 26) Bericht des französischen Gesandten in Spanien Graf v. Montmorin an Herrn v. Vergennes vom 12. September d. J. 27) Weisung des Herrn v. Vergennes an den Grafen d' Esternaux vom 3. Octoben d. J. 28) Bericht des französischen Gesandten in London an Herrn v. Vergennes vom 30. October d. J. 29) Weisung des Ministers der auswärtigen Geschäfte S. M. König Victor Amadeus III. an den sardinischen Gesandten vom 3. Jänner 1784 (Rebiul-ewwel 1197). 30) Andere Weisung desselben an denselben vom 11. Jänner d. J. 31) Weisung desselben an denselben vom Jänner d. J. 32) Auszug aus der Weisung desselben an denselben vom 29. März d. J. 33) Auszug aus der Weisung desselben an den sardinischen Gesandten in Wien Conte Graneri vom 26. April d. J. 34) Auszug aus der Weisung desselben an denselben vom 28. Juni d. J. 35) Auszug aus der Weisung desselben an den sardinischen Gesandten in Paris vom 26. Juli d. J. 36) Auszug der Weisung desselben an denselben vom 2. August d. J. 37) Auszug der Weisung desselben an denselben vom 9. August d. J. 38) Auszug der Weisung desselben an denselben vom 16. August d. J. 39) Auszug der Weisung desselben an denselben vom 23. August d. J. 40) Auszug der Weisung desselben an den sardinischen Gesandten in Wien vom 23. August d. J. 41) Weisung an den sardinischen Gesandten in Berlin vom 29. September d. J. 42) Weisung desselben an den sardinischen Gesandten in Paris vom 11. October d. J. 43) Weisung desselben an denselben vom 1. Novemben d. J. 44) Weisung desselben an den in Paris befindlichen sardinischen Gesandten vom 15. November d. J. (1784), d. i. 1198 [1]). 45) Weisung desselben an

[1]) Hier ist die Jahreszahl richtig. Seite 360 steht aber irrig 1783 statt 1784, und 1197 statt 1198.

denselben vom 31. Jänner 1785, d. i. in der Mitte des Rebiul-ewwel des Jahres 1199 [1]). 46) Weisung desselben an denselben vom 14. Februar d. J. 47) Weisung desselben an denselben vom 21. Februar d. J. 48) Weisung desselben an den sardinischen Gesandten in Wien vom 28. Februar d. J. 49) Weisung desselben an denselben vom 20. März d. J. 50) Weisung desselben an den sardinischen Gesandten in Paris vom 1. Mai 1785.

Von diesem halben Hundert diplomatischer Actenstücke sei nur das 16., welches einen Bericht des französischen Ministers in Turin des Grafen von Choiseul an Herrn v. Vergennes enthält, hier übersetzt, um die Wichtigkeit dieser historischen Mittheilungen des osmanischen Staats-Archivs zu beweisen. Wenn nach der Meinung des Grafen de Preux? [2]) der deutsche Kaiser sich in den Besitz von der Wallachei und Moldau setzt, und auf den Besitz von Flandern und Mailand verzichtet, so wird der König von Sardinien als unser Alliirter sich Mailands bemächtigen und dort seine Residenz aufschlagen, was seinen Geschäften sehr zuträglich. Wenn dem Kaiser in dem osmanischen Reiche alles nach Willen geht, so kann er doch den König von Sardinien nicht aus den Besitz von Mailand vertreiben. Ich glaube, dass wenn, um den Absichten Russlands und Österreichs entgegen zu arbeiten, eine Allianz zu Stande kömmt, Sardinien in der Hoffnung lebt, von dieser Allianz Nutzen und Vortheil zu ziehen. Um Ihnen dieses bekannt zu geben, gebe ich mir die Ehre, Ihnen den Auszug der hierüber gehaltenen Conferenzen mitzutheilen.

Zum Schlusse dieser Anzeige, welcher in der nächsten Sitzung die nicht minder alle Geographen interessirende Beschreibung Circassiens und seiner Einwohner folgen wird, sei es erlaubt, die Orientalisten auf ein für dieselben höchst wichtiges treffliches Werk des russischen Professors Herrn Dr. Chwolsohn aufmerksam zu machen, wodurch der Verfasser, sowie durch die Drucklegung die kaiserliche russische Akademie der Wissenschaften sich nicht geringes Verdienst um die orientalische Literatur erworben hat [3]).

[1]) Es ist abermals die Jahreszahl fehl gedruckt, nämlich 1784 statt 1785 und 1198 der Hidschret statt 1199.

[2]) Das türkische دؤ پروونك ظتّنه كوره kann eben so gut de Prown gelesen werden.

[3]) Die Ssabier und der Ssabismus von Dr. D. Chwolsohn, Professor an der kais. Universität zu St. Petersburg und Mitglied der deutschen morgenländischen Gesellschaft. Zwei Bände. I. Band 825 Seiten, II. Band 920 Seiten, gr. 8.

Des Verfassers erschöpfende Gelehrsamkeit hebt den Schleier welcher so lange über die Ssabier der orientalischen Schriftsteller geschwebt, indem die Orientalisten des grössten Ranges die Johannis-Christen welche in den Sümpfen um Bafsra wohnen, mit den Ssabiern von Harran, welche Heiden waren, als Ssabäer mit einander vermengten, wovon der erste Theil die Beweise, der zweite die orientalischen Texte aus morgenländischen Schriftstellern enthält. Das Werk ist zugleich ein Beitrag zur Literaturgeschichte, indem es von allen gelehrten Ssabiern Harran's, die den Chalifen als Astronomen-Ärzte und Secretäre so gute Dienste leisteten, und ihren Werken ausführlichen Bericht erstattet. — Die Ssabier von Harran galten auch als eine Art von Magen und eine Art gelehrter Wundermänner, denen die moslimischen Fürsten, weil sie dieselben stets zu Staatszwecken brauchten, vieles nachsahen und verziehen. Die Ssabier von Harran spielten durch ihre Gelehrsamkeit und durch ihren Einfluss in Staatsgeschäfte eine weit grössere Rolle am Hofe der Chalifen von Bagdad und der Herrscher der Familie Buje, als so viele andere Philosophen aus den ketzerischen Secten des Islams. Die Erwähnung dieses ausgezeichneten Buches ist übrigens hier keineswegs bei den Haaren herbeigezogen; denn über die Ssabier von Harran hat bisher eben solch ein Halbdunkel geschwebt als über die Drusen, und der in der heutigen Vorlesung dreimal genannte Schorog erscheint auch in dem Buche des Herrn Professors Chwolsohn. Ich würde diesem ausgezeichneten Werke mit Vergnügen noch grösseres Lob ertheilen, wenn der Verfasser in der Vorrede nicht meine nicht genug hervorzuhebende „Freundlichkeit und Gefälligkeit gegen junge Orientalisten“ und andere Bemühungen um das orientalische Studium rühmte, so dass mein Lob als ein parteiisches erscheinen könnte. Anderen also die Sorge für die ausführliche Berichterstattung über dieses wichtige Werk überlassend, kann ich als Orientalist nur dafür der kaiserlichen russischen Akademie der Wissenschaften und dem Minister der Volks-Aufklärung, Herrn v. Noroff, dem das Werk gewidmet ist, meinen innigsten Dank sagen.

SITZUNG VOM 29. OCTOBER 1856.

Vorgelegt:

Wien's ältester Plan.

Von dem c. M., Hrn. **Georg Zappert.**

(Mit 1 Tafel.)

In einem Quart-Sammelbande, gebildet aus vier dem XV. Jahrhundert angehörenden Handschriften und einem Wiegendrucke, fand ich ein zum Vorblatt verwendetes Pergament das sich uns durch die Zeile: „**uallum. adalmar de domo V den. gotscalcus filius adalmari de domo**", als Fragment eines Gültenbuches verräth. „uallum" dem ein apud vorangegangen sein wird, bezeichnet die Örtlichkeit (s. nach Anm. 27), in der die Häuser der beiden Zinspflichtigen lagen. Aus dem (wahrscheinlich jährlichen) Zinse von V Denaren[1]) dürfen wir vielleicht vermuthen dass Adalmar ein Schutzhöriger, ein von auswärts Angesiedelter war, der, um vor Rückfall in Leibeigenschaft bewahrt zu bleiben, sich unter geistlichen Schutz stellte.

Wie die jener Zeile, mit der Überschrift: a*) **elineatio breuis hortorum, uinearum, domorum ac are (arum) unde habemus reditus** folgenden Häuser und Gassenreihen ausser Zweifel stellen, dass uns

1) Es hatte einer ein Weib geheirathet, von der er nicht sicher wusste ob sie eine Freie sei; diese Frau verschrieb sich dann: cum omni posteritatis linea ad altare sancti michaelis in rachersperge ad V denariorum censum persoluendum. Urkundb. d. Land. Ob d. Ens 1, 380 seq. u. ebd, p. 751 seq. cnf. Schenkb. d. Kl. S. Emmeram (1006—1028) Quell. z. Bayer. u. Deut. Gesch. 1, 27, Nr. 52, Nr. 100, ect. Mon. Boic. 28, P. 2. p. 77. Eichhorn, Deutsch. Rechtsgescht. §. 51, 1, 307, 5. Ausgabe.

*) Für den Miniator angeschrieben, welche Minirung jedoch nicht zur Ausführung kam, wie denn unser Fragment auch an anderen Stellen Spuren des Unvollendet-Seins verräth.

hier ein Plan Wien's vorliege, eben so verräth die mit **curia nostra** bezeichnete Baulichkeit, welche in der Gegend des alten Passauer Hofes erscheint, dass diesen kurzen Situations-Plan die Hand eines Bediensteten der Passauer Diöcese entwarf. Es scheint, dass ein Passauer Hub- oder Hofmeister, der Magister der Curia die in unserem Plane erscheint [2]), oder etwa dessen Schreiber [3]), zur Orientirung in welchen Gassen und Weingärten Wien's das Bisthum Gülten zu erheben habe, einen Plan Wien's, in so weit er jenem Zwecke entsprach, niederzeichnete. Jene Häuser und Weingärten [4]) die seinem Hochstifte zinspflichtig waren, markirte er mit einem Kreuzzeichen.

Die Aufzeichnung dürfte nicht allzulange nach jener Zeit stattgefunden haben, in welcher (1043) König Aba den Landstrich unterhalb des Wiener Waldes bis zur Leitha und March, an K. Heinrich III. abtrat (s. Dümmler, Pilgram von Passau, p. 68 und p. 163), wo dann bei Wiedervereinigung dieses Landstriches mit dem Passauer Bisthume wahrscheinlich eine neue Redaction des Gültenbuches veranlasst wurde *). Bei einer ähnlichen Veranlassung nahm (c. 1222) Cäsar von Heisterbach eine erneuernde Abschrift des alten Gültenbuches der Abtei Prum vor [5]). Auf ein anderes Beispiel treffen wir im Jahre 1302. Damals wurde Konrad von Einbruck an die Stelle des Wilhelm Dienstmann beauftragt, die sehr vernachlässigte Gülten-Hebung der Passauer St. Ägidi-Kirche zu ordnen. Er gibt Rechen-

[2]) Quid autem de ceteris vineis in Wienna uel iuxta Wiennam sit seruiendum magister curie in Wienna diligenter inquirat et seruiat et in rotulo suo inscribat. Frast. Stiftb. v. Zwetl p. 578. Eine herzogliche Hubmeister-Rechnung 1326—1338 bei Chmel, Öster. Geschichtforsch. 1, p. 31.

[3]) Georius scriptor magistri hubarum (nach 1314). Quell. u. Forsch. Wien 1849, p. 168, cl. 2.

[4]) Ein Verzeichniss der Zehnt-Häuser (domus decimales) des Kl. Formbach aus dem XIII. Jahrh. gibt das Urkdb. d. Land. ob der Enns 1, 699. Über die Sitte geistlichen Körperschaften zustehende Häuser mit einem Holzkreuze zu versehen s. L. Delisle Étud. s. l. cl. agric. en Normand p. 39. Évreux 1851. Vielleicht wurde auch die neue Redaction veranlasst, um die während der Occupation von manchen usurpirten Besitzrechte des Hochstiftes wieder an sich zu ziehen.

*) So wird von Wolvoldus, Abt zu Admont (1115) berichtet: Traditiones sane predecessorum suorum in membranis descriptas inveniens, possesiones ecclesiae nostrae quacumque distractas in forti et potenti manu requisivit. Gest. Archiep. Salisburg. P. Mon. Germ. 13, p. 42, l. 34.

[5]) Er legt in einem lesenswerthen Vorworte die Grundsätze dar, die ihn bei Schreibung der lateinischen Rechtsausdrücke und Ortsnamen leiteten. Leibnitz, Collect. etymolog. P. 2, 409.

schaft, wie er aus Zetteln und anderen Aufzeichnungen ein Gültenbuch abgefasst habe: Maxime cum etiam in istis subscriptis peciis siue quaternis lucide et expresse descripserim redditus, obuentiones et possessiones — Eccles. St. Egid. In hoc tamen negotio multo studio et diligenti sollicitudine sic laboraui, quod aliqua in uilibus cedulis alia, inordinatis prothocollis et quaedam in oblitis ac in ueteratis penitus libelullis uix inueni. (Mon. Boic. 29, P. 2, 299.) Stadtpläne aus so früher Zeit dürften zu den Seltenheiten zählen [6]), denn das „**scatet eroribus**" das eine Hand des XV. Jahrh. am rechten untern Rande des unsern hingeschrieben, verräth zur Genüge die Geringschätzung, mit der man in jener vorschreitenden Zeit gegen Schriftstücke früherer Jahrhunderte verfuhr; eine Missachtung die so vielen historisch wichtigen Denkmälern den Tod brachte. Sollte man jedoch Bedenken tragen, die Abfassung unseres Pergamentes in so frühe Zeit, wie in die der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts hinaufzurücken, so gestattet die vorkommende Bezeichnung: capella St. Stephani und curia marchionis, keinesfalls ein weiteres Hinabrücken als in das Jahr 1147 oder 1156, denn im erstern Jahre wurde St. Stephan bereits zur ecclesia geweiht [7]) und im letztern (17. September) Österreich bereits zum Herzogthume erhoben [8]).

Wir gehen nun zur Besprechung der vorzüglichsten in unserem Plane verzeichneten Baulichkeiten und Örtlichkeiten über.

caftellum.

In ihm erkennen wir eine der vielen Kriegsbauten, castella auch castra genannt [9]), welche die Römer zum Schutze der Reichsgrenze

[6]) Über die älteste Ansicht Wien's (1483), s. Alb. Camesina im Bericht d. Alterth. Ver. in Wien 1, 237. Die bisher bekannt gewesenen ältesten Grundpläne Wien's sind die des Steinmetzmeisters Wolmuet (1529) und der Hirschvogel's (1547) Schlager, Wien. Skiz. 1. 159. Lautensack's Ansicht Wien's v. Jahre 1558 gibt Alb. Camesina wieder in dem o. a. Bericht d. Alt. 1, p. 7. Einen Plan Rom's aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts bringt Const. Höfler d. Deut. Päpste, 2. die Tafel.

[7]) J. Feil in d. Österreich. Blätt. f. Lit. u. Kunst 1844, 2. Quartal p. 139, P. Mon. Germ. 11, 629, l. 24. Da die Unkosten der Einweihung einer Kirche nicht unbedeutend waren, so geschah es zuweilen, dass Kirchen erst längere Zeit nach ihrer Erbauung eingeweiht wurden. z. B. Vit. S. Oudalrici Epis. August (┼ 973) P. Mon. Germ. 6, 395, l. 40. Es ist daher möglich, dass der Beginn des ersten Baues unseres St. Stephan Domes bereits ins erste Drittel des XII. Jahrhunderts fällt.

[8]) v. Meiller, Regest. d. Babenberg, p. 38, Nr. 34.

[9]) Antonini Itinerar. Index 321 v. castellum edt. Parthey et Pinder. Auch „castrum" „Ad castra" hiess Passau, ibd. p. 120.

längst der Donau errichteten. Das Castell der Keltischen[10]) Vindobona in Ober-Pannonien lag, in so weit wir aus unserem nichts weniger als geometrisch genauen Plane zu schliessen vermögen, am Ende der heutigen Press- oder am Anfange der Sterngasse. Wir kommen in der Folge nochmals auf dieses Castell zurück. (S. nach Anm. 18.)

curia marchionif.

Bei der Vieldeutigkeit[11]) des Wortes curia, gleich dem des deutschen „Hof", widerstrebt es uns die curia marchionis als Residenz der österreichischen Markgrafen (für die Zeit unseres Planes) anzuerkennen. Höfe besassen in Wien auch geistliche Körperschaften[12]), Adelige[13]), Bürger[14]), die Kaufleute der Hansestadt Cöln[15]), auch Verkaufshallen führten die Bezeichnung Hof[16]) Betrachten wir nun in unserem Plane, gegenüber dem stattlichen Castellum, die aller fortificatorischen Werke entbehrende Curia[17]) des Markgrafen, so werden wir geneigt, in dieser Curia einzig

[10]) Vindiniaca. Pardess. Diplom. 2, 165, Vindocinum (Vendôme) ib. 1, 158. Vindonissa (Vandeuvre) ib. 1, 83, C. Zeuss d. Deutsch, p. 229. Cnf. Dobrowsky Legend. v. Kyrill. p. 52. Filz im Jahrb. d. Lit. 19, p. 29. Šafařík, slav. Alterth. 2, 470. Namen wie die in unserem Plane vorkommenden: Ratpertus, Sigiboto, Calhochus, verrathen eine Bevölkerung germanischen und keltischen Abstammes.

[11]) Du Cange gloss. 2, 709—714.

[12]) K. Arnulph schenkt dem Hochstift Passau die in dieser Stadt gelegene königl. Hofstätte: in proprium retinendum concessimus. In eadem urbe pattauiensi media dominicalem aream nostram quae usque hodie ad opus nostrum ibi pertinebat. Mon. Boic. 28, P. 2, 124 (die Echtheit in neuester Zeit angezweifelt): curia nostra: in unserem Plane. Geroldus magister curie in Wienna (d. Stift Heiligenkreuz) Urkd. 1259. J. N. Weiss Urkdb. d. St. Heiligen-Kr. 1, 144. Phaffenhöf, Munchhöf, Nunnenhöf in der Stat. Urkd. (1361) Horm. Wien. I. 5, p. XLI. Curia Neweburgensis Gültenb. d. Schottenabt (1398) fol. 26 b, in Curia dicta Tumprobsthof. (ibid. fol. 39 a).

[13]) Ze Wiene hat' ich einen hof, der lak so rehte schone. Tanhusser. Hag. Minnes. 2, 96, Nr. 5. Dominus de Sterenberch de domo (zu Michaeli zwölf Pfen.) Idem de curia sua in acie (zu Mich. drei und zwanzig Pfen.) Gültenb. d. Schottenabtei fol. 6 b.

[14]) Gottfried der Kämmerer. Horm. Wien I. 1, p. XLVIII.

[15]) Schlager, Alterthüml. Erinnerungen, p. 72 ff. Auch die Regensburger ebd.

[16]) Curia piscium (1257) Schlager, Wien. Skizz. neu. Folg. 3, 455. Martinus de Curia piscium de domo. (Gültenb. d. Schottenabt. v. J. 1398 fol. 12 a. im Vischhof. ibd. p. 58 b. Curia Straminum (1314 ausserhalb der Stadt) Quell. u. Forsch. Wien 1849, p. 177, cl. 1, p. 180, cl. 1.

[17]) Curia: Urkd. v. J. 1158 (Echtheit bestritten, s. mein Fragm. eines Liber dativ, p. 9. Anmk. 17) Hormayr I. 1, p. XVIII. Herzogenhof: Horm. Wien I. 2, 2. Hft. p. 68. Schlager, Wien. Skizz. 1, 24.

das landesfürstliche Gerichtshaus [18]) jener Zeit, die Hofschranne Wien's, im Castellum jedoch den eigentlichen Wohnsitz der Markgrafen zu sehen. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass in einer Zeit, in der der grösste Theil der Ministerialen in Burgen hauste, der Landesfürst seinen Sitz in einem offenen Bau aufgeschlagen haben werde. Mit Vereinigung des Landes ob der Enns und Erhebung Österreichs zu einem Herzogthume erhielt die Curia zweifelsohne die nöthigsten Befestigungswerke [19]), als aber späterhin Österreichs Fürsten ihren Sitz nach einer minder von Häusern beengten Räumlichkeit verlegten, erbaueten sie sich dort keine neue Curia, sondern ein festes Castrum, eine „burgk“ [20]).

inter arcatoref.

Die strata arcatorum zählt bekanntlich zu den bereits frühzeitig urkundlich erscheinenden Gassen Wien's [21]), späterhin besassen dort auch Meister des Schwertes Häuser [22]). Bogner hatten mancher Orte die Verpflichtung zum Kriegsdienste in den Fortificationen [23]), denn der Bogen zählte zu den vorzüglichsten Defensiv-Waffen Belagerter *), Das Vorhandensein der Bogner, das sich in unserem Plane durch eine Häuserreihe documentirt, lässt vermuthen, dass entweder Wien

18) Die österreichischen Herzoge hatten von sechs zu sechs Wochen auf dem flachen Lande, zu Klosterneuburg, zu Tulln und Mautern Taiding zu halten. (Archiv d. kais. Akad. 10, 148.) Die einzige feststehende Schranne bestand (nach K. Rudolph's Zeit) in Wien. Im Jahre 1408 wird der Hofschranne zum letztenmal gedacht. Schlager, Skizz. 2, 67, 127, 129, cnf. Schrötter, Abhandl. 4, 103, cnf. Jakob Grimm, Recht. Alt. 2, 822 f.

19) A fossato Curiae nostrae s. Anmk. 17.

20) Sita in castro vienne (1347) Hormayr's Wien. I. 5, p. XXVI. Aus früherer Gewohnheit scheint man zuweilen auch die neue Burg „curia“ genannt zu haben, cnf. Hormayr I. 1, p. XXVII.

21) Cnf. mein Fragm. eines Liber dativ. p. 38, Anmerk. 75, ex opposito Arcuficum Wyenne (1392) Hormayr's Wien. I, 2. B., 1. Hft. p. XCII.

22) Die Gladiatoren im XIV. Jahrhundert. Schlager, Wien. Skizz. n. Folg. 3, 478 ff.

23) Schlager, Wien. Skizz. n. Folg. 3, p. 6. Die Pfeilschnitzer gehörten zu den Handwerkern die bis 1361 steuerfrei waren. Horm. Wien I, 5, p. XXXIX. Ad portam (also bei einem Thurme) Sancti Lazari (in Paris) manent architenentes, qui faciunt balistas et arcus de acere, viburno, taxo, sagittas et tela de fraxino. Joh. de Garlandia Dictionar. (c. S. XI—XII) ap. Géraud Paris s. Phil. l. Bel. p. 589, das Statut der Pariser Bogner (dort gleichfalls steuerfrei, S. XIII) s. Depping Regl. sur l. art. p. 260.

*) Landulf. (c. 1100) Hist. Mediolan. P. Mon. Germ. 10, p. 61, l. 32, l. 45. Gudrun 1384, Strutt Horda angl. 1, Tbl. 32.

bereits damals eine Art Ringmauer umschloss [24]), oder dass unsere Bogner in kriegerischer Zeit einen Theil der Besatzung des Castells bildeten.

in foro lignorum.

Den Holzmarkt [25]) finden wir an der Stelle des heutigen Kohlmarktes [26]). Auch in anderen Städten finden wir Holzmärkte [27]). Dass später der Kohlen- an die Stelle des Holzmarktes trat, lässt uns das Emporkommen solcher Industriezweige vermuthen, die wie Eisen- und Goldschmiede etc. zu ihren Hervorbringungen vorzüglich jenes Brennstoffes bedürfen.

uallum uetuſ.

Unser Plan zeigt hier eine ringwallartige Mauer. Construction gleich wie die Bezeichnung uetus, verrathen einen aus römischer Zeit stammenden Bau. Seine Lage entspricht dem eines Theiles der heutigen Kaiserburg, die ohne Zweifel in ihren Mauern manches Fragment jenes Ringwalles bewahrt.

Wir wissen, dass man aus Trümmern zerstörter Tempel Kirchen erbauete. Der Anachoret Thalelaeus schlug seinen Sitz neben einem unweit dem Städtchen Gabalis auf einem Hügel gelegenen ehemaligen Tempel auf. Später riss er ihn nieder und bauete an der Stelle eine Kirche. (Theodoret Episc. Cyr. [ant. 457] op. 3, 1286, edt. Noesselt.) Der heil. Gaugericus (cir. 614—622), Bischof von Cambray errichtete an der Stelle des von ihm zerstörten Göttertempels eine dem

[24]) Bekanntlich lassen Chronisten Wien erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mit Mauern umfangen werden (H. Pez, S. R. Aust. 2, 712, d). Allein es ist nicht wahrscheinlich, dass Wien so nahe seinen überfalls-lustigen ungrischen Nachbaren (cnf. P. Mon. Germ. 13, p. 75, l. 9) noch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als völlig offener Platz dagestanden sei. Jene chronistische Nachricht dürfte nur in dem Sinne zu nehmen sein, dass Wien gelegentlich seiner Vergrösserung eine regelmässigere entsprechendere Befestigung als es früher besass erhalten habe.

[25]) In foro lignorum (1276) Horm. Wien II. 1, p. VIII,

[26]) (1327) P. Mon. Germ. 11, 722, l. 32. Statut über Kohlenverkauf in Prag. E. F. Rössler, Altprag. Stadtr. p. 83, cap. 97.

[27]) In Prag gab es am Podskal einen Markt auf dem Holz verkauft wurde. J. E. Rössler Altprag. Stadtr., p. CI. Auch in Regensburg gab es (1320) einen Holzmarkt. Gemeiner Regensb. Chronik. 1, p. 511. Über Holz- und Kohlenverkauf zu Paris (S. XIII). Depping, Reglem. s. l. art. p. 423.

heil. Medardus geweihete Kirche. (Ghesquier Act. S. Belg. 2, 276.) Der heil. Columban gründete das Kloster Luxeu auf Trümmern eines heidnischen Tempels. Ibi imaginum lapidearum densitas vicina saltus densabat, quas cultu miserabili rituque profano vetusta paganorum tempora honorabant. (Vit. S. Columbani, † 615, Mabil. Act. S. Saec. 2, p. 13.) Vom heil. Otto, Bischof von Bamberg († 1139), erzählt sein Biograph: Apostolus itaque Pomeranorum — ecclesias constituit — in loco ubi profani demonum ritus agi solebant. (Vit. S. Otton. ap. P. Mon. Germ. 14, 853, l. 25.) Theoderich, Abt von St. Hubert, erbauete (S. XIII p. m.) aus Steinen einer Burg eine Kirche. (Chr. St. Huberti Andaginense. P. Mon. Germ. 10, 579, l. 5.) Im Jahre 1317 wurden die Steine der Burgruine Ruemansfeld zur Ausbesserung des Klosters Gotteszell verwendet[28]. In unserem Falle jedoch wurden zweckentsprechend Werkstücke eines römischen fortificatorischen Baues, wie die des vallum vetus, zur Gründung einer deutschen Fürstenburg verwendet.

Wir gehen nun in Folgendem zur rechten (östlichen) Hälfte unseres Stadtplanes über.

in femita futorum.

Wir können alle dem Castell parallel laufende Strassen als Grundstrassen, als die primären Gassen Wien's, und die von Norden nach Süden läufigen als Verbindungsgassen oder Gässchen ansehen. Solche mehr oder minder enge, kurze, meist hügelig ablaufende Gässchen trugen die Bezeichnung Semita, und noch heute bewahrt die innere Stadt in ihrem Rupprechtsteig, Hafnersteig, Lichtensteg[29] die Erinnerung an solche „semita". Wir dürfen ferner daraus, dass in unserem Plane die Gassen bereits Namen tragen[30], auf lebhaften

[28] Quellen z. Bayer. und Deutschen Geschichte, I, 461.

[29] Versus claram semitam (Lichtensteg). (S. XIII ext.) Horm. Wien I, 5., p. CII.

[30] Ich gebe anfolgend Strassen- und Plätzenamen einiger deutschen Städte: Regensburg. In platea latinorum, in Regensburg (1177—1201. Quellen zur Bayer. Gesch., I, 127, cnf. ibid. p. 97). Passau. Domum — in strata, que dicitur milchgazze (c. S. XIII a. m.?) Urkdb. des Landes ob der Enns I, 696. in strata sartorum. (S. XIII p. m.) Mon. Boic. 29, P. 2, 273. strata Clericorum — strata sancte Margarete (1259 in Passau). Notiz. Bl. d. k. Ak. 1856, p. 459. Speyer. Curiam suam in platea omnium sanctorum sitam. Urkd. (1220) Remling, Urkdb. v. Speyer 1, 158. Sita in foro panis (1254) M. B. 260. Würzburg. Platea leonis. (1288.) Usserm. Episcop. Wirceb. Append. p. 66. Breslau. In longa contrata (1298). Tschoppe

Fremdenverkehr schliessen; denn in nicht umfangreichen Städten, in denen jeder eines jeden Haus und Hof kennt, in denen alle Bewohner insgesammt einen einzigen Nachbarknäuel bilden, sind Strassennamen kein Bedürfniss [31]), diese dienen meist nur zur Orientirung Fremder. Unsere semita sutorum dürfte nicht zu den unansehnlichen Stegen Wien's gezählt haben, denn es nahmen in der Frühzeit des Mittelalters die Schuster unter den Handwerkern eine bedeutende Stelle ein. (S. mein Fragment eines Liber dativ. p. 67—73.)

ecclefia S. Ruodperti.

Mit ecclesia [32]) bezeichnete man im Mittelalter jene Gotteshäuser, in welchen getauft und begraben wurde, Kirchen die ein Coemeterium hatten. Die St. Rupprechts-Kirche war also vor Erhebung St. Stephan's zur Ecclesia (s. Anmerk. 7) die Pfarrkirche Wien's [33]), während die Ecclesia St. Johannis an der Alster [34]) für die in Wien's westlicher Umgebung in Gehöften und Weinberg-Ortschaften wohnende Bevölkerung gleiche Stelle eingenommen zu haben scheint.

in femita tunnariorum.

Die Fertigung der zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten, wie Wein, Bier, Meth und Honig bestimmten Gefässe beschäftigte viele Hände. Klöster hielten eigene Küfer, für die, wie z. B. in St. Gallen (820), eine eigene Werkstätte erbauet war [35]). In unserem Plane sehen wir eine ganze Häuserreihe von ihnen besetzt, denn Wien's [36])

und Stenzel, Urkds. p. 436. Frankfurt a. M. Inter macella vetera (1316). Böhmer Cod. dipl. Moenofrancof. 1, 429, in der Vargassen (1317), ibid. p. 1, 431.

[31]) Selbst noch zur Zeit der Kaiserinn Maria Theresia führten in manchen Ungerischen Landstädten die Gassen weder Namen, noch die Häuser Nummern.

[32]) Mit „Basilica“ bezeichnet man Klosterkirchen, doch findet man nicht selten diese auch als „Ecclesia“ aufgeführt.

[33]) Cnf. Enenkel's Chron. Rauch S. R. Aust. 1, 255 etc.

[34]) A fossato Curiae nostrae usque ad ecclesiam sancti Joannis. Urkd. (1158.) Hormayr's Wien. 1. Bd. Urkdb. p. XVIII, cnf. Anmk. 17.

[35]) Tunnariorum domus im Kloster S. Gallen (820). Ferd. Keller, Bauriss. d. Kl. S. Gallen p. 31, und The Archeol. Journal. Lond. 1848, p. 112. (Unten rechts im vierten Quadrat neben den Brauern.) Cnf. Guérad Polypt. Irmion, 1, 732.

[36]) In unserem Plane erscheinen: „Vinea(r)atperti, uinea sigibotinis“, und nordöstlich „uinea calhochi“.

und seiner Umgebung reiche Weinproduction gab Küfern[37]) durch Fertigung von Gebinden mannigfacher Art[38]) reiche Beschäftigung. Das nöthige Pech, mit dem man im Mittelalter Wein- und Bierfässer auspichte[39]), lieferte ihnen vielleicht der nahe Kienmarkt, auf dem man vermuthlich neben Kien auch das Nebenproduct der Nadelhölzer, Pech feil hielt (s. Anmerk. 162 ff.). Auch dürfte die nahe Donau ihnen eine billige Strasse zur Verführung ihrer umfangreichen Erzeugnisse geboten haben.

in ſtrata aurifabrorum.

Bei der dem menschlichen Individuum, selbst dem auf unterster Culturstufe stehenden, inwohnenden Neigung die Geltung seiner körperlichen Erscheinung durch Aufputz zu höhen, dürfen wir vermuthen, dass alle auf goldgiebigem Boden wohnsitzende Völker ihre Edelmetall-Funde zunächst zu Geschmeidestücken verwendet haben werden. Gothen und Vandalen trugen goldene Armringe (Procop. I, 422, l. 9, 2, 243, l. 13, edt. Bon.). Als bei dem Sturm (547) Totila's auf die Ringmauern Rom's der Feldzeichen-Träger tödtlich getroffen

[37]) Wolfber der pinter (1290). Weis J. N. Urkdb. d. St. Heiligenkreuz, 1, 267. Ulricus ligator (1314). Quellen und Forsch. Wien 1849, p. 170, c. l. 2. Ch. Ligator ebd. 177, cl. 1 und andere, p. 178, cl. 2, 179, cl. 3, p. 185, cl. 2. Statut der Küfer in Paris (S. XIII), bei Depping Reglem. s. l. art. p. 102.

[38]) Ich gebe anfolgend aus Du Cange gloss. die Namen der verschiedenen Fassarten etc. Ambra 1, 223, cl. 1. Annata 1, 262, cl. 2. Barile etc. p. 595, cl. 3. Barridus p. 607, cl. 2. Botta p. 739, cl. 5. Botaltus, ibid. Botaria p. 740, cl. 1. Bottus p. 743, cl. 2. Buta p. 825. Buttatium p. 829, cl. 2. Caballata 2, p. 3, cl. 2. Cabillinus p. 9, cl. 2. Carriaria p. 200, cl. 3. (Cavea. Cella vinaria p. 253, cl. 1, nr. 2.) Conditus p. 522, cl. 2. Costarium p. 634, cl. 1. Costarez ibid. Cuba p. 682, cl. 3. Cubellus p. 683, cl. 2. Cupa p. 700, cl. 3. Doublerium p. 933, cl. 3. Dublarium p. 945, cl. 3. Estiva p. 106, cl. 2. Fiala p. 277, cl. 3. Fustaillia p. 446, cl. 3. Gemellarium p. 503, cl. 1. Lacuna 4, p. 8, cl. 3. Meisa p. 345, cl. 2. Mellarium p. 349, cl. 1. Oma p. 710, cl. 2. Ona p. 711, cl. 2. Pipa 5, p. 262, cl. 3. Pipotus p. 264, cl. 2. Pitalfus p. 271, cl. 2. Pittarium p. 272, cl. 3. Quartinum p. 551, cl. 3. Quenna p. 556, cl. 2. Standa p. 354, cl. 2. Tina p. 589, cl. 2. Tineta p. 591, cl. 1. Tressellus p. 655, cl. 1. Trossis p. 683, cl. 3. Trullum p. 687, cl. 2. Tunna p. 698, cl. 1. Typrus p. 709, cl. 3. Vaisellum etc. p. 724, cl. 1. Vas p. 738, cl. 2. Vasella p. 740, cl. 2. Veges p. 753, cl. 2. Vexellum p. 794, cl. 1. Viniforum p. 840, cl. 2. Zuber p. 937.

[39]) „Die vischær sc͛hln div uas pikchen, so si vngsmach werdent, mit niwen pech." Pfründe-Ordn. des Kl. Geisenfeld (S. XIII). Quellen zur Bayer. u. Deutschen Gesch. 1, 432. Wir sehen hier Fischer, durch ihre Bote mit dem Geschäfte des Auspichens vertraut, gleiche Operation auch an Fässern vollziehen.

fiel, stürzten seine Gefährten herbei und hieben ihm die linke Hand ab, damit das kostbare Armband das er an jener trug, nicht in die Hand der Römer gerathe (ebd. 2, 380, l. 16). In nähere Berührung mit Römern gebracht (s. mein: Über Antiquitäten-Funde p. 1 ff.), lernten sie auch edelmetallene Geräthschaften kennen, und wir werden derartige bei ihnen sich vorfindende Gefässe [40]) als aus der Plünderung römischer Länder herrührende Beutestücke ansehen dürfen [41]). Die Lust an derartigen Kostbarkeiten war geweckt und was man im Kriege aufgerafft hatte, wollte in friedlicher Zeit theils erhalten, theils, besonders bei der regen Geschmeidelust der Frauen, vermehrt werden [42]). So wendet Oswald's Tochter ihre ganze weibliche einschmeichelnde Beredtsamkeit auf, um den Vater zur Herbeirufung fremder Goldschmiede zu vermögen: vater, ich und ouch mîn vrouwen — wir bedurfen vingerlîn und heftelîn, diu würkent sie uns, liber vater, dû bedürftest wol, rîcher Künic Aarôn, einer schoener guldîner krône, die würkent sie dir schone ûz golt [43]).

Aus den Gesetzen der Bayern (511—534) ersehen wir, dass unter ihnen der Besitz von goldenen oder silbernen Zierstücken nicht zu den Seltenheiten zählte. Si quis aurum, argentum — furauerit. (Leg. Baiuwar. Tit. IX. c. 19. p. 156. edt. Mederer). Si cui aurum uel argentum uel ornamenta fuerint commendata (Tit. XV. c. 2. p. 215.) Solcher Weise fanden allmählich heimische Goldschmiede, deren Kunstgeschmack sich an den aus antiker Zeit stammenden Beutestücken zu läutern Gelegenheit bot, erhöhete Beschäftigung. Sie nahmen unter den Unfreien eine geachtete Stelle ein, denn unter allen Handwerkern waren sie mit dem höchsten Wehrgeld bemessen. Qui aurificem lectum occiderit CL solid. solvat. Qui fabrum argentarium occiderit C. sol. solvat. [44]). Das thüringische Recht reiht Goldschmiede den Künstlern an und stellt sie mit Geigenspiel-

[40]) Cnf. mein: „Über Antiquitäten-Funde, p. 2 ff.

[41]) Procopius 1, 423, l. 3, edt. Bonn.

[42]) Beispiele vom Umschmelzen kleinerer Gefässe zu einem grossen s. P. Mon. Germ. 10, 579, l. 22 (c. 1120). D'Acher. Spicil. 9, 196 (1211). Markgraf Ottokar v. Steiermark verordnete (1166) letztwillig, dass man seinen sechs Mark schweren goldenen Becher nach seinem Tode zerbreche und an Klöster vertheile. Dipl. Sacr. Styr. 1, 155. Solche Fragmente wurden dann, wie selbstverständlich, umgeschmolzen.

[43]) Sanct Oswaldes Leben p. 72, v. 2145, edt. Ettmüller.

[44]) Leg. Visig. L. 3, T. 3, c. 9. cnf. Leg. Burg. 7, 10, c. 3—6 s. v. Fürth die Ministerialen p. 13 ff. Cnf. Anmk. 147.

Virtuosen auf gleiche Wehrgeldstufe [45]). Dem Volksglauben galten jene kleinen Männlein mit den langen Bärten, die in erzigen Bergen hausen, als gar kluge werkverständige Leute [46]). In einer Kalender-Handschrift des XV. Jahrhunderts, worin unter mehrerem auch der Einfluss der Planeten besprochen wird, werden Goldschmiede gleichfalls den Künstlern zugezählt: Mercurius Brachmond — (die im Juni gebornen Kinder): Ir angesicht ist runt val vnd bleich, Ein hohe stirn geluar har weich, Sie sint wol gelert vnd schriber, Golt schmid maler und bild schnider. Cod. palt. Vindob. S. XV. Nr. 3009, fol. 26b und gleichfalls im Cod. Nr. 3085 (ann. 1475) fol. 25a. Konrad von Würzburg († 1287) betitelt eines seiner künstlichsten Werke „Goldne Schmiede", und weis einen Dichter wie Gottfried von Strassburg nicht glänzender zu feiern, als dass er ihn einen Dichter nennt „der als ein wæher houbetsmit guldîn getihte worhte" [47]). Es standen auch in der That die Goldschmiede durch ihre Erfahrenheit in plastischer Gestaltung der verschiedenartigsten Geräth- und Geschmeidestücke der zeichnenden Kunst näher als irgend ein anderes Gewerk, und durch ihre zahlreich an Geräthschaften aller Art ausgeführten Niellirungen (s. Anmerkung 113) wurden sie bekanntlich die Erfinder der Kupferstecherkunst. Der Ruhm Wieland des Schmiedes lebte fort durch Jahrhunderte [48]) und seine hierortigen Collegen schlugen zweifelsohne nicht aus der Art, denn von allen andern Goldschmieden Süddeutschlands standen die Wien's, als an der Grenze Ungerns gelegen [49]), der Bezugsquelle edler Metalle am

[45]) Gaupp d. alt. Gesetz d. Thür. p. 328. Unter „harpatorem, qui cum circulo harpare potest" jedoch ist kein Harfner sondern ein Geiger, der mit dem Bogen (circulo) sein Instrument streicht, zu verstehen.

[46]) cnf. Jakob Grimm, Mythol. 1, 424 ff.

[47]) Gold. Schm. p. 4, v. 98, edt. W. Grimm.

[48]) Pocula quae sculpsit Guielandus in urbe Sigeni. Galfrid (S. XII int.) d. vit. Merlin. p. 10. cnf. W. Grimm, Heldensag. p. 29, not. 14. Jakob Grimm, Mythol. 350 ff. Wright in the Archeol. Societ. of. ant. of. Lond. 32, 315 und Mittheil. d. Sächs. Thür. Verein 6. B. 3. Heft, p. 97. Thilo, der Zögling d. h. Eligius, war ein Sachse (ex genere Saxonico) Ghesquier. A. SS. Belg. 3, 206. Calices argentei Saxonici. Petr. (c. 1140) Chr. Casin. P. Mon. Germ. 9, 753, l. 41. Auch in Deutschland stand durch das ganze Mittelalter hindurch die Goldschmiedekunst auf einer verhältnissmässig hohen Stufe. cnf. Theophil. Presb. (c. S. XIII ext.) p. 9, edt. L'Escalopier. cnf. Anmk. 52.

[49]) Über Silbergewinnung in Pannonien s. Katancsich Comm. in C. Plin. Pannon. p. 92. cnf. Urkunde (1211) K. Andreas II. f. die deutschen Ordensritter. Fejér, Cod. dipl.

nächsten; ihre Einfuhr aus Ungern nach Wien war nicht blos durch besondere den österreichischen Kaufleuten von ungrischen Königen ertheilte Privilegien gefördert [50]), sondern deren Ausfuhr aus Wien durch von österreichischen Herzogen erlassene Export-Verbote hintangehalten. So wurde 1192 den Regensburger Kaufleuten in Wien wohl der Einkauf von Gold, aber nicht der von Silber gestattet. Volumus etiam, vt sine omni impedimento emant aurum — et omnia que voluerint, excepto argento. (Satzung für die nach Östr. handl. Regensburger [1192, Jul. 2]. Archiv d. k. Akad. 10, p. 95.) Und das handel- und gewerbereiche Regensburg das mit der Nachbar-Donaustadt Wien in lebhaftem Verkehr stand [51]), zählte viele Edelschmiede in seinen Mauern [52]). Der Grund jenes Einkauf-Verbotes lag in der Besorgniss, dass durch Gestattung des Silber-Exports der Münze der ihr nöthige Schlagsatz entzogen würde [53]). Im J. 1221 dehnte Herzog Leopold

Hungar. 3, P. 1, 106 u. p. 371. Das Vorhandensein von leibeignen Goldarbeitern: Aurificibus s. K. Andr. II. Bestät. (1228) der Besitzungen der Bened. Abtei Péchvárad. Fejér, Cod. dipl. Hung. 3, P. 2, 118. Dedi vnum aurificem Neskew cum fratribus suis. Urkd. (1124) d. K. Stephan II. f. Kl. Gron. Fejér, Cod. dipl. Hung. 2. p. 72. Dou royaume de Hongrie vient cire, or et argent en plate. Verz. der in Flandern (S. XIII u. XIV) eingeführt. Handelsart. Crapelet Remarques, p. 131. Man denke an unsere Flamminger und an die Kaufleute aus Mastricht in d. Satzung f. Enns 1191. Archiv d. K. Akad. 10. p. 92. Ein strictes Ausfuhrverbot ungemünzter Edelmetalle aus Ungern erscheint erst unter K. Sigismund. Decr. I. ann. 1405, Art. 21, P. 2. Corp. Jur. Hung. Über den Goldreichthum Siebenbürgens s. Lauriani in Sitzungsb. d. k. Akad. phil.-hist. Clas. 1850. Nov. p. 551.

50) König Stephan bestätigt (1270) die v. K. Bela IV. den österreichischen Kaufleuten verliehenen Privilegien. Hormayr, Wien I. 1, p. LXXXVI. Bestätigung (1277) Fejér, Cod. dipl. Hung. 2, 387, 550. Bestät. (1352) Horm. Wien I. 2. p. LXXIV. K. Andreas schenkte (1217) der Abtei Heiligenkreuz das Gut Leginthov mit Ertheilung mehrerer Privilegien, darunter auch das: Volumus etiam, eos esse liberos in portubus, pontibus — et in omnibus locis regni nostri, siue importanto sua sev exportando nostra donaria, vel si qua ad usus ipsorum fratrum in regno nostro comparauerint, ab omnibus tributariis, monetariis — illesos manere. Weiss J. N. Urkd. d. Stift. Heiligenkreuz 1, p. 51. cnf. ibid. p. 72. Sie durften also auch gemünztes Geld das sie etwa als Gülte erhoben, ausführen. Österreicher reisen nach Ungern (1272, ibd. 1, 183).

51) Archiv d. k. Akad. 10. p. 95, p. 93.

52) Aurifices Ponno. Chŏno. Richalm. Schenkb. d. Kl. S. Emmeram (1070—1095). Quell. z. Bayer. u. Deut. Gesch. 1. p. 47. Sigehart aurifex (1095—1143) ebd. p. 74. Ozi. Pernolt. Sigehart ebd. p. 77. Perinhart. (1149—1177) ibd. p. 86. Haimo. p. 87. Gottfried ein ausgezeichneter Goldschmied zu Regensburg (1284). Canisius Lect. 4, 110. Nr. 37, edt. Basn. cnf. Anmk. 129.

53) „Alles das silber das sy chauffent das sol gepraucht werden zu der Munss angeuar Das es nicht aus dem lanndt gefürt werde." Chmel, österr. Geschichtsforsch. 1, 446.

dieses Verbot auch auf die Ausfuhr des Goldes aus. Nulli civium de Sweuia uel de Ratispona vel de Patauia — Et non emat aurum neque argentum. Si habuerit aurum uel argentum, non uendat nisi ad cameram nostram[54]. Da, wie eben bemerkt, solche Verbote vorzüglich im Interesse der Münze geschahen, so werden wir daraus schliessen können, dass man in Österreich bereits im Jahre 1221 **Gold**münzen zu prägen begonnen hatte; ein Zeichen mehr, dass der Handel (und mit ihm der Wohlstand) Wien's bereits einen solchen Aufschwung gewonnen, dass der Verkehr Grosssummen erreichte, deren Berichtigung unlästiger Weise nur in Goldmünzen ausgeführt werden konnte (cnf. Anmerkung 152). Indem ferner Herzog Friedrich II. im Stadtrechte für Wien (1244) auswärtigen Kaufleuten mit ihren Waaren nach Ungern zu ziehen untersagte [55], erhielten indirect die Kaufleute der Residenz eine erhebliche Begünstigung für den Eintausch edler Metalle in jenem Lande, in so weit nämlich dieser auf dem Donauwege ausgeführt wurde [56]. Bei so vielfacher Verbindung mit Ungern konnte es den Wiener Goldschmieden nicht an Bezugsquellen edlen Metalles von dorther, und nicht an Absatzwegen für ihre Erzeugnisse nach dahin fehlen [57], und wir können

[54]) Stadtrecht f. Wien (1221, Oct. 18). v. Meiller, im Archiv d. k. Akad. 10, 106 u. Bestät. (1281). Horm. Wien I. p. XV.

[55]) Nulli ciuium de Sweuia, uel de Ratispona, uel de Patauia liceat intrare cum mercibus suis in Ungariam. v. Meiller, im Archiv. d. k. Akad. 10, 137.

[56]) Zweifelsohne halfen diesen Handel auch ungrische Kaufleute vermitteln, und anfolgende Namen zeigen, dass schon frühzeitig der Verkehr beider Länder ein lebhafter war. Leopoldus de quinque Ecclesiis (1275. Horm. Wien. II. 2, p. CXCVIII). Her Ulrich der Vimfchircher (1288. Chmel, Notizenbl. f. österr. Gesch. 1843, p. 79). Leonis Ungari Gültb. d. Schott. Abt. (1314). Quell. u. Forsch. p. 173, cl. 1. Ofner. p. 176, cl. 1. cnf. Fejér, Cod. dipl. 3. P. 1, p. 43. Johannes vngarus, p. 179, cl. 2, de uno Judeo de oedenburch (1376). Smerlein u. Eferlein den Juden von Ödenburg — Smerlein den Juden — vnnd Marthay — von Prespurkh (1379). Schlager, Wien. Skiz. 1, 28. Smerlein und Elferlinn den Juden vun Odenburk (1379). Notizbl. d. k. Akad. 1855, p. 394 etc. Hans Unger de I area (Gültenb. d. Schottenabtei v. J. 1398), fol. 36 b. Müsch. Vngar. Judeus de dom. ibd. fol. 39 b. Jacob vnger. ibd. Jacob vnger. fol. 66 b, fol. 74 a. Michael von Ofen Judeus fol. 78 b. Peter von prespurch de oct. vin. ibd. fol. 48 b. Vlreich von Chaschaw. fol. 70 b. Jorig farkusch (d. h. Farkas), ibd. fol. 57 a. Thomas Vnger — de domo, ibd. p. 19 b. Izzerl von Ödenburg. Heschkel von Rab. Jana, Muschlein's Sohn von Agram. Herschel von Rab. Czerlein von Ödenburg. Schlager, Skizz. 1, 29 ff.

[57]) Ungern besass zwar auch, wie bemerkt (Anmerk. 49), Goldarbeiter, allein mehr zum Landbau als zu Kunstarbeiten geneigt, standen diese Leibeigenen an Fertigkeit ihren bürgerlichen Collegen in deutschen Städten nach, wie denn bis in neuerer Zeit der grössere Theil derartiger Fabricate aus Wien bezogen wurde.

annehmen, dass der grössere Theil der Kirchengeräthe, mit denen nach Bekehrung Ungerns die zahlreich dort erbaueten Kirchen und Klöster bedacht wurden, aus der Werkstätte der Wiener Goldschmiede hervorging, die längst christlich, mit der Fertigung solcher Gefässe und Geräthschaften wohlvertrauet waren.

Aber es war, wenn auch vorzüglich, jedoch nicht ausschliesslich die Kirche, der die Goldschmiedekunst des Mittelalters ihre Förderung dankte. Profan-Geräthe mannigfacher Art gingen aus den Werkstätten der Goldschmiede hervor, doch wollen wir, um diese Schrift nicht über Gebühr zu schwellen, dermalen nur die Trinkgefässe ins Auge fassen.

Bier, Meth, Wein, diese unentbehrlichen Bedürfnisse der Menschenwelt des Mittelalters waren es in Sonderheit, deren handliche Fassung Goldschmieden reichliche Beschäftigung bot [58]). Man trank nicht blos zur Löschung des Durstes oder zum fröhlichen Ergötzen, sondern betrieb das Trinken mit dem Ernst und der Wichtigkeit eines Geschäftes. Arnold von Villa Nova (1300—1360) stellt in seiner Schrift: De regimine sanitatis: vier und zwanzig Verhaltungs-Regeln für Weintrinker auf [59]), und ein Moralist des XV. Jahrhunderts ruft seinen Lesern zu: Der liebe Gott hat das Wasser zum waschen und baden erschaffen, und manche mischen mit Brunnen (fonte) ihren Trunk? dies ist ein Missbrauch des Wassers und eine Beleidigung des Weines! [60]) Auch galt der Wein, in grossen Dosen genommen, Bewohnern südlicher Länder als ein kräftiges Schutzmittel gegen Pestkrankheiten: Homines autem nostræ regionis non credunt euadere pestilentiam nisi multo potu vini: Gentilis Fulginas († 1348, comment. in Avicen. sup. quart. fen. I. Tract. 4, c. 5, fol. 83 b. cl. 2. Venet 1520). Dieses prophylactische Verfahren erfreute sich wahrscheinlich auch in deutschen, Wein producirenden Ländern grosser Popularität, und dass es auch unserem Wien nicht an Männern fehlte die in der Consumtion ansehnlicher Wein- und Bierquantitäten Ungewöhnliches

[58]) Einen grossen Theil des Verkehrs in Silberwaaren bildeten Trinkgefässe. Urkd. (1277) K. Rudolph I. v. Karajan in Chmel österr. Geschichtsforsch. 1. 467. Item es sullen auch all goldsmid die da arbeiten schalen od Köph in der chamer wegen (c. S. XV). Hormayr. Wien I. 5. p. CLXXII. cnf. Anmk. 83.

[59]) Op. fol. 74 a — 75 b. Lugd. 1520. cnf. Boccaccio Decam. G. I. Introd.

[60]) Fragment einer lateinischen Handschrift des XV. Jahrhunderts in meinem Besitze. cnf. Cod. palt. Vindob. Nr. 10573. fol. 57.

leisteten [61]), dafür bürgen folgende Namen: Vlric. Weinstech (1314. Ouell. und Forsch. Wien 1849. p. 176, cl. 2.) Rutheri Vazzieher. p. 177, cl. 1, p. 182, cl. 1 Vlric. Weinstekhel. p. 184, cl. 2. Dietreich Schwendenwein, Stephan Sorgenfrei (s. XV. cnf. Nithart Hag. Minnes. III, 1, p. 232), Albrecht der Biersack, Eberhard der Lernpecher, Chunrat Hupfauf, Gottfried der Suechentrunkch. (Schlager, Wien. Skizz. n. Folg. 3, 462 ff.), Weinsnabel (1370, Notizbl. d. k. Akad. 1855, p. 368). Nicolaus immervoll, Seyfrid löschendurst. Eberhard saufaus (aus einem Grundb. des XV. Jahrh.). Niclas Nymmervol: Gültenbuch d. Schottenabt. vom Jahre 1398, fol. 70 a). Peter Suechenwirt cum suis heredibus de I. quart. vin. Mich. II. ebd. fol. 77 a (dies dürfte wohl sein ererbter Familienname gewesen sein). Bei dieser Sorgfalt die man dem Trinken zuwendete, war das Geschäft eines diensthuenden Mundschenkes keine Sinecur [62]), und wo sich an einem Hofe Hofämter einführten, fehlte unter diesen Ehrenstellen nirgends die eines Obermundschenkes. So bei Vandalen; Victor Vitensis gedenkt der Frau cujusdam cellaritae Regis (Ruinart hist. presec. Vand. p. 41, cl. 1, edt. Venet. 1732). Am Westgothischen Hofe gab es einen Erzmundschenk (Aschbach, Gescht. d. Westg. 262). In England (Leg. Edwardi Confes. (1042—1066) c. 22. Ancient Laws of England p. 194, edt. Thorpe cnf. Philipps Angels. Rechtsg. p. 77). In Böhmen: Budizlau pincerna (Urk. 1144 des Herz. Wladislaus. Erben Regest. Bohoem 1, 109) [63]). In Ungern: Caiphae, magistri pincernarum (1146 Fejér, Cod. dipl. Hungar. 2, 130). In Steiermark 1181 (Urkdb. d. Land. ob d. Enns 2, 374). In Österreich: Liupoldus pincerna (1203, J. N. Weiss, Urk. d. St. Heiligenkreuz 1, p. 32). Über Mundschenke der Herzoge von Schlesien s. Klose Breslau 2, p. 6 [64]).

[61]) Die Strata pincernarum (1314. Schenkenstrasse. Quell. u. Forsch. p. 187, cl. 1): war für diese wahrscheinlich die Hochschule an der sie ihre derartigen Fähigkeiten ausbildeten.

[62])
Adveniat pincerna potens Eppinus, et ipse
Pulchraque vasa manu vinaque grata vehat

Theodulphus († 821) ap. Sirmond. op. 2, 795, v. 187, edt. Venet. cnf. Du Cange, gloss. v. pincerna u. La Marc. l. duc' de Bourg. Parziv. 84, v. 20, 702, v. 4.

[63]) cnf. Capit. Carol. M. (812) P. Mon. Germ. 3, 182, l. 27. Joannes subpincerna (1238) Boczek, Cod. dipl. Morav. 2, 334.

[64]) Im Jahre 1237 erscheint Graf Deczko als Subpincerna. Klose 2, p. 8. Über Mundschenke vergl. Du Cange, gloss. v. buticularius 1, 826. cl. 3.

Und selbst Bischöfe und Äbte ertheilten ihren Ministerialen Mundschenkämter [65]).

Diese festgewurzelte Gewöhnung an den Genuss geistiger Getränke, deren zeitweilige Entbehrung schwer empfunden ward [66]), machte es zu einer der dringlichsten Pflichten der Hospitalität, dem anlangenden Gaste alsofort einen Labetrunk zu reichen. (Priscus Hist. 203, l. 1, 205, l. 5, 207 l. 22, edt. Bonn.) Dô schancte man den gesten — in wîten goldes schallen mete morâz unde wîn, und bat die ellenden grôze willekomen sîn (Nibel. 1750, 2) [67]). Dô truoc man in ze trinken den aller besten wîn, der in allen landen in vursten hûse mac gesîn (Gûdrûn p. 35, 336, 3 und p. 79, 767, 1). Ich was in holt mit triwen gar, ich hiez sâ trinken bringen dar (Ulr. v. Lichtenstein, Vrouw. Dienst p. 539, l. 25) [68]). Ausseracht1assung dieser Aufmerksamkeit gefährdete den Ruf der Milde, den zu erlangen und zu bewahren jeder Ritterliche eifrig strebte: ez sîn künge od fürsten wes lânt se ir wirt erdürsten? wan holent sim hie sîn goltvaz? ir sneller prîs wirt anders laz [69]). Sollte der Labe- oder an der Tafel der Ehrentrunk mundsamer Weise gereicht werden, so musste das dargereichte Gefäss dem Inhalte entsprechen, edlem Kern ziemt edle Schale, goldnem Wein gleicher Becher; und es belegen die eben aufgeführten Beispiele (Anmerk. 67—69), dass der Wirth bei solchen Veranlassungen seine edelmetallne Trinkgefässe nicht in dem Schrein

[65]) Meingod, Schenke (1110) des Erzb. von Salzburg. P. Mon. Germ. 13, p. 68, l. 17. Von Passau. cnf. Mon. Boic. 28, 108 (an. 1147). Die Reihe der Truchsesse der Abtei Tegernsee. Mon. Boic. 6, 344. cnf. v. Fürth, die Ministerialen p. 210 u. p. 191 ff.

[66]) K. Albrecht befiehlt (1438) dem Wiener Rath den im Kärntnerthor liegenden Gefangenen, unter denen sich viele den besseren Ständen angehörende befinden, nicht blos Wasser u. Brod, sondern Wein oder Bier verabreichen zu lassen. Schlager, Wien. Skizz. n. Fl. 3, 494.

[67]) Nibel. 392, 1; 697, 2; 1127, 2. Man truoc von golde, ez was niht glas, für si manegen tiwern schâl. (Parziv. 794, v. 22.) Manig golden Kopf vnd schal Darin hies man trinken tragen. Heil. Georg Reinbot v. Durne (1231—1235), p. 16, v. 65, edt. Hagen.) Nithart Hag. Minnes, III, 1, p. 185, cl. 2. cnf. Gest. Episcop. Salisburg. ap. P. Mon. Germ. 13, p. 9, l. 35. Turnier zu Wien (1565). Curiositäten 1. Hft. 1, p. 26.

[68]) Über die bekannten Willkomm-Trinkgefässe für Männer und Frauen aus dem Schlosse Ambras, so wie über die 1567 dort angelegten Trinkbücher, s. Frh. v. Sacken, die k. k. Ambraser Samml. 2, 127 u. 217. Über Willkomm-Becher und Trinkbücher, s. Curiositäten 3, 353 ff. u. Grupen, deutsche Alterth. p. 152. Ein Willkomm-Becher in Gestalt einer Eule, s. Kestler im Archiv d. hist. Verein in Unterfranken, 9, 2. Hft. 151 f.

[69]) Parziv. 147, v. 5.

gebannt hielt, um so mehr da es häufig die Dame des Hauses war aus deren Hand der Gast den Labetrunk empfing [70]. Es war überhaupt schon frühzeitig gebräuchlich sich bei Tische edelmetallener Trinkgefässe zu bedienen. An Attila's Tafel wurde der Wein in goldenen und silbernen Bechern gereicht [71]. Nicht minderer Glanz herrschte an der Tafel Karl des Grossen (Theodulphus ap. Sirmond op. 2.795 v. 187 seq. edt. Venet.). Vom König Berengar: Aureum non parvi ponderis poculum rex ei porrexit, atque subiunxit: Amoris salutisque mei causa quod continetur bibito (Liudprand. († 972) Antapodos. P. Mon. Germ. 5, 300 l. 46). Ottokar, Markgraf von Steiermark verordnete letztwillig (1166), dass man seinen sechs Mark schweren goldenen Becher nach seinem Tode zerbreche und an Klöster vertheile (Fröhlich, Dipl. Sacr. Styr. 1. 155). Bei dem Gastmahle das König Richard den französischen Grossen in dem Schlosse Mate Griffun gab (1190), waren alle Tischgeräthschaften (Ciffi sive disci quibus inferebantur) von Gold oder Silber (Gale Scr. 2, 315). Herzog Abrecht III. von Österreich liess zwei kostbare mit Edelsteinen besetzte Becher fertigen [72]. Kaiser Sigmund erlieh sich während seines festlichen Aufenthaltes zu Wien (1435) gegen Verpfändung seines Silbergeräthes (in ain truhen und ein kisten) von der Bürgerschaft 6000 Pfund [73]. König Andreas II. von Ungern verlieh (1233) der Abtei Tihán für einen ihm überlassenen goldenen, mit Perlen und Edelsteinen gezierten Becher eine jährlich zu beziehende Salz-Quantität [74]. Mathias Corvinus besass ein silbernes Fass [75] und die Rechnungen K. Wladislaus II. führen öfter Silbergeräthschaften auf [76]. Herzog Karl der Kühne

70) Reinbot v. Durne (1231—1253) hl. Georg, p. 48, v. 4704, u. Benecke-Müller mittelhd. Wörterb. 1, 860, cl. 1.

71) Er selbst jedoch bediente sich eines hölzernen. Priscus, Hist. 205, l. 20, edt. Bonn. An Attila's Tafel wird in goldenen Gefässen servirt: Aurea bissino tantum stant gausape vasa, Et pigmentatos crateres Bacchus adornat. (Waltharius, S. X. p. 13, v. 300, Jakob Grimm u. Schmeller, lat. Ged.) Et simul in verbo nappam dedit arte peractam (ebd. v. 308).

72) cnf. mein Fragment eines Lib. dat. p. 46.

73) Schlager, Skizz. n. Folg. 1, p. 80.

74) s. Anmerk. 50.

75) Mart. Stellae ap. Thurócz app. p. 337 seq. Abbildung des silbernen Mundbechers K. Corvin's, den dieser 1482 dem tapfern Wolf Teufel zum Geschenke machte, finden wir in Chmel, Österr. Geschtsforsch. 2, 189. Verbd. Corp. Jur. Hung. Decrt. I, an. 1405, art. 21, §. 3, Tom. 1, p. 183, edt. 1751, u. Fejér, Cod. dipl. 3, P. 2, 352.

76) Magistri Gabrieli Aurifabro Quinqueeccliesiensis, qui duos Cantaros Regie Majestati fecit, et ceteras reformauit Cuppas, pro laboribus dedi 33 (fl.). Rechnung (1494—

war im Besitze zahlreicher und kostbarer Becher [77]) und die kaiserliche Schatzkammer bewahrt noch einen solchen, der mit der Burgundischen Maria dahin gelangte.

Bei Prinzessinnen-Ausstattung war man mit Beigebung edelmetallener Geräthschaften nicht sparsam [78]). In der Ausstattung Isabellen's, Schwester K. Heinrich's III. von England, Gemahlinn (1235) Kaiser Friedrich's II., waren nicht blos Becher u. s. w., sondern sogar ein grosser Theil des Küchengeschirres aus Edelmetall. (Math. Paris. 284, v. Raumer Hohenst. 3, 560). So stattete König Andreas seine an den Landgrafen Ludwig zu vermählende Tochter Elisabeth (die heilige † 1231), welche die Königinn in einer silbernen Wiege dahin gesandt und mit Kleinoden aller Art reichlich versehen hatte, in glänzendster Weise aus: si sante mit ir unzelichen vel guldins unde silberins trinkegevezzis (Rückert, Leb. des heil. Ludwig p. 14, Pray vit. S. Elisabeth p. 42). Im Ausstattungs-Verzeichnisse Agnes, Tochter K. Ruprecht's, vermählt (1399) mit dem Grafen Adolf II. von Cleve, erscheinen 7 Köpfe und 20 Becher etc. (Mone, Anzeig. 6, 248). In der Ausstattung Elisabeth's, Tochter K. Ferdinand's I. (1543 vermählt mit König Sigismund II. v. Polen): Sechs hoch, glat vergult hofpecher — vier vergullt, glat Schallen etc. — zwo weiss Silber Flaschen etc. [79]). Das 1549 abgefasste Inventar der Kleinodien etc. der Erzherzoginn Katherine, Schwester der obigen, bei ihrer Vermählung mit Franz III., Herzog v. Mantua, zählt auf: ain flaschen — zwen Pöcher mit zway dökhen vergult — zwo vergult Schalen etc. ain Pecherl mit ainem Lidl vbergult [80]). Bei Theilung königlicher Verlassenschaften fiel mancher kostbare Becher den Erben zu. Parziv. 10,

1495) des Schatzmeisters K. Uladislaus II. Engel, Gescht. v. Ung, 1. Thl. p. 71, p. 43, p. 73 etc. Allgem. Weltgescht. Halle 1797, Band 49.

[77]) s. das Verzeichniss der theils vergoldeten, theils silbernen kunstvoll verzierten Becher mit Wappen etc. Karl des Kühnen, bei De Laborde les ducs de Bourgogne 2, p. 50, Nr. 2368 — Nr. 2394, p. 33. Nr. 2263 — 2281. Joh. v. Müller's Gescht. der Schweiz 5, p. 34. Zahlreiche Becher, meist Geschenke, im Hausrathe einer Gräfinn v. Flandern (wahrscheinlich Margaretha's, Gem. Herz. Philipp des Kühnen (S. XIV). Mone, Anzeiger 1835, cl. 504, 505. Über die Zahl der edelmetallenen Trinkgefässe im Hausrathe der Gräfinn Mathilde v. Artois (1313) Le Roux de Lincy in der Bibliot. d. l'école. d. chart. Sér. 3, Vol. 3, p. 72.

[78]) cnf. Gregor Tur. († 594) op. cl. 322, e. Nibel. 1620, 2.

[79]) Heberstein's Selbstbiog. edt. v. Karajan. Fontes. R. Austr. I. Abth. 1. B. p. 349 seq.

[80]) Chmel, Handsch. der k. k. Hofbibl. 1, 255 ff. cnf. Herrgott, Monum. 3, 108.

4. *). Aber nicht blos bei Hochgestellten **); wir sehen, als unter dem Einflusse der Kreuzzüge der Wohlstand sich gehoben hatte, silberne Trinkgefässe auch im Hause des Bürgers, so bereits in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts sogar einen Wiener Schneider im Besitz eines silbernen Becherleins [81]). In späterer Zeit, aus der uns Bürger-Testamente erhalten blieben, sehen wir sie häufig im Hausrathe vorfindig.

So legirt (1413) Jungfer Katherey ihrem Vetter, Bruder des deutschen Ordens: meinen Silbrein Chopf vergult, der wigt zwo markch iiij lot. (Schlager, Wien. Skizz, n. Fol. 3, 332), ferner erscheinen im Verzeichnisse ihres Hausrathes „iiij Silbrein pecher vnvergult, die wegent zway markch. Item XII Silbrein loffel, die wegent ain markch V lot. ebd. p. 334 „Oswald der Mautter" zu Wasserberg, sieht sich „nach grosser Notdurft" gezwungen seine Silbergeräthschaften an den Abbt von Raitenhaslach zu verkaufen (1415), darunter erscheinen drei silberne „Kopf" und drei silberne Schalen. Mon Boic. 3, 214. Ulrich der Holebruner, schafft (1415) 4 Stuckh vergult Siberassech vnd 4 Pecher, 15 Löffell Silberein, zu dem Heiltum zu sand Steffan. (Schlager, p. 418.) Ähnliche Legate (vor 1443) sind in meinem Fragment eines Liber dativus p. 16 und 20 aufgeführt. Im J. 1499 legirt die Wiener Bürgerswitwe „Margreth prewer" den Predigern in Wien „ain silbrein vergulten Koph", den weissen Brüdern „ain weissen Silbrein gemundlaten pecher". Ihrem Vetter Collman Mayr „ein Silberpecherl mit aine guldein Hyerslein ebd. p. 303. Ihrem Diener Georg Pesuitzer „Ain weissen Silbrein gemundlaten pecher ebd. Dem Chormeister zu St. Stephan (einem der Testaments-Vollstreker)" ainen Silbrein Koph Innen vnd aussen vergult. ebd. p. 307; den Minoriten „ain Silbrein gemundlaten Schinpecher" zu Irem Heiligthumb; den Brüdern zu S. Tiebolt „ain Silbrein pecher" dem Bürgerspital „ain gemundlaten Silbrein pecher in den Sagrer zum Heiligthumb". Item zu Vnns lieben Frawen auf die gstetten hie zum Heyligthumb ein Silbrein Schinpecher [82]).

Ähnliches Legat (1529) s. Hormayr, Wien I. 5, p. CCXCIII. Um den bei allen Gesellschafts-Classen Wien's in Kleidern und Hausgeräthen etc. herrschenden Aufwand zu beschränken, gestattet

*) Graf Evrard legirt (867) seinem Erstgebornen: sciphum aureum unum etc. D' Achery, Spicil. 12, 492 seq. Theilung der Verlassenschaft des Herzogs Gottfried Grafen v. Verdun: Godefridus (II.) ablatis inde (1069) septingentis marchis argenti in candelabris, in scyphis et scutellis aliisque utensilibus variis. (Chr. S. Hub. Andagiense. P. Mon. Germ. 10, 582, l. 34.)

**) Eine reiche Zahl im Hausrathe des Grafen Sigiboto v. Neuburg und Falkenstein, Gründer des Klosters Weyarn (1130), s. Mon. Boic. 7, 501.

[81]) s. mein Fragment eines Liber dat. p. 89, l. 113. Helbling p. 20, v. 661. Die Goslarischen Statuten (c. S. XIV m.) zählen zum Heergwette: en sulveren Kop mit enem vote. O. Göschen, d. Gosl. Stat. p. 4, cl. 2.

[82]) Schlager, Wien. Skiz. 2, 300—302.

die Polizei-Ordnung (1671) Kaiser Leopold's I. der ersten Classe, von Tafel-Silber einzig „ein Giessbeck und Kandel, Löffel und Salz-Vass, wie auch Trinkbecher und Kandel" im Hausrathe zu halten, und Ähnliches der zweiten und dritten Classe. (Codex Austriac. 2. 155—156.)

Dieses allgemein verbreitete Gefallen an edelmetallenen Trinkgefässen gewährte den Goldschmieden nicht blos Erwerb [83]), sondern die verschiedenen Arten dieser Geräthschaften übten auch belebenden Einfluss auf den Formsinn der Fertiger, und zweifelsohne gleichen auf die Besitzer derselben. Ich reiche nun aus Graff's Althochdeutschem Sprachschatz die Bezeichnungen der vorzüglichsten Arten der Trinkgefässe (bei deren grösserem Theile onomatopöisch die Labialen theils im An- theils im Auslaute vertreten erscheinen) hier an einander.

a) Bechar, cyathus, calix, crater, phiala, becharius, 3, cl. 46. **b)** Flasca, puticula, ascopa, vasculum ebd. cl. 774. **c)** Hnapf, patera, crater, cymbia, phyala, 4, cl. 1130. **d)** Kelch, calix, sciphus, crater, patera, 4, cl. 388. **e)** Koph, scifus, crater, cuppa, calix 4, 371, cl. 1. **f)** Krôg, testa, crater testaceus, lagena, laguncula etc. 4, cl. 590. **g)** Scâla, patera, testa, concha, tegimen, ebd. cl. 474. **h)** Stauf, calix, emina, botholicula, cyatus, scyphus, etc. (glesin

[83]) Auch das Haupt-Probestück zur Erlangung des Meisterrechtes bestand in Fertigung eines (Kirchen-) Kelches. Urkd. (1446) Friedr. IV. v. Karajan a. a. O. p. 495. Anfolgende Abbildung aus der Handschrift d. k. k. Hofbibliothek Nr. 3085, fol. 25 a (S. XV) zeigt uns einen Goldschmied, und unter seinem Hammer einen cylindrischen Becher. Der heil. Eligius arbeitend dargestellt, ähnlicher Weise in einem Steinrelief. Abbild. Mém. d. soc. d. Normand. 2, p. 96. Atlas Pl. 7, Nr. 7. Aurifabri sedent ante fornaces suas et tabellas super magnum Pontem (in Paris) et fabricant pateras de auro et argento. Joh. d. Garlandia, Diction. p. 594. Im Verkaufs-Laden eines Goldschmiedes (S. XV) bei Willemin, Monum. Franç. 2, Pl. 170 sieht man zahlreiche Becher und Kannen aufgestellt. Das Verfahren beim Fertigen der Kelche beschreibt Theophilus Presbyter (c. S. XIII ext.) Diversar. art. p. 146—151, u. p. 155, 174, 183, edt. L'Escalopier. cnf. Anmk. 58.



stouf, vitrum) 6, 660 [84]). Diese divergirende Übersetzung eines und desselben Wortes zeigt die in Bezeichnung der Trinkgefässe herrschende Schwankung. Jene Zeit besass eine nichts weniger als gründliche Kenntniss lateinischer Gefässnamen [85]), wodurch uns ihre lateinischen Glossen nur geringe Sicherheit für die genaue Werthbestimmung der deutschen Gefässe-Bezeichnungen zu bieten vermögen. Die Glossatoren verstanden (in diesem Puncte) kein Latein und wir verstehen dadurch dermalen ihr Deutsch nicht. Hiezu tritt noch, dass „Becher" oft als Sammelname aller Arten Trinkgefässe gebraucht wird. So begreift es sich, wie wir in diesem Theile archäologischen Wissens nur in den wenigsten Fällen zu sicheren Bestimmungen zu gelangen vermögen. Zweifelsohne jedoch gaben bei Germanen, wie bei allen Völkern im Naturzustande, die beiden zu einer Hohlhalbkugel wasserdicht an einander gefügten Hände das Urtrinkgefäss ab, aus dessen Nachbildung in einen plastischen Stoff die Schale hervorging; diese können wir als die Stammmutter der sippenreichen Ordnung der sphärischen Gefässe betrachten. Meines Dafürhaltenes, dürften jene Epen (mit Hinzutritt anderweitiger Kriterien), in denen die Helden sich aus Schalen [86]) letzen [87]), ein höheres Alter beanspruchen können, oder wenigstens ältere Reminiscenzen bewahren, als jene in denen ausschliesslich „Köpfe" kreisen.

Um die Schale der Faust handlicher zu machen, stellte man sie auf einen Fuss, und solche befusste Schalen bilden die Sippe der Kelche, deren Geschlechter sich aus der Form der Schale und ihrem Verhältnisse zur Höhe des Fusses bestimmen. Obenan steht der vom Priester beim heil. Messopfer gebrauchte Altar-

84) cnf. H. Hoffmann von Fallersleben, Althochd. Gloss. p. 15 u. 16 u. 57. Jakob Grimm, Gramm. 3, 457, 458. Hans Sachs, der ganze Hausrath 6, 2. Theil, 877 ff. u. 1077 u. 1052. Assach ist der Sammelname aller Arten Weingeräthschaften, cnf. Helbling 20, v. 661 u. Kaltenbaek, Pantaid. 1, 47, Nr. 29, u. p. 156, Nr. 48 etc.

85) Und selbst die unsere steht bekanntlich hierin nicht allenthalben auf festem Boden. — Dasselbe Trinkgefäss, das Ekkehard († 1036) Cas. S. Galli p. 88, l. 33 als „Coppa" bezeichnet, nennt er einige Zeilen später (p. 89, l. 25) „cantharus" (P. Mon. Germ. 2).

86) Ihre Form dürfte der des Skyphos entsprochen haben. Abbildungeu derartiger antiker Trinkgefässe s. J. H. Krause, Angeiologie p. 448, Taf. 6, Fig. 20.

87) Nibel. 1750, 2. Parziv. 794, v. 22.

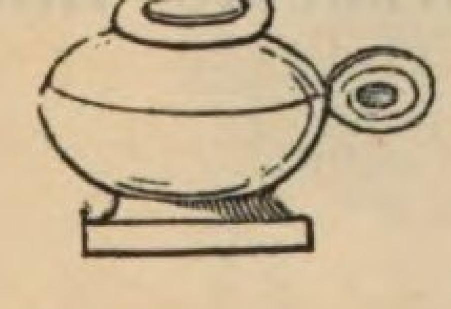
kelch, der Calix [88]), der sich aus dem antiken Crater [89]) hervorgebildet zu haben scheint, wogegen dem eigentlichen Kylix (Krause, Taf. 4, Fig. 26) jener Kelch entsprach, in welchem der Priester in der Frühzeit der Kirche (in der die Communion noch unter beiden Gestalten stattfand) den Gläubigen den Wein herumreichte; dieser Kelch (calix ministerialis) hatte Henkeln zu beiden Seiten [90]), war ein Kylix, und von ihm wurde die Bezeichnung Calix auch auf den priesterlichen Kelch übertragen. Mit „Kopf" bezeichnete man gewöhnlich jene Art Tafel-Kelche, deren halbkugelförmige Schale die eine, der Deckel die andere Hälfte des Hohlraumes bildete [91]). Auch die mit Silber umfassten befussten Straussen eier sind hieher zu zählen [92]). Überdies gilt „Kopf" auch zur Bezeichnung anderer Tafelkelche [93]), unter denen sich besonders ein als „Scheurn" [94]) bezeichneter vom XIV. bis in die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts besonderer Beliebtheit erfreuete [95]). Der hochverdiente verewigte Schmeller enthält sich einer nähern Erläuterung dieser Bezeichnung [96]). Aus Hans Sachs [97]) jedoch vermögen wir wenigstens zu entnehmen, dass er, wie bereits bemerkt, zur Sippe der Köpfe zählte,

[88]) Unter Calix werden wir wohl in den meisten Fällen den kirchlichen Kelch zu verstehen haben, s. mein Fragment eines Liber dat. p. 84, Anmk. 223. Zahlreiche, doch meist spätern Jahrhunderten angehörende Abbildungen von Altarkelchen gibt J. H. King, Orfévrerie d. M. Age 1, Pl. 1, Pl. 15, Pl. 18 ect.

[89]) Abbild. s. Krause, Angeiolog. Taf. 2, Fig. 1 u. Taf. 4, Fig. 26.

[90]) Binterim, Denkwürd. 4. Thl. 1, p. 177 u. Du Cange, Gloss. v. calix 2, p. 33, cl. 1.

[91]) Ein kugel- oder halbkugelförmiges, auf einem Fusse stehendes Geschirr. Schmeller, Bayr. Wörterb. 2, 319. Als Muster kann das in Sommerard Atlas Chap XIV, Pl. 3 abgebildete Gefäss (S. XIII) gelten. Dass selbst diese Annahme zuweilen Ausnahmen gestattet, und man unter Kopf ein fussloses Gefäss verstehe, sehen wir aus Anmk. 81. Der Ausmaler der Wenzel'schen Bibel, Cod. palat. Vindob. Nr. 2759, fol. 46 a stellt „Den Kopf den ir habt gestolen" der sich in Benjamin's Sack vorfindet, in der hier gegebenen Weise dar.



[92]) cnf. mein Fragm. eines Liber dat. p. 21 u. p. 19 u. Mon. Raitenhaslach (1415), Mon. Boic. 3, 214. Im Glückshafen zu Nürnberg 1579 war unter den zu verlosenden Gegenständen auch ein solches Ei. Scheible, das Kloster 6, 2. Abth., p. 584.

[93]) Wir verweisen nochmals auf das in Anmk. 91 Vorgebrachte.

[94]) Unum vitrum argenteum — 1 Schower. (1366) Pauli, Abhandl. aus d. Lübischen Recht 2, p. 8.

[95]) s. Anmk. 120—127.

[96]) Schmeller, Bayer. Wörtb. 3, 392.

[97]) Der Herolt kumpt, bringt das Herz inn einem gulden koph, vnnd spricht: Gnedige Fraw euch schickt die schewer, Zu trösten euch ewer Vater tewer — Gismunda deckt die scheurn auf. 1, 120. edt. Nürnb. 1560.

doch während bei diesem den bauchigen Leib ein gleichförmiger gleich hoher Deckel deckte, nahm dieser bei dem schlanker gebauten Scheurn kaum ein Viertel der Höhe ein. Bei allen Trinkgefäss-Productionen der Goldschmiede war die Form der kirchlichen Geräthe massgebend, und es scheint der Scheurn aus einer Verschmelzung der Pyxis [98]) mit dem Calyx entstanden zu sein. Die Zeit der wieder erstehenden Antike hat Zweifelsohne auch auf die Form des Scheurn veredelnden Einfluss geübt, und wir irren kaum, wenn wir die Kupferstiche Albert Altdorfer's (Bartsch, Le peint. grav. 8, p. 69, nr. 75—96) und H. Sebald Beham's († 1550) ebd. p. 218, nr. 238. 239, als für „Scheurn" fertigende Goldarbeiter bestimmte Musterblätter zu halten uns gestatten. Mit dem Ende des XVI. Jahrhunderts erlischt die Bezeichnung „Scheurn" und wir finden für Prachtkelche sich die Bezeichnung Hofbecher einführen [99]). Der Doppelkopf oder Doppelbecher, der erst im XVI. Jahrhundert auftritt, war eine Art Courtoisie-Trinkgefäss, dessen obere, kleine Schale für die Dame, die untere, grössere für Herrn bestimmt war [100]). Über die Form des bereits im XV. Jahrhundert erscheinenden Schinbecher [101]), lässt sich dermalen nicht mit Sicherheit entscheiden.

Die zweite Ordnung der Trinkgefässe bilden die cylindrisch geformten; sie sind bei weitem minder zahlreich als die sphärischen vertreten. Die unsern heutigen gewöhnlichen Tafel-Trinkgläsern ähnlichen Becher sehen wir schon im XII. Jahrhundert auftreten, aber häufiger und aus Edelmetall geformt, scheinen sie erst im XV. Jahrhundert geworden zu sein [102]). Auch jenes cylinder-

[98]) Du Cang. Gloss. 5, 528, cl. 3.

[99]) 1576. Einem Pollackchen des Erzh. Mathias für einen Tarttarischen Pogen sammt Zuegehör einen Hofbecher pr. 129 fl. Archiv d. k. Akad. d. Wiss. 5, 683. cnf. Anmerk. 79.

[100]) 3 zwifach Koph (1551). Schlager, Skiz. n. Folg. 1, p. 141. 3 toppelt Khöph (1563), p. 150 (1575), p. 158 (1571). Chmel, Handschr. d. k. k. Hofbibl. 2, p. 98. Zwen Silbren vergult tepelt Pecher (1543). Fontes R. Aust. I. Abth. 1, 350. Abbildungen bei Sommerard, Atl. Sér. 3, Pl. 16. (S. XVI, das in der Mitte stehende Geräth in Frauengestalt.) Sommerard, Atl. Chap. 15, Pl. 1. Curiositäten 6, p. 50, Taf. 1 u. 2. C. Becker u. v. Hefner, Kunstw. 1, Taf. 32 (1590—1610).

[101]) cnf. mein Fragm. eines Liber dat. p. 48, u. m. a. p. 84. Anmk. 222. Vielleicht ist an „Schimpfbecherl" an Scherz (vexir) becher zu denken? Schmeller, Bayer. Wörterb. 3, 367 enthält sich der Erklärung.

[102]) Engelhardt, Herrad v. Landsperg († 1195) Hort. del. Taf. 4. Strutt, Horda Angelcynnan 1, Pl. 16. Willemin, Monum. Franç. 1, Pl. 134. Aus Silber mit vergoldetem Rande u. Mittelreif (S. XV), ebd. 2, Pl. 169. Aus Glas (S. XVI), ebd. Pl. 274.

förmige, flachbedeckelte, mit einem Seitenhenkel versehene, unsern heutigen Biergläsern ähnliche Trinkgefäss, das man bei stattlicher Grösse im XVI. und folgenden Jahrhunderten mit „Humpen“ bezeichnet zu haben scheint [103]), tritt, so viel mir erinnerlich, erst gegen Ende des XV. Jahrhunderts auf.

Wir gedenken nun jener Gefässe die eigentlich nur zu Vermittlern zwischen Fass und Becher bestimmt, die Ordnung der Krüge und Flaschen bilden, aus denen jedoch Grosszecher, mit Umgehung der Becher, nicht selten unmittelbar ihren Durst löschten [104]). Kanne und Krug [105]) lassen sich als bauchige, nach oben sich verengende, einhenklige geschnabelte Schalen ansehen, während die Flasche [106]), meist cylindrischen Leibes, zu einem also engen Hals sich verschmälert, dass der Pfropf an die Stelle des Deckels tritt. Ich gebe nun ein Verzeichniss lateinischer Trinkgefässe-Bezeichnungen, von denen manche sich als verkleinerte Fässernamen zu erkennen geben. Bei Lesung von Handschriften dürfte sich diese Namenreihe in manchen Fällen hilfreich erweisen und vielleicht Manchem, dem mittelalterliche Kunstkammer-Inventarien nebst den correspondirenden Geräthschaften zu Gebote stehen, zu Aufhellungen auf diesem überaus dunkeln Gebiete Veranlassung geben, so dass wir wenigstens für die Hauptarten der Trinkgefässe urkundlich gesicherte Namen festzustellen in den Stand gesetzt sein würden [107]).

Ambra, Du Cange gloss. 1, 223. cl. 1, Ampa, ibd. p. 235, cl. 3. Ampollata, ibd. p. 239, cl. 1. Anaphus vid. Hanapus. Anax, p. 244, cl. 3. Anceria, 246, cl. 2. Bacca. Baccharium etc. (nach Joann. d. Janua. dicitur a Bacchus:

[103]) Abbildung eines Prachthumpen (1546—1555). Becker u. v. Hefner, Kunstw. 1, Taf. 6, Taf. 7 (1595). In der Dedications-Inschrift als „Trinkgeschirr“ bezeichnet.

[104]) Weinschwelg. Wackernagel's Leseb. p. 575, l. 7.

[105]) s. Benecke-Müller, Mittelhochd. Wörterb. 1, 785, cl. 2, l. 42, p. 890, cl. 1, l. 25. Kruse, ein irdener Krug. ebd. 890, cl. 2, l. 7. jettlichen geben ain krusen mit wein (1558). Reyscher, Samml. altwürttemberg. Statuar. p. 334. Swer auch die trinkuaz bricht in den winhöfen, ez sin glas, becher oder krusen, clein oder groz, der sol fur iegliches geben vier phennige (1342). Archiv d. histor. Verein v. Unterfrank. 10, 2. Hft., p. 87.

[106]) (1665) Chmel, Handschr. d. k. k. Hofbibl. 2, p. 95. cnf. Anmerk. 79 u. 80. Abbildung bei Willemin, Monum. Franç. 2, 208. Abbildung bei Sommerard, Atl. Sér. 4, Pl. 28 u. 29 (S. XV).

[107]) Abbildungen von Trinkgeräthen, jedoch ohne Angabe der Jahrhunderte bei Strutt Horda Angel-cynnan 1, Pl. 26. Willemin, Mon. Franç. 2, Pl. 198 (S. XV), Pl. 201, Pl. 202, Pl. 208, Pl. 216, 286, Pl. 289, Pl. 292.

ibd.), 522, cl. 1, Bauca, Boccola etc. p. 626, cl. 3. Biccarium, p. 673, cl. 3, vid. Bacca. Bicornix, Bicornus, p. 675, cl. 3. Boca vid. bauca. Bocale, p. 707, cl. 3. Bocalus ibd. Bocia, p. 709, cl. 2. Botiglius, Botigolius etc. ibd. p. 741, cl. 2. Bouteilla, p. 749, cl. 2. Brochus, p. 781, cl. 2. Bureta, p. 811, cl. 1. Buticula, p. 825, cl. 3. Caillier, 2, p. 19, cl. 3. Caldus, p. 29, cl. 2. Calix, p. 33, cl. 1. Calvariola, p. 38, cl. 1. Candes, p. 89, cl. 3. Canota, p. 107, cl. 407, cl. 3. Cantharus, p. 111, cl. 2. Canthelium, p. 113, cl. 1. Caucatus, p. 249, cl. 3. Caucus, p. 250, cl. 3. Caupus, p. 256, cl. 2. Ceberus, p. 263, cl. 1. Celha, p. 265, cl. 3. Cemalis, p. 269, cl. 3. Chipus, p. 328, cl. 3. Chopina, p. 333, cl. 3. Choppa ibd. Cifus, p. 349, cl. 1. Cimbia, p. 350, cl. 1. Cochlea, p. 408, cl. 1. Cornu, p. 608, cl. 2. Cornuda, p. 609, cl. 2. Creche, p. 651, cl. 1. Cruga, p. 672, cl. 2. Cululli, p. 697, cl. 1. Cunctus, p. 699, cl. 3. Coppa, p. 701, cl. 1. Cupella ibd. cl. 2. Cuva, p. 730, cl. 3. Cuvella, p. 731, cl. 1. Cyphus, p. 733, cl. 2. Doga, p. 898, cl. 3. Donna, p. 925, cl. 2. Durna, p. 966, cl. 2. Eglitrae, 3, p. 16, cl. 2. Eques, p. 66, cl. 2. Estivelot, p. 106, cl. 2. Flasca, Flasco, p. 318, cl. 3. Flaxa, p. 320, cl. 2. Garalis (ein Essiggefäss), p. 475, cl. 3. Gerla, p. 512, cl. 1. Gillo, p. 621, cl. 3. Gobel, p. 536, cl. 1. Gobelletus, p. 536, cl. 2. Gobellus ibd. Godetus, p. 537, cl. 2. Gottefflus (ein Tropfglas), p. 544, cl. 1. Hanapus, p. 621, cl. 2. Justicical, p. 949, cl. 1. Justitia, p. 952, cl. 2. Lepista, 4, p. 70, cl. 1. Magides, p. 175, cl. 2. Manzarina vascula. Mazelinus Mazer, p. 267, p. 332, cl. 1; p. 333, cl. 2. Merarium, p. 365, cl. 3. Modellus, p. 454, cl. 3. Nappus, p. 600, cl. 1. Oba, p. 666, cl. 1. Olba, p. 707, cl. 1. Orca, p. 723, cl. 3. Orcellus, p. 723, cl. 3. Orcium, p. 724, cl. 2. Picarium, 5, p. 244, cl. 1. Pirum, p. 266, cl. 2. Potus, p. 383, cl. 2. Quadrantale, p. 533, cl. 1. Salomon, 6, p. 42, cl. 2. Scala, p. 86, cl. 2. Scutra, p. 143, cl. 1 (in Ungern eine hölzerne, plattrunde Reiseflasche). Semalis, p. 168, cl. 2. Seria, p. 202, cl. 1. Sperum, p. 325, cl. 3. Staupus, p. 365. Stloppum, p. 377, cl. 3. Tacca, p. 486, cl. 1. Tacea ibd. Taceta ibd. cl. 2. Tacia ibd. cl. 3. Tassa, p. 514, cl. 3, Tassia, p. 515, cl. 2. Taxea, p. 519, cl. 3. Toreuma, p. 609, cl. 3. Vinageria, p. 835. Vitrum, p. 860, cl. 3. Urceolus, p. 884, cl. 3.

Die Pracht der Trinkgefässe wurde durch Einfügung werthvoller Edelsteine erhöht [108]). Auch Becher aus unedlen Stoffen wurden mit Gold und Silber belegt. Der heil. Ansegisus († 833) brachte dem Kl. Fontanelle dar: Cuppas vitreas auro ornatas duas (A. SS. Jul. 5,

108) Vasa denique erant omnia aurea vel argentea mirandi operis anagliphi, vel lima rodente subtiliter caelata formatis imaginibus hominum sive bestiarum pretiosis insitis gemmata lapidibus. (Geräthschaften K. Richard's [1190]. Gale S. R. Angl. 2, 315.) Daz muosen tiure näphe sîn, von edelem gesteine (Parziv. 84, v. 25). Die gute Frau v. 499. Sommer, in Zeitschr. f. deutsch. Alterth. 2, 407. Peter Suchenwirt p. 9, v. 118 f.

95 a). Es gab, wenigstens in Frankreich, Goldschmiede die sich ausschliesslich mit Adjustirung von Bechern aus nichtedlen Stoffen beschäftigten, und solche Trinkgeräthe mit goldenen Zierathen etc. ausstatteten; sie wurden „cipharii" genannt (Joh. d. Garlandia, Diction. p. 595, ap. Géraud, Paris s. Phil. l. Bel.). Im Grunde waren selbst die sogenannten Goldschmiede des Mittelalters mehr Vergolder [109]) als eigentliche Goldschmiede, denn der grösste Theil der Trink- und anderer Geräthe war meist aus Silber gearbeitet [110]); nur Fingerringe dürften häufiger massiv golden gefertigt worden sein. Die Gesetzgebung der Frühzeit des Mittelalters unterscheidet noch zwischen Gold- und Silberschmieden [111]), allein in den spätern Jahrhunderten wurde, wenigstens in Deutschland, die Bezeichnung „Aurifaber" die ausschliesslich gebrauchte [112]). Jedoch nicht der Stoff sondern die Form verleiht dem Kunstwerke seinen Werth, und es strebten die Goldschmiede ausserdem noch durch Niellirungen den von ihnen gefertigten Trink- und andern Geräthen höhere Bedeutung gewinnen zu helfen. Coppas duas argenteas deauratas cum nigello. (Petr. c. 1140 Chr. Casinens. P. Mon. Germ. 9, 744, l. 2.) Der Künec von Kukûmerlant, al rôt von golde ûf sîner hant stuont ein kopf vil wol ergraben. (Parzival. 145, v. 28, 146, v. 22.) [113]) Unter der Bezeichnung „gemudelt" [114]) scheint man nichts anders, als solche Gravirungen oder auch Ciselirungen verstanden zu haben. Das in dieser Weise auf Trinkgefässen angebrachte Wappen stellte

109) Über Behandlung des Goldes behufs des Vergoldens. Mappae Clavicula (S. XII) Archeol. Societ. of ant. of London 32, 197. Theophilus Presbyter (c. S. XIII ext.), nachdem er das Fertigen der Goldgeräthe besprochen, beschreibt er das Kupfer, p. 219 ff. u. p. 227 wie man Messing vergolde, u. p. 229: Quod si aliquando vasa cuprea seu argentea deaurata fregeris. cnf. ibd. p. 243. Über Wiener Goldschläger (1513) s. Archiv d. k. Akad. d. Wissen. 14, 274.

110) S. Anmk. 68 ff.

111) Leg. Visig. L. 3, T. 3, c. 9 u. Leg. Burgund. T. 21, c. 2. cnf. Anmk. 44.

112) In den Statuten von Montpellier (1292) heissen sie sich „los prohomes de l'argentaria" A. Germain Hist. d. l. commune d. Montpell. 3, 485. Der „Fridericus argentarius" aus einem Admonter Salbuche bei Muchar, Gesch. Steierm. 3, 148 wird vielleicht als „Silbergiesser" (bei der Münze bedienstet) anzusehen sein.

113) Über das Verfahren s. Theophilus Presbyter (c. S. XIII ext.) Diversar. Art. p. 152—154, p. 172.

114) „Mödel" Otto Ruland's Handelsbuch (1447), p. 7. Biblioth. d. lit. Ver. in Stuttg. 1. Marx Vogl, Modelschneider in Zinn (1566). Archiv d. k. Akad. 6, 688. Noch heute hört man unter der ländlichen Bevölkerung „Der Zitz (Cotton) hat einen schönen Model" im Sinne „Muster".

solche Geräthschaften in die Reihe der Familien-Kleinode [115]) die sich von Vater auf Sohn vererbten [116]). So boten diese Becherarten den Goldschmieden ein weites Feld zur Bewährung ihrer Kunstfertigkeit. Sie suchten sich allmählich durch ungewöhnliche, nicht selten burleske Formen zu überbieten, bis endlich Trinkgefässe in Pflanzen- [117]) und Thiergestalten [118]) an die Tagesordnung kamen. Die Liebhaberei für solche Becherformen lag im Geschmacke der Zeit, der sich ähnlicherweise auch in Stein- und Holzsculpturen jenes Jahrhunderts kennzeichnet, das der grossen Kirchenspaltung voran ging. Vielleicht ist in manchem solcher thiergestalteten Becher Anspielung auf Jagd- oder andere heitere Erlebnisse des Besitzers zu suchen, dem ein solches Trinkgefäss zur freundlichen Erinnerung dargebracht wurde.

Der edelmetallene Becher war in jenen Jahrhunderten kein blosses Schaustück, sondern das gebrauchteste Edelgefäss des Hausrathes [119]), und man konnte einer verehrten Person nichts Lieberes zum Geschenke bringen, als ein Trinkgefäss [120]) das durch Stoff und Form sich des Beschenkten würdig erwies. Selbst die Höchstgestelltesten nahmen solche Becher als Huldigungsgeschenk wohlgefällig entgegen.

So bringen (1228—1229) die Hausgenossen dem Herzoge Leopold zu Weihnachten neben silbernen Borten auch „Silbrein pecher vnd vingerlein" etc. zum Geschenke (Enenkl's österr. Chron. Rauch, S. R. Aust. 1, 302). Der Abt Konrad von Kl. Aldersbach: Veniens (1311) in Austriam vnum cyffum duci Austrie (als K.

115) S. nach Anmerk. 157 u. mein Fragm. eines Liber dat. p. 47.

116) Invenis calices ab avis et proavis in quibus bibunt nepotes et pronepotes. S. August. 5, 97 e. edt. Maurin.

117) Beschreibung der Becher „franczoscher Form" die Pfalzgraf Ludwig der Bärtige 1428 an den Abt zu Maulbrunn versetzte. Mone, Anzeig. 1838, p. 311. In Frankreich war (S. XIII) Pontailler wegen Erzeugung von „hannapes" und Tours wegen Erzeugung der silbernen Becher berühmt. Crapelet, Remarques, p. 101.

118) Über verschiedene Namen der Trinkgeschirre s. Mone, Anzeig. 1838, p. 179.

119) Marx Treytz Sauerwein legirt in seinem Testament (Wien 1525) seinem Schwager: von dem Silberassich meiner Swesster — vergulte Sheiren vnnd meine Sechs Silberne Pecherle, so ich täglichen gebraucht hab, vnd den vergoldten Pecher so von Herrn Sigmunden von Dietrichstain herkumbt. Hormayr, Archiv 1826, p. 636, cl. 2.

120) Eleaser holt aus seinem Schatze für Laban „silberine napphe, guldine chopphe" Buoch. Mosis (S. XII) Massmann, Deut. Ged. d. XII. Jahrhd. p. 260, v. 2017. In Genesis 24, v. 56 heisst es blos: Prolatisque vasis argenteis et aureis. Zahlreiche Geschenke in Bechern verzeichnet Sharon Turner, Hist. of the Anglo-Saxons 3, p. 52, edt. Lond. 1823.

Friedrich I.) alterum regine matri sue obtulit. (Quell. z. Bayer. Gesch. 1, 458, und p. 455.) Item dederunt Hermanno aurifabro 25 tal. Item pro ciffo deaurato 13 tal. (Wiener Stadtrechnung 1370, Notizbl. k. Akad. 1855, p. 370, cnf. ibd. p. 393, 394, höchst wahrscheinlich für solche Huldigungsbecher). Ein gleiches Geschenk verehrte (1435) die Stadt dem Kaiser Sigmund (Schlager, Wiener Skizz. n. Folg. 1, 79). Als König Ladislaus in Wien seinen feierlichen Einzug hielt (1452), verehrte ihm die Stadt vier silberne vergoldete „Kopf", die mit dem Stadtschilde geziert waren (ebd. Skizz. 2, 347). Dem Gubernator Hunyad (ebd. 1. n. Folg. p. 89). Herzogen Maximilian vnseres allergenedigsten Herrn des romischen Kaisers Sun zwo Schewren vnd ain grosser Kopf verehrt (1476, ebd. p. 103). Vnnsern genedigen Herrn Bladislagen Kunig zu Beheim zwo scheyrenn 132 Pfd. (1477, ebd. 104) [121]).

Auch nächst um die Person des Fürsten Bedienstete wiesen solche Geschenke nicht zurück.

Vnsern genedigen herrn Graf Hawgen zwo silberne vergulte Scheyrer (1474. Schlager, Skizz. n. Folg. 3, 202). Dem Schatzmeister (1486) ain Scheyren Silbrein und vergult 84 Pfd. (ebd. p. 231). H. Lucasen Kanzler (1488) ein silbreins vergults scheirl 42 Pfd. (ebd. p. 239) [122]).

Zuweilen fügte man Bechern als genehme Beilage ein Fässchen Malvasier hinzu [123]). Gegentheilig beschenken Fürsten tapfere Ritter [124]) oder treue Diener [125]) gleichfalls mit Bechern. Fromme Wohlthäter beschenken Klöster mit Trinkgefässen, auf dass deren Glieder aus ihnen trinken und des Seelenheiles des Gebers gedenken mögen. Die Witwe Robert Guiscard's schenkte der Abtei von Casino: Coppas duas argenteas deauratas cum nigello, librarum 15, cum quibus fratres in praecipuis festivitatibus biberent. (Petr. [c. 1140] Chr. Mon.

[121]) Gûdrûn p. 26, 251, 3; p. 27, 300, 3. Es gab auch Schüssel- u. Becher-Lehen v. Freyberg. Sammlung 5, 155. Auszug aus dem Verzeichniss des Silbergeschirrs, welches dem Pfalzgrafen Otto Heinrich bei Einnehmung der Huldigung in Bayern u. Oberpfalz von seinen Unterthanen verehrt wurde 1556. Mone, Anzeig. 7, 180 ff.

[122]) Domino uisitatori (dem neuerwählten Abt v. Erbach) ob reverentiam novitatis sue IIII^r marcas argenti et argenteum picarium (Rechnungsb. d. K. Aldersbach 1307). Quell. z. Bayer. u. Deutsch. Gesch. 1, 452. cnf. ibd. 458.

[123]) Dem Lasslaben (1452) ein silbrein vergülten kopf und 2 lagl Malvasia. ebd. p. 90. Kaiser Sigmund erhielt bei seinem Aufenthalte zu Strassburg (1414) drei Fuder Weines zum Geschenke. Bernh. Herzog, Elsasser Chron. p. 96.

[124]) cnf. Jakob Grimm, in Abhandl. d. k. Akad. Berlin 1848, p. 140 ff. Einen tapfern französischen Ritter „den sant der Fürst (Herz. Albrecht III. v. Österreich) mit edler Art, Als im durch milt geraten wart, Guldein chöph und silbrein schal." (Peter Suchenwirt p. 14, v. 497 ff.) Corvinus Geschenk an den tapfern Wolf Teuffel s. Anmerk. 75.

[125]) König Ludwig II. (1526) seinem Kämmerer. Engel, Mon. Ungar. p. 190. Der Wiener Stadtrath dem Dr. Lazius. Schlager, Wiener Skizzen, n. Folg. 1, 155.

Casin. P. Mon. Germ. 9, 744, l. 3.) (Der sogenannte Tassilo-Becher [Kopf] in Kremsmünster dürfte zu ähnlichem Zwecke gedient haben. Abbild. Pachmayr, Hist. Abb. Cremifan 1, Tfl. 2, p. 28, cnf. mein „Epiphania“ p. 64, Anm. 110.) Udalrich von Vindingen, der (1200 —1220) ein Seelgeräth zu Wessobrunn stiftete, bedingt: De cetero autem semper in anniversario caritas conventui debet exhiberi, peccaria vero usque ad summum (bis zum Rande) vino debent adimpleri. Mon. Boic. 7, 369 [126]).

In unserer Zeit einer Dame einen Weinbecher verehren, gälte als lächerlicher oder gar verletzender Missgriff. Anders in jenen Jahrhunderten, in denen man nicht blos Fürsten, sondern auch Fürstinnen mit Trinkgefässen beschenkte.

Item II boutailles d'argent, que Nicolai Ghidonche donna. (Im Hausrath einer Gräfinn von Flandern, S. XIV, wahrscheinlich Margaretha, Gemahlinn Herzog Philipp's des Kühnen. Mone, Anzeig. 1855, cl. 504 und noch öfters dort.) Vnserer jungen Frawen (1445) Kunig Lasslas Schwester ainen silbrain vergullten Kopf. (Schlager, Wien. Skizz., neue Folg. 1, p. 86.) „Ain Silbrain Flaschen wigt X Mark 3 Lot“ verehrte 1461 der Wiener Rath der Kaiserinn Eleonore, Gemahlinn K. Friedrich's IV. als Weihnachtsgeschenk zu ihrem 59. und 60. Jahre, nachdem sie im Jahre 1460 den „Kopf“, der weniger als die herkömmlichen 5 Mark wog, abgelehnt hatte (ebd. p. 19). Der Königinn Beatrix (1486) ein silbernes, vergoldetes „Trinkgeschyerr vnd ist gleice ainer heidnischen plüemen; gechaufft von Jorgen Jordan Goltsmid — 98 Pfd.“ (ebd. p. 105. Im J. 1503 ebd. p. 122) [127]).

Die Sitte, dem Fürsten das Weinachtsgeschenk in Geräthschaften (an deren Stelle späterhin ein Geldgeschenk trat) darzubringen, bot den Goldschmieden eine Gelegenheit mehr, ihre Kunst in Prachtstücken und zweifelsohne in lohnender Weise zu bewähren [128]). Wir

[126]) Hanappum argenteum schenkte der h. Ansegisus († 833) dem Kl. St. Luxevil. A. SS. Jul. 5. p. 94, e. Uuiglaf, König der Mercier, schenkt (833) dem Kloster Croyland seinen vergoldeten Becher: quem crucibolum meum solitus sum uocare, quia signum crucis per transuersam scyphi imprimitur interius cum quatuor angulis simili impressione protuberantibus. Kemble, Cod. dipl. aev. Saxon. 1, 305. Graf Martinus schenkte (1137) dem Kl. S. Petri de Chatar: duos scyphos argenteos. Fejér, Cod. dipl. Hung. 2, 91. Über den Kopf (cuppa) des h. Remaclus s. A. SS. Sept. 1, 703, a. Im J. 1453 legirt der Propst Polczmacher der Schottenabtei in Wien mehrere kunstvoll gearbeitete silberne und vorgoldete Becher (peccaria) etc. s. mein Fragment eines Liber dat. p. 45, p. 47—48, p. 84 u. Anmk. 223. Das Inventar des Nonnenklosters Maria Burghausen zählt (1472) unter mehrerem auch 10 Cantari von Silber, 22 Cantari von Zinn u. a. auf. Denzinger, im Archiv d. hist. Vereins in Unterfranken, 10, 2. Hft., 112.

[127]) cnf. Anm. 120. Damen tranken Wein. cnf. Hagen, Gesammtabent. 1, 467, v. 52.

[128]) Rechnung v. J. 1374. Den goltsmitchnechten — meister Herman — meister percht. Schlager, Wiener Skizzen, n. Folge. 1, p. 16.

finden daher gleich wie in andern Grossstädten [129]) dieses Gewerk in Wien zahlreich vertreten. In meinem Fragment eines Liber dativus p. 83, Anmerk. 222, habe ich die Namen mehrerer unserer Goldschmiede aus babenbergischer Zeit verzeichnet; hier folgen die einiger aus späteren Jahrhunderten. Aus babenberger Zeit fügen wir noch folgenden Namen hinzu:

Abt Walther des Kl. Michelbeurn erkaufte (c. 1170 v. Meiller, Regest. p. 49) „ab aurifice quondam Brunone de Wine“ um 38 Pf. Pfen. einen Weingarten. (Filz, Gesch. v. Michelbeurn 2, 708.) Magister Michhel Aurifaber. Gültenb. d. Schott. Abt. (1314) Quell. und Forsch. p. 169, cl. 2, und derselbe p. 172, cl. 2. Gotlind ovf der goltsmitte ebd. p. 174, cl. 1. Ofner aurifaber ebd. 175, cl. 1, p. 185, cl. 1, 161, cl. 1, Johannes filius heinrici aurifabri. 177. cl. 1. Abt Wulfing v. Göttweih liess (1340) bei Meister Albert in Wien einen Pastoralstab fertigen. (Blumberger im Archive der k. Akad. 8, 124.) Leinwater Jans (1368), Polaner (1370), Petrus aurifaber de Brig pro iure ciuili $1/_2$ tal. (1379), Nicolaus aurifaber de Sweidnitz pro iure ciuili $1/_2$ tal. (Notizbl. 5, 370), meister Herman meister Percht Öswald Goldsmid de dom. (in der Renngasse). Gültenb. der Schottenabtei vom J. 1398, fol. 3 b. Oswalt pawch Goltsmid de dom. (in der Spiegelgasse) ibd. fol. 12 b. Niclas Ludweich Goltsmid (ibd. fol. 75 a). Martinus aurifaber. (ibd. fol. 83 b.) Petrus de Auln (ant. 1443. s. mein Fragm. eines Liber dativ. p. 15). (Ein Name wie Vlricus aureus [1314 Quellen und Forsch. 178, cl. 2] ist vielleicht auch hieher zu ziehen, oder kennzeichnet einen sehr Wohlhabenden.) Einige Namen aus späteren Jahrhunderten im Archive der k. Akad. 5, 688.

Herzog Albrecht IV. († 1404) hatte „dem erbern maister Valtein vmb dy dinst, so derselbe getan hat“ ein Haus vor dem Peilerthore in Wien geschenkt [130]). Wenn auch nicht dem Titel, so doch der That nach wird dieser Valtein als Hofgoldschmied zu gelten haben [131]), wie denn durch das ganze Mittelalter hindurch die Höfe prachtliebender Fürsten die eigentlichen Schauplätze abgaben, auf denen weltliche Goldschmiede ihre glänzendsten Erfolge errangen. Dem heil. Eligius († 659), Patron der Goldschmiede, bot der Hof

[129]) Murr, Beschreib. v. Nürnberg gibt p. 54 ein Verzeichniss der ältesten Goldschmiede von 1285 angefangen. Gozzo aurifex (1237) in Passau. Mon. Boic. 29, P. 2, 287. cnf. ebd. 7, p. 58, p. 472; 13, p. 342, p. 345. Zur Zeit des Conciliums zu Constanz (1414—1416) fanden sich dort ein: „Goldschmidt die zu Gaden stundend mit ihren Knechten 72 Personen. Stumpff Joh., das grosse gemein Concil p. 173, cnf. Anmerk. 52.

[130]) Hormayr, Wien I, 2. Hft., 1. p. XCIII. cnf. Anmk. 72.

[131]) 1651 erscheint „Johann Bloy“ als Hofgoldschmied. Schlager, n. F. 1, 178, und „Herr Martin Seuther“ als „Hofiubilier“ ebd. 178. Item Hanns Hurscht, der abenteierer (Juwelier) von Straspurg (1447). Otto Ruland's Handlungsb. p. 6. Biblioth. des lit. Ver. in Stuttg. 1.

des König Dagobert reiche Beschäftigung (Ghesquier, A. SS. Belg. 3, 201 *), an gleicher wird es ihnen nicht an dem des Ostgothen-König Theoderich [132]), wie an dem der Karolinger [133]), Capetinger und Burgundischen Herzoge gefehlt haben [134]). Ein Artikel der Pariser Goldschmied-Ordnung (S. XIII) lautet: Nus orfèvres (de Paris) ne puet ouvrer de nuit, se ce n'est à l'euvre lou Roy la Roine, leur anfans, leur frères et l'évesque de Paris [135]). Sie waren es, aus deren Werkstätte das oberste Symbol der Herrschaft (Nibel. 44, 2; Parziv. 494, 29), die Krone, hervorging [136]). Wir sehen daher Goldschmiede in königlichem Gefolge. So in dem König Ruoter's [137]), zwölf solcher finden sich in König Oswald's Nähe (p. 68, v. 2046), auch in den Nibelungen „Smide hiz man gâhen wurken einen sarc von silber vnd von golde michel unde starc" (979, 1) glauben wir diesen Auftrag an die Hofgoldschmiede gestellt. Diese Goldschmiede zählten also zu den Hausgenossen des Fürsten. Unter Hausgenossen verstand man bekanntlich jene Unfreien die den Dienst im Hause ihrer Herrschaft versahen [138]). Theils die häufigen Geschenke in edelmetallenen Geräthen, welche Fürsten an weltliche und geistliche Personen ertheilten [139]), theils die Ausbesserung und Vermehrung der Geräthschaften ihres Schatzes [140]) machten es jedem Herrscher unerlässlich, unter seinem Gesinde auch Hausgenossen zu zählen, die sich auf Fertigung edelmetallner Geräthschaften verstanden [141]); hatten ja selbst Klöster,

*) Verzeichniss seiner Arbeiten s. Texier in Mémoir d. l. Société. d. Antiqu. de l'Ouest. 9, 177 seq.

132) s. mein Fragm. eines Liber dativ. p. 27, Anmk. 35.

133) s. mein Über Antiquitätenfunde, p. 18, Anmk. 3; p. 21, Anm. 14; p. 15, Anm. 24; p. 28, Anm. 36 u. 38.

134) s. das reiche Verzeichniss der durch die Herzoge von Burgund (1379—1482) beschäftigten Goldarbeiter bei De Laborde, Les ducs de Bourg. 1, 531—534.

135) Depping, Reglem. d. arts p. 38.

136) cnf. Benecke-Müller, Mittelhochd. Wörterbuch p. 886, cl. 2, l. 26. cnf. Anm. 43.

137) v. 2015. Massmann, Deut. Ged. d. zwölft. Jahrh. p. 191.

138) „Illo die distribuitur familie, que hvsgenozzen dicitur". Ordnung d. Kl. Geisenfeld (S. XIII). Quellen z. Bayer. und Deutschen Gesch. 1, 415. W. Wackernagel. Das Bischofsrecht, p. 10, und über noch andere Bedeutungen s. Haltaus' Gloss. Das „Hofgesind" (1361). Hormayr, Wien I, 5, p. XXXIX.

139) cnf. mein Virgil's Fortleben im Mittelalt. p. 40, Anm. 127.

140) cnf. Gregor Turon. op. cl. 322, c. d.

141) Unter den Ministerialen des Grafen Berthold v. Andechs (S. XII p. m.) erscheint auch ein „Bernhardus aurifex". Mon. Benedict. Burana. M. Boic. 7, p. 57. Item aurifabro Ducis Leupoldi 10 tal. (1379). Wiener Stadtrechnung, Notizbl. der k. Akad. 1855,

wie z. B. St. Gallen, Haus-Goldschmiede [142]). Diese Goldschmiede unterstanden der fürstlichen Kammer [143]), und wir werden kaum auf erheblichen Widerspruch stossen, wenn wir annehmen, dass der grössere Theil weltlicher Goldschmiede des Mittelalters bis zum XI. Jahrhundert [144]) aus der Schule der Kammer-Goldschmiede hervorging (s. Anmerk. 150). So sehen wir den heil. Eligius in die Lehre zu einem solchen gegeben [145]). Wollte nun der Landesfürst als Herr der Münze sein Regal ausüben, so lag es am Nächsten, jenen ihm längst durch Befähigung und Treue bewährten Hausgoldschmieden die Ausführung des Präge-Geschäftes anzuvertrauen. Diese hatten unter ihrem Vorstande, zweifelsohne gleichfalls einem Hof-Goldschmiede der als der Bewährteste des Amtes des Münzmeisters waltete, die technischen Manipulationen der Münze auszuführen. Dieses ihr Geschäft liess das Band ihrer hausgenossischen Stellung nicht blos

p. 392. Maister hans sachs pictor ducis Gültenb. (1399) der Schottenabtei, fol. 74 b. Im J. 1404 klagt der Wiener Stadtrath bei K. Maximilian, „das — ewrer genaden handtwercherenn, vn Hofgesind" nicht blos für die Leute des Hofes, sondern auch für andere arbeiten. Hormayr, Wien l, 5, p. CCIII. (1544) Jacob Seisenecker Hof Maller, (1563) Joachim Deschler Hofbildhauer, (1589) Dietrich Raffensteiner Camermaler etc. Archiv d. k. Akad. 5, 688 ff., cnf. Anmk. 130.

142) Ferd. Keller, Bauriss von Kl. S. Gall. Namen solcher Klostergoldschmiede habe ich für andere Zwecke gesammelt.

143) Zu den vorzüglichen Bedeutungen des Wortes Camera zählt auch die des Gemaches, in welchem sich der fürstliche Schatz befand. Du Cange, Gloss. 2, p. 48, cl. 3. So auch noch jetzt „Schatzkammer". Kammer-Hort cnf. Benecke-Müller, Mittelhochd. Wörterb. 1, 717, cl. 1, l. 44. „Dem Silberkammerer" (1441) der Königswitwe Elisabeth. Schlager, Wiener Skizzen 2, 50. Si habuerit aurum uel argentum non uendat nisi ad cameram nostram. Herz. Leopold. Stadtr. f. Wien (1221). v. Meiller, im Archive d. k. Akad. 10, p. 106. Hier ist Kammer und Münze identisch, s. Anmk. 146. Am Hofe der ostgothischen Könige führte der Comes sacrarum largitionum die Aufsicht über die Münze, ihm waren auch die Kaufleute zugewiesen, die aus der Fremde edelmetallene Arbeiten, Steine und Perlen einführten. Manso, Gesch. Ostgoth. p. 352. Eine Urkunde (1277) K. Rudolph's I. (von Karajan a. a. O.) gestattet den Hausgenossen den Handel mit Edelsteinen. Eine Verordnung (c. S. XV) befiehlt, dass man Edelsteine und Perlen in der Münze abzuwägen habe. Ibid. p. 424, Nr. 4. Prachtliebende Fürsten scheinen ausser der Hinhaltung falschen Gewichtes sich durch solche Verordnungen auch ein Vorkaufsrecht werthvoller Juwelen und Gemmen etc. zuzuwenden beabsichtigt zu haben.

144) Die Auffindung der Gold- und Silbergruben des Harzgebirges gegen das Ende des X. Jahrhunderts (Vehse, Otto der Grosse, p. 328) wirkten zweifelsohne belebend auf die Goldschmiedekunst. Waitz, Jahrb. 1, 158, setzt die Auffindnng schon in die Zeit K. Heinrich's I.

145) Ghesquier A., SS. Belg. 3, 201.

rechtlich, sondern häufig sogar auch räumlich ungelöst, denn die Münze befand sich nicht selten in der Pfalz des Fürsten [146]). Da nun die Hof-Goldschmiede theils durch die Kostbarkeit des Stoffes, theils durch die künstlerische Fertigkeit in Formung desselben eine geachtete Stelle unter dem fürstlichen Gesinde einnahmen [147]), behielten sie bei ihrem Übertritt in die fürstliche Münze noch immer die (sie ehrende und privilegirende) Bezeichnung „Hausgenossen". Es zählte keines der Handwerke unter seinen Gliedern Individuen, die in so naher Beziehung zum fürstlichen Hofe wie die Goldschmiede standen [148]), und als selbst die bürgerlichen Glieder derselben sich bereits zu Zünften vereinigt hatten [149]), standen sie noch immer unter dem Münzmeister, unter der Kammer. „So sein wir sunderlich phlichtig vnd gepunden nach vnsern Munss recht die Goldsmid in rechter ordnung ze haltten, Wann Sy in vnserer chamer gehorend." (Urkd. 1366 Herz. Albrecht und Leopold, bestätigt 1446.) [150]) Schon dieses trug bei, den Goldschmieden eine höhere Stellung als sie andere Handwerker besassen zu verleihen. Andererseits standen ihre bei der Münze beschäftigten

146) De monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem, et illi denarii palatini mercantur, et per omnia discurrant. Capit. Karl d. G. (808) P. Mon. Germ. 3, 153, l. 4, cnf. Guérard, Polypt. Irmion, 1, 128. Die Hauptmünze bestand 1350 auf dem Hof. Schlager, Skizzen 1, 242. Der alte Herzogenhof wurde bis 1386 zum Münzhofe verwendet. Schlager in Chmel's Geschichtsforscher 1, 404. cnf. Anmk. 143.

147) Der h. Eligius (✝ 659) war ein Freigeborner: parentibus ingenuis — Eligius natus est. (Ghesquier, A. SS. Belg., 3, 201.) Abbo, der Meister des h. Eligius war „honorabili viro — fabro aurifici probatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovica publicam fiscalis monetae officinam gerebat". Ghesquier, A. SS. Belg. 3, 201. In S. Oswaldes Leben p. 68, v. 2046, erscheinen zwölf Goldschmiede, die dem Ritterstande angehören: „wir sîn alle — guotes rîch — wir sîn zu rîtæren worden" (edt. Ettmüller). Das Hofgesinde genoss manche Begünstigungen (1374). Hormayr, Wien II, 3, p. CXCVI. cnf. Anmk. 44.

148) Niclas Fürstenkind der Goldschmidt (S. XV). Schlager, W. Sk. n. F. 3, 464.

149) In der Urkunde der Herz. Albrecht u. Leopold (1366) für die Wiener Goldschmiede heisst es „vernewett ir alt gut gewonhaitten" Hormayr, Wien I, 5, p. CVIX u. XL u. v. Karajan a. a. O. p. 493.

150) Hormayr, Wien I, 5, p. CVIII. u. v. Karajan a. a. O. p. 492. das all hausgenossen mit allen den die In der selben Künst helffen arbaitten sullen zu vnser vnd des Reichs Kamer an mitl ewiglich gehoren. Urkd. (1277) K. Rudolph's I. v. Karajan a. a. O. p. 468. Die Goldschmiede suchten um so weniger dieses Band zu lockern, als ihnen dadurch die Vortheile eines exempten Gerichtsstandes gesichert blieben. Dasselbe Verhältniss bestand auch zu Augsburg (1368). Stetten, Kunst u. Handw. Gesch. v. Augsburg 1, 480. In London hatten sie bereits 1180 eine Gilde gebildet. Maitland, Hist. of Lond. 1, p. 56.

Glieder, mittelst der ihnen zugesellten Wechsler in lebhaftem Verkehr mit der Handelswelt. Das Geschäft der Wechsler scheint erst mit der Zeit der beginnenden Kreuzzüge, als der Strom westländischer Münzen sich über die östlichen Länder unseres Welttheiles ergoss, in Blüthe gekommen zu sein. So erzählt Ansbert (c. 1189): „In sola igitur commutatione denariorum vel argenti Ungari graviter nostras angariaverunt, quippe qui pro duobus coloniensibus V tantum suos et pro duobus frisacensibus IIII dabant ungaricos, et pro ratisponense unum ungaricum, qui vix Veronensem valebat.“ (Hist. exped. Frider. p. 27.) [151]) Ohne Zweifel haben auch damals die österreichischen Wechsler [152]) goldene Ernte eingeheimst, so dass in der Folge manche Hausgenossen es gewinnreicher gefunden haben mögen, statt einzig mit dem Geschäfte des Münzens sich auch mit dem des Münzeinwechseln zu befassen, und wir finden dann das Geschäft des Wechslers, sei es auch unerlaubter Weise [153]), zuweilen mit dem der Hausgenossen vereint [154]). Die Goldschmiede selbst hatten gleichfalls directen Verkehr mit Kaufleuten, denn nicht blos die Geräthe- oder Geschmeidelustigen sprachen in den Goldschmiedläden ein, sondern es gab auch Kaufleute die solche Werthstücke als Waare erkauften, um sie weiterhin mit Gewinn zu vertreiben [155]).

[151]) Unde ex occidentalibus regionibus plerumque ad terram promissionis veniebant Christiani, quidam causa negotiationis tracti, alii causa devotionis et peregrinationis. Jacob. d. Vitr. (┼ 1244) Hist. Hiorosol. Bongar. 1, 1082, l. 13. dort sitzt ein wehselære, des market muoz hie werden guot. Parzival 354, v. 26. Über Wechsler in Paris s. Depping, Reglem. sur l. arts p. 4443. Beim Concilium zu Constanz (1414—1418) hatten sich ausser den Florentiner Wechslern noch 58 andere eingefunden. Stumpff Joh., Des grossen gemein Concil p. 173. In quolibet nostra Civitate sit campsor. Corp. Jur. Hung. Decr. I, an. 1405, art. 19, Tom. 1, p. 183, edt. 1751. cnf. ibd. (1342) p. 160, cl. 2.

[152]) Späterhin hatten die Wechsler (S. XVI) ihre Wechselbänke auf der der Münzerstrasse nahen Brandstadt (Schlager, Wien. Skizzen 2, 329), so dass dieser Theil der Stadt den eigentlichen Geld-Aristokraten-Winkel bildete.

[153]) cnf. v. Karajan a. a. O. p. 457, Nr. 46.

[154]) Es stellen sich hier manche Fragen ein, deren Beantwortung um so schwieriger ist, als uns vieler Orten die urkundlichen Belege fehlen, welche uns die allmählichen oder zeitweiligen Veränderungen in der Stellung der Hausgenossen ersichtlich machen könnten.

[155]) Petr. Alfons discipl. cler. u. Nachahmung bei Barbazan, Fabel 2, 120. Kaufleute bringen Kleinode zu Markt. Gottf. v. Strassburg, Tristan p. 57, v. 1. edt. Massmann. Ruoter p. 206, v. 3115. edt. Massmann. In einer Urkunde Diethelm's, Bischof von Constanz, erscheint ein: rodulfus joellarius. Dümgé, Regest. Bad. p. 151. De Laborde, Les ducs de Bourgogne (1385—86) 1, p. 6, Nr. 31.

So beschweren sich die Wiener Goldschmiede (1515), dass fremde Kaufleute theils öffentlich, theils in geheim verkaufen „Alle Frawen gesperr Gurtl geschmeid, pecher, Kelich, Schewern, gulden Ring, Khetten, Krewtzl, hafftl. (Archiv d. k. Akad. d. Wissensch. 14, 276)" [156]).

Der grösste Theil der Goldschmiede Wien's dürfte somit zu dem wohlhabenden Theile der Bevölkerung gezählt haben, denn obwohl die Anschaffung ihres Arbeitsstoffes höhere Geldsummen als der anderer Handwerker heischte, finden wir sie dennoch nicht selten als Behauste aufgeführt [157]). Überdies fehlte es ihnen nicht an flüssigen Geldsummen, mit denen sie sich manchem Edlen zur Zeit finanzieller Bedrängniss hilfreich, wie folgender Revers (1394, Jul. 24) belegt, erwiesen haben mögen.

Ich Oswalt wiser der Goltsmit ze Wienn bekenn daz mich der erber vest Ritter her Jans der Eberstorff bezalt hat zwaintzig phunt wienner phennig dye ich im gelichen hab darum er mir sein silbrein vergulten Kopf mit sein wappen darauff zephant gesatzt hat [158]), *dauon sag ich im sein schuld ledig vnd los mit vrchund dicz briefs versigilt mit anhangundem Insigil des erber weisen hern Michels des Gewkramers diezeit munnsmeister vnd Purgermeister*

156) Schlager, Wien. Skizz. n. Fol. 1, 159.

157) Ekchart Münzzer de domo (in der Teinfaltstrasse). Gültenb. d. Schottenabtei vom J. 1398, fol. 7 b. Perchtold munzzer de dom. ibd. fol. 44 b. Meister Heinrich Goldschmied zu Gmunden hatte auf Häuser in Wien Geldsätze (1326. Frast Stiftb. p. 645. Schlager, Wiener Skizz. 2, 195. Wir geben anfolgend die Seelgeräth-Stiftung einer behausten Gold-Schmieds Witwe.

(Wien 1314. Jnr. 21.)

Wir Swester Cecilia zu den zeiten Abtessine und der Convent gemain der Geistleichen Vrowen daz Sande Chlarn ze Wienne verjehen vnd tvn kvnt allen den die diesen prief sehent oder hörent lesen, daz vns fraw Diemvt Meisters Vlrichs des goltsmits Wittiwe hat geschafet von iren haus vnd weingarten gelegen ze Nuzdorf ein phvnt wienner phenning da svln wir ir iarzit immer ewichlichen begen, daz daz also beleib darvm hengen wir unser insigel an diesen prief, der ist geben ze Wienne da von Christes gebůrd waren drevtzehen Hvndert iar vnd in dem vierzehenden iar an sant Agnesen tag.

(Original-Urkunde mit sehr beschädigtem Siegel in meinem Besitze.)

158) Im J. 1324 versetzte Elisabeth, Königinn von Böhmen und Polen, ihren Hausschmuck an den Regensburger Kaufmann Gottfried der Reich. Zirngibel in d. histor. Abhandl. d. k. bayer. Akad. 4, 602. Pfalzgraf Ludwig der Bärtige lieh 1428 von dem Abt zu Maulbrunn vierzehnhundert Gulden und versetzte ihm dafür als Faustpfand mehrere Becher u. Kleinode. Mone, Anzeig. 7, 311.

ze Wienn nach Kristi gepurt drewtzehen hundert Jar, darnach in dem vir vnd newntzigisten an Sand Jacob abent des heiligen Zwelfbotten.

(Siegel abgerissen. Im Privat-Besitze.)

Wie späterhin die heutige Goldschmiedgasse [159]) mit ihrer krummbogigen Verlängerung der Münzerstrasse nächst der Brandstadt [160]) (in der sich die Wechselbänke befanden) den eigentlichen Geldaristokraten-Winkel der Residenz bildete, so dürfte im XII. Jahrhundert die strata aurifabrorum als Hochsitz der damaligen Banquiers Wien's gegolten haben [161]).

in foro pini.

Bei der Rolle welche die Kienfackel im antiken Cultus spielte [162]), wohin sich auch die Hochzeitsfackel stellt [163]), dürfte der Kien- oder Fackelmarkt [164]) zu den ältesten Plätzen Wien's zählen, und um so mehr als die Kienfackel auch dem keltischen und germanischen Cultus nicht fremd war. Bis ins IX. Jahrhundert eifern Concilien in ihren Beschlüssen wider den heidnischen Fackeldienst [165]), und das zu Arles findet noch im Jahre 1260 nöthig, den Gebrauch wachsfarb angestrichener Holzkerzen bei kirchlichen Processionen zu untersagen [166]).

[159]) Es scheint die Goldschmiedgasse bereits im Jahre 1327 an heutiger Stelle gelegen zu haben. Contin. Vindob. ap. P. Mon. Germ. 11, 722, l. 34.

[160]) Hormayr, Wien I, 2, p. XCV.

[161]) Im XVI. Jahrhundert befand sich in der Nähe der S. Rupprechts-Kirche ein Prägehaus. Hormayr, Wien I, 2, p. CXXXVIII.

[162]) Creuzer, Symbolik 4, 69, 165, 3. Ausgb. Hartung, Rel. d. Röm. 1, 199. Guérard, Polypt. Irmion. 1, 738. Über Darstellungen von Sol u. Luna mit Fackeln in Händen noch in Miniaturen christlicher Zeit s. Ferd. Piper. Myt. d. christ. Kunst I, 2, 142 . . die Nacht etc. ebd. 359.

[163]) M. A. Becker, Gallus 2, 20. 2. Ausgabe.

[164]) In foro Thedarum, quod Chienmarcht vulgariter dicitur. (Urkd. 1275, Mrz. 23.) Hormayr, Wien. II, 2, p. CXCVII. Chienmarkt (1293). Chmel, Notizbl. f. österr. Gesch. 1843, p. 81. cnf. Benecke-Müller, Mittelhochd. Wörterb. 1, 804, cl. 2, l. 40.

[165]) Du Cange, Gloss. v. facula 3, 184. cl. 1. Der Kieferbaum war mancher Orte ein heiliger Baum. Jakob Grimm, Mythol. 2, 619. Ut nullus votum faciat, aut candelam vel aliquod munus pro salute sua rogaturus alibi deferat nisi ad ecclesiam Domino Deo suo. Regino († 915), p. 355. edt. Wasschersleben. Wahrscheinlich bildete bei Noth-, Oster- und Johannisfeuer auch Kien einen Bestandtheil des Brennmaterials. vrbd. Jakob Grimm, Mythol. p. 571, 586 ff. cnf. Schlager, Wien. Skizz. n. Fol. I, p. 84, p. 89.

[166]) Prohibemus districte, cereos ligneos in colorem cerae tinctos in praedictis ecclesiis fieri aut haberi. Mansi. Ampl. coll. 23, 1006 d. Vielleicht veranlassten Sparsamkeitsgründe die Verwendung solcher Fackeln.

Hiezu tritt, dass viele Völkerstämme zur häuslichen Beleuchtung Kienspäne verwendeten [167]. So finden wir in Karolingischer Zeit unter den Lasten Höriger auch die der Abgabe einer gewissen Zahl von Kienspäne-Bündeln oder Fackeln aufgeführt [168]. Selbst noch im XIV. Jahrhundert scheint man häufig des Nachts zur Erhellung freier Räume sich der Kienfackeln bedient zu haben [*], denn wir sehen solche in bildlichen, jener Zeit angehörenden Darstellungen der Gefangennehmung Christi in Händen der Häscher flackern [169]. Kien- und Pechfackeln zählten ferner zu jenem Kriegsmaterial, das bei in Brandsteckung feindlicher Objecte in Verwendung kam [170].

Bei solcher vielfachen Verwendung ward demnach dem Verkaufe dieses Verbrauchgegenstandes ein besonderer Platz angewiesen, und die nahen Nadelholzwälder Wien's versorgten dessen Fackelmarkt reichlich mit harzigen Spänen.

in alto foro.

Forum pini und Forum lignorum (s. Anmerk. 25 ff.) erhielten ihre Bezeichnung von dem dort feilgehaltenen Verkaufsgegenstand,

167) Priscus, Hist. ap. Corp. Byzant. 1, 184, l. 6. edt. Bonn. ἐπιγενομένης δὲ ἑσπέρας δᾷδες ἀνήφθησαν. ibd. p. 205, l. 11. Niemand soll gehen — vff sinem Hoff mit einem brennenden Kyhne oder licht. Statuta der Stadt Wittstock (1523). Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. 1, 430.

168) Als Abgabe der Hörigen s. Guérard, Polypt. Irmion. 1, 740 ff. Windlichter aus Wachs erscheinen in einer Rechnung des XV. Jahrhunderts. Schlager, Wien. Skizzen 2, 53.

169) Leben u. Leiden Jesu (S. XII). Hoffmann v. Fallersleben, Fundgrub. 1, 171, l. 19. Christi Leiden (S. XIII) ebd. 2, 251. Passionale p. 59, v. 35, edt. Hahn. (Sie folgen hier dem Evangelium Johannis (18, 3), weil nach diesem die Passion am Charfreitage gelesen wird.) In bildlichen Darstellungen, die sich ihnen anschliessen, wie in der Byz. Handsch. D'Agincourt, Pt pl. 57, Nr. 2. Cod. palat. Vindob. Nr. 1179 (S. XIV), p. 5 b, cl. 2 u. Nr. 2722, p. 65 b (S. XIV). In Ghiberti's Pforten (S. XV). In der eben angezogenen Handschrift Nr. 2722 (ein einem österreichischen Fürsten angehöriges deutsches Betbuch), p. 67 b, wird Er unter Begleitung eines Fackel- und Pechpfannenträgers vor Annas geführt, wie anfolgende Abbildung derselben veranschaulicht.



170) Joannis (c. 1008), Chron. Venet. P. Mon. Germ. 9, p. 25, l. 31. P. Mon. Germ. 10, p. 98, l. 31 seq. cnf. Nibelung. 2048, 1 ff. Mordbrennerei war ein häufig geübtes Verbrechen. Regino (+ 915) 144. edt. Wasserschleben. Qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet. Lex Fris. V, 1, cnf. Gaupp. d. alt. Gesetz. d. Thüring. p. 374. Arnulf Graf v. Flandern drang (939) in Montreuil ein, indem ihm ein Verräther mit einer lichterloh brennenden Fackel (facem ardentissimam) das Signal gab. P. Mon. Germ. 5, 590, l. 16.

*) cnf. Triumph. S. Remacli (S. XI et.). P. Mon. Germ. 13, 442, l. 42.

hier jedoch finden wir ein Forum welches seine Benennung aus seiner Lage (Forum altum, Hoher Markt) schöpft. Ist es gestattet, den Anker der Erklärung dieses Vorkommnisses auf den Boden der Conjecturen zu werfen, so dürften wir uns zur Annahme geneigt zeigen, in unserem hohen Markt einen Malberg zu vermuthen. Unser Plan lehrt, dass sich in der Gegend der heutigen Singerstrasse ein heiliger Hain befand, der wahrscheinlich seine nordwestliche Grenze an diesem Malberg fand; diese bildeten die Grenzen solcher Haine und Versammlungsorte [171]), eigneten sich also besonders zu Gerichtsstätten, die bekanntlich von Steinen umkränzt waren [172]). [Noch heute besteht auf dem hohen Markt nächst der Schranne eine (von langer Zeit her datirende) Modewaaren-Handlung unter dem Schilde „zum breiten Stein", eine Bezeichnung die seiner Zeit wohl nicht der Phantasie eines Krämers entsprang, sondern wahrscheinlich der dort bestandenen Örtlichkeit entnommen wurde [173])]. Als nun Wien unter römischer Herrschaft zu einem Municipium erhoben wurde [174]), errichtete man auf der ehemaligen Malstätte das Forum Vindobona's. Und noch im XIV. Jahrhundert, nachdem Wien's Schranne [175]) sich bereits im Schönbrunnerhause befunden hatte [176]), wird das forum altum der alte hohe Markt genannt [177]).

inter balneatoref.

Das Stubenthor und die Badestuben des Mittelalters werde ich nächster Zeit in einer besondern Schrift besprechen.

cappela S. Stephani.

Wie die heutige im Bau begriffene Votiv-Kirche, so lag damals die Capella St. Stephani ausserhalb der Stadtmauern [178]). Ihr Vorhof

[171]) Müller Wilh., Systhem d. deut. Mythol. p. 59.

[172]) Jakob Grimm, deutsch. Grenzalterth. Abhandl. Berl. Akad. 1843, 118.

[173]) Bei grossen Steinen, longi lapides ect. genannt, wurde Gericht gehalten. Jakob Grimm, Rechtsalterth. 2, 803. cnf. Kaltenbaeck, Pantaiding 1, 221, Nr. 7.

[174]) Muchar, d. römische Noric. 2, p. 14.

[175]) cnf. Jakob Grimm, Rechtsalt. 2, 811.

[176]) Über die Topographie des „hohen Marktes" s. Schlager, Wien. Skiz. 1, 237 ff. u. dessen alterthüml. Erinnerungen p. 88.

[177]) Schlager, Alterthümliche Erinnerungen p. 87.

[178]) Dass die S. Stephans-Kirche ausserhalb der Stadtmauern lag, ist zwar eine unerwiesene (J. Feil in Östr. Blätt. f. Literat. 1844, 2. Quartal, p. 140) aber höchst wahrscheinliche Annahme.

war daher nicht in solch enge Grenzen gewiesen als es die der St. Ruprechts-Kirche waren, die auf dem ältesten Stadtboden Wien's errichtet, von beschränkenden Baulichkeiten umgeben war. Sei es nun, dass eine in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts herrschende Epidemie [179]) den St. Ruprechts-Kirchhof derart mit Gräbern überfüllte, dass kein Raum für spätere blieb und überdies deren mephitische Ausdünstung die Bewohnung des Castells gesundheitsschädlich machte [180]), oder sei es, dass ein heftiger Brand die St. Ruprechts-Kirche in Asche legte [181]), genug, wir sehen später (1147, s. Anmerk. 7) die Capella St. Stephani zur Ecclesia erhoben und St. Ruprecht zur Capella zurückgesetzt, also ihren Kirchhof aufgelassen und Wien's Gottesacker nach St. Stephan verlegt. Bei der zwischen den Kirchenhäuptern Salzburg's und Passau's herrschenden Eifersucht [182]) konnte es Letzterem nur erwünscht sein, Wien's Pfarre von einer auf den Namen eines Salzburger Heiligen (St. Ruodpert) geweihten Kirche auf eine zu übertragen, die denselben Heiligen wie die Kathedrale Passau's [183]), dem Protomartyr St. Stephan dedicirt war [184]).

in ſtrata nemoriſ paganorum.

Die Bezeichnung: strata nemoris paganorum (Heidenhain-Strasse) setzt ausser Zweifel, dass in Wien's vorchristlicher Zeit sich in der Gegend des heutigen St. Stephans-Platzes und der Singerstrasse

[179]) Seuchen in Folge von Hungersnoth (Annal. Mellicens. ad. an. 1145. P. M. Germ. 11, 503, l. 33. Auct. Zwetlense ad. an. 1149, ibd. 549, l. 41). Im J. 1094 starben zu Regensburg während 12 Wochen 8500 Menschen. P. Mon. Germ. 7, 459, l. 6. Ipsa quoque cimiteria aeclesiarum adeo sepulturis impleta sunt, ut homine sibi mortuos suos sepelire non potuerint. ibd. p. 460, l. 23.

[180]) K. Maximilian I. veranlasst 1508 die Auflassung des Kirchhofes zu S. Michael „dieweyl vnser Burghk daselbs zu Wien so nachendt daran stost". Hormayr, Wien I, 2. Hft. 1, p. CXXXI.

[181]) Annal. Mellicens. ad. an. 1145. P. M. Germ. 11, 503, l. 32. Annal. Lambac. ibd. 555, l. 11, 581, l. 2.

[182]) cnf. Dümmler E. L., Pilgrim v. Passau, p. 44—56 ff. u. p. 82.

[183]) Die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt. Dümmler, Pilgrim von Passau p. 4. In der Urkunde (1135) des Bischofes Reginmar von Passau wird vom Markgrafen Leopold IV. gerühmt: reverentiam quam deo et beato Stephano prothomartiri illustris jam dictus princeps exhibuit. M. Fischer, Merkw. Schicks. Klosterneuburg's 2, 121.

[184]) Über andere dem h. Stephan geweihte Kirchen der Passauer Diöcese s. Mon. Boic. 30, p. 2, 365, v. S. Stephan. Auch in Krems finden wir eine S. Stephans-Capelle. Urkd. (1158). Hormayr, Wien. 1. Abt., 1 Bd. Urkdb. p. XIX, XXVI a.

ein Götterhain hingezogen habe[185]), dessen Andenken sich noch lange in der Erinnerung des Volkes fristete, wie es denn für heidnische Örtlichkeiten[186]) ein treues Gedächtniss bewahrte. Als Belege mögen anfolgende Beispiele dienen.

Ein Kloster: quod appellatur Balneum Ciceronis (Puteoli) (Gregor Mag., † 604, Dialog. op. 2, 164 b, edt. Maurin). Kön. Chlotar verleihet (659) dem Kloster Corbie unter mehrerem: et villam que vocatur Templum Martis. (Pardessus Dipl. ad r. Gall. Franc.) 2, 115. Ostenditur autem locus ille quondam idolorum (Ven. Beda, † 735, Hist. p. 137, l. 7). Quod videlicet fanum rex — qui nostra aetate fuit, usque ad suam tempus perdurasse et se in pueritia vidisse testabatur (ibd. p. 140, l. 17, edt. Stevenson). Nach dem (vielfach interpolirten) Leben des heil. Bernhard von Menthone († 1008), Gründer des Hospitz, befand sich noch in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts auf den Mons Jovis, heute der grosse St. Bernhard, ein dem Jupiter Penninus geweiheter Tempel. (Act. SS. Jun. 2, 1077 f., 1086 b. cnf. Beugnot, Hist. d. l. destruct. d. paganism. 2, 344—351.) Erzbischof Popo von Trier, der zu Ehren des heil. Simeon eine Kirche erbaute, erwähnt (1042) in einer Urkunde, dass diese bei der Mars-Pforte gelegen sei. Notum esse volumus — quod pro remedio animae nostrae — in porta, que apud gentiles Marti consecrata memoratur, ecclesiam aedificantes in honore Domini nostri ect. (Hontheim, Hist. Trev. dipl. 1, 379, cnf. ibd. p. 8.) Selbst der Name des Christenverfolgers Nero lebt noch am Ende des eilften Jahrhunderts in Rom in der Bezeichnung: prata Neronis, fort. (Annal. Romani P. Mon. Germ. 7, 172, l. 28.) Leo gedenkt einer Kirche. Ecclesiam sancti Angeli in loco qui antiquitus, Ad arcum Dianae appelabatur. (Leo c. 1115, Chron. Casin. P. Mon. Germ. 9, 620, l. 7, cnf. ibd. 5, 209, l. 8)[187]). Römischer Gräber

[185]) Über heilige Haine s. Jakob Grimm, Mythol. 1, 59 ff.

[186]) Que dicitur uetus Timnich nemus. Urkd. (1141) Leopold's f. Kl. Baumgartenberg (jetzt das Dorf Deiming). Kurz, Beitrag z. Gesch. des Landes ob der Enns 3, 383.

[187]) Von der Gegend, in der Kl. Lobach gelegen, berichtet Folcuin: undique enim saltu cingitur — fisco tunc regio, et prisco nomine permanente sua „forestis" adhuc dicitur. Fulco († 990), Gest. abbat. Lobien. P. Mon. Germ. 6, p. 56, l. 2. Atto der Jüngere, Bischof von Vercelli (c. 1004), findet es noch nöthig, gegen das an der heidnischen Lustbarkeit der Kalendae des Januars festhaltende Volk zu eifern. Mars namque et Janus homines perversi et infelices fuerunt, quorum unus,

wird noch im XII. Jahrhundert als heidnischer gedacht. So erscheint in der Grenzbestimmung der Abtei St. Martin de Monte Pannoniae (1138): Inde vadit ad sepulchra paganorum inter quae est meta. Et inde — tendit ad alias sepulchra paganorum. (Fejér, Cod. dipl. Hung. 2, 112.)

Vermutheten wir im „Hohen Markt" die nordwestliche Grenze dieses Haines, so dürften wir im Stok-im-Eisen dessen südwestliche zu erkennen uns erlauben [188]. Der Baumcultus, die Verehrung der schattengebenden Laubkrone-Träger [189] war ein bei allen unseren Völkerstämmen verbreiteter und lange nach ihrer christlichen Bekehrung noch sporadisch in Geheim sich fort erhaltender heidnischer Aberglaube [190]. So bei Böhmen [191] und Ungern [192]. Es dauerte lange, bis die Götter aus ihrem letzten Zufluchtsort, aus den Wäldern vertrieben wurden, und noch im XIV. Jahrhundert verehrten die in dem Orte Cavoreto in der Aquilejaer Diöcese ansässigen Slawen einen Baum und die unter ihm liegende Quelle als Gott, wie ein Bericht (Utino 1336, Aug. 16) des Inquisitors Francus de Chogia Ord. Minor. bezeigt: Itinerantes

homicida et adulter, alter in tantum fuit vanus et demens ut etiam se ipsum flammis cremaret. Angel. Mai Script. vet. nov. collect. 6, P. 2, p. 14.

188) Eines alten Eichenbaumes der nahe der auf einem Berge gelegenen Kirche des h. Ursmars (Kl. Laubach) stand, und der ein Markbaum gewesen zu sein scheint (in intercapedine, quam quercus antiqua disterminat) gedenkt Fulco († 990), Gest. abb. Lobiens. P. Mon. Germ. 6, p. 72, l. 42. In einem Briefe ddo. Wien, 16. Juli 1593 finde ich seiner gedacht: prope truncum ferreum.

189) Du Cange, Glos. v. arbores sacrivi 1, 361, cl. 2. Über Verehrung der Bäume in Südländern, als kühlende Schattengeber s. Alex. v. Humboldt, Kosmos 2, 99, cnf. Ruoland Lt. 88, v. 10, Et per viam ascendit ad montem ad quercum vbi requiescunt homines. Urkd. (1217) König Andreas' II. für das Bisthum von Agram. Fejér, Cod. dipl. Hung. 3, P. 1, p. 224. Et inde tendit ad arborem pini, vbi fit congregatio puerorum in octauis pasche. Urkd. (1220) K. Andreas' II. ibid. p. 286. Über geheiligte Bäume s. Jakob Grimm, Mythol. p. 60, p. 617. J. W. Wolf, Beitr. z. Deut. Mythol. p. 38.

190) Rustici nos monent, qui peccare illos putant, qui arbores succidant, in quibus pagani auguriari solebant. Arnold S. Emmerammi († an. 1050). P. Mon. Germ. 6, 547, l. 10.

191) Herzog Bracizlaus von Böhmen liess (c. 1093) Bäume die in vielen Orten noch von dem Volke verehrt wurden, fällen und verbrennen (similiter et lucos sive arbores, quas in multis locis colebat vulgus ignobile exstirpavit et igne cremavit. Cosmas, Chron. P. Mon. Germ. 11, 102, l. 23).

192) Quicumque ritu gentilium iuxta puteos sacrificauerit, uel ad arbores et ad fontes et lapides oblaciones obtulerit, reatum suum boue —. S. Ladislai Decretum (1092). Endlicher, R. Hungar. Mon. (aus einer Handschr. des XV. Jahrh.) p. 330.

— usque ad locum de Cavoreto — ubi inter montes Sclavi innumerabiles arborem quandam, et fontem qui erat ad radices arboris, venerabantur pro Deo. Quam arborem fecimus — penitus extirpari, et lapidibus obturari [193]). (Canciani, Leg. barbar. 3, 87.) Und noch im XIII. Jahrhundert finden wir einen heiligen Baum: ad sanctam arborem sunt II. Domus (Verzeich. d. Zehent-Häuser des Kl. Formbach. Urkdb. d. L. ob der Enns 1, 699) [194]). Das Vorhandensein eines heiligen Haines lässt sich nicht bestreiten, und selbst das Landesviertel, in welchem Wien liegt, wird nicht nach einem Berge oder Fluss, sondern nach einem Walde „das Viertel unter dem Wiener Walde" genannt [195]), so dass, wie es scheint, schon lange vor der römischen Occupation hier ein berühmter heiliger Hain sich befand, dem

[193]) cnf. Jakob Grimm, Mythol. 2, 615, 618 und p. 65. Gregor der Grosse (✝ 604) schreibt dem Bischof von Terracina: Pervenit ad nos quosdam illic, quod dici nefas est arbores colere, et multa alia contra Christianam fidem illicita perpetrare. Op. 2, 908 d. edt. Maurin.

[194]) Der h. Gerlacus (✝ c. 1170) wählte zu seinem Aufenthalte eine Eiche, die er aushöhlen hatte lassen. A. SS. Jnr. 1, 308, nr. 10. cnf. Anm. 203.

[195]) Wir geben anfolgend eine Urkunde K. Rudolph's I., worin er dem Convent der R. R. Prediger zu Wien gestattet, ihren Holzbedarf aus dem Wiener Walde zu holen.

(Wien 1278. Feb. 11.)

Rvdolfus dei gratia romanorum rex semper augustus vniversis sacri jmperij romani fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum volentes dilectos deuotos nostros viros religiosos et conuersationis honeste fratres ordinis fratrum predicatorum in Wienna quorum ordinem commendabili sanctitatis flore florentem indeficientis caritatis ardore sincere diligimus veluti benedictionis eterne filios celibis vite flagrantia choruscantes fauore et gratia semper prosequi singulari eisdem ex benignitate regia liberaliter duximus indulgendum vt diebus singulis de regali clementia perpetuo vnam carracam lignorum continue sine contradictione cuiuslibet possint de nemoribus Wiennensibus nostris et jmperij secure educere suis cotidianis ignibus applicandam. Et si iidem fratres vel preparatores ipsorum per septimanam vnam vel duas aut per mensem unum aut duos ab huiusmodi eductione lignorum cessauerint volumus quod ipsi in sequenti tempore recuperare valeant quod in diebus preteritis neglexerunt aut quod possint in diebus presentibus futura tempora preuenire. Vnde damus ipsis fratribus has nostras litteras in testimonium super eo. Datum Wienne iij jdus februarii indictione VI. anno domini M° CC° LXXVIII°

regni *vero*
nostri *anno*
sexto

(Das Siegel beschädigt.)

Eine ähnliche Begünstigung für das Kloster der Büsserinnen (1456) s. Schlager, Wien. Skizz. n. Folg. 2, 302.

vielleicht Wien sein Entstehen dankt. Wollen wir jedoch unsern Stock-im-Eisen nicht als heiligen Baum jenes Haines anerkennen, so dürfen wir ihn um so mehr als Markbaum [196]) gelten lassen als bei allen unseren Völkerschaften Bäume als Grenzzeichen benützt wurden [197]). De illo vallo et duabus arboribus feluun dictis subtus uillam Abbadorf. (Donat. [1011] K. Heinr. II. an Kl. Nied.-Alteich. Mon. Boic. 11, p. 140.) Secunda meta est iuxta arbores quae vocantur Vlmi (Urkunde [1138] für die Bened. Abtei St. Martin de Monte Pannoniae. Fejér, Cod. dipl. 2, 111); meta — in qua est vlmus (ebd. ect.); — ubi est posita vltima meta sub arboribus quercinis (ebd. p. 112). Et protenditur vsque ad arborem, que vocatur hungarice Tulg. Urkd. (1181), (ebd. 2, 200). Juxta quercum unum agrum. (Urkd. f. Kl. Wilhering, 1189, Stülz, Gesch. v. Kl. W., p. 488.) Ad abietem. (Schenkungsb. d. Propst. Berchtesgaden S. XII. Quellen z. Bayer. und Deutsch. Gesch. 1, 240.) Usque ad quercum, ubi allodium terminatur de Buchenscheit. (1196. Remling, Urkdb. v. Speyer 1, 132.) Ad rubum Erlini. Urk. (1241) K. Wenzel. (Erben, Regest. Bohem. 1, 483.) Tilia (1214. Fejér 3, P. 1, 475). Fagus (1223, ebd. p. 400). Es waren dieses theils gewöhnlich geformte Bäume, wie die eben aufgeführten, theils durch ihre Gestalt ausgezeichnete. A platea usque ad duplicem quercum (Marke 819 d. Kloster Michlenstat. Cod. Lauresham. 1, 49). Qui habet terminos — ab Arbore formoso. (Urkd. 958 K. Lothar's f. Kl. St. Michel de Cusan. Bouquet. 9, 621, c.) Vbi secus litus site duo arbores pirus et populus. (Urkd. 1156 für die Pfarrkirche v. Bratka. Fejér, Cod. dipl. Hungar. 2, 138.) Est ibi arbor per quatuor partes divisa pro meta signata. ibd. inde ad per-

196) Et ad arborem quae vulgariter dicitur Melbaum. Urkd. (1036) f. Kl. S. Math. bei Trier. Hontheim, Hist. Trev. 1, 369, cl. 1. Malbhom (1488) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. 2, p. 95.

197) Du Cange, Gloss. v. arbor. 1, 360, cl. 3. In Havelberg erscheint (1429) sogar neben dem „maeboem" auch der Galgenbaum als Grenzmarke. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. 1, p. 44. Verletzung der Malbäume war mit Strafen belegt. Haut ainer marchpwm oder panholcz, die auz gezaichent sint, man sol im haut u. har ab slahen oder er sol ez lösen mit anderthalben pfunt pfenning. Kaiser Ludwig's Rechts-Buch (1346). Freyberg, Samml. 4, 421. cnf. Rupprecht v. Freysing (1328) Stadt- und Landr. p. 285, edt. v. Maurer. Weisthum v. Altenhaslau (1461). Jakob Grimm, Weisth. 3, 416, §. 8. In einigen Gegenden Österreichs wird die Verletzung der Felberbäume mit Geldstrafen belegt. Kaltenbaeck, Pantaiding 1, p. 17, Nr. 49; p. 21, Nr. 23; p. 40, Nr. 29; p. 50, Nr. 69; p. 55, Nr. 44; p. 198, Nr. 41 etc., doch scheint dieser Baum hier nicht als Markbaum benutzt worden zu sein.

foratam arborem. (1193, ebd. 286.) Et inde tendit ad duas arbores in vnum coniunctas, quarum vna vlmus et altera quercus (1217, ebd. p. 220 [198]). Oder man wählte Bäume, die durch ihre überragende Höhe sich auszeichneten. Ad magnum quercum (1225. Fejér, Cod. 3, P. 2, p. 63. p. 132). Vff denn hohen Eichbaum. (Urkd. 1499. Riedel, Cod. dipl. Brandb. 2, p. 98.) Zuweilen war es eine Baumgruppe die als Marke diente. Usque ad stratam, que ducit ad locum, qui dicitur ad tres quercus. (Bestät. 1196 d. Besitz d. Kl. Strüzelbronn. Remling, Urkd. v. Speyer 1, 132 [199]). Wo ungewöhnliche Gestalt fehlte, ersetzte man diese künstlich, indem man die Rinde durch Einschnitte kennzeichnete. Ibique est fagus signatus. Fejér 3. p. 217, et ibi est nux signata ibd. ad alian quercum signatam. ibd. p. 218 (und öfter dort), ad duas quercus signatas pro meta. p. 219. (Urkd. 1217. König Andreas II. für das Agramer Bisthum. Fejér, Cod. dipl. 2.) Urkd. 1274 für Freienstein (Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. 2, 261). Bei der Grenzbestimmung zwischen Prillach und Neideck (1292) versichern die Anwohner: validos et vetustos, arborum truncos, in quorum stipitibus priusquam succiderentur signa se uidisse limitaria (Boczek, Cod. dipl. Morav. 4, 390). Zwene berge vffgeworfener sein vnnd beume gezeichnet. (Urkd. 1499, Riedel, Cod. dipl. Brandenburg, 2, p. 97.) [200]) In vorchristlicher Zeit war dieses Zeichen wohl meist ein römisches Zehn [201]), und indem man in christlicher die beiden Querstriche lothrecht auf einander stellte, wurden sie zum Kreuzzeichen: Crucibus super arbores connotantibus (Urkd. 1214 K. Andreas II. Fejér, Cod. dipl. 3, P. 1, 471, 473). Deinde ad arborem sorborum in qua duae cruces continentur. ibd. p. 220, et inde ab arborem Eger, vbi est crux. (ibd.) et ibi est quercus in qua est crux signata. (ibd.) 1228 (ibd. P. 2, 136, 139), 1232 (ibd. p. 280, 281), 1235 (ibd. p. 438). [202])

198) J. W. Wolf, Beitrag z. deutsch. Mythol. p. 68.

199) cnf. Jakob Grimm, Mythol. 1, 65. cnf. Hartm. v. d. Aue, Erec p. 215, v. 7078, edt. Haupt.

200) In arboribus notas, quas decoreas vocant. Lex Baiuwar. Tit. XI, c. 3 sicut illa incisio arborum seu lachus in ipsa die facta fuit. Urkd. (770) f. Kl. Lorch. Cod. Lauresham. 1, p. 24. Gemarkte Bäume bei Angelsachsen (931 ff.). s. Kemble, The Sax. in Engl. 1, p. 53. Du Cange, Gloss. v. arbor. 2, 361, cl. 1. Jakob Grimm, Rechtsalterth. p. 544.

201) Leg. Baiuwar. Tit. XII, c. 4. edt. Mederer p. 187.

202) Haltaus, Gloss. p. 214 u. 1299. Du Cange, Gloss. 2, 679, cl. 2.

Dort wo man nicht den Bonifacischen Muth besass, einen heiligen Baum (häufig zugleich Grenzbaum) umzuhauen, dürfte man ihn durch ein eingeschnittenes oder daneben gestelltes Kreuz [203]) christianisirt haben, wo dann die Bezeichnung heilig, dem Baume, wenn auch im christlichen Sinne, verblieb (cnf. Anmk. [194]). Zuweilen beschlug man Grenzbäume mit Eisen oder eisernen Nägeln [204]), eine Rüstung, die bekanntlich auch unseren Stok-im-Eisen deckt, die wahrscheinlich allmählich verstärkt wurde um seinen morschen Leib vor gänzlichen Zerfall zu schützen. Die Pietät jener Zeit bewährte sich auch an solchen hochbetagten Grenzhütern; bereits Alters gebrochen zu kronelosen Stämmen verkümmert, hielt treue Anhänglichkeit sie unerschütterlich noch als Markzeichen fest. So können wir die Stadien jener Eiche welche die Grenze des Waldes nächst der Burg Wildberg markte, urkundlich verfolgen. Ungefähr gegen Ende des XI. Jahrhunderts finden wir sie bezeichnet als: usque ad villam Teschingen ad quercum sub qua fons fluit (Mon. Boic. 28, P. 1, p. 188). Im Jahre 1212 wird ihrer gedacht als: in loco Teisching nominato a trunco quercus fixo. (ibd. 29, P. 2, p. 71). [205]) Um 1220 endlich erscheint sie als gewesen: ubi fuit quercus de Teischinge (Urkdb. d. Land. ob der Enns 1, 481, und Mon. Boic. ibd. p. 223).

Nach dem bisher Vorgebrachten werden wir uns zur Vermuthung berechtigt halten, dass mit erfolgter Festigung des Christenthumes die Axt unsern heiligen Hain niederlegte, und man zum Zeichen des Sieges Christi hier eine (anfänglich vielleicht blos hölzerne) Capelle erbaute [206]). So errichtete der h. Bonifacius an der Stelle der von ihm gefällten Donner-Eiche eine dem h. Peter geweihte Kirche (P. Mon.

[203]) cnf. J. W. Wolf, Beitr. z. Deutsch. Mythol. p. 198. (1228) Ad vnam arborem piri ubi est Crux. Fejér, Cod. dipl. Hungar. 3, P. 2, 136.

[204]) Ubi cruces in arbore quasdam, sed et clavos et lapides subterfigere jussimus. Urkund. (528) K. Childebert I. f. Kl. Saint-Calais. Pardess. Dipl. gall. franc. 1, p. 76. cnf. Du Cange, Gloss. 1, 361, cl. 1. Man kann hiemit auch Gloss. v. meta ferrata 4, 387, cl. 2 verbinden.

[205]) Terra est in vno loco metis signata cum tribus truncis. Urk. (1193) d. K. Bela III. f. d. Johanniter in Stuhlweissenburg. Fejér, Cod. dipl. 2, 288. A trunco quercus fixo (1212) Stülz, Gesch. d. Kl. Wilhering p. 488.

[206]) Ob die Benennung der beiden ältesten Thürme (der westlichen Seite) als „Heidenthürme" sich an die Erinnerung des ehemals hier bestandenen heidnischen Haines knüpfe, darüber dürfte uns wohl, wie in so vielen anderen Puncten der Frühgeschichte Wien's, nur Vermuthungen hegen zu dürfen gestattet sein.

Germ. 2, 343). Romuald, Fürst v. Benevent, erbaute dort wo die Longobarden früher Bäume anbeteten, eine dem h. Felix gewidmete Kirche (Benedicti c. 1001. Chron. P. Mon. Germ. 5, 701, l. 5). Wigbert, Vorgänger des Bischofes Thiedmar v. Merseburg († 1018), vernichtete einen slawischen Hain, Zutibure genannt, und errichtete dort eine dem heil. Romanus geweihte Kirche (P. M. Germ. 5, 816, l. 27). Gleichen Vorgang dürfen wir, wie bemerkt, bei Fällung des heiligen Haines Vindobona's vermuthen, und an der Stätte, an der einst blutige Opfer rauchten, hebt sich jetzt St. Stephan's Dom empor.

Von den in der Sitzung der Gesammt-Akademie vom 28. Mai d. J. Vorgeschlagenen haben Seine k. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. November d. J.:

zum wirklichen Mitgliede dieser Classe:

das corresp. Mitgl. Hrn. Prof. Joseph Aschbach in Wien, zu ernennen, und zugleich die Wahl:

des Hrn. Prof. August Schleicher in Prag, zum corresp. Mitgliede im Inlande Allergnädigst zu genehmigen geruht.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(AUGUST, SEPTEMBER, OCTOBER.)

Académie des sciences de Lyon. Mémoires. Vol. 5, 6.

Académie de St. Pétersbourg. Compte rendu. 1851.

Accademia delle scienze di Bologna. Memorie. Tom. VI. — Indices generales in novos commentarios.

Aichhorn, Sigmund, Geographische Vertheilung des Schiefer-, Schichten- und Massen-Gebirges in Steiermark. Gratz 1856; 8°.

Akademie, kais. Leopold.-Karolin. der Naturforscher. Verhandlungen. Bd. XVI, Abth. 2.

Akademie, k. preussische der Wissenschaften. Monatsberichte: Juni, Juli, August.

Akademie der Wissenschaften zu Stockholm. Abhandlungen. 1852, 1853.

— Übersicht der Verhandlungen. 1854. (In schwed. Sprache.)

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. 99, Heft 1 — 3.

Annales des mines. 1855, livr. 4, 5.

Annales de l'observatoire phys. central de Russie. 1853.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nr. 8, 9, 10.

Atti della fondazione scientif. Cagnola. Milano 1856; 8°.

Austria, Wochenschrift für Volkswirthschaft und Handel. Heft 30—36.

Becker, J., Die römischen Inschriften im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M., insbesondere der Römer-Büchner'schen Sammlung. Frankfurt 1854; 8°.

Beobachtungen, magnetische und meteorologische, zu Prag. Herausg. von Böhm und Kuneš. Jahrg. 14.

Bianchi, P. J., Chronicon Spilimbergense nunc primum in lucem editum. Utini 1856; 4°.

Bizio, Bartolomeo, intorno alla ragione dinamica delle soluzioni. Modena 1852; 4°.

Bizio, Giov., intorno alla dottrina fisico-chimica italiana. Venezia 1856; 8°.

Bullettino Archeolog. Napolitano. Anno III.

Brücke, Ernst, Grundzüge der Physiologie und Systematik der Sprachlaute für Linguisten und Taubstummenlehrer bearbeitet. Wien 1856; 8°.

Bruhns, C. L., De planetis minoribus inter Martem et Jovem circa solem versantibus. Berol. 1856; 8°.

Caplin, J., The origin and use of the electro-chemical bath ect. London 1856; 8°.

Catalogo ed illustrazioni dei prodotti primitivi del suolo e delle industrie della provinc. d. Vicenza etc. Vicenza 1855; 8°.

Catalogue des monnais byzantines qui composent la collection de M. Soleirol. Metz 1854; 8°.

Cimento, il nuovo. Mai bis August.

Cornalia, Emilio, Monografia del Bombice del Gelso. Milano 1856; 4°.

Cosmos. Nr. 4—18.

Egilson, Lexicon poëticum antiquae linguae septentrionalis. Fasc. 2.

Eisenlohr, W., Lehrbuch der Physik zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterrichte. Stuttgart 1857; 8°.

Erlangen, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Fitting, Herrmann, Über den Begriff von Haupt- und Gegenbeweis und verwandte Fragen. Erlangen 1853; 8°.

— Über den Begriff der Rückziehung. 16, 1856; 8°.

Förster, Christ., Allgemeine Bauzeitung. Heft 6, 7.

Frapporti, Giuseppe, sugli intendimenti di Nicolò Machiavelli nello scivere il principe. Vicenza 1856; 8°.

Frattini, Giov., Storia e statistica della industria manifatturiera in Lombardia. Milano 1856; 8°.

Geschichtsblätter aus der Schweiz von Kopp. Bd. II, Heft 5.

Gersdorf, J., Einige Aktenstücke zur Geschichte des sächsischen Prinzenraubes. Altenburg 1855; 8°.

Gesellschaft, antiquarische, in Zürich. Mittheilungen. Bd. XI, Heft 1.

Gesellschaft, Allgemeine schweizerische für die gesammten Naturwissenschaften. Denkschriften, Bd. 14.

Gesellschaft, deutsche morgenländische, Zeitschrift. Bd. X, Nr. 3, 4.

Gesellschaft, k. d. Wissenschaften zu Göttingen. Commentationes recentiores. Vol. 1—8. 1811—1841.

Gesellschaft, k. k. mähr.-schles. des Ackerbaues ꝛc. Mittheilungen. 1856; Nr. 1—16.

Gesellschaft, k. sächsische d. Wissenschaften. Berichte über die Verhandlungen der philolog.-historischen Classe. 1855, Heft 1, 2. 1856, 1, 2.

— Berichte über die Verhandlungen der mathemat.-phys. Classe. 1854, 3. 1855, 1, 2. 1856, 1.

— Berichte über die Abhandlungen der philolog.-hist. Classe. Bd. III, Bogen 35, 36.

— Berichte über die Abhandlungen der mathem.-naturw. Classe. Bd. V, Bogen 1—30.

Gesellschaft, naturforschende in Bern. Mittheil. Nr. 310—359.

Gesellschaft, physical.-medicin. in Würzburg. Verhandlungen. Bd. VII, Heft 1, 2.

Geuns, J. van, und Schraut, J. M., over buitenbaarmoederlijke Zwangerschap. Amsterdam 1855; 4°.

Gruber, Wenz., Monographie des canalis supracondyloideus humeri et femoris der Säugethiere und des Menschen. St. Petersburg 1856; 4°.

Grunert, Joh., Archiv der Mathematik und Physik. Bd. 26, Heft 1, 4.

Guarini, S., Palmieri, L., Scacchi, A., sullo incendio Vesuviano del mese di Maggio. 1855. Napoli 1855; 8°.

Hahn, Joh. G. von, Aphorismen über den Bau der auf uns gekommenen Ausgaben der Ilias und Odyssee. Jena 1856; 8°.

Halle, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Hof, Karl, E. A. von, Geschichte der durch Überlieferung nachgewiesenen natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche. Gotha 1822—1847, 5 Bände; 8°.

Istituto, I. R., Lombardo. Memorie. Vol. 5.

— Giornale. Nr. 45—48.

Istituto, I. R., Veneto, Memorie. Vol. 6.

— Atti delle Adunanze. Nr. 7, 8.

Jahrbuch, neues, für Pharmacie und verwandte Fächer. Bd. VI, Heft 1, 2.

Jahresbericht für Chemie etc. 1855; I.

Jahresbericht V. über die wissenschaftlichen Leistungen des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät zu Wien.

Jordan, Alexis, Mémoires sur l'aegilops triticoides etc. Paris 1856; 8°.

— de l'origine des diverses variétés ou espèces d'arbres fruitiers etc. Paris 1853; 8°.

Keller, Adalbert von, Elblin von Eselsberg. Tübingen 1856; 8°.

Kiel, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Kornis, Carol., Processus Villa nuova de Minho pars criminalis discussione juridica pertractata. Rio de Janeiro 1856; 4°.

Kreil, Karl, Magnetische und geographische Ortsbestimmungen im österreichischen Kaiserstaate. 15. Jahrgang.

Lancia, Federico, Elogio di Pietro Calcara. s. l. et d. (9 Exempl.)

Landgrebe, Georg, Naturgeschichte der Vulcane. Bd. 1, 2. Gotha 1855—56; 8°.

Lange, Ludw., Römische Alterthümer, Bd. 1, Ber. 1856; 8°.

Leipzig, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Lotos, 1856. Nr. 3—9.

Maatschappij hollandsche der Wetenschappen te Haarlem. Natuurkund. Verhandelingen. Deel 11, 2.

Malagó, Pietro P., Statistica di operazioni e cura del tumore e fistola lagrimale. Venezia 1851; 8°.

— Nozioni elementari intorno all' inflammazione. Ferrara 1844; 8°.

— Recherches sur les formes cristallines et la composition chimique de diverses sels. Paris 1856; 8°.

Matzka, Wilhelm, Ein neuer Beweis des Kräftenparallelogrammes. Prag 1856; 4°.

Mittheilungen aus Justus Perthes geogr. Anstalt. 1856. Nr. 1—6.

Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. I. Jahrgang, 8—11.

Müllenhof, K., Über die Weltkarte und Chorographie des Kaiser Augustus. Kiel 1856; 4°.

Nardo, Dom., Sul potere aggregatore del ferro e sulla formazione del così detto Caranto nell' adriatico bacino. Venezia 1856; 5°.

— Sopra un semplice e facile mezzo di leggere distinto senza lenti ecc. Venezia 1856; 4°.

Nardo, Osservazione sull' uso medico dei fegati. Venezia 1855; 8°.

— Sopra il potere che hanno alcuni olii essenziali facilmente ossigenabili ecc. Venezia 1856; 8°.

Nève, Felix, Mémoire sur la vie d'Eugène Jacquet. Bruxelles 1856; 4°.

Nicolet, H., Atlas de Physique et de Météorologie agricoles. Paris 1855; Fol.

Observations faites à l'observatoire magnétique et météorol. de Helsingfors. Vol. I—IV.

Ölsner, Ludwig, Diego d'Aguilar im Jahre 1736. (Aus Wertheimer's Jahrbuch 1857.)

Plattner, Karl, Die metallurgischen Röstprocesse, theoretisch betrachtet. Freiburg 1856; 8°.

Poesies Wallones. Nr. 1, 2. Liège 1842; 12°.

Poey, André, Des charactères physiques des éclairs en boules. Paris 1855; 8°.

— Supplément au tableau chronologique des tremblements de terre ressentis a Cuba 1551—1855. Paris 1855; 8°.

— A chronolog. table of cyclonic Hurricanes which have occured in the West-Indies and in the north Atlantic from 1492—1855. London 1855; 8°.

— Projet d'installations d'un observatoire météorologique a la Havanne. Versailles 1855; 8°.

Pratobevera, Eduard, Die keltischen und römischen Antiken in Steiermark. Gratz 1856; 8°.

Programme und Jahresberichte der k. k. Gymnasien zu Böhmisch-Leippa, Brünn, Feldkirch, Pilsen, Troppau, Tarnow, Neusohl, Klattau, sowie der Ober-Realschule zu Ofen für das Jahr 1856.

Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. I. Münch.; 8°.

Reichsanstalt, k. k. geologische, Abhandlungen. Bd. III.

— Jahrbuch, Bd. VI, Hft. 4. VII, 1.

Report of the Superintendent of the Coast Survey 1851—1854. Washington 1852—1855; 4°.

Review, the natural history. Dublin 1856. Nr. 1—11.

Riedel, Adolph, Novus codex diplomaticus. Bd. 10, 11. Berlin 1856; 4°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tom. IV, Nr. 4.

Römer-Büchner, Ablaßbulle, ertheilt von Card. Albert v. Brandenburg dem Weisfrauenkloster zu Frankfurt. 1854; 8°.

Römer-Büchner. Die Entwickelung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt 1855; 8°.

Rostock, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1855.

Sallenave, Traité théoretique et practique sur l'épuisement pur et simple de l'économie humaine, et sur les maladies chroniques les plus répandues qui ont cette origine. Bordeaux 1856; 8°.

Sartorius v. Waltershausen, Gauss zum Gedächtniss. Leipzig 1856; 8°.

Schroeder, Karl, La rotation souterraine de la masse ignée, ses causes et ses conséquences. Paris 1856; 8°. (12 Exempl.)

Secchi, Angelo, Descrizione del nuovo osservatorio del collegio Romano. Roma 1856; 4°.

Società, R. Borbonica, Rendiconto delle adunanze e de' lavori, 1855. Napoli 1856; 4°.

Societas scientiarum fennicae, Acta. Tom. IV, V. 1.

— Öfversigt af förhandl. 1, 2, 3.

Société, R. d. Agriculture etc. de Lyon. Annales. Tom. VII.

Société géologique de France. Bulletin. Tom. XIII. Feuill. 8—19, 61—65.

Société helvétique des sciences naturelles. Actes de la 40 session a Chaux de fonds. 1855; 8°.

Société Linéenne de Lyon. Annales. Tom. 2.

Society, Asiatic of Bengal. Journal 1855, Nr. 7. 1857, 1, 2.

Society, Asiatic of Great Britain. Journal. Vol. XV, 2. XVI, 1

Society, R., of London. Transactions. Vol. 145, p. 2. 146, 1.

— Proceedings Vol. VII, Nr. 11—13, 15—22.

Soleirol, Notice sur les chiffres romains. Metz 1855; 8°. (10 Exempl.)

Spiegel, Fr., Über die iränische Stammverfassung. München 1855; 4°.

Stellwag, C. v. Carion, Die Ophthalmologie vom naturwissenschaftlichen Standpunkte. Bd. II, 1, 2. Erlangen 1855/56.

Tafeln zur Statistik der österreich. Monarchie. Neue Folge. Bd. I, Hft. 1—6.

Thiersch, K., Infections-Versuche an Thieren mit dem Inhalte des Cholera-Darmes. München 1855; 8°.

Tübingen, Universitäts-Schriften aus dem J. 1855.

Verein, Alterthums-, in Lüneburg. Die Alterthümer der Stadt Lüneburg. Lief. 1, 2, 3.

Verein, Göttingischer, der bergmännischen Freunde. Bd. 3—7, Göttingen 1833—56; 8°.

Verein, historischer, der fünf Orte Lucern etc. Der Geschichtsfreund. Lief. 12.

Verein, histor., für das Großherz. Hessen. Archiv. Bd. 8, Hft. 3.

Verein, historischer für Niedersachsen, Archiv. 1853. 1, 2.

Verein für Hamburgische Geschichte. Hamburgische Chroniken. Heft 2.

— Zeitschrift. Neue Folge. Bd. I, Hft. 2.

Verein, histor., von und für Oberbayern. Bd. 15, Hft. 2, 3.

— Archiv. XV. 2, 3.

— Jahresbericht. 1854.

Verein, siebenbürgischer, für Naturwissenschaften. Verhandlungen. Bd. VII, 1—6.

Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den k. preuß. Staaten. Neue Reihe. Jahrg. II, 7—12.

Vering, Fried., Commentarius ad legem 4, §. 1 digestorum de cond. inst. Heidelberg 1856; 8°.

Visiani, Roberto de, e Massolongo Abramo, Flora de' terreni terziarii di Novale nel Vicentino. Torino 1856; 4°.

Vriese, W. H. de, Mémoire sur le camphrier de Sumatra et de Bornéo. Leide 1856; 4°.

Weyer de Streel, La Cinéide ou la vache reconquise. Poème national. Bruxelles 1854; 8°.

Wikström, Joh. Em., Jahresbericht über die botan. Arbeiten ꝛc. (in schwed. Sprache) für 1850. Thl. 1, 2. Stockholm 1855; 8°.

Winnecke, F. A. T., De stella η coronae borealis duplici. Berolini 1856; 8°.

Wolny, Gregor, Kirchliche Topographie von Mähren. Bd. I, Abth. 2.

Zantedeschi, Franc., Descrizione di uno Spettometro. Padova 1856; 8°.

— Ricerche sulle leggi delle capillarità. Venezia 1856; 8°.

Zeiring, Ad., Das Normalverhältniss der chemischen und morphologischen Proportionen. Leipzig 1856; 8°.

Verein, Göttingischer, der bergmännischen Freunde. Bd. 3–7. Göttingen 1833–38; 8°.

Verein, historischer, der fünf Orte Luzern etc. Der Geschichtsfreund. Lief. 12.

Verein, hist., für das Großherz. Hessen. Archiv. Bd. 8. Hft. 3.

Verein, historischer für Niedersachsen. Archiv. 1853. 1, 2.

Verein für Hamburgische Geschichte. Hamburgische Chroniken. Heft 2.

— Zeitschrift. Neue Folge. Bd. 1. Hft. 2.

Verein, historischer für Oberbayern. Bd. 15. Hft. 2, 3.

— (Archiv XV) 2, 3.

— Jahresbericht 1854.

Verein, siebenbürgischer, für Naturwissenschaften. Verhandlungen. Bd. VII. 1–6.

Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den k. preuß. Staaten. Neue Reihe. Jahrg. 4. 7–12.

Vering, Fried., Commentarius ad legem 4. §. 1. digestorum de edd. inst. Heidelberg 1856; 8°.

Visiani, Roberto de, e Massalongo Abramo, Flora de' terreni terziarii di Novale nel Vicentino. Torino 1856; 4°.

Vriese, W. H. de, Mémoire sur le camphrier de Sumatra et de Bornéo. Leide 1856; 4°.

Weyer de Streel, La Lincide, ou la vache reconquise. Poème national. Bruxelles 1854; 8°.

Wikström, Joh. Em., Jahresbericht über die botan. Arbeiten ꝛc. (in schwed. Sprache) für 1850, Hft. 1, 2. Stockholm 1855; 8°.

Winnecke, F. A. T., De stella η coronae borealis duplici. Berolini 1856; 8°.

Wolny, Gregor, Kirchliche Topographie von Mähren. Bd. 1. Abth. 2.

Zantedeschi, Franc., Descrizione di uno Spettrometro. Padova 1856; 8°.

— Ricerche sulle leggi delle capillarità. Venezia 1856; 8°.

Zehring, Ad., Das Normalverhältniss der chemischen und morphologischen Proportionen. Leipzig 1856; 8°.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sitzungsberichte

Bd.: 21. 1856 (1857)

Wien 1857

Acad. 127 fb,Phil.hist.Kl.-21/22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10535976-5